“DAS” PFARR- UND DECANAT-AMT MIT SEINEN RECHTEN UND PFLICHTEN IN DEN K. K...

Peter Baldauf

Digitized by Google

3. H 8.
3 Fol.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

3.H.8.3.Vol.

Digitized by Google

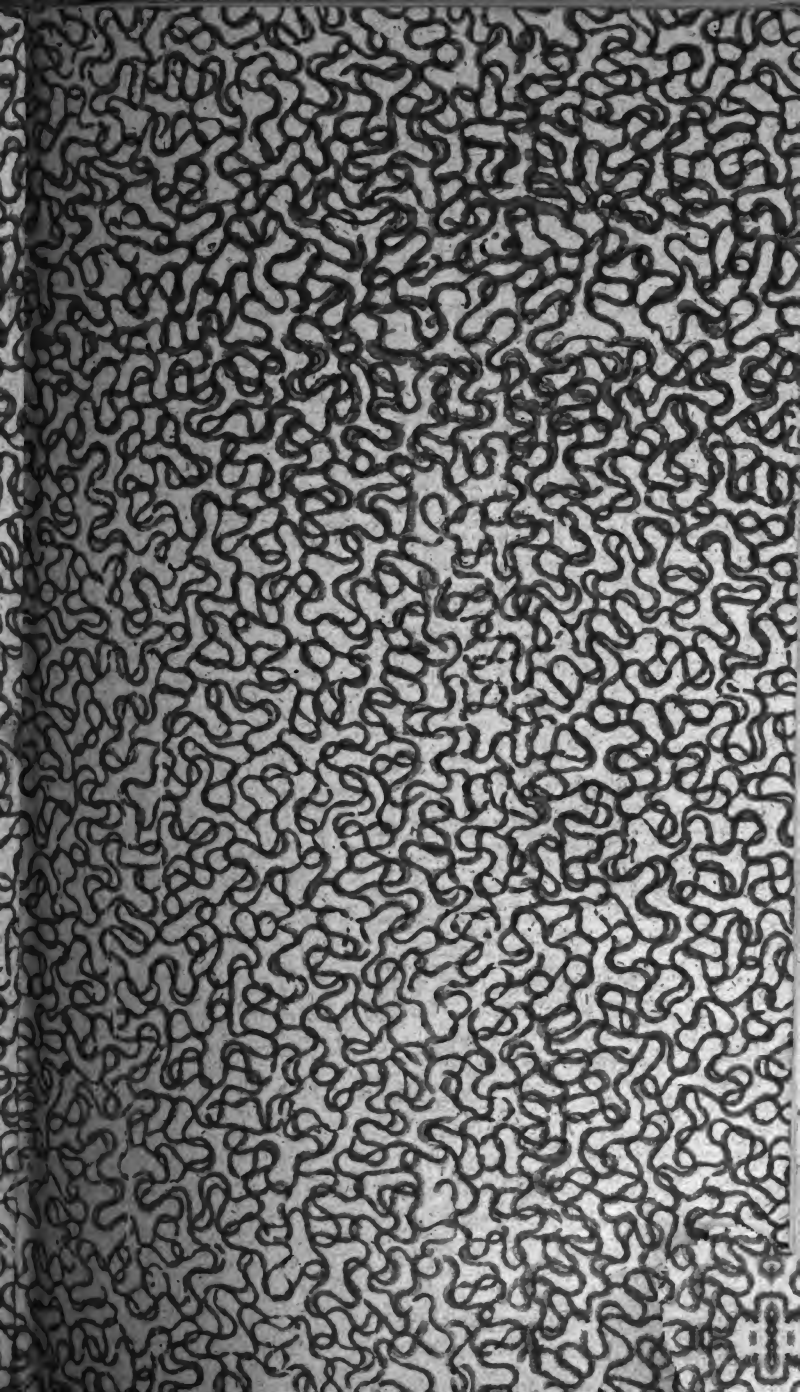

Digitized by Google

3.H.8 (Vol 5-6)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Pfarrliche

Einkünfte und Abgaben,

dann

Pensionirung und Verlassenschaften

der Geistlichen, nebst

dem

Pfarr-Provisorat-Amte

in den

k. k. österreichisch-deutschen Ländern,

mit Anführung und Anwendung der Allerhöchsten darauf Bezug habenden, bis zum Schluße des Jahres 1835 erlassenen und als geltend bestehenden k. k. Gesetze und Verordnungen, nebst Formularien von

Geschäfts-Aufsätzen und Tabellen.

Mit Genehmigung des

Fürstbischöflichen Seckauer Ordinariates

herausgegeben

von

Peter Baldauf,

resignirten Fürstbischöfl. Seckauer Diöcesan Pfarrer in Steiermark.

Zweite, ganz neu bearbeitete und viel vermehrte Auflage.

Grätz,

Verlag der Franz Ferstl'schen Buchhandlung.

Johann Lorenz Greiner.

1837.

Digitized by Google

Pfarr- und Decanat-Amt

mit seinen

Rechten und Pflichten

in den k. k.

österreichisch-deutschen Ländern,

sowohl nach dem

Kirchenrechte und der Pastoral,

als auch nach den

Allerhöchsten darauf Bezug habenden, bis zum Schluße des Jahres 1835 erlassenen und als geltend bestehenden k. k. Gesetzen und Verordnungen,

nebst Formularien von

Geschäfts-Aufsätzen und Tabellen.

Mit Genehmigung des
Fürstbischöflichen Seckauer Ordinariates
herausgegeben
von

Peter Valdauf,
resignirten Fürstbischöfl. Seckauer Diöcesan Pfarrer in Steiermark.

Fünfter Theil.

Zweite, ganz neu bearbeitete und viel vermehrte Auflage.

Grätz,
Verlag der Franz Ferstl'schen Buchhandlung.
Johann Lorenz Greiner.
1837.

Digitized by Google

Approbation.

Gegen die Drucklegung dieses Manuscriptes, betitelt: „Pfarr- und Decanat-Amt ꝛc., V. Theil, von Peter Baldauf ꝛc.," wird in geistlicher Beziehung kein Anstand befunden.

Von dem Fürstbischöflichen Seckauer Ordinariate zu Grätz am 25. November 1835.

Roman, m. p.

Jos. Prasch, m. p.
Secretär.

Papier und Druck von A. u. J. Kienreich in Grätz.

Digitized by Google

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Pfarrliche Einkünfte und Abgaben, dann Pensionirung und Verlassenschaften der Geistlichen.

Erstes Hauptstück.

Mit der Pfründe verbundene Einkünfte.

	Seite
Einleitung	3
Erster Abschnitt. — Ordentliche Einflüsse.	
§. 1. Gehalt im baren Gelde	12
§. 2. Einkünfte von Grundstücken	13
§. 3. « « einer Pfarr-Gült	15
§. 4. « in Zehenten	16
§. 5. Eintheilung der Zehente	17
§. 6. Zehent-Recht	19
§. 7. Zehent-Herr	20
§. 8. Zehent-Hold	22
§. 9. Zehentbare Grundstücke	22
§. 10. Zehentfreie Grundstücke	23
§. 11. Zehentbare Früchte	24
§. 12. Zehentfreie Früchte	25
§. 13. Zehent-Betrag	26
§. 14. Zehent-Behebung	26
§. 15. Zehent-Rückstand	30
§. 16. Zehent-Verpachtung	31

Digitized by Google

Seite

§. 17. Zehent-Ablösung 34
§. 18. Zehent-Streitigkeiten 35
§. 19. Erlöschung des Zehent-Rechtes 36
§. 20. Einkünfte durch Sammlungen und Deputate . . 37
§. 21. Einkünfte von Stiftungen 39
§. 22. Congrua-Ergänzung 39

Zweiter Abschnitt. — Außerordentliche Einkünfte.

§. 23. I. Von den Stol-Gebühren 46
A. Stol-Ordnung für Steiermark und Kärnten, für Böhmen, Mähren und Schlesien 49
B. Stol-Ordnung für das Erzherzogthum Oesterreich . 62
C. « « « Galizien und Lodomerien . . 73
D. « « « Krain 80
E. « « « Tirol und Vorarlberg . . 87
§. 24. Bemerkungen und Verordnungen über die Entrichtung der Stol-Gebühren 88
§. 25. Stol-Gebühren von Militär-Personen . . . 91
§. 26. « « von Akatholiken 96
§. 27. Stol-Pauschale 97
§. 28. Stol-Excesse 100
§. 29. II. Von den Schreib-Taxen 100
§. 30. III. Von den Opfern 101

Zweites Hauptstück.

Abgaben der Geistlichen.

Einleitung 102
§. 1. Landesfürstliche Verleihungs-Taxen 102
§. 2. Erbsteuer-Aequivalent 106
§. 3. Alumnaticum 109
§. 4. Priesterhaus- und Religions-Beitrag . . . 111
§. 5. Verzugszinsen 111

Digitized by Google

Seite

Drittes Hauptstück.

Pensionirung der Geistlichen.

§. 1. Ursprung und Nothwendigkeit derselben . . . 112
§. 2. Gesetzliche Verfügungen darüber 112
§. 3. Privat-Institut für kranke Weltpriester in Wien . 116

Viertes Hauptstück.

Verlassenschaften der Geistlichen.

Erster Abschnitt. — Letztwillige Anordnungen der Geistlichen.

§. 1. Testirungs-Fähigkeit der Geistlichen 118
§. 2. Testamente 119
§. 3. Vermächtnisse 124

Zweiter Abschnitt. — Gesetzliche Erbfolge in dem Nachlasse geistlicher Personen.

§. 4. Erbvertheilung 133
§. 5. Erbtheil a) der Kirche 135
§. 6. « b) der Armen 136
§. 7. « c) der Verwandten 136

Dritter Abschnitt. — Verlassenschafts-Abhandlung.

§. 8. Abhandlungsbehörde 137
§. 9. Vornahme der Sperre 137
§. 10. Anzeige des Sterbefalles 142
§. 11. Inventur 144
§. 12. Besondere Inventur bei Büchern 146
§. 13. Absonderung des Pfründen-Vermögens von der Verlassenschaft 148
§. 14. Liquidation der Kirchen-Casse, und bei einer Pfarr-Gült der Pupillar-, Waisen- und Depositen-Casse, wie auch der Unterthans-Forderungen . . . 149

Digitized by Google

Seite

Vierter Abschnitt. — Beendigung der Verlassenschaften der Geistlichen.

§. 15. Convocations-Tagsatzung für Verlaßansprecher . 150
§. 16. Besondere Passiva in geistlichen Verlassenschaften . 151
§. 17. Lizitation von Verlassenschafts-Effecten 153
§. 18. Einantwortung der Verlassenschaft 154

Zweite Abtheilung.

Das Pfarr-Provisorat-Amt.

Einleitung.
Temporalien-Verwaltung 157
§. 1. Canonisches Jahr 159
§. 2. Intercalar-Früchte und Verwaltung . . . 160
§. 3. Vertheilung der Intercalar-Früchte 164
§. 4. Früchtenabsonderungs-Protokoll 175
§. 5. Buchhalterische Revision und Beschwerden dagegen 179
§. 6. Gehalt des Provisors 183
§. 7. Intercalar-Rechnung 185
§. 8. Bemerkungen über die Abfassung der Intercalar-Rechnung 193
§. 9. Abführung des Intercalare 196

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Pfarrliche Einkünfte und Ausgaben,

dann

Pensionirung und Verlassenschaften

der

Geistlichen.

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Mit der Pfründe verbundene Einkünfte.

Einleitung.

Da Allen, welchen Seelsorge anvertraut, vermöge göttlichen Gebothes [1]) befohlen ist, ihre Schafe anzuerkennen, für sie das Opfer darzubringen, und sie durch Verkündigung des göttlichen Wortes, durch Verwaltung der heil. Sacramente, und durch das Beispiel in allen guten Werken zu weiden, für Arme und andere unglückliche Personen väterliche Obsorge zu tragen, und sich allen übrigen hirtlichen Pflichten zu widmen: so können sie, wenn ihnen eine Pfründe vollkommen verliehen ist, eben so mit Recht alle mit ihrer Pfründe verbundenen Einkünfte fordern und einziehen, und alle Güter und Gründe benützen, welche ihnen als Beneficiums-Titel angewiesen werden [2]), doch so, daß die Wesenheit derselben unberührt bleibe [3]).

Die Folge, daß sie die Früchte ihrer Pfründen als Beneficiums-Titel beziehen, ist, daß sie dieselben als ihr wahres Eigenthum ansehen können (Fructus faciant suos), wenigstens in so ferne sie dieselben zu einem anständigen Lebens-

[1]) Joh. 21, 17; Apostelgesch. 20, 28. — [2]) C. 17. de praeb. in 6., C. 21. de elect. — [3]) C. 3. de donat.

unterhalte bedürfen. Sie haben also die Befugniß, mit ihnen nach freiem Willen für ihre Lebenstage zu schalten und zu disponiren [4]); man kann sie sogar zwingen, ihre allenfalls gemachten Schulden mit diesen Einkünften zu bezahlen [5]).

Hier entsteht die Frage, ob die Geistlichen eine wahre und unbegränzte Macht haben, in Ansehung der Einkünfte, die sie beziehen. Hier ist die Frage nicht von jenen Einkünften, die sie als Bürger, als Anverwandte, als Gesellschafter, oder sonst auf irgend eine andere Art beziehen, auf welche auch Laien ihre Güter besitzen, oder sonstige Einkünfte beziehen; und die man patrimonialia, oder quasi patrimonialia nennet. Denn diese Einkünfte sind ihr wahres Eigenthum ohne irgend eine Beziehung auf ihren geistlichen Stand; sie gehören also ihnen, nicht in so weit sie Geistliche sind, sondern nur in so weit sie Bürger sind: und haben sodann das freie Dominium und Eigenthumsrecht über dieselben [6]).

Die Frage kann also nur von jenen Gütern und Zuflüßen seyn, welche ein Geistlicher in Ansehung der Kirche erhält, an der er dienet; und welche man geistliche Einkünfte (Clerical-Einkünfte) mit Recht nennet [7]). Diese werden wiederum in zwei Classen eingetheilt; denn entweder werden sie wegen der Pfründe bezogen, die der Geistliche besitzt; oder wegen der geistlichen Verrichtungen, die er, ohne ein Beneficium zu haben, auf sich hat; die ersten nennet man Beneficial-Einkünfte, die zweiten Clerical-Einkünfte in specie. Die einen wie die anderen sind entweder nothwendig zum anständigen Lebensunterhalte; oder sie sind überflüßig, da man schon ohne dieselben seinen erforderlichen Unterhalt hat; oder sie sind erspart, nähmlich durch besondere, nicht anbefohlene Sparsamkeit zurückgelegt.

---

4) Concil. Trid. sess. 23. cap. 1., et sess. 24. cap. 12. de reform. — 5) C. 2. de solut. — 6) C. 9. te test. — 7) C. 9. de test. can. 2. Causa XII. Q. III., et can. 4. Causa end. Q. V.

Digitized by Google

Von jeder Art dieser Einkünfte soll besonders gesprochen werden:

A. Beneficial-Einkünfte.

Wenn wir die Natur und Beschaffenheit der Kirchen-Güter und der aus Beneficien abfallenden Einkünfte betrachten, und zugleich auf die Absicht der Stifter und den Geist der Kirche, auf die Kirchenzucht der ersten Jahrhunderte, auf die sich immer gleichen Ausdrücke der zu diesem Gegenstande gehörigen Canonen hinsehen: so ergibt es sich ganz deutlich, daß sie niemahls ein wahres und vollkommenes Eigenthum der Geistlichen gewesen, und es auch noch nicht sind; und also das, was nach abgezogenem anständigen Lebensunterhalte noch übrig bleibt, nicht nach Belieben der Beneficiaten angewendet werden darf. Denn das ist gewiß, daß die Kirchen-Güter überhaupt ihren Ursprung von den Opfern und frommen Stiftungen der Gläubigen, ihren Zuwachs aber von der fleißigen Oeconomie ihrer Administratoren erhalten haben. Zudem sind sie der Kirche, das heißt, der gesammten Gemeinde der Gläubigen als einer moralischen Person nur aus dieser Absicht geopfert, und von ihr nur darum angenommen worden, damit diejenigen Mittel, die zur Erhaltung des Zweckes unserer Religion nothwendig sind, niemahls mangeln sollten; damit die Altarsdiener davon unterhalten, das Uebrige aber für die Armen und zu frommen Absichten verwendet werde. Diese Absicht der Stifter ist keinem Zweifel unterworfen; denn sie erhellet schon aus den gewöhnlichen Formeln der Stiftbriefe, derer sie sich bedienten: Zum Heile der Seelen, zum Lobe Gottes und seiner Heiligen.

Einkünfte dieser Art sind nicht das wahre Eigenthum der Geistlichen. Oder könnte man wohl vernünftiger Weise glauben, fromme Stifter haben der eitlen Pracht und der Ueppigkeit ihr Vermögen widmen wollen? — Ja, sollten die Stifter wirklich eine dem Christenthume so sehr zuwiderlaufende Intention gehabt haben, so konnte es doch die Kirche nicht

Digitized by Google

anders annehmen, als unter der Bedingniß, „daß sie ein Erbgut Christi und der Armen für die Erfüllung der Wünsche der Gläubigen, und ein Lösegeld für die Sünden seyn sollten“ [8]); und also nicht zu irgend einem eiteln und überflüßigen Aufwande, oder daß sie den Reichen zu ihrer Bequemlichkeit dienen könnten; sondern nur zur nothwendigen Erhaltung der Diener Christi und seiner armen Glieder, oder, damit die Ehre Gottes auf eine andere fromme Art verbreitet werde. Daß dieses der Geist und Sinn der heiligen Kirche jederzeit sey, erhellet aus so vielen Canonen, Gebothen und Ermahnungen, welche alle dahin abzielen, daß diese Güter nur ad causas pias (auf fromme Werke) verwendet werden sollten.

In den ersten Jahrhunderten der Kirche waren die Bischöfe gewiß nicht Herren des Vermögens, das aus den Oblationen der Gläubigen zusammen kam; sondern nur Ausspender und Verwalter desselben, wie man aus allen Denkmählern dieser Zeiten abnimmt [9]); und es ist verordnet worden, daß „der Bischof die Kirchen-Güter nur wie Sachen, die ihm anvertraut wurden, nicht aber wie seine eigenen Sachen gebrauchen sollte; und daß er sie nicht zu seinem eigenen Gebrauche als sein Eigenthum sich zueigne, sondern als ein ihm anvertrautes Gut unter die Armen austheile“ [10]).

Ungeachtet aber diese Kirchen-Güter späterhin sind vertheilet worden, theils durch die Vertheilung in vier Theile (von denen ein Theil dem Bischofe, zur Ausübung der Gastfreundschaft [11]), blieb, der andere der Geistlichkeit, die an der Kirche diente, zukam; der dritte zur Erhaltung der Kirchen-Gebäude verwendet wurde; der vierte endlich unter die

---

8) Can. 59. Causa XVI. Q. I., Capit. Reg. Franc. lib. 1. cap. 17. et lib. 5. cap. 108. — 9) Can. 1. et 4. Causa XII. Q. V., S. Augustin. epist. 126. et 225. — 10) Concil. Carthag. IV. can. 31. Citat. de supra. — 11) Papa Gelasius epist. 10.

Digitized by Google

Armen vertheilt werden mußte)[12]; theils durch die Errichtung der Pfründen, und dadurch eine ganz andere Verwaltung derselben entstanden ist: so ist doch mehr nicht geschehen, als daß die Verwendung derselben auf die particulären Beneficiaten gekommen, übrigens aber die Natur dieser Kirchen-Güter und ihre Beschaffenheit unverändert geblieben ist. Diese Meinung war in den Zeiten Gratians allgemein angenommen; und in unseren Decretalen selbst ist die alte Kirchen-Sprache über diese Güter nicht abgeändert worden[13]. Man muß sich also nicht wundern, daß jener vortreffliche Erklärer der Canonen und Archidiaconus, zu schreiben sich getraute[14]: „Es sey Ketzerei, im canonischen Rechte zu behaupten, daß die Cleriker Herren der Beneficial-Einkünfte seyen.“ Diese Einkünfte sind vielmehr das Mittel ihres nöthigen Unterhaltes, welches sie gehörig verwalten müssen.

Und dennoch sind Viele einer entgegengesetzten Meinung; wahrscheinlich daher, weil sie sich einen ganz andern Begriff von der Pflicht der Diener der Kirche machen, als das Alterthum sich davon gemacht hat. „Ihr habet es umsonst bekommen, so gebet es auch umsonst her[15];“ dieß ist eine Regel, welche Christus vorschreibt, und welcher das, was bei Lukas[16] gesagt wird, nicht zuwider läuft: „Der Arbeiter ist seines Lohnes werth;“ der aber auch der heil. Paulus nicht widerspricht, wenn er fragt: „Wer streitet jemahls auf seine eigenen Kosten“[17]? Denn aus diesen zweien Stellen folget nicht, daß den Geistlichen ein wahrer Lohn oder Sold, wie Handarbeitern und Soldaten, gebühre; sondern nur der nothwendige Lebensunterhalt: damit sie nicht, wenn sie denselben anderswoher sich suchen müßten, in ihren heiligen Verrichtungen gestöret werden. Daher dann Matthäus, da er

---

[12]) Can. 28. et seq. Causa. II. Q. II. — [13]) C. 1. 2. 3. 9. de pecul. Cler. — [14]) In cap. 11. §. 5. de rescript. in 6. — [15]) Matth. 10, 8. — [16]) 10, 7. — [17]) I. Corinth. 9, 7.

Digitized by Google

eben dieſe Worte Chriſti [18]) anführet, nicht vom Lohne, ſondern von der Nahrung (Alimentation) redet: „Der Arbeiter iſt ſeiner Nahrung würdig [19])."

Die übereinſtimmende Meinung aller Jahrhunderte hierüber kann durch den Schluß, den Einige aus verſchiedenen Decreten des trientiſchen Kirchenrathes [20]) erzwingen wollen, nicht widerlegt werden. Nicht aus Wörtern, die nur zufälliger Weiſe angebracht wurden, ſondern aus dem Decrete, welches gefliſſentlich über dieſen Gegenſtand abgefaßt wurde [21]), kann man die eigentliche Meinung der zu Trient verſammelten Väter abnehmen; und dieſes ſtimmt ganz mit dem überein, was die apoſtoliſchen Canonen [22]) hiervon ſagen. In dieſem Decrete, welches zu lange iſt, um hier wörtlich angeführt zu werden, und welches den Biſchöfen befiehlt, „alle ihre Sitten ſo zu ordnen, daß die Uebrigen von ihnen ein Beiſpiel der Mäßigkeit, der Beſcheidenheit, der Enthaltſamkeit und der heiligen Demuth, welche uns Gott ſo ſehr anempfiehlt, abnehmen können;" durchaus verbiethet es aber „das Streben, aus den Einkünften der Kirche ihre Blutsverwandten oder Hausfreunde zu bereichern. Was aber von den Biſchöfen geſagt iſt, das ſoll durchaus von Allen, welche kirchliche Beneficien inne haben, beobachtet werden;" in dieſem Decrete waren, nach dem Zeugniſſe des Cardinal Pallavicini [23]), die Worte beigeſetzet: „Weil ſie nur Ausſpender" (Verwalter) „der kirchlichen Einkünfte ſind." Dieſe Worte ſind zwar hernach wiederum ausgeſtrichen worden; aber nur darum, weil die verſammelten Väter feſt beſchloſſen hatten, über Schul-Meinungen keine Entſcheidung zu geben. In-

---

18) 10, 8. — 19) S. Augustin. de past. et ovib. cap. 2., de Serm. Dom. cap. 6. — 20) Sess. 24. cap. 12., sess. 23. cap. 1., sess. 22. cap. 3. de reform.; adde Can. un. de cler. non resid. in 6. — 21) Sess. 25. cap. 1. de reform. — 22) 37. et 41. — 23) Hist. Conc. Trid. lib. 24. cap. 3. n. 4.

Digitized by Google

dessen sind diese Worte dennoch der sicherste Beweis, wie sie über den besagten Gegenstand dachten.

B. Clerical-Einkünfte.

Was bisher von den Beneficial-Einkünften ist gesagt worden, gilt auch von den eigentlichen Clerical-Gütern, oder von den Clerical-Einkünften in specie. Denn das ist gewiß, daß diese nicht als ein Lohn des geistlichen Dienstes gegeben oder angenommen werden: damit weder die Geber noch die Empfänger der Simonie beschuldiget werden können. Aber eben so gewiß ist es auch, daß sie keine, bloß aus Freigebigkeit und ohne alle Forderung ertheilte Gaben sind; sondern als ein Unterhalt des Lebens, gleichsam als ein Stipendium, ein Sold, gegeben und angenommen werden: folglich Güter sind, die man nur in Rücksicht der Kirche empfängt [24]). Und was ist denn für ein Unterschied zwischen diesen Stipendien (diesem Solde) und jenen Beneficial-Einkünften? Es ist kein anderer zu sehen, als der, daß die Beneficial-Einkünfte aus jenen Gütern gesammelt werden, die vor einigen Jahrhunderten der Kirche sind geopfert worden, und festgesetzet sind; die übrigen Zuflüsse aber aus jenen Gaben entspringen, die man heut zu Tage opfert, und die noch ungewiß sind. Das aber, was schon vormahls vom Gebrauche und der Bestimmung der Oblationen verordnet worden, hält man auch noch heut zu Tage für verordnet von allen jenen Opfern und Zuflüssen, welche man wegen eines geistlichen Dienstes reichet; nur die Art, sie zu verwalten, ist abgeändert [25])

C. Ersparnisse.

Was sollen wir aber von jenem Vermögen halten, welches aus Beneficial- und eigentlichen Clerical-Einkünften ersparet worden ist? — Das ist gewiß, daß es aus kirchlichen Einkünften besteht, die ihrer Natur nach zu irgend einem

---

[24]) Cap. 9. de testam. — [25]) Can. 29. Causa XII. Q. II.

Digitized by Google

frommen Gebrauche bestimmt sind; dazu aber nicht verwendet wurden. Auf welche Art könnte es nun wohl geschehen, daß Kirchen-Einkünfte nicht nach ihrer Natur und Bestimmung verwendet werden sollten, bloß darum, weil sie vorher nicht dazu sind verwendet worden? — Denn auch die Ernährung der Altarsdiener ist ein frommer Gebrauch. Das mögen Andere erklären.

Hieraus folgt von sich selbst die Beantwortung der Frage: Ob der, welcher vom Hause aus reich ist, seinen nothwendigen Lebensunterhalt aus den Einkünften der Kirche nehmen, und dabei sein Erbgut schonen, oder wohl gar vermehren dürfe. In diesem Falle kann man doch nicht sagen, daß dieser Reiche seinen Unterhalt nothwendiger Weise vom Volke ziehen müsse, damit er genähret würde, auf daß er arbeiten könne; von ihm aber sieht man, daß ihn nicht die Noth, sich den Lebensunterhalt zu verschaffen, sondern „bloß Habsucht und niedrige Begierde, sein voriges Vermögen nicht zu vermindern, antreiben, kirchliche Einkünfte anzunehmen," wie die zu Achen gehaltene Kirchenversammlung redet[26]). Man kann also nicht mit festestem Grunde sagen, daß ein Geistlicher sein erbliches oder sonst erhaltenes Vermögen durch Beziehung und Benützung kirchlicher Einkünfte vermehren dürfe, wenn man nicht den Seelsorgerdienst unter die modos aquirendi rechnen will; was aber dem Ausspruche Christi: „Ihr habet es umsonst bekommen: so gebet es auch umsonst her[27])," zuwider ist. — Endlich blicken wir auf das Beispiel vieler Laien hin, die, mit Lebensunterhalt bereits versehen, dem Staate oder ihrer Gemeinde unentgeltliche Dienste leisten, von denen ihre gesammten Kräfte in Anspruch genommen werden. Wollen Geistliche sich von diesem Beispiele der Uneigennützigkeit und Nächstenliebe beschämen lassen?

Also, alle Güter und Einkünfte, die man in Rücksicht des Kirchen-Amtes bezieht, muß man zu irgend einem frommen

---

[26]) Anno 816. Can. 107. — [27]) Matth. 10, 8.

Digitized by Google

Gebrauche verwenden. Zu dieſen zählet man nach der Anordnung der Canonen den Unterhalt der Geiſtlichen; die Unterſtützung der Armen und Fremdlinge; die Erhaltung der Kirchen-Fabrica (Reparations-Fond), und die Verzierung der Kirche; oder ſonſt ſolche Werke, welche die Ehre Gottes verbreiten, und das Heil der Seelen befördern können; beſonders wenn man ſein Augenmerk auf die Schule, das Seminar des Chriſtenthums, richten will. Da es in allen Rechten ausgemacht iſt, daß, wer ein Vermögen, welches zu einem gewiſſen Zwecke ihm gegeben iſt, auf eine andere Art verwendet, die Verbindlichkeit auf ſich ladet, dasſelbe zurückzuſtellen: ſo iſt es klar genug, daß alle gedachten Kirchen-Einkünfte, wenn ſie nicht zu einer frommen Abſicht verwendet werden, vermöge einer natürlichen Gerechtigkeit zurückgeſtellet werden müſſen.

Wider dieſe Schuldigkeit, die ſich auf die natürliche Gerechtigkeit und auf das Kirchen-Geſetz gründet, das von Allen anerkannt, und von dem trientiſchen Kirchenrathe ſo ſehr eingeſchärfet wurde [c 8]), geben Einige vor, daß eine entgegengeſetzte Gewohnheit und gewiſſe Privilegien jene ſchützen können, welche anders denken und handeln. Aber es iſt ſchwer zu beſtimmen, auf welchem vernünftigen Grunde ſie ihre Meinung bauen. Die Gewohnheit, einen Theil der erhaltenen kirchlichen Revenüen ſeinen Anverwandten zukommen zu laſſen, die zwar, ſtreng zu reden, nicht arm ſind; aber dennoch in Anbetracht ihres Standes bei beklemmten Zeiten ſich und ihre Familie nur kümmerlich ernähren, könnte noch geduldet werden. Dieß aber kann nicht vertheidiget werden, daß man die Revenüen aus kirchlichen Gütern ohne Scheu zu unterſchiedlichen, nicht allerdings löblichen Abſichten verſchwendet, da ſie doch aus redlichem Herzen zu guten Zwecken nur allein ſind beſtimmet worden.

[c 8]) Loco supra cit.

Erster Abschnitt.

Ordentliche Einklüsse.

§. 1.

Gehalt im baren Gelde.

Die älteste, einfachste, aber zur Zeit einer Theurung nicht vortheilhafteste Art der pfarrlichen Einkünfte, ist bares Geld. Sie ist anzutreffen bei den Pfründen in den Städten, und bei den neu errichteten Curatien. Oefters ist der Gehalt im Gelde mehr oder weniger nur ein Beitrag zur Rural-Dotation. Der Gehalt für einen Stadt- oder Vorstadtpfarrer ist auf 600 fl. festgesetzt, für einen Cooperator auf 250 fl.; für einen Pfarrer bei den neuen Seelsorgs-Stationen auf 400 fl., für einen Cooperator auf 200 fl.; für einen Localcuraten auf 300 fl. Die Auszahlung geschieht, mit wenigen Ausnahmen, aus dem Religions-Fonde. Die damit betheilten Seelsorger haben eine bestimmte Anzahl Religionsfonds-Messen zu persolviren. Von diesen Dotations-Messen ist bereits im IV. Theile ausführlich gehandelt worden.

Die aus dem Religions-Fonde besoldeten Seelsorger haben die Zahlungsanweisung in der Regel von der Landesstelle zu erwirken; sie müssen zu diesem Ende bei ihrer Anstellung mittelst des Ordinariates daselbst einschreiten, und die erhaltene Anweisung dem Cameral-Zahlamte zur Ausfertigung des Zahlungsbogens vorlegen [1]) (was gewöhnlich bei der ersten Gehalt-Auszahlung geschieht); über dessen Vorzeigung sodann die jedesmahlige Zahlung gegen gestämpelte, mit der vorgeschriebenen Coramisirung versehene Quittung geleistet wird. In der Seckauer Diöcese aber zeigt der aus dem Religions-Fonde dotirte Seelsorger seinen An- und Austrittstag aus der Station schriftlich dem Ordinariate an; welches zur Flüssigmachung oder Sistirung des Gehaltes an die Landesstelle die Anzeige macht; worüber der Interessent mittelst Ordinariats-Decretes zur Benehmungswissenschaft verständiget wird. Ueberhaupt muß überall schon das Anstellungs-Decret die

[1]) Hofd. vom 20. Aug. und 18. Nov. 1801, 4. Jän. 1802.

Digitized by Google

Weisung zu fernerer Benehmung geben.) Für Steiermark besteht die Vorschrift, daß die Dotations-Bögen nicht auf die Person der Seelsorger, sondern auf die Stationen umschrieben werden, und, um bei der Gehaltsbehebung keiner Irrung Platz zu geben, der Seelsorger sein Anstellungs-Decret (Intimations-Decret von der Flüssigmachung des Gehaltes) dem Zahlungsbogen somit beilege, wie es bei den Staatsbeamten hinsichtlich deren Zahlungsbögen geschieht [2]). Verändert ein Religionsfonds-Seelsorger seine Station, oder stirbt er, so muß sein Dotations-Bogen an den Dechant abgegeben werden [3]), und von diesem mit Angabe seines Austrittstages die Anzeige an das Kreisamt (in der Seckauer Diöcese an das Ordinariat) zur Einleitung der Sistirung des Gehaltes gemacht werden [4]).

Solche Seelsorger haben ihre Gehalte und Beiträge nicht eher, als nach Ausgang der dafür bestimmten Zeit, das ist, mit Ende eines jeden Monathes zu erhalten; weil selbe mit dem Austritts- und Todestage der Seelsorger erlöschen, und gleich Pensionen verfallen [5]). Religionsfonds-Cooperatoren, Exposíten und Aushülfspriester müssen ihre Besoldungs-Quittungen eigenhändig schreiben, und von ihrem Pfarr-Vorsteher jedes Mahl coramisiren (die Beischrift links: Coram me N. N., Pfarrer (Pfarrprovisor) in N., mit beigedrucktem Pfarrsiegel), keineswegs aber von diesem anstatt ihrer, ausstellen lassen [6]).

Den Religionsfonds-Seelsorgern werden die Gehalte in Conventions-Münze ausgezahlet [7]). Die übrigen Seelsorger, welche Gehalte oder Beiträge von Capitalien, deren Interessen in Wiener Währung fließen, beziehen, müssen sich einstweilen noch mit dieser Währung begnügen.

§. 2.

Einkünfte von Grundstücken.

Bei den alten Pfarren außer den Hauptstädten, ist die vorzüglichste Quelle der Einkünfte die Dotation mit Grundstücken und Zehenten. Bei den neu errichteten Pfründen hegte man die Meinung, daß der Seelsorger bei Besorgung der

---

[2]) Hofd. für Steierm. vom 20. Mai 1792. — [3]) Hofd. vom 25. April 1786. — [4]) Decret der Reg. in Oest. ob der Enns vom 20. Dec. 1795. — [5]) Hofd. vom 15. Dec. 1814. — [6]) Ebd. vom 4. Jän. 1802. — [7]) Ebend. vom 4. Nov. 1821.

Digitized by Google

Landwirthschaft in Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert, und durch Zehente von den Pfarrkindern abhängig gemacht werde: daher wollte man keine Rural-Dotation Statt finden lassen. Allein, diese an sich gute Theorie ward bald durch die Erfahrung widerlegt; indem man einsah, daß in manchem einsamen Orte selbst das Nöthige zu einer Haushaltung nicht um bares Geld oder nur um theures zu bekommen sey; und erwog, daß der Pfarrer, als rationeller Landwirth, viel durch sein Beispiel zur Verbesserung manches Industrie-Zweiges bei dem mit Vorurtheilen erfüllten Landvolke beitragen könne: deßwegen wurde jedem selbstständigen Curaten ein Garten, und manchem auch Wiesen und Ackergrund zugetheilet [8]); das seiner Congrua Abgängige wird im baren Gelde aus der Religionsfonds-Casse ergänzt.

Pfründner können und pflegen auch ihre Pfarr-Grundstücke selbst zu bewirthschaften; in diesem Falle sind sie verbunden, solche im gehörigen Anbaue zu erhalten; was schon der eigene Vortheil, und besonders bei der heutigen Besteuerung erheischt. Ueber die gehörige Cultur haben Dechante und politische Obrigkeiten zu wachen. Jene haben die bei der Visitation bemerkten Gebrechen unter eigener Dafürhaftung sogleich anzuzeigen; diese haben die Einleitung zu treffen, daß die Gebrechen gehoben, und der Schaden, selbst mit Sequestrirung der Einkünfte, wieder gut gemacht werde [9]).

Freilich sagt bei uns ein Sprichwort: „Was der Pflug gewinnt, frißt das Gesind.“ Man hat doch auch mit dem ganzen Hause den Lebensunterhalt genossen. Und: „Sacerdotum famuli semper sunt pigri; sudant, quando vorant; frigescunt, quando laborant. (Ein bekannter Spruch aus dem Büchlein: Parochus duodenario onere pressus.) Der Bauer wird immer mehr Nutzen, als ein Priester, von der Wirthschaft ziehen; weil er der erste und letzte selbst dabei, und sein Weib die erste Magd beim Hause ist. Indessen kann eine weise Einrichtung und Sorgfalt auch bei einer pfarrlichen Wirthschaft der Unthätigkeit steuern. — Der Pfarrer kann den Fruchtgenuß seiner Grundstücke auch verpachten; aber, außer bei Landstädten und Märkten wird er schwerlich einen höheren Pachtschilling, als der Betrag der Grund- und Bezirkssteuern ist, einnehmen. Wenn geistliche Pfründner Pachtverträge auf die Lebensdauer des Pächters, oder bei Grund-

---

8) Hofd. vom 9. März 1789, 12. Aug. 1790. — 9) Ebend. vom 9. März 1797.

Digitized by Google

erträgnissen und Gerechtsamen auf eine längere Zeit als auf 9 Jahre, bei Wohnungsmiethen auf eine längere Zeit als auf 6 Jahre abschließen, oder wenn sie die Einhebung des Pachtschillings oder Miethzinses vorhinein auf mehrere Jahre bedingen wollen: so ist zur Gültigkeit dieser Verträge die Bewilligung der Landesstelle erforderlich [10]): dann dauert der Contract durch die vertragsmäßige Zeit auch für seinen Nachfolger fort. Für seine Lebenszeit kann ein Pfründner die Pfarr-Realitäten (jedoch mit Erneuerung des Contractes von 9 Jahren) auch um einen geringen Zins in Bestand geben, und selbst unentgeltlich einem Andern zur Benützung überlassen.

Schon der Geist der Ordnung und das Bedürfniß einen treffenden Calcul zu ziehen, erfordern, Register über Aussaat, Fechsung und Abdrusch zu führen. In Böhmen ist die Haltung dieser Register gesetzlich befohlen, zur Sicherung des Intercalare und zum Behufe der Früchtenabsonderung bei erledigten Pfründen. Sie hat deßhalb bei allen Pfründen Statt zu haben, bei denen sich eine Feldwirthschaft befindet; die Bezirks-Vicäre (Dechante) haben dort darüber zu wachen, und unter eigener Verantwortung einen jeden darin saumseligen Beneficiaten der Landesstelle anzuzeigen [11]).

Im Falle einer Verpachtung kann man die nothwendigen und beliebigen Bedingnisse im IV. Theile, 2. Hauptst., 2. Abschnitt, §. 15 „Verpachtung kirchlicher Realitäten", lesen, mit dem Pächter verabreden, dann in gehöriger Form in duplo auf Stämpelpapier bringen und ausfertigen.

§. 3.

Einkünfte von einer Pfarr-Gült.

Die Verwaltung der Pfarr-Gült kann am füglichsten dem Verwalter der Kirchen-Gült gemeinschaftlich übertragen werden. In jedem Falle ist ein geeignetes Individuum, nähmlich ein geprüfter Ortsrichter, dem Kreisamte zur Genehmigung vorzuschlagen. Nach Umständen und Verhältnissen kann man für ihn eine geeignete Instruction entwerfen, und den Termin zur Legung documentirter Rechnung bestimmen. Auch ist die Verabredung über den jährlichen Gehalt für ihn, und die etwaigen Emolumente vorläufig genau zu treffen. Das vom Kreisamte genehmigte Individuum wird, allenfalls

---

[10]) Hofd. vom 14. April 1821. — [11]) Gub. Verordn vom 11. Mai und 1. Oct. 1822.

Digitized by Google

gegen barer Cautions-Leistung schriftlich angestellt, etwa auch beeidet, und ihm mittelst ordentlicher Liquidirung die Verwaltung der Gült übergeben. Sehr klug wird daher der Pfarrer handeln, wenn er sich die Einsicht in Bezug der Einnahme und Ausgaben offen behält; und streng und genau auf das Pupilare invigilirt, indem in pecuniärer Hinsicht immer Er verantwortlich bleibt.

Das Mehrere über diesen Gegenstand kann man im IV. Theile, 2. Hauptst., 2. Abschnitt, §. 7 „Kirchen-Gült" lesen.

§. 4.

Einkünfte in Zehenten.

Der Zehent ist ein Theil der Früchte und Einkünfte, der durch ein Gesetz oder durch Gewohnheit bestimmt ist, und von dem Besitzer dieser Früchte und Einkünfte denen muß abgeführet werden, die das Recht haben, dieselben zu fordern.

Zehente waren schon vor dem mosaischen Gesetze im Gebrauche, wie wir in der heil. Schrift lesen [12]; doch vor demselben durch kein uns bekanntes göttliches Gesetz befohlen. Aber da Gott durch Moses dem israelitischen Volke mehrere Gesetze gab, war unter anderen auch vorgeschrieben, daß die Hebräer ihren Priestern und Leviten, denen in Vertheilung des Landes Canaan kein Theil desselben zugeeignet wurde, den zehnten Theil ihrer Früchte abgeben sollten [13].

Dieses Gesetz der Israeliten verband die Christen nicht. Allein die heiligen Väter ermahnten die Gläubigen, daß sie nach dem Muster dieses hebräischen Gesetzes ihren Geistlichen ebenfalls den Zehent abreichen sollten: und sie brachten es auch dadurch bei vielen Völkern dahin, daß die Gewohnheit, Zehent zu geben, eingeführet wurde.

Der alte Gebrauch, Zehent zu geben, machte größere Fortschritte durch die Authorität der fränkischen Könige, besonders Carl des Großen, der diese Pflicht nicht nur zu wiederhohlten Mahlen den Franken, sondern auch den Sachsen, die er im Kriege bezwungen hatte, aufzulegen trachtete. Damit er sie aber leichter zur Annahme dieser bisher ungewöhn-

---

[12]) Gen. 14, 20 et 28, 22.; Levit. 27, 30 et seq.; Hebr. 7. 1. — [13]) Num. 18, 23., 26.: Exod. 20, 29.; Jos. 21.; C. 1. de deo.

Digitized by Google

lichen Last brächte, hat er allen Administratoren der königlichen Städte befohlen, daß auch sie von selben die Zehente an die Kirchen abgeben sollten; doch so, daß die Zehente zu gleichen Theilen 1] zur Zierde der Kirchen, 2] zum Nutzen der Armen und Fremdlinge, 3] zum Unterhalte der Priester verwendet würden.

In die Provinzen Deutschlands haben die Zehente mit Einführung der christlichen Religion Eingang gefunden, und bestehen noch immerfort. Sie haben ihre näheren Bestimmungen erhalten, anfänglich durch die Decrete der Concilien und Päpste, dann durch die Verordnungen der römischen Kaiser, später aber durch Gesetze für einzelne Provinzen, durch Verträge, Verjährung und Observanz; welchen beiden letzteren es allein zuzuschreiben ist, daß Grundstücke angetroffen werden, von denen gar kein Zehent entrichtet wird.

§. 5.

Eintheilung der Zehente.

Zehente werden in geistliche und weltliche eingetheilet. Die ersteren sind jene, die den Kirchen und geistlichen Personen abgeführet werden; die letzteren, welche einige Laien vermöge eines wohl erworbenen Rechtes fordern. Zehente, die ursprünglich weltlich waren, sind von ihren ersten Besitzern zuweilen an Bischöfe, Kirchen, geistliche Communitäten und Personen übertragen: und so geistliche Zehente geworden; eben so kamen ursprünglich geistliche Zehente bei verschiedenen Gelegenheiten und auf verschiedene Art nach der Hand in die Hände der Laien. Die Arten, auf welche Laien zu dem Besitze geistlicher Zehente gekommen sind, waren rechtmäßige und unrechtmäßige. Von den ersteren wollen wir hier nur anführen, daß öfters Gutsbesitzer in ihren Schlössern oder an ihren Maierhöfen Kirchen für sich und ihre Unterthanen stifteten, sich aber, jure census, den zehnten Theil der Einkünfte vorbehielten: was den Canonen ganz gemäß war.

Real-, sächliche, dingliche Zehente heißen jene, welche von den Erträgnissen des Grund und Bodens, und den Nutzungen der Thiere entrichtet werden; im ersteren Falle nennt man diese Art: Grund- oder Feldzehent; im andern: Haus- oder Dorfzehent, es mögen diese Nutzungen der Thiere die Jungen oder andere Producte, z. B. Eier, Butter, Käse, Wolle seyn. Der Zehent von dem jungen Viehe heißt insbesondere

Blutzehent. Der Dorfzehent ist in den österreichischen Staaten sehr selten, bloß in Deutsch-Böhmen gebräuchlich.

Die Zehente werden ferners eingetheilt in die großen und kleinen. Was aber zu der einen oder andern Art gehört, muß aus unseren Gesetzen, und wo diese schweigen, aus der in jedem Zehentbezirke eingeführten unangefochtenen Gewohnheit entnommen werden. Großer Zehent wird gemeiniglich jener genannt, den die Rebe und der Halm geben; der von minderen Früchten entrichtet wird, und in manchen Ortschaften auch der grüne Zehent heißt, weil er gewöhnlich von dem gemacht wird, was grüne Blätter hat. Wir haben ein vaterländisches Gesetz, welches die meisten Streitigkeiten zu beenden fähig ist, und so heißt: „Die Zehente insgemein sind zweierlei, als der große und kleine zu Feld und Dorf. Der große zu Feld ist der Getreide und Weinzehent; unter dem Getreide aber ist Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Bohnen, Heiden, Brein und dergleichen (alles was sich zermalmen läßt) zu verstehen. Der kleine zu Feld besteht in Saffran, Haar (Flachs), Hanf, Kraut, Rüben und dergleichen (Erdäpfel [14]); zu Dorf aber in großen und kleinen Vieh, Eiern, Käsen und anderlei Sorten“ [15]). Somit gehört der Grund- oder Feldzehent bald zu dem großen, bald zu dem kleinen, der Dorf- und Hauszehent aber immer nur zu dem kleinen Zehent.

In Rücksicht der Gründe, auf denen man Zehente nimmt, sind sie von zweierlei Art; es sind alte und neue Zehente. Alte Zehente sind jene, die man von Gründen nimmt, die immer bebauet worden sind; neue Zehente aber jene, die man von Gründen nimmt, die eben erst anfangen bebauet zu werden, und die man agros novales nennt. Jedoch die Benennung ager novalis nimmt man in einem vierfachen Sinne: 1] Im weitesten heißt man jenen Acker so, der ein Jahr nicht bebauet wird, um neue Kraft zu sammeln, ein Brachacker; von solchen Aeckern ist hier keine Rede; 2] im weiteren Sinne heißen jene Aecker so, auf denen die ganze Gattung Früchte verändert wird; wenn z. B. ein Weingarten in einen Acker verändert wird; 3] im engen Sinne bedeutet dieses Beiwort einen Acker, der schon mehrere Jahre nicht ist bebauet worden, nun aber vom Neuen wiederum bearbeitet wird; 4] endlich im engsten Sinne versteht man dadurch einen Acker,

---

[14]) Hofd. vom 8. Oct. 1807. — [15]) Tract. de jurib. incorp. tit. 6. §. 2.

von dem man gar nicht einmahl sich erinnern kann, daß er je angebauet worden sey; oder einen Grund und Boden, der erst in einen Acker umgearbeitet wird, z. B. nach Vertheilung einer Huthweide: den man daher auch Neubruch, Neuriß, Neugereuth nennet.

Endlich wird der Zehent eingetheilt in den gehobenen Feldzehent, der auf dem Felde ausgesteckt (bezeichnet), gesammelt und weggeführt; und in den Sackzehent, der in ausgedroschenen Körnern besteht, im bestimmten Maße gegeben, und gemeiniglich bei den Häusern abgehohlet wird.

§. 6.

Zehentrecht.

Zehente müssen dem abgeführet werden, der das Recht hat, sie einzuziehen: folglich geistliche Zehente den geistlichen, weltliche den weltlichen Personen. Woher aber die Pflicht, geistliche Zehente zu geben, entstehe, hat man vormahls heftig gestritten. Schon die reine Vernunft lehret, und die göttliche Schrift bestätiget es, daß man den Altarsdienern einen anständigen und hinlänglichen Lebensunterhalt abreichen müsse. Aber außer allem Zweifel ist es, daß im neuen Bunde kein göttliches Geboth Jemanden verbinde zum Unterhalte der Geistlichkeit und zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche den zehnten Theil irgend einer Sache zu geben. Die Pflicht, den Zehent zu geben, kann sich auch nicht auf die eigenthümliche Macht der Canonen gründen; sondern man muß ihren ersten Grund in den freiwilligen Gaben der Gläubigen (ein frommer Sinn, den das Landvolk in Entrichtung geistlicher Zehente auch noch heut zu Tage kund gibt), und dann in den Verordnungen christlicher Fürsten suchen.

Wie nach den österreichischen Gesetzen ein Privatrecht überhaupt, so muß auch das Zehentrecht erworben werden; die Arten der Erwerbung sind: 1] ein Vertrag, 2] eine Verfügung auf den Todesfall, 3] ein richterlicher Ausspruch, 4] die Ersitzung (usucaptio, der gesetzliche Besitz) [16]. Zu dieser letzten Erwerbungsart wird insbesondere erfordert, daß man in den Besitz des Zehentrechtes bereits gekommen sey, d. i. den Zehent von einem Anderen als eine Schuldigkeit wenigstens ein Mahl bereits gefordert, und dieser ihn als solche ge-

[16]) Allg. bürgerl. G. B. §§. 353 und 424.

leistet habe [17]); und dann, daß sein Besitz rechtmäßig, redlich und echt sey, und durch die ganze vom Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde [18]).

Im Falle eines Zweifels, wem eigentlich das Zehentrecht zustehe, hat nach dem canonischen Rechte der Pfarrer eine Rechtsvermuthung auf den Zehent innerhalb der Gränzen seiner Pfarre. Allein, die österreichischen Gesetze erkennen diese Rechtsvermuthung nicht an, und vielweniger lassen sie daraus einen rechtlichen Beweis führen. Sondern nach denselben ist das Zehentrecht ein erworbenes Privatrecht, welches gleich anderen zu behandeln, und nach den für dieselben bestehenden Gesetzen zu beurtheilen ist [19]): folglich in zweifelhaften Fällen erwiesen, gleichwie es wie jedes andere Privatrecht erworben werden muß. Im Falle einer Zehentstreitigkeit muß vorschriftmäßig von der Vermuthung für die Zehentfreiheit um so mehr ausgegangen werden, als die Zehentabgaben eine lästige Gabe sind [20]).

Nur dann, wenn es sich um das Zehentrecht auf einem einzelnen Grunde, oder gegen einen einzelnen Grundbesitzer insbesondere handelt, ist nicht immer nöthig, daß der Beweis für das Zehentrecht hergestellet werde. Kann nähmlich Jemand darthun, daß er als allgemeiner Zehentherr in einem ganzen Bezirke, oder wo der Zehent riedweise erhoben wird, wenigstens als Particular-Zehentherr in einer ganzen Ried das Zehentrecht habe: so hat er die rechtliche Vermuthung für sich, daß ihm das Zehentrecht auch über den, zwischen anderen zehentbaren Gründen dieses Bezirkes oder dieser Ried liegenden Grund gebühre; wenn anders dieser Grund wegen seiner Eigenschaft nicht zehentfrei ist [21]). Wenn der streitige Grund zehentpflichtigen nur angränzt, läßt sich dieß nicht behaupten [22]); sondern dann wird, wie in allen anderen Fällen, wo keine sichere Entscheidung Statt findet, für die Zehentfreiheit anerkannt [23]).

§. 7.

Zehentherr

Ist derjenige, der das Recht hat, den Zehent einzuheben, er mag Priester oder Laie seyn. Er übet ein allgemeines Recht

---

17) Allg. bürgerl. G. B. §§. 312 und 313. — 18) Ebd. §. 1460. — 19) Hofd. vom 8. April 1815. — 20) Hofentschließ. vom 16. Juni 1796. — 21) Hofverordn. vom 6. Juni 1798. — 22) Hofentschließ. vom 21. Juli 1798. — 23) Hofverordn. vom 23. Aug. 1796.

Digitized by Google

aus, wenn es sich über den ganzen Zehentbezirk erstreckt, oder ein besonderes (particuläres), wenn es auf bestimmte, in einem gewissen Bezirke gelegene Gründe beschränket ist [24]; ein vollkommenes, wenn er alle, ein minder vollkommenes, wenn er nur gewisse Arten von Früchten abzehenten darf; und da der Zehent gewöhnlich, wenigstens bei den Hauptgattungen des Getreides, wie auch bei dem Weinmoste, in drei Theile eingetheilt ist, so ist er, wenn alle Drittheile ihm gehören, Herr über den Vollzehent.

Herr über den Realzehent ist der Pfarrer, in dessen Sprengel die Gründe gelegen sind, oder das Vieh geweidet wird; wird das Vieh in zwei Pfarrbezirken geweidet, so gebührt er den Pfarrern beider Bezirke; außer, die Gewohnheit hat etwas Anderes zum Gesetze gemacht, oder es ist deßhalb eine besondere Stiftung geschehen, oder eine Umpfarrung vor sich gegangen, bei welcher der Zehent aus einer Pfarre der anderen vorbehalten wurde.

Wenn in einem Zehentbezirke mehrere Zehentherren sind, so gelten für den Fall, wenn der Anbau des einen oder anderen Grundes geändert wird, folgende Bestimmungen:

1] Ist das Zehentrecht particulär und vollkommen, so bleibt dem Zehentherrn sein Recht, es mag was immer für eine Aenderung im Anbaue der ihm zehentbaren Gründe vor sich gehen. Wenn also zehentbare Aecker zu Wiesen liegen gelassen werden, so ist ihm davon der Heuzehent zu geben, wenn nicht etwa ein Acker schon vormahls eine Wiese, und als solche zehentfrei gewesen ist; und wenn aus einem zehentbaren Getreidfelde ein Weingarten gemacht wird, so kann er den Weinzehent, so wie im entgegen gesetzten Falle, wenn ein Weingarten in einen Acker umgestaltet wird, den Getreidezehent ansprechen [25].

2] Ist das Zehentrecht unvollkommen, ohne Unterschied übrigens, ob es ein allgemeines oder besonderes ist: so wechselt der Anbau den Zehentherrn, und es geht nach Verschiedenheit der jedes Mahl angebauten Früchte von einem Zehentherrn auf den anderen über [26]. Von dieser Regel des canonischen Rechtes besteht im Erzherzogthume Oesterreich die Ausnahme, daß, wenn in einem Bezirke zwei verschiedene Zehentherren sind, deren einem der Wein-, dem andern der

---

[24] Hofd. vom 9. März und 8. April 1815. — [25] Tract. de jurib. incorp. tit. 6. §. 11. et 12. — [26] C. 4. et 30. de decim.

Digitized by Google

Getreidezehent gebührt, das Zehentrecht eines jeden auch bei nachmahliger Veränderung des zehentbaren Weingrundes in einen Acker, und umgekehrt nicht geändert wird [17]).

3] Ist das Zehentrecht so getheilt, daß einem Zehentherrn der große, dem andern der kleine Zehent gehört: so ist Acht zu haben, ob die Theilung bloß in Rücksicht der Früchte oder in Rücksicht der Grundstücke, welche abwechselnd verschiedene Früchte tragen, gemacht worden ist. Im ersten Falle hebt jeder Zehentherr den ihm von seinen zehentbaren Gründen zukommenden großen und kleinen Zehent ein. Im zweiten Falle werden ohne Unterschied, ob in dem Zehentbezirke Wechselwirthschaft besteht, so daß ein Theil der Grundstücke Winter-, der andere Sommerfrüchte trägt, oder die Dreifelderwirthschaft eingeführt ist, und ein Theil brach liegt, die Winterfrüchte zu dem großen, die Sommerfrüchte zu dem kleinen Zehent gerechnet.

§. 8.

Zehenthold.

Wer den Zehent zu entrichten hat, heißt Zehenthold. Die Zehentpflichtigkeit haftet auf dem Grunde, oder vielmehr unmittelbar auf den Früchten: daher der Besitzer der Früchte eines zehentbaren Grundes, er sey der Herr, der Fruchtgenießer oder Pächter des Grund und Bodens, den Zehent zu leisten verbunden ist.

In den österreichischen Staaten gibt es keine einzelnen Personen oder Gemeinden, welche durch landesfürstliche Begünstigung zehentfrei sind; wohl aber findet man zehentfreie Grundstücke, welche dieß durch ausdrückliche Bestimmungen, Verjährung und Observanz geworden sind.

§. 9.

Zehentbare Grundstücke.

Also werden diejenigen genannt, auf welchen die Zehentpflichtigkeit haftet. Nach dem Kirchenrechte sind alle Grundstücke ohne Unterschied zehentbar; nach dem österreichischen Rechte aber nur Wein- und andere Gärten, Aecker und Wie-

---

17) Tract. de jurib. incorp. tit. 6. §. 12.

Digitized by Google

sen [28]). Wenn aber auf zehentbaren Grundstücken ein Gebäude aufgeführet wird, kann es nie zehentbar seyn oder werden, weil es vor dem Beginne des Baues, durch eine Ablösung für den dadurch entgehenden Zehentbezug, von dieser Pflichtigkeit losgekaufet wird.

§. 10.

Zehentfreie Grundstücke.

Diese sind: A. Einige ganz und für immer, nähmlich 1] alle jene Gründe, welche in dem Rectifications-Urbarium, oder anderen öffentlichen Büchern nicht als zehentmäßig eingetragen sind, und von denen seit dem Normal-Jahre der Rectification 1750, oder Kraft eines Vertrages oder der Ersitzung, in Absicht auf die darauf gewachsenen zehentmäßigen Früchte, kein Zehent gefordert und gegeben worden ist [29]); 2] alte Hausgärten und Weinsätze (Hecken), d. i. jene kleinen Gärten und Weingärten, die gerade am Hause, Hofe, oder bei dem Schlosse in Städten und Märkten liegen, und meistens mit dem Hause unter Einer Umfriedung begriffen sind; weil sie mehr zur Lust und zum Vergnügen, als zum Nutzen gezogen werden [30]). Wenn ein alter Hausgarten abkommt, und dafür ein neuer hergestellt wird, so ist dieser statt des alten in eben der Größe, welche jener hatte, zehentfrei [31]): der alte aber zehentbar.

B. Andere sind für eine Zeit zehentfrei, nähmlich die Neurisse (Neubrüche, Neugereuthe), und die Aufbrüche. Die ersten sind öde Gründe, welche bereits vor dem Jahre 1750 für öde angegeben wurden, deren Besitzer, wenn diese Gründe ein zur Cultur gebrachter Theil der vertheilten Huthweiden sind, durch 30 Jahre, in allen anderen Fällen aber 20 Jahre, vom Tage der Beurbarung an von der Entrichtung des Zehentes befreit bleiben; nach deren Verlauf aber tritt das Zehentrecht in Wirksamkeit [32]). Wird die Abgabe des Zehentes verweigert, so muß der angebliche Besitzer des Zehentrechtes erweisen, daß er ein allgemeiner Zehentherr sey, und der Neu-

---

[28]) Tract. de jurib. incorp. tit. 6. §. 4. — [29]) Ebd. §. 3, und Zehentordn. für Steierm. 1. und 2. Artik. — [30]) Ebd. §. 4, und Zehentordn. für das Innviert. 2. und 3. Artik. — [31]) Ferdinand. Zehentordn. vom 12. Juli 1641, dann für das Innviert. 2. Art. — [32]) Pat. für Innerösterr. vom 17. April 1784.

Digitized by Google

riß wirklich in dem ihm zehentbaren Bezirke liege, sonst bleibt der Neuriß für immer von der Zehentabgabe frei [33]). Diese Puncte müssen mit Documenten erwiesen werden, und dazu braucht ein Geistlicher die Hülfe eines Advocaten. — Aufbrüche sind Gründe, welche von dem Grundherrn versteuert werden müssen, eine Zeit lang verödet waren, und nun wieder beurbart werden, agri novales im engen, wie die obigen im engsten Sinne. In so fern sie vor ihrer Verödung zehentbar waren, bleiben sie es auch nach ihrer Wiederaufreißung; dem Besitzer sind aber, wenn der Grund wenigstens zehen Jahre öde lag, 10 Freijahre zugestanden [34]). Diese Begünstigungen wurden zur Ermunterung der Landescultur erthält, so wie zur Weckung der Baulust ein neu erbautes Haus 15 Jahre steuerfrei ist.

Ein Brachacker, ager novalis im weitesten Sinne, hat sich keiner Begünstigung zu erfreuen [35]). Zehentfrei ist aber ein ager novalis im engen Sinne, der in Mitte zehentfreier Gründe liegt [36]), Waldneubrüche, Bründer oder Gereuthe genannt, haben keine Begünstigung, sondern sind schon im ersten Jahre zehentbar [37]).

§. 11.

Zehentbare Früchte.

Die Zehente sind von allen auf den zehentbaren Gründen natürlich gewachsenen und künstlich angebauten Früchten, dann von allen Nutzungen aus den Thieren zu entrichten, welche durch eine rechtmäßige Gewohnheit, oder anen anderen gültigen Titel nicht besonders ausgenommen sind.

Da die Zehente unmittelbar auf den Früchten, von denen sie entrichtet werden, und nicht auf dem zehentbaren Grunde haften, so kommt es auf die Anzahl der Benützungen des zehentbaren Grundes in einem Jahre nicht an, sondern der Zehent muß so oft, als Früchte erzielet sind, entrichtet werden [38]). Der Zehenthold darf was immer für Früchte, selbst nicht zehentbare, auf seinen Zehentgründen anbauen [39]; hat

---

33) Pat. für Inneröstern. vom 17. April 1784. — 34) Ebend. — 35) Ebend. — 36) Tract. de jurib. incorp. tit. 6. §. 5., Ferdinand. Zehentordn. 6. Artik. — 37) Zehentordn. für Steierm. 6. und 7. Artik. — 38) Zehentordn. für das Innviert. 4. Artik. — 39) Hofverordn. vom 2. März 1797.

Digitized by Google

in der Umstaltung seiner Gründe freie Wahl, wie er solche benützen wolle [40]; und dürfte seine Gründe auch unbebaut liegen lassen, was er aber, außer dem Falle physischer Unmöglichkeit, gewiß nicht thun wird.

§. 12.

Zehentfreie Früchte.

Im österreichischen Staate sind gesetzlich zehentfrei: 1] In den Provinzen Steiermark, Kärnten und Krain der türkische Weitzen (Kukerutz, Mais), wenn die Obrigkeiten niemahls davon den Zehent abgenommen, oder von der Zeit an, als die Unterthanen diese Frucht zu bauen angefangen haben, durch die gesetzliche Verjährungszeit den Zehent nicht gefordert haben [41]. 2] In Steiermark insbesondere alle Getreidegattungen, außer den vier Hauptgattungen, Weitzen, Korn, Gerste und Hafer, alle Küchen- und Gartenfrüchte, der Zinsmost, das ist die jährliche Abgabe, welche von den dienstbaren Weingärten dem Grundherrn als Steuer statt baren Geldes in einem bestimmten Maße in Natur, und das Bergrecht, das ist die jährliche Abgabe, welche von einem bergrechtmäßigen Weingarten oder Grunde dem Grundherrn im Weinmoste oder Gelde entrichtet werden muß [42]. 3] In Kärnten die Garten- und Küchengewächse bis zu dem Maße, als ein Tagbau erträgt [43]. 4] Alle exotischen Pflanzen, wie Krapp, Safflor, Waid und dgl. 5] Die auf Brachfeldern angebauten Futterkräuter [44]. (Nach jedem zweiten Jahre der Fruchterträgniß ist ein Acker als Brachfeld anzusehen, weil in vielen Gegenden die Aecker im dritten Jahre unbebaut oder brach zur Erhohlung liegen bleiben). Futterkräuter sind alle Gewächse, welche zur Fütterung des Viehes verwendet werden können, nicht zum großen Feldzehent gehören, oder in grünen Halmen gemähet werden. Daher genießen auch die Erdäpfel, welche auf Brachfeldern gebauet werden, die Zehentfreiheit [45], nicht aber Gartenfrüchte und Getreidegattungen [46].

---

[40]) Zehentordn. für das Innviert. 1. Artik. — [41]) Hofd. für Steiermark, Kärnten und Krain vom 14. Juni 1784. — [42]) Zehentordnung für Steiermark 5. und 13. Artik. — [43]) Zehentordn. für Kärnt. 12. Artik. — [44]) Pat. vom 17. April 1784, Hofd. vom 3. März 1814. — [45]) Hofd. vom 3. März 1814, 5. Febr. 1818. — [46]) Hofd. vom 24. Mai 1787.

Digitized by Google

§. 13.

Zehentbetrag.

Wie es schon das Wort Zehent anzeigt, muß der zehnte Theil der gewonnenen Früchte als Zehentabgabe entrichtet werden, wenn nicht ein rechtsgültiger Titel eine Ausnahme macht; im Zweifel bleibt es bei der Abgabe des zehnten Theiles [47]). Die in den Voracten befindlichen Zehentregister geben hierüber jeden Orts die bestimmteste Auskunft.

Der in der Ausmessung verbleibende Ueberrest von Früchten, welche nach Mandeln, Stecken, Schöbern, Häufeln verzehent werden, ist entweder ganz zehentfrei, oder er wird, sobald er wenigstens die Hälfte der bestimmten Zahl, z. B. fünf Garben beträgt, da wo der zehnte Theil gegeben wird, mit der Hälfte, einer halben Garbe entrichtet, oder er wird in so viele kleinere Theile zerlegt, als nöthig ist, um davon einen Theil als Zehent zu nehmen [48]); oder was gewöhnlicher ist, es wird fortgezählet, d. i. der Ueberrest auf einem Grundstücke wird in die zehentbaren Früchte der nähmlichen Gattung des andern Grundstückes des nähmlichen Besitzers eingerechnet. Aber in das folgende Jahr darf keine Einrechnung geschehen, mit Ausnahme des Blutzehents, weil die Thierbrut sehr ungleich ausfällt.

Die Zehente, so wie andere Natural-Abgaben der Kirchkinder an ihre Seelsorger, sind von den Urbarial-Schuldigkeiten ganz frei [49]).

In Steiermark werden auf den Vorschlag der Landstände, und in Folge der Genehmigung Sr. Majestät, statt der bestandenen Zehentsteuer, von den zu Urbarial- und Zehentbezügen Berechtigten den dazu Verpflichteten 20 Percente von denselben bis zur Vollendung des Landes-Catasters eingelassen [50]).

§. 14.

Zehentbehebung.

Es wird nicht nothwendig seyn, den geistlichen Zehentherrn zur Liebe und Sanftmuth bei diesem Geschäfte zu ermah-

---

47) Hofd. vom 18. Sept. 1783, 2. März 1797. — 48) Tract. de jurib. incorp. tit. 6. §. 6. — 49) Pat. vom 9. Mai 1790. 50) Ständ. Circul. vom 7. Dec. 1820.

Digitized by Google

nen; denn einerseits wird der Seelenhirt wegen eines zeitlichen Gewinnes nicht die Wirksamkeit seines Amtes hemmen, zwar kein Recht der Pfründe vergeben, aber auch den Armen Gutes erweisen; andererseits ist es ja nicht der Pfarrer, der in Zehent geht, das heißt, den Zehent aussteckt (bezeichnet), die Garben zusammenträgt und nach Hause führt, oder in Empfang nimmt. Dieß ist das Geschäft seiner Domestiken, die Manches sagen und thun, was dem Pfarrer hinter dem Rücken Feindschaft zuzieht, wovon er oft die Ursache zu spät inne wird. Diese instruire und überwache er, und befehle ihnen, daß sie die Zehentholden glimpflich, mit anständiger und nachgiebiger Bescheidenheit, mit Beseitigung aller rauhen und drohenden Worte behandeln, und über ihre Schuldigkeit belehren sollen [51]). Wird der Zehent widerrechtlich verlangt oder verweigert, so darf durchaus keine Gewaltthätigkeit verübt, noch viel weniger eigenmächtig eine Verhaftung vorgenommen werden [52]).

Der Ort der Zehentbehebung ist natürlicher Weise bei dem Getreide und Heu der Acker und die Wiese, wo selbes liegt; bei dem Weinzehent der Keller, wo der Weinmost in Fässern liegt. Für den Kleinzehent gilt die jeden Ortes übliche Gewohnheit als Gesetz [53]).

Hinsichtlich der Zeit und Art der Zehentbehebung ist Folgendes gesetzlich bestimmt: 1] Wenn auf einem Felde die Frucht, welche mit der Sichel abgeschnitten wird, in Mandeln aufgestellt ist, oder jene, welche mit der Sense abgemähet wird, in Häuflein, die so viel möglich gleich seyn sollen, gelegt ist: so hat der Zehenthold dem Zehentherrn die Anzeige davon zu machen. Bestehen in Bezug auf den nähmlichen Zehent mehrere Zehentherren, so hat er diesen die Anzeige zu machen. 2] Diese haben dann, was meistens gemeinschaftlich geschieht, den Zehent auszustecken; oder wenn sie es einzeln thun, darf der Eine den Andern an der Aussteckung nicht hindern, der auf dem Felde zuerst Ankommende ist berechtiget, unverwehrt und ohne den Anderen abzuwarten, seinen Theil auszustecken und wegzuführen. 3] Nach der Anzeige des Zehentholden hat der Zehentherr den Zehent binnen 24 Stunden auszustecken; er kann mit der Abzählung des Zehentes nach Belieben vorne, mitten oder hinten anfangen, muß aber bei der einmahl angefangenen Ordnung zu zählen fortfahren. Beim

---

51) Gub. Verordn. in Steierm. vom 10. Juli 1790. — 52) Allg. bürgerl. G. B. §. 19, Straf. G. B. II. Th. §. 86. — 53) **Tract. de jurib. incorp. tit. 6. §. 13.**

Digitized by Google

Ausstecken wird jedes zehente Stück, Mandel, Stecken, Schober, Häufel, mit einem Zeichen, und wenn mehrere Zehentherren sind, mit verschiedenen kennbar gemacht. 4] Wird die Ausstecknng über die gesetzlich bestimmte Zeit verschoben, so ist der Zehenthold befugt, den Zehent von dem Gemeinderichter und zwei Geschwornen ausstecken zu lassen, und das Getreide mit Zurücklassung des Zehentes von dem Felde hinweg zu führen [54]). 5] Die Strafe des Heimführens des Getreides vor geschehener Anzeige und Verlauf von 24 Stunden nach derselben ist die Entrichtung der doppelten Zehentgebühr [55]); und in Kärnten die Entrichtung des Zehents sammt dem halben Theile des heimgeführten Getreides [56]).

Se. Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß in Krain der Zehent von Erdäpfeln auf zehentbaren Gründen im Allgemeinen mit dem 20. Theile der Ernte zu entrichten; wo jedoch bereits gesetzmäßig erworbene Rechte auf einen höhern oder mindern Theil der Erdäpfel-Ernte, oder wo eine rechtmäßig erworbene Zehentfreiheit der Zehentholden erwiesen werden kann, die erworbenen Rechte zu schützen seyen [57]).

Die Art der Behebung des Erdäpfel-Zehentes hat darin zu bestehen, daß der Zehentherr über die Anmeldung der Ernte die 20. Furche, und wo nicht Furchen sich vorfinden, die 20. Klafter für sich ausstekt, und dann die Ausgrabung so wie die Anschibringung der gezehenten Frucht auf eigene Kosten besorgt. Sollte der Zehentherr nicht binnen 24 Stunden nach der angemeldeten Ernte ausstecken, so ist der Zehenthold berechtiget, den Zehent vom Richter und Geschwornen ausstecken zu lassen, sonach mit seiner Ernte vorzugehen, und dem Zehentherrn die 20. Furche, und beziehungsweise die 20. Klafter unausgegraben zurückzulassen. Im Uebrigen ist sich bei Behebung dieses Zehentes und rücksichtlich der mit Uebertretungen verbundenen nachtheiligen Folgen, nach den allgemeinen Vorschriften des Allerhöchsten Patentes vom 12. Dec. 1786, und der inneröster. Gub. Curr. vom 24. Oct. 1788 (zu sehen hier oben) zu benehmen. So lange die gegenwärtige Besteuerungsart der Urbarial- und Zehentnutzungen be-

---

54) Tract. de jurib. incorp. tit. 6. §. 13, Pat. vom 12. Dec. 1786, Zehentordn. für Steierm. 8. Artik., für das Innviert. 14. Artik., Gub. Verordn. in Galiz. vom 16. Sept. 1808. — 55) Hofd. vom 13. Oct., Inneröster. Gub. Curr. vom 24. Oct. 1788. — 56) Zehentordn. 4. Artik. — 57) Allerhöchst. Entschließ. vom 11. Febr. 1833.

Digitized by Google

steht, hat auch von der Zehentschuldigkeit der Erdäpfel der Abzug des Fünftels als Steuervergütung Statt zu finden [58]).

Der Weinzehent wird durch die Quantität der Fässer bestimmt, und muß innerhalb 24 Stunden abgenommen werden. Vor dieser Zeit und ohne diese Anzeige darf der Weinmost, unter der oben angeführten Strafe, von den Kellern nicht weggeführt werden. Nicht angefüllte Fässer werden mit der Visir ausgemessen. Der Zehentherr ist berechtiget, aus jedem Fasse zu kosten, und aus dem ihm beliebigen den Zehent (mit Einlaß des 20. Theiles) abschenken zu lassen. Ist die Flüssigkeit aus verschiedenen Weingärten zusammengebracht und in abgesonderten Fässern eingekeltert, so darf er von jeder Sorte den Zehent nehmen. Dieß alles ist dem Gebraucheme gemäß.

In Betreff des Blutzehentes bleibt es bei dem von Alters her üblichen Herkommen. Bei unterlaufender Arglist ist die Strafe der doppelte Zehent [59]).

Die Ausstockung und Absonderung des Zehentes ist eine Art Uebergabe, wodurch der Zehentherr das vollständige Eigenthum erwirkt: daher trifft ihn von der Zeit an aller Schaden, der den Zehentfrüchten durch Zufall zugeht [60]). Er ist schuldig, den Zehent innerhalb 4 oder 5 Tagen von dem Felde zu räumen; und der Zehenthold darf nur durch diese Zeit weder großes noch kleines Vieh darauf treiben; damit ihm an seinem Zehent kein Schade zugefüget werde [61]).

Da die Zehentfuhren der Dominien in jeder Beziehung der eigenen Fechsung gleich zu halten, daher als wahre Wirthschaftsfuhren zu betrachten sind: so steht denselben auch nach dem Sinne der Wegmauth-Directiven, §. 4 litt. o, die gesetzliche Wegmauth-Freiheit in den Fällen zu, wo die in dem Hofkammer-Decrete vom 13. August 1828 festgesetzten Localitäts-Verhältnisse eintreten; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß diese Mauthfreiheit nur für Einen Mauthschranken, nähmlich den Localschranken des Zehentherrn, zu gelten habe [62]).

Endlich muß jeder Zehentherr ordentliche Zehent-Register halten, mit Aufführung der Ortschaften und Zehentholden,

---

58) Curr. des illir. Gub. vom 21. März 1833. — 59) Zehentordn. für das Innviert. 10. Artik. — 60) Allg. bürgerl. G. B. §§. 427 und 1311. — 61) Zehentordn. für Steierm. 9. Artik., für das Innviert. 14. Artik. — 62) Hofkamm.-Verordn. vom 19. Jän. 1836.

Digitized by Google

und ihrer jährlichen Leistungen, sowohl zur eigenen Notiz, als auch zur Erweisung des Zehentrechtes, und für einen Geistlichen insbesondere zur allfälligen Verfassung der Fassion. Formularien dazu sind aus den Voracten zu hohlen.

§. 15.

Zehentrückstand.

Das Zehentrecht ist in Rücksicht dessen, gegen welchen es zusteht, ein objectiv persönliches Recht: daher muß Jener den rückständigen Zehent berichtigen, der zur Zeit, als der Zehent hätte entrichtet werden sollen, Eigenthümer des zehentbaren Grundes war, oder dessen Erbe. Der Zehentherr kann sich deßwegen den Ausstand über ein Jahr weder bei der künftigen Fechsung (jedoch wohl mit Bewilligung des Zehentholden) einrechnen, noch bei verändertem Grundbesitze sich deßhalb an den gegenwärtigen Inhaber des Zehentgrundes halten; sondern muß ihn mit einer persönlichen Klage gegen den vorigen Besitzer einklagen. Dieser hat ihn nach dem Mittelpreise des vorigen Jahres, in welchem der Zehent ausständig geblieben ist, und nicht in natura zu berichtigen; so wie entgegen auch der Zehentherr ihn in natura anzunehmen nicht mehr verhalten werden kann [63]). Forderungen von rückständigen Zehenten erlöschen in drei Jahren [64]).

Ueber die executive Einbringung der Zehentrückstände ist mit Currende des steiermärk. Guberniums Folgendes eröffnet worden: „Die executive Einbringung des Zehentes hat sich nach dem Unterschiede, ob er ein Klaub- (Feld-) oder Sackzehent ist, zu richten. In Ansehung der ersteren ist das Patent vom 12. Dec. 1786, und bei dessen Uebertretung die Gubernial-Currende vom 24. Oct. 1788 (zu sehen im vorigen §.), wegen der als Strafe bemessenen doppelten Zehentgebühr zu beobachten; falls aber der Zehentherr von diesen Rechten keinen Gebrauch machen sollte, ist er dafür anzusehen, auf das politische Verfahren verzichtet, und die Zehentforderung dem Zehentholden geborgt zu haben; wornach ihm zur Liquidirung und Einbringung derselben nur mehr der Rechtsweg bevorsteht, außer der Zehentherr wäre zugleich der Grundherr des Zehentholden, in welchem Falle sich nach dem Unterthans-Klag-

---

[63]) Tract. de jurib. incorp. tit. 6 et 7. §§. 3 et 15. — [64]) Allg. bürgerl. G. B. §. 1480.

Digitized by Google

Patente vom 1. Sept. 1781 zu benehmen ist. Hinsichtlich des Sackzehents aber, welcher als eine unveränderliche Gabe nach der Unterthans-Executionsordnung vom 1. Dec. 1784, den Urbarial-Gaben gleich zu achten ist, hat auch ganz das nähmliche politische Verfahren, wie bei den Urbarial-Rückständen Statt zu finden [65].

Wenn über das Vermögen eines Zehentschuldners der Concurs eröffnet wird, so haben diese Rückstände bei der Classification der Schulden nicht das Vorzugsrecht anderer rückständiger Gaben, weil der Zehent nicht aus dem Unterthansbande entspringt [66]: deßwegen kommen diese Forderungen nicht in die erste, sondern, je nachdem ein Pfandrecht vorhanden ist oder nicht, in die zweite oder vierte Classe [67].

§. 16.

Zehentverpachtung.

Es liegt in der Natur des Fruchtgenußes, daß die Verpachtung den Pfründnern frei stehe [68]. Der Zehentherr kann also seinen Zehent in Pachtung geben, wie jeder weltliche, die Jahre und Bedingnisse der Pachtung bestimmen. (Die Norm der Bedingnisse und des Contractes sehe man oben §. 2.) Der Preis der Zehente im Pachte ist gänzlich dem Einverständnisse zwischen Zehentherren und Zehentholden überlassen [69]. Um den Streitigkeiten aus diesen Verträgen und der Vermehrung der Lasten der Unterthanen vorzubeugen, müssen aber alle Verträge, welche bei Ablösung des Zehents von einzelnen Unterthanen oder Gemeinden mit dem Zehentherrn geschlossen worden, der Zehentherr mag die Grundobrigkeit des Zehentholden selbst, oder auch nur ein Privater seyn, wenn sie lediglich auf drei Jahre lauten, dem Kreisamte, wenn sie aber auf längere Zeit geschlossen werden, der Landesstelle zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden [70]. Hat eine Gegend mehrere Zehentherren zugleich, so kann jeder seinen Antheil, ein oder zwei Drittel frei und ungehindert verpachten [71]; der verpachtete Theil unterliegt ebenfalls dem gesetzlichen

---

[65]) Hofkanzl. Verordn. vom 10. Juni, Gub. Curr. vom 27. Juni 1825. — [66]) Hofd. vom 15. Jän. 1787. — [67]) Concursordn. §§. 16, 17, 21. — [68]) Allerhöchst. Entschließ. vom 6. April, Hofkanzl. Decret vom 14. April 1821. an sämmtl. Länderstell. — [69]) Hofd. für Innerösterr. vom 7. Febr. 1791. — [70]) Hofd. vom 11. April 1799. — [71]) Allg. bürgerl. G. B. §. 829.

Einstands- und Vorrechte der Zehentholden, während der nicht verpachtete in natura entrichtet wird. Hat ein Zehentherr Zehente von mehreren Gemeinden zu empfangen, so muß er den Zehent von jeder Gemeinde einzeln und insbesondere verpachten und versteigern, damit jede Gemeinde sich der ihr zugestandenen Wohlthat erfreuen und bedienen könne [72]).

Zur Zehentverpachtung ist Jedermann zuzulassen. Pfarrer sollen keine fremden Zehente in Pacht nehmen und den Gemeinden entziehen, um zu keinen Beschwerden Anlaß zu geben [73]). Diese Verordnung wird aus mehreren Gründen nicht so genau genommen.

Um den Genuß der Zehentfrüchte so viel als möglich dem Anbauer ohne Nachtheil des Zehenteigenthümers zuzuwenden, ist für Niederösterreich verordnet, daß die Zehentherren, welche ihre Zehente nicht selbst einzuheben und zu benützen gesonnen sind, dieselben vor allen den Zehentholden anbiethen müssen, so zwar, daß sie erst dann andere Pächter zu wählen berechtiget sind, wenn sie sich mit ihren Zehentholden über die Bedingungen der Ueberlassung nicht vereinigen können. Allein, selbst in diesem Falle soll noch den Zehentholden, wenn ganze Gemeinden zur Richtigstellung des Pachtschillings sich verbinden, bei den außer dem Wege der Versteigerung eingegangenen Zehentpachtungen das Einstands- und Vorrecht gebühren. Bei den im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommenen Zehentverpachtungen kann ihnen, ohne die Zehentherren in ihren Rechten zu kränken, und gegen die Natur der Meistbiethung zu handeln, dieses Einstands- und Vorrecht freilich nicht zu Statten kommen. Damit aber auf diese Art die den Zehentholden zugedachte Begünstigung von Seite der Zehentherren nicht gänzlich wieder vereitelt werde, so ist jeder Zehentherr den Zehent vor der Verpachtung seinen Zehentholden um so gewisser und aufrichtiger anzubiethen, und sich über den wirklich erfolgten, aber fruchtlos geschehenen Anboth auszuweisen verbunden, als sonst sowohl die Versteigerung selbst, als der darauf sich gründende Contract für null und nichtig erklärt wird. Erdichtete Contracte, die zur Umgehung dieses Gesetzes verabredet oder geschlossen werden, sollen als Betrug angesehen, und die darüber Betretenen mit der für Betrieger bestimmten Strafe beleget werden [74]). Das nähmliche ist

---

72) Hofd. für Inneröster. vom 3. Aug. 1804. — 73) Hofbescheid vom 2. Dec. 1790. — 74) Ebd., und Hofd. vom 19. März 1797., Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 13. Mai 1797.

Digitized by Google

für Galizien, dann Inneröſterreich, nähmlich Steiermark, Kärnten und Krain vorgeſchrieben, mit dem Unterſchiede, daß, wenn ganze Gemeinden ſich zur Richtigſtellung des Pachtſchillings in solidum, das iſt Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, den Zehentholden, jedoch nicht einzelnweiſe, ſondern der ganzen Gegend oder Gemeinde das Einſtands- und Vorrecht bei allen, ſelbſt im Wege der öffentlichen Verſteigerung eingegangenen Verpachtungen gebühret [75]).

In Steiermark muß zu deſſen ſicherer Erreichung der Zehentherr, nebſt der Kundmachung der Verpachtung durch die Zeitungsblätter, die Gemeinden zur Wahl von Deputirten mündlich auffordern, ihnen das Vorrecht und die Wohlthat begreiflich machen, und ſie durch ihre Deputirten zur Verſteigerung vorladen [76]). Bei Pachtungen unter der Hand hat ihnen der Zehentherr außer der Belehrung über die ihnen zuſtehende Rechtswohlthat die Pachtbedingniſſe, oder den mit dem Pächter bereits abgeſchloſſenen Pachtvertrag mitzutheilen, damit ſie ſich über die Ausübung ihres Vorrechtes beſprechen und berathen können [77]). Den Zehentholden gebührt eine Berathungsfriſt von ſechs Tagen, von dem Tage des verſteigerten Zehentes, oder des ihnen mitgetheilten, mit einem Pächter unter der Hand abgeſchloſſenen Pachtvertrages, binnen welcher ſie ſich, um den Zehentherrn und die Meiſtbiethenden durch zu ſpäte Erklärungen in keine Verlegenheit zu ſetzen, um ſo gewiſſer zu äußern haben, als ſie mit einer ſpäteren Erklärung für die Ausübung ihres Einſtandsrechtes nicht mehr gehöret, und die Zehente ohne weiteres an die Meiſtbiethenden überlaſſen werden [78]).

Contracte über die Reluition ſolcher Zehente, welche auf den Beſitzſtand unterthäniger Gründe radicirt ſind, und unmittelbar nur zwiſchen einzelnen Zehentholden oder ganzen unterthänigen Gemeinden und dem Zehentherrn in Anſehung des eigenen Zehentes abgeſchloſſen werden, ſind als Unterthans-Angelegenheiten anzuſehen, und von jedem Stämpel ausgenommen. Jene Contracte hingegen, welche keine auf unterthänigen Gründen radicirte, ſondern nur von zeitlich überlaſſenen obrigkeitlichen Gründen bedungene Zehenten betreffen, oder nicht unmittelbar zwiſchen den Zehentholden über den eigenen

---

75) Hofd. für Galiz. vom 25. Juli 1796, für Inneröſterr. vom 7. Febr. 1791. — 76) Gub. Verordn. vom 18. Mai 1793. — 77) Hofd. vom 7. Juli 1796. — 78) Hofd. für Inneröſterr. vom 3. Aug. 1804.

Digitized by Google

Zehent, sondern von fremden Pächtern eingegangen werden, unterliegen dem Stämpel. Ist in solchen, dem classenmäßigen Stämpel unterzogenen Contracten der Pachtschilling oder die Zahlung für den Zehent im Gelde ausgedrückt, so muß der Stämpel nach der Summe des ganzen Betrages auf alle Jahre, für welche der Contract lautet, angewendet werden. Ist aber in dem Contracte der Werth des Gegenstandes, das ist der Pachtschilling und die Leistung im Gelde nicht ausgedrückt, sondern nur auf Körner bedungen; oder sind die Jahre oder die Dauer des Contractes nicht bestimmt: so tritt der Gebrauch des Stämpels nach der Eigenschaft des Ausstellers ein. Hat dieser mehrere Eigenschaften, so ist der Stämpel nach der höchsten zu nehmen [79]). Zehentquittungen sind stämpelfrei [80]).

Der Zehentherr tritt, ganz natürlicher Weise, mit Erlöschung des Pacht-Contractes in sein voriges Recht ein, den Zehent in natura zu fordern, oder wieder zu verpachten.

§. 17.

Zehentablösung.

Treu dem Plane, in diesem Lehr- und Handbuche das zur Wissenschaft und Amtirung Nützliche und Nothwendige vorzutragen, für äußerst ungewöhnliche Fälle erlassene, veraltete und außer Uebung gesetzte Verordnungen, wo man am Ende beisetzen müßte: „Davon ist aber abgegangen worden," aus dem Grunde wegzulassen, indem es nicht um viele Bücher zu schreiben zu thun ist, und anderer Seits der Pfarrer wissen will, non quod fuit, was in die Litteraturgeschichte gehört, sondern quid juris sit: muß auch dieser Paragraph kurz ausfallen, als ein Theil des Zehentrechtes, welches das Gepräge eines practischen Oeconomen tragen muß.

Da der Zehent die einträglichste Revenüe einer Pfründe ist, so wird der von der Nähe nach Hause geführt, der von der Entfernung verpachtet, und schwerlich einer reluirt gelassen werden, ausgenommen besondere Localverhältnisse machen es ersprießlich.

Zehentreluitionen, sey es in Körnern oder im baren Gelde, mithin Sack- oder Geldzehent, sind bloß dem wechselseitigen

---

79) Hofd. vom 1. Sept. 1803, 26. Jän. 1804. — 80) Stämpel-Pat. §. 9, lit. 11.

Digitized by Google

freien Einverständnisse, ohne daß dabei von irgend einer Seite Zwang eintrete, überlassen, und werden gegen einen, entweder von Jahr zu Jahr zu bestimmenden, oder nach mehreren Jahren zu erneuernden Körner- oder Geldbetrag vorgenommen. Dieß ist aber nicht auf den bereits stipulirten Sackzehent und Geldbetrag anzuwenden. Damit aber bei der Reluition keine Verjährung oder wenigstens Streitigkeit entstehe, bediene man sich mitunter des eigentlichen Zehentrechtes, und notire den Act im Regiſter.

Die Zehentreluirung für einen auf beständige Zeiten unveränderlichen Geldbetrag ist verbothen; die Zehentherren können sich mit ihren Zehentholden auf ewige Zeiten nur durch eine Reluition in Körnern, nach einem für beide Theile billigen Anschlage abfinden, und darüber, unter Bestätigung der Landesstelle, Contracte errichten [81]).

In einigen Weingegenden Steiermarks besteht der Gebrauch, daß alle Jahre von dem Zehentherrn durch besondere Kundmachung der Preis für die Maß Wein bestimmt, und den Zehentholden der ganzen Gegend frei gestellt wird, ob sie den Weinzehent in Natur entrichten, oder um diesen Geldbetrag ablösen wollen.

§. 18.

Zehentstreitigkeiten.

Selbst die Gerechtigkeit fordert, daß sowohl die geistlichen, als die weltlichen Zehente entrichtet werden: man kann also die Zehentholden zur Abführung derselben gerichtlich verhalten lassen. Streitigkeiten über die Art der Zehenteinhebung, vorausgesetzt, daß sich diese auf den factischen redlichen Besitzstand gründet, gehören nach der Bestimmung des Unterthans-Patentes vor die politischen Behörden (allezeit vor das Kreisamt). Diese Behörden haben nur in so fern einzuschreiten, als öffentliche Rücksichten in manchen Fällen Maßregeln zur Erhaltung eines provisorischen Besitzstandes nothwendig machen können [82]): daher, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten, dem Besitzer auf dessen Ansuchen gegen androhende Gewalt zwar Schutz zu leisten, nicht aber sich auch in ein Erkenntniß über den Besitzstand einzumengen, Besitzrechte zu nehmen oder darüber zu entscheiden [83]).

---

[81]) Hofd. für Galiz. vom 18. Juli 1796. — [82]) Hofd. vom 2. April 1815. — [83]) Ebend. vom 3. März 1797.

Digitized by Google

Ueber das Recht der Zehentabnahme und über die Zuständigkeit des Natural- und Geldzehents entscheiden die Gerichtsstellen: daher werden die Zehentherren mit ihren Ansprüchen von den Kreisämtern auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. Der Gerichtshof ist das Landrecht der Provinz, sowohl für weltliche als geistliche Zehentherren; wenn also ein Streit zwischen einem landesfürstlichen Pfarrer und seinen Zehentholden geführet wird, so vertritt jenen das Fiscalamt, dessen Instanz, es mag in der Eigenschaft des Klägers oder Beklagten auftreten, nur das Landrecht ist; und wenn ein Zehentholde einen nicht landesfürstlichen Pfarrer im Rechtswege belangt, so kann er gegen diese Person auch nur vor dem Landrechte klagen. Klagt hingegen ein solcher Pfarrer gegen den Zehentholden, so muß der Streit bei dessen ordentlicher Behörde, nähmlich der Grundobrigkeit oder dem Magistrate, wie über ein anderes Recht, anhängig gemacht werden. Im politischen Wege schreitet in erster Instanz das Kreisamt ein [84]).

§. 19.

Erlöschung des Zehentrechtes.

Unter den Arten der Befreiung von der Verbindlichkeit zur Zehentabgabe wollen wir nur von jener sprechen, welche gewöhnlich eintritt, den Pfarrer verantwortlich und ersatzpflichtig macht, nähmlich die Verjährung. Hierüber hat alles dasjenige zu gelten, was wegen Ersitzung des Zehentrechtes [85]) gesagt worden ist, mit dem einzigen Unterschiede, daß zur Verjährung ohne Ersitzung weder Besitz noch Titel erforderlich ist, und der bloße Zeitverlauf zureicht, ohne daß der Verjährende durch ausdrückliche Verweigerung des abgeforderten Zehents seine natürliche Freiheit publiciren muß [86]). Die Verjährungszeit ist nach den neuen österreichischen Gesetzen gegen Laien auf 30, gegen geistliche und andere privilegirte Personen aber auf 40 Jahre bestimmt [87]). Auf das Recht des Zehentherrn auf Zehente aus Neurissen und Aufbrüchen hat die Verjährung des in Ausübung gestandenen Zehentrechtes keinen Einfluß. Dem Zehentherrn bleibt dieses Recht vor-

---

84) Gubern. Verordn. in Steierm. vom 15. Sept. 1802. — 85) §. 6. — 86) Allg. bürgerl. G. B. §. 1478. — 87) Ebend. §§. 1480 und 1485.

Digitized by Google

behalten; weil kein Recht durch Nichtgebrauch verloren gehen kann, bevor es noch ausgeübt werden konnte [88]).

Die Fahrläßigkeit eines Zehentpächters in Einhebung des Zehentes, kann dem Zehentherrn nicht präjudiciren, so wie entgegen dem Zehentholden, welcher seinen zehentbaren Grund durch die Verjährungszeit unangebaut gelassen hat, seine Nachläßigkeit nicht nützen kann: er also den Zehent zu geben schuldig ist, wenn er den Grund wieder bebaut [89]). Eben so kann das Recht des Zehentherrn auf den Natural-Zehent, wenn er durch die gesetzliche Verjährungszeit nur Geld- oder Sackzehent gehoben hat, nicht verjährt werden. Das Recht auf den Naturalzehent ist ein Recht der natürlichen Freiheit, welches nicht durch den bloßen Zeitverlauf, sondern dadurch aufgehoben wird, daß eine Beschränkung desselben durch die Erwerbung oder Ersitzung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes von Seite der Zehentholden bewirkt werde [90]): also der Zehentherr den Natural-Zehent verlangt, die Zehentholden aber dem Rechte zu diesem Verlangen widersprochen haben, und seitdem die gesetzliche Verjährungszeit verstrichen sey.

§. 20.

Einkünfte durch Sammlungen und Deputate.

Diese Art Einkünfte gründet sich auf das Errichtungs-Instrument der Pfründe, auf eine nachgefolgte Fundation, und auf die Gewohnheit. Das Recht zur Sammlung, so wie die Zeit dazu, der Gegenstand und der Betrag der Gabe, gründen sich gewöhnlich auf das Herkommen. Ueber eingehobene Sammlungen müssen Register, wie über Zehente, geführet werden; diese, in den Voracten befindlich, und die zur Einsammlung verwendeten Leute, werden die sichere Auskunft über sämmtliche Verhältnisse geben.

Hier ist aber nicht die Rede von freiwilligen Sammlungen, von Collecturen, wie sie z. B. die Kapläne im windischen Theile der Steiermark zur Zeit der Weinlese halten (hierüber sehe man unten), wobei Gabe und Quantität in der Willkühr des Weingartbesitzers steht, sondern von bestimmten, oder, wie man sagt, genannten Sammlungen, die gewöhnlich von Haus zu Haus abgehohlt werden.

---

88) Allg. bürgerl. G. B. §. 1478. — 89) Tract. de jurib. incorp. tit. 6. §§. 3 et 10. — 90) Allg. bürgerl. G. B. §. 1482.

Digitized by Google

Der Rural-Clerus bezieht auch in manchen Orten von der Patronats- oder Grundobrigkeit, oder einer Gemeinde ein Deputat, z. B. auf einige Klafter Holz, einige Fässer Wein oder Bier, oder ein bestimmtes Maß Getreides und Victualien, u. a. m. Die mit Natural-Deputaten bestifteten Pfarrer haben der Obrigkeit für derlei Prästationen mitunter Geldvergütungen zu leisten, entweder in Conventions-Münze oder Wiener-Währung, je nachdem sie in einer oder der anderen Geldsorte ihre Besoldung erhalten [91]); worüber die adjustirte Fassion oder ein Verzeichniß, das vorhanden seyn muß, die beste Auskunft gibt.

Wenn eine Streitigkeit entsteht, so muß die Entscheidung aus der Urkunde, der rechtlichen Gewohnheit, welche den Titel ihres Bestandes ausmacht, oder den bestehenden Verordnungen hergehohlt werden,

Rücksichtlich der freiwilligen Wein- und Getreide-Collecturen, welche an mehreren Seelsorgs-Stationen der Seckauer Diöcese von den Gemeinden den Kaplänen verabreicht zu werden pflegen, haben sich Anstände und Anfragen ergeben, wie selbe unter den Kaplänen zu theilen seyen, wenn ein Kaplan an einer Station nur etwa zur Zeit der Collectur, oder nicht durch das ganze Jahr anwesend war, und daher billiger Maßen auch jenen Kaplänen, welche den übrigen Theil des Jahres an der Station gedient haben, ein Antheil von dem reinen Ertrage der Sammlung, nach Abschlag der Einbringungskosten, gebühret.

Hierbei handelt es sich vorzüglich um die Frage, nach welchem Zeitpuncte die Ausgleichung zu treffen wäre, ob nähmlich z. B. eine Weinsammlung als eine für die verflossene Zeit, und für die bis dahin gedienten Kapläne verabreichte Gabe anzusehen sey, oder ob die Kapläne, welche nach Einhebung der Weinsammlung eintreten, auch einen Anspruch auf einen Antheil derselben zu stellen haben. Nachdem hierüber mehrere Dechante zur gutächtlichen Aeußerung mit Rücksicht auf bisherige Gepflogenheit und Meinung der Geber aufgefordert wurden, so sprach sich die Meinung im Allgemeinen dahin aus, daß es am anmessensten sey, das öconomische Jahr von Georgi bis Georgi (23. April) als die Zeit zu bestimmen, nach welcher in vorkommenden Fällen die Theilung derlei freiwilliger Sammlungen gepflogen werden soll, so daß die z. B. im October eingehobenen Sammlungen, wie auch die Einbringungskosten

---

91) Hofd. vom 4. Febr. 1821, 24. Jän. 1823.

Digitized by Google

pro rata temporis unter jenen Kapläuen zu vertheilen und gegenseitig zu verrechnen wären, welche vom 23. April des laufenden Jahres bis dahin im nachfolgenden Jahre an der Station gedient haben. Da diese Bestimmung auch der Analogie der gesetzlich eingeführten Berechnungen der Pfründen-Erträgnisse und Intercalar-Einkünfte angemessen befunden wird, so ist selbe rücksichtlich der freiwilligen Sammlungen der Kapläne zur Richtschnur anzunehmen, und sich von den Betreffenden darnach zu halten [92]).

§. 21.

Einkünfte von Stiftungen

Sind gewöhnlich eine lästige Revenüe; denn, die alten Stiftungs-Capitalien mögen im öffentlichen Fonde oder bei Privaten anliegen, so werden die Interessen nur in Wiener-Währung ausbezahlt, und bei festgesetzter Congrua als Metall-Münze in der Fassion aufgeführt und eingerechnet; nebstbei hindert die Persolvirung der Stiftungen die Annahme der Meß-Stipendien. Erwarten wir bessere Zeiten; wozu uns die Verlooſung der Fonds-Obligationen Hoffnung gibt.

§. 22.

Congrua-Ergänzung.

Es kann sich ereignen, daß ein Pfarrer durch außerordentliche Zufälle einen bedeutenden Abgang an seiner bestimmten Congrua leide. Bei mehreren Pfarren ist der Ergänzungs-Betrag aus dem Religions-Fonde [93]) schon bestimmt. Sonst muß darum besonders angesucht, und zur Berechnung des Abganges der specifische Ausweis der zur Pfründe gehörigen Einkünfte, und der darauf haftenden Lasten und Ausgaben, nähmlich die Pfarr-Fassion, zum Grunde gelegt werden. Sie ist nach Conventions-Münze zu verfassen; und wenn Einkünfte in zweierlei Geldsorten vorkommen, so müssen zwei Columnen, eine auf Einlösungs-Scheine, die andere auf Conventions-Münze, angesetzt, und die Beträge der erstern Columne auf Conventions-Münze reducirt werden [94]). Die Fassion hat einerseits

---

92) Sect. Ordin. Verordn. vom 18. März 1835. — 93) Hofd. vom 24. Oct. 1783. — 94) Ebend. vom 9. Mai 1822.

Digitized by Google

alle reinen Einkünfte in quanto et quali, als z. B. im baren Gelde, von Grundstücken, Zehenten ꝛc, wie auch den Stol-Ertrag; andererseits der pfarrlichen Auslagen auf die Unterhaltung der Kapläne, der Versehpferde, Einbringung der Zehente, auf Steuern [95]), unter der Rubrik: „Auf landesfürstliche Steuern“ u. s. w., nach einem dreijährigen Durchschnitte [96]), deutlich und bestimmt auszuweisen.

Für den Unterhalt eines Kaplans dürfen 200 fl. C. M. in Abzug gebracht werden [97]). Es braucht nur das nicht aufgenommen zu werden, was von der Obrigkeit oder einer Gemeinde dem Seelsorger freiwillig und aus bloßer Willkühr meistens in Naturalien abgereicht wird, und zur stabilen Dotation nicht gehört [98]), wie auch die hier und da üblichen Sammlungen, wenn sie auch in einem bestimmten Betrage bestehen, und in den Grundbüchern sich vorgemerkt befinden; da sie ihrem Ursprunge nach doch immer freiwillige Leistungen sind, die weder auf einem Grundbesitzer, noch auf bestimmten Grundstücken beruhen, noch auch als Theilnützung des Grundbesitzes abgestattet werden [99]). Die Current-Meß-Stipendien werden nicht eingerechnet.

Die richtige Fassion soll in Rücksicht der streitigen Puncte mit Documenten belegt, oder doch von der Vogtei bekräftiget seyn, und beweisen, daß die Congrua verkürzet sey, oder, wenn sie den Unterhalt eines Kaplans, oder doch die Bewilligung eines Beitrages dazu aus dem Religions-Fonde zum Gegenstande hat, daß der Kaplan gar nicht, oder doch nicht ganz aus den Pfarr-Einkünften ohne Verkürzung der Congrua erhalten werden könne. In Böhmen müssen die Fassionen, zur ordnungsmäßigen Adjustirung von Seite der Staatsbuchhaltung, auch noch mit dem Erections-Instrumente in vidimirter Abschrift, und dem Steuer-Regulirungs-Bogen belegt werden [100]).

Um allen Irrungen vorzubeugen, welche bei den Verhandlungen wegen Schadloshaltung der Curat-Geistlichkeit, deren Congrua durch die Einführung des Steuer-Provisoriums geschmälert wird, wahrgenommen wurden, sind folgende Normen sich gegenwärtig zu halten:

---

95) Gub. Verord. in Steiermark und Kärnten vom 2. Jän. 1805. — 96) Hofd. vom 24. Dec. 1816, 3. Nov. 1819. — 97) Ebend. vom 9. Mai 1822. — 98) Ebend. für Inn. Oest. vom 22. Dec. 1788. — 99) Ebend. für Galizien vom 25. Jän. 1820. — 100) Gub. Verordn. vom 29. Juni 1822.

Digitized by Google

1] Da durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums der Curat-Clerus in der bisher üblichen Congrua nicht geschmälert werden soll, so hat der Curat-Pfründner, welcher vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums aus Mangel eines Ueberschußes an der Congrua keine (Grund-) Steuer bezahlet hat, auch nach der Einführung desselben keine zu entrichten.

2] Jener, welcher vor Einführung des Grundsteuer-Provisoriums mehr an der Steuer bezahlt hat, als er nach Einführung des Grundsteuer-Provisoriums an Steuern zu entrichten hat, muß diesen nunmehr geringer entfallenden Steuerbetrag bezahlen.

3] Derjenige, welcher nach der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums an der Steuer mehr zu zahlen hat, als er vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums zu berichtigen hatte, ist verbunden, diesen Mehrbetrag nur in so weit zu bezahlen, als dadurch die dermahl gesetzlich bestehende Congrua nicht verletzt wird.

4] Der Beweis, daß in diesem dritten Falle eine Verletzung eintrete, liegt dem Pfründner ob; dieser Beweis darf jedoch nicht durch eine neue Fassion geführt werden, sondern die letzte über den Ertrag der Pfründe vorhandene legale Aufnahme dienet zum Anhaltspuncte; damit wird die vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums, und die nach der Einführung desselben angelegte Steuer verglichen; und zeigt sich aus diesem Vergleiche, daß die nunmehr höher entfallende Steuer das früher verbliebene Einkommen in dem Grade schmälert, daß diese Schmälerung in die Congrua greift: so wird der Betrag, der zur Aufrechthaltung der Congrua entfällt, aus dem Religions-Fonde ersetzt.

5] Der Curat-Geistliche, welcher sich in dem zu §. 3 bemerkten Falle befindet, hat sein Gesuch, um einen Zuschuß zur Steuer aus dem Religions-Fonde, bei dem Kreisamte zu überreichen; welches solches dem Gubernium vorleget, und dieses wird nach gehöriger Prüfung der Daten die Zuschuß-Quote aus dem Religions-Fonde ausmitteln, und den Total-Ausweis darüber der vereinten Hofkanzlei zur Anweisung vorlegen.

6] Die Kreisämter sind befugt, bei Ueberreichung solcher Gesuche die Execution, in Ansehung jenes Betrages, welcher als Ersatz aus dem Religions-Fonde angesprochen wird, in so lange zu suspendiren, bis diese Beträge angewiesen, oder die Unstatthaftigkeit der dießfälligen Ansprüche erwiesen ist.

7] Dagegen sind die Kreisämter verpflichtet, die rückständigen und currenten Steuerbeträge der Curat-Geistlichen,

Digitized by Google

welche sich in dem zu §. 2 bemerkten Falle befinden, so wie derjenigen in dem zu §. 3. gesetzten Falle, so weit die Congrua nicht verletzt wird, in allem Ernste hereinzubringen, und dabei nöthigen Falls auch die Executions-Mittel anzuwenden.

8] In Ansehung jener eigentlichen Grundsteuerbeträge, mit welchen Curat-Geistliche betheilt sind, die wegen Mangel der Congrua vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums keine Steuer zu entrichten hatten, haben die Steuer-Bezirksobrigkeiten den individuellen Ausweis dieser Beträge dem Kreisamte, und dieses die bezirksweisen Ausweise der Landesstelle vorzulegen, um das Summarium darüber der Hofkanzlei zu überreichen, damit auch hinfort der Steuer-Fond die Vergütung erhalte [1]).

Mit Gubernial-Erlaß in Steiermark [2]) wurde Folgendes bekannt gegeben: „Die hohe Hofkanzlei hat [3]) Nachstehendes wörtlich hieher eröffnet: Ueber einen allerunterthänigsten Vortrag, welchen die k. k. vereinigte Hofkanzlei über mehrere Beschwerden von Pfarrern wegen Verletzung der Congrua durch die Steuerzahlung zu erstatten hatten, geruhten Se. Majestät [4]) folgende Allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen:"

„Die Frage über die Steuerbehandlung des dem Clerus gehörigen Grundbesitzthumes ist von jener über den Congrua-Genuß des Curat-Clerus so wesentlich verschieden, daß auch in dem practischen Verfahren dieser Unterschied immer strenge in Evidenz gestellt werden muß, um die Vorstellungen und Ansprüche, die aus der einen oder der andern Beziehung resultiren, nicht zu verwechseln. Was die Steuerbezahlung des dem Clerus gehörigen Grundbesitzthumes betrifft, so ist der allgemeine Grundsatz festzuhalten, daß dabei die Person des Eigenthümers oder Nutznießers in keine Betrachtung komme, daß aus Rücksichten für die Person des Besitzers und seine individuellen Verhältnisse weder eine vollständige noch theilweise Steuer-Immunität Statt finden dürfe: daß demnach das geistliche Grundbesitzthum in jeder Provinz nach gleichen Grundsätzen, wie alles übrige Grund-Eigenthum, in die Besteuerung zu ziehen sey.

In Beziehung auf den Congrua-Genuß treten dagegen die in dieser Hinsicht bestehenden besonderen Gesetze in Wirk-

---

[1]) Hofkanzl. Verordn. vom 8. März 1825. — [2]) Vom 24. April 1833. — [3]) Verordn. vom 29. März. — [4]) Unterm 11. Febr. 1833.

samkeit. Sobald ein Curat-Pfründner, der auf eine bestimmte Congrua Anspruch hat, in Folge der Besteuerung eines Pfründen-Gutes an dem vollständigen Genuße der Congrua verkürzt ist, und darüber den gehörigen Beweis herzustellen vermag: so ist in dem gesetzlichen Wege dafür zu sorgen, daß der Fond, oder wer sonst die Congrua sicher zu stellen hat, diese Verbindlichkeit, in so weit sie besteht, erfülle.

Wenn übrigens die sonst als Beweise vorgeschriebenen Behelfe Unrichtigkeiten enthalten, die der Pfründner nachzuweisen vermag, so muß auch darauf die gehörige Rücksicht genommen: also überhaupt jeder vollständige Beweis über die Thatsache und Ziffer der Verkürzung zugelassen, und gehörig beachtet werden.

Hiernach ist sich also zu benehmen, und sind in der Anwendung solche Verfügungen zu treffen, welche ohne wesentliche Störung des bisherigen Verfahrens der Steuerbehebung von dem Grundbesitzthume des Curat-Clerus doch eine strengere und anschaulichere Durchführung der eben bezeichneten Grundsätze zu bewirken geeignet sind.

In Ansehung der Steuer-Rückstände des Curat-Clerus endlich finden ebenfalls die darüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften ihre Anwendung; jedoch gestatten Se. Majestät, daß bei jenen Secular-Curat-Pfründen, wo die Rückstände erweislich wegen der in Folge der Besteuerung eingetretenen Congrua-Verkürzung angewachsen sind, dasjenige hiervon, was die Verkürzung an der Congrua beträgt, aus denen hierzu berufenen Fonds, in so weit sie es vermögen, berichtiget, sonst aber über die, aus der obgedachten Ursache angewachsenen Rückstände, Abschreibungen im Einverständnisse mit der Hofkammer bewilliget werden dürfen.

In der Vollziehung dieser Allerhöchsten Bestimmungen liegt es wesentlich daran, die Wirksamkeit der steuereinhebenden Behörde, welcher eigentlich unbedingt die Bewirkung der vorgeschriebenen Steuerzahlungen von dem Besitzthume des Curat-Clerus obliegt, von dem Ausspruche über die Zuwendung der gesetzlichen Congrua zu trennen; worüber die Verhandlung bei dem geistlichen Referate der Landesstelle gepflogen wird.

Es wäre aber dem ausgesprochenen Allerhöchsten Willen entgegen, wenn im Zusammenhange mit den Verhandlungen, die unfehlbar aus den neuesten Bestimmungen resultiren werden, neuerdings, wie dieß nach Einführung des Grundsteuer-Provisoriums durch längere Zeit der Fall war, einer unbedingten Sistirung der Steuer-Einhebung rücksichtlich jener

Pfarren, von denen weitere Beschwerden und neue Beweise einlangen werden, Statt gegeben würde, so wie es anderseits nicht angeht, die nothwendig mit Androhung und Verhängung des Zwangsverfahrens verbundene Steuereinbringung ohne aller Rücksicht verfolgen zu lassen, wenn der Curat-Pfründner mit den zugelassenen neuen Beweismitteln die Verletzung der Congrua behauptet, und dieserwegen um eine besondere Bedeckung der Steuer einschreitet.

Aus diesen Rücksichten findet die vereinigte Hofkanzlei zur Richtschnur für die steuereinhebende Behörde, und zur vollen Evidenz der eintretenden Abrechnungen Folgendes festzusetzen:

1] Bei jenen Pfarren, die schon vor Einführung des Provisoriums eine Realsteuer zu entrichten hatten, ist rücksichtlich des Betrages, der damahls geleistet wurde, keine Sistirung der Steuereinhebung eintreten zu lassen.

2] Rücksichtlich jener Pfarren, die vor Einführung des Provisoriums keine Steuer zu zahlen hatten, oder die seither mit größeren Steuerbeträgen als früher, in der Vorschreibung stehen, darf nach Verlauf von drei Monathen eine weitere Sistirung der Steuereinbringung nur dann Statt finden, wenn wirklich eine Beschwerde wegen Verletzung der Congrua durch die Steuer eingebracht, und diese in Verhandlung genommen wird; wovon von Fall zu Fall die steuereinhebende Behörde sogleich in Kenntniß zu setzen seyn wird.

3] Wenn die Beurtheilung der eingelangten Beschwerde zu erkennen gibt, daß durch die Steuerzahlung die Congrua nicht verletzt worden sey: so hat die competente Behörde ihre Entscheidung sogleich der steuereinhebenden Behörde mitzutheilen; von welcher sodann nach Ablauf der Recursfrist, wenn ein Recurs eingebracht wird, die Steuereinbringung nach dem Gesetze zu verfolgen seyn wird.

4] Wird aber die eingebrachte Beschwerde von der competenten Behörde für grundhältig erkannt, so ist der Steuerbetrag, der in die Congrua eingreifen würde, von der steuereinhebenden Behörde über die erhaltene Verständigung in Vormerkung zu nehmen, und nach den erflossenen Vorschriften statt der Einbringung in Barem, durch Zahlungs-Anweisungen zu bedecken.

5] Es wird weiter der Landesbehörde obliegen, über die in dieser Art vorgemerkten, nicht in Barem einzubringenden Steuerbeträge der Pfarren, nach Ablauf eines Jahres den Zusammensatz der Hofkanzlei nach dem Formulare vorzulegen, welches dafür bereits vorgeschrieben ist; dessen Einrich-

Digitized by Google

tung nur allein in der Aufschrift der Rubrik für das Pfarr-Erträgniß einer Aenderung bedarf, da statt der alten Fassionen das Resultat der anerkannten Beweisführung zu beziehen ist, und dessen einzelne Daten von Fall zu Fall bei Entscheidung der, über die Congrua-Verletzung vorgekommenen Beschwerden in Vormerkung zu nehmen seyn werden.

6] Die bestehenden Steuer-Rückstände werden übrigens jener Behandlung folgen, welche für die Jahressteuer eintritt, oder es wird die Art ihrer Einbringung besonders zur Sprache zu bringen seyn, wenn in einzelnen Fällen, wo auf die Zahlungsverpflichtung an und für sich erkannt ist, die Einbringung der Gesammtrückstände ihres Betrages wegen, mit Rücksicht auf die Bedeckung, welche der Congrua-Ueberschuß gewährt, gegründeten Anständen unterliegt.

7] Auf die obige Art, wegen Congrua-Verletzung in Vormerkung kommende Rückstände, werden binnen Jahresfrist, so weit die Entscheidungen über die eingelangten Beschwerden gediehen sind, in einer besonderen Zusammenstellung zum Behufe der definitiven Abrechnung auszuweisen seyn.

Alle diese Ausweisungen, so wie die im Puncte 5 berührten Zusammensätze, müssen übrigens mit den Vormerkungen der steuereinhebenden Behörden in genaue Uebereinstimmung gebracht werden.

8] Es versteht sich endlich, daß es rücksichtlich jener Pfarren, deren Verletzung durch die Steuer dermahl bereits anerkannt, und deren Steuerbetrag dem zu Folge bereits durch Zahlungs-Anweisungen oder durch Congrua-Ergänzungen bedeckt ist, keiner neuen Verhandlungen bedürfe. Diese Fälle werden daher unmittelbar in die betreffenden Zusammenstellungen, oder wenn nach der Erklärung der Landesstelle in einer bereits aus anderen Anlässen zuerkannten Congrua-Ergänzung oder Aushülfe die zu bezahlende Steuer berücksichtiget und bedeckt wurde, nach den allgemeinen Vorschriften der Steuereinbringung zu behandeln seyn."

Die Bestimmungen über Congrua gehören in den Wirkungskreis der politischen Stellen. Für überall ist das vorgesetzte Kreisamt die Behörde, an welche das Bittgesuch um Congrua-Ergänzung einzureichen ist. Denn, wird ein solches Gesuch unmittelbar bei der Landesstelle eingebracht, so geht es zur vorläufigen Erhebung der Wahrheit der Angabe, und der Einkünfte des ansuchenden Geistlichen an das Kreisamt; vornach es, wenn sich das Angeben nicht bestätiget, ohne weiters abgewiesen; im entgegengesetzten Falle aber, nach Einvernehmung der Provinzial-Staatsbuchhaltung, über das

Digitized by Google

Maß der Ergänzung in Berathung gezogen [5]), und wenn der systemisirte Betrag der Congrua 400 fl. übersteigt, der Hofstelle vorgelegt wird.

Einem verschuldeten zahlungsunfähigen Geistlichen dürfen die Einkünfte der Pfründe, so weit ihm der Genuß und die Verwaltung derselben zusteht, nur dergestalt mit Verbothe belegt und in Execution gezogen werden, daß hiervon dem Pfründner vor Allem der Unterhalt, der in der Congrua von jährlichen 300 fl. C. M. zu bestehen hat, verabfolgt werde [6]).

Der Lebensunterhalt minder besoldeter Geistlichen kann um so weniger gerichtlich beschweret werden.

Anmerkung. Da die adjustirte Fassion bei jeder Pfründe in den Acten anzutreffen ist, oder im Falle einer neuen Adjustirung vom höheren Orte zugefertiget wird: so ist hier die Beifügung eines Formulars überflüßig.

Zweiter Abschnitt.

Ausserordentliche Einkünfte.

§. 23.

I. Von den Stol-Gebühren.

Zu den außerordentlichen, oder eigentlich unbestimmten Pfarr-Einkünften gehören die Stol-Gebühren, Schreibtaxen und Opfer. Die Stol-Gebühren (Jura stolae) werden von der Stole so genannt, mit welcher der Priester bei den Amtsverrichtungen, in Angelegenheit derer, für welche sie entrichtet werden, angethan ist; sie wurden, als ein Beitrag zu dem anständigen Unterhalte der Geistlichen, von der Kirche und den weltlichen Regenten bestätiget, die Art und das Maß derselben gesetzlich bestimmt. Die meisten der österreichischen Provinzen haben ihre besonderen Stol-Ordnungen, das ist, landesfürstliche Bestimmungen, welche sämmtlich die Stol-Gebühr nach dem Stande, dem Vermögen, oder auch nach der Altersstufe der Unterthanen, abgemessen enthalten, und mehr oder weniger un-

---

5) Hofd. vom 19. Juni 1787. — 6) Ebend. vom 15. Juli 1791.

Digitized by Google

tereinander übereinstimmen. Die Stol-Ordnung für Böhmen, nach der für Krain die weitläufigste unter allen; die Stol-Ordnung für Steiermark und auch in Kärnten, angenommen, welche (die Unterscheidung der fünf Classen der gemeinen Dorfbewohner, dann die Ausweisung der Stol-Gebühren in einer einzigen Columne für die ganze Provinz abgerechnet) der Stol-Ordnung für Böhmen ganz gleicht; so wie die Stol-Ordnungen für Mähren und Schlesien, werden hier wegen ihrer Uebereinstimmung zuerst aufgeführt; jedoch mit Hinweglassung der Einnahme für die Kirche, welche, um diesem mühevollen, juridisch-theologischen Werke nicht die Anschuldigung, daß es nicht systematisch geordnet sey, zuzuziehen, bereits im IV. Theile, 4. Hauptst. 2. Abschnitt, 14. §. vorgetragen stehet, und, für die betreffende Provinz auf einen Zettel geschrieben, hierher an die gehörige Stelle zur weiteren Berechnung bequem gelegt werden kann.

Die gesammten Einwohner von Steiermark und Kärnten, wie auch Böhmens, werden nach drei Ständen abgetheilt, dem höheren Adel-, dem Bürger- und dem Bauernstande.

Von dem höheren Adelstande gehören wieder in die erste Classe: die fürstlichen Personen ohne Unterschied, dann gräfliche, Freiherrn- und Ritterstands-Personen, welche k. k. geheime Räthe, oder oberste Landes-Officire sind; in die zweite Classe: die sonst notorisch vermöglicheren Herrn- und Ritterstands-Personen, sie mögen sich in einem k. k. Amte befinden, oder nicht; in die dritte Classe: jene Herrn- und Ritterstands-Personen, welche entweder notorisch ein geringes Vermögen haben, oder nur von ihrem Amte, und den daher genießenden Salarien sich unterhalten.

Von dem Bürgerstande und anderen gemeinen Stadt-Einwohnern gehören in die erste Classe: die k. k. Räthe oder Secretäre, die Geadelten, die k. k. Richter, Primatoren, und alle anderen ansäßigen oder unansäßigen bemittelten Honoratioren, herrschaftlichen Oberbeamten, Wechsel-Negotianten, Kauf- und notorisch-vermöglicheren Bürgersleute; in die zweite Classe: die minderen k. k. Officianten, Rathsverwandten, welche nicht als k. k. Räthe zur ersten Classe gehören, die bei anderen Stadtämtern befindlichen Assessoren, herrschaftlichen Haus- und Wirthschafts-Officiere, die bürgerlichen Krämer, und sonst wohl bemittelten Bürger und Insaßen; in die dritte Classe: die ansäßigen und unansäßigen Stadtbedienten, als Gerichtsschreiber, servi curiae u. dgl., dann Künstler, Handwerksmeister, Müller und Bräuer,

Digitized by Google

sie mögen in Städten oder Dörfern wohnhaft seyn, und die sonst weniger bemittelten Bürger und Insaßen; in die vierte Classe: die herrschaftlichen Livreebedienten und andere dergleichen Dienstbothen und Handwerksgesellen; in die fünfte Classe: die Lehrjungen der Künstler sowohl, als der Handwerker, dann gemeine Taglöhner und Handlanger. — Die Rathsmänner in den unterthänigen Städten und Märkten sind mit den Stol-Gebühren, ohne Rücksicht auf die Rathsmannschaft, wie ein anderer Unterthan zu betrachten [1]).

Von dem Bauernstande oder den gemeinen Dorf-Einwohnern kommen in die erste Classe: die ganzen Bauern, Schafmeister und Schaffner; in Steiermark und Kärnten diejenigen Bauern, welche eine ganze Hube besitzen, und die Bergholden, welche in Geld oder in Natur jährlich 12 fl. und darüber an Bergrecht entrichten; in die zweite Classe: die sogenannten halben Bauern; in Steiermark und Kärnten die Halbhübler und geringeren Bergholden, deren Bergdienst jährlich 6—12 fl. ausmacht; in die dritte Classe: die Viertelbauern, Schaf- und Hammelknechte; in Steiermark und Kärnten die Viertelhübler und Bergholden, deren Abgabe von 3—6 fl. bestimmt ist; in die vierte Classe: die Chalupner; in Steiermark und Kärnten die Keuschler, Hofstädler und übrigen kleinen Bergholden, welche weniger als 3 fl. abführen; in die fünfte Classe: die Hausgenossen, Dienstbothen und Taglöhner; in Steiermark und Kärnten die Taglöhner, Dienstbothen und Winzer. — Die Freisaßen sind den gemeinen Dorf-Einwohnern oder Bauern gleich zu setzen, und in der Abnahme der Stol-Gebühren nach den Abstufungen ihres Realitätenbesitzes und Vermögensstandes gleich zu behandeln [2]).

In Mähren und Schlesien werden alle Einwohner in zwei Abtheilungen gebracht, den Adel- und Bürgerstand. Der Adel wird nach den für Böhmen gemachten Unterschieden in drei Classen, der Bürgerstand in vier Classen untergetheilt; davon gehören in die erste Classe: die Geadelten, Honoratioren, k. k. Officianten, die obrigkeitlichen Oberbeamten, die Kauf- und wohlhabenden Bürgersleute; in die zweite Classe: die minderen Officianten, die herrschaftlichen Haus- und Wirthschaftsbeamten, die schwächeren Bürger und Krämer, die erblichen Freisaßen, die vermöglicheren Bauern, Müller, Bräuer und Gastwirthe; in die dritte Classe: die herrschaft-

1) Hof-Verordn. vom 7. Juni 1751. — 2) Gub. Verordn. in Böhmen vom 12. April 1822.

Digitized by Google

lichen Livreebedienten, und andere denselben gleiche Dienstbothen, die ärmeren Bauern, Dorf-Handwerker, Gärtler u. dgl.; in die vierte Classe: das gemeine Gesinde, Taglöhner, Inleute und dergleichen geringere Personen.

Nach diesen Abtheilungen werden die Gebühren nach folgenden Rubriken bezahlt, gemäß den folgenden Stol-Ordnungen:

A. Stol-Ordnung für Steiermark und Kärnten [3]), für Böhmen [4]), Mähren und Schlesien [5]).

Erste Rubrik:	In Steiermark u. Kärnten in Böhmen auf dem Lande.		In Prag		In Mähren		In Schlesien	
Für die Verkündigung	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
bei dem höheren Stande								
in 1. Classe . . .	1	30	3	—	1	30	1	50
» 2. » . . .	1	—	2	—	1	—	1	20
» 3. » . . .	—	45	1	—	—	45	—	55
bei dem Bürgerstande								
in 1. Classe . . .	—	45	1	—	—	36	1	—
» 2. » . . .	—	30	—	30	—	27	—	45
» 3. » . . .	—	15	—	15	—	18	—	18
» 4. » . . .	—	8	—	8	—	12	—	12
» 5. » . . .	—	4	—	4	—	—	—	—
bei Dorfeinwohnern								
in 1. Classe . . .	—	24	—	—	—	—	—	—
» 2. » . . .	—	18	—	—	—	—	—	—
» 3. » . . .	—	12	—	—	—	—	—	—
» 4. » . . .	—	6	—	—	—	—	—	—
» 5. » . . .	—	3	—	—	—	—	—	—

[3]) Pat. vom 13. Dec. 1774, für Kärnten in Folge des Hofdecretes vom 6. Juni, kundgemacht von der Landesstelle in Kärnten den 25. Juni 1799. — [4]) Pat. vom 30. Mai 1750. — [5]) Pat. vom 15. April und 4. Oct. 1749.

Digitized by Google

Zweite Rubrik: Für die Trauung	In Steiermark u. Kärnten, in Böhmen auf dem Lande		In Prag		In Mähren		In Schlesien	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bei dem höheren Stande								
in 1. Classe	6	—	12	—	6	—	7	20
» 2. »	4	—	6	—	4	—	4	40
» 3. »	3	—	3	—	3	—	3	—
dem Meßner für das Einschreiben . . .	—	24	—	30	—	17	—	17
bei dem Bürgerstande								
in 1. Classe	2	—	4	—	2	—	2	14
» 2. »	1	30	3	—	1	30	1	37
» 3. »	—	45	1	—	1	—	1	—
» 4. »	—	30	—	30	—	48	—	48
» 5. »	—	18	—	20	—	—	—	—
dem Meßner für das Einschreiben								
in 1.—3. Classe .	—	15	—	24	—	6	—	6
» 4.—5. » .	—	6	—	8	—	6	—	6
bei Dorfeinwohnern								
in 1. Classe . . .	1	—	—	—	—	—	—	—
» 2. »	—	45	—	—	—	—	—	—
» 3. »	—	30	—	—	—	—	—	—
» 4. »	—	18	—	—	—	—	—	—
» 5. »	—	12	—	—	—	—	—	—
dem Meßner für das Einschreiben								
in 1.—3. Classe .	—	10	—	—	—	—	—	—
» 4.—5. » .	—	5	—	—	—	—	—	—
Dritte Rubrik: Für Kindstaufen ist allgemein aufgehoben [6]).								

[6]) Pat. vom 24. Oct. 1783. Hofd. vom 30. Juni und 24. Sept. 1785.

Digitized by Google

Vierte Rubrik: Für die Einsegnung der Braut und Kindbetterinn	In Steiermark u. Kärnten, in Böhmen auf dem Lande		In Prag		In Mähren		In Schlesien	
bei dem höheren Stande	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
in 1. Classe	1	30	2	—	2	—	2	—
» 2. »	1	—	1	30	1	30	1	30
» 3. »	—	45	1	—	1	—	1	—
bei dem Bürgerstande								
in 1. Classe	—	30	—	30	—	30	—	40
» 2. »	—	20	—	20	—	15	—	22
» 3. »	—	10	—	10	—	12	—	12
» 4. »	—	6	—	6	—	9	—	9
» 5. »	—	3	—	3	—	—	—	—
Das gewöhnliche Licht hat sich die Kindbetterinn selbst herbei zu schaffen, oder wenn sie ein Licht von Seite der Kirche erborgen will, mit den Kirchen-Vorstehern deßhalb abzufinden. (Es ist gewöhnlich schon eine Taxe dafür bestimmt.) In Mähren u. Schlesien aber ist unter dieser Taxe das Licht schon mitbegriffen.								
bei Dorfeinwohnern								
in 1. Classe	—	20	—	—	—	—	—	—
» 2. »	—	10	—	—	—	—	—	—
» 3. »	—	8	—	—	—	—	—	—
» 4. »	—	5	—	—	—	—	—	—
» 5. »	—	3	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Fünfte Rubrik: Für das Begräbniß	In Steiermark u. Kärnten, in Böhmen auf dem Lande		In Prag		In Mähren		In Schlesien	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. eines Kindes bis einschließig 9 Jahre bei dem höheren Stande								
in 1. Classe	4	—	6	—	6	—	6	—
» 2. »	3	—	4	—	4	—	4	—
» 3. »	1	30	2	—	2	—	2	—
bei dem Bürgerstande								
in 1. Classe	1	—	1	30	1	30	1	30
» 2. »	—	45	1	—	—	45	—	45
» 3. »	—	24	—	30	—	24	—	24
» 4. »	—	12	—	15	—	18	—	18
» 5. »	—	6	—	8	—	—	—	—
bei Dorfeinwohnern								
in 1. Classe	—	30	—	—	—	—	—	—
» 2. »	—	20	—	—	—	—	—	—
» 3. »	—	10	—	—	—	—	—	—
» 4. »	—	8	—	—	—	—	—	—
» 5. »	—	4	—	—	—	—	—	—
2. einer erwachsenen und über 9 Jahre alten Person bei dem höheren Stande								
in 1. Classe	10	—	20	—	16	—	16	—
» 2. »	8	—	16	—	12	—	12	—
» 3. »	4	—	12	—	10	—	10	—
In Mähren und Schlesien ist jedoch unter dieser Tare schon das Requiem miteinverstanden.								
bei dem Bürgerstande								
in 1. Classe	4	—	12	—	—	—	—	—
» 2. »	2	—	6	—	—	—	—	—
» 3. »	1	—	2	—	—	—	—	—
» 4. »	—	20	—	30	—	—	—	—
» 5. »	—	8	—	18	—	—	—	—

Digitized by Google

	In Steiermark u. Kärnten, in Böhmen auf dem Lande		In Prag		In Mähren		In Schlesien	
bei Dorfeinwohnern	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
in 1. Classe	1	—	—	—	—	—	—	—
» 2. »	—	30	—	—	—	—	—	—
» 3. »	—	18	—	—	—	—	—	—
» 4. »	—	12	—	—	—	—	—	—
» 5. »	—	6	—	—	—	—	—	—

Nebstdem hat der Pfarrer zur Leichenbegängniß ein Wachslicht, groß oder klein, nach Jedermanns eigenem Belieben, zu erhalten: (wird eine Kerze von der Kirche oder eine eigene genommen, so wird sie im Leichen-Conto eingerechnet); wogegen er schuldig ist, alle zum Leichenbegängnisse erforderlichen und gewöhnlichen Gebethe und Ceremonien bis zur wirklichen Erdenbestattung, ohne weiteres Entgeld zu verrichten, und der Opfergang, dann alle Forderungen, die für Functionen gemacht wurden, wofür nun eine bestimmte Stol-Gebühr ausgesetzt ist, aufzuhören haben. (Der Opfergang ist in Steiermark auf dem Lande durchaus üblich geblieben.)

Wird auf Verlangen des Erblassers oder der Erben das Begräbniß durch einen Prälaten oder fremden Priester geführet, so müssen dem Pfarrer die Stol-Gebühren eben so entrichtet werden, als wie wenn der Verstorbene in einer anderen Pfarre begraben wird. Werden zu dem Begräbnisse mehrere Geistliche geladen, so gebühren ohne Unterschied des Standes jedem Priester, Diacone und Subdiacone 30 kr., jedem Acolythen oder ministrirenden Cleriker aber 15 kr. Wird ein Kaplan nicht verlangt, so ist ihm auch über des Pfarrers Gebühr nichts zu geben. Einem Ministranten-Knaben kommen 3 kr. zu bezahlen, und eben so viel auch dem Kreuzträger.

In dem Prager allgemeinen Kranken-, Gebär- und Irrenhause sind die Leichen-Gebühren folgender Maßen bestimmt: für die Einsegnung ganz in der Stille 33 kr; mit Kreuz und Laternen ohne Gesang 2 fl. 4 kr.; mit Kreuz, Laternen und Aufsatz ohne Gesang 4 fl. 24 kr.; mit Kreuz,

Digitized by Google

Laternen, Aufsatz und Gesang 7 fl. 9 kr.; mit Kreuz, Laternen, Aufsatz, Gesang und Assistenten 11 fl. 24 kr. 7). Aehnliche Bestimmungen bestehen auch für solche Anstalten in anderen Provinzen, und werden dem betreffenden Beneficiaten von dem Verwaltungs-Amte der Anstalt mit der Angabe der ausgemessenen Gebühr für die Theilhaber bekannt gemacht.

In Mähren und Schlesien zahlt der Bürgerstand für ein Begräbniß

1. mit gesungener h. Messe; Conducte und Todten-Officium

in 1. Classe	. . . .	5 fl. —	kr.
» 2. »	. . . .	4 » 30	»
» 3. »	. . . .	4 » —	»
» 4. »	. . . .	3 » 30	»

2. mit gesungener h. Messe u. Conducte ohne Todten-Officium

in 1. Classe	. . . .	4 fl. —	kr.
» 2. »	. . . .	3 » 30	»
» 3. »	. . . .	3 » —	»
» 4. »	. . . .	2 » 30	»

3. mit einer stillen h. Messe und Conducte

in 1. Classe	. . . .	3 fl. —	kr.
» 2. »	. . . .	2 » 30	»
» 3. »	. . . .	2 » —	»
» 4. »	. . . .	1 » 30	»

4. Ohne h. Messe

in 1. Classe	. . . .	2 fl. —	kr.
» 2. »	. . . .	1 » 30	»
» 3. »	. . . .	1 » —	»
» 4. »	. . . .	— » 45	»

Verlangen daselbst die Erben, daß mehrere Kapläne die Leiche begleiten, so ist jedem ohne Rücksicht des Standes und der Classen 1 fl., und für das Absingen des Todten-Officiums jedem 30 kr. zu geben. Ist das Erscheinen mehrerer Kapläne nicht begehret worden, so kann der Pfarrer für die Kapläne keine besondere Gebühr fordern.

---

7) Gub. Verordn. vom 8. Febr. 1822.

Digitized by Google

Dem Schulmeister oder Cantor gebühren bei dem Begräbnisse	In Steiermark u. Kärnten, in Böhmen auf dem Lande		In Prag	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. eines Kindes bis einschließig 9 Jahre				
von dem höheren Stande				
in 1. Classe	1	20	2	—
» 2. »	1	—	1	10
» 3. »	—	30	—	40
von dem Bürgerstande				
in 1. Classe	—	20	—	30
» 2. »	—	15	—	20
» 3. »	—	8	—	10
» 4. »	—	4	—	6
» 5. »	—	2	—	3
von dem Bauernstande				
in 1. Classe	—	10	—	—
» 2. »	—	7	—	—
» 3. »	—	4	—	—
» 4. »	—	2	—	—
» 5. »	—	1	—	—
2. einer erwachsenen über 9 Jahre alten Person				
von dem höheren Stande				
in 1. Classe	3	20	6	40
» 2. »	2	40	5	20
» 3. »	1	20	4	—
von dem Bürgerstande				
in 1. Classe	1	20	4	—
» 2. »	—	40	2	—
» 3. »	—	20	—	40
» 4. »	—	7	—	10
» 5. »	—	3	—	4
von den Dorfbewohnern				
in 1, Classe	—	20	—	—
» 2. »	—	10	—	—
» 3. »	—	6	—	—
» 4. »	—	4	—	—
» 5. »	—	2	—	—

Digitized by Google

Nebst diesen sind den Vocalisten insgesammt für den gewöhnlichen Gesang bei dem Conducte, und für ein ordinär gesungenes Salve Regina (welches außer Uebung ist, und dessen Stelle manches Mahl ein anderer Gesang vertritt), ohne Instrumentalmusik zu entrichten:	In Steiermark u. Kärnten, in Böhmen auf dem Lande		In Prag	
	fl.	kr.	fl.	kr.
von dem höheren Stande ohne Unterschied	1	—	1	15
von dem Bürgerstande				
in 1.—3. Classe	—	36	—	45
» 4.—5. »	—	12	—	12
von den Dorfbewohnern				
in 1.—3. Classe	—	12	—	—
» 4.—5. »	—	6	—	—
Und wenn Posaunenbläser verlangt werden, einem jeden 20 kr. zu bezahlen.				

Die Pauken und Trompeten zugebrauchen, ist nur dem höheren Stande und den Militär-Personen allein erlaubt, (die Pauken sind außer Uebung, die Trompeten tolerirt), und es gebühren einem Trompeter 20 kr., dem Pauker 10 kr. Für ein besonderes musikalisches Salve Regina (in der Kirche wird bei der Tumba oder dem Bahrtuche nur ein Libera ritualmäßig, entweder mit Musik oder Choralgesang abgehalten) kommen dem Regens-Chori überhaupt 2 fl. zu geben; davon hat er selbst die hierzu nöthigen Vocal- und Instrumental-Musikanten zu befriedigen. Das Eine oder Andere zu wählen, bleibt den Erben vorbehalten.

Für ein gesungenes Requiem oder Seelenamt	fl.	kr.
gebühren dem Pfarrer	1	30
jedem Diacone, Subdiacone, oder Leviten für die Assistenz	—	30
jedem Ministranten-Cleriker	—	15
jedem Ministranten-Knaben	—	3
Für eine stille h. Messe		
als Stipendium	—	30

Digitized by Google

	fl.	kr.
Für das Abhalten des Todten-Officiums		
gebühren jedem Geistlichen	—	30
dem Regens-Chori bei einem gesungenen Requiem	1	—
dem Organisten in Steiermark, Kärnten und in Prag	1	—
außer Prag	—	30
jedem Musiker	—	30
jedem Bassisten und Tenoristen	—	30
jedem Altisten und Discantisten	—	15
dem Calcanten	—	15
Im Falle bei einer stillen h. Messe eine musikalische Litanei gehalten wird, so gebühret dem Regens-Chori sammt den eben angeführten Personen nur die Hälfte dieser Taxe.		
Für ein gesungenes sogenanntes Choral-Seelenamt		
gebühren dem Pfarrer	1	—
jedem Leviten	—	24
jedem Ministranten-Cleriker	—	12
jedem Ministranten-Knaben	—	3
den Choralisten oder auf dem Chore singenden Geistlichen zusammen	2	—
In Mähren und Schlesien zahlt den Choralisten in jenen Kirchen, wo deren Mitgang und Gesang verlangt wird:		
der Adel { in 1. Classe	2	—
" 2. "	1	30
" 3. "	1	—
der Bürgerstand nach Art des Begräbnisses wie oben { bei Nr. 1 . . .	1	—
" " 2 . . .	—	30
" " 3 . . .	—	15
" " 4 . . .	—	6
Den Meßnern gebühren von dem Adel und dem Bürgerstande ganz dieselben Taxen; in Schlesien aber nur in den Städten, auf dem Lande erhalten die Kirchen- und Schulbedienten daselbst den dritten Theil der dem Geistlichen ausgesetzten Taxe.		

Digitized by Google

	fl.	fr.
Dem Organisten		
der Adel in 1. Classe	2	—
der Adel " 2. "	1	30
der Adel " 3. "	1	—
der Bürgerstand bei dem Begräbnisse Nr. 1	—	45
der Bürgerstand bei dem Begräbnisse " 2	—	24
der Bürgerstand bei dem Begräbnisse " 3	—	18
der Bürgerstand bei dem Begräbnisse " 4	—	12
Den Balkentretern für das Kreuztragen und Balkenziehen der Adel ohne Unterschied	—	34
der Bürgerstand bei dem Begräbnisse Nr. 1	—	18
der Bürgerstand bei dem Begräbnisse " 2	—	12
der Bürgerstand bei dem Begräbnisse " 3	—	6
der Bürgerstand bei dem Begräbnisse " 4	—	3
Den Thürmern oder Stadt-Musikern, der Adel, ohne Unterschied für Mitgang und Exequien	1	30
der Bürger- und gemeine Stand	1	—

Für Mitgang ohne Exequien, oder Exequien ohne Mitgang gebührt immer nur die Hälfte. Der Pauken und Trompeten sich zu gebrauchen, steht nur dem Adel und den Militär-Personen (nach dem tolerirten Gebrauche eben so andern Personen) frei.

(Die Stol-Gebühren für das Geläute, die Bahrtücher, Klagemäntel, Schwarzbeziehung des Hochaltars sind im IV. Theile, 2. Hauptst., 2. Abschnitt §. 14 vorgekommen.)

Für Leichenpredigten, wenn sie verlangt werden,	In Steiermark u. Kärnten, in Böhmen auf dem Lande		In Prag		In Mähren		In Schlesien	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
von dem höheren Stande ohne Unterschied	4	—	4	—	4	—	4	—
" dem Bürgerstande	3	—	3	—	3	—	3	—
" den gemeinen Leuten	2	—	2	—	2	—	2	—

	In Steiermark u. Kärnten, in Böhmen auf dem Lande		In Prag		In Mähren		In Schlesien	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Den Ansagern oder Einladern, wenn man sich ihrer bedienen will, einem jeden:								
von dem höheren Stande ohne Unterschied, und von der ersten Classe des Bürgerstandes	1	—	1	30	2	20	2	20
von den übrigen Einwohnern	—	30	—	35	1	10	1	10
Den Leichen- und Fackelträgern:								
einem Leichenträger . . .	—	18	—	18	—	—	—	18
einem Fackelträger . . .	—	10	—	10	—	—	—	12

Ist der Verstorbene aus einer Zunft, welche das Leichen- und Fackeltragen durch ihre Leute besorgen läßt, so darf, wenn solches nicht umsonst geschieht, auch sie diese ausgesetzte Taxe nicht überschreiten. (Auf dem Lande werden die Leichen gewöhnlich unentgeltlich, von Jünglingen, Jungfrauen oder Männern zu Grabe getragen.)

Für den Leichenwagen in Prag.

Nachdem die Friedhöfe außerhalb der Stadt verlegt worden, ist zu bezahlen für den gemeinen zweispännigen Wagen 2 fl.; für einen besondern zweispännigen Wagen 3 fl.; für einen vierspännigen 10 fl.; für einen sechsspännigen 12 fl., wobei es in Jedermanns Belieben steht, einen Wagen zu wählen [8].

In Grätz ist der Leichenwagen in der Regel vierspännig, die Bezahlung richtet sich nach der Entfernung, und wird vom Kirchen-Amte eincassirt.

---

[8]) Hofd. vom 4. Mai 1820.

Digitized by Google

	fl.	kr.
Den Todtengräbern		
für das Graben eines Grabes zur Winterszeit, wo die Erde hart gefroren ist,		
von einer erwachsenen wohl bemittelten Person des höheren und des Bürgerstandes . .	1	30
» einer weniger bemittelten	1	—
» wohlhabenden Bauersleuten . . .	1	—
« weniger vermöglichen Bauersleuten .	—	45
Zur Sommerszeit, oder auch im Winter, wo die Erde nicht gefroren ist,		
von einer erwachsenen wohl bemittelten Person des höhern und des Bürgerstandes .	1	10
» weniger vermögenden	—	35
» wohlhabenden Bauersleuten	—	35
» unvermögenden Bauersleuten	—	18
Von Kindern bis einschließig 9 Jahre gebührt die Hälfte dieser Tare. Dafür haben die Todtengräber ihre Gehülfen selbst zu bezahlen, und unter Strafe jedes Grab wenigstens 3 Ellen tief zu machen.		
In Mähren und Schlesien gebührt den Todtengräbern		
von dem Adel { in 1. Classe	2	—
» 2. »	1	30
» 3. »	1	—
von dem Bürgerstande { in 1. Classe . . .	1	15
» 2. » . . .	1	—
» 3. » . . .	—	45
» 4. » . . .	—	30
Auf dem Lande gebühren		
zur Sommerszeit	—	15
im Winter, wo die Erde hart gefroren ist . .	—	32
Von Kindern ist immer nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.		

Die Stol-Ordnungen für Böhmen, Mähren und Schlesien verordnen noch, daß es in den Orten, wo diese Gebühren vor der Erscheinung der Stol-Ordnung geringer oder gar nicht entrichtet worden sind, bei der frühern Uebung bleiben solle.

Digitized by Google

Für einen Tauf-, Trauungs oder Todten-Schein	In Steiermark u. Kärnten, in Böhmen auf dem Lande		In Prag		In Mähren		In Schlesien	
bei dem höheren Stande	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
in 1. Classe . . .	2	—	4	—	2	—	2	—
„ 2. „ . . .	1	30	2	—	1	30	1	30
„ 3. „ . . .	—	45	1	—	—	45	—	45
bei dem Bürgerstande								
in 1. Classe . . .	—	45	1	—	—	45	—	45
„ 2. „ . . .	—	30	—	36	—	30	—	30
„ 3. „ . . .	—	18	—	24	—	18	—	18
„ 4. „ . . .	—	10	—	12	—	10	—	10
„ 5. „ . . .	—	5	—	6	—	—	—	—
bei Dorfbewohnern								
in 1. Classe . . .	—	24	—	—	—	—	—	—
„ 2. „ . . .	—	18	—	—	—	—	—	—
„ 3. „ . . .	—	12	—	—	—	—	—	—
„ 4. „ . . .	—	8	—	—	—	—	—	—
„ 5. „ . . .	—	4	—	—	—	—	—	—

Daß der Stämpel insbesondere zu vergüten ist, versteht sich von selbst.

Digitized by Google

B. Erzherzogthum Oesterreich.

1] Nach der Stol-Ordnung für Wien und dessen Vorstädte [9]) dann für Oberösterreich [10]).

I. Abtheilung.	fl.	kr.
Von den drei Hauptpfarren in der Stadt, nähmlich zu St. Stephan, St. Michael und zu den Schotten.		
Rubrik I.		
Von dem Leichenbegängnisse einer Person über 15 Jahre.		
Erste Classe.		
Mit dem großen Geleite (Conduct).		
Für 6 Curaten, welche die Leiche begleiten, jedem	1	—
Eben so viel auch den Curaten von St. Michael und Schotten.		
Wenn aber auf Begehren das ganze Convent begleitet, überhaupt	20	—
Jedem Domherrn von St. Stephan, welcher besonders geladen wird	1	30
Dem Meßner und Kirchendiener	3	—
Den Musikern, welche das Miserere singen . .	6	—
Für die Motetten mit Surdinen	10	—
" " 8 Träger sammt Mänteln	4	—
Verlangt Jemand besonders die Steuerdiener, kommt jedem	1	—
Für jeden Knaben sammt Kutte	—	6
Zusammen also für 12	1	12
Für den Todtengräber	—	30
Zweite Classe.		
Mit dem mittlern und kleinern Geleite.		
Den zwei begleitenden Priestern, jedem . . .	1	—
Dem Meßner und Kirchendiener	1	30

9) Pat. vom 25. Jän. 1782. — 10) Pat. vom 20. Jän. 1783.

Digitized by Google

	fl.	kr.
Den Musikern für das Miserere	6	—
Für die Motetten ohne Surdinen	6	—
„ 6 Träger sammt Mänteln	3	—
„ 6 Knaben sammt Kutten	—	36
„ den Todtengräber	—	30

Dritte Classe.

Mit dem kleinsten Geleite.

Dem Priester, welcher die Leiche einsegnet . .	1	—
„ Meßner und Kirchendiener	—	30
Für 4 Träger sammt Mänteln	2	—
„ 4 Knaben sammt Kutten	—	24
„ den Todtengräber	—	30
„ „ Kreuzträger	—	12

Rubrik II.

Von dem Leichenbegängnisse einer Person von 7 bis 15 Jahren.

Erste Classe.

Den Priestern, welche begleiten, jedem . . .	1	—
Dem Meßner und Kirchendiener	1	30
Für 4 Träger sammt Mänteln	2	—
„ 4 Knaben sammt Kutten	—	24
„ den Todtengräber	—	30

Zweite Classe.

Das Leichenbegängniß einer Person von 7 bis 15 Jahren aus einer Stadtpfarre in die Vorstadt.

Dem Priester für die Begleitung und Einsegnung	1	—
„ Meßner und Kirchendiener	—	30
Für 4 Träger sammt Mänteln	2	—
„ jeden Knaben sammt Kutte	—	6
„ den Todtengräber	—	30

Digitized by Google

	fl.	kr.
Rubrik VI.		
Bei einer Person von 7 bis 15 Jahren.		
Dem Pfarrer	1	—
» Meßner und Kirchendiener	—	20
Für jeden Leichenträger	—	30
Dem Todtengräber	—	30
Rubrik VII.		
Bei einem Kinde von 1 bis 7 Jahren.		
Dem Priester	1	—
» Meßner	—	15
Für einen Träger sammt Mantel	—	30
Dem Kreuzträger	—	6
» Todtengräber	—	15
Rubrik VIII.		
Bei einem Kinde, das noch kein Jahr alt ist: folglich unter dem Mantel zum Beisetzen getragen wird.		
Dem Pfarrer für das Einsegnen	—	30
» Meßner	—	15
Für den Träger sammt Mantel	—	30
Dem Todtengräber	—	15
Rubrik IX.		
Für das Läuten außer der Pfarrkirche in und vor der Stadt.		
(Hiervon war schon im IV. Theile, bei der Verwaltung des Kirchen-Vermögens, die Rede.)		
Rubrik X.		
Für den Wagen bei einer Nacht-Leiche.		
Mit 2 Pferden	3	—
» 4 »	6	—
» 6 »	9	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
Rubrik XI.		
Von den Conduct-Ansagern.		
Es steht Jedermann frei, zum Ansagen bei Leichenbegängnissen und Exequien sich der Conduct-Ansager zu gebrauchen oder nicht; und dann deren so viel, als ihm gefällig ist, zu bestellen.		
Jedem Bestellten gebührt für den Tag	1	30
Rubrik XII.		
Von der Begleitung der Ordens-Geistlichen und Spitäler, in und vor der Stadt.		
Wenn Ordens-Geistliche aus der Stadt eine Leiche begleiten, gebührt ihnen	4	—
Vor der Stadt	6	—
Im Gegentheile, wenn Ordens-Geistliche, welche vor der Stadt wohnen, eine Leiche in der Stadt begleiten	6	—
Vor der Stadt	4	—
Jedem Hospitale, dessen Arme in Classen auf Verlangen mitgehen können, ohne Unterschied . .	4	—
Jedoch sollen, wenn ihre Begleitung verlangt wird, sowohl von den Ordens-Geistlichen, als auch den Spitälern, wenigstens 12 Paar gesendet werden.		
Rubrik XIII.		
Von der Beisetzung der Leiche in einer andern, als der eigenen Pfarre.		
Wird eine Leiche in einer andern, als der eigenen Pfarre beigesetzt: so sind die Taxen nach der erwählten Classe in beiden Pfarren zu bezahlen.		

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Von den Exequien, wenn diese verlangt werden.

	fl.	kr.
Rubrik XIV.		
Bei den drei Hauptpfarren in der Stadt, nähmlich St. Stephan, St. Michael, und Schotten.		
Erste Classe.		
Den Geistlichen für das Singen der Vigil und das Requiem	6	—
Wenn eine infulirte Person das Amt hält, kommt für die Leviten und übrigen Assistenten . .	4	—
Für eine ganz besetzte Musik mit Clarinetten . .	20	—
» den Meßner und Kirchendiener	2	—
Den zwei Windlicht-Trägern	—	18
Zweite Classe.		
Den Geistlichen, welche das Requiem und die Vigil singen	6	—
Für eine wohlbesetzte Musik bei einem Seelenamte	15	—
» den Meßner und Kirchendiener	1	30
» zwei Windlicht-Träger	—	18
Rubrik XV.		
Für die Exequien in den Vorstädten, wenn solche verlangt werden.		
Dem Pfarrer	3	—
Für die Musik mit Stimmen besetzt	8	—
» den Meßner und Kirchendiener	—	45
» zwei Windlicht-Träger	—	12

Digitized by Google

IV. Abtheilung.	fl.	kr.
Für das Leichenbegängniß derjenigen, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind. (Hierüber sehe man unten, bei den Stol-Gebühren von Akatholiken.)		
Rubrik XVI. Dem Todtengräber gebührt sowohl bei einer erwachsenen Person, als bei einem Kinde		— 30

Für das Vorsegnen der Wöchnerinnen darf nach dieser Stol-Ordnung keine Gebühr gefordert, was aber freiwillig angebothen wird, kann angenommen werden.

In der Wiener Erzdiöcese sind unverheirathete Wöchnerinnen nicht vorzusegnen [11]).

Für das dreimahlige Aufgeboth haben in Wien und dessen Vorstädten, wie auch in Oberösterreich, der Bürgerstand und die geringeren Classen dem Pfarrer 30 kr., die vom höhern Stande aber immer den doppelten Betrag zu entrichten. Eben so haben für die Trauung der Bürgerstand und die geringeren Classen dem Pfarrer 30 kr., dem Meßner oder Kirchendiener für das Einschreiben 20 kr., die vom höhern Stande aber immer den doppelten Betrag zu entrichten.

Für die Ausfertigung eines Tauf-, Trauungs- oder Todtenscheines ist dem Pfarrer (nebst Vergütung des Stämpels) 30 kr. zu bezahlen. Höhere Standespersonen haben diese Gebühr mit einem doppelten Betrage zu berichtigen.

---

[11]) Wiener Cons. Curr. vom 14. April 1829.

Digitized by Google

2) Stol-Ordnung für Nieder-Oesterreich auf dem Lande [1]).

Rubrik. I. Von dem Conducte einer erwachsenen Person.	fl.	kr.
Erste Classe. Ein ganzes Conduct.		
Für das Einsegnen ohne Unterschied	1	30
» den Mitgang mehrerer Weltgeistlichen, einem jeden	—	30
Den Musikern, welche die Leiche vom Hause begleiten	3	—
Für die Motetten und Surdinen	5	—
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen	1	30
Für 8 Träger sammt Mänteln, zu 18 kr.	2	24
» 8 Windlicht-Träger-Buben sammt Kutten, zu 3 kr.	—	24
Dem Kreuzträger	—	6
» Weihbrunnkessel-Träger	—	6
» Todtengräber	—	30
Zweite Classe. Ein halbes Conduct.		
Für das Einsegnen dem Pfarrer	1	30
» den Mitgang mehrerer Weltgeistlichen, jedem	—	30
Den Musikern, die mitgehen, für das Miserere und den gewöhnlichen Leichengesang	2	30
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen	1	—
Den 6 Trägern sammt Mänteln, zu 18 kr.	1	48
» 6 Windlicht-Trägerbuben sammt Kutten	—	18
Dem Kreuzträger	—	3
» Weihbrunnkessel-Träger	—	3
» Todtengräber	—	30

[1]) Pat. vom 27. Jän. 1781.

Digitized by Google

Dritte Classe.	fl.	kr.
Ein Viertel-Conduct, oder ordinäre Leiche.		
Für das Einsegnen dem Pfarrer	1	—
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen . .	—	30
Den 4 Trägern sammt Mänteln	1	12
Dem Kreuzträger	—	3
» Weihbrunnkessel-Träger	—	3
» Todtengräber	—	30

Bei den Leichen dieser dritten Classe auf dem Lande wurde, in Absicht auf die Gebühr, welche für das Absingen des Miserere und des gewöhnlichen Todtenliedes zu entrichten kommt, bestimmt, daß für das bloße Absingen dieser Lieder ohne Exequien als Gebühr der dritten Classe zwei Gulden festgesetzt, und, im Falle Exequien gehalten werden, dieses Absingen der Lieder in die für die Musik bestimmte Taxe pr. fünf Gulden eingerechnet werde [13]).

Rubrik II.

Conduct eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.

Dem Pfarrer für Begleitung und Einsegnung der Leiche	1	—
» Meßner und Kirchendiener	—	15
Einem oder zweien Trägern sammt Mänteln, jedem	—	18
Dem Kreuzträger	—	3
» Todtengräber	—	15

Rubrik III.

Ein Kind unter dem Mantel zu tragen und zu begraben.

Dem Priester für das Einsegnen	—	30
» Meßner	—	15
» Träger sammt Mantel	—	18
» Todtengräber	—	15

[13]) Allerh. Entschl. vom 5. Aug. 1819.

Digitized by Google

	fl.	kr.
Rubrik IV.		
Conduct einer Person von 7 bis 15 Jahren.		
Für das Einsegnen ohne Unterschied einer Classe .	1	—
Den Priestern, die mitgehen, wie oben.		
Dem Meßner und Kirchendiener	—	20
Jedem Leichenträger	—	15
Für die Kuttenbuben, wie oben.		
Dem Todtengräber	—	30
Rubrik V.		
Für das Ausläuten außer der Pfarre.		
(Hiervon war schon im IV. Theile bei der Verwaltung des Kirchen-Vermögens die Rede.)		
Rubrik VI.		
Von den Conduct-Ansagern.		
Den Conduct-Ansagern, welche zu begehren frei steht, ist täglich zu geben	1	—
Rubrik VII.		
Von dem Mitgange der Ordens-Geistlichen und Spitäler.		
Wenn Ordens-Geistliche eine Leiche begleiten, sind dafür abzugeben	3	—
Den Spitälern	3	—
Rubrik VIII.		
Von der Beisetzung der Leiche in einer anderen, als der eigenen Pfarre.		
Wird eine Leiche in einer andern, als der eigenen Pfarre beigesetzt, so sind die Taxen nach der erwählten Classe in beiden Pfarren zu bezahlen.		

Digitized by Google

	fl.	kr.
Rubrik IX.		
Für die Exequien, wenn solche verlangt werden.		
Für das Amt	1	30
Einem Leviten	—	30
Für die Musik mit besetzten Stimmen	5	—
Dem Meßner und Kirchendiener	—	45
Für das Libera	1	—
Rubrik X.		
Für das Vorsegnen der Wöchnerinnen darf keine Gebühr gefordert, was aber freiwillig angebothen wird, kann angenommen werden.		

In der Wiener Erzdiöcese sind unverheirathete Wöchnerinnen nicht vorzusegnen [14]).

Für das dreimahlige Verkünden der Brautleute kommen, ohne Unterschied des Standes, dem Pfarrer 30 kr., für die Trauung 1 fl., dem Meßner für das Einschreiben 20 kr., und wenn von den Hochzeitparteien zum Knien ein bedeckter Bethschemmel oder Stuhl verlangt wird, dafür überall 1 fl., wovon 40 kr. der Kirche, 20 kr. dem Meßner gebühren, zu bezahlen.

Für die Ausfertigung eines Tauf-, Trauungs- oder Todtenscheines ist dem Pfarrer (nebst Vergütung des Stämpels) 30 kr., von dem höheren Stande aber 1 fl. zu bezahlen.

C. Galizien und Lodomerien.

Für die Geistlichkeit und Kirchendiener des lateinischen, griechischen und armenisch-katholischen Ritus in diesen Königreichen.

In den Orten, wo die Stol-Gebühren vor Erscheinung ihrer Taxirung geringer oder gar nicht entrichtet worden sind, soll es bei der frühern Uebung bleiben [15]).

---

[14]) Wiener Conf. Curr. vom 14. April 1829. — [15]) Pat. vom 1. Juli 1785.

Digitized by Google

Die ersteren drei Classen gehören bloß für die Hauptstadt Lemberg, die Vorstädte derselben, und für die übrigen landesfürstlichen und anderen ansehnlichen Städte und Märkte.

	fl.	kr.
I. Rubrik.		
Leichenbegängniß einer Person über 15 Jahre.		
Erste Classe.		
Mit dem großen Geleite (ganzen Conduct).		
Dem Pfarrer für die Begleitung und Einsegnung der Leiche, ohne Unterschied der Person, sie sey Civil oder Militär, adelich oder unadelich.	1	—
Für den Mitgang mehrerer Weltgeistlichen, jedem.	—	20
» die Musiker, welche die Leiche vom Hause begleiten	2	—
» den Meßner und Kirchendiener zusammen .	1	—
» 8 Träger, jedem 12 kr., zusammen . . .	1	36
» 8 Windlicht-Trägerbuben, jedem 2 kr. zusammen	—	16
» den Kreuzträger	—	4
» den Weihbrunnkessel-Träger	—	4
» den Todtengräber	—	20
Zweite Classe.		
Mit dem mittlern und kleinen Geleite (halben Conduct).		
Für die Begleitung und Einsegnung der Leiche dem Pfarrer	1	—
» den Mitgang mehrerer Weltgeistlichen, wenn dieselben verlangt werden, jedem . . .	—	20
» die Absingung des Miserere u. s. w. den Musikern	1	40
» den Meßner und Kirchendiener zusammen .	—	40
» die 6 Träger, jedem 12 kr., zusammen . .	1	12
» 6 Windlicht-Trägerbuben	—	12
» den Kreuzträger	—	2
» den Weihbrunnkessel-Träger	—	2
» den Todtengräber	—	20

Digitized by Google

	fl.	kr.
Dritte Classe.		
Mit dem kleinsten Geleite (Viertel Conduct).		
Für das Einsegnen dem Pfarrer	—	40
» den Meßner und Kirchendiener zusammen .	—	20
» die 4 Träger	—	48
» den Kreuzträger	—	2
» den Weihbrunnkessel-Träger	—	2
» den Todtengräber	—	20
II. Rubrik.		
Leichenbegängniß einer Person von 7 bis 15 Jahren.		
Für das Einsegnen, ohne Unterschied einer Classe	—	40
» die Priester welche begleiten, wie oben, einem jeden	—	20
» den Meßner und Kirchendiener	—	12
» jeden Leichenträger	—	10
» die Windlicht-Trägerbuben, wie oben nach Maß der gewählten Classe.		
» den Todtengräber	—	20
III. Rubrik.		
Leichenbegängnisse eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.		
Dem Pfarrer für die Begleitung und Einsegnung der Leiche	—	40
Für den Meßner und Kirchendiener	—	10
» einen oder zwei Träger, sammt Mäntel, jedem	—	12
» den Kreuzträger	—	2
» den Todtengräber	—	10
IV. Rubrik.		
Leichenbegängnisse eines Kindes, das noch kein Jahr alt ist: folglich unter dem Mantel getragen wird.		
Dem Priester für das Einsegnen	—	20
» Meßner	—	10
» Träger	—	12
» Todtengräber	—	10

Digitized by Google

	fl.	kr.
V. Rubrik.		
Für das Ausläuten außer der Pfarre.		
(Hiervon war schon im IV. Theile bei der Verwaltung des Kirchen-Vermögens die Rede.		
VI. Rubrik.		
Von den Conduct-Ansagern.		
Es steht Jedermann frei, zu dem Ansagen bei Leichenbegängnissen, und zu den Exequien sich der Conduct-Ansager zu gebrauchen oder nicht; und dann deren so viel, als ihm gefällig ist, zu bestellen.		
Jedem Bestellten gebührt für den Tag . . .	—	10
VII. Rubrik.		
Von der Begleitung der Ordensgeistlichen, und Spitäler.		
Wenn Ordensgeistliche eine Leiche begleiten, gebührt ihnen	2	—
Jedem Hospitale, dessen Arme in allen Classen auf Verlangen mitgehen können, ohne Unterschied.	2	—
VIII. Rubrik.		
Von der Beisetzung der Leiche in einer anderen als der eigenen Pfarre.		
Wird eine Leiche in einer anderen, als der eigenen Pfarre beigesetzt, so sind die Taxen nach der erwählten Classe in beiden Pfarren zu bezahlen.		
IX. Rubrik.		
Von den Exequien, wenn dieselben verlangt werden.		
Für das Amt	1	—
» einen Leviten	—	20
» die Musik mit besetzten Stimmen	3	20
Dem Meßner und Kirchendiener	—	30
Für das Libera	—	40

Digitized by Google

	fl.	kr.
X. Rubrik.		
Von den übrigen Stolgebühren.		
Ist zum Theil hier am Ende die Rede.		
Für die bei dem griechisch-katholischen Ritus üblichen besondern Beerdigungs-Ceremonien, wenn solche verlangt werden, gebühret dem Pfarrer		
a. für die Absingung der vier Evangelien . .	1	30
b. für die Absingung des Psalters oder des Officium defunctorum, sonst auch Parastes genannt	—	55
Jedem der dazu geladenen Geistlichen	—	20
Dem Cantor oder Didasculus		
a. für die Absingung des Psalters	—	20
b. für das Officium defunctorum aber . . .	—	15
Für die Einsegnung des Hauses, und für die Wasserweihung, wenn diese verlangt wird, ist zu zahlen	—	15
Vierte Classe.		
In den geringeren Städten (worunter diejenigen zu zählen sind, welche nicht unter die Gattung der emporzubringenden Städte gehören), wie auch in den kleineren Märkten, in den Dörfern und den im Gebirge zerstreut liegenden Häusern soll in Ansehung der Bürger und Unterthanen nur die vierte Classe zur Richtschnur genommen, die Conducts- und Stol-Gebühr nach derselben gefordert und entrichtet werden.		
I. Rubrik.		
Ordinäre Leiche.		
Für das Einsegnen und Begleiten des Pfarrers .	—	15
Dem Meßner und Kirchendiener zusammen . .	—	6
Den 4 Trägern, wenn die Leiche nicht von Blutsfreunden, Zunftgenossen oder gutthätigen Leuten getragen wird	—	16
Für den Kreuzträger	—	1
» den Weihbrunnkessel-Träger	—	1
» den Todtengräber	—	10

Digitized by Google

	fl.	kr.
II. Rubrik.		
Conduct eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.		
Dem Pfarrer für die Begleitung und Einsegnung	—	10
Dem Meßner und Kirchendiener	—	3
Einem oder zweien Trägern, jedem	—	4
Dem Kreuzträger	—	1
» Todtengräber	—	5
III. Rubrik.		
Ein Kind unter dem Mantel zu tragen, und zu begraben.		
Dem Pfarrer für das Einsegnen	—	5
» Meßner und Kirchendiener	—	1½
» Träger	—	4
» Todtengräber	—	5
IV. Rubrik.		
Conduct einer Person von 7 bis 15 Jahren.		
Für die Einsegnung und Begleitung dem Pfarrer	—	12
Dem Meßner und Kirchendiener	—	4
» Todtengräber	—	8
V. Rubrik.		
Den Spitälern,		
wenn sie verlangt werden	—	15
VI. Rubrik.		
Bei Exequien, wenn diese Jemand verlangt.		
Für die Seelenmesse	—	15
» den Meßner und Kirchendiener	—	6

Digitized by Google

	fl.	kr.
VII. Rubrik.		
Von den übrigen Stol-Gebühren.		
Bei den Begräbnissen und sonstigen Handlungen des griechisch-katholischen Ritus, wenn nachstehende Gebräuche verlangt werden:		
Für die Absingung des Psalters, oder officium defunctorum, sonst Parastes genannt, dem Pfarrer	—	40
Dem Cantor oder Didasculus für die Absingung des Psalters	—	15
Dem Cantor für das officium defunctorum aber	—	12
Für die Weihung des Wassers und Aussegnung des Hauses, wenn diese verlanget wird	—	10

Für das Vorsegnen der Wöchnerinnen darf nach dieser Stol-Ordnung keine Gebühr gefordert, was aber freiwillig gebothen wird, kann angenommen werden.

Für das dreimahlige Aufbiethen der Brautleute kommen ohne Unterschied des Standes, dem Pfarrer 6 kr.; eben so für die Trauung, dem Pfarrer 15 kr., dem Meßner 6 kr; und für die Ausfertigung eines Tauf-, Trauungs- oder Todtenscheines (nebst Vergütung des Stämpels) von bürgerlichen Personen 20 kr., von höheren Standespersonen 40 kr. zu bezahlen.

Digitized by Google

	Für die Stadt- und Vorstadtpfarren fl.	kr.
Für die 4 Leichenträger, jedem	—	20
» den Kreuzträger	—	10
» den Conduct-Ansager, wenn er gefordert wird, für Alles	2	—
» den Todtengräber	1	40
Dem Meßner bei St. Christoph ist für Alles, wenn es gefordert wird, wie oben bei der ersten und zweiten Classe, auch die nähmliche Gebühr zu entrichten.		
II. Rubrik.		
Leichenbegängnisse eines Kindes bis 7 Jahren, bei allen Stadt und Vorstadtpfarren Laibachs.		
Für die Einsegnung und Begleitung dem Priester .	—	40
» den Meßner	—	15
» das Einsegnen dem Priester, jedoch ohne Begleitung	—	20
» einen oder zwei Leichenträger, wenn sie gefordert werden, jedem	—	20
» den Kreuzträger	—	10
» den Todtengräber	—	40
Leichenbegängnisse einer Person von 7 bis 15 Jahren.		
Für das Einsegnen und Begleiten, dem Priester .	—	40
» die Priester, welche mitgehen (jedoch nur auf Verlangen), jedem	—	20
» den Meßner	—	18
» den Cantor oder Schullehrer, wenn er gefordert wird	—	20
» jeden Leichenträger	—	20
» den Kreuzträger	—	10
» den Todtengräber nach Verhältniß des Grabes	1 od.	40

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Leichenbegängnisse in den Städten, Märkten und Dörfern auf dem flachen Lande, und in Gebirgen.

	Für die Pfarren auf dem Lande	
	fl.	kr
III. Rubrik.		
Leichenbegängnisse einer erwachsenen Person.		
a. Erste Classe oder großer Conduct.		
Für die Einsegnung und Begleitung der Leiche, dem Pfarrer nebst Kerze	2	—
» den Mitgang mehrerer Weltgeistlichen, nebst der Kerze jedem	—	30
Dem Cantor oder Schullehrer für das Miserere, nebst der Kerze	—	20
Für den Meßner sammt Kerze	—	20
» die Leichenträger, jedem	—	18
» den Kreuzträger	—	10
» den Todtengräber	1	40
b. Zweite Classe oder mittlerer Conduct.		
Für die Einsegnung und Begleitung der Leiche, dem Priester nebst Kerze	1	—
Dem Cantor oder Schullehrer für das Miserere	—	30
Für den Meßner, wenn einer besteht	—	20
» den Kreuzträger	—	4
» die Leichenträger, jedem	—	15
» den Todtengräber	1	—

Anmerkung. Diese zwei letzteren Gebühren sind nur zu entrichten, wenn nicht etwa die Leiche von Nachbarn oder gutthätigen Menschen, wie es größten Theils auf dem Lande geschieht, zu Grabe getragen, und auch beerdiget wird.

Digitized by Google

c) Dritte Classe, oder ordinäres Leichenbegängniß ohne Conduct.	Für die Pfarren auf dem Lande fl.	kr.
Für das Einsegnen, dem Priester, wenn der Friedhof nahe, und bei der Pfarrkirche ist . . .	—	20
detto detto, wenn der Gottesacker entfernt, und bei einer Filiale ist	—	40
Für den Meßner oder Schullehrer	—	15
» den Kreuzträger	—	3
» die Leichenträger, jedem	—	12
» den Todtengräber	—	40

Anmerkung. Rücksichtlich der zwei letzten Gebühren wie oben bei der zweiten Classe.

IV. Rubrik.

Leichenbegängnisse eines Kindes bis 7 Jahre.

Für das Einsegnen dem Priester	—	20
» den Meßner oder Schullehrer	—	10
» einen oder zwei Träger, jedem	—	12
» den Todtengräber	—	20

Anmerkung. Jedoch nur, wenn beide Letzteren nöthig seyn sollten.

Leichenbegängnisse einer Person von 7 bis 15 Jahren.

Für das Einsegnen und Begleiten dem Priester .	—	30
» den Meßner oder Schullehrer	—	15
» die Leichenträger, jedem	—	12
» den Kreuzträger	—	3
» den Todtengräber, nach Verhältniß des Grabes	—	40 / 20

Digitized by Google

	Für die Stadt- und Vorstadtpfarren		Für die Pfarren auf dem Lande	
	fl.	kr.	fl.	kr.
V. Rubrik.				
Begräbnisse und Läuten außer der eigenen Pfarre.				
Wenn eine Leiche in eine andere, als in die hingehörige Pfarre begraben wird, sind die Conductstaren in beiden Pfarren nach jener Classe, welche gewählt wird, zu entrichten.				
(Das Uebrige dieser Rubrik ist schon im IV. Theile bei der Verwaltung des Kirchen-Vermögens vorgetragen worden.)				
VI. Rubrik.				
Allfälliger Mitgang der Ordens-Geistlichen, und Armen aus Versorgungshäusern.				
Wenn Ordens-Geistliche eine Leiche begleiten, sind dafür abzugeben	3	—	3	—
Anmerkung. Arme Leute, welche außer einigem geringen Hausrathe nichts hinterlassen, und deren Mittellosigkeit durch obrigkeitliches Zeugniß, oder auch von dem Richter des Ortes bescheiniget wird, sind aus christlicher Liebe und Barmherzigkeit ohne alle Taxe oder Stol-Gebühr, mithin umsonst zu begraben, und ist von diesen armen Parteien bei schwerer Verantwortung nichts abzuverlangen, oder zu erpressen.				
III. Abtheilung.				
Exequien, welche verlangt werden.				
VII. Rubrik.				
Außerordentliche Exequien bei den zwei Stadtpfarren St. Niclas und St. Jacob zu Laibach.				
Für das Todtenamt, dem Stadtpfarrer .	4	—	—	—
» jeden der zwei Leviten und übrigen Assistenten	—	30	—	—
» die Musik mit besetzten Stimmen .	8	—	—	—
» den Meßner	—	30	—	—
» jeden der 4 Knaben	—	10	—	—

Digitized by Google

a) Exequien der ersten Classe bei den Stadt- und Vorstadtpfarren zu Laibach sowohl, als bei allen übrigen Pfarren auf dem flachen Lande.	Für die Stadt- und Vorstadt-Pfarren		Für die Pfarren auf dem Lande	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Für das Todtenamt oder Requiem, dem Pfarrer	2	—	1	30
» jeden Leviten oder Assistenten . .	—	30	—	20
» die Musik mit besetzten Stimmen, wenn solche verlangt wird	6	—	4	—
» den Meßner	—	30	—	20
» den Cantor oder Schullehrer, wenn keine Musik seyn sollte	—	30	—	20
Wenn das ganze Todten-Officium mit 3 Nocturnen verlangt wird, ist dem Pfarrer zu entrichten	1	40	1	20
dem Kaplan, und jedem dazu verlangten Priester	—	30	—	20
dem Cantor oder Schullehrer . . .	—	30	—	20
Wird jedoch nur das Todten-Officium mit 1 Nocturn verlangt, bekommt der Pfarrer	1	—	—	45
der Kaplan, und jeder dazu geforderte Priester	—	30	—	20
der Cantor oder Schullehrer . . .	—	30	—	20
b. Exequien der zweiten Classe, und alle übrigen Exequien.				
Für das Todtenamt, dem Priester . .	1	—	—	45
» jeden Leviten	—	30	—	20
» den Cantor oder Schullehrer . .	—	30	—	20
» den Meßner	—	20	—	15
» das Libera, wenn selbes ohne Officium verlangt wird, dem Priester .	—	15	—	14
» den Kaplan, und jeden dazu verlangten Priester	—	12	—	10
» den Cantor oder Schullehrer . .	—	12	—	10
» den Meßner	—	12	—	10
» jeden zu diesen Exequien nöthigen Knaben	—	6	—	4
Anmerkung. Für die obgedachten Todten-Officien, wenn sie verlangt werden, ist die oben dießfalls bemessene Gebühr zu bezahlen.				

Digitized by Google

IV. Abtheilung. Von den übrigen Stol-Gebühren.	Für die Stadt- und Vorstadt-pfarren		Für die Pfarren auf dem Lande	
VIII. Rubrik.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für das dreimahlige Verkünden der Brautpersonen haben zu entrichten:				
Inleute	—	40	—	30
Hausbesitzer	1	30	1	20
Honoratioren	2	—	2	—
Für eine Copulation haben zu entrichten:				
Inleute dem Pfarrer	1	—	—	40
Inleute » Meßner	—	15	—	10
Hausbesitzer dem Pfarrer	2	—	1	40
Hausbesitzer » Meßner	—	40	—	30
Honoratioren dem Pfarrer	2	20	2	—
Honoratioren » Meßner	—	40	—	30
Anmerkung. Für das Vorsegnen der Kindbetterinnen soll nichts verlangt werden; jedoch ist das freiwillig Angebothene anzunehmen.				
Ferner ist nebst Vergütung des Stämpels zu bezahlen:				
Für einen Verkündschein	—	30	—	20
» Taufschein vom Bürgerstande	1	—	1	—
» Taufschein von Honoratioren	1	20	1	10
» Trauungsschein vom Bürgerstande	1	20	1	10
» Trauungsschein von Honoratioren	2	—	1	30
» Todtenschein vom Bürgerstande	1	—	1	—
» Todtenschein von Honoratioren	1	20	1	10
Die nach obrigkeitlichem Zeugnisse mittellos erklärten Parteien haben für gedachte Scheine außer der Vergütung des Stämpels nichts zu entrichten.				

E. Stol-Ordnung für Tirol und Vorarlberg.

In diesen Provinzen, die unter Einer Landesstelle stehen, ist niemahls eine allgemeine Stol-Ordnung eingeführt gewesen; man hielt sich daselbst theils an die Observanz und das Uebereinkommen mit dem Orts-Seelsorger, theils bei der großen Verschiedenheit der Gegenden und ihrer Bewohner an

specielle Local-Vorschriften. In der neuesten Zeit aber wurde verordnet, daß, in so weit nicht hier und da Provinzial- oder Local-Stol-Ordnungen beständen, die bereits bis zum Jahre 1806 wirklich gesetzliche Approbation erlangt hätten, sich genau an die Stol-Ordnung für Wien und Niederösterreich gehalten, und jede willkührliche und eigenmächtige Abweichung davon streng geahndet werden sollte [17].

§. 24.

Bemerkungen und Verordnungen über die Entrichtung der Stol-Gebühren.

Die in Stol-Patenten ausgesetzten Stol-Gebühren dürfen, in so weit sie seit dem Jahre 1799 nicht erhöhet worden sind, vom 1 Jänner 1820 angefangen, in Conventions-Münze abgenommen werden [18].

Die gesetzlichen Stol-Ordnungen haben bloß zur Absicht, alle willkührlichen Forderungen abzustellen [19]. Da die Hintanhaltung willkührlicher Taxirungen bei der Abnahme von Stol-Gebühren nur dadurch erreicht werden kann, daß die Stol-Ordnung von Jedermann frei eingesehen werden könne, so ist die Affigirung derselben an den Kirchthüren befohlen worden [20] und wird dieselbe auch in der Jedermann zugänglichen Sacristei angeheftet).

Falls in einer Filiale sich ein Friedhof befindet, werden die Leichen alldort eingesegnet, wie auch der Trauergottesdienst in der dortigen Kirche gehalten.

Allenthalben werden Local-Gebräuche angetroffen, wovon die Stol-Ordnungen keine Erwähnung machen, und wofür seit undenklicher Zeit nach der Observanz ein nie in Abrede gestelltes Entgeld entrichtet wird; z. B. in der Hauptstadt Grätz, wenn ein Ordensconvent einen Conduct begleitet, werden ihm 6 fl. C. M. bezahlt; den begleitenden Armen und Spitälern wird ein Geschenk auf die Hand gegeben; auf dem Lande sind bestimmte Stationen, öfters auch das Haus, von wo die Leiche mit Conduct abgehohlt wird: dafür ist die Geistlichkeit, das begleitende Personale, die Kirche für die Requisiten, wie auch für das Geläute zu bezahlen.

---

17) Gub. Verordn. vom 28. Mai 1820. — 18) Hofd. vom 2. Dec. 1819. — 19) Stol-Pat. für Steierm. vom 13. Dec. 1774. — 20) Gub. Verordn. in Steierm. vom 10. Febr. 1785, in Böhm vom 1. Dec. 1814.

Digitized by Google

Aber alle Stol-Ordnungen kommen darin überein, daß es von der Willkühr der Erben abhänge, das Begräbniß mit geringerem oder größerem Aufwande zu bestellen, eine beliebige Conductsclasse zu wählen, und sonach nur die für dieselbe bestimmten Taxen zu entrichten. Wenn ein Conduct angesagt wird, so ertheilt man den meistens Unwissenden einen Rath zum standesgemäßen Begräbnisse, zeigt im Voraus, zur Beschwichtigung aller Beschwerde, den Geldbetrag dafür an; und wenn nicht erwiesene Zahlungsfähigkeit oder eine annehmbare Gutstehung vorhanden ist, räth man zur Unterlassung alles Unnöthigen. Auch sollte man den in vielen Orten üblichen Gebrauch einführen, daß, außer dem Falle einer Verlassenschafts-Abhandlung, die Leichenkosten alsogleich nach der Function berichtiget werden; denn je länger geborgt wird, desto schwerer entschließt sich oft der Gläubiger zur Bezahlung.

Armen Personen, welche außer einem geringen Hausgeräthe nichts hinterlassen, und deren Mittellosigkeit durch ein obrigkeitliches Zeugniß oder den Richter des Ortes bestätiget wird, sie mögen höhern oder niedern Standes seyn, dürfen keine Gebühren abgefordert, sondern die nöthigen Functionen müssen aus christlicher Liebe umsonst verrichtet werden [21]). Gänzlich mittellosen Personen wird die Todtentruhe auf Kosten der Gemeinde angeschafft. Den Betrag für den Todtengräber sucht man nach Thunlichkeit hereinzubringen. Von den an natürlichen Menschenblattern verstorbenen Kindern, welchen das öffentliche feierliche Begräbniß versagt ist, sind die gesetzmäßigen Leichengebühren zu entrichten, weil jene Verordnung nur die Bestrafung widerspänstiger Aeltern bezweckt, und keineswegs dem Rechte des Pfarrers Abbruch thun soll [22]). Bei den, wegen Kränklichkeit von Kindheit an auf ärztlichen Rath nicht geimpften, oder nach überstandener Impfung an natürlichen Menschenblattern verstorbenen Kindern findet die Einsegnung wie bei anderen Beerdigungen Statt: daher wegen Verabreichung der Stol-Gebühren kein Zweifel entstehen kann [23]).

Bei Begräbnissen außer der eigenen Pfarre sind die Taxen nach der erwählten Classe in beiden Pfarren zu bezahlen. Ob jene Pfarrer eine Gebühr ansprechen dürfen, durch deren Kirchspiel der Leichnam geführt wird, hat nach

---

[21]) Stol-Ordn. für Böhm. Steierm. Mähr., Krain und Wien. — [22]) Gub. Verordn. in Böhm. vom 9. Juni 1815. — [23]) Hofd. vom 14. Dec. 1815.

Digitized by Google

dem Kirchenrechte der Gebrauch des Ortes zu entscheiden. Landesfürstliche Bestimmung besteht hierüber keine.

Die Stol-Gebühren für das Leichenbegängniß eines Verschuldeten, dann für das Leichenbegängniß der ihm angehörigen Personen genießen die Begünstigung, daß sie im Falle eines nachher ausgebrochenen Concurses in die erste Classe gesetzt werden [24]).

Jeder Pfarrer ist schuldig, über die wirklich abgenommenen Stol-Gebühren demjenigen, der sie bezahlet hat, eine Bescheinigung auszustellen; damit die Obrigkeit in allen Fällen sich der geschehenen Abnahme versichern, insbesondere die Begräbnißkosten in das Inventar eintragen, und bei vorkommenden Beschwerden den Bestand oder Unbestand derselben anzeigen könne [25]). Diese Bescheinigung hätte vermöge Hofdecret vom 30. März 1786 auf einem ungestämpelten Zettel zu geschehen, da aber das Allerhöchste Stämpel-Patent vom 5. Oct. 1802 gleich im Eingange alle bisherigen Vorschriften in Stämpelsachen als erloschen erklärt, so ist auch vorbenanntes Decret außer Wirkung gesetzt: und so müssen also derlei Bescheinigungen, als Quittungen, im Verhältnisse ihres Geldbetrages dem classenmäßigen Stämpel unterzogen werden.

Nicht stämpelpflichtig sind bloße Specificationen (in Hauptstädten lithographirt), ohne Bestätigung des bezahlten Geldbetrages; wird aber diese Bestätigung darauf geschrieben, so darf das Datum der Urkunde, nach der Amts-Praxis nicht älter als einen Monath seyn, und die Urkunde muß dem Stämpel unterzogen werden; ein Geschäft, das man zur Sicherheit durch einen vertrauten Menschen selbst besorgen soll.

Der Leichen-Conto wird gewöhnlich vom Pfarrer, und zwar in drei Abtheilungen: Gebühren für die Kirche, die Geistlichkeit und das Dienstpersonale ausgestellt. Sollte aber für die erste Rubrik ein Kirchen-Vorsteher, für die dritte ein Meßner oder Schullehrer einen Conto ausstellen, so muß dieser von dem Pfarrer, der für die Uebertretung verantwortlich ist, coramisiret werden.

Theils zur eigenen Notiz, theils zur Vorweisung bei der canonischen Visitation müssen über die Abnahme der Stol-Gebühren Verzeichnisse geführt werden.

---

[24]) Conc. Ordn. vom 1. Mai 1781, §. 15, lit. a. — [25]) Gub. Verordn. in Steierm. vom 19. Juni 1784.

Digitized by Google

§. 25.

Stol-Gebühren von Militär-Personen.

A. An die Civil-Geistlichkeit.

1] Militär-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, diese mit eingeschlossen, haben gar keine Stole zu bezahlen: folglich hat der Civil-Pfarrer auch dann, wenn die Trauung zwischen einer solchen Militär-Person und einer Braut vom Civilstande von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern.

2] Oberofficiere haben die Stole zu entrichten, jedoch ist sich in Bemessung des Betrages ganz nach den für die Civil-Geistlichkeit überhaupt bestehenden Stol-Gesetzen zu halten.

3] Die Ehe-Verkündigungen sind bei Militär-Personen, welche ad militiam vagam gehören, in Ermanglung einer eigenen Garnisonskirche, wo die Verkündigung von dem Feldsuperior oder Feldkaplan geschehen kann, von dem Civil-Pfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militär-Person zu fordern.

4] Dort, wo keine Garnisonskirche besteht, hat der Feldsuperior oder Feldkaplan das Recht, in der Civil-Pfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militär-Personen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, Trauung, des Versehens der Kranken und der Einsegnung der Leichen vorzunehmen, ohne daß der Civil-Pfarrer deßwegen eine Stol-Gebühr anzusprechen hat.

5] Die Militär-Geistlichkeit hat das Leichenbegängniß einer ad militiam vagam gehörigen Person selbst zu halten, und hierzu ihre eigenen Gehülfen und Requisiten zu verwenden; von Seite der Civil-Pfarrer ist sich in die Veranstaltung solcher Leichenbegängnisse gar nicht einzumengen, und auch keine Stol-Gebühr zu verlangen. Sollte jedoch die Militär-Geistlichkeit einige Kirchenrequisiten von der Civil-Pfarre dazu nöthig haben, so ist für diese bei Leichen der Oberofficiere das im (Civil-) Stol-Patente Bestimmte von der Verlassenschaftsmasse zu bezahlen (also bei Leichen der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister angefangen abwärts, nichts).

6] Die Begräbnisse der ad militiam stabilem gehörigen Militär-Parteien haben von Seite der Civil-Pfarre immer nach der geringsten Classe zu geschehen, wenn nicht der Erblasser, dessen Erben, oder die Abhandlungsinstanz den Con-

Digitized by Google

duct nach einer der höhern Classen verlangen, wo alsdann die in dem (Civil-) Stol-Patente für die verlangte Classe bestimmten Gebühren abzunehmen sind [26]). Der militärische Conduct bei Beerdigungen gebührt bloß dem Militär, nicht aber auch den zur Militär-Administration gehörigen Beamten [27]).

Aus obiger Verordnung ergibt sich, daß eigentlich nur die wehrhafte Mannschaft der unteren Grade von Entrichtung der Stol-Gebühren entbunden ist, nicht aber auch andere zum Militärkörper gehörige Personen, z. B. Feldkriegs-Commissäre, Kinder und Witwen der Soldaten; daß jedoch ein befreiter Militär-Bräutigam auch seine für sich nicht befreite Braut, wenn sie eine zum Militärkörper gerechnete Person ist, seines Privilegiums theilhaftig mache, und der Civil-Pfarrer, der sie in Subsidium der Militär-Geistlichkeit trauet, von ihnen gar keine Stol-Gebühr verlangen könne; weil er nur für den Fall zur Abnahme der halben Gebühr in Ansehung der Braut berechtiget wird, wenn diese vom Civilstande ist. Gibt er einen Bräutigam vom Civilstande mit einer zum Militärkörper gezählten Braut zusammen: so kann er die ganze Stol-Tare sowohl in Ansehung des Bräutigams als der Braut in Anspruch nehmen; weil weder diese für sich eine Stol-Freiheit genießt, noch jener, der sie ebenfalls selbst nicht hat, ihr eine mittheilen kann.

Für die Ehe-Verkündigung der ad militiam vagam gehörenden Militär-Personen, welche in Ermanglung einer eigenen Garnisonskirche, wo sie von dem Feldsuperior oder von dem Feldkaplan geschehen kann, von dem Civil-Pfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, vorzunehmen ist, hat derselbe keine Gebühr von der Militär-Person zu fordern: also nach der Analogie von der Trauung doch die halbe in Ansehung der Braut vom Civilstande; gehört aber diese ebenfalls zum Militärkörper, sey es ad militiam vagam oder stabilem, so nimmt sie nach eben jener Analogie Antheil an der Stol-Immunität ihres befreiten Militär-Bräutigams, und der Civil-Pfarrer geht mit der Verkündigungs-Tare ganz leer aus; weil nur für eine Braut vom Civilstande die von der Trauung hergenommene Analogie streitet. Dagegen hat er aus dem oben angeführten Grunde

---

[26]) Hofd. vom 19. Mai und 15. Sept., Hof-Kriegsrath-Verordn. vom 5. Oct. 1808.; Decret der Central-Organisir. Hof-Commiss. für Tirol und Vorarlb. vom 14. Mai 1816. — [27]) Rescript des Hofkriegsr. vom 9. Febr. 1827.

Digitized by Google

wieder Anspruch auf die ganze, wenn der Bräutigam vom Civil-Stande, und bloß die Braut eine der Miliz beigezählte Person ist.

Wenn das Aufgeboth des Bräutigams in der einen, der Braut in der andern Pfarrkirche vor sich gehen muß: so bezahlt nach der allgemein eingeführten Gewohnheit jeder Theil, wenn er nicht stol-frei ist, für sich allein die ganze Verkündigungs-Tare an den Vorsteher der Pfarrkirche, in welcher er seiner Verhältnisse wegen verkündiget werden soll. Da die Ober-Officiere zur Entrichtung der Stole überhaupt an den Civil-Pfarrer verbunden sind, zu ihren Gunsten keine Ausnahme in Ansehung der Verkündigungs-Gebühr gemacht, und diese geringer als die Trauungs-Tare ist: so ist gar kein Grund vorhanden, warum man annehmen sollte, daß der Civil-Pfarrer von ihnen die Verkündigungs-Gebühr zu fordern nicht berechtiget sey.

In Ansehung der Ausstellung der Matrikelscheine gilt eben das, was wegen der Stol-Gebühren für die Trauung verordnet ist. Militär-Personen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, haben als Stol-Befreite gar nichts, Ober-Officiere aber und andere zum Militärkörper gerechnete Personen, denen keine Stol-Befreiung zukommt, die in den Civil-Stol-Ordnungen festgesetzte Gebühr an den Civil-Pfarrer zu bezahlen. Ob diese Personen sich die sie selbst, ihre Angehörigen, oder fremde Personen betreffenden heiligen Handlungen bescheinigen lassen, macht keinen Unterschied. Wenn hingegen eine Person vom Civilstande zu ihrem Gebrauche den Tauf-, Trauungs- oder Todtenschein was immer für einer Militär-Partei bei dem Civil-Pfarrer zu erheben hat: so hat sie dafür die Tare nach den für diese erlassenen Stol-Gesetzen zu berichtigen.

B. Stol-Gebühren an die Civil-Geistlichkeit wegen Aushülfe in der Militär-Seelsorge.

Die Civil-Geistlichen haben in denjenigen Orten, wo sich Militär befindet, und wo entweder kein Feldkaplan angestellt ist, oder wenn derselbe für sich allein nicht auslangen kann, den erforderlichen Beistand und die nöthige Aushülfe zu leisten [28]). Für die wegen Abwesenheit des Feldkaplans

[28]) Allerh. Entschl. vom 26. Jän. 1770, und 28. Nov. 1824.

Digitized by Google

von der Orts-Geistlichkeit aushülfsweise geleistete Versehung der Militär-Seelsorge bei der Truppe oder in Spitälern überhaupt, kann ordentlicher Weise keine Remuneration verlangt werden. Nur dann, wenn in ganz außerordentlichen Fällen, welche in Friedenszeiten jedoch nur selten eintreten können, eine besonders anhaltende Bemühung die Bewilligung einer besonderen Belohnung rechtfertiget, kann ein Einschreiten um solche gemacht werden[29]).

Ueber die Frage, wie sich in Ansehung der Stol-Gebühren für den Militär-Seelsorger zu benehmen sey, wenn Trauungen oder Begräbnisse außer dem Orte des mit der Jurisdiction bestellten Militär-Geistlichen aushülfsweise von einem andern Priester verrichtet werden, — dann, was für Stol-Gebühren für Frauen von Generälen, Stabs- und Ober-Officieren, welche der Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit unterliegen, angesprochen werden können, hat der Hof-Kriegsrath folgende Weisungen an sämmtliche General-Commanden zur Richtschnur hinausgegeben: In der Regel gehört die Stol-Gebühr, und zwar nach der Ausmaß der annoch gültigen, im Jahre 1754 festgesetzten Militär-Stol-Ordnung, dem Militär-Seelsorger, welchem die Jurisdiction unmittelbar zusteht. Wenn indessen wegen desselben Abwesenheit, oder beim auswärtigen Aufenthalte der Parteien, Functionen, für welche Stol-Gebühren bestimmt sind, aushülfsweise von einem andern Priester verrichtet werden müssen: so ist es der Billigkeit eben sowohl, als der Observanz angemessen, daß diesem für seine Bemühung eine verhältnißmäßige Vergütung zu Statten komme, ohne jedoch die Parteien mit einer, die gesetzliche Ausmaß überschreitenden, oder gar mit einer doppelten Gebührszahlung zu belästigen.

Auf den Grund dieses Satzes wurde demnach Folgendes angeordnet: 1] Wenn die Function von einem auswärtigen Militär-Geistlichen verrichtet wird: so hat dieser von der Militär-Stol-Gebühr die Hälfte für sich zu beziehen, die andere Hälfte gehört dem Militär-Geistlichen, dem die Jurisdiction zusteht. 2] Wenn die Function von einem Civil-Geistlichen verrichtet wird: so ist diesem jedenfalls der Betrag der Civil-Stol-Gebühr, und zwar ganz zu entrichten; und der betreffende Militär-Seelsorger hat nur noch den Betrag anzusprechen, um welchen eben die Militär-Stol-Gebühr nach dem Ausmaße vom Jahre 1754 höher ist, als jene. 3] So-

---

29) Rescript des Hof-Kriegsrath. vom 18. März 1818.

Digitized by Google

ferne die Militär-Stol-Ordnung keinen bestimmten Betrag, sondern, wie es dort lautet, eine beliebige Discretion ausweiset: so versteht es sich, daß der Militär-Seelsorger in der Voraussetzung, daß der Functionirende einen verhältnißmäßigen Theil oder bezüglich die Civil-Taxe erhalten hat, zwar noch eine Gratification als gebührend anzusprechen habe; er muß sich jedoch mit demjenigen, was ihm von der betreffenden Partei zugedacht werden will, dem Betrage nach, jedenfalls begnügen. 4] In Ansehung der Taufen ist und bleibt die Stol-Gebühr noch ferner abgeschafft [30]).

C. Stol-Gebühren von Militär-Personen an die Militär-Geistlichkeit.

1] Die Militär-Geistlichen, die Feldsuperioren und Feldkapläne, beziehen die Stol-Gebühren nach der Militär-Stol-Ordnung; die aber nur das Officier-Corps betrifft, indem, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, diese mit eingeschlossen, keine Stole zu entrichten ist.

2] Generäle, und alle Militär-Personen von noch höherem Charakter, deßgleichen alle Stabs-Officiere, haben für sich und ihre Kinder bis in's dreizehnte Jahr die Trauungs- und Leichen-Gebühren einzig nach ihrer Discretion zu entrichten. Bei einem Hauptmann oder Rittmeister sind für die Trauung 2 Ducaten, für seine Begräbniß 12 fl., für das Begräbniß seines Kindes bis in's dreizehnte Jahr 6 fl.; bei allen übrigen Ober-Officieren für eben dieselben geistlichen Amtshandlungen 1 Ducaten, 6 fl. und 4 fl. zu bezahlen.

3] Fällt der Officier vor dem Feinde, wo er nicht ordentlich begraben wird, so kann der Regiments-Kaplan keine Stol-Gebühr ansprechen, weil solche nicht für den Sterbfall, sondern für das Begräbniß zu entrichten ist.

4] Reicht die Verlassenschaft eines Hauptmanns, Rittmeisters, Lieutenants oder Fähnrichs nicht hin, um die festgesetzte Gebühr entrichten zu können, so muß sich der Regiments-Kaplan mit einem, nach Verhältniß und Billigkeit zu bestimmenden, geringeren Betrage begnügen [31]).

---

30) Hofkanzl. Decr. vom 4. Dec. 1822. — 31) Pat. vom 6. April 1754, Hof-Kriegsr. Verordn. vom 5. Oct. 1808, 3. Aug. 1811.

Digitized by Google

5] Für Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine ist ebenfalls, vom Feldwebel abwärts, und allen dürftigen Parteien, ohne Rücksicht des Ranges, keine Gebühr abzunehmen. Bei den übrigen, die der bürgerlichen Classe gleich kommen, beträgt die Gebühr für die Matrikelscheine außer dem Stämpel noch 30 kr., bei den Adeligen nebst dem Stämpel 1 fl. [32]).

6] Die abgenommene Stol-Tare muß von den Feldkaplänen und ihren Stellvertretern auf alle Scheine, welche darüber ausgestellt und hinausgegeben werden, von Außen eigenhändig angemerket werden [33]).

7] Für das Begräbniß der Frauen von Generälen, Stabs- und Ober-Officieren, welche der Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit unterstehen, wird die Stol-Gebühr nach dem Charakter des Gatten entrichtet [34]).

§. 26.

Stol-Gebühren von Akatholiken.

Die Akatholiken müssen so, wie die katholischen Kirchkinder, die Stol-Gebühren an den katholischen Pfarrer bezahlen. Der katholische Pfarrer, der auf die Stol-Gebühren Anspruch hat, ist der ordentliche Seelsorger des Ortes, wo der Akatholik seinen Wohnsitz hat, und nicht jener des Bezirkes, wo das akatholische Bethhaus gelegen ist [35]).

Die Akatholiken, welche nicht in dem Friedhofe der katholischen Pfarre, in deren Bezirke ihr Pastor wohnet, begraben werden wollen, haben gemäß der gesetzlichen Vorschrift außer der Gebühr, welche sie ihrem Pastor vertragsmäßig entrichten, die Stol-Tare doppelt, nähmlich dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke sie wohnen, dann dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke der Friedhof liegt, in dem sie begraben werden, zu bezahlen; indem es ihre freie Wahl ist, daß sie nicht in dem Friedhofe der katholischen Pfarre, in deren Bezirke sie wohnen, unter Begleitung des dazu berufenen Pastors, beerdiget werden [36]). Leichen-Reden sind zwar bei den Katholiken gar wenig mehr gebräuchlich, wohl aber bei den Protestanten. Da die Leichen-Rede gerade die

---

[32]) Hofd. vom 20. Jän. 1784. — [33]) Verordn. der Reg. ob der Enns vom 18. Juni 1797. — [34]) Hofkanzl. Decr. vom 4. Dec. 1822. — [35]) Hofd. vom 13. Oct. 1781. — [36]) Hofd. vom 18. Dec. 1813.

Digitized by Google

Handlung ist, welche die persönliche Geistesanstrengung voraussetzt: so hat die Stol-Gebühr für eine bei den Akatholiken abgehaltene Leichen-Rede nicht dem katholischen, sondern dem akatholischen Seelsorger zuzufließen [37]).

Bei Trauungen hingegen kann, wenn beide Brautleute akatholisch sind, und also die Trauung in dem akatholischen Bethhause vorzunehmen ist, die Bezahlung der Stol-Taxe nur an den katholischen Seelsorger Statt haben, in dessen Bezirke die akatholische Braut wohnet; nicht auch an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke das Bethhaus liegt, aber die Braut nicht wohnet; wenn nur die Braut das ordentliche Pfarrkind des Pastors ist, folglich in das Bethhaus kommen muß, dem der Pastor vorsteht. Ist die akatholische Braut kein Pfarrkind des Pastors, in dessen Bethhause sie sich trauen läßt, sondern von einem andern Pastor nach ihrer eigenen Wahl dahin entlassen worden: so tritt das Recht des katholischen Pfarrers aus gleichem Grunde, aus welchem selbes oben bei Begräbnissen dem katholischen Pfarrer im Orte des Bethhauses zuerkannt worden ist, ein, so daß in diesem Falle die Stol-Taxe insbesondere an den katholischen Pfarrer des Bezirkes, in dem die Braut wohnet, und auch insbesondere an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke das Bethhaus liegt, zu bezahlen ist [38]).

Die Meßner werden, mit ihrem Rechte auf Stol-Gebühren von Akatholiken, den Pfarrern gleich gehalten, und haben diese Gebühren nach der Taxe zu genießen [39]).

§. 27.

Stol-Pauschale.

Obschon durch die Errichtung der neuen Seelsorgs-Stationen der Umfang der alten Pfarren meistens verringert worden ist, so wurde doch ausdrücklich befohlen, daß die alten Pfarren bei dem Genuße ihrer gestifteten Einkünfte vollkommen verbleiben, und durch Errichtung der neuen hieran keinen Abbruch leiden sollen [40]). Insbesondere ist dieses von dem Zehent, welcher bei der Umpfarrung demjenigen,

37) Hofd. vom 8. April 1813. — 38) Ebend. vom 18. Dec 1813. — 39) Ebend. vom 21. April 1798. — 40) Ebend. für Inn. Oest. vom 21. Jän. 1788.

der ihn vorher genoß, zu verbleiben hatte, und von den Stol-Gebühren bestimmt worden [41]).

Die Stol-Gebühren und Collecturen sollten Anfangs von den neuen Seelsorgern den alten verrechnet werden [42]). In der Folge wurde allgemein angeordnet, daß statt der wandelbaren Stol-Gebühren eine Pausch-Summe nach der Grundlage des letzten fünfjährigen Erträgnisses festgesetzt werde, welche die neuen Seelsorger (d. i. die Seelsorger der neu errichteten Pfarren und Localien, und auch der alten, wenn sie eine Zutheilung bekommen haben) den alten Pfarren (nähmlich einer Mutterpfarre) jährlich zu entrichten hätten [43]). Diese Gebühren von Stol-Ausgleichungen sind von Jahr zu Jahr an die Pfarrer, die es betrifft, gegen jedesmahlige Bescheinigung, abzuführen [44]). Den Decanaten ist ein Ausweis der ihrem Bezirke unterstehenden Pfarren und Curatien mitgetheilt worden, um über die richtige Befolgung wachen zu können [45]).

Es wird jedoch von jeder Abfuhr eines Stol-Pauschale an die alten Pfarren mit der Zeit vielleicht ganz abkommen; denn, um dem Curat-Clerus, vorzüglich aber den neuen Seelsorgern, den mangelnden anständigen Unterhalt zu verschaffen, ist, in der Betrachtung, daß die alten Pfarrer, von deren Pfarrbezirken ein Theil für eine selbstständige Curatie exscindirt wurde, durch diese neue Pfarr-Regulirung wirklich gewonnen haben; indem sie nicht bloß Mühe und Verantwortung, sondern auch oft nicht unbedeutende Auslagen für einen oder zwei ihnen entbehrlich gewordene Cooperatoren ersparen, verordnet worden, daß bei erledigten alten Pfarren, wo der Nachfolger ex titulo investiturae noch keinen Anspruch auf Einkünfte hat, in Erwägung gezogen werde, ob nicht ein Theil des Einkommens der alten Pfründe zur Verbesserung des Unterhaltes des neuen Seelsorgers auf eine der Gerechtigkeit vollkommen gemäße Art verwendet werden, und ob dieses nicht insbesondere der Fall bei Gaben seyn könne, welche die Gemeinden nur wegen gewisser Dienste, folglich auch nur demjenigen, der diese leistet, bestimmt haben; wohin die Stol-Gebühren, in den meisten Fällen auch die Zehente (Sammlungen) und einzelne Grundstücke gehö-

---

41) Hofd. vom 9. Dec. 1785. — 42) Ebend. vom 24. Sept. 1785. — 43) Ebend. vom 12. Juli 1805. — 44) Gub. Verordn. in Steierm. und Kärnt. vom 29. April 1807. — 45) Seck. Ordin. Curr. vom 16. Juli 1807.

Digitized by Google

ren, wenn sie bei einer Pfarre nicht so ad locum, als vielmehr um des in einer gewissen Gemeinde zu verrichtenden Dienstes willen gestiftet sind; in welchem Falle die Absicht der Stifter nicht erfüllet wird, wenn sie jener genießt, welcher nicht einmahl das Recht mehr hat, den Dienst zu leisten.

Das Erkenntniß hierüber haben sich Se. Majestät selbst vorbehalten; den Landesstellen aber ist aufgetragen worden, rücksichtlich aller Pfarren, aus welchen neue erscindirt worden sind, von Fall zu Fall, wie eine solche Pfarre erlediget wird, nach genauer Erhebung und mit dem Ordinariate gepflogener Rücksprache, das Gutachten an die vereinte Hofkanzlei zu erstatten, ob und wie das Schicksal des neuen Pfärrers oder Local-Curaten auf diese Art verbessert werden könnte [46]). Die Kreisämter mußten diese Fälle, auf welche diese Verordnung angewendet werden kann, in Vormerkung bringen, die allenfalls nöthigen Vorerhebungen pflegen, und nach geendigter Untersuchung an die Landesstelle Bericht erstatten, um, sobald eine solche Pfründe erlediget wird, zum Resultate kommen zu können, ohne die Wiederbesetzung lange verschieben zu müssen [47]).

Den neuesten Verordnungen zu Folge, hat die Erscindirung der Stol-Gebühren für jeden Fall, und zwar, wenn keine besonderen Umstände obwalten, und das Ordinariat einverstanden ist, von der Landesstelle zu geschehen. Ergibt sich ein Widerspruch, so muß der Antrag zur Entscheidung der Hofstelle vorgelegt werden. Eine besondere Untersuchung hat nur dann Statt zu finden, wenn außer den Stol-Gebühren sonst etwas zur Verbesserung der Einkünfte des neuen Curaten ausgeschieden werden soll; und diese hängt von der genauen Erörterung der Frage ab, ob die Mutterpfarren ein anderweitiges, nicht zu denselben unmittelbar gestiftetes, sondern wegen der vormahligen Dienstleistung in den abgetretenen Gemeinden verliehenes Einkommen, z. B. einen ihnen von diesen Gemeinden für die bei denselben zu leistende Seelsorge zugestandenen, nicht von dem Patrone überlassenen Zehent besitzen. Die Erklärung, welche hierbei die Pfarrer der alten Stationen zu Gunsten der hieraus entstandenen oder erscindirten Beneficien abgeben, können, so lange die alten Pfarren noch besetzt sind, nur als persönlich eingegangene Verbindlichkeiten in Betrachtung kommen [48]).

---

46) Allerh. Entschl. vom 25. Jän., Hofkanzl. Decr. vom 28. Jän. 1819. — 47) Hofd. vom 13. Mai 1819. — 48) Ebend. vom 2. Juni 1820, 27. Juni und 26. Juli 1821.

Digitized by Google

Diese Begünstigung kann auf die bei Klöstern neu errichteten Curatien nicht ausgedehnt werden, weil die bei denselben angestellten Geistlichen aus der Dotation des Klosters, eigentlich Stiftes, unterhalten werden müssen.

§. 28.

Stol-Excesse.

Eine Uebertretung der Stol-Ordnung zum Abbruche derjenigen, welche die Stol-Gebühren zu entrichten haben, ist eine Stol-Excesse. Die Aufsicht über die genaue Beobachtung der Stol-Ordnung von Seite der Schullehrer, Kirchendiener, und des übrigen bei Leichenbegängnissen verwendeten Personals, ist den Pfarrern; von Seite der Pfarrer sowohl als der anderen mit Stol-Gebühren betheilten Personen aber, den obrigkeitlichen Beamten und dem Kreisamte zur Pflicht gemacht [49]). Obrigkeiten, Beamte und Gemeinde-Vorsteher haben jede von ihnen wahrgenommene Uebertretung dem Kreisamte, in Prag der Stadthauptmannschaft [50]), das Kreisamt aber der Landesstelle anzuzeigen; jede dießfällige Connivenz unterliegt gleicher Strafe wie die Uebertretung [51]). Die Entscheidung der Beschwerden über gesetzwidrige Stol-Abnahme hat das Kreisamt, jedoch im Einverständnisse mit dem Ordinariate, zu machen [52]). Die Strafe für einen solchen Fall ist die Zurückstellung der unrechtmäßig erhobenen Zahlung, und eine den Umständen und den Kräften des Geistlichen angemessene Geldstrafe, welche in allen Fällen dem Armen-Fonde zu Guten kommt [53]).

§. 29.

II. Von den Schreib-Taxen.

Hier ist ein Paragraph ohne Inhalt, weil die Schreib-Gebühren für die Ausfertigung der Matrikelscheine schon zu Ende jeder betreffenden Stol-Ordnung, auf daß diese nicht zu viel dismembrirt würde, vorgetragen stehen.

---

49) Hofd. vom 30. März 1786, 29. April 1787. — 50) Gub. Verordn. vom 30. März 1816, 9. April 1821. — 51) Pat. vom 28. Juli 1750, Hofd. vom 18. Juli 1783. — 52) Hofd. vom 22. Juni 1781, Pat. vom 17. März 1791. — 53) Hofd. vom 29. April 1787.

Digitized by Google

§. 30.

III. Von den Opfern.

Eine Hauptart geistlicher Einkünfte waren schon in der ältesten Zeit die freiwilligen Opfer, welche von den Gläubigen auf den Altar gelegt wurden, die zwar noch heut zu Tage üblich sind, aber ganz allein von dem Willen der Gläubigen abhängen. Nach dem canonischen Rechte steht in zweifelhaften Fällen die Vermuthung für den Pfarrer, daß Alles, was geopfert wird, innerhalb der Gränzen des Pfarr-Districtes, dem Pfarrer zustehe, wenn es nicht wenigstens wahrscheinlich dargethan wird, daß es nach der Meinung der Opfernden, oder nach einer alten Gewohnheit, oder nach einem besondern Gesetze, oder endlich nach irgend einer andern Ursache zu einem andern Gebrauche verwendet werden müsse [54]).

Die österreichischen Gesetze eignen dem Pfarrer nur die bei Opfergängen um den Altar eingehenden Opfer zu, und auch diese bloß in dem Falle, wenn die Opfernden keine andere Intention dabei haben, keine besondere Gewohnheit deßhalb besteht, und kein ausdrückliches Gesetz anders verordnet [55]). Letzteres ist der Fall bei Wallfahrtskirchen, an welchen der Pfarrer nur diejenigen Opfer erhält, welche von seinen gewöhnlichen Kirchkindern bei Opfergängen an Sonn- und Feiertagen außer den Wallfahrtstagen, nicht auch jene, welche von Wallfahrtern an Wallfahrtstagen auf diese Art geopfert werden [56]).

---

54) Can. 13. Causa 10. Q. 1., C. 8. de his, quæ sunt a Prælatis. — 55) Hofd. vom 9. Sept. 1783. — 56) Ebend. vom 29. Oct. 1807.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Abgaben der Geistlichen.

Einleitung.

Die Geistlichen sind im österreichischen Staate als Staatsbürger und als kirchliche Personen zur Entrichtung von Steuern verbunden. Schon das canonische Recht belastet das Einkommen der Geistlichen mit mehreren Abgaben, besonders an Landesfürsten und geistliche Vorsteher. Hier wird nicht die Rede seyn von denjenigen Abgaben, welche die Geistlichen zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen, z. B. als Fruchtgenießer von Grundstücken die Grund- und Bezirkssteuer, wie andere Staatsbürger, beitragen müssen; sondern von den Abgaben, welchen sie in der zweiten Eigenschaft, als kirchliche Personen, unterzogen, und womit andere Staatsbürger nicht belastet sind.

§. 1.

Landesfürstliche Verleihungs-Taxen.

Für Verleihung landesfürstlicher Beneficien werden die Taxen nach der Größe des Pfründen-Ertrages bemessen; zu diesem Endzwecke ist bereits, oder wird neuerdings bei Besetzung einer Pfründe ein Erträgniß-Ausweis verfaßt. Um bei dieser Arbeit Gleichförmigkeit und Verläßlichkeit zu erzielen, ist ein eigenes Formular vorgeschrieben, und die Anweisung mitgetheilt worden, wie dasselbe zu benützen ist. Das meiste davon geht jedoch die Buchhalterei an.

Digitized by Google

Hier ist rücksichtlich des Vorganges, für Pfründner, aus einer Gubernial-Verordnung für Steiermark und Kärnten [1]), mit welcher die den sämmtlichen Landes-Buchhaltungen ertheilte Instruction [2]) übereinstimmt, bloß Folgendes vorzutragen: 1] Die dem Pfründner zur Dotation zugewiesenen Realitäten, Wiesen, Aecker, Waldungen und dgl. sind mit ihrem Flächeninhalte nach der Zahl der Joche und Quadrat-Klafter, und mit der Angabe genau darzustellen, ob die Gleba gut, mittelmäßig oder schlecht sey, dann der Ertrag nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre (gegenwärtig aber allgemein nach einem drei- oder sechsjährigen Durchschnitte [3]) in der Zahl der Schöber, Metzen, Fuhren Heues, Klafter Holzes u. dgl. nach Verschiedenheit der Qualität und nach dem mittleren Local-Currentpreise auszuweisen. 2] Bei jenen Pfründen, bei welchen Collecturen, Zehente, Deputate und dgl. bestehen, ist nicht nur die Gattung und Art genau auseinander zu setzen, sondern auch nach Verschiedenheit derselben, z. B. bei Zehenten wieder die Zahl der Schöber, Metzen, Klafter oder Stämme Holzes, und zwar nach dem mittlern Local-Currentpreise, oder aber das Maß und Gewicht anzusetzen. 3] Das Stol-Erträgniß ist nach dem zehnjährigen Rechnungsdurchschnitte (nach dem Obigen genügt wahrscheinlich ein drei- oder sechsjähriger) darzustellen. 4] Unter den Meßstipendien gehören nur die gestifteten zum Ertrage; die Currentmessen sind als ein ganz zufälliger Empfang durchaus wegzulassen [4]). 5] Unter die Ausgaben wird gerechnet: Der Unterhalt eines Kaplans mit dem Betrage von 200 fl. C. M. ohne Rücksicht, ob die Pfründe jährlich mehr oder weniger als 1000 fl. erträgt [5]); über die Passirung der Kapläne aber, ob nähmlich einer, ob ihrer zwei oder drei bei der Pfründe systemisirt sind, dann über die hier und da üblichen Versehpferd-Beiträge ist die Gubernial-Bewilligung beizubringen [6]). 6] Auf den eigenen Unterhalt des Beneficiaten darf nichts angeschlagen und von dem Empfange abgerechnet werden. Wohl aber 7] die vorkommenden frommen Auslagen, die sich auf das Pfarr-Instrument gründen, z. B. auf Kirchendiener, Organisten, Hostien, Meßwein, auf Spitalarme und dgl., in so weit diese nicht willkührlich sind, oder von der

---

[1]) Vom 2. Jän. 1805. — [2]) Decret der Finanz-Hofstelle vom 1. Juli 1800. — [3]) Hofkamm. Decret vom 17. Mai 1810. — [4]) Obige Gub. Verordn. — [5]) Hofd. vom 9. Mai 1822, 12. Juni 1825. — [6]) Obige Gub. Verordn.

Digitized by Google

Kirche bestritten werden, sondern dem Beneficiaten als eine wirkliche Last zu bestreiten obliegen. 8] Die Wirthschafts-Auslagen, in so fern solche nicht, wie es ordnungsmäßig seyn sollte, bei dem Ertrage der Güter und Realitäten oder Zehente u. s. w. bereits abgeschlagen sind. (Man kann aber die Realitäten nicht mit Taglöhnern bearbeiten, noch die Revenüen mit Miethpferden einbringen). Wenn von der Dienerschaft die Rede ist, so dürfen nur die zum Betriebe der Wirthschaft und zur Amtirung erforderlichen Beamten, dann Knechte und Mägde (Maierhof-Gesinde) nicht aber die zur persönlichen Bedienung erforderlichen Individuen, als Kutscher, Bediente, Köchinnen, Küchenmägde u. dgl. mit ihren Besoldungen oder Löhnungen gut gelassen werden. (Zu den Regie-Kosten gehören auch die Wirthschaftspferde, auf denen ein sich nie abzahlendes Capital liegt, und die zur Wartung derselben nothwendigen Knechte.) 9] Die jährlich zu zahlenden Passiv-Interessen [7]). (Versteht sich der Pfründe, wenn sie etwa z. B. wegen einer Gült oder mit einer theilweisen Capitals-Zahlung damit temporär belastet ist.) 10] Nicht in Abrechnung dürfen gebracht werden alle bloß persönlichen landesfürstlichen Abgaben, die nicht der Pfründe oder den zur Dotation derselben zugewiesenen Realitäten ankleben, und eben so jene Auslagen, denen eine Gastfreiheit zum Grunde liegt, und die überhaupt nur die Person des Pfarrers, der Kapläne und des Dienst-Personals betreffen, als: Personal-Steuer, Agentie-Kosten. 11] Zum Current-Unterhalte der Gebäude darf nur ein aus den letzten zehn (vielleicht aus den letzten drei oder sechs Jahren erhobener Durchschnitts-Betrag in Ausgabe gestellt werden. 12] Das Alumnaticum als persönliche Abgabe der Geistlichkeit darf nicht aufgerechnet werden [8]). Wohl aber das Erbsteuer-Aequivalent, als eine auf der Pfründe haftende Last, jedoch unter der Rubrik: Auf landesfürstliche Gaben [9]).

Die Erträgnisse geistlicher Pfründen sind zum Behufe der Tax-Berechnung jederzeit in Conventions-Münze auszuweisen, dergestalt, daß die ursprünglich im Papiergelde vorkommenden Einnahmsposten nach dem Curs-Verhältnisse pr. 250 zu 100 auf C. M. reducirt werden müssen. Nur die in dieser letzteren Valuta sich darstellende Summe der reinen Einkünfte

---

7) Decret der Finanz-Hofstelle vom 1. Juli 1800. — 8) Gub. Erlaß vom 16. Nov. 1826. — 9) Hofkamm. Decret vom 24. Dec. 1816.

Digitized by Google

gibt den Maßstab für die Verleihungs-Taxe. Wenn das jährliche reine Erträgniß der Pfarre nicht 300 fl. C. M. erreicht, so ist keine Verleihungs-Taxe, sondern nur die Expedits-Taxe mit 3 fl. vorzuschreiben. (In der neuesten Zeit wurde verordnet, daß für die Anstellung der Kapläne, Cooperatoren und Pfarr-Provisoren keine Expedits-Taxe zu entrichten ist, in so fern deren Ernennung nicht der landesfürstlichen Bestätigung unterliegt [10]). Beträgt das reine Einkommen 300 fl. oder mehr, jedoch nicht 600 fl. C. M., so sind 10 Procent desselben als Verleihungs-Taxe abzunehmen. In jenen Fällen, wo die Pfarr-Pfründe einen Ertrag von jährlichen 600 fl. oder mehr abwirft, kommt die 25procentige Verleihungs-Taxe zu entrichten [11]). Die Taxe mit zehn von Hundert von dem ganzen Betrage muß auch dann abgenommen werden, wenn eine dem Religions-Fonde zustehende Pfarre oder Curatie verliehen wird, worauf ein fixer Gehalt von 300 fl. oder nach Verschiedenheit der Länder bis 600 fl. bestimmt ist [12]).

Die Note des Tax-Amtes über die landesfürstlichen Verleihungs- oder Bestätigungs-Taxen wird gewöhnlich schon dem Verleihungs-Decrete beigeschlossen. Sollte aber von Seite des Pfründners, wegen gegründeter Einwendung, eine neuerliche Fassion entworfen werden, so muß selbe an das Kreisamt [13]), und von da aus an die Landesstelle zur Adjustirung der Buchhaltung abgegeben werden. Dieß versteht sich aber nur von Pfründen, wo die Congrua nicht bestimmt bemessen ist; wo es sich aber nur darum handelt, was die 400 oder 600 fl. ausmacht, muß die Tax-Note berichtiget werden.

Bei Beneficien, welche von Privaten verliehen werden, und bei welchen der Beneficiat zur Ergänzung der Congrua eine Zulage aus dem Religions-Fonde erhält, wird die Taxe nur von dieser Zulage bezahlt [14]).

Jeder Beneficiat muß bei Uebersetzung zu einer andern Pfarre mit vermehrten Einkünften die Verleihungs-Taxe von den sämmtlichen reinen Einkünften wieder entrichten, und nicht bloß von jenem Betrage, um welchen sich das Einkommen desselben vermehret hat [15]).

---

[10]) Hofkanzl. Verordn. vom 22. Aug. 1827. — [11]) Hofkamm. Decret vom 28. Dec. 1824. — [12]) Decret der Finanz-Hofstelle vom 1. Juli 1800. — [13]) Hofd. vom 11. Jän. 1810. — [14]) Hofkanzl. Decret vom 10. März 1801. — [15]) Taxordn. I. Rubr., geistl. Tax. §. 12, Hof-Erinn. vom 24. Juni 1821.

Digitized by Google

Ordentlicher Weise soll die Hof-Taxe gleich bei dem Antritte des Beneficiums berichtiget werden. Jedoch sind den geistlichen Pfründnern zur Entrichtung der Verleihungs- oder Bestätigungs-Taxen dieselben zwölfmonathlichen Raten, welche den k. k. Beamten zugestanden sind, bewilliget, und die Tax-Aemter selbst ermächtiget, die geistlichen Taxen gleich den Dienst-Taxen der Beamten, ohne daß es eines besondern Anbringens benöthige, in zwölf monathliche Zahlungstermine einzutheilen. Hierbei bleibt es der k. k. allgem. Hofkammer vorbehalten, in besonders rücksichtswürdigen Fällen dem taxpflichtigen Clerus über Verwendung der Landesstelle, mehrjährige Fristen zuzugestehen. Die sichere Einbringung der Taxen binnen der festgesetzten Termine ist bei jenen Geistlichen, die aus Staats- oder öffentlichen Fonds-Cassen bestimmte Genüsse beziehen, keiner Schwierigkeit unterworfen; indem bei Auszahlung der letzteren, so wie es bei Verabfolgung der Besoldung an einen taxschuldenden Beamten geschieht, die erforderlichen Abzüge gemacht werden können.

Die wegen Einbringung der Dienst-Taxen für die Cassen geltenden Vorschriften finden, bei den ganz gleichen Bestimmungsgründen, auch auf die Einbringung der geistlichen Taxen Anwendung. Besteht die Dotation des geistlichen Pfründners aber ausschließend in der Nutznießung liegender Güter, so kann der vorerwähnten Maßregel keine Folge gegeben werden. Um dem Tax-Aerar nun auch für diese Fälle die gesetzlichen Zuflüsse zu sichern, ist verordnet, daß, wenn die bewilligten Zahlungsraten nicht zugehalten werden, gegen den Tax-Schuldner mit den nähmlichen Zwangsmitteln verfahren werden müsse, welche in Ansehung der Eintreibung der landesfürstlichen Steuer-Rückstände vorgeschrieben sind [16].

§. 2.

Erbsteuer-Aequivalent.

Das geistliche Vermögen, welches durch Vererbung auf andere nicht übergeht, ist besteuert mit dem Erbsteuer-Aequivalente, d. i. mit einem mäßigen Betrage, der bezahlet wird, um die Geistlichen mit anderen Staatsbürgern in Rücksicht der von diesen zur Tilgung der Staatsschulden zu zahlenden Erbsteuer in ein gleiches Verhältniß zu bringen.

---

[16] Hofd. vom 13. April 1825.

Digitized by Google

Das Erbsteuer-Aequivalent bezieht sich bloß auf jenes Vermögen, welches die Geistlichkeit schon wirklich (zum Fruchtgenusse) besitzt und genießt; von den neuen Erwerbungen, welche derselben jetzt durch Testament oder Geschenke zufallen und nicht eine ausdrückliche Befreiung von der Erbsteuer genießen, muß die Erbsteuer sogleich bei dem Anfalle oder der Erwerbung von dem Capitale selbst mit zehn von Hundert entrichtet werden [17]).

Als Erbsteuer-Aequivalent hat ein Pfarrer, dessen jährliche Einkünfte 600 fl. nicht übersteigen, 4 fl.; jeder Administrator oder Localcurat 3 fl.; jeder Vicar oder gestiftete Kaplan 2 fl. C. M. jährlich zu entrichten. Von dem Betrage, der 600 fl. jährlicher Einkünfte übersteigt, hat ein Pfarrer, so wie die übrigen Curaten und einfachen Beneficiaten von ihren, nach Abzug der Passiven, dann der ordentlichen und außerordentlichen Abgaben verbleibenden Einkünfte noch überdieß (über die 4 fl.) jährlich 2 Procente zu geben [18]).

Zur Bemessung des Betrages des Erbsteuer-Aequivalentes haben die geistlichen Steuerpflichtigen im letzten Jahre jedes Jahrzehents, die während dieses Zeitraumes vorgegangene Vermehrung oder Verminderung ihrer Einkünfte (wenn sich dieser seltene Fall ereignen sollte) mittelst ordentlicher Erklärungen der Hof-Commission in Erbsteuersachen (nun nach Auflösung derselben der Landesstelle) anzuzeigen; damit im ersten Falle das Erbsteuer-Aequivalent erhöhet, im zweiten gemäßiget werden könne [19]).

Diese allenfalls nöthigen Erklärungen sind auf folgende Art zu verfassen: Zuerst werden die sämmtlichen jährlichen Einnahmen und nach diesen die gesetzlich bestimmten jährlichen Ausgabsposten ausgewiesen. Sodann werden die letzten von den ersten abgezogen, und die hierauf sich zeigende Summe der jährlichen reinen Einkünfte ausgeworfen. Davon wird der entfallende Betrag des jährlichen Erbsteuer-Aequivalents berechnet, und dieser endlich selbst angesetzt. Die Berechnung geschieht in Conventions-Münze; weil in dieser Münze auch das Erbsteuer-Aequivalent zu entrichten ist: daher müssen sowohl die Einkünfte als auch die Ausgaben, welche noch im Papiergelde bestehen, nach dem Werthverhältnisse zu 250 fl. vorläufig auf Conventions-Münze zurückgeführet werden [20]).

---

17) Erbsteuer-Pat. vom 15. Oct. 1810. §. 58. — 18) Ebend. §. 57. — 19) Ebend. §§. 57, 59. — 20) Hofd. vom 1. April 1822.

Digitized by Google

Bei Berechnung des Erbsteuer-Aequivalentes wird die Abrechnung des Alumnaticums nicht gestattet; weil die Erbsteuer eigentlich eine Vermögens- und nicht eine Einkommenssteuer ist: daher auch vom Clerus, dessen Vermögen nie vererbt wird, als ein jährliches Aequivalent entrichtet werden muß; hingegen das Alumnaticum vielmehr ein milder Beitrag ist, den der Clerus zum Besten seines Diöcesan-Seminariums von seinem reinen Einkommen entrichtet *).

Jüngsthin wurde verordnet, daß diese Steuer fortan bis auf weitere Anordnung nach den bisherigen Vorschreibungen, ohne darin eine Aenderung durch neue Fassionen zuzulassen, in den gesetzlichen Terminen zu entrichten komme **); folglich ist es von der obigen Vorschrift des Erbsteuer-Patentes einstweilen abgekommen.

Bei vacanten Beneficien hat der Temporalitäts-Administrator die Quote für das Jahr oder die Jahre, wo die Pfründe erledigt stand, zu berichtigen, und solche in der Intercalar-Rechnung aufzuführen. Für vacante Kaplaneien ist die Quote von demjenigen zu bezahlen, dem der Unterhalt des Kaplans obliegen würde.

Die Decanats-Vorstehungen, denen die Subrepartitions-Ausweise für die unterstehende Geistlichkeit zugefertiget wurden, haben die Beträge einzuheben; sollen sie aber einige davon wegen Todfälle und Uebersetzungen nicht einbringen können, so ist der dießfällige Ausstand genau anzugeben, und zwar sogestaltig, daß *a.* der Betrag desselben, *b.* der Restantiarius, welchem er zur Last fällt, *c.* die Station, und *d.* das Zeit-Ratum, wofür der Ausstand haftet, benannt werden. Priester, welche während des Jahres befördert oder übersetzt werden, haben die den respectiven Plätzen anrepartirten Quoten pro rata ihres Besitzes zu entrichten. Die Decanats-Vorstehungen haben die eingehobenen Beträge mit einer Consignation an die bischöfliche Kanzlei vorzulegen, worin alle Zahlenden, nicht bloß mit der individuellen Benennung ihrer Anstellung, sondern mit ihrem Tauf- und Familiennahmen aufzuführen sind; weil diese Angaben in den Fällen einer Beförderung oder Uebersetzung zur Ausgleichung unumgänglich nothwendig sind. Ferner muß in diesen Consignationen die aurepartirte Schuldigkeit vollständig nachgewiesen werden. Dem zu Folge sind zuerst die eingegangenen Beträge aufzu-

*) Allerhöchst. Entschließ. vom 28. März 1826. — **) Hofkanzl. Decret vom 17. Nov. 1832.

Digitized by Google

führen, dann die Ausstände, und endlich die Mehrbeträge, die sich in den obgedachten Fällen ergeben können [23]).

Die Eintheilung und Einbringung des Erbsteuer-Aequivalents hat das Ordinariat zu besorgen [24]). Der Termin zur Berichtigung desselben ist in den verschiedenen Diöcesen verschieden, und durch Ordinariats-Verordnungen bestimmt.

Von der Entrichtung dieser jährlichen Abgaben sind ausgenommen: 1] die aus dem Religionsfonde bezahlten Pensionisten und Deficienten-Priester [25]); nicht aber auch die aus dem Religions-Fonde dotirten Pfarrer und Localcuraten, als welche diese Steuer nach Maß ihres Einkünftenbetrages gleich anderen Beneficiaten zu entrichten haben [26]); 2] die auf Stiftspfarren ausgesetzten Stiftspriester, deren Einkommen ohnehin schon unter dem Vermögen des Stiftes begriffen ist [27]).

§. 3.

Alumnaticum.

Der heilige allgemeine Kirchenrath von Trient hat zur Erziehung der Cleriker die Errichtung der Seminarien in jeder Diöcese, und den Besitzern von Beneficien die Entrichtung von Beiträgen befohlen [28]). In Folge dessen war in den österreichischen Staaten die Gewohnheit, daß die Curaten und Beneficiaten zum Unterhalte der bischöflichen Seminarien jährlich etwas beitragen mußten. Dieses sogenannte Alumnaticum oder Seminaristicum befahl Kaiser Joseph II. allenthalben an die von ihm errichteten Generalseminarien abzuführen [29]).

Als aber in der neueren Zeit Kaiser Franz, auf Ansinnen der Bischöfe anordnete, daß jeder Bischof sein eigenes Diöcesan-Seminar, und in demselben, wenn keine Universität oder Lyceum an dem Orte bestände, ein theologisches Studium haben sollte: so wurde zu diesem Zwecke, da nicht alle Seminarien mit dem hinlänglichen Fonde nach Bedürfniß der Diöcese versehen waren, auch die mit dem Generalseminarium aufgehobenen Alumnat-Beiträge zu Hülfe zu nehmen befohlen [30]). Seit dieser Zeit muß das Alumnaticum un-

---

23) Gub. Weisung für Steierm. und Kärnten vom 10. Juli 1823. — 24) Erbst. Pat. §. 57. — 25) Hofd. vom 22. Jän. 1808. — 26) Hofd. vom 7. Jän. 1819. — 27) Erbst. Pat. §. 60. — 28) Sess. 23. cap. 18. de reform. — 29) Hofd. vom 9. Febr. 1784. 30) Hofd. vom 2. April. 1804.

Digitized by Google

unterbrochen entrichtet, jährlich zur bestimmten Zeit an die Bezirks-Dechante abgegeben, und von diesen an die bischöfliche Kanzlei abgeführt werden.

Gewöhnlich wird das Alumnaticum nach folgenden Grundsätzen bemessen und eingehoben: Cooperatoren, Beneficiaten und Localcuraten entrichten das Alumnaticum jährlich mit 1 fl.; Pfarrer aber, welche nicht über 600 fl. Einkünfte genießen (ihre Dotation mag ganz oder zum Theile in barem Gelde oder Naturalien bestehen) mit 1 fl. 30 kr. Pfründen, deren Einkünfte 600 fl., aber nicht 1000 fl. übersteigen, sind mit einem halben; wenn sie aber 1000 fl. übersteigen, mit einem ganzen Procente bemessen; befinden sich aber unter den Einkünften der zwei letzten Arten von Pfründen Zehente und Schüttgetreide, so haben ihre Besitzer von diesem Ertrage das Alumnaticum nicht in einem fixen, sondern in einem jährlich im Verhältnisse zu den Preisen des Getreides wandelbaren Betrage auf folgende Art zu entrichten: Wenn z. B. der Ertrag der Pfründe in 1200 fl. besteht (folglich dem Alumnaticum ein Procent, gleich 12 fl., gebührte), und die Einkünfte von den Zehenten aber nur auf 600 fl. berechnet sind, so ist von den überschüssigen 600 fl. unveränderlich ein Prozent, d. i. 6 fl., zu bezahlen; von den erstern fest berechten 600 fl. aber sind, gemäß den oben angeführten jährlich wandelbaren Getreidpreisen, die Alumnaticums-Gebühren also zu bemessen, daß, statt der einprocentigen 6 fl., welche (den Metzen Korn im Fassionspreise, z. B. zu 1 fl. 30 kr. angeschlagen) den Werth für vier Metzen betragen, der jedesmahlige Preis dieser vier Metzen; folglich, wenn er 3 fl. kostet, 12 fl., und mit Inbegriff obiger 6 fl., im Ganzen 18 fl. — als Alumnaticum entrichtet werde.

Den Ort und die Zeit für jede Diöcese unwandelbar festzusetzen, von welchen in jedem Jahre der Preis für die Berechnung zum Maßstabe genommen werden soll, ist bei der großen Ausdehnung der Gubernien, und bei der Verschiedenheit der Preise der Landesstelle überlassen. Den Ausweis über den für jede Pfründe in jedem Jahre ausfallenden Quotienten hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung zu verfassen [31]). Das Alumnaticum darf bei Berechnung des Erbsteuer-Aequivalentes nicht in Abrechnung gebracht werden [32]).

---

[31]) Hofd. vom 8. Oct. 1818. für Steierm., vom 3. Dec. 1818 für Illyr. — [32]) Allerhöchst. Entschließ. vom 28. März 1826.

Digitized by Google

§. 4.

Priesterhaus- und Religions-Beitrag.

Abgaben seit aller Zeit, vermuthlich von der sogenannten Reformation her. Die anrepartirten Beträge werden zur festgesetzten Zeit an das Bezirks-Decanat, und von da aus mit einer Consignation an die bischöfliche Kanzlei eingeschickt.

§. 5.

Verzugszinsen.

Hohen Ortes wurde festgesetzt, daß bei Saumseligkeit in Berichtigung der Ersätze oder Zahlungen an die politischen Fonds, öffentlichen Anstalten, ständischen und städtischen Cassen eben so die Verzugszinsen zu entrichten seyen, wie es bei Rückständen für das höchste Aerarium vorgeschrieben ist [33]). Die Strafe mit Saumsalszinsen ist 4 Procent [34]).

Von Seite des Ordinariates Seckau erging die nachdrucksamste Weisung, daß die Termine, welche man für die Berichtigung der an die bischöfliche Kanzlei abzuführenden Geldbeträge festsetzt, genau zugehalten werden. Da die Decanats-Vorsteher dem Ordinariate für die Entrichtung des Totalbetrages verantwortlich sind, so wurde eine frühere Ordinariats-Anordnung [35]) unter Einem wiederhohlt eingeschärft, daß die einzelnen Contribuenten ihre Quoten zu rechter Zeit an die Decanats-Vorstehungen abführen sollen, welche die Ausstände nach fruchtloser Mahnung mit einem Expressen einzubringen ermächtiget sind [36]).

---

33) Curr. des Gub. in Steierm. vom 5. Dec. 1821. — 34) Hofd. vom 11 Aug. 1814. — 35) vom 15. April 1803. — 36) Ord. Curr. vom 23. Jän. 1822.

Drittes Hauptstück.

Pensionirung der Geistlichen.

§. 1.

Ursprung und Nothwendigkeit derselben.

Schon der heilige Apostel Paulus hat aus dem natürlichen, aus dem mosaischen, und aus dem göttlichen Gesetze Christi schön bewiesen, daß denen, welche der Kirche dienen, die nöthigen Erhaltungsmittel des Lebens abgereichet werden müssen: damit nicht, wenn dieses nicht geschähe, sie entweder ihr Amt vernachlässigen, da sie gezwungen sind, sich um die nothwendigen Mittel zur Stillung ihrer Nothdürfte umzusehen, oder aber verhungern müssen [1]).

Dennoch hat ein Pfarrer oder Seelsorger überhaupt nicht nur allein das Recht auf seinen Lebensunterhalt während seiner Amtirung, sondern auch die Pflicht auf sich, für sein Alter, welches an und für sich schon eine Krankheit ist, so wie für die Verrichtung der Amtsgeschäfte zu sorgen, Deficientpriestern dießfalls Rath zu ertheilen, und im Erforderungsfalle für sie einzuschreiten.

§. 2.

Gesetzliche Verfügungen darüber.

Die österreichischen Gesetze sorgen für den Lebensunterhalt der Geistlichen, nicht nur allein während dieselben in der Seelsorge Dienste leisten, sondern auch wenn sie für den Kirchendienst durch Alter oder Krankheit zum Theil oder ganz

[1]) I. Cor. 9, 7 et seq.; I. Timoth. 5, 18; Matth. 10, 10.

Digitized by Google

untauglich geworden sind, und zwar nach Verschiedenheit der Verhältnisse und Categorien.

A. Die gesetzliche Pension

für einen Pfarrer ist auf 300 fl. C. M. gesetzt [2]), welche bei besonderen Verdiensten oder Verhältnissen um 100 fl. C. M. vermehrt wird. Diese Pensionirung ist aber heut zu Tage sehr selten. Die Staatsregierung ist zu der ehemahls allgemein bestandenen Uebung zurückgekehrt, vermöge welcher ein Deficienten-Pfarrer lebenslänglich von seiner Pfründe unterhalten wurde; und hat verordnet, daß kein Pfarrer Alters oder Gebrechlichkeits halber von seiner Pfründe entfernt, sondern demjenigen, der zu allen Amtsverrichtungen ganz und für immer untauglich ist, ein Pfarrverweser, nun providirender Kaplan genannt, an die Seite gesetzt werden soll, der die Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange im Rahmen des Pfarrers zu verwalten hat. Der providirende Kaplan wird aus den Pfarr-Einkünften so weit unterhalten, als die Congrua des Deficienten-Pfarrers nicht angegriffen ist. Den Abgang von 200 fl., als den für einen providirenden Kaplan ausgemessenen Gehalt, ergänzt der Religions-Fond [3]).

Pfarrer, welche Halb-Deficienten sind, werden auf eine mit mehreren Geistlichen besetzte oder eine minder beschwerliche Pfarre, mit Beibehaltung der vorigen Eigenschaft übersetzt, je nachdem eine Untauglichkeit nur zu einigen Amtsverrichtungen, oder auf einer beschwerlichen Station überhaupt eingetreten ist; bei einer zeitlichen, vorübergehenden Gebrechlichkeit erhalten sie Aushülfe durch einen anderen Geistlichen. Letzteres hat auch Statt, wenn ein Pfarrer als Halb-Deficient auf eine andere Pfarre nicht übersetzt werden will [4]).

Im Falle eines Mangels an Amtsgehülfen oder eigener Gebrechlichkeit, kann ein Pfarrer (wegen Ausdehnung eines Localie-Bezirkes auch ein Localcurat) mit einem an die Landesstelle stylisirten, bei dem letzteren Umstande mit einem ärztlichen, und im Erforderungsfalle superarbitrirten Zeugnisse belegten Gesuche durch das Ordinariat bittlich um Bewilligung eines jährlichen zeitlichen, oder nach Erforderniß freien Beitrages zum Unterhalte eines Versehpferdes einkommen. Das

---

[2]) Hofd. vom 6. Nov. 1821. — [3]) Hofd. vom 15. März 1792. — [4]) Ebend.

Digitized by Google

Versehpferd muß aber in natura gehalten werden, worüber sich im Erforderungsfalle mit einem Zeugnisse der politischen Obrigkeit auszuweisen ist. Die Versehpferd-Beiträge werden jährlich mit 80 fl. C. M. aus dem Religions-Fonde verabfolgt [5]).

B. Localcuraten

erhalten als Deficienten 200 fl. C. M. Pension. Als Halb-Deficienten können sie um einen Versehpferd-Beitrag, oder um eine Pfarre, wobei sich ein Hülfspriester befindet, einkommen. Bei einer zeitlichen, vorübergehenden Gebrechlichkeit erhalten sie Aushülfe durch einen anderen Geistlichen [6]).

C. Kapläne

bekommen als Deficienten 200 fl. C. M. Unterhaltsbetrag [7]), der bei Hoffnung zur Genesung nur auf ein Jahr bewilliget wird. Sollte die Genesung nicht eintreten, so muß das Gesuch, gehörig instruirt, wiederhohlt werden. Halb-Deficienten-Kapläne werden nach Verlauf der kürzeren oder längeren Zeit, oder an einem anderen minder beschwerlichen Orte, oder dort, wo mehrere Mitarbeiter in der Seelsorge sind, angestellt, ihre Berufspflichten ganz oder zum Theil auszuüben.

D. Geistliche, welche in Irrsinn verfallen,

werden für ein Kostgeld von 200 fl. aus dem Religions-Fonde in dem nächsten Kloster der barmherzigen Brüder untergebracht [8]). Die nöthige Bekleidung, falls das Kostgeld nicht hinreicht, wird aus dem Religions-Fonde angeschafft. Das Ordinariat schreitet um Obiges mittelst ärztlichen Zeugnisses, und um diesen Betrag, nach Constatirung der gepflogenen Untersuchung bei der Landesstelle ein.

Das Recht der Geistlichen auf Pension oder Lebensunterhalt gründet sich auf den Tischtitel, welcher allen Candidaten des Weltpriesterstandes bei den gehörigen Eigenschaften, über Einschreiten des Ordinariates bei der Landesstelle, von dem Religions-Fonde ertheilet wird [9]). Die Deficienten-

---

5) Hofverordn. vom 28. Juli 1819, 1. März 1820. — 6) Hofd. vom 15. März 1792. — 7) Ebend. und vom 4. Nov. 1821. — 8) Hofd. vom 17. Oct. 1811. — 9) Hofd. vom 7. Jän. 1792.

Digitized by Google

Versorgung ist nicht so wie die Congrua gänzlich, sondern nur zur Hälfte von der Executions-Führung und Verbothslegung befreit [10]).

E. Zu den Geistlichen,

welche aus dem Religions-Fonde, ohne Deficienten zu seyn, ihren Lebensunterhalt als Congrua beziehen, gehören auch die wegen eines Fehlers in der Moralität sich in Correction befindlichen. Ihr Unterhaltsbetrag ist auf höchstens täglich 20 kr. C. M., bei größerer Straffälligkeit aber, wo auch die Kost geringer ist, auf 15 kr. C. M. bestimmt [11]). Um diesen Betrag schreitet das Ordinariat mit motivirtem Bericht, und nöthigen Falls um die Leibesbekleidung, wie bei den Irrsinnigen, bei der Landesstelle ein. Für Pfarrer soll er aus den eigenen Einkünften der Pfarre bestritten werden. Haben Weltgeistliche, die nun seit einem halben Jahrhundert nicht mehr auf den Tischtitel eines Privaten, sondern des Religions-Fondes ordinirt sind, eigenes Vermögen, so müssen sie sich aus diesem den Unterhalt beischaffen [12]).

Pension und Deficienten-Gehalt wird nur gut gesitteten und verdienstvollen Priestern, welche derselben wirklich bedürfen, zu Theil [13]). Darum muß das Ansuchen des Bittstellers um selbe mit folgenden Erfordernissen instruirt seyn: 1] Mit allen Zeugnissen, wo, wie lange der Bittsteller in der Seelsorge war, wie er sich verhalten oder ausgezeichnet habe. 2] Mit einem ärztlichen, oder nach Beschaffenheit der Umstände, wundärztlichen Zeugnisse (eines wie das andere entweder von einem Kreisphysiker ausgestellt, sonst aber vom Protomedikus der Provinz superarbitrirt [14]), belegt werden, aus welchem hervorgeht, ob der Bittsteller bloß zum Theil oder auf einige Zeit, oder überhaupt und für immer untauglich geworden sey. 3] Mit einem von der politischen Obrigkeit ausgestellten, wenn ein Pfarrer um Pension einkommt freilich nicht, sonst aber pfarrlich bestätigten Armuths-Zeugnisse. Denn wenn ein jubilirter, oder mit Bewilligung der Oberen, resignirter Pfarrer, ein Localcurat- oder Kaplan-Deficient eigenes Vermögen besitzt, so muß er den Lebensunterhalt ganz,

---

[10]) Hofd. vom 16. Jän. 1786, 29. Jän. 1787, 14. März 1788. — [11]) Hofd. vom 11. Oct. 1821. — [12]) Hofd. vom 2. Juni 1816, 11. Oct. 1821. — [13]) Hofd. vom 29. März und 26. Dec. 1788, 6. Nov. 1821. — [14]) Gub. Verordn. in Steierm. und Kärnt. vom 17. Aug. 1818.

Digitized by Google

oder zum Theil aus diesem bestreiten; das Uebrige schießt der Religions-Fond dazu, der nach den bestehenden Directiven, nur bei Mittellosigkeit verhältnißmäßig ins Mitleid gezogen wird.

§. 3.

Privat-Institut für kranke Weltpriester in Wien.

In Wien befindet sich ein Institut für kranke Geistliche, welches Nachahmung in allen Diöcesen, und dazu die Unterstützung vermöglicher Pfründner durch Beiträge und Vermächtnisse verdient. Um erkrankten Priestern diejenige Hülfe und Pflege zu verschaffen, welche sie nur selten aus eigenen Mitteln zu erhalten im Stande sind, gründeten alldort im Jahre 1780 einige thätige Männer des geistlichen Standes, unter der vorzüglichen Theilnahme des damahligen Cardinal Fürst-Erzbischofes Grafen Migazzi, das Privat-Institut für kranke Weltpriester, welches als solches wiederhohlt die Bestätigung der Nied. Oesterr. Landesregierung erhalten [15]), und wegen seines schönen Zweckes, seiner vortrefflichen Einrichtung, und seiner stillen Wirksamkeit, so wie der ehrenvollsten Auszeichnung, so auch der thätigsten Unterstützung zu seiner Fortdauer sich würdig gemacht hat.

Die Einrichtung dieser geistlichen Anstalt besteht im Wesentlichen in Folgendem: Die Oberaufsicht und Leitung der ganzen Anstalt führt ein Director. Ihm ist der Haus-Director untergeordnet, der in dem Hause selbst wohnt, Aufnahme und Verpflegung der Kranken besorgt, über die Ausgaben und Einnahmen Rechnung führt, und überhaupt die Seele des Ganzen ist. Außer ihm bestehen noch drei Condirectoren.

Der Eintritt in das Institut ist mit keinem Zwange verbunden, sondern steht jedem Geistlichen vom Weltpriesterstande gegen einen jährlichen, sonst allgemein in 4 fl. bestandenen, nun aber nach den Altersstufen systemisirten Beitrag frei. Dieser besteht bei einem Alter des Eintretenden bis 40 Jahre in 6 fl., von 41 bis 50 Jahre in 8 fl., von 51 bis 60 Jahre in 10 fl., von 61 bis 70 Jahre in 12 fl., bei einem Alter über 70 Jahre in 16 fl. Geistliche, welche an chronischen und unheilbaren Uebeln leiden, und früher von

---

15) Verordn. vom 1. Juli 1784, 3. April 1786.

Digitized by Google

dem Institute ausgeschlossen waren, nun aber ebenfalls aufgenommen werden, müssen einen, ihren Umständen angemessenen, höhern Beitrag leisten. Der jährliche Beitrag muß voraus entrichtet werden; wird er während des ganzen Jahres nicht eingesendet, so geht das Recht an dem Institute verloren.

Erkrankt ein dem Institute beigetretener Priester, so steht es ihm frei, sich sogleich in das geistliche Krankenhaus bringen zu lassen. Ist er so arm, daß er das Fuhrlohn nicht bezahlen kann, so wird dieses von dem Institute bezahlt. In der Anstalt wird der Kranke, so lange die Krankheit währet, unentgeltlich von dem Arzte und Wundarzte besorgt, und mit Arzneien, Kost, Bett und weißer Wäsche versehen; er erhält die aufmerksamste Pflege. und vermißt nichts, was zu seiner Genesung mitwirken kann. Kranke in der Stadt und den Vorstädten, welche in ihrer Wohnung bleiben wollen, werden von dem Arzte und Wundarzte der Anstalt daselbst besucht, und ebenfalls mit Arzneien unentgeltlich versehen. Kranken auf dem Lande, welche ein glaubwürdiges Zeugniß des Arztes einschicken, wird bis zu ihrer Genesung von dem Institute täglich ein Aequivalent von 30 kr. verabreicht.

Die Anstalt ist durch mehrere reichliche Vermächtnisse und Unterstützungen bereits in den Besitz eines eigenen Hauses auf der Landstraße gekommen, welches alles, was erfordert wird, Bequemlichkeit, trockene, gesunde, freie Lage, eine schöne Kapelle und einen schönen, schattenreichen Garten in sich vereinigt.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Verlassenschaften der Geistlichen.

Erster Abschnitt.

Letztwillige Anordnungen der Geistlichen.

§. 1.

Testirungs-Fähigkeit der Geistlichen.

Da die Kirche den Geistlichen niemahls das Eigenthumsrecht über die kirchlichen Revenüen eingestanden hat, so sieht man die Ursache schon ein, warum sie niemahls wollte, daß Geistliche über dieselben in einem Testamente oder einer andern letztwilligen Anordnung Dispositionen machen sollten. Wahrhaftig wenigstens in den ersten zwölf Jahrhunderten der Kirche blieb das bestehende Verboth, über solche Kirchen-Einkünfte zu testiren, unverletzt, wie es aus den klarsten Zeugnissen bekannt ist. Selbst Gratian setzt zum Titel der fünften Frage der 12. Causa: „Testamente machen aber ist nicht erlaubt, ausgenommen von eigenem (nicht kirchlichem) Vermögen.“ Und dieser Spruch ist auch in den Decretalen beibehalten worden [1]). Papst Alexander III. hat nur erlaubt, daß Geistliche, wenn sie zwar krank, aber noch bei guter Vernunft sind, so lange sie noch leben, als Almosen etwas vertheilen können; aber nicht unter Form eines Testamentes [2]). Erst Innocenz III. gab die Erlaubniß, daß ein Geistlicher von den beweglichen Sachen, die er aus kirchlichen Einkünften sich angeschaffet hat, etwas den Armen oder seinen Dienern ver-

[1]) C. 7. de testam. — [2]) C. 8. ibid.

machen könne [3]). Diese päpstliche Erlaubniß hat Anlaß gegeben, daß man von der alten Kirchenzucht abwich: daher dann späterhin die Testamente der Geistlichen, auch wenn sie keine andere als clericalische Einkünfte bezogen hatten, als wirksam gültig angesehen wurden, entweder weil man eine lange Gewohnheit oder ein gewisses Privilegium vorschützte, oder andere Vorwände machte: und so hält man sie noch heut zu Tage für gültig.

Da die Satzungen der Kirche in diesem Puncte durch eine entgegengesetzte Gewohnheit abgeändert waren, hat auch die österreichische Gesetzgebung dem Secular-Clerus die Freiheit allgemein zugestanden, durch Testament oder andere letztwillige Anordnungen über sein Vermögen zu disponiren [4]). (Hierzu sehe man am Ende dieses Abschnittes die in der neuesten Zeit, über Disponirung des Vermögens, an den Secular-Clerus erlassene Aufforderung.) Aber keinem Ordensgeistlichen ist zu testiren gestattet, so lange er im Ordensverbande steht, und seines Ordensgelübdes nicht entbunden ist [5]).

Indem die Gewohnheit besteht, daß Geistliche von ihren geistlichen Einkünften fromme Vermächtnisse (ad pias causas) machen, so kann man sie nicht tadeln; denn auch auf diese Art wird der Wille der Kirche und die Absicht der Stifter erfüllet. Aber den Gebrauch, all sein Vermögen ohne Unterschied nur zu profanen Absichten zu vermachen, hat man zwar durch eitle Vernünfteleien zu vertheidigen gesuchet; allein, er war dem ganzen Alterthume unbekannt, dem so oft wiederhohlten Verbothe der Kirche zuwider, den Absichten der Stifter ganz entgegengesetzet, nur dann eingeführt, da die äußerliche Zucht schon verfallen war: daher man ihn dann mehr für tolerirt, als für approbirt halten muß. Ob aber auch dieser Gebrauch vor Gott schuldlos sey, getrauen wir uns nicht zu behaupten.

§. 2.

Testamente.

Ein Testament ist die von Jemanden nach den bestehenden Gesetzen geschehene letztwillige Anordnung über seinen

---

3) C. 12 de testam. — 4) Hofverordn. vom 18. Juli 1772, Hofd. vom 18. Juli 1780, 14. Febr. 1783. Allg. bürgerl. G. B. II. Th. 9. Hauptst. — 5) Allerhöchst. Handschreiben vom 5. Juli 1817. Allerhöchst. Entschließ vom 1. April 1818.

Digitized by Google

Nachlaß, mit einer bestimmten Erbeinsetzung; und unterscheidet sich von einem Codicil darin, daß ersteres die unmittelbare Erbeinsetzung, letzteres aber nur andere Dispositionen, und gemeiniglich nur Verfügungen über einen Theil der Verlassenschaft enthält. Jedes Testament hat die Eigenschaft, daß es der Erblasser widerrufen kann, und von demselben Aenderungen darin vorgenommen werden können. Es ist räthlich, sein Testament zeitig zu machen, und es von Zeit zu Zeit bei veränderten Umständen allenfalls abzuändern, weil man leicht vom Tode übereilt werden kann; und bei besonderen Verhältnissen einen Rechtsverständigen beizuziehen.

Die Secular-Geistlichkeit hat nach österreichischen Gesetzen nicht nur überhaupt die Freiheit, ohne Unterschied des von der Pfründe erworbenen, und des Patrimonial- und Quasipatrimonial-Vermögens, in Beziehung auf das äußere Gerichts-Forum zu testiren, sondern kann auch ihre letztwilligen Anordnungen nach eigenem Gefallen und Gutbefinden einrichten. Außer der Einsetzung eines Erben ist dem Inhalte nach zum Bestande ihrer Testamente nichts wesentlich [6]). Hat der geistliche Erblasser noch Aeltern am Leben, so muß er jedem Aelterntheile den Pflichttheil mit einem Drittel dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, hinterlassen. Hat er aber, was heut zu Tage der seltenste Fall ist, vor Empfangung der höheren Weihen in einer rechtmäßigen Ehe gelebt, und in solcher Kinder erzeugt: so ist er jedem derselben als Pflichttheil die Hälfte dessen auszusetzen schuldig, was es, im Falle er ohne Testament verstorben wäre, erhalten haben würde, und die Aeltern könnten dann nichts ansprechen [7]).

Anbelangend die äußere Form der Testamente sind die Geistlichen an die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches gebunden, wie folgt:

1] Ein Erblasser kann außergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich, schriftlich aber mit oder ohne Zeugen testiren [8]).

2] Wer außergerichtlich schriftlich und ohne Zeugen testiren will, der muß das Testament oder Codicill eigenhändig schreiben, und eigenhändig mit seinem Nahmen unterfertigen. Es wird versiegelt und die Aufschrift gemacht. Die Beisetzung des Datums und des Ortes, wo das Testament

---

[6]) Allg. bürgerl. G. B. §. 553. — [7]) Ebend. §§. 762, 765, 766. — [8]) Ebend. §. 577.

Digitized by Google

errichtet wird, ist der Ordnung gemäß, wenn gleich nicht nothwendig, und kann widrigen Falls zu Streitigkeiten Veranlassung geben. — Läßt ein Erblasser sein Testament von einer andern Person niederschreiben, so muß er es eigenhändig unterfertigen; und vor drei fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig seyn sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen, und die Zeugen entweder inwendig oder von Außen, nicht aber etwa auf einen Umschlag, sondern immer auf die Urkunde selbst sich als Zeugen des letzten Willens unterschreiben lassen. Den Inhalt des Testamentes ist man nicht schuldig, den Zeugen zu entdecken. — Wenn ein Erblasser nicht schreiben kann, müssen diese Förmlichkeiten beobachtet, einer der Zeugen muß vorsichtsmäßig den Nahmen desselben, wie bei andern Actenstücken, als Nahmensfertiger, und er selbst in Gegenwart aller drei Zeugen sein Handzeichen eigenhändig beisetzen. — Kann der Erblasser nicht lesen, so muß er sich den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der andern zwei, die den Inhalt eingesehen haben, vorlesen lassen, und mit seinem Kreuzzeichen bekräftigen, daß der Inhalt seinem Willen gemäß sey, welches auch noch besonders dazu geschrieben werden muß. Der Schreiber des Testamentes kann in allen Fällen zugleich Zeuge seyn. — Eine Verfügung des Erblassers durch Beziehung auf einen Zettel oder auf einen Aufsatz ist nur dann von Wirkung, wenn ein solcher Aufsatz mit allen zur Gültigkeit einer letzten Willens-Erklärung nöthigen Erfordernissen versehen ist. Außer dem können dergleichen von dem Erblasser angezeigte schriftliche Bemerkungen nur zur Erläuterung seines Willens angewendet werden [9]).

3] Einem Erblasser, welcher die zu einem außergerichtlichen schriftlichen Testamente erforderlichen Förmlichkeiten nicht beobachten kann oder will, steht es frei, ein mündliches Testament zu machen. Zur Gültigkeit desselben wird erfordert, daß er vor drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in seiner Person kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sey, ernstlich seinen letzten Willen erkläre. Es ist, obgleich nicht nothwendig, doch der Vorsicht gemäß, daß die Zeugen entweder gemeinschaftlich, oder ein jeder für sich, zur Stütze des Gedächtnisses die Erklärung selbst aufzeichnen, oder sobald als möglich aufzeichnen lassen. Um rechtskräftig zu seyn, muß die mündliche Er-

9) Allgem. bürgerl. G. B. §§. 578—582.

klärung auf Verlangen eines Jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drei Zeugen, oder wofern einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen bestätiget werden [10]).

4] Gerichtlich kann der Erblasser gleichfalls schriftlich oder mündlich in der Amtskanzlei testiren, oder die Gerichtspersonen in seine Wohnung kommen lassen. Ein Geistlicher wird nicht in diesen Fall kommen; und ein Anderer wird vom Richter über gesetzliche Form instruirt werden. Um schriftliche Testamente gegen befürchtete Unterschlagung zu sichern, werden sie in gerichtlicher Sicherheit gegen Bescheinigung depositirt.

5] Als Zeugen bei letzten Anordnungen können gar nicht gebraucht werden: Die Mitglieder eines geistlichen Ordens; Frauenspersonen, Jünglinge unter achtzehn Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube, Stumme, Diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, und Diejenigen, welche wegen Verbrechen des Betruges oder eines andern Verbrechens aus Gewinnsucht, verurtheilt worden sind. Relativ unfähig sind Personen, die sich zur christlichen Religion nicht bekennen, als welche den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen können; dann der Erbe oder Legatar, welche in Rücksicht des ihnen zugedachten Nachlasses eben so wenig fähige Zeugen sind, als es der Gatte, die Aeltern, Kinder, Geschwister, oder in eben dem Grade verschwägerte Personen, und die besoldeten Hausgenossen von ihnen seyn können. Eine Verfügung zu Gunsten dieser Personen muß, um gültig zu seyn, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, oder durch drei von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätiget werden [11]).

6] Begünstiget sind nur jene letzten Anordnungen, welche auf Schiff-Fahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden. Hier sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen. Auch genügen schon zwei solche Zeugen, von denen einer das Testament schreiben kann. Bei Gefahr einer Ansteckung ist nicht einmahl nöthig, daß beide zugleich gegenwärtig seyen. Sechs Monathe nach beendigter

---

[10]) Allgem. bürgerl. G. B. §§. 584—586. — [11]) Ebend. §§. 591—594.

Schiff-Fahrt oder Seuche aber verlieren die begünstigten letzten Willens-Erklärungen ihre Kraft [12]).

7] Wenn der Erblasser eines der hier vorgeschriebenen, und nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat: so ist die letzte Anordnung ungültig [13]). Testamente und Codicille werden auf ungestämpeltes Papier geschrieben.

In Ansehung der Abfassung der Testamente selbst ist folgendes Verfahren zu beobachten:

1] Der Eingang fängt einfach mit der Anrufung der heiligsten Dreieinigkeit an;

2] hierauf folgen die Anordnungen wegen des Begräbnisses, wenn man anders etwas Eigenes hierüber verfügen will;

3] die frommen Vermächtnisse, und Bestimmungen;

4] die gesetzlichen Legate (folgend. §.);

5] die eigentliche Erbeinsetzung, oder die Benennung des Universal- oder Haupterben, als wesentlicher Bestandtheil eines jeden Testamentes [14]), hat bestimmt, klar und deutlich zu geschehen, so daß kein Zweifel oder Streit darüber entstehen kann;

6] allenfalls auch die Ernennung eines Testaments-Executors, mit der Bestimmung des Honorars für seine Mühewaltung, und den etwaigen näheren Bestimmungen über die Vollziehung des Testamentes;

7] endlich der Ort, das Datum, die Unterschrift des Testators, und Besieglung (mit dem Privat-Sigill); dazu

8] die Unterfertigungen der Zeugen, wovon oben die Rede war.

Oft muß der Seelsorger den Kranken zur Errichtung eines Testamentes disponiren, oder ihn an die Pflicht, sein Vermögen durch eine letztwillige Disposition zu ordnen (was bei Verheiratheten aber schon durch einen Heiraths-Contract, auf dem Lande gewöhnlich durch den randlosen Heirathsweg, wobei es heißt: „Dein Gut mein Gut," also durch Gütergemeinschaft, geschehen ist, und der Erblasser in beiden Fällen nur über das seiner freien Disposition Vorbehaltene testiren kann), erinnern. Dieß muß nöthigen Falls zeitlich geschehen, theils damit der Kranke bei einem weitern Verschube, die zu diesem Geschäfte nöthigen Geisteskräfte nicht verliere,

---

[12]) Allgem. bürgerl. G. B. §§. 597—599. — [13]) Ebend. §§. 602 und 1249, vergl. mit §. 63. — [14]) Ebend. §. 553.

Digitized by Google

theils damit er sich in den letzten Augenblicken seines Lebens ganz mit seinem Seelenheile und der Ewigkeit beschäftigen könne. Indessen kann der Priester diese Exhortation nicht wohl schicklich vornehmen, als bis er zum Versehen des Kranken gerufen wird.

Dabei soll er den Kranken vorerst auf die Pflichten der Gerechtigkeit, insbesondere auf die Erfüllung der Restitutions-Pflicht aufmerksam machen; hernach ihn an die Pflichten der Liebe erinnern, und ihm zureden, hierin eine gewisse Ordnung festzusetzen, die theils durch den Grad der Dürftigkeit der Personen, die bedacht werden sollen, theils nach den Graden der Anverwandtschaft, theils nach dem Guten, welches gestiftet werden soll, bestimmt wird. Insbesondere hat der Seelsorger dem Kranken die Pflicht vorzustellen, die Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Cultus ꝛc., zu bedenken. In die Abfassung des Testamentes selbst soll aber sich ein Geistlicher nie einmengen.

(Formular Nr. I.)

§. 3.

Vermächtnisse.

Jedes Legat, das zu irgend einem frommen Endzwecke vom Erblasser bestimmt wurde, ist ein frommes Legat (Legatum pium, frommes Vermächtniß).

Obgleich es hierbei in der Regel der Willkühr eines jeden Testators überlassen ist und seyn muß, ob und was er für fromme Legate anordnen wolle: so gibt es doch einige fromme Legate, welche von dem Erblasser angeordnet, und von seinen Erben auch dann berichtiget werden müssen, wenn er sie nicht angeordnet hätte. Die Nichterwähnung derselben im Testamente, macht es nicht ungültig, da sie in diesem Falle dem Verlasse von Amtswegen abgenommen werden. Diese Legate sind unter dem Nahmen der gesetzlichen frommen Legate bekannt, und sind folgende:

1] Der Normalschul-Fonds-Beitrag, welcher in landesfürstlichen Städten und Märkten von jeder Verlassenschaft; in den übrigen Orten aber nur dann, wenn der Nachlaß 300 fl. übersteigt, und zwar von Pfarrern und Seelsorgern mit 2 fl. entrichtet werden muß [15]).

---

15) Hofd. vom 13. Mai 1784, 10. Aug. 1810.

2] Das Alumnaticum, welches zum Seminarien-Fonde der Diöceſe von einem einfachen Beneficiaten mit 1 fl., einem Local-Curaten mit 1 fl. 30 kr., einem Pfarrer mit 3 fl. vermacht werden muß [16].

3] Andere Legate, welche den geiſtlichen Teſtatoren durch Provinzial-Verordnungen zur Pflicht gemacht ſind. In Wien das Legat zur armen Bürger-Lade [17], zum allgemeinen Krankenhauſe [18], zum Wohlthätigkeits-Fonde [19]. In Grätz das Legat zum Grätzer Armen-Fonde [20]. In Böhmen das Legat zum Prager allgemeinen Krankenhauſe, und in Prag zum weltlichen Stiftungs-Fonde [21]. In Lemberg zum Beſten des dortigen Krankenhauſes [22]. Dieſe Legate ſind theils im Betrage nicht geſetzlich beſtimmt, theils gründen ſie ſich auf den Betrag der Erbſchaft, den der Teſtator ſelbſt nicht beſtimmen kann.

Bei den Beneficiaten ſoll auch der Fundus instructus ein Gegenſtand des Vermächtniſſes ſeyn. Um nähmlich mit dieſem alle Beneficien zu verſehen, iſt den Ordinariaten die Weiſung gegeben, es durch väterliche Ermahnungen, und durch die Vorſtellung, daß das Vermögen, welches ſich die Seelſorger erwerben, nach den canoniſchen Satzungen nicht ihr Eigenthum ſey, ſondern der Kirche, ihren Dienern, und den Armen gehöre, bei den Pfarrern dahin zu bringen, daß ſie nach und nach den nöthigen Fundus instructus für ihren Nachfolger ſelbſt ſtiften; was am füglichſten durch das Vermächtniß geſchehen kann, da Stiftungen bei Lebzeiten den Stifter ſelbſt beſchränken, daher weniger anreizend ſind [23].

Vermächtniſſe, die nur überhaupt zu frommen Zwecken gewidmet ſind, und keine gewiſſe dießfällige Beſtimmung haben, kommen der Kirche nicht zu, ſondern werden zu dem Inſtitute der zu erziehenden Soldatenkinder verwendet [24].

Legate, welche einer Kirche hinterlaſſen worden ſind, können nur nach einem von der Landesſtelle hierzu ertheilten Auftrage, und gegen eine von den Vorſtehern der betreffen-

---

[16]) Hofd. vom 18. Aug. 1808. — [17]) Ebend. vom 7. Aug. 1795. — [18]) Decret. der Central-Finanz-Hofcommiſſ. vom 21. Sept. 1811. — [19]) Allerh. Entſchl. vom 16. Juni 1806, Hofkanzl. Decr. vom 7. Juni 1821. — [20]) Hofd. vom 15. Juni 1816, 30. Oct. 1823. — [21]) Ebend. vom 5. Mai 1785, 9. April 1817. — [22]) Ebend. vom 14. Sept. 1816, 19. Febr. 1817. — [23]) Ebend. vom 1. Sept. 1808. — [24]) Hof-Reſolut. vom 21. Oct. 1768, 21. März 1769.

Digitized by Google

den Kirche zu coramisirende Quittung in Empfang genommen werden [25]).

Hat der Erblasser seine Seele zum Erben eingesetzt, oder für seine Seele ein Vermächtniß ausgesetzt: so ist zu unterscheiden, ob er ausdrücklich dabei verordnet hat, daß sein Vermögen oder das ausgesetzte Legat zur Lesung heiliger Messen verwendet werden soll, oder ob er dieses nicht ausdrücklich anordnete. Im ersten Falle muß der ausdrücklich erklärte Wille des Erblassers genau erfüllt, und sonach der ganze Betrag auf Messen verwendet werden. Im zweiten Falle hingegen, wo Jemand seine Seele zum Erben eingesetzt, und von Messen in der letzten Willens-Erklärung keine ausdrückliche Erwähnung macht, oder Legate zur Rettung und Ruhe seiner Seele überhaupt und im Allgemeinen aussetzt: sind zwei Dritt-Theile des Vermächtnisses zur Vertheilung von Almosen an Ortsarme, denen ein angemessenes Gebeth für den Erblasser zur Pflicht zu machen ist, ein Dritt-Theil aber ist auf heilige Messen zu verwenden, und zwar als Manual-Legat sogleich auszufolgen, und nicht als Capital anzulegen [26]).

Meß-Stipendien, welche in einem Testamente ohne Benennung der Kirche hinterlassen werden, haben die Vollzieher des Testamentes dem Pfarrer des Ortes, wohin der Verstorbene bei Lebzeiten gehörte, zu übergeben; können sie von dem Orts-Pfarrer und seinen Kaplänen oder Vicarien in einer gar zu langen Zeit nicht persolvirt werden: so haben sie ihm nur so viele zu überlassen, als er mit seinen Kaplänen oder Vicarien zu verrichten im Stande ist; die übrigen aber den benachbarten Gegenden zuzuwenden, und nach Willkühr der Erben zu vertheilen [27]).

Fromme Vermächtnisse sind von der Bezahlung des Mortuarium oder der Todtenfalls-Taxe frei [28]). Nur wenn das ganze Vermögen zu frommen Sachen vermacht ist, fällt diese Befreiung weg, weil dann diese Anordnung nicht mehr als ein Vermächtniß, sondern als eine Erbseinsetzung betrachtet werden muß. Wenn jedoch das sämmtliche Vermögen für Messen bestimmt ist, so hat die Befreiung wieder Statt, weil

---

[25]) Hofd. vom 26. Mai 1802. — [26]) Ebend. vom 19. Jän. und 1. März 1809 an sämmtliche Appellat. Gerichte, vom 17. Sept. 1812 an das steiermärk. kärntn. Gub. — [27]) Hof-Resolut. vom 10. Mai 1766, 11. Mai 1781, 10. April 1783. — [28]) Pat. vom 18. Sept. 1750, Hofd. vom 3. Febr. 1801.

Digitized by Google

von demjenigen, was auf Messen abgegeben wird, niemahls eine Sterbe-Tare zu entrichten kommt [29]). Die Befreiung von dem Mortuar versteht sich immer bloß von dem landesfürstlichen, und nicht auch von jenem, welches den Obrigkeiten von dem unterthänigen Vermögen gebührt. Vermachen Unterthanen an eine Kirche etwas, so bleibt es dem freien Willen des Gutsherrn überlassen, das Mortuar davon abzunehmen, oder zum Vortheile der Kirche darauf zu verzichten [30]). Das der Kirche aus der Verlassenschaft ihres Pfarrers zufallende Dritt-Theil erhält selbe rein und ohne Abzug, es ist von der Entrichtung der Sterbe-Tare frei [31]).

Uebrigens sind alle frommen Legate — und außerdem noch das Armen-Institut und der Invaliden-Fond, nicht nur, wenn sie Legate, sondern sogar dann, wenn sie eine Erbschaft erhalten, — vom Mortuar und sonstigen Abhandlungs-Gebühren frei. Ausgenommen: *a.* Ist das Armen-Institut Erbe eines Militäristen, so muß es dem Invaliden-Fonde das gewöhnliche Militär-Abfahrtsgeld entrichten. *b.* Ist das Armen-Institut zwar als Universal-Erbe eingesetzt, hat aber dasselbe zugleich, nach Anordnung des Erblassers, die Legate ohne Abzug zu bezahlen: so hat dasselbe von diesen Legaten die gesetzlichen Gebühren zu entrichten [32]).

Erbsteuerfrei sind fromme Legate: *a.* In Ansehung der Messen, Aemter und Litaneien, wovon bereits im IV. Theile bei den Stiftungen die Rede war. *b.* Dasjenige Vermögen, welches einer Kirche von einem Pfarrer erblich zufällt, wenn es nicht den dritten Theil der Verlassenschaft übersteigt. *c.* Die der Kirche bloß zur Zierde legirten, in der Verlassenschaft vorfindigen Prätiosen. *d.* Die zur Stiftung oder Dotirung eines, mit einer Seelsorge verknüpften, geistlichen Beneficiums vermachten Capitalien, wenn die davon abfallenden Zinsen die Congrua nicht übersteigen. *e.* Die Kirchen der gering dotirten Ordens-Institute, welche sich dem Unterrichte, der Erziehung oder der Krankenpflege widmen, sind, so wie diese selbst, bei allen Erbschaften erbsteuerfrei. *f.* Alle Legate (oder Erbschaften) zur Vertheilung unter die Armen, zum Armen-Institute, zur Versorgung der Armen, der Findelkinder und Waisen, zur Verpflegung der Kranken in den unter der Aufsicht des Staates stehenden Instituten,

---

[29]) Hof-Resol. vom 24. März 1757. — [30]) Hofd. vom 5. Sept. 1820. — [31]) Ebend. vom 19. Juli 1804. — [32]) Ebend. vom 26. Nov. 1784, 23. Febr. 1792, 12. Mai 1802.

Digitized by Google

zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen, dann zur Unterhaltung der öffentlichen Schulen oder Einrichtung derselben. *g.* Bücher, Gemählde, Zeichnungs- und Kupferstich-Sammlungen von was immer für einem Werthe, wenn sie zu einem inländischen öffentlichen Institute, oder sonst zu einem öffentlichen Gebrauche legirt werden [33]).

Schenkungen unter Lebenden (donationes inter vivos), d. i., wo die geschenkte Sache noch bei Lebzeiten des Schenkenden dem Beschenkten übergeben wurde, und selber mit dem Eigenthume sogleich den vollen, unbeschränkten Genuß erhält, unterliegen keiner Erbsteuer [34]).

Die Auszahlung der frommen Vermächtnisse kann sogleich gefordert werden, ohne daß der Erbe den ihm bei anderen Legaten zukommenden Vortheil hat, sie erst nach Jahresfrist abzuführen; er muß vielmehr für die Verzögerung die von dem Gesetze bestimmten Saumsalszinsen mit vier von Hundert entrichten [35]).

Vor beigebrachtem Ausweise über die Richtigstellung der in dem Testamente enthaltenen frommen Stiftungen und Vermächtnisse, darf keine Verlassenschaft dem Erben eingeantwortet werden [36]).

Se. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai 1835, in Beziehung auf die Verwendung des Vermögens der Geistlichen *a.* bei deren Lebzeiten, *b.* durch Testament, *c.* bei Intestat-Verlassenschaften, die Gesichtspuncte als leitende Normen zu genehmigen geruhet, in welchen sich die Allerhöchste Willensmeinung dahin ausspricht, daß das von den Geistlichen besessene Vermögen, geistlichen Ursprunges, in wie fern über den standesmäßigen Unterhalt ein Theil erübriget wird, sowohl bei ihren Lebzeiten, als nach ihrem Tode, den kirchlichen Vorschriften gemäß, ad pias causas verwendet, und hierbei vorzüglich auf die Unterstützung des Diöcesan-Seminars Rücksicht genommen werden soll. Die aufgestellten Gesichtspuncte, in so fern sie den Secular-Clerus im Allgemeinen angehen, sind folgende:

---

33) Erbsteuer-Patent vom 15. Oct. 1810. — 34) Ebend. — 35) Allgem. bürgerl. G. B. §§. 685, 1333, 1334. — 36) Hofd. vom 22. April 1769.

Digitized by Google

A. In Betreff der Verwendung des Vermögens der Geistlichen bei deren Lebzeiten.

1] Das von Geistlichen besessene Vermögen theilt sich seinem Ursprunge nach in zwei Hauptclassen; entweder es rührt von geistlichen Aemtern und Verrichtungen her, oder es ist weltlichen Ursprunges, herstammend von Erbschaften, Geschenken, weltlichen Aemtern und Geschäften. Dem Begriffe nach ist dieser Unterschied auch auf die Ersparungen anzuwenden.

2] Es ist allgemein anerkannt, daß die Weltgeistlichen als Nutznießer der Kirchen-Güter nur berechtigt sind, von deren Ertrag für sich so viel zu verwenden, als zu ihrem anständigen Lebensunterhalte erforderlich ist, da sie den übrigen Theil des Einkommens als ein ihnen zur Verwendung ad pias causas anvertrautes Gut ansehen und behandeln sollen, worüber die Kirchen-Gesetze aller Jahrhunderte sich gleichförmig ausgesprochen haben.

3] Die nähere Bestimmung, was und wie viel zum anständigen Unterhalte verwendet werden darf, wie viel für pias causas erübrigt, für welche pias causas, und wie viel für jede derselben verwendet werden soll, hat die Kirche nicht ausgesprochen, sondern dem eigenen Erkenntnisse und dem Gewissen eines Jeden überlassen.

4] Zu diesen piis causis gehören unstreitig und ganz vorzüglich die für das Wohl der Kirche ungemein wichtigen Bildungsanstalten des Clerus, die bischöflichen Seminarien. Das Concilium von Trient [36]) hat daher ausdrücklich erklärt, daß ein Theil des Einkommens von allem geistlichen Vermögen zur Gründung und Erhaltung dieser Anstalt verwendet werden soll; daß aber diese Verwendung ganz oder zum Theile wieder aufzuhören habe, sobald der Fall eintritt, daß das Seminar, wegen seiner, wo immer her begründeten Dotation, dieser Beiträge gar nicht mehr, oder nur in einem geringen Maße bedarf. — Da nun das bischöfliche Seminar der Seckauer Diöcese nicht zureichend dotirt ist, somit aus einem öffentlichen Fonde unterstützt werden muß, so tritt, den angeführten Directiven gemäß, für die gesammte Geistlichkeit die Verbindlichkeit ein, die Seminar-Anstalt durch Leistung eines Alumnaticums zu unterstützen. Hieraus ist zu ersehen, daß die Ausschreibung des von der Diöcesan-Geistlichkeit jährlich zu

[36]) Sess. 23. cap. 18. de reform.

leistenden Alumnaticums für das unzureichend dotirte Seckauer Seminar ganz im Geiste der kirchlichen Vorschriften liege; wobei es aber, weil auch diese Beiträge bei weitem nicht hinreichen, die Kosten des Unterhaltes einer bedeutenden Zahl der Diöcesan-Zöglinge zu decken, nicht überflüßig wird, eine bessere Dotation des Seminars auf anderem Wege durch freiwillige Beiträge der Lebenden oder durch Testamente herbeizuführen, um es nach und nach in den Stand zu setzen, aus eigenen Mitteln bestehen zu können; daher auch in dieser Beziehung mit Allerhöchster Entschließung weitere Gesichtspuncte ausgesprochen werden, und zwar:

B. In Betreff der Verwendung des Vermögens der Geistlichen durch Testament.

Es ist der Wille Allerhöchst Seiner Majestät, daß der gesammte Clerus aufgefordert werde, bei seinen letztwilligen Anordnungen das Diöcesan-Seminar zu bedenken. Indem das Seckauer Ordinariat diese Allerhöchste Aufforderung dem Diöcesan-Clerus eröffnete, wurde hierbei Folgendes in Erinnerung gebracht: Nach kirchlichen Gesetzen steht es dem Secular-Clerus frei, mit seinem Vermögen weltlichen Ursprunges, so wie andere Privatpersonen, zu verfügen. Anders aber verhält es sich mit dem Vermögen und den Ersparnissen aus kirchlichen Einkünften. Es ist aus der Geschichte der canonischen Gesetze bekannt, daß es den Geistlichen in früherer Zeit nicht gestattet war, von dem aus geistlichen Beneficien Erworbenen oder Ersparten zu testiren, da dieses ersparte Vermögen als ein Eigenthum der Kirche angesehen wurde. Späterhin wurde zwar dem Secular-Clerus erlaubt, über das aus den geistlichen Einkünften ersparte Vermögen zu testiren, aber nur zu frommen Zwecken: daher die Testamente der Geistlichen in dieser Beziehung die bischöfliche Bestätigung erhalten mußten. Wenn aber nach der dermahligen Gewohnheit, und den in den österreichischen Staaten bestehenden Gesetzen, den Geistlichen erlaubt ist, über ihr Vermögen, ohne Rücksicht, ob es Patrimonial-Gut oder geistlichen Ursprunges ist, frei, und für das äußere Gerichts-Forum gültige, letztwillige Anordnungen zu machen, so liegt der Grund dieser Gestattung darin, weil es gewöhnlich schwer ist, das geistliche vom Patrimonial-Vermögen abzusondern, und auch nicht immer beurtheilt werden kann, ob nicht mancher, scheinbar weltlichen Anordnung eine geheime Gerechtigkeitspflicht, oder die Abhülfe eines nicht

Digitized by Google

öffentlich bekannten Bedürfnisses zum Grunde liege. Hierdurch werden aber Geistliche nicht von der Gewissenspflicht enthoben, über ihre Verlassenschaften, so wie sie von geistlichen Einkünften herrühren, nur zu frommen Zwecken zu verfügen; denn das Vermögen, welches ein Geistlicher hinterläßt, ändert seine Natur nicht durch dessen Tod: rechtlich können daher mit dem Vermögen keine anderen Verfügungen getroffen werden, als welche bei Lebzeiten des Erblassers der Natur, dem Ursprunge und der Bestimmung dieses Vermögens angemessen, und von dessen Besitzer, wenn er seiner Pflicht nachkommen wollte, zu treffen waren.

So wie demnach ein Geistlicher rücksichtlich des Gebrauches geistlicher Einkünfte sein Gewissen verletzen würde, wenn er das hiervon, über Bestreitung seines anständigen Unterhaltes (worunter auch die Anschaffung der erforderlichen Einrichtungen, nützlicher Bücher, Hospitalität u. dgl. begriffen ist), Erübrigte, zu bloß profanen Zwecken, mithin gegen den Zweck der Kirchen-Güter und gegen die ausdrücklichen Gesetze der Kirche verwenden würde; so wäre es ebenfalls eine Verletzung der Gewissenspflicht, das vom geistlichen Gute Ersparte, und über Erfüllung der Gerechtigkeitspflichten Uebrigbleibende, bei letztwilliger Anordnung für bloß profane Zwecke, z. B. Bereicherung der Verwandten, der Haushälterinnen, oder anderer Personen zu bestimmen, als welchen nach kirchlichen Grundsätzen nur in so fern ein Antheil zugedacht werden darf, als sie arm und dürftig sind; welche Zuwendung oftmahls füglich auf die Art geschehen kann, daß für dieselben ein zeitlicher Fruchtgenuß vom hinterlassenen Vermögen oder einem Theile desselben bestimmt, das Eigenthum aber einer pia causa überlassen werde. Da nun unter den piis causis das Diöcesan-Seminar einen vorzüglichen Platz behauptet, indem selbes das Mittel ist, wohl unterrichtete und fromme Seelsorger zu bilden, ohne welche die übrigen geistlichen Anstalten und frommen Stiftungen ihren Zweck nicht erreichen, so wird in die Geistlichkeit das Vertrauen gesetzt, daß sie bei ihren letztwilligen Anordnungen nach Gewissen handeln, die pias causas, und unter diesen auch besonders das Diöcesan-Seminar berücksichtigen, und so zu einem bleibenden Nutzen der heiligen Kirche mit Verdienstlichkeit für die Ewigkeit beitragen. In der Allerhöchsten Entschließung wird endlich eine Bestimmung eröffnet:

Digitized by Google

C. In Betreff der Verwendung des Vermögens der Geistlichen bei Intestat-Verlassenschaften.

Bekanntlich besteht rücksichtlich der Intestat-Verlassenschaften des Secular-Clerus die Allerhöchste Vorschrift, daß ein Drittheil den Verwandten verabfolgt, ein Drittheil für die Armen, und ein Drittheil für die Kirche, in welcher der Beneficiat seine Amtshandlungen vorzunehmen verpflichtet war, verwendet werde. Der Allerhöchsten Anordnung dieser Theilung der Intestat-Verlassenschaften der Geistlichen liegt die Rücksicht zum Grunde, daß man annehmen kann, ein Theil der Intestat-Verlassenschaft sey vom Patrimonial-Vermögen, oder weltlichen Ursprunges; der größere Theil aber in der Regel von geistlichen Einkünften herrührend: daher zwei Drittheile für fromme Zwecke (die Kirche und Armen), ein Drittheil für die gesetzlichen Erben bestimmt wird. Bei diesem Theilungs-Maßstabe der Intestat-Verlassenschaften der Geistlichen wollen Se. Majestät es auch fernerhin bewenden lassen; nur hinsichtlich der Bischöfe und Domcapitularen haben Seine Majestät diesen Maßstab dahin näher zu erklären geruhet, daß der Theil unter dem Nahmen Kirchendrittel eben nicht geradezu für die Domkirche (welche Beschränkung auch in der ursprünglichen Bestimmung des den Bischöfen zum Genuße eingeantworteten Vermögens nicht liegt), sondern im Allgemeinen für kirchliche Zwecke der ganzen Diöcese verwendet werde, und in besonderen Fällen, nach vorläufigem Vorschlage und erfolgtem Allerhöchsten Consens, für diejenigen Zwecke, welche gerade in vorkommenden Augenblicken die dringendsten und wichtigsten sind, wobei auf die Bedürfnisse des Diöcesan-Seminars vor Allem Bedacht zu nehmen seyn wird.

Das Ordinariat Seckau hat das Vertrauen, daß die vorstehenden Mittheilungen dem Diöcesan-Clerus zur Erinnerung dienen werden, wie sie nach dem Geiste der heil. Kirche und dem frommen Sinne Allerhöchst Sr. Majestät ihre Einkünfte verwenden sollen. Es ist ja doch eine allgemeine Pflicht für jeden Menschen, die zeitlichen Güter auf eine Gott gefällige Weise zum Guten zu verwenden, um so mehr ist die Verwendung der kirchlichen Güter und Einkünfte zu frommen Zwecken nicht bloß als eine Liebespflicht, sondern zugleich als eine Pflicht der Gerechtigkeit anzusehen, nachdem die Kirchen-Gesetze ausdrücklich diese Verwendung den Geistlichen zur Pflicht und zur Bedingniß des Genußes machen.

Digitized by Google

Gelegenheiten zur Beförderung wohlthätiger Zwecke, Unterstützung der Armen und Nothleidenden, Bedürfnisse der Kirche, nützlicher Anstalten des Gottesdienstes, Unterrichtes der Jugend u. dgl. biethen sich von allen Seiten dar: und es kann des Guten sehr viel geschehen, wenn jeder Einzelne die sich darbiethenden frommen Bedürfnisse bemerken, und denselben nach Verhältniß seiner mehreren oder minderen Mittel entgegen kommen will. Erfreulich und von bleibendem Nutzen für die Diöcese würde es insbesondere seyn, wenn durch fromme Beiträge und letztwillige Anordnungen auch das Diöcesan-Seminar nach und nach zu einem hinreichenden Fonde gelangen würde, um aus eigenen Kräften für seine Bedürfnisse und für sein Fortbestehen gesichert zu seyn. Beispiele von Geistlichen höhern und niedern Ranges, welche sich durch wohlthätigen Gebrauch ihres irdischen Gutes theils im Verborgenen, theils in noch immer fortlebenden frommen Stiftungen ein gesegnetes Andenken erworben haben, und ihren Lohn vor Gott genießen, hat die Kirche aus allen Zeiten aufzuweisen [38]).

Zweiter Abschnitt.

Gesetzliche Erbfolge in dem Nachlasse geistlicher Personen.

§. 4.

Erbvertheilung.

Die gesetzliche Erbfolge findet ganz oder zum Theile Statt, wenn ein verstorbener Weltgeistlicher gar keine oder keine gültige Erklärung des letzten Willens hinterlassen, wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfüget, wenn er die Personen, denen er, Kraft des Gesetzes, einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig ist, nicht gehörig bedacht hat, oder wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen [1]).

---

[38]) Hofkanzl. Eröffn. vom 19. Juni 1835, Sect. Ordin. Curr. vom 30. Dec. 1835. — [1]) Allg. bürgerl. G. B. §. 727.

Digitized by Google

Da die Erfahrung lehrt, daß das Vermögen der bei einer Kirche angestellten Geistlichen gewöhnlich größtentheils, der übrigen aber zum Theile, von kirchlichen Einkünften herrührt, und von dem einen und dem andern nicht anders vermuthet werden kann, als daß sie im Falle einer letzten Anordnung, eingedenk der Satzungen der Kirche, ihren Nachlaß so, wie sie ihn erworben haben, wieder an die Kirche oder die Armen, und ihre Verwandten übertragen wollen: so hat schon die Kaiserinn Maria Thereſia die Vertheilung unter die Kirche, die Armen und die Verwandten, oder unter die Armen und die Verwandten nach drei gleichen Theilen verordnet [2]); und so in Abgang einer ausdrücklichen Erklärung den vermutheten Willen des Erblassers substituirt.

Die österreichische Gesetzgebung hat später diese Erbvertheilung näher bestimmt mit folgenden Vorschriften: War der Verstorbene entweder durch die canonische Investitur, oder durch ein auf die landesfürstliche Ernennung, oder auf die Präsentation des Patrons ausgefertigtes Decret bei einem Beneficium, sey es simplex oder curatum, bleibend angestellt, so daß er nur durch eigene Resignation, oder durch einen über Vergehen gefällten Spruch von seiner geistlichen Anstellung entfernt werden konnte: so erhält die Kirche, die Armen, und die Verwandten des Erblassers, jedes ein Drittel. Hierher gehören die Bischöfe, Domherren, Pfarrer, Localcuraten (mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn sie nur auf die besagte Art bleibend bei der Localie angestellt sind), Beneficiaten, Chorvicäre, und die gestifteten, von dem Patrone präsentirten Kapläne. War aber der Verstorbene bei keiner Kirche bleibend angestellt, sondern entweder von dem Bischofe oder Consistorium, obgleich mit Decret, jedoch ad nutum amovibilis abgeordnet, oder nur zur Aushülfe von dem Pfarrer beigezogen worden: so werden ein Drittel den Armen und zwei Drittel den Verwandten des Erblassers zugewendet. In diese Classe der Geistlichen sind zu rechnen die Pfarr-Cooperatoren, Provisoren, zeitliche Administratoren, bloße Aushülfspriester und Messenleser, endlich die bei weltlichen Aemtern angestellten Priester, wenn sie nicht schon vor dieser Anstellung zur ersten Classe gehörten [3]).

Gegenstand dieser Erbvertheilung ist das ganze reine Verlassenschafts-Vermögen; wobei in Anschlag kommt, nicht bloß

---

[2]) Pat. vom 18. Juli 1772. — [3]) Hofd. vom 8. Mai 1789, 16. Febr. 1792, 17. Sept. und 27. Nov. 1807.

Digitized by Google

das von dem Verstorbenen durch die Pfründe gewonnene und in Ersparung gebrachte Gut, sondern Alles, was der Erblasser noch sonst erworben und besessen hat [4]). Da als reine Verlassenschaft nur dasjenige anzusehen ist, was nach Abzug der Verlassenschafts-Lasten übrig bleibt: so müssen vor der Theilung nicht nur alle Schulden und rechtmäßigen Gebühren abgezogen, sondern auch dasjenige, was zu dem Beneficium an beweglichen und unbeweglichen Sachen, an Fundus instructus u. s. w. gehört, von dem Verlassenschafts-Vermögen abgesondert, oder nach Verhältniß aus demselben hergestellet werden [5]).

Wenn dem einzigen Erben nicht der ganze Nachlaß, sondern nur ein in Beziehung auf das Ganze bestimmtes Erbtheil zugedacht worden ist, oder wenn die den mehreren Erben bestimmten Erbtheile das Ganze nicht erschöpfen, oder überhaupt, wenn in der letzten Anordnung nicht über das ganze Vermögen verfüget worden ist: so haben die übrigen Theile oder das übrige Vermögen den gesetzlichen Erben zuzufallen [6]). Daher, hat ein geistlicher Erblasser über seinen Nachlaß zum Theil testirt, zum Theil nicht testirt: so bleibt es in Ansehung des Theiles, worüber testirt ist, bei der letzten Anordnung; jener Theil aber, worüber letztwillig nicht verfügt ist, wird nach den angegebenen Regeln vertheilt [7]).

§. 5.

Erbtheil a) der Kirche.

Das der Kirche gebührende Drittel eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen fällt der Kirche jenes Ortes zu, wo der Geistliche zuletzt angestellet war, wenn er auch in einem andern Orte im Ruhestande oder sonst verstorben wäre [8]). Ist diese schon reich, so soll es nach dem Gutbefinden des Ordinariates und der Landesstelle einer anderen armen Kirche derselben Diöcese, oder sonst pro bono religionis verwendet werden [9]).

---

4) Hofd. vom 7. Dec. 1785, 1. Dec. 1788. — 5) Pat. vom 18. Juli 1772. — 6) Allg. bürgerl. G. B. §§. 554, 556, 727. — 7) Hofd. vom 12. Juni 1789. — 8) Hofd. vom 16. Febr. 1792. — 9) Pat. vom 18. Juli 1772.

Digitized by Google

§. 6.

b) Der Armen.

Das Armendrittel gehört in das Armen-Institut jenes Ortes, wohin das Kirchendrittel gehört. Wird der Kirche kein Drittel zugetheilet, so fällt das Armendrittel den Armen des Sterbeortes des Erblassers zu [10]).

§. 7.

c) Der Verwandten.

Unter den Verwandten, welchen nach einem ab intestato verstorbenen Geistlichen ein oder zwei Dritt-Theile der Verlassenschaft zuzufallen haben, sind jene Personen zu verstehen, welche nach der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge-Ordnung die Erbschaft ansprechen können [11]). Sind keine erbfähigen Verwandten vorhanden, so fällt ihr Antheil dem Fiscus zu. Sind die Verwandten selbst arm, so können sie, wenn ein Kirchendrittel Statt findet, auch das den Armen zugetheilte Drittel erhalten; jedoch gelangen zu diesem Drittel nur die wahrhaft dürftigen, und niemahls die vermöglichen Verwandten; indem letztere stets auf das eigentliche Verwandtendrittel beschränkt bleiben [12]). Selbst die dürftigen Verwandten können nun nicht mehr das ganze Armendrittel ansprechen; sondern es erhält jeder arme Verwandte nur so viel davon, als ihm aus diesem Drittel der Verlassenschaft nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge zuzutheilen wäre [13]).

---

[10]) Hofd. vom 17. Sept. und 27. Nov. 1807. — [11]) Pat. vom 18. Juli 1772. — [12]) Hofd. vom 16. Febr. 1792. — [13]) Ebend. vom 16. Sept. 1824.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Verlassenschafts-Abhandlung.

§. 8.

Abhandlungsbehörde.

Die Erwerbung eines Nachlasses erfolgt erst nach gepflogener Abhandlung. Diese ist der Inbegriff der zu diesem Endzwecke erforderlichen Schritte, mit Ausnahme der Berichtigung streitiger Rechte, als welche zwischen den Interessenten in dem ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden müssen. Schon seit den Zeiten des Kaiser Joseph II. steht die adelige Geistlichkeit unter der Gerichtsbarkeit des Landrechtes (Forum nobilium) der Provinz. Kaiser Franz I. hat den Magistraten die Gerichtsbarkeit über die unadeligen Geistlichen abgenommen, und den Landrechten übertragen [1]). Dieses Gericht, dem nun der Geistliche in Streitsachen untersteht, ist nach seinem Tode die ausschließliche Abhandlungsbehörde. Diesem steht nicht entgegen, daß bei obwaltenden Umständen für den einen oder den andern Abhandlungsact eine andere Behörde einschreiten könne, und zwar vermöge einer beständigen, oder einer besondern, für den einzelnen Fall eigens ertheilten Delegation.

§. 9.

Vornahme der Sperre.

Um einer Seits aller Gefahr einer Verlassenschafts-Verschleppung vorzubeugen, anderer Seits größere Kosten durch Absendung eigener Beamten des Landrechtes zu vermeiden, sind die Ortsgerichte von den Gesetzen angewiesen, bei den sich in ihren Jurisdictions-Bezirken ereignenden Todesfällen unadeliger Geistlichen, so wie sie davon Nachricht erhalten, ohne einen besondern Auftrag zu erwarten, im Nahmen des Landrechtes die Sperre anzulegen, und hierüber demselben die un-

[1]) Hofd. vom 2. und 26. April 1802.

Digitized by Google

verzügliche Anzeige zu machen [2]). Stirbt ein Geistlicher in der Stadt, wo das Landrecht den Sitz hat, so schreitet selbes über Anzeige des Hausherrn unmittelbar ein. Beim Todfalle eines adeligen Geistlichen auf dem Lande macht das Ortsgericht nur die Anzeige an das Landrecht, welches dann nach den allgemeinen Vorschriften vorzugehen, und sich des Rechtes zur Delegirung nur bei wichtigen und gegründeten Ursachen, wenn nähmlich den Erben oder Parteien sonst zu große Kosten verursacht würden, oder der Dienst durch die Abwesenheit der Abgeordneten leiden sollte, zu gebrauchen hat [3]).

Den Ortsgerichten zeichnen die Gesetze bei Vornahme der Sperre nach Geistlichen folgendes Verfahren zur Beobachtung vor:

1] Das betreffende Ortsgericht hat gleich nach dem Sterbfalle zwei Gerichtspersonen zu ernennen, welche sich noch an dem nähmlichen Tage in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben, und mit Zuziehung zweier Hausgenossen, oder, wenn keine vorhanden sind, zweier Nachbarn als Zeugen die Untersuchung des Standes der Verlassenschaft, und die gerichtliche Sperre nach Weisung der allgemeinen Gerichts-Instruction [4]) vorzunehmen haben. Eine dieser Gerichtspersonen ist gewöhnlich der Gerichts-Verwalter selbst. Wünschen die Testamentaren aus guten Gründen ein anderes, als das Bezirks-Gericht zur delegirten Abhandlungsbehörde, so steht es ihnen frei, mit Nahmhaftmachung desselben beim Landrechte bittlich einzuschreiten.

2] Wenn es die Zeit zuläßt, so muß bei der Sperre, außerdem aber bei der Inventur, nach einem verstorbenen Pfarrer, Localcuraten und Curat-Beneficiaten der Dechant als bischöflicher Commissär, oder der Provisor in spiritualibus (oder indessen bei einer Pfarre der erstere Kaplan, bei einem Localcuraten ein benachbarter Pfarrer, wie auch beim Todfalle eines Dechantes der Kreisdechant), nach Geistlichen aber, welche mit keinem Curat-Beneficium versehen sind, nach den nicht präbendirten Kaplänen und Hülfspriestern, nach den in manchen Ortschaften auf dem Lande und in Städten in Privathäusern wohnenden Beichtvätern, und überhaupt nach einem jeden andern Weltpriester der Pfarrer, in dessen Kirchspiele sich der Todesfall ereignet hat, beigezogen wer-

---

[2]) Hofd. vom 2. Juli 1802. — [3]) Ebend. vom 8. April 1790. — [4]) II. Abtheil. §§. 27 und 28.

Digitized by Google

den [5]). Diesem sind alle Schriften und Urkunden, welche in die dem Verstorbenen eigen gewesene Seelsorge, oder sonst in das geistliche Fach einschlagen, und daher auch bloß in geistlichen Händen zu belassen sind, als: die Pfarr-Matrikel, die Protokolle in publico-ecclesiasticis, Ordinariats-Verordnungen, Papiere in Ordinariatsgeschäften, Pfarr-Gedenkbücher und Geschäftsprotokolle, die Verzeichnisse der Stiftungen und Meßstipendien, und andere Privat-Schriften, die dem Verstorbenen in Gewissens-Angelegenheiten von Parteien, oder in Disciplinarsachen von seinen Obern zugekommen sind, so wie auch die etwa vorfindigen Formaten über die Priesterweihe, Messenerlaubniß und Beichthörens-Licenz, und nach einem aus dem Religions-Fonde dotirten Priester der Dotations- und Zahlungsbogen, gegen ein genau verfaßtes, und von dem Uebernehmer zu unterfertigendes Verzeichniß zu übergeben [6]). Privat-Schriften, welche keinen Werth und keine Folge haben, werden verbrannt; dürfen aber auf keinen Fall an andere Personen abgegeben, oder gar an Krämer ꝛc. verkauft werden. Der bischöfliche Commissär darf keine geistliche Mitsperre vornehmen, weder Taxen oder Diäten beziehen, noch Vergütung der Reisekosten ansprechen [7]).

3] Nimmt sich der Verlassenschaft niemand Vertrauter an, oder ist der Geistliche ohne Testament verstorben, und treten also die Kirche und die Armen als Miterben ein, oder unterwaltet sonst eine Gefahr: so muß die enge Sperre angelegt, und die gesammte Verlassenschaft, so weit sie ihrer Natur nach eine Versperrung leidet, unter gerichtliches Siegel und Verwahrung genommen werden. Außer diesen Fällen ist die Jurisdictions-Sperre, wobei die Verlassenschaft ungesperrt bleibt, und das Amtssiegel bloß zum Zeichen des eingeschrittenen Amtes auf einen schicklichen, entbehrliche Verlassenschaftsstücke enthaltenden Kasten aufgedrückt wird, hinreichend [8]). Falls bei einem Pfarrer oder Localcuraten die enge Sperre anzulegen ist, werden die Sperr-Commissäre ersucht, daß so viele Lebensmittel, als zur einstweiligen Fortführung der Haushaltung erforderlich sind, gegen Bezahlung

---

5) Hofd. vom 9. April 1796, 28. Mai 1797, Gub. Verordn. in Steierm. und Kärnt. vom 21. Jän. 1809. — 6) Hofd. vom 10. März 1785, 25. April 1786, Gub. Verordn. in Steierm. und Kärnt. vom 21. Jän. 1809. — 7) Hofd. vom 10. März und 25. Aug. 1785. — 8) Gerichts-Instruct. II. Abth. §§. 31 und 32, Gub. Verordn. in Böhm. vom 2. und 31. Dec. 1802.

Digitized by Google

von Seite des eintretenden Provisorates, von der Sperre ausgenommen werden.

4] Ist die Verlassenschaft gering, und tritt der Fall der engen Sperre ein, so hat das Ortsgericht auch gleich im Nahmen des Landrechtes die Inventur und Schätzung vorzunehmen, den Passivstand in dem Inventare mit dem Nahmen der Gläubiger und dem Betrage der Forderung, dann den hierüber angetragenen Beweisen anzusetzen, und das Inventar der Sperr-Relation anzuschließen. Uebrigens aber die Requisition des Landrechtes abzuwarten [9]).

5] Die Sperr-Commissäre haben allezeit nach einem Testamente zu forschen, unter den Schriften des Verstorbenen nachzusuchen, und sich sonst gehörigen Ortes zu erkundigen. Findet sich eines vor, so haben sie es unentsiegelt der Relation beizuschließen; es wäre denn, daß von den Theilnehmern auf die allsogleiche Publicirung gedrungen würde; in welchem Falle es im Nahmen des Landrechtes, jedoch ohne Beschädigung der Siegel zu eröffnen, zu publiciren, und mit der darauf gemachten Bemerkung der geschehenen Publication, sammt dem Umschlage, worin es versiegelt gewesen, der Relation beizuschließen ist. Kommen gegründete Anzeigen vor, daß Jemand den letzten Willen des Verstorbenen in Händen habe, so ist davon in der Relation ebenfalls Erwähnung zu machen [10]).

In Oesterreich ob der Enns wurden durch eine erlassene Weisung zur Vornahme der Sperre und aller damit verbundenen Amtshandlungen, mit Aufhebung sämmtlicher, früher bestandenen Delegationen, die Gerichte aller Commissariats-Dominien im ganzen Lande, und zwar jedes für den Umfang des Commissariats-Bezirkes seines Dominiums, für beständig delegirt, und nur der Magistrat zu Linz von dieser Anordnung ausgenommen, der Bezirk Ebensee aber der Justiz-Behörde zu Ischel zugewiesen.

Die Amtshandlungen, welche in Folge dieser Delegation das Patrimonial-Gericht des Commissariat-Dominiums, in dessen Commissariats-Bezirke der Verstorbene domicilirte, es mag das Patrimonial-Gericht ein landesfürstliches Land- und Pfleggericht, ein Magistrat, oder ein herrschaftliches Pfleggericht seyn, vorzunehmen hat, sind folgende: 1] Es soll unverzüglich bei Todfällen der Weltgeistlichen gemeinschaftlich

---

9) Gerichts-Instruct. II. Abtheil. §§. 31 und 32, Gub. Verordn. in Böhm. vom 2. und 31. Dec. 1802. — 10) Gerichts-Instruct. II. Abtheil. §. 29.

Digitized by Google

mit dem Rural-Dechante die Sperre nach den darüber erlassenen Vorschriften vornehmen; 2] bei Pfarr-Gebäuden, bei welchen ein öffentlicher Fond als Patron einzuschreiten hat, wegen sogleicher Untersuchung dem Kreisamte die ungesäumte Anzeige machen, und in der Sperr-Relation den Tag, an welchem sie gemacht wurde, ansetzen (hierüber sehe man zu Ende dieses Paragraphs); 3] in der Sperr-Relation dasjenige Patrimonial-Gericht, welches, es sey im eigenen oder in einem angränzenden Commissariats-Bezirke gelegen, dem Orte, wo die Verlassenschaft sich befindet, am nächsten ist, anzeigen, und entweder dasselbe, oder falls Bedenken entgegen stehen, mit deren Angabe ein anderes zur Delegation für die künftige Inventurs-Vornahme und anderen Amtshandlungen vorschlagen; 4] die Sperr-Relation, dann die vorgefundenen Prätiosen, die öffentlichen und Privat-Schuld-Urkunden, und die Barschaft mit einer dreifachen Depositirungs-Eingabe an das Landrecht schicken, von der Barschaft, außer den für die dringendsten Verlassenschafts-Auslagen nöthigen Beträgen, keine Auszahlung leisten, und die Metall-Münze niemahls in Reichs-, sondern nur in Wiener-Währung berechnen und ansetzen [11]).

In Steiermark ist zur Vermeidung aller Irrungen in Rücksicht der bei geistlichen Verlassenschaften vorkommenden geistlichen Schriften festgesetzet, daß beim Todfalle eines Priesters der Dechant, in dessen Bezirk der Verstorbene gehörte, durch die Sperr-Commissäre so viel möglich von der Stunde, an welcher die gleich nach dem Tode vorzunehmende Sperre geschehen soll, unterrichtet werde; damit er sich, jedoch ohne Aufrechnung einiger Unkosten für die Verlassenschaft, bei der Sperre einfinde, und gemeinschaftlich mit dem Commissär die Absonderung der geistlichen Schriften vornehme; daß ferner in jenen Fällen, wo die Anlegung der Sperre wegen Dringlichkeit nicht bis zur Ankunft des Dechants verschoben werden könnte, die Sperre mit Zuziehung zweier Hausgenossen, und darunter des ältesten Kaplans oder eines sonstigen nahen Geistlichen, vorgenommen, insbesondere auf alle (vorher couvertirte) Schriften mit dem oberwähnten Kaplan das Siegel gemeinschaftlich aufgedrücket, die Absonderung der geistlichen Schriften aber bis zur Inventur oder

---

[11]) Verordn. des Landrechtes ob der Enns vom 1. Dec. 1820.

Digitized by Google

sonst gelegenen, dem Dechant unfehlbar anzuzeigenden Zeit hinaus geschoben werde [12]).

Hinsichtlich der vorzunehmenden Untersuchung der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude ist schon im IV. Theile, II. Hauptst., 3. Abschnitt, §. 21, bei den Verrichtungen nach Aufnahme der Kirchen-Rechnung, ausführlich gehandelt worden.

Die Verlassenschafts-Abhandlung nach Feld-Superioren wird von dem im Lande befindlichen Judicium delegatum militare mixtum, die der Feld-Kapläne von dem betreffenden Regiments-Gerichte, gepflogen. Da die Militär-Geistlichkeit in den österreichischen Staaten ihre eigene Verfassung hat, so besteht natürlicher Weise wegen Beiziehung eines geistlichen Commissärs aus der Civil-Geistlichkeit zur Uebernahme der das Forum spirituale betreffenden Schriften nach einem verstorbenen Feld-Kaplan keine Vorschrift.

§. 10.

Anzeige des Sterbefalles.

Das Ortsgericht hat gleich nach erhaltener Nachricht von dem Sterbefalle eines Geistlichen dem Dechant oder Consistorium wegen Abschickung eines Commissärs zur Uebernahme der seelsorglichen Schriften, dann nach vorgenommener Sperre mit der Sperr-Relation dem Landrechte die Anzeige zu machen. Der Todfall eines aus dem Religions-Fonde dotirten, oder pensionirten Seelsorgers muß, zur Vorbeugung aller diesem Fonde nachtheiligen Verkürzungen, von dem Consistorium an die Landesstelle angezeigt werden [13]). Deßgleichen werden der Landesstelle die Sterbfälle aller Weltpriester, die ohne Testament sterben, und also von der Kirche und den Armen mitbeerbt werden; anderer Geistlichen aber, welche mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung sterben, dann angezeigt, wenn sie in derselben geistliche oder andere milde Stiftungen bedacht haben. Bei jenen geschieht diese Anzeige von der Abhandlungs-Behörde selbst; bei diesen, wenn sie auf dem Lande sterben, von dem Ortsgerichte, gleich nach der geschehenen Testaments-Publication, und mit Vorlegung einer Abschrift davon durch das Kreisamt.

---

[12]) Gub. Verordn. einverständlich mit dem Landrechte in Steiermark vom 26. März 1808. — [13]) Hof-Verordn. vom 1. August 1797.

Digitized by Google

In der Regel hat bei jeder geistlichen Verlassenschaft die Aufstellung eines Verlassenschafts-Curators Statt, wo nicht gleich Jemand da ist, der sich ihrer annimmt, und bei vorkommenden Fällen die nöthige Vorkehrung zu treffen vermag; damit die dabei interessirten Personen, welche von dem Erbanfalle noch keine Nachricht erhalten haben, und selbst die nöthige Vorsehung zu treffen nicht im Stande sind, keinem Nachtheile ausgesetzt seyen; wo dem Gerichte die eintretenden Erben nicht sogleich bekannt, von dem Orte der Abhandlungsbehörde abwesend sind, oder unter einer Vertretung stehen; endlich, wo ihnen die nöthige Kenntniß zur Abhandlung mit dem Gerichte nicht zugetrauet werden kann [14]). Es sey denn, daß ein aufgestellter Testaments-Executor dieses Geschäft übernehmen will, und demselben gewachsen ist.

Der Dechant erstattet an das Ordinariat die Anzeige über den Todfall des Geistlichen mit der Bemerkung, ob derselbe einen Gehalt oder Beitrag aus dem Religions-Fonde bezogen habe, auf daß die Sistirung desselben eingeleitet werde; und bringt, nach Umständen, entweder einen in seinem Districte befindlichen Kaplan, als Pfarr-Verweser in Vorschlag, oder er stellt einen solchen sogleich provisorisch auf; wovon er jedoch in seinem Anzeige-Berichte ausdrücklich Meldung machen, so wie er auch zugleich um Genehmigung seiner getroffenen provisorischen Anordnung nachsuchen muß. Auch haben die Dechante dem Ordinariate von jenen Testaments-Absätzen der Diöcesan-Geistlichkeit, welche sich auf Kirchen und geistliche Stiftungen beziehen, allemahl eine Abschrift, und wenn ihr Tod ab intestato erfolgte, den Abhandlungs-Ausschlag mitzutheilen [15]).

Zum Leichenbegängnisse eines Pfarrers, welches gewöhnlich der Dechant abhält, werden die benachbarten Pfarrer und andere Geistliche, unter Bemerkung des Tages und der Stunde desselben, geziemend eingeladen. Der Pfarr-Gemeinde wird die Begräbnißzeit von der Kanzel oder sonst auf eine schickliche Weise, den Schulkindern aber von dem Katecheten mit einer angemessenen Exhortation, oder durch die betreffenden Lehrer in der Schule bekannt gemacht, und sämmtliche Eingepfarrten werden zur Theilnahme an dem Leichenbegängnisse ihres Seelsorgers eingeladen.

---

14) Allgem. bügerl. G. B. §§. 269 und 276. — 15) Hofd. vom 7. und 22. April 1803, 22. Jän. 1805.

Digitized by Google

Rücksichtlich des Begräbnisses selbst sind alle Anordnungen zu treffen, daß dasselbe auf eine, dem geistlichen Stande, und der Stelle, welche der Verlebte bekleidet hatte, entsprechende Weise begangen werde. In dieser Hinsicht wird *a.* der Begräbniß-Platz auf dem Gottesacker bestimmt, wenn der Verblichene hierüber nicht selbst schon eine eigene Anordnung hinterlassen hat; *b.* wird gesorgt, daß derselbe, wo möglich, in priesterlicher Kleidung und versa ad populum facie zur Erde bestattet werde; *c.* daß auf die Todtenbahre sowohl beim Begräbnisse, als auch während des Trauer-Gottesdienstes die Sinnbilder des Priesterstandes gestellt werden, nähmlich auf der vorderen Seite des Crucifixes, das Meßbuch, auf demselben der Kelch, über welchen die Stole gezogen, und mittelst eines Holzstückes so eingebogen wird, daß über demselben die aufrecht stehende Paten sichtbar ist, wozu das Baret gelegt wird; *d.* daß es in der Kirche am Tage der Todtenfeier nicht an Kelchen, Paramenten, Wachs ꝛc. fehle, und *e.* ein mäßiges Mittagsmahl für die anwesenden Geistlichen bereitet werde.

§. 11.

Inventur.

Die Vornahme der Inventur hängt von der Erbserklärung des Erben ab. Für die Erbserklärung ist gesetzlich weder Zeit noch Ordnung bestimmt, in der sie zu geschehen hat; gleichwohl aber pflegt sie wenigstens von Erben, welche anwesend, von dem Erbanfalle Kenntniß haben, und ihre Rechte selbst verwahren können, nach der Vornahme der Sperre überreicht zu werden. Von Amtswegen kann das Gericht die Inventur, außer in den Fällen, wo es das Gesetz vorschreibt, nicht anordnen.

Diese Fälle sind: *a.* Wenn der geistliche Erblasser ohne Testament verstorben ist, folglich die Kirche oder das Armen-Institut Miterbe ist; *b.* wenn die vorhandene letztwillige Anordnung sich auf die Kirche oder geistliche Stiftungen bezieht; *c.* wenn der eingesetzte Erbe, oder unter mehreren auch nur einer wegen Alters oder anderer Ursachen die freie Verwaltung seines Vermögens nicht hat; *d.* wenn der Erbe aus dem letzten Willen des Erblassers oder der Anordnung des Gesetzes die Erbschaft mit der Verbindlichkeit erhält, sie künftig ganz

Digitized by Google

oder zum Theile an Andere zu übertragen [16]; *e.* wenn der Erbe unbekannt oder abwesend ist [17]; *f.* wenn der Fall der Entrichtung einer Erbsteuer eintritt [18]).

Sie ist, den Fall unbeträchtlicher Verlassenschaften ausgenommen, so wie die Vornahme der Sperre an die Ortsgerichte für beständig nicht delegirt. Dem Landrechte, als Abhandlungs-Instanz, bleibt anheim gestellt, seine eigenen Beamten dazu abzuordnen, oder das Ortsgericht, welches die Sperre angelegt hat, oder auch ein anderes benachbartes Gericht zu delegiren [19]).

Unbewegliche Verlassenschafts-Güter, welche zu dem frei vererblichen Vermögen eines geistlichen Erblassers gehören, bleiben unter der Gerichtsbehörde, unter welcher sie früher standen: es steht daher die Inventur mit der damit verbundenen Schätzung, und allen auf unbewegliche Güter sich beziehenden Rechten, auch dieser Behörde zu. Das Landrecht hat sie um die Vornahme derselben und um Mittheilung der Abschriften anzugehen, und solche als Particular-Inventarien dem Verlassenschafts-Haupt-Inventare beizulegen [20]).

Zur Inventur ist eben so, wie zur Sperre, der bischöfliche Commissär beizuziehen. Es folgt dieses nicht nur aus der gesetzlichen Anordnung, da die meisten Verordnungen, welche von der Zuziehung des geistlichen Commissärs Erwähnung machen, von der Zuziehung bei der Sperre und der Inventur ausdrücklich sprechen; sondern auch aus dem Zwecke der Erscheinung desselben, da sich bei der Inventur in ein sorgfältigeres Nachsuchen eingelassen wird: daher weit sicherer die seelsorglichen Schriften aufgefunden werden können, als dieß bei der Sperre der Fall ist. Daher wurde von der steiermärkisch-kärntner'schen Länderstelle die Verfügung getroffen, daß bei den Inventuren der geistlichen Verlassenschaften die betreffenden Commissäre den Tag der Inventur allzeit dem Bezirks-Dechant bekannt machen; damit derselbe nach bestehender Vorschrift dabei erscheinen, und allen Irrungen bei vorkommenden geistlichen Schriften und Angelegenheiten vorbauen könne [21]).

Außer dem bischöflichen Commissäre werden nur die Erben berufen, und so wie zur Sperre, zwei vertraute Hausge-

---

16) Gerichts-Instruct. II. Abtheil. §. 34. — 17) Allgem. bürgerl. G. B. §. 276. — 18) Erbsteuer-Patent §. 36. — 19) Hofd. vom 10. Dec. 1784, 2. Juli 1802. — 20) Allgem. bürgerl. G. B. §§. 225 und 226. — 21) Gub. Verordn. vom 5. März 1808.

nossen oder Männer aus der Nachbarschaft als Zeugen beigezogen; doch wird wegen Ausbleiben der ersten die Vornahme der Inventur nicht gehemmt. Diejenigen, welche an die Verlassenschaft Forderungen haben, und ihre Vertreter, dann jenen, welchen sonst daran gelegen ist, bleibt zwar der Zutritt vorbehalten; von Amtswegen aber werden sie nicht herbeigerufen [22]).

Die Art der Errichtung der Inventare, die Beschreibung und die zugleich vorzunehmende Schätzung der Verlassenschaftsstücke geschieht nach der bei anderen Verlassenschaften vorgeschriebenen Weise. Die besonderen Abweichungen in Absicht auf die Bücher und die Absonderung des zur Pfründe gehörigen Vermögens von der eigentlichen Verlassenschaft kommen, als hieher gehörig, in den folgenden Paragraphen vor.

§. 12.

Besondere Inventur bei Büchern.

Ueber die in der geistlichen Verlassenschaft vorkommenden Bücher muß jederzeit, und selbst dann, wenn die Verlassenschaft zur Inventur nicht geeignet ist, oder der eintretende Erbe sich unbedingt erbserklärt hat, ein Catalog mit Aufführung des vollständigen, unabgekürzten Titels des Buches, des Nahmens des Verfassers, Auflagortes und der Jahreszahl verfaßt, und dem Bücher-Revisionsamte in zwei gleichlautenden Abschriften vorgelegt werden [23]). Ob die Büchersammlung zahlreich oder unbedeutend sey, und zur Veräußerung bestimmt werde oder nicht, darauf kommt nichts an [24]). Die Veräußerung von Büchern ohne Beobachtung jener Vorschrift wird mit einer angemessenen Strafe belegt.

Oben ist von der Erbserklärung die Rede; zur Verständigung muß hier beigesetzt werden, daß selbe der Form nach zweifach sey, unbedingt, oder bedingt mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars. Dem Erben steht es frei, sich auf die eine oder auf die andere Art zu erklären. Bei der ersten muß der Erbe allen Gläubigern des Erblassers für ihre Forderungen, und allen Legatoren für ihre Vermächtnisse haften, wenn gleich die Verlassenschaft nicht hinreicht; bei der andern aber wird er den Gläubigern und Legatoren nur so weit verbunden, als die Verlassenschaft für ihre, und auch seine ei-

---

[22]) Gerichts-Instruct. II. Abtheil. §. 35. — [23]) Hofd. vom 22. Febr. 1795. — [24]) Ebend. vom 18. April 1804.

Digitized by Google

genen, außer dem Erbrechte ihm zustehenden Forderungen zulänglich ist [25]).

Zur Hintanhaltung der vielen Beschwerlichkeiten in Durchgehung der Bücher-Titel bei unzweckmäßig abgefaßten Catalogen wurde in Mähren zur Abfassung derselben ein Formular vorgeschrieben [26]), welches füglich auch in anderen Provinzen zum Muster genommen werden kann, und in Böhmen längst genommen worden ist [27]).

(Formular Nr. II.)

Die Verfertigung der Cataloge liegt den Sperr-Commissären ob. Besitzen diese die hierzu nothwendige Geschicklichkeit nicht, oder haben sie wegen anderer Geschäfte keine Muße dazu: so kann sie auch jemand Andern gegen eine billige, von der Abhandlungs-Instanz zu bemessende, und aus der Verlassenschaftsmasse zu leistende Bezahlung aufgetragen werden [28]).

Die in dem eingesendeten Verzeichnisse erscheinenden verbothenen Bücher werden von dem Bücher-Revisionsamte eingezogen, und nur den Erben selbst dann zum Gebrauche erfolgt, wenn sie in wissenschaftlicher Hinsicht oder rücksichtlich ihres Charakters oder Standes zum Besitze solcher Bücher geeignet sind, und um die Beibehaltung dieser Bücher sich eigends anmelden (und zwar in Wien bei der Oberpolizei- und Censur-Hofstelle, als die Vorstehung des dortigen Central-Bücher-Revisionsamtes, und in den Provinzen bei jeder Landesstelle), oder wenn überhaupt jene Beachtungen bei den Erben eintreten, aus welchen die Erlangung verbothener Bücher erga schedam bewilliget wird. Daher muß bei Einsendung solcher Cataloge und Gesuche zugleich dargethan werden, daß der Besitz einiger verbothenen Bücher, (die aus dem Verzeichnisse zu benennen sind) den Erben in Rücksicht ihrer Moralität nicht nachtheilig; hinsichtlich ihres Standes, ihres Geschäftes, ihrer Würde, Wissenschaft oder Geistesbildung aber nöthig sey. Erben, bei welchen diese Rücksichten nicht eintreten, können die verbothenen Bücher von dem Revisionsamte aus in jener Art außer Land zum Verkaufe befördern, wie dieß den Buchhändlern gestattet ist.

In der Seckauer Diöcese ist die Aufforderung ergangen, daß die Geistlichen, besonders die Dechante besorgt seyn möchten, die Breviere von den Verlassenschaften um billige Preise zu bekommen, und solche gegen Vergütung der dießfälligen

---

25) Allg. bürgerl. G. B. §§. 800 — 802. — 26) Gub. Verordn. vom 5. Sept. 1795. — 27) Ebend. vom 15. Aug. 1796. — 28) Hofd. vom 18. April 1804.

Auslagen an die fürstbischöflich Seckauer geistliche Kanzlei einzusenden [29]).

§. 13.

Absonderung des Pfründen-Vermögens von der Verlassenschaft.

Dieses Geschäft macht einen wichtigen Theil der Inventur aus; die Abhandlungs-Instanz muß selbes, mit Zuziehung des Dechants und des Patrons oder Schutzvogtes, nach jedem Pfründner vornehmen, es mag sich bei der Pfründe ein besonderer Fundus instructus befinden, und über die übrige Nachlassenschaft ein Inventar errichtet werden oder nicht.

Da bei jeder Pfründe ein ordentliches Verzeichniß aller zu derselben gehörigen Einkünfte und ihrer Quellen vorhanden seyn muß, welches der Absonderung zum Grunde zu legen ist: so kann diese nicht schwierig seyn. Dabei werden die zur Pfründe gehörigen Sachen einzeln durchgegangen; diejenigen, an denen eine übermäßige Abnützung wahrgenommen wird, oder die ganz abgängig sind, verzeichnet und nach dem angesetzten Werthe der Verlassenschaftsmasse zum Ersatze aufgerechnet; wenn aber bei einem Stücke ein Streit entsteht, ob es zu dem Patrimonial- oder zu dem pfarrlichen Vermögen gehöre, so wird zu Handen der Pfarre ein Vertreter aufgestellt, und mit diesem die Sache ausgetragen.

Bei jeder Pfründe muß schon seit dem Jahre 1814 ein Inventar und Erträgnißausweis vorliegen, und damahls schon eine Abschrift desselben unmittelbar an die Landesstelle [30]) zum Amtsgebrauche der Staatsbuchhaltung eingeschickt worden seyn. Nur wenn sich seit dem vorgelegten in dem Beneficial-Vermögen oder dem Erträgnisse eine Veränderung ergeben hat, wird ein neues Pfarrbeilaß-Inventar und ein neuer Erträgnißausweis aufgenommen [31]). Sonst wird zur Ueberzeugung der Landesstelle, daß die vorgeschriebenen Fälle der Aufnahme richtig beobachtet werden, bei jeder Erledigung einer Pfründe, wo kein Inventar aufgenommen und vorgelegt wird, binnen 14 Tagen angezeigt, daß ein Inventar schon vorgelegt wurde, und eine Veränderung seit dieser Zeit sich nicht ergeben habe. Ob das Benesticum eine landesfürstliche oder Privatpatronats-Pfründe sey, macht keinen Unterschied, da Privatpatronats-Pfründen rücksichtlich ihres Stammver-

---

[29]) Ord. Curr. vom 21. März 1821. — [30]) Hofd. vom 22. Dec. 1814. — [31]) Ebend. vom 31. Mai und 28. Aug. 1817.

Digitized by Google

mögens und ihrer Einkünfte nicht minder unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehen, als die landesfürstlichen [32]).

Anbelangend die Besichtigung der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude wird bei landesfürstlichen Pfründen nicht viel zu amtiren seyn. Man sehe hierüber im IV. Theile, IV. Hauptst., 3. Abschnitt, §. 21. „Verrichtungen nach Aufnahme der Kirchenrechnung.“ Ein Privatpatron hingegen wird sich vor Schaden zu verwahren wissen.

Die aus Gelegenheit dieser Absonderung auflaufenden Kosten müssen von der Verlassenschaft getragen werden [33]).

§. 14.

Liquidation der Kirchen-Casse, und bei einer Pfarr-Gült der Pupillar-, Waisen- und Depositencasse, wie auch der Unterthans-Forderungen.

Bei jedem Sterbfalle eines selbstständigen Orts-Seelsorgers muß von dem delegirten Inventurs-Commissär zugleich die Kirchen-Casse mit Beiziehung der betreffenden Vogtei und der Kirchen-Vorsteher, und bei einer Pfarr- oder Kirchen-Gült jede Pupillar-, Waisen- und Depositen-Casse liquidirt, und vorschriftmäßig gesichert werden; weil sonst die Unordnungen und bestehenden Gebrechen in der Folge nicht verbessert werden könnten [34]). Da aber die Vogteien oder ihre Repräsentanten oft weit entfernt sind, so entschied die steiermärkisch-kärntner'sche Länderstelle, daß der Bezirks-Commissär, welchem der Schlüssel von der Vogtei zu übergeben seyn wird, dann der betreffende Dechant oder Kreisdechant, welche ohnehin bei der Inventur der Seelsorger zur Uebernahme der in das geistliche Fach einschlagenden Schriften zu erscheinen haben, mit dem delegirten Inventurs-Commissär die gedachten Cassen liquidiren und sicher stellen sollen.

In Fällen, wo Jemand durch Verleihung einer Pfründe oder eines Beneficiums zu dem Besitze einer Gült oder eines Gutes gelangt (und eben so, wenn die Kirche eine Gült besitzt), ist die Vorforderung der Unterthanen jedesmahl durch die betreffende Vogtherrschaft, und die Liquidation der Unterthans-Forderungen, wenn an der begülteten Pfründe unter Lebenden die Veränderung vorfällt, jedesmahl von der Vogt-

---

[32]) Hofd. vom 28. Aug. 1817. — [33]) Ebend. vom 29. Aug. 1785. — [34]) Pat. vom 18. April 1784, Hofkanzl. Decret vom 5. März 1789, Gub. Verordn. in Steierm. und Kärnt. vom 10. Mai 1806.

Digitized by Google

herrschaft mit Beiziehung der Kirchen-Vorsteher und des abtretenden, dann eintretenden Pfründners; wenn aber eine begültete Pfründe durch den Tod des Pfründners erlediget wird, jedesmahl von der Vogtherrschaft und der Verlaßabhandlungs-Instanz, mit Beiziehung der Kirchen-Vorsteher und des Verlaßmasse-Curators vorzunehmen, wegen Einbringung und Sicherstellung der Unterthans-Forderungen (auch bei der Kirchen-Gült, wenn die Vogtei selbe nicht unter eigener Administration hat) sogleich durch die Vogtherrschaft die nöthige Verfügung bei eigener Haftung zu treffen, und ein Exemplar des Liquidations-Protokolls mit der Anzeige der getroffenen und annoch zu treffenden Verfügungen durch die Vogtei an das betreffende Kreisamt einzusenden [35]).

Vierter Abschnitt.

Beendigung der Verlassenschaften der Geistlichen.

§. 15.

Convocations-Tagsatzung für Verlaßansprecher.

Zur Berichtigung des Erbschaftsvermögens gehört auch die Liquidirung der Verlassenschaftsschulden. Zwar werden in Fällen, wo die Verlassenschaft inventirt wird, die zur Zeit bereits in Erfahrung gebrachten Schulden, sie mögen verbrieft oder unverbrieft seyn, gleich bei der Inventur mit angemerket, und eben so steht es jedem Verlassenschaftsgläubiger frei, seine Forderung bei der Inventur mit anmerken zu lassen; allein diese Anmerkung hat bloß zum Endzwecke, nach Abzug der inventirten Passiv- von den Activposten den eigentlichen Stand der Verlassenschaft vorläufig übersehen, und allenfalls den classenmäßigen Stämpel für das abschriftliche Inventar bestimmen zu können. Einen Beweis oder ein anderes Recht wirkt sie weder für die Gläubiger, noch für die Masse; und Gläubiger, deren Forderungen in dem Inventare nicht verzeichnet wurden, haben an die Masse denselben Anspruch, welcher den darin verzeichneten Gläubigern zukommt.

35) Pat. vom 18. April 1784, Hofkanzl. Decrete vom 5. März 1789, 11. Aug. 1808.

Digitized by Google

Mehrere Wirkungen hat das zur Erforschung des Schuldenstandes ausgefertigte Edict, wodurch die Gläubiger zur Anmeldung und Darthuung ihrer Forderungen einberufen werden; indem einerseits die innerhalb des gegebenen Termines nicht angemeldeten Gläubiger an die Masse, welche durch die angemeldeten Forderungen erschöpft wird, keinen weitern Anspruch haben, als in so weit ihnen ein Pfandrecht gebührt, andererseits die Erben und der Verlassenschafts-Curator, welche vor Verstreichung des Termines Forderungen bezahlen, ohne auf die Rechte der übrigen Gläubiger Rücksicht zu nehmen, denjenigen Gläubigern, welche aus Unzulänglichkeit der Verlassenschaft unbezahlt bleiben, mit ihrem ganzen Vermögen in dem Maße verbunden bleiben, als diese die Zahlung erhalten hätten, wenn die Verlassenschaft nach der gesetzlichen Ordnung zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger verwendet worden wäre. Ob ein Einberufungs-Edict ausgeschrieben werden soll, hängt von den Erben und dem Verlassenschafts-Curator ab. Von Amtswegen wird nichts weiter veranlaßt, als daß über das Ansuchen zur Anmeldung ein den Umständen angemessener Termin bestimmt wird [1]).

a. Schuldforderungen, welche aus förmlichen vom Verstorbenen ausgestellten Urkunden begründet werden; *b.* Conto, welche mit der Unterschrift desselben versehen sind; *c.* solche, deren noch nicht geschehene Bezahlung die Hausgenossen des Erblassers bezeugen, oder wo auf eine sonst rechtskräftige Art erwiesen werden kann: daß sie noch nicht berichtiget sind; *d.* Conto des Arztes, Chirurgen, Apothekers, des Wärters und Anderer, welche dem Verlebten in seiner letzten Krankheit beigestanden sind; *e.* deßgleichen die Leichenkosten können gegen gestämpelte Quittung ausbezahlt werden.

Die Liquidität angemeldeter, nicht gehörig begründeter, oder zweifelhafter Forderungen hingegen ist auf dem ordentlichen Rechtswege auszutragen.

§. 16.

Besondere Passiva in geistlichen Verlassenschaften.

Als besondere, in geistlichen Verlassenschaften vorkommende Passiva sind anzusehen:

1] Der Ersatz des nach dem Kirchen-Inventar abgängigen oder deteriorirten Fundus instructus;

---

[1]) Allg. bürgerl. G. B. §§. 813 — 815.

2] Der Kostenersatz für die in Folge des Gebäudebesichtigungs-Protokolles dem Verstorbenen zur Last fallenden Baulichkeiten an dem pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude.

3] Der Stipendien-Betrag für die nach dem Verstorbenen unpersolvirt gefundenen Religions-Fonds- oder anderen Messen. Mit diesem letzteren Geschäfte hat sich die Verlassenschaftsbehörde selbst näher nicht zu befassen; weil sowohl bei Lebzeiten der Curaten bei den canonischen Visitationen die Untersuchung in den zu führenden Protokollen über die abzulesenden Messen, derselben Intentionen und Persolvirung gegen jeden Priester die Controlle darstellt, als auch nach dem Tode der, bei der Sperranlegung und der Vornahme der Inventur einschreitende, bischöfliche Abgeordnete die gehörige Einsicht nehmen, und Vorkehrungen treffen kann: der also seine Sorgfalt unter anderen die Geistlichen Geschäfte des Verstorbenen betreffenden Puncte auch darauf zu richten hat, daß er, wenn sich über angenommene Intentionen Einschreibebücher oder Gelder mit der Aufschrift, daß es Meßgelder seyen, vorfinden, sogleich bei der Abhandlungsbehörde einschreite; damit das Eine oder das Andere, und zwar das Letzte als ein fremdes Gut dem Ordinariate zur weitern Verfügung angezeigt, oder allenfalls übergeben werde, wenn nach einem verstorbenen Pfründner die Intentionen von der Pfarrgeistlichkeit nicht etwa sollten persolvirt werden können, was heut zu Tage eben nicht der Fall seyn dürfte.

4] Die Kosten des Gastmahles für die zur Beerdigung des Beneficiaten aus der umliegenden Gegend zusammen gekommenen Geistlichen. Denn es kann Wohlstandes und Billigkeit halber nicht vermieden werden, daß auf dem Lande die zum Conducte und zur Ablesung der Seelenmessen aus den umliegenden, und selbst aus den entfernten Gegenden angekommenen Geistlichen, welche aus Freundschaft und Achtung für den Verstorbenen die kirchliche Function unentgeltlich oder gegen ein geringes Stipendium verrichten, und weder auf eigene Kosten zu zehren Gelegenheit finden, noch auf der Stelle wieder nach Hause zurückkehren können, mit einem Gastmahle bewirthet werden. Solche Bewirthungen sollen aber nicht übertrieben, oder außer dem Verhältnisse zur Verlassenschaft seyn. Die Kosten dafür dürfen nicht eher aufgerechnet werden, als bis sie von dem Landrechte, als der Abhandlungsbehörde, für liquid erkannt sind; zu welchem Ende in Böhmen ihre Liquidation zugleich mit der Bestätigung des Bezirks-Vicärs vorgelegt werden muß [2]).

[2]) Gub. Verordn. vom 2. Juni 1809.

Digitized by Google

§. 17.

Lizitation von Verlassenschafts-Effecten.

Die Nothwendigkeit der Feilbiethung der in verschiedenen Effecten bestehenden Verlassenschaft eines Geistlichen hängt von der Eigenschaft des Erben und der Beschaffenheit der Verlassenschaftssachen ab. Treten unter den Erben die Kirche, die Armen, eine fromme Stiftung, oder überhaupt solche Personen ein, die unter dem besondern Schutze des Gesetzes stehen: so muß das Verlassenschafts-Vermögen schlechterdings durch Feilbiethung zu Gelde gemacht werden; sonst hängt die Feilbiethung vom Ansuchen des Erben ab, mit Ausnahme von Sachen, welche sich ohne Schaden und Abwürdigung nicht aufbewahren lassen, und eben deßhalb, sobald das Gericht zur Kenntniß kommt, von Amtswegen geschätzt, und feilgebothen werden müssen [3]). Sachen, welche vermöge ausdrücklicher Anordnung des Erblassers aufbewahrt werden sollen, dürfen gar nicht feilgebothen werden.

Die Feilbiethung muß gerichtlich, im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen, und dabei nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Instruction vorgegangen werden [4]). Eine Veräußerung aus freier Hand ist wenigstens da, wo die Kirche oder die Armen einschreiten, und in Absicht auf die Intercalar-Einkünfte wegen des Interesse des Religions-Fondes verbothen.

Für die Zeit der Vornahme der Feilbiethung besteht keine bestimmte Vorschrift. Eine alte Verordnung sagt im Allgemeinen, daß die Lizitation der pfarrlichen Geräthschaften bis zur Wiederbesetzung der Pfarre verschoben werden könne [5]). Sie setzt voraus, daß die Wiederbesetzung bald erfolge, und hat zum Zwecke dem neu ernannten Beneficiaten Gelegenheit zu verschaffen, den Verkauf zum Vortheile der Erbschaftsmasse zu benützen.

Von dem eingegangenen Lizitations-Betrage ist in der Hauptstadt, so weit dieses bisher ununterbrochen geschehen, und nicht schon seit längerer Zeit außer Uebung gekommen ist, für das allgemeine Armenhaus [6]); auf dem Lande aber zu dem, in jedem Orte bestehenden oder noch zu errichtenden Armen-Institute ein Procent abzugeben [7]); welches bei einer

---

[3]) Gerichts-Instruct. II. Abth. §. 40. — [4]) Ebend. §. 41. — [5]) Hofd. vom 15. Juli 1789. — [6]) Hofd. vom 6. Juni 1761, 11. April 1781, 13. Sept. 1791. — [7]) Hofd. vom 12. Febr. 1784.

Digitized by Google

Versteigerung von Realitäten nach Abschlag der darauf haftenden Schulden berechnet wird [8]).

§. 18.

Einantwortung der Verlassenschaft.

Die Verlassenschafts-Abhandlung schließt sich mit der Einantwortung, d. i. mit der rechtlichen Uebergabe der Verlassenschaft in den Besitz. Sie wird nicht von Amtswegen veranlaßt, sondern es muß von den eintretenden Erben darum gebethen werden. Bevor aber das allenfalls vorhandene Testament in Vollziehung gesetzt, die Passiva, worunter vorzüglich die rückständigen Steuern und Abgaben gehören, berichtiget, und alle Verlassenschafts-Giebigkeiten entrichtet sind, kann die Erbschaft nicht übergeben werden [9]). Nur die wirkliche Ausfertigung der Stiftbriefe über angeordnete Stiftungen braucht der Einantwortung der Verlassenschaft nicht vorherzugehen; indem jeder Legator, mithin auch die Stiftung sich begnügen muß, wenn ihm sein Legat überantwortet, oder gehörig sicher gestellt wird. Es ist genug an dem, daß das unbestrittene Stiftungs-Capital sammt den von dem Todestage des Stifters zu berechnenden Interessen da, wohin die Stiftung gehört, deponirt, oder wo bloß Sicherstellung zu leisten ist, diese von der betreffenden politischen Behörde genehmiget wird [10]).

In gewissen Fällen muß sogar die besondere Erlaubniß der Landesstelle zur Einantwortung vorliegen. Nahmentlich hat dieses zu geschehen, wenn der abgängige Fundus instructus, und die verwahrlosten Pfarrhof-Gebäude aus der Verlassenschaft zu ergänzen oder herzustellen sind [11]). Sind aber die Kirche oder die Armen Miterben, so darf vor Berichtigung der diesen gebührenden Antheile die Erbschaft nicht ausgefolgt werden [12]).

Nach geendigter Verlassenschafts-Abhandlung muß von dem Bezirks-Dechante, wenn der Geistliche ab intestato gestorben ist, dem Ordinariate der Abhandlungsausschlag mitgetheilt werden, um dasselbe von dem der Kirche zugefallenen Vermögen in Kenntniß zu setzen; gleichwie die letztwilligen Anordnungen, in welchen der Kirche etwas zugedacht wurde, ihm schon früher mitgetheilt worden sind [13]).

---

8) Hofd. vom 14. April 1814. — 9) Gerichts-Instruct. II. Abth. §. 42, Allg. bürgerl. G. B. §. 819. — 10) Hofd. vom 27. Juni 1822. — 11) Verordn. der West-Galiz. Einricht. Hofcomm. vom 30. Jän. 1800. — 12) Hofd. vom 11. Oct. 1784. — 13) Hofd. vom 7. und 22. April 1803, 22. Jän. 1805.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Das
Pfarr = Provisorat = Amt.

Digitized by Google

Einleitung.

Temporalien-Verwaltung.

Ein Beneficium wird von dem Tage an, wo es durch den Tod oder die Resignation des Beneficiaten, oder auf eine andere Art erlediget ist, bis auf den Tag der canonischen Investitur (Spiritual-Installation) (einer wie der andere dieser Tage ist exclusive zu nehmen), durch welche der Beneficiat das Recht zur Beziehung der Früchte erlangt, für vacant angesehen [1]; keineswegs aber nur bis auf den Tag der Ernennung oder Präsentation, und eben so wenig sogar bis auf den Tag der Temporalien-Installation (falls selbe mit der Investitur nicht an einem und demselben Tage vor sich ginge), oder bis auf den Tag der eigenthümlichen Introduction und Vorstellung des neuen Seelsorgers seiner Gemeinde, oder wohl gar bis auf den Tag des wirklichen Antrittes oder der Ausübung der pfarrlichen Pflichten [2].

Kann der Investirte die Pfründe nicht sogleich antreten, so ist bloß auf seine Kosten eine provisorische Vorsehung zu treffen; ein Intercalare lauft aber nicht mehr [3].

Für die Zeit der Vacatur wird ein Pfarr-Provisor gesetzt, dieser muß in einem doppelten Wirkungskreise thätig seyn, theils als Spiritual-Provisor, theils als Temporal-Pro-

---

[1]) Hofd. vom 8. Febr. 1771, 24. Mai und 13. Oct. 1787. — [2]) Ebend. vom 31. März 1789, Reg. Verordn. in Oesterr. ob der Enns vom 12. Dec. 1796, Hofd. für Tirol und Vorarlb. vom 30. Dec. 1819. — [3]) Reg. Verordn. in Oesterr. ob der Enns vom 12. Dec. 1796.

Digitized by Google

visor, wenn die Pfründe mit Natural-Einkünften dotirt ist. Als ersterer hat er das Alles zu wissen nöthig, was das Pfarr-Amt betrifft, dessen Verweser er ist; in der zweiten Eigenschaft muß er noch dazu mehr, als ein Pfarrer, wissen, weil er die Temporalien zu administriren und zu verrechnen hat. Da von den pfarrlichen Rechten und Pflichten im gegenwärtigen Werke bereits die Rede war, so ist der Pfarr-Provisor nunmehr als Temporalien-Administrator darzustellen, und ihm die Bahn der Pflicht und des Rechtes vorzuzeichnen.

Die österreichischen Gesetze haben schon vor langer Zeit den Grundsatz aufgestellt, und jüngsthin erneuert, daß der Spiritual-Provisor einer Pfarre auch die Temporalien-Verwaltung zu führen habe [4]).

Die Consistorien müssen darauf bedacht seyn, die Spiritual-Provisur einer Pfarre, welche mit einer Landwirthschaft, oder mit herrschaftlichen Gefällen, oder überhaupt auf eine Art dotirt ist, welche zur Darstellung des Ertrages eine Verrechnung oder öconomische Kenntniß erfordert, nur solchen Priestern anzuvertrauen, welche im Stande sind, diesem Geschäfte vorzustehen: die also mit den erforderlichen Rechnungs- und Wirthschaftskenntnissen ausgerüstet sind, und die hinlängliche Erfahrung und Gewandtheit in diesen Geschäften besitzen, um von ihnen im erforderlichen Falle einen entsprechenden Erfolg erwarten zu können.

Der Pfarr-Provisor wird mittelst Decret angestellt; mit Vorweisung desselben hat er sich beim betreffenden Dechante um die Uebergabe der zur Seelsorgs-Verwaltung gehörigen Pfarrbücher und Schriften, und bei der Vogtei um die Einhändigung der die Temporalien-Administration betreffenden Acten zu melden. Was Lebensart und Geschäftsordnung erheischen, und in Nieder-Oesterreich gesetzlich befohlen ist, soll überall beobachtet werden, nähmlich: Pfarr-Provi-

---

4) Hof-Verordn. vom 8. April und 16. Juni 1789, Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 15. Juli 1796, 30. Nov. 1825.

Digitized by Google

soren sollen, besonders in Fällen, wo das Kreisamt in die ämtliche Kenntniß ihrer Anstellung nicht schon gesetzt worden ist, welcher Fall bei Privatpatronats-Pfründen, die nichts vom Religions-Fonde beziehen, häufig eintritt, sich alle Mahl vor Antretung ihres Amtes, mittelst Vorweisung des Consistorial-Decretes, bei der Ortsherrschaft (Bezirksobrigkeit) selbst gehörig ausweisen; welches von denselben, wenn sich die Herrschaft nicht im Orte des Provisors aufhält, durch Zuschrift unter Beilegung des Consistorial-Decretes, welches sie jedoch wieder zurückverlangen müssen, geschehen kann [5]).

---

§. 1.

Canonisches Jahr.

Das Rechnungsjahr, welches von dem Festtage eines Heiligen bis zu dem wiederkehrenden Festtage desselben läuft, heißt das canonische oder Intercalar-Jahr. Die Zeit-Periode desselben ist in Provinzen und Diöcesen verschieden:

a. Entweder von Georgi bis Georgi, d. i. vom 24. April des einen bis 24. April des anderen Jahres, in Oesterreich ob und unter der Enns, in Salzburg, Steiermark (wo das Fest des heil. Georg am 23. April fällt), Kärnten, Illyrien, Tyrol und Vorarlberg;

b. oder von Jacobi bis Jacobi, d. i. vom 25. Juli bis dahin, in Böhmen, für die Prager und Budweiser Diöcese;

c. oder von Galli bis Galli, d. i. vom 16. October bis dahin, für die Alt-Königgrätzer und Leitmeritzer Diöcese;

d. oder von Procop bis Procop, d. i. vom 3. Juli bis dahin, in Mähren und Schlesien;

e. oder vom Maria-Verkündigungs-Tage bis dahin, d. i. vom 25. März bis dahin, in Galizien und Lodomerien.

---

5) Nied. Oest. Reg. Decret vom 20. Nov. 1814.

Digitized by Google

§. 2.

Intercalar-Früchte und Verwaltung.

Die in dem canonischen Jahre bezogenen Früchte werden im Allgemeinen Intercalar-Früchte genannt. Im eigentlichen Verstande aber heißen nur jene Einkünfte des canonischen Jahres so, welche für die Vacatur des Beneficiums entfallen, und dem Religions-Fonde gebühren. Intercalar-Früchte ergeben sich bei allen Curat- und einfachen Pfründen, sie mögen von der Landesfürstlichen oder einer Privat-Verleihung abhangen, und im letzten Falle der Private ein österreichischer oder ein auswärtiger Unterthan seyn [6]), wenn sie das als Congrua bestimmte Einkommen abwerfen [7]); und bei den Religions-Fonds-Pfarren und Localien, welche Realitäten haben, oder Natural-Zehente in partem congruae besitzen, oder Einkünfte aus Stiftungen und Stol-Taxen beziehen [8]). Keine Intercalar-Früchte gibt es bei jenen einem Stifte oder Kloster incorporirten Pfründen, auf welchen sich ihre eigenen Geistlichen als Seelsorger befinden, wo der Orden selbst Pfarrer ist, und die Pfarrvicarien nach des Ordens Willkühr abgerufen, und auf eine andere Pfarre übersetzt werden können, weil hier die erledigte Portion vermöge der Natur der Gemeinschaft dem ganzen Körper gehört. Anders verhält sich die Sache, wenn der Orden nur Patron ist, und Weltpriester präsentirt [9]).

Die Intercalar-Früchte hebt der zur Seelsorge angestellte Pfarr-Provisor ein. Ein von diesem verschiedener Temporalien-Administrator darf nicht angestellt werden [10]). Hiervon wird nur in Inneröstereich, und bloß in ganz besonderen und seltenen Fällen eine Ausnahme gemacht, wo wegen größeren, bei einigen Pfründen vorkommenden Oeconomie- und Jurisdictions-Geschäften die Bestellung eines eigenen Wirthschafts-Administrators nöthig befunden wird [11]); sonst ist aber auch daselbst den Vogteien die eigenmächtige Anstellung der Temporalien-Verwalter unter der Strafe des Verlustes aller Remuneration, und der Entschädigung für allen dem Religions-Fonde dadurch zugehenden Nachtheil verbothen [12]).

---

[6]) Hofd. vom 8. Febr. 1771, 5. Juni 1787. — [7]) Ebend. für Tyrol und Vorarlb. vom 30. Dec. 1819. — [8]) Hofkanzl. Verordn. vom 28. Oct. 1783, Nied. Oest. Reg. Decret vom 30. Nov. 1825. — [9]) Hofd. vom 2. Aug. 1804. — [10]) Ebend. vom 24. Mai 1787. — [11]) Ebend. vom 16. und 25. Juni 1789. — [12]) Ebend vom 8. April 1789.

Digitized by Google

Was die Intercalar-Verwaltung betrifft, hat der Provisor den Vortheil des Religions-Fondes mit dem Interesse der Pfründe zu vereinigen [13]). Er hat über die Wirthschafts-Empfänge und Ausgaben, vom Tage der Erledigung des Beneficiums bis zur Besetzung, ordentliche Vormerkungen zu führen, und darin deutlich anzugeben, wann, für welche Zeit und woher etwas eingeflossen; dann, wann, an wen und zu welchem Ende etwas ausgegeben worden ist. Die Empfangs- und Ausgabs-Posten müssen mit den gehörigen Belegen, als: Steuerbüchel, Conto, Quittungen, und zwar diese auf classenmäßigen Stämpel, und anderen legalen Urkunden erwiesen werden. Ferner hat der Provisor seine Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß alle Erträgnisse in der Erledigungs-Periode eingebracht, und daß die Natural-Erträgnisse so vortheilhaft, als möglich, an Mann gebracht werden. Hierbei hat er sich Folgendes gegenwärtig zu halten:

1] Daß die eingehobenen Intercalar-Früchte bei größeren Quantitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung nach vorausgegangener Kundmachung hindanzugeben; bei geringerer Menge aber entweder bei Hause oder auf den wichtigsten Marktplätzen veräußert werden müssen. Im ersteren Falle hat der Provisor die Lizitations-Protokolle, im zweiten Falle aber, nebst den obrigkeitlichen Certificaten über die Local-Preise, auch die Wochenmarkt-Zettel der Intercalar-Rechnung beizulegen [14]). Zur Gültigkeit einer solchen öffentlichen Versteigerung wird die Bewilligung der Bezirksobrigkeit erfordert, von welcher der Actuar zur Protokollsführung, und der Ausrufer beizuziehen sind, denen die gesetzliche Taxe zu bezahlen ist. Später wurde verordnet:

Damit zur Richtigstellung der in den Intercalar-Rechnungen vorkommenden Preise der zu berechnenden Körner-Gattungen ein sicherer Anhaltspunct gewonnen werde, ist jeder Intercalar-Rechnung, in welcher Körner aus dem Eigenbau, Zehent, oder aus was immer für einer Ertragsquelle erscheinen, der Original-Wochenpreis-Zettel der nächsten Markt-Station beizulegen. Diese Verfügung ist auch bei jenen Intercalar-Rechnungen zu beobachten, nach welchen die Körner entweder an Ort und Stelle verkaufet, oder von dem neu eintretenden Pfarrer übernommen worden sind; wobei jedoch die bei Haus veräußerten oder übernommenen Körner, für

---

[13]) Hofd. vom 28. Oct. 1783, 30. Juli 1737, 17. Mai 1824. —
[14]) Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 9. Juli 1812.

welche keine Verführungskosten in der Ausgabe erscheinen, gegen die Wochenmarktpreise immer etwas geringer angeschlagen werden können [15]). Dabei versteht es sich von selbst, daß dieser Verkauf nicht aufgeschoben werden darf, und daß derselbe sogleich zu veranstalten sey, wenn es die Eigenschaft des Productes zuläßt.

2] Daß die eigene Regie der Bewirthschaftung nur dann einzutreten habe, wenn die Umstände es gebietherisch fordern; daß aber in allen Fällen, wo es sich um die Einhebung der Früchte durch die Ernte, von Zehenten, bei der Weinlese u. s. w. handelt; oder wo die Bestellung der Wirthschaft es zuläßt, die Verpachtung der Erträgnisse oder des Anbaues, oder in besondern Fällen selbst der gesammten pfarrlichen Wirthschaft auf ein ganzes Jahr, nach vorausgegangener Genehmigung der Landesstelle, mittelst öffentlicher Versteigerung (ein Geschäft der Vogtei, welche in den Bedingnissen für den Fall des Eintrittes eines Pfründners Fürsorge zu treffen hat) vorzugsweise zu wählen sey; ja selbst über das Resultat der öffentlichen Versteigerung ist noch insbesondere jedesmahl die Bestätigung der Landesstelle (Regierung) einzuhohlen, um dem Religions-Fonde keine Vorauslage auf ungewisse Erträgnisse zu verursachen [16]).

Eine Verpachtung der Intercalar-Einkünfte muß in Galizien bei allen erledigten Pfründen des lateinischen Ritus ohne Unterschied, bei jenen des griechischen aber damahls eingeleitet werden, wenn das Erträgniß nach Bedeckung aller Kirchen-Erfordernisse den auf 240 fl. C. M. bemessenen geringsten Gehalt des Administrators übersteigt [17]).

In Inneröesterreich soll der Pfarr-Administrator die öffentliche Versteigerung bei dem, für die Intercalarzeit eingehenden Dienst-, Zehent- und Eigenbau-Getreide, dann Stroh, Heu, Grummet und den Kleinrechten, dann dem Zins-, Bergrecht-, Zehent- und Eigenbau-Weinmoste vornehmen, und den dafür gelöseten Geldbetrag, unter Anschließung des Versteigerungs-Protokolles, in der Intercalar-Rechnung in Empfang nehmen; wenn aber die Versteigerung außer Acht gelassen worden, das Kreisamt, bei Vorlegung dieser Rechnung, die Local-Current-Preise von jeder einzelnen Gattung der Naturalien ausdrücklich angeben [18]).

---

15) Nied. Oesterr. Reg. Verordn. vom 7. März 1817. — 16) Ebend. vom 9. Juli 1812. — 17) Hofd. vom 4. Mai und 15. Juni, Gub. Verordn. vom 20. Mai und 14. Juli 1820. — 18) Hofd. für Inneröesterr. vom 7. Oct. 1807.

Digitized by Google

Nach den für die übrigen Provinzen bestehenden Verordnungen scheint der Verkauf der Intercalar-Früchte zu dem Marktpreise zu genügen; da vorschriftmäßig die Intercalar-Rechnungen bloß mit den Marktpreis-Tabellen zu belegen sind, und es ungewöhnlich ist, daß kleinere Naturalien-Vorräthe öffentlich versteigert werden.

3] Dem Provisor ist die richtige Führung der Aussaat-, Fechsungs- und Dresch-Register der eigenen Regie, ferner der Getreid- und Wein-Zehent-Register, als auch der Wirthschaftsauslagen-Register, welche letztere in Böhmen von den Bezirks-Vicar (Dechant) vidirt seyn müssen [19], zur Pflicht gemacht.

Diese Register haben folgende Aufschriften und Rubriken: Aussaat-Register von den bei der .... Pfarre in eigener Regie befindlichen Pfarrfeldern für das Jahr 18.., Tag, Monath des Anbaues; Benennung der Felder; Weitzen, (türkischer, Mais) Korn, Gerste, Hafer, Erdäpfel, mit unten beigesetztem landesüblichen Maße, z. B. Metzen, Maßl oder Viertel, Star ꝛc. — Fechsungs-Register von den bei der .... Pfarre in eigener Regie befindlichen Pfarrfeldern für das Jahr 18.., Tag, Monath der Fechsung; Benennung der Felder und Wiesen, Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, nach Schöbern, Mandeln, Stecken, Garben; Erdäpfel nach dem Maße; Heu, Grummet, mit Angabe der Wägen und Centner derselben. — Abdrusch-Register von den bei der .... Pfarre in eigener Regie befindlichen Pfarrfeldern für das Jahr 18.., Tag, Monath des Dreschens; von dem Getreide in Stroh; Erzeugung in Körnern, Vorder-, Hinter-Weitzen — Vorder-, Hinter-Korn — Vorder-, Hinter-Gerste — Vorder-, Hinter-Hafer — Rest an Stroh. — Bei jedem dieser Register wird unten die Summe jeder Rubrik angesetzt.

Anbelangend die Getreid- und Wein-Zehent-Register, wie auch das Verzeichniß der zur Pfarre gehörigen Zinspflichtigen oder Zehentholden, von welchen der Beneficiat Barschaft und Naturalien zu beziehen hat, müssen die Schriften, im Falle solcher Leistungen, ohnehin unter den pfarrlichen Acten vorhanden seyn; der Provisor hat also nach Anweisung dieser Register und Verzeichnisse eigene zu verfassen, und selbe während seiner Amtirung zu führen, um sich gehörig ausweisen zu können.

Ferner ist ein Wirthschafts-Auslagen-Register zu verfassen nach dem (Formular Nr. III.)

---

[19]) Gubern. Verordn. vom 11. Mai und 1. Oct. 1822.

Digitized by Google

4] Die Beschreibung der Pfarrwaldungen ist in Böhmen vorschriftmäßig *°), zu verfassen nach dem (Formular Nr. IV.)

§. 3.

Vertheilung der Intercalar-Früchte.

Von den Früchten des laufenden Jahres kommt ein Theil dem abgetretenen Beneficiaten oder dessen Verlassenschaftsmasse, ein Theil dem Nachfolger in der Pfründe, und ein Theil dem Religions-Fonde, pro rata temporis zu.

Bei diesem Geschäfte muß nach folgenden Directiven vorgegangen werden:

A. In Oesterreich unter der Enns

sollen die Früchte und Einkünfte des erledigten Beneficiums von dem Festtage des heil. Georg bis zu diesem künftigen Tage in 12 Theile oder Monathe des Jahres, in welchem der Vorfahrer das Beneficium nach Georgi inne gehabt hat, getheilt, und solche pro rata temporis der 12 Monathe dem Vorfahrer und dessen Erben bis zu seiner Abtretung, mit dem Ueberreste aber dem Nachfolger zugeeignet werden. (Wenn der Nachfolger ohne Zwischenzeit eintritt). Stirbt daher ein Pfarrer am 24. November, d. i. 7 Monathe nach Georgi: so kommen auf seine Erben 7, auf den Successor die übrigen 5 Theile; jedoch dergestalt, daß der Successor die von dem Verstorbenen in die Aecker und Weingärten oder anderen Grundstücke, dann auf die Einbringung der Fechsung gemachten Auslagen pro rata seines Antheiles, d. i. im vorliegenden Falle zum fünften Theile, so wie nicht minder die von dem Vorfahrer im vergangenen Herbste für die künftige Jahresfechsung auf das Anbauen verwendeten Kosten zu ersetzen schuldig ist. Stirbt der Pfarrer aber um Georgi, so fällt die ganze künftige Fechsung auf den Successor allein (wenn er alsogleich eintritt); er muß nur den Erben des Verstorbenen sämmtliche Auslagen vergüten. Diese Vertheilung wird auch bei den anderen pfarrlichen und Beneficial-Einkünften, Zehenten, Grundbuchs-Gefällen, Deputaten in Geld, Körnern und Wein, mit Ausnahme der von dem Pfarrer eingenommenen Stol-Gebühren, welche ihm allein bleiben, beobachtet.

Auf gleiche Weise werden die von dem Pfarrer bereits eingefechsten und nach Haus gebrachten Früchte unter dessen

*°) Gubern. Verordn. vom 12. Sept. 1824.

Erben und den Nachfolger pro rata temporis der 12 Monathe getheilt; weil sonst, wenn ein Beneficiat nach völlig eingebrachten Früchten stürbe, der Nachfolger bis auf die künftige Fechsung umsonst dienen, und noch dazu die Wirthschaft ganz aus dem Seinigen bestreiten müßte. Wird ein Beneficium erst nach vier Monathen der Erledigung besetzt, so steht dem neuen Beneficiaten frei, ob er nach Abzug der seinem Vorfahrer oder dessen Erben gebührenden Quote mit seinem rato temporis sich lediglich begnügen, und den Ueberrest der nach der Hand gefallenen Früchte pro Fabrica und andere Nothdürfte überlassen, oder sein ratum temporis beitragen, und mit der Kirche zur Hälfte theilen wolle. Ist die Kirche ohnehin bemittelt, und kein Pfarr-Gebäude nöthig: so kommt der halbe Theil der Beneficial-Einkünfte den Armen bei der Pfarre zu [21]).

Diese über hundert Jahre alte Verordnung hat, wie bereits bemerkt wurde, den Fall angenommen, daß der Nachfolger ohne Zwischenzeit eintrete, was bei der jetzigen Art der Pfarr-Competenz und Verleihung nicht möglich ist. Mit ihr müssen die folgenden in Verbindung gesetzt werden: Alle Intercalar-Einkünfte von geistlichen Pfründen, (landesfürstlicher oder Privat-Verleihung [22]) sollen zum Religions-Fonde einfließen [23]); nähmlich jene während der Dauer des Provisorats.

B. Nach der Vertheilungsart in drei Theile

wird sich, wie in den übrigen Provinzen auch gerichtet, in Oesterreich ob der Enns und in Salzburg [24]); in Steiermark, Kärnten, Illyrien [25]); nur werden in diesen drei Ländern die Laudemial-Gebühren und Tax-Gefälle, welche in einer während der Vacatur der Pfründe vorfallenden Besitzveränderung oder Amtshandlung ihren Grund haben, so wie die Stol-Gebühren dem Religions-Fonde allein zugeschrieben [26]); die Anbaukosten hingegen, d. i. Kosten für das ausgesäete Korn und die Bestellung des Grundes, um einer besondern Verrechnung darüber auszuweichen, dem Vorgänger im Werthe des doppelten Samens zu Guten gerechnet. Auch müssen alle Einnahmen und Ausgaben ohne Ausnahme, und selbst die Steuern und Eindienungen, sie mögen von den Unter-

---

[21]) Hofresolut. vom 2. und 9. Oct. 1731. — [22]) Hofd. vom 30. Juli 1787. — [23]) Allerhöchst. Entschließ. vom 28. Oct. 1783. — [24]) Allerhöchst. Entschließ. vom 4. Nov. 1799, 28. Oct. 1783. — [25]) Hofd. vom 6. April 1797, 6. März und 12. Nov. 1803. — [26]) Hofd. für Innerösterr. vom 12. Nov. 1808.

Digitized by Google

thanen nach dem Militär-Jahre oder nach einem andern Zeitraume eingehoben werden (was auch in andern Ländern, wo ebenfalls der Unterschied der Einhebungszeit wegfällt, der Fall ist), immer unabänderlich nach dem Georgi-Jahre verrechnet werden [27]). Oberwähnte Vertheilungsart wird auch in Tirol und Vorarlberg observirt [28])

C. In Böhmen hat

a. für die Prager Erz-Diöcese die Vertheilung der Früchte und Einkünfte ein erzbischöfliches Statut [29]) so festgesetzt, daß in Ansehung der Berechnungszeit zwischen den Feld- und Körnerfrüchten, dann den übrigen Früchten und Einkünften unterschieden werden muß.

1] Was die Feldfrüchte (Fructus agrestes) betrifft, so werden diese ohne Unterschied, ob sie schon eingebracht sind, oder noch stehen, dann das Stroh davon von Jacobi bis Jacobi (25 Juli) in drei gleiche Theile getheilt, und davon dem Vorgänger zwei Drittel ganz allein zugeeignet. Das dritte Drittel erhält der Nachfolger, und zwar ganz, wenn er von Jacobi an das ganze Jahr hindurch im Besitze der Pfründe gewesen ist; sonst wird es pro rata temporis so getheilt, daß der Vorfahrer, der Nachfolger und der Intercalar-Fond einen Antheil erhält. Hierbei fallen, wenn sich die Erledigung der Pfründe nicht gerade an oder kurz nach Jacobi, und schon nach bestrittenem Winterbaue ergibt, die Früchte zweier Jahre in die Theilung; weil die eingesammelten Früchte des um Jacobi geendeten Erntejahres den Unterhalt im ganzen folgenden Jahre zu decken haben, und der Antecessor, so weit er das ganze Erntejahr nicht erlebte, diesen Unterhalt nicht ansprechen kann; dagegen aber auf die Früchte des für das folgende Jahr angebauten Grundes allerdings ein Recht hat. Zu den gesammten Fechsungs- und Abdreschungskosten, dann den Steuern und Gaben concurrirt jeder Theil nach Verhältniß des von den Einkünften durch die Separation ihm zugewiesenen Antheiles. Die Kosten des Samens, der Saat und Ackerung hat der Vorfahrer allein zu tragen; weil ihm hierwegen schon zwei Drittel der Fechsung im voraus zugewiesen sind, er auch die Wirthschaft dem Nachfolger instruirt hinterlassen muß. Er muß sogar aus den eben angeführten Ursachen von dem vorhandenen Dünger dem Nachfolger so viel hinterlassen,

---

[27]) Hofd. für Inneröesterr. vom 17. Dec. 1806. — [28]) Hofd. für Tirol und Vorarlb. vom 30. Dec. 1819. — [29]) Vom 4. März 1774, 26. Aug. 1788.

Digitized by Google

als im Wege des gewöhnlichen und ordentlichen Wirthschaftsbetriebes, nach Abschlag des noch selbst zu erzeugenden Düngers zur nächsten Düngung nothwendig ist. Ob der vorräthige Dünger natürlich oder künstlich sey, macht keinen weitern Unterschied, als daß bei der Ausscheidung mit dem natürlichen der Anfang zu machen, und zu dem künstlichen, als dem Surrogate, erst dann zu schreiten ist, wenn der natürliche mangelt oder nicht zureicht [30]). In Absicht auf die Frage, wie die künftig einzuhebenden Früchte, welche noch nicht existiren, besonders in Sterbfällen in dem zu errichtenden Inventare anzusetzen sind, muß auf die Beschaffenheit des Bodens gesehen werden, also, daß wenn z. B. 6 Strich ausgesäet worden sind, und der Acker 2 1/2 Korn zu tragen pflegt, als künftige Früchte 15 Strich anzunehmen, und davon dem Vorfahrer 10 Strich zuzurechnen, und 5 Strich in die Theilung pro rata temporis zu ziehen sind. Doch ist es in Sterbefällen am zuträglichsten, wenn der Nachfolger die einzuhebenden Früchte im Gelde reluirt, da dadurch die Ausgleichung am geschwindesten zu Ende gebracht wird. Nur kommt bei dieser Ausgleichung nicht bloß der Preis und die Güte des Getreides, sondern auch die Gefahr des künftigen Schadens, z. B. von Schlossen u. s. w. in Betrachtung.

2] Der Pachtzins von den verpachteten Pfarr-Grundstücken wird von dem Tage des abgeschlossenen Pacht-Contractes berechnet, und hernach pro rata temporis vertheilt.

3] Für die übrigen Früchte und Einkünfte, als Heu, Grummet, Wein, Hopfen, Gartenfrüchte, Zehente in Naturalien und Gelde, und Milchnutzen, dient der Georgi-Termin (24. April) zur Richtschnur, und es wird der Betrag auf die Tage des Jahres berechnet, so lang nähmlich von Georgi bis Georgi jeder im Besitze des Beneficiums war. Was zwischen dem Todestage und dem Tage der (Spiritual) Installation (Investitur) entfällt, gehört abermahls dem Intercalar-Fonde. Zu den Auslagen concurrirt wieder jeder nach der Größe seines Antheiles.

4) Von den Fischen gebühren dem Vorfahrer, der die Brut eingesetzt hat, zwei Drittel, und ein Drittel dem Nachfolger nach Maß der Zeit, als er früher oder später nach der Fischfangzeit zum Antritte der Pfründe gelangt ist.

b. Nach demselben Statute richtet sich die Budweiser Diöcese [31]).

---

[30]) Gub. Verordn. vom 27. Dec. 1821. — [31]) Consist. Anzeige vom 10. Dec. 1788, 2. Febr. und 18. Dec. 1803.

Digitized by Google

c. Für die **Alt-Königgrätzer Diöceſe** beſteht folgende Diöceſan-Norm [32]: Das canoniſche Jahr läuft von Galli bis Galli; deßgleichen in den zwei der Königgrätzer Diöceſe zugetheilten Kreiſen Chrudim und Czaslau [33].

Anbelangend die **Berechnungen der Früchte**, ſo werden:

1] Da alle pfarrlichen Einkünfte zum ganzjährigen Unterhalte des Seelſorgers dargebracht, und faſt an allen Orten mit Galli (16. October) wirklich entrichtet werden, der Zehent und alle ſonſtigen ſtandhaften Einkünfte, von Galli angefangen, zwiſchen dem Anteceſſor, dem Intercalar-Fonde, und dem Succeſſor nach Monathen, Wochen und Tagen, wie lang jeder im Beſitze des Beneficiums war, getheilt. Dieſes gilt auch von dem Pachtzinſe von den Pfarr- und Kirchengeldern, deren Genuß dem Beneficiaten zuſteht.

2] Von den Feldfrüchten, welche in dem Jahre, wo der Beneficiat nach beſtelltem Anbaue ſtirbt, erbaut werden, gebühren dem Anteceſſor zur Vergütung des Samens und der Culturkoſten zwei Drittel; das dritte Drittel wird pro rata temporis, wie lang jeder das Beneficium beſeſſen hat, getheilt. Hat der Anteceſſor Felder oder Wieſen anderswoher als von der Kirche gepachtet, ſo erhält er oder ſein Erbe alle Früchte; ausgenommen, es hätte zur Erntezeit in Abweſenheit des Erben der Succeſſor alle Koſten und Sorgen getragen; denn dann iſt der Erbe ſchuldig, dem Succeſſor Erſatz zu leiſten, und billiger Weiſe zum Danke für die Mühe auch das Stroh zu laſſen.

3] Die Gartenfrüchte, welche ſchon eingeſammelt oder geſchätzt, oder gar ſchon verkauft ſind; wenigſtens mit Rückſicht auf die Jahreszeit es ſeyn könnten, gehören ganz dem Anteceſſor. Wenn aber der Letztere zu einer Zeit ſtirbt, wo die Baumfrüchte noch nicht geſchätzt werden können, ſo gehören ſie ganz dem Succeſſor; jedoch iſt dieſer dem Anteceſſor die erweislichen Cultur-Koſten zu erſetzen ſchuldig. Die voluptaria und arbitraria werden nicht vergütet.

4] In Betreff des Heues gehört, wenn das Beneficium nach der Heuernte erlediget wird, das eingeſammelte Heu ganz dem Anteceſſor. Wenn aber der Succeſſor mit Rückſicht auf die Zeit, wo die Heumahd eintritt, das Gras noch auf der Wieſe ſtehend antrifft: ſo gehören ihm ein, und dem Ante-

---

32) Vom 3. Dec. 1779, Gub. Verordn. vom 14. Sept. 1794. — 33) Gub. Verordn. vom 2. Sept. und 9. Dec. 1785.

Digitized by Google

cessor zwei Drittel; die Erntekosten muß jeder verhältnißmäßig tragen.

5] Wenn zur Zeit, als der neue Beneficiat ein Beneficium antritt, der nöthige, von dem ad Fundum instructum gehörigen Viehe gesammelte Dünger schon auf die Felder (Gärten oder Wiesen) geführt seyn muß: so hat die Ausfuhrkosten entweder der Antecessor oder das Intercalare, wenn ihm etwas zufällt, zu tragen; der Successor aber nur dann, wenn der Dünger zur besseren Feldcultur erweislich anderswoher gekauft worden ist.

6] Die Steuern und Gaben werden pro rata temporis, wie lang jeder Theil im Besitze der Pfründe war, getheilt.

Bei den Beneficien des Chrudimer, Czaslauer und zum Theile Bidschower Kreises sammt dem Brandeiser Beneficium, welche vorher zur Prager Erz-Diöcese gehörten, wird die Vertheilung nach der in der Erz-Diöcese üblichen Art gemacht [34]).

d. In der Leitmeritzer Diöcese ist ein anderes Verfahren in dem Leitmeritzer, und ein anderes in dem Saatzer- und Bunzlauer-Kreise.

In dem Leitmeritzer Kreise läuft nach der Diöcesan Norm [35]) das canonische Jahr von Galli bis Galli; und es werden alle Feldfrüchte, Zehente und standhaften Einkünfte des laufenden Jahres zwischen dem Antecessor, dem Intercalar-Fonde, und dem Successor nach Monathen und Tagen so vertheilt, daß jedem von ihnen so viele Theile zukommen, als er Monathe und Tage in dem Besitze des Beneficiums gewesen ist. Dagegen hat jeder nach Verhältniß seines Antheiles zu den Kosten beizutragen, folglich der Intercalar-Fond und der Successor pro rata an der Feld-, dann Wein- und Hopfengartenarbeit, an Samen zum Winter- und Sommeranbaue, und an Schnittkosten, den Dünger ausgenommen, der Erbsmasse zu ersetzen, was immer der Verstorbene über den ihm gebührenden Theil verwendet, und an Steuern und Gaben bezahlt hat.

In dem Saatzer und Bunzlauer Kreise wird wieder die Vertheilung der Prager Erz-Diöcese beobachtet, und es muß jeder Beneficiat einen Theil der Pfarrfrüchte, so wie er sie gefunden hat, seinem Nachfolger hinterlassen.

---

34) Gub. Circ. vom 14. Febr., Consist. Verordn. vom 24. Febr. 1794. — 35) Consist. Note vom 24. Sept. 1789 und 1799, Gub. Verordn. vom 16. April 1807.

Digitized by Google

werden in der Vertheilung fünferlei Früchte unterschieden: die Industrial-Früchte, die Zehent-Giebigkeiten, die beständigen Zuflüsse, die frommen Stiftungen, und die Stol-Erträgnisse.

Die Industrial-Früchte gehören demjenigen, der sich am Feste des heil. Procop (am 3. Juli) im Besitze des Beneficiums befindet. Dieser hat dafür auch alle Beurbarungskosten, Steuern und Abgaben für das ganze Militär-Jahr zu tragen. Ist er nicht derjenige, der gesäet hat, so hat der Letzte den Samen in dem Preise, welchen er zur Saatzeit gehabt hat, und die Anbauungskosten zurück zu empfangen; für den Dünger aber kann er nichts ansprechen, weil solcher zu dem Fundus instructus gehört. Dasselbe hat Statt bei den in Bestand verlassenen, dann den emphyteusirten (in Erbpacht befindlichen) Grundstücken, da der Zins und Canon das Surrogat der Ernte sind; den einen und den andern erhält jener, welcher sich zu Procopi im Beneficial-Besitze befindet, wofür er wieder alle Steuern und dem Grunde anklebenden Lasten zu tragen hat, falls sie nicht contractmäßig von dem Pächter getragen werden müssen.

Die Steck-, Körner- und Geldzehente werden von Georgi zu Georgi berechnet, und pro rata temporis unter den Vorfahrer, das Intercalare, und den Nachfolger vertheilt.

Die beständigen Zuflüsse, die Deputate an Bier, Holz u. s. w. gehören den Percipienten ebenfalls pro rata temporis, jedoch nach der Berechnung vom 1. Jänner bis letzten December.

Die frommen Stiftungen, so wie endlich die Stol-Erträgnisse kommen dem jedesmahligen Besitzer der Pfründe zu; der Administrator hat für das Intercalare nur jene zu verrechnen, welche eben in die Intercalar-Zeit fallen, oder in dieser Zeit von ihm eingehoben wurden [36]).

Diese fünferlei Arten müssen bei der Berechnung in fünf Beilagen aufgeführt werden. Nur für die Brünner Diöcese besteht die Abweichung, daß das, was anderswo als besondere Berechnung vorkommt, dort der Rechnung gleich eingeschaltet wird.

---

[36]) Instruct. für Pfarrverweser in Mähr. und Schles. vom 13. Juli 1807, 21. Febr. 1820.

Digitized by Google

Der vorhandene Dünger bleibt dem abtretenden Beneficiaten oder seiner Verlassenschaft. Der Nachfolger in der Pfründe kann die unentgeltliche Ueberlassung desselben nur damahls fordern, wenn er erweisen kann, daß der abgetretene Beneficiat den bei dem Antritte des Beneficiums vorhandenen Dünger ebenfalls unentgeltlich erhalten hat. Dringt in dem Falle, wo ein solches Verhältniß sich nachweisen läßt, die Abhandlungsbehörde auf die Veräußerung des Düngers: so steht dem Patronats-Vertreter die Beschwerde frei [37]).

E. In Galizien und Lodomerien

muß bei dem Fechsungs-Register eine Consignation der gehabten Fechsung an Getreide verfaßt werden nach folgenden Rubriken: Tag, Monath der Fechsung; Benennung der Felder und Wiesen, von welchen gefechset worden; Weitzen, Korn, Winter-, Sommer-Gerste; Hafer, Heiden, Erbsen, Hirse, Rübsamen; unterhalb die Maße; Heu, Grummet nach Wägen 4 oder 2spännig. — Das Abdrusch-Register der durch den Abdrusch erhobenen, und wieder theils verkauften, theils verwendeten Getreidegattungen, hat die Rubriken: Abdrusch des Weitzens im Jahre 18..; Tag, Monath des Dreschens; ist zur Probe abgedroschen worden, vom Getreide in Stroh, Erzeugung in Körnern, Vorder-, Hinter-Weitzen; Maße; wurde gedroschen und erhoben; Summe. Auf ähnliche Art muß sich auch in Rücksicht der übrigen Getreidegattungen benommen werden. Die andere Rubrik ist: Verwendung des Weitzens; Tag, Monath; sind an den N. N. verkauft worden; Vorder-, Hinter-Weitzen; Maße; wurde dem N. N. verkauft. Eine gleiche Verrechnung muß mit den übrigen Getreidegattungen geschehen [38]).

Die Vertheilung der Intercalar-Einkünfte hat in diesen Königreichen [39]) auf folgende Art zu geschehen:

Das geistliche Jahr fängt vom 25. März an, und endiget sich mit dem nachfolgenden 24. März.

1] Obwohl der betreffende Temporalien-Administrator nur für die Zeit der Erledigung eines Beneficiums Rechnung zu legen hat, so werden bei der buchhalterischen Vertheilung der Intercalarien die Einkünfte und die Ausgaben dennoch auf das ganze Jahr vom 25. März bis wieder

---

37) Hofd. für Mähr. und Schles. vom 21. Decemb. 1820. — 38) Gub. Verord. vom 24. März 1801. — 39) Ebend.

Digitized by Google

25. März, und zwar dergestalt in Anschlag gebracht, daß auf jeden Tag ein gleicher Theil ausfällt; um sowohl von diesen als jenen der Masse oder dem abgetretenen Pfarrer, dem Intercalare, und dem neuen Pfarrer verhältnißmäßig, den sie betreffenden Theil entweder zum Guten, oder zur Ersatzleistung vorschreiben zu können; wobei vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen ist, damit auf den Fall, wenn die Masse oder der neue Pfarrer an Proventen des vergangenen oder künftigen Jahres, die nicht verrechnet worden sind, etwas zu ersetzen hat, der für die Administrations-Zeit verrechnete Betrag zum Maßstabe angenommen werde.

Nach diesen Grundsätzen geschieht die Vertheilung auf solche Art: Daß, wenn z. B. der Pfarrer N. am 20. März 1841 stirbt, oder seine Pfründe resignirt, der neue aber am 20. August 1841 eingesetzt (investirt) wird, der Temporalien-Administrator zwar bloß für diese, als die eigentliche Intercalar-Zeit, über alle, während dieses Zeitraumes eingegangenen Einkünfte und vorgefallenen Ausgaben Rechnung legt; weil indessen hierdurch jederzeit eine oder die andere von den drei participirenden Parteien, nähmlich die Masse, das Intercalare, oder der neue Pfarrer verkürzt oder begünstiget werden würde, wenn das Verrechnete unbedingt als Intercalare, das nicht Verrechnete aber der Masse und dem neuen Pfarrer, insofern jene oder dieser die Einkünfte eingehoben hat, ohne Ausnahme überlassen werden sollte: so werden, um eine gleichförmige Vertheilung der pro rata temporis ausfallenden Einkünfte zu erzielen, die Proventen eines ganzen Jahres berechnet, und sodann, was der Masse, dem Intercalare, und dem neuen Pfarrer gebühret, folgender Maßen ausgewiesen, als:

Die Einkünfte bestehen an Zehenten in .	300 fl.
An der Crescenz in	365 "
Und in Unterthansgiebigkeiten	55 "
Zusammen für das Jahr 1841 in . . .	720 fl.

Der Pfarrer N. starb, wie oben bemerkt wurde, am 20. März 1841, und der neue ward investirt am 20. August 1841: so hat von den Einkünften des geistlichen Jahres 1840 (welche, in Ermanglung der Rechnung, den verrechneten für 1841 mit 720 fl. gleich gehalten werden) der Pfarrer N. oder dessen Masse vom 21. bis 24. März 1841 für vier Tage, als das Ende des geistlichen Jahres 1840, einen Betrag von . . . . . 8 fl.

Digitized by Google

zu ersetzen; aus den Einkünften des geistlichen Jahres 1841 gebühren dagegen dem Intercalare vom 23. März bis 19. August 1841, als dem Investiturstage, für 145 Tage . . 290 fl.
und dem neuen Pfarrer vom 20. August bis 24. März des Solar-Jahres 1842, als dem Ende des geistlichen Jahres 1841, für 215 Tage . . . . 430 fl.

Oder der Pfarrer N. stirbt am 25. Juni 1841, und der neue N. wird investirt am 25. December desselben Jahres: so hat die Masse von den jährlichen 720 fl. Einen Theil, nähmlich vom 25. März bis 24. Juni 1841, für 90 Tage mit . 180 fl.
das Intercalare vom 25. Juni bis 24 Dec. 1841, für 180 Tage . . . . . 360 fl.
und der neue Pfarrer vom 25. Dec. 1841 bis 24. März 1842, als das Ende des geistlichen Jahres 1841, für 90 Tage . . . . . 180 fl.
zu empfangen.

2] Die Aussaat, welche immer als Fundus instructus von der vorhergehenden Ernte (Fechsung) zurückgelassen werden muß, ist jederzeit von der jährlichen Ernte zu bestreiten, und sonach auch auf jene, welche die Fechsung beziehen, zu subrepartiren. Z. B.

Die Aussaat beträgt 20 fl. im Gelde; von diesen hat nun der Verstorbene (nach dem ersteren Beispiele) nichts zu tragen, weil er von der Ernte des geistlichen Jahres 1841 zu 1842 nichts bezogen hat; das Intercalare dagegen hat hiervon vom 25. März bis 19. August 1841, für 145 Tage . 8 fl. 3 4/8 kr.
und der neue Pfarrer vom 19. August 1841 bis 24. März 1842, für 215 Tage . . . 11. fl. 56 4/8 kr.
zu bestreiten.

3] Die Verpachtungen, sie mögen wann immer geschehen, werden stets so in Anschlag gebracht, als wenn sie vom 24. März ihren Anfang genommen hätten; jedoch wird dabei hierauf Rücksicht genommen: damit, wenn für den Besitzer während dessen Besitzzeit der Pacht verlängert wird, durch diese Verlängerung nicht ein Nachtheil entstehe, oder dem andern ein ungebührlicher Vortheil zukomme. Z. B.

Die Pfarrei-Grundstücke werden vom 1. Juli 1841 bis dahin 1842 verpachtet um . . . . . 800 fl. — kr.
zu bestreiten.

Der Pfarrer stirbt am 5. August 1841, und der neue wird investirt am 24. Juni 1842; hier wird die Verpachtung vom 25. März 1841 bis zum 24. März 1842 angenommen, und von dem Pachtschillinge wird Ein Theil, vom 25. März bis zum 5. August 1841, für 130 Tage, mit . 288 fl. 53 3/8 kr.

Digitized by Google

der Masse, dann vom 6. August 1841 bis zum 24. März 1842 dem Intercalare 230 Tage, mit . . . 511 fl. 6 6/8 kr. zugeschrieben; da hingegen der neue Pfarrer, von dem für das weitere geistliche Jahr von 1842 zu 1843 einzuhebenden Pachtschillinge, den Theil vom 25. März bis zum 24. Juni 1842, für 90 Tage, mit . . 200 fl. — kr. ersetzen muß.

Indessen, da am 1. Juli 1841 die Heuernte schon vorbei ist, und auf diese Art solche der verstorbene Pfarrer für 1841, so wie der Pächter für 1842 bezog: so ist sie aus der Masse des Verstorbenen dem neuen Pfarrer zu vergüten, weßhalb sich der letztere mit der Verlassenschaftsmasse ausgleichen muß.

4] In den Fällen, wo keine Rechnung gelegt werden kann, nähmlich, wenn z. B. die Pfarre am 1. März erlediget, und am 1. Mai desselben Jahres gleich wieder besetzt werden sollte, während welcher Zeit der Temporalien-Administrator keine Einkünfte bezog: in solchen Fällen wird das Intercalare aus dem rectificirten Inventarium nach obigem Maßstabe bestimmt. Z. B.

Nach dem rectificirten Inventarium betragen die Einkünfte:

An Crescenz	400 fl.	— kr.
„ Zehenten	200 „	— „
„ Stol-Gebühren	100 „	— „
Zusammen . .	700 fl.	— kr.

Nachdem nun der Pfarrer am 1. März 1841 starb, so muß von demselben, vom obigen jährlichen Betrage von 700 fl., der Theil vom 1. bis 24. März 1841, für 23 Tage, mit . . . . . 44 fl. 43 3/8 kr. dem Intercalare ersetzet werden; welch letzterem dann von den weiteren Einkünften des Jahres 1841 zu 1842 noch ein Theil vom 25. März bis zum 1. Mai 1841, für 36 Tage, mit . . . . . 70 fl. 25 3/8 kr. das Uebrige aber vom 1. Mai 1841 bis 24. März 1842, für 324 Tage, mit . 629 fl. 34 6/8 kr. dem neuen Pfarrer gebührt; versteht sich: daß der Letztere, der die Einkünfte für das geistliche Jahr 1841 bis 1842 bezog, dem Intercalare die . . . . . 70 fl. 25 3/8 kr. zahlen muß; so wie dagegen die von dem Verstorbenen zu zahlenden . . . . . 44 fl. 43 3/8 kr. aus der Verlassenschafts-Masse hergehohlt werden müssen.

Digitized by Google

§. 4.

Früchtenabsonderungs-Protokoll.

Bei jeder Früchtenabsonderung, entweder nach dem Todfalle oder Austritte eines Pfründners, muß nach den eben angeführten Directiv-Regeln vorgegangen werden. Die Früchtenabsonderung steht als ein Act der Verlassenschaftsabhandlung ausschließlich dem Landrechte zu; das Landrecht delegirt aber bei größerer Entfernung hierzu, so wie zu anderen Abhandlungsgeschäften, ein Ortsgericht. Im Falle einer Verlassenschaftsabhandlung muß zur Beschleunigung derselben die Früchtenabsonderung gleich nach dem Schlusse des canonischen Jahres (wie bei sonstiger Erledigungsart der Pfründe) veranlaßt, längstens innerhalb sechs Wochen von der Provinzial-Staatsbuchhaltung adjustirt, und das Resultat ohne Aufenthalt der Abhandlungsbehörde mitgetheilet werden [40]).

Das hierbei zu beobachtende Verfahren in Ansehung der innern Abfassung besteht in Folgendem:

Empfänge. Zuerst werden die bei der erledigten Pfründe vorkommenden Hauptarten der Früchte angegeben, bei welchen eine gemeinschaftliche Berechnung eintritt. Hierauf werden die zu einer jeden derselben gehörigen Früchte der Reihe nach einzeln angeführt, und zwar die Natural-Früchte nach ihrem Betrage in Stroh, dem Maße in Körnern und ihrem Geldbetrage. Davon werden die Fechsungs- und Einbringungskosten abgezogen, und der reinverbleibende Gesammtbetrag unter die drei Theilnehmer, den Antecessor, das Intercalare und den Successor pro rata temporis vertheilt.

Sind Früchte von zwei oder mehreren Jahren zu vertheilen, so müssen sie für jedes Jahr besonders angesetzt und verrechnet werden. Z. B., wenn die Pfarre im Februar und März 1835 erlediget, und im Juni oder Juli 1836 wieder besetzt worden wäre; in diesem Falle sind die Rechnungen von beiden Pfarr-Jahren, sohin die Rechnung vom 24. April 1835 bis dahin 1836 zu legen, und hiernach der Intercalar-Betrag nach der ersteren Rechnung vom Februar oder März 1835 bis einschlüßig 23. April 1835, nach der zweiten aber vom 24. April 1835 bis zum Besetzungstage 1836 zu berechnen. Immer aber unterliegen nur die in dem canonischen Jahre

---

40) Hofd. vom 27. Juni 1822.

Digitized by Google

eingebrachten Früchte und sonst bezogenen Einkünfte dieser Vertheilung [41]).

Auslagen. Nach den Einkünften werden die Auslagen auf Steuern und Gaben in Geld angesetzt, und die auf jeden der Percipienten, im Verhältnisse seines Antheiles an den Einkünften, entfallenden Beträge ausgewiesen.

Ausgleichung. Zuletzt wird die Ausgleichung gemacht, was der eine Percipient dem andern hinauszahlet, und was als Intercalare dem Religions-Fonde zu bleiben hat.

Das Früchtenabsonderungs-Protokoll wird verfaßt, nach den allgemeinen, und den besonderen Provinzial- und Diöcesan-Vorschriften, in allen Ländern, mit Ausnahme von Mähren und Schlesien, wo die ganze Verhandlung bloß die Verrechnung der dem Intercalar-Fonde zukommenden Früchte zum Gegenstande hat.

In Betreff der äußern Form dieses Protokolles gehören dazu

1] alle Beilagen, als:

a. Pfarrerträgniß-Fassion. Selbe dient als Grundlage zum Rechnungsausweise; jedoch nur bloß in so weit, als es sich um die richtige Aufführung des einzugehen habenden und fatirten Einkommens handelt. Hat die eine oder die andere Rubrik seit der Zeit der Adjustirung (von Seite der Staatsbuchhaltung) der Pfarrerträgniß-Fassion aufgehört: so müssen die Ursachen davon in dem Früchtenabsonderungs-Protokolle bemerkt werden [42]).

b. Versteigerungs-Protokolle, Wochenpreis-Zettel im Original. Nähmlich die Verrechnung des wirklich eingegangenen Natural-Ertrages hat nach den gleichzeitigen Markt- und Ortspreisen des laufenden Jahres zu geschehen [43]).

c. In Böhmen, in vidimirter Abschrift das Pfründen-Erections-Instrument, und der Steuer-Regulirungs-Fassions-Bogen von allen zum Genuße des Beneficiaten gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten u. s. w. [44]); nähmlich zur Erprobung aller dem Beneficium anklebenden Natural-, Geld-, Zehent-, Stiftungs- und anderer Erträgnisse; deßgleichen (wie überall) alle Documente, welche auf die Theilung sämmtlicher Geld- und Natural-Erträgnisse, und auf die Reparti-

---

41) Hofd. vom 3. Dec. 1807. — 42) Reg. Verordn. in Oest. ob der Enns vom 10. April 1799. — 43) Hofd. für Tirol und Vorarlb. vom 30. Dec. 1819. — 44) Gub. Verordn. vom 20. Juni 1822.

Digitized by Google

rung der Steuer, der Wirthschaftsauslagen und anderer Leistungen Bezug haben.

d. Aussaat-, Fechsungs- und Abdrusch-, dann Wirthschaftsauslagen-Register, in Böhmen von dem Bezirks-Vicar vidirt; deßgleichen Getreide- und Weinzehent-Register; das Verzeichniß der zur Pfarre gehörigen Zehentholden, von welchen der Beneficiat an Barschaft und allerlei Naturalien zu beziehen hat; und endlich Steuerbüchel, Conto, Quittungen, und zwar diese auf classenmäßigem Stämpel; und andere legale Urkunden, als Belege zu den Empfangs- und Ausgabs-Posten.

Ein mit diesen Beilagen nicht versehenes Absonderungs-Protokoll wird, weil es nicht gehörig adjustirt werden kann, zur Verbesserung zurückgestellt [45]).

Die Geldberechnung geschieht derzeit noch in Wiener-Währung. Solche Empfänge, welche, wie die Stol-Gebühren in Metall-Münze eingehen, müssen in dieser Währung zwar angesetzt, aber auf Wiener-Währung reducirt werden; worauf in Böhmen insbesondere der Bezirks-Vicar zu sehen hat [46]). Das nähmliche gilt von den landesfürstlichen Steuern. Nur in Tirol und Vorarlberg darf die Berechnung in Metall-Münze nach dem Vierundzwanzig Gulden-Fuße gemacht werden; die Provinzial-Staatsbuchhaltung setzt den Antheil des Religions-Fondes bei der Adjustirung zur Anweisung an das Cameral-Zahlamt in den Zwanzig Gulden-Fuß um [47]).

2] Zur äußern Form des Früchtenabsonderungs-Protokolles gehört auch noch, daß es den Nahmen und Sterbetag des Antecessors, die Dauer der Administrations-Zeit, den Nahmen des Administrators und dessen Antrittstag, den Nahmen des Successors und dessen Investitur-Tag, den Kreis und die Herrschaft oder Stadt, welcher das Patronat zusteht, die Diöcese und das Decanat (Vicariat) bestimmt und verläßlich angegeben enthalte; dann daß es von den Erben oder deren Curator, dem Administrator und dem Nachfolger in der Pfründe, in Böhmen von dem Bezirks-Vicar, der alldort bei der Aufnahme jedes Mahl zugegen zu seyn hat [48]), und dem Ortsgerichte unterschrieben, und in zwei gleich lautenden Parien bei dem Landrechte eingebracht werde [49]).

---

45) Gub. Verordn. in Böhm. vom 21. Mai und 1. Oct. 1822. — 46) Gub. Verordn. vom 9. Dec. 1821. — 47) Hofd. für Tirol und Vorarlb. vom 30. Dec. 1819. — 48) Gub. Verordn. vom 11. Mai und 1. Oct. 1822. — 49) Gub. Verordn. in Böhm. vom 6. Mai 1820, 21. März 1821, 11. Mai 1822.

Digitized by Google

In Tirol und Vorarlberg muß über den Tag, an welchem die Pfründe erlediget, und an welchem sie durch den wirklichen Antritt des neu ernannten Seelsorgers wieder besetzt worden ist, dem Protokolle ein besonderes, von dem betreffenden Bezirks-Dechante ausgestelltes, und von dem Landgerichte beglaubigtes Zeugniß beigeschlossen werden [50].

In Böhmen haben die Consistorien die Weisung erhalten, den Bezirks-Vicären aufzutragen, sich unter persönlicher Dafürhaftung rücksichtlich der vorschriftmäßigen Gebahrung mit allen dem Pfarr-Administrator anvertrauten Natural- und Geldnutzungen die genaueste Ueberzeugung zu verschaffen, dem Administrator unstatthafte und willkührliche Aufrechnungen auf das strengste zu untersagen, über die ungesäumte Abführung des reinen Intercalar-Betrages, und der damit verbundenen Ersatzleistungen zu wachen, und bei beendigter Administration auf die sogleiche Legung der Intercalar-Rechnung zu dringen. Ihre Wachsamkeit hinsichtlich der vorschriftmäßigen Gebahrung mit den Wirthschafts-Erzeugnissen erstreckt sich sogar bis auf die Controllirung der im wirklichen Pfründengenusse sich befindenden Pfarrer; indem sie schon bei diesen über die richtige Führung der Aussaat-, Fechsungs- und Dresch-Register halten müssen. In Hinsicht der Administratoren ist ihnen auch noch die Aufsicht über das von denselben zu führende Verzeichniß aller sonstigen Einnahmen und Ausgaben zur Pflicht gemacht.

Zur nöthigen Kenntniß der zu Stande gekommenen Früchtenabsonderung gelangen die Consistorien durch die Bezirks-Vicäre. Diese haben von dem aufgenommenen Protokolle immer ein gleich lautendes Pare zurück zu behalten, und mit einem Einbegleitungsberichte, in welchen sie ihre etwaigen Bemerkungen mit einfließen lassen können, an das Consistorium einzusenden. Darüber aber, ob die abgefaßte Früchtenabsonderung von der Buchhalterei anstandlos befunden und bestätiget, oder bemängelt worden, dann ob es an der Zeit sey, die Intercalar-Rechnung durch die Administratoren abfassen zu lassen, wird das Consistorium zugleich mit dem Landrechte als Abhandlungsbehörde von der Landesstelle verständiget [51].

Wenn die Pfründe auf eine andere Art, als durch Todfall, erlediget wird, so hat der Provisor das Theilungs-Cla-

---

50) Hofd. für Tirol und Vorarlberg vom 30. Dec. 1819. — 51) Gub. Verordn. vom. 11. Mai und 1. Oct. 1822.

Digitized by Google

borat zu verfassen, zu unterschreiben, und durch das vorstehende Kreisamt mit einem Einbegleitungsberichte an die Provinzial-Staatsbuchhaltung einzuschicken. Bei der Verfassung muß er sich die hier oben aufgeführten betreffenden Verordnungen und Anleitungen gegenwärtig halten, und zum richtig geführten Journale mit den gehörigen Beilagen einen dieser Amtirung kundigen Mann zu Rathe ziehen; was zweckmäßiger ist, als nach gedruckten Formularien arbeiten, die bei der so großen Verschiedenheit des Pfründen-Einkommens zu allgemein sind, den Nachahmer zu dem so oft nichtswerthen Jurare in verba magistri, und zu einer Hartnäckigkeit verleiten, die ihm viele Auslagen und Unannehmlichkeiten, und der k. k. Buchhaltung unliebsame Schreibereien verursacht. Dieß ist der Ausspruch und Rath erfahrener Geschäftsmänner. Sapienti sat. Gewesene Provisoren billigen ihn; und den Neulingen ist wohlmeinend zu wünschen, daß sie ihn nicht unberücksichtiget lassen.

§. 5.

Buchhalterische Revision und Beschwerden dagegen.

Die Prüfung der Früchtenabsonderungs-Protokolle und Theilungs-Elaborate steht der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu. Sie werden zu diesem Ende von dem Landrechte oder Kreisamte, in Böhmen vom Consistorium, immer der Landesstelle überreicht, und gelangen von dieser an die Staatsbuchhaltung.

Glaubt sich ein Administrator durch einen von der Staatsbuchhaltung auferlegten Ersatz beschwert, so steht es ihm frei, seine Vorstellung dagegen anzubringen. Nur hat er diese niemahls unmittelbar der Landesstelle, sondern in Böhmen mittelst seines Consistoriums [52]), in andern Ländern aber durch das betreffende Kreisamt an die Provinzial-Staatsbuchhaltung, nach angeordneter Correspondenz-Form, vorzulegen [53]). Das Kreisamt hat vorläufig die Wahrheit und Richtigkeit der in der Vorstellung vorkommenden Gründe und Documente strenge zu prüfen, und unstatthafte Gesuche ohne weiters sogleich zurück zu weisen; Vorstellungen aber, welche

---

[52]) Gub. Verordn. vom 9. Dec. 1821. — [53]) Weisung des Gub. in Steierm. vom 3. Dec. 1827.

Digitized by Google

gegründet sind, mittelst gutächtlichen Berichtes zur Erkenntniß der Landesstelle vorzulegen [54]).

Um den, durch die Saumseligkeit mancher Rechnungsleger so sehr verzögerten Fortgang der Rechnungs-Prozesse zu beschleunigen, und diese letzteren zum offenbaren Vortheile für die Rechnungsleger selbst, in einem möglichst kurzem Zeitraume ihrer Beendigung zuzuführen, zugleich aber auch, um die betreffenden Fonde vor einem Verluste an den, ihnen in Folge der buchhalterischen Rechnungserledigungen, von den Rechnungslegern zu leisten schuldigen Ersätzen möglichst zu verwahren, hat die allgem. Hofkammer folgende Bestimmungen festzusetzen befunden:

1) Die mit dem Hofkammer-Decrete vom 16. Juli 1825 zur Nachachtung erhaltene Vorschrift des k. k. General-Rechnungs-Directoriums vom 22. Juni 1825 ist strenge zu handhaben. Die Provinzial- und sonstigen Buchhaltungen haben demnach (d. i. nach dieser citirten Vorschrift, die ihrer Wesenheit nach in diese neueste Verordnung aufgenommen und erläutert ist) sogleich bei Zustellung der Rechnungsmängel einen peremtorischen Termin zur Erstattung der Erläuterungen mit dem Beisatze zu bestimmen, daß nach Ablauf dieses Termines, wenn die Erläuterungen oder Supererläuterungen nicht erstattet würden, oder eine weitere Frist hierzu nicht erwirkt worden wäre, mit der Erledigung, nach Maßgabe der zugestellten Mängel, von Amtswegen (in contumaciam) werde vorgegangen werden.

Sind die Erläuterungen innerhalb des hierzu bestimmten, oder auf Ansuchen der Rechnungsleger erweiterten Termines nicht eingelangt, so hat die Buchhaltung zur Ausfertigung der Contumaz-Erledigung nach der oben angeführten Vorschrift zu schreiten.

Langen jedoch die Erläuterungen zwar erst nach Verstreichung des festgesetzten oder erweiterten Termines, aber doch noch vor der ausgefertigten, oder zwar ausgefertigten, aber noch nicht an die Rechnungsleger hinausgegebenen Contumaz-Erledigung ein, so hat die Hinausgabe der Erledigung in contumaciam zu unterbleiben, und die gewöhnliche Erledigung mit Berücksichtigung der eingelangten Erläuterungen zu erfolgen. Auf jene Erläuterungen aber, die erst nach bereits hinausgegebener Contumaz-Erledigung überreicht werden, ist schlechterdings keine Rücksicht zu nehmen,

---

54) Gub. Verordn. in Steierm. und Kärnt. vom 22. Sept. 1824.

sondern diese zu spät überreichten Erläuterungen sind lediglich mit Hinweisung auf die hinausgegebenen Contumaz-Erledigungen, ohne Verzug den Rechnungslegern zurückzusenden.

Damit jedoch die Buchhaltung mit Verläßlichkeit den Zeitpunct zur Ausfertigung der Contumaz-Erledigung bestimmen könne, ist nicht nur von den Rechnungslegern jederzeit eine gehörig datirte Empfangsbestätigung über die ihnen übergebenen buchhalterischen Mängel abzufordern, und solche der Buchhaltung zuzusenden, sondern diese letztere auch von jeder, auf Ansuchen der Rechnungsleger bewilligten, Verlängerung des Termines zur Erstattung der Erläuterungen in Kenntniß zu setzen.

2] Gegen die Contumaz-Erledigungen ist den Rechnungslegern, so wie gegen jede andere buchhalterische Erledigung, in Folge des Patentes vom 16. Jäner 1786 sowohl der Rechts- als der Gnadenweg, jedoch in der gesetzlich bestimmten Frist (von sechs oder zwölf Wochen, je nachdem der Rechnungsleger zur Zeit der Zustellung in der Provinz oder außer derselben sich befindet) offen, so wie ihnen auch nicht verwehrt ist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen die verstrichene Fallfrist, zur Einbringung der Erläuterungen oder Supererläuterungen zu begehren.

So wie aber diese nach der allgemeinen Vorschrift nur dann von dem Verkürzten angesucht, und ihm bewilliget werden kann, wenn die Fallfrist ohne dessen Verschulden verstrichen ist, und wenn die dießfällige Wiedereinsetzung binnen 14 Tagen angesucht wird, eben so kann auch hier die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im administrativen Wege, gegen die verstrichene Fallfrist zur Einbringung der Erläuterungen oder Supererläuterungen, nur binnen 14 Tagen, von dem Tage der, den Rechnungslegern zugestellten Contumaz-Erledigung, angesucht werden, und darf auch in diesem Falle von den administrirenden Behörden, über Einvernehmen der betreffenden Buchhaltung nur jenen Rechnungslegern ertheilt werden, die grundhältig nachgewiesen haben, daß sie gänzlich außer Stande waren, innerhalb der zur Einbringung der Erläuterungen oder Supererläuterungen festgesetzten Frist ihre Erläuterungen oder ein Gesuch um Frist-Erweiterung zu überreichen.

3] Die mit dem Hofdecrete vom 16. Februar 1792, und in denjenigen Provinzen, wo die westgalizische Gerichtsordnung Gültigkeit erlangt hat, durch den §. 498 derselben, hinsichtlich der Nozionen erflossene Bestimmung, wird auch auf die Buchhalterei-Erledigungen ausgedehnt, und somit ver-

Digitized by Google

ordnet, daß die Fristen, welche das Patent vom 16. Jäner 1786 im §. 2, zur Einbringung von Beschwerden gegen Buchhalterei-Erledigungen vorschreibt, Fallfristen seyen, bei welchen also, wenn sie ohne Verschulden verfallen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen im gerichtlichen Wege begehrt werden muß, widrigen Falls die Aufforderung des Fiscalamtes nicht mehr Statt findet, und der Partei binnen der allgemein bestimmten Verjährungsfrist nur noch frei steht, wegen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch als Kläger, aufzutreten, und zur Behauptung ihres vermeintlichen Rechtes, die Beweise wider die zu Rechtskräften erwachsene Buchhalterei-Erledigung zu führen.

4] Wenn der in einer Contumaz-Erledigung auferlegte Ersatz mit Ausschluß der sogenannten Suspenso-Posten, d. i. derjenigen Beträge, deren Liquidität nur von der Beibringung der abgeforderten Administrations-Verordnungen oder Passirungen abhängt, eine so bedeutende Summe erreicht, daß er durch die Dienst-Caution der Rechnungsleger nicht bedeckt wird, so müssen die Rechnungsleger mit der Erledigung zugleich angewiesen werden, binnen 14 Tagen vom Tage des zu bescheinigenden Empfanges, bei Vermeidung der Gehaltssperre und anderer Zwangsmittel, für den Ersatz Sicherheit zu leisten, und sich über die geschehene Sicherheitsleistung bei der administrativen Behörde verläßlich auszuweisen.

Wird dieser Auftrag nicht befolgt, so hat die Verwaltungsbehörde nach Verlauf der Frist sogleich die Gehaltssperre einzuleiten, und sich zugleich, wenn dadurch allein keine hinreichende Bedeckung der Forderung erlangt werden könnte, mit Anschließung einer vidimirten Abschrift der Contumaz-Erledigung an das Fiscalamt zu wenden, um die Sicherstellung des Ersatzes den bestehenden Vorschriften gemäß zu erwirken; zu welchem Ende dem Fiscalamte auch das Vermögen der Rechnungsleger, wodurch allenfalls die Sicherstellung erlangt werden könnte, bekannt zu machen ist.

Die Vollziehung des in einer Contumaz-Erledigung enthaltenen Auftrages zur Sicherstellung wird weder durch Beschwerden oder Wiedereinsetzungs-Gesuche, noch durch Aufforderung des Fiscalamtes zur Klage, aufgehalten.

5] Ist gegen eine Buchhalterei-Erledigung, diese mag nun in contumaciam oder über vorläufige Erläuterungen erfließen, binnen der im §. 2 des Patentes vom 16. Jäner 1786 bestimmten Frist (die oben angedeutet ist), weder der Rechts- noch der Gnadenweg ergriffen, noch der in der Erledigung abgeforderte Beweis über den Vollzug der darin enthaltenen Auf-

Digitized by Google

träge beigebracht worden: so hat die Verwaltungsbehörde, in so fern ihr im administrativen Wege ein hinreichendes Zwangsmittel nicht zu Gebothe steht, von dem Landes-Fiscalamte sogleich die Execution anzusuchen, und der Ordnung nach vollführen zu lassen, ohne sich durch eine von den Rechnungslegern etwa angesuchte Restitution, welche die Vollziehung der bereits gewordenen Buchhalterei-Erledigung in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften nicht hindern kann, oder durch eingebrachte Recurse oder Aufforderungen beirren zu lassen [55].

§. 6.

Gehalt des Provisors.

Die Provisoren haben ein Recht auf den bestimmten Administrations-Gehalt. Dieser ist bei einem reinen Pfründen-Erträgnisse unter 500 fl. C. M. auf monathliche 20 fl. C. M., und bei einem Einkommen über 500 fl. C. M. auf monathliche 25 fl. C. M. festgesetzt worden [56]. Dieses Normale hat auch seine Anwendung bei Privatpatronats-Beneficien [57]. Wenn bei einem Beneficium das Einkommen den Betrag von 300 fl. nicht erreicht, bleibt dem Provisor das ganze Einkommen überlassen [58]; er hat sich mit dem für ihn ausgemessenen Gehalt aus dem Erträgnisse der vacanten Pfründe zu begnügen, und kann keinen Unterhalt oder Beitrag aus dem Religions-Fonde ansprechen [59]; mit Ausnahme des Falles, wo die administrirte Pfründe zufällig in dem Jahre, wo sie erlediget ist, den Provisorats-Gehalt nicht erträgt, und der Provisor sich in einem günstigeren Jahre den Regreß nicht erhohlen kann: da wird ihm gestattet, sich den ausgewiesenen und anerkannten Abgang von dem Religions-Fonde ersetzen zu lassen [60].

Der Provisors-Gehalt lauft bis auf den Investitur-Tag des neuen Seelsorgers, und kann von dem Administrator gleich in der Intercalar-Rechnung unter den Auslagen mit in Abrechnung gebracht werden. Verzögert sich der Eintritt

---

55) Hofkamm. Verordn. vom 12. Sept. 1832. — 56) Hofd. vom 24. Dec. 1785, für Galiz. vom 4. Mai 1820, für Böhm. vom 8 April 1824. — 57) Hofd. vom 30. Juli 1787. — 58) Edd. vom 19. Juni und 11. Juli 1800, für Galiz. vom 4 Mai 1820. — 59) Hofd. vom 3. Nov. 1804, 10. Aug. 1815. — 60) Ebend. für Tirol und Vorarlb. vom 30. Dec. 1819.

Digitized by Google

des Pfründners, so ist er dem Provisor das Diurnum zu zahlen verpflichtet.

Current-Meßstipendien, als ein bloß zufälliges Einkommen des Seelsorgers, kommen dem Provisor zu Guten [61]). Für die auf der Pfründe haftenden Stiftmessen aber, dann für die an Sonn- und Feiertagen für die Pfarr-Gemeinde zu applicirenden Intentionen erhält er kein Stipendium [62]). Da die Zutheilung der Religions-Fonds-Messen auf die Pfründe, und nicht auf die Person des jeweiligen Besitzers derselben gemacht ist, so hat der provisorisch bei der Pfründe angestellte, nach Verhältniß der Dauer seiner Anstellung gegen den bloßen Bezug seines Gehaltes, wie der perpetuirlich angestellte Seelsorger, sie zu lesen [63]).

Wird ein bereits aus dem Religions-Fonde dotirter Geistlicher als Provisor angestellt, so wird ihm nicht der ganze Gehalt gereicht, sondern nur eine verhältnißmäßige Belohnung bewilliget, weil er ohnehin schon mit einem Dotations-Gehalte versehen ist. Die Bestimmung der Remuneration hängt von der Landesstelle ab, an welche die Bittschrift mittelst des Ordinariates einzureichen ist. Nur in Galizien kann die Remuneration mit der Hälfte des systemisirten Administrations-Gehaltes bemessen werden [64]).

Provisoren, welche bei einer andern Seelsorgs-Station angestellt sind, und an den Ort ihrer Administration eine lange und beschwerliche Reise zu machen haben, erhalten die Reisekosten ersetzt. Wenn nähmlich die Entfernung des Priesters von der Pfründe, die er als Administrator übernimmt, mehr als zwei oder drei Stunden beträgt, und die Erben des Verstorbenen ihn mit den vorhandenen Wirthschaftspferden nicht abhohlen lassen, oder in Ermanglung solcher Pferde die Gemeinden zur Abhohlung nicht geneigt sind, können die dießfälligen Reisegelder in der Intercalar-Rechnung angesetzt, und wenn hinlängliche Gründe vorhanden sind, auch vergütet werden; wobei überhaupt die Consistorien darauf zu sehen haben, daß immer der nächste taugliche Geistliche zur Administration bestimmt werde [65]). In Steiermark sind die Dechante angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß bei Aufstellung

---

61) Hofd. vom 26. März 1788. — 62) Reg. Verord. in Oest. ob der Enns vom 10. April 1799, Instruct. für Pfarrverweser in Mähr. und Schles., Hofd. für Tirol und Vorarlb. vom 30. Dec. 1819. — 63) Gub. Verordn. in Steierm. und Kärnt. vom 27. Aug. 1806. — 64) Hofd. für Galiz. vom 4. Mai 1820. — 65) Hofd. vom 5. Jän. 1809.

Digitized by Google

von Provisoren, wovon sie jedes Mahl in Kenntniß gesetzt werden, wenn dieselben nicht auf Kosten der austretenden Pfründner, oder auf Kosten der Erben der verstorbenen Pfründner abgehohlt werden, die Gemeinden aufgefordert werden sollen, die Provisoren abzuhohlen [66]). In Galizien müssen die wirklich angestellten Pfarrer, die zur Verrichtung des Gottesdienstes nothwendigen Reisen unentgeltlich machen; die unbepfründeten Priester erhalten die gewöhnliche Vorspannsgebühr für zwei Pferde vergütet, wenn die administrirte Pfarre mit eigenen Pferden nicht versehen ist, oder die eingepfarrten Gemeinden zur unentgeltlichen Abhohlung des Administrators nicht zu vermögen sind. Hat die administrirte Pfründe eigene Pferde, so muß mit den Pfarr-Temporalien-Pächtern der Pachtvertrag dahin abgeschlossen werden, daß sie den Provisor unentgeltlich abhohlen lassen wollen [67]).

Auf Provisoren, welche sich bei mehreren Administrationen auszeichnen, und Beweise der erworbenen Zufriedenheit beibringen, wird bei Verleihung landesfürstlicher Pfründen vorzüglich Bedacht genommen [68]).

§. 7.

Intercalar-Rechnung.

Zuerst muß das Früchtenabsonderungs-Protokoll oder Elaborat berichtiget, d. i. von der Staatsbuchhaltung anstandlos zurückgekommen oder die gemachten Anstände behoben seyn, dann kann erst die Intercalar-Rechnung, auf dieser nothwendigen Grundlage, von dem Provisor verfaßt, und durch das vorgesetzte Kreisamt, in Böhmen durch das Consistorium, der Staatsbuchhaltung zur Adjustirung vorgelegt werden. Der Zweck dieser Verrechnung ist die Erhebung des dem Religions-Fonde rein verbleibenden Intercalare, und geschieht auf folgende Weise [69]):

A. Empfänge.

Nach Beschaffenheit der erledigt gewesenen Pfründe müssen ausgewiesen werden:

1] Die Erträgnisse der dazu gehörigen Grundbücher und Unterthanen, der Körner-, Wein- und der anderen kleineren,

---

66) Gub. Verordn. vom 14. Oct., Ordin. Curr. vom 30. Dec. 1835. — 67) Gub. Verordn. vom 4. Juni 1820. — 68) Hofd. vom 15. Juli 1796. — 69) Instruction der Nied. Oest. Reg. vom 15. Juli 1796, 1. Aug. 1811, 30. Nov. 1825.

wie immer genannten Zehente, dann der pfarrlichen Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten und Waldungen;

2] die Interessen von den lediglich zum Unterhalte des Pfarrers oder Cooperatoren gewidmeten Capitalien;

3] alle im Intercalar-Pfarrjahre sich ergeben habende jährliche Zuflüsse, als: Gemeindebeiträge und herrschaftliche Deputate im baren Gelde oder Naturalien.

Dieser Ausweis hat dergestalt zu geschehen, daß nicht nur allein die baren Geldbeträge, so wie sie eingegangen, sondern auch die Körner und übrigen wie immer Nahmen habenden Naturalien und Victualien, nach den, während der Intercalar-Zeit bestandenen Preisen zu Geld angeschlagen: und sohin eine ganzjährige Hauptsumme aller Pfarr-Einkünfte zu erscheinen hätte. Deßgleichen muß

4] die zur Intercalar-Zeit an Trauungen, Begräbnissen, Requiem mit und ohne Libera, wie auch für ausgefertigte Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine eingegangene Stole verrechnet werden.

In Galizien sind die während der Intercalar-Zeit eingehobenen Stol-Gebühren immer durch ein abgesondertes, der Rechnung anzuschließendes Register gehörig auszuweisen, und die Richtigkeit des Eingehobenen ist entweder durch den Spiritualien-Administrator, oder wo dieser zugleich die Verwaltung der Temporalien versieht, durch den Dechant zu bestätigen [70]). Endlich müssen

5] die Erträgnisse für die während eben dieser Zeit zu persolviren gewesenen Stift-Aemter und Messen, und zwar ohne Abzug des üblichen Stipendiums; und

6] für den Fall, daß zur Intercalarzeit nebst dem Provisor noch ein Cooperator vorhanden war, auch die vom Letzteren persolvirten Current-Messen verrechnet werden.

Dem Provisor kann, was ein seltener Fall ist, wegen besonderen rücksichtswürdigen Umständen die Vergütung der Religions-Fonds-Messen, welche er selbst gar nicht lesen kann, entweder weil sie die Zahl der Tage im Jahre überschreiten, oder deren mehrere sind, als der Provisor in seinen gesunden Tagen zu lesen im Stande ist, und welche er folglich durch andere Priester lesen lassen muß, über gemachte Vorstellung bewilliget werden [71]).

---

70) Gub. Verordn. vom 24. März 1801. — 71) Gub. Verordn. in Steierm. und Kärnt. vom 27. Aug. 1806, 28. Jän. 1809, Hof-Resolut. vom 5. Jän. 1809.

Digitized by Google

B. Ausgaben, die bloß dem Intercalare zur Last fallen.

Von dem Hauptbetrage der Einkünfte sind abzuschlagen:

1] Die auf obige Einkünfte sub Nr. 1 unmittelbar Bezug habenden und unumgänglich nöthigen Auslagen, als *a.* die Samenkörner, die Beurbarungs- und Einbringungskosten, *b.* die landesfürstlichen Steuern und (herrschaftlichen und Bezirks-) Abgaben, wie auch *c.* die Auslagen bei großen Wirthschaftspfarren auf das nothwendige und zum Betriebe der Wirthschaft unentbehrliche Dienstgesinde.

In Steiermark und Kärnten ist die Aufrechnung des doppelten Samens statt der Anbaukosten gestattet [72]).

Für einen der bei der Pfründe eigenen Landwirthschaft verwendeten Dienstbothen können in Tirol und Vorarlberg als Unterhalt 52 fl., und als Liedlohn 20 fl. C. M. aufgerechnet werden [73]). In den übrigen Provinzen wurde für die Zeit der Theurung der tägliche Unterhalt eines für die Wirthschaft nöthigen Dienstbothen von 8 auf 15 kr. W. W. erhöhet [74]). In Mähren und Schlesien aber darf für den Unterhalt eines Dienstbothen dem Intercalare gar nichts in Aufrechnung gebracht werden; der Ersatz des auf einen mittlerweiligen Anbau Verwendeten muß von demjenigen verlangt werden, dem die Früchte davon zukommen [75]).

Bei Beneficien, welche keine Wirthschaft haben, wird für den Dienstbothen in keiner Provinz ein Unterhaltsbeitrag passirt [76]).

Jede Post ist mit Quittungen zu belegen.

2] Die Ausgaben auf die gestifteten, auch während der Erledigung der Pfründe laufenden Obliegenheiten.

3] Die Besoldung des Pfarr-Provisors, wovon bereits im vorigen Paragraph die Rede war; wie auch die allfällige Salarirung und Verköstung des Cooperators.

Die Verköstung des Administrators oder eine Auslage auf seinen Trunk, die Beheitzung oder Beleuchtung seines Zimmers oder die Bedienung seiner Person kann nicht in Ausgabe gestellt werden [77]). Eben so wenig darf dieses mit den

---

72) Gub. Verordn. allda vom 17. Sept. 1806. — 73) Hofd. vom 30. Dec. 1819. — 74) Ebend. vom 5. Sept. 1811, 10. Aug. 1815. — 75) Instruct. für Pfarr-Verw. in Mähr. und Schles. vom 13. Juli 1807. — 76) Hofd. vom 8. April 1824. — 77) Instruct. für Pfarr-Verw. in Mähr. und Schles. vom 13. Juli 1807, Hofd. für Tirol und Vorarlb. vom 30. Dec. 1819, für Böhm. vom 8. April 1824.

Digitized by Google

Auslagen aus Gelegenheit der Sperre, der Inventur und Uebergabe der Kirchensachen geschehen; da solche nicht den Intercalar-Fond, sondern bloß den ab- und antretenden Seelsorger betreffen [78]). Am wenigsten aber kann der mangelnde Fundus instructus zunächst als ein Passivum dem Religions-Fonde angesetzt werden; dieser muß vielmehr immer aus der Verlassenschaft des Verstorbenen, und wenn er in einem Vorrathe von Körnern besteht, allenfalls von dem Antheile der Früchte des canonischen Jahres, welchen die Verlassenschaft zu beziehen hat, hergenommen werden [79]). Nur wenn dieses nicht möglich ist, kann er erst von dem Intercalare in Abzug gebracht werden [80]).

Andere ungewöhnliche Ausgaben dürfen bloß, wenn dazu vorher die höhere Bewilligung eingeholt worden ist, angerechnet werden [81]). Doch ist in Böhmen bei Beneficien, deren Ertrag meistens in Feldfrüchten besteht, für die Verfassung der Intercalar-Rechnung, welche bei solchen Beneficien mit beschwerlichen Ausgleichungs-Berechnungen verbunden ist, ein Betrag von 10 fl. aufzurechnen erlaubt [82]). In Tirol und Vorarlberg darf, wenn Patrocinien und andere durch das Herkommen besonders eingeführte Festlichkeiten bei der administrirten Pfründe Hospitalitäts-Auslagen nöthig machen, und dieser Umstand durch das Landgericht ämtlich bestätiget wird, für die Person 1 fl. C. M. in Anrechnung gebracht werden, unter der Verpflichtung des Administrators, die Anzahl der Gäste hierbei auf das Herkömmliche zu beschränken [83]).

In Ansehung eines nur für einige Zeit angestellten Cooperators sind Gehalt, dann Kost, Licht und Heitzung abzuschlagen [84]); und zwar die Kost, welche sich nicht allgemein bestimmen läßt, nach einer billigen, dem Range angemessenen Beurtheilung [85]); in Mähren und Schlesien aber durchaus mit täglichen 30 kr. [86]). In Niederösterreich ist befohlen, die Salarirung und Verköstung der Cooperatoren nach Maß-

---

78) Hofd. vom 8. Febr. 1771, Gub. Verordn. in Böhm. vom 3. Febr. 1803. — 79) Hofd. vom 3. Dec. 1807, Gub. Verordn. in Böhm. vom 7. Jän. 1808. — 80) Hofd. vom 8. Febr. 1771. — 81) Gub. Verordn. in Böhm. vom 9. Dec. 1821. — 82) Gub. Verordn. vom 26. Nov. 1807. — 83) Hofd. vom 30. Dec. 1819. — 84) Ebend. vom 7. Oct. 1787. — 85) Bericht der Stiftungs-Hofbuchhaltung vom 18. Dec. 1798. — 86) Instr. für Pfarr-Verw. in Mähr. und Schles. vom 13. Juli 1807.

Digitized by Google

gabe, wie sie mit dem verstorbenen oder austretenden Pfarrer bedungen werden, pro rata temporis zu berechnen; die sonst tägliche Verköstung aber nach einer billigen Beurtheilung anzunehmen [87]).

Für den Unterhalt und die Belohnung eines während der Intercalarzeit wirklich angestellten Kaplans, Cooperators oder Hülfspriesters ist überhaupt der jährliche Betrag von 200 fl. C. M. passirt worden; wobei aber der Grundsatz anzunehmen ist, daß in keinem Falle die Intercalar-Auslagen die Intercalar-Einkünfte übersteigen dürfen [88]).

Aufrechnungen, welche gesetzlich nicht gegründet sind, wie z. B. der Kosten für die Fuhren zu Kranken, werden von der Staatsbuchhaltung nicht anerkannt [89]); Ueberschreitungen der gesetzlich bewilligten aber auf dieselben zurückgeführet [90]); Auslagen-Berechnungen endlich, welche den Einkünftenbetrag übersteigen, so, daß das Intercalare zu ersetzen hätte, verworfen [91]).

Was die Auslagen für den Schornsteinfeger-Lohn (Rauchfangkehrer) betrifft, so ist für Böhmen zwischen den alten Pfarren und Localien, und den neu errichteten ein Unterschied gemacht worden. Bei den alten hat sie der Beneficiat aus Eigenem zu machen, und der Bezirks-Vicar, welcher die Kirchen-Rechnungen vidirt, und den Betrag dafür aus der Kirchen-Casse passirt, hat ihn dieser zu ersetzen. Bei den neuen wurde dießfalls auf ihre Congrua Rücksicht genommen, als welche rein bleiben, und mit dieser Auslage nicht beschwert werden sollte. Indeß soll sie aber doch auch nicht aus dem etwa vorhandenen Kirchen-Vermögen, sondern von dem Patrone, es mag dieser der Religions-Fond oder ein Privater seyn, bezahlt werden [92]).

In Oesterreich unter der Enns, Steiermark und Kärnten sind diese Auslagen schlechterdings dem jeweiligen Beneficiaten aufgebürdet [93]). Das nähmliche ist, der Analogie gemäß, auch auf die Auslage für Reinigung der Senkgruben anzuwenden; besonders in Städten, wo ein öffentlicher Fond

---

87) Reg. Verordn. vom 1. Aug. 1811. — 88) Hofd. für Böhm. vom 8. April 1824, für Tirol und Vorarlb. vom 30. Dec. 1819. — 89) Hofd. vom 28. Febr. 1785, Gub. Verordn. in Galiz. vom 20. Juli 1819. — 90) Ebend. zu Ende. — 91) Hofd. vom 8. April 1824. — 92) Gub. Verordn. in Böhm. vom 5. Sept. 1811. — 93) Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 22. Mai 1805, Hofd. für Steierm. und Kärnt. vom 18. Juni 1805.

Digitized by Google

Patron ist, und die Geistlichen bloß mit barem Gelde dotirt sind: und daher eine Intercalar-Rechnung nur in Verrechnung der Stiftungen und des Stolare bestehen kann, wozu aber die Gänge der Geistlichen bei Conducten nicht gehören.

Für Steiermark und Kärnten ist in Bezug auf die Intercalar-Rechnungslegung angeordnet:

1] Die gehörig documentirten Intercalar-Rechnungen sollen binnen sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Intercalar-Jahres, d. i. nach dem 22. April eines jeden Jahres unfehlbar bei dem betreffenden Kreisamte eingelegt werden, welches diese Rechnungen unmittelbar der Provinzial-Staatsbuchhaltung mitzutheilen hat.

2] Da bei den Intercalar-Rechnungen als Empfang der ganze Ertrag einer Pfründe vom 23. April (an welchem Tage in Steiermark das Fest des heiligen Georg fällt) des einen Jahres, bis zum 23. April des folgenden Jahres, und zwar ohne Rücksicht, wann während dieser Zeit der vorige Pfründner ausgetreten ist, und der Nachfolger solche übernommen hat, angenommen, und der Ertrag der Pfründe nach der Anzahl der Tage zwischen dem Vorfahrer, dem Religions-Fonde und dem Nachfolger nach Abzug der Unkosten getheilt wird; viele Rechnungsleger aber, nach den bisherigen Beobachtungen, wenn sie den dem Religions-Fonde gebührenden Antheil abführen sollen, sich damit entschuldigen, daß der Vorfahrer zu viel genossen habe: so wurden die Rechnungsleger darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich mit dem Vorfahrer oder dessen allfälligen Verlasseserben frühzeitig genug wegen der Ausgleichung in das Einvernehmen zu setzen haben, weil, außer in ganz besonderen Fällen, von Seite der Behörden sich in die Ausgleichung nicht eingelassen wird [94]).

Ueber die von der Landesstelle in Tirol zur Sicherstellung der Intercalar-Antheile des Religions-Fondes und zur Vermeidung lästiger Betreibungen an die vereinte Hofkanzlei gestellten Anträge hat sich diese Hofstelle bestimmt gefunden, mit Decret vom 4. März 1836, die §§. 12, 13 und 14 des Guberniums-Circulare vom 22. Februar 1816, die Intercalar-Einkünfte der erledigten geistlichen Pfründen und die Intercalar-Rechnungen betreffend, abzuändern, und diese Paragraphe auf nachstehende Art zu reguliren:

---

94) Gub. Verordn. vom 22. Sept. 1824.

Digitized by Google

§. 12.

Nach Maßgabe des Hofkanzlei-Decretes vom 6. Dec. 1835, Gub. Circulare vom 15. Jän. 1836, hat der Temporalien-Administrator binnen vier Wochen nach Ablauf des canonischen Jahres, in welches die Besetzung der Pfründe fällt, seine documentirte Intercalar-Rechnung nach dem mitgegebenen Formulare an das Landgericht zu übergeben, welches solche an das Kreisamt mit den etwaigen Bemerkungen einzubegleiten hat; das Kreisamt sendet sie binnen 14 Tagen unmittelbar an die Provinzial-Staatsbuchhaltung. Sollten die Einkünfte bloß in bestimmten Geldbeiträgen bestehen, oder sollte zur Ersparung von Weitläufigkeiten das vorhergehende Intercalar-Jahr der Berechnung für die etwa nur wenigen Tage des späteren Intercalar-Jahres zum Grunde gelegt werden, so kann und soll die Rechnung auch früher, mithin vor Ablauf des Rechnungsjahres, und zwar längstens vier Wochen nach dem Eintritte des neuen Pfründners eingestellt werden.

§. 13.

Der für den Religions-Fond nach dieser Rechnung ausfallende Intercalar-Antheil ist mit eben dieser Rechnung dem Landgerichte zu übergeben, welches dem Rechnungsleger hierfür eine ungestämpelte Empfangsbestätigung zu ertheilen; und daß dieses geschehen, zum Behufe der buchhalterischen Amtshandlung und der von der Landesstelle dem Zahlamte zu ertheilenden Weisung in seinem Einbegleitungsberichte zu bemerken, übrigens aber den Betrag selbst an das nächste Rentamt oder nach Umständen an das Provinzial-Cameral-Zahlamt dahier, oder an das Filial-Cameral-Zahlamt in Trient abzuführen hat. Mit der definitiven Entscheidung über die Intercalar-Rechnung ergibt sich dann, ob der mit der Rechnung bereits abgeführte Betrag der zifferrichtige, und sohin die eigentliche Schuldigkeit gewesen sey; war derselbe zu groß, so wird dem Rechnungsleger mit der Rechnungs-Erledigung auch der entsprechende Rückersatz aus dem Religions-Fonde zukommen; war derselbe aber kleiner, als die wahre Gebühr, so hat der Rechnungsleger den Mehrbetrag in der gesetzlichen Zeit an das Landgericht, dieses aber an das Rentamt oder Zahlamt abzuführen:

§. 14.

Die gesetzliche Zeit zur Abfuhr der Ergänzung des Intercalar-Antheiles ist der Termin von 45 Tagen von dem Tage,

Digitized by Google

an welchem dem Rechnungsleger die Rechnungserledigung zugestellt wird; das Landgericht hat sich daher die Zustellung dieser Erledigung unter genauer Bezeichnung des Tages vom Rechnungsleger bestätigen zu lassen. Sollte der Rechnungsleger den Rechts- oder Gnadenweg gegen diese Erledigung ergreifen wollen, so hat es binnen eben dieser Frist zu geschehen; sollte der Rechnungsleger mit der von der Landesstelle hierüber erlassenen Entscheidung nicht zufrieden seyn, und einen weiteren Recurs an die Hofstelle oder von dieser an Se. Majestät ergreifen wollen, so hat dieses jedesmahl 14 Tage von der demselben zugekommenen Gubernial- oder Hofentscheidung zu geschehen, weßhalb der Tag der Zustellung auch hier vom Landgerichte in den Acten ausgewiesen werden muß. Die Verabsäumung dieser Fristen benimmt jedes weitere Recursrecht, und hat somit die Folgen der letzten Zurückweisung. Es hat übrigens von den Verzugszinsen, zu deren Vergütung die in der Entrichtung der Religions-Fondsantheile säumigen Rechnungsleger unter dem nähmlichen Paragraph des erwähnten Gub. Circulare vom 22. Febr. 1816 verpflichtet wurden, nach dem Gub. Circulare vom 2. Jän. 1835 abzukommen [95]).

C. Der nach der Rechnung verbleibende reine Ueberschuß,

vom Erledigungstage exclusive bis ebenfalls exclusive des Investitur-Tages des neuen Seelsorgers (jedes Monath zu 30 Tage gerechnet) ausgefallen, ist als ein reines Intercalare für den Religions-Fond abzuführen.

D. Die äußere Form der Intercalar-Rechnungen betreffend,

so müssen sie zur Verhüthung einer möglichen Verkürzung des Intercalare mit den bestätigten Ausgleichungen belegt, und in Böhmen nebst der Vicariats-Confirmation mit der Unterschrift der obrigkeitlichen Beamten versehen seyn [96]). So ausgestattet werden sie von dem gewesenen Pfarr-Administra-

---

95) Circ. des tirolisch. Gub. vom 29. März 1836. — 96) Gub. Verordn. in Böhm. vom 30. Oct. 1807.

Digitized by Google

tor an das Kreisamt, in Böhmen an den Bezirks-Vicar, und von diesem an das Consistorium eingesendet [97]).

Anbelangend gedruckte Formularien wird auf das oben zu Ende des §. 4. Gesagte hingewiesen: „Sine consilio nihil facias, et post actum non poenitebis“ [98]).

§. 8.

Bemerkungen über die Abfassung der Intercalar-Rechnung.

1] Jede Intercalar-Rechnung muß ersichtlich machen, wer die Intercalar-Früchte bezogen, oder in wessen Händen der dießfällige Betrag sich befinde, und wer daher den für den Religions-Fond entfallenen Antheil zu berichtigen habe [99]).

2] Ist eine Pfarre durch den Tod des vorigen Pfründners erlediget worden, so sind in die Intercalar-Rechnung auch die der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Pfründners gebührenden Ersatzposten aufzunehmen [100]).

3] Es kann sich aber der Fall ergeben, wo die Intercalar-Periode in zwei oder gar mehrere canonische Jahre eintritt, in welchem Falle alsdann die Intercalar-Rechnung für jedes canonische Jahr abgesondert, und vollständig abgeschlossen: somit für jedes derselben die selbstständige Rechnung ohne Uebertragung auf das andere Jahr und ohne Vermischung der Einkünfte geführt werden muß.

4] Der Temporal-Administrator hat über die Empfänge und Ausgaben der zu administrirenden Pfründe genaue Journale und Rechnungen zu führen, und selbe bei der Wiederbesetzung, somit bei seinem Abgange von der versehenen Pfründe dem Nachfolger und Vogtei-Commissär zu übergeben, oder sie an die höheren Behörden mit den erforderlichen Beilagen versehen, einzusenden [1]).

---

97) Gub. Verordn. in Böhm. vom 4. Mai 1807. — 98) Sir. 32, 1. — 99) Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 14. Jän. 1812. — 100) Ebend. vom 24. Febr. 1830. — 1) Ebend. vom 15. März 1829.

In Galizien hat (wie in Böhmen) die Intercalar-Rechnung auch der neu eintretende Beneficiat mit zu unterschreiben, und die etwa nöthig scheinenden Bemerkungen beizusetzen; denn, da er auch auf einen Theil der Intercalar-Einkünfte Anspruch zu machen hat, so kann ihm das Recht nicht benommen werden, die Intercalar-Rechnung einzusehen und zu prüfen. Sollte sich hingegen die Administration länger als durch Ein Jahr hinausdehnen, so liegt die Einsicht, Prüfung und Mitfertigung der zu legenden Rechnung dem Orts-Magistrate oder der Obrigkeit ob [2]).

5] Oben im Eingange des §. 2 ist im Allgemeinen die Rede gewesen, bei welchen erledigten Beneficien eine Intercalar-Rechnung zu legen sei oder nicht; hier nur noch einige Bemerkungen dazu:

Von der Rechnungslage sind in Galizien gänzlich ausgenommen die Administratoren jener Pfründen, von denen das lustrirte Einkommen die Congrua oder den Betrag von 300 fl. rhn. nicht erreicht: und die somit auf die ganzen Einkünfte, gegen genaue und unentgeltliche Vollziehung der gestifteten Obliegenheiten, Anspruch machen können; und diejenigen, wo die Pfründe im Monathe März erlediget, und bis zum Monathe Mai desselben Jahres wieder besetzt wird; weil in dieser Zwischenzeit außer einigen Stol-Taxen, die kaum zur Besoldung des Administrators zureichen, keine Intercalar-Einkünfte einfließen [3]).

Von der Vorschrift der Rechnungslegung sind allgemein ausgenommen die Provisoren von Pfründen, welche ihre Dotation ausschließlich aus dem Religions-Fonde genießen, die kein Recht zum Stol-Bezug haben, und bei welchen auch gar keine frommen Stiftungen vorhanden sind, deren Erfüllung in die Erledigungszeit fällt; weil bei diesen lediglich aus dem Religions-Fonde dotirten Seelsorgs-Stationen der Intercalar-Betrag ohnehin durch die Einstellung der baren Bezüge für den Religions-Fond in Ersparung kommt; nähmlich, indem der aus dem Religions-Fonde zu verabfolgende Gehalt vom Sterb- oder Austritts-Tage des alten Seelsorgers beim Provinzial-Zahlamte sistirt, dem Nachfolger aber erst vom Tage seiner canonischen Investitur angewiesen wird, und mithin das vom obigen Gehalte für die Zwischenzeit ausfal-

---

[2]) Gub. Verordn. vom 15. Mai 1801. — [3]) Ebend. vom 15. Mai 1800.

Digitized by Google

lende Natum dem Religions-Fonde ohnehin zu Guten kommt; so entrichtet sich das Intercalare bei Religions-Fonds-Pfründen von selbst. Doch ist auch in jeder Erledigung einer Pfründe dieser Art, zur Erhaltung der Uebersicht, die Anzeige zu erstatten: Daß der Fall einer Intercalar-Rechnung nicht vorhanden sey [4]).

6] Nach der in neuester Zeit ergangenen Hofkanzlei-Verordnung [5]) muß jede Intercalar-Rechnung sogleich nach dem Verlaufe des canonischen oder Intercalar-Jahres eingeschickt werden. Natürlicher Weise nach Erledigung des Früchtenabsonderungs-Elaborats: was für den Fall, als die Administration nicht so lange dauert, auch früher zu geschehen hat. In Nieder-Oesterreich haben die Kreisämter und der Magistrat über die ihnen von den Consistorien bekannt gemachten Pfarr-Erledigungen eine Vormerkung zu führen, und darüber zu wachen, daß die Intercalar-Rechnung derselben, längstens vier Wochen nach dem canonischen Jahre, d. i. bis letzten Mai, an die Regierung gelangen; damit sodann ihre Richtigstellung durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung in der vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen bewirkt, und der Geschäftsgang bei Intercalar-Verhandlungen sowohl zum Vortheile des Religions-Fondes, als auch der andern Theilnehmer, beschleuniget werde [6]).

7] Es ist der Fall eingetreten, daß sich nach dem Tode eines Pfarrers zwischen den Erben desselben und seinem Nachfolger auf der Pfarre in Beziehung auf den Fundus instructus Streitigkeiten ergeben haben. Um ähnlichen Fällen in Zukunft zu begegnen, hat die Ried. Oest. Regierung [7]) angeordnet: Sämmtlichen Kirchen-Vorstehern durch das Kreisamt aufzutragen, gleich nach dem Tode eines Pfarrers die Berichtigung des vorhandenen Pfarr-Inventars vorzunehmen, dasselbe mit dem vorhandenen Fundus instructus genau zu vergleichen, die etwa abgängigen oder unbrauchbaren Stücke zu bezeichnen, und wenn die Pfarre in dem Patronate des Landesfürsten, oder eine dem Religions-Fonde unterstehende Pfründe ist, das auf die angeordnete Art neu errichtete Inventar mit möglichster Beschleunigung durch das Kreisamt der Landesregierung vorzulegen.

---

[4]) Gub. Verordn. in Böhm. vom 26. Aug. 1809. — [5]) Vom 27. Juni 1822. — [6]) Ried. Oest. Reg. Decrete vom 30. Nov. 1825, 4. Jän. 1831. — [7]) Decret vom 8. Sept. 1828.

Digitized by Google

81 Mittelst Nied. Oest. Regierungs-Verordnung [8]) wurde dem Wiener Ordinariate die Weisung eröffnet, welches dann die Aufforderung erließ: Daß vorzüglich der Besitzer einer Wirthschafts-Pfarre durch letztwillige Anordnung zum Gebrauche des neu eintretenden Seelsorgers, und des während der Erledigungszeit die Pfründe besorgenden Verwesers, den benöthigten Fundus instructus, welcher aus dem für die Wirthschaft erforderlichen Viehstand, aus dem unentbehrlichen Wirthschaftsgeräthe, dann aus den zur Besämung und zum Unterhalte des Viehes erforderlichen Früchten, endlich in den bei allen Pfarren und Localien nothwendigsten Hausgeräthschaften, als: Betten, Sesseln, Tischen, Küchengeschirre u. dgl. zu bestehen hätte, zu stiften bedacht seyn sollte; für dessen fortwährende Erhaltung durch höhere Aufsicht wird gesorgt werden [9]).

§. 9.

Abführung des Intercalare.

Laut Hofdecret für Böhmen [10]) ist dafür Sorge zu tragen, daß die Abfuhr von Intercalar-Geldern nicht verspätet werde; welches zum Theil dadurch erwirket werden kann, daß diese Abfuhr nicht bis zur definitiven Erledigung der Rechnung verschoben, sondern daß der bei der Rechnungslegung als abzuführen angewiesene Betrag als eine Abschlags-Zahlung an den Religions-Fond, salvo errore calculi und künftiger Berichtigung, abgeführt, und von diesem als eine à Conto-Zahlung angenommen werde.

In Nieder-Oesterreich hat der Temporal-Administrator, besonders größerer Pfründen, die Ueberschüsse der eingehenden Erträgnisse, welche zur Bestreitung der Ausgaben nicht unumgänglich nothwendig sind, sobald als möglich, und zwar auch vor dem Verlaufe des Administrations-Jahres, und vor gelegter Intercalar-Rechnung, auf Abschlag des dem Religions-Fonde gebührenden Antheils abzuführen; um so

---

[8]) Vom 22. Sept. 1803. — [9]) Consist. Curr. vom 9. Nov. 1803. — [10]) Vom 9. Dec. 1825.

Digitized by Google

mehr sind jedesmahl der Rechnung die vermöge derselben dem Religions-Fonde gebührenden Geld-Summen anzuschließen [11]).

In Steiermark ist der Rechnungsleger verbunden, jenen Antheil, welcher nach seinem eigenen Rechnungsansatze dem Religions-Fonde entfällt, schon vor oder bei der Ueberreichung der Intercalar-Rechnung an den genannten Fond abzuführen, und die dießfällige Casse-Quittung der Intercalar-Rechnung beizulegen, nach deren Erledigung bestimmt wird, ob und wie viel von ihm nachträglich noch abzuführen oder zu vergüten sey. Von erledigten Pfründen, deren Ertrag bedeutender ist, müssen auch unter dem Jahre von dem Intercalar-Ertrage Abschlags-Zahlungen an den Religions-Fond in der vorgeschriebenen Art geleistet werden. Die Fondes-Rückstände werden bei eintretender Zögerung executive eingetrieben.

Höchsten Orts wurde festgesetzt, daß bei Saumseligkeit in Berichtigung der Ersätze oder Zahlungen an die politischen Fonds, öffentlichen Anstalten, ständischen und städtischen Cassen, eben so die Verzugszinsen (vier Procent) zu entrichten seyen, wie es bei Rückständen für das höchste Aerarium vorgeschrieben ist [12]).

Damit in Steiermark jenen Rechnungslegern, deren Aufenthalt zu weit von der Poststraße entlegen ist, die Abfuhr des Intercalar-Betrages erleichtert wird, dürfen diese ihre Abfuhr bei der betreffenden Kreis-Casse bewerkstelligen [13]). Sonst wird in Steiermark, so wie in Oesterreich ob der Enns, und dem Laibacher Kreise das Intercalare an das Cameral-Zahlamt [14]), im übrigen Illirien an die Kreis-Casse abgeführt [15]).

Das Letztere hat auch in Böhmen Statt, wo das Consistorium, welches den von dem Administrator abgeführten Intercalar-Betrag an die Kreis-Casse einsendet, und in dem Einbegleitungsberichte genau und verläßlich angeben muß: den Nahmen der Pfründe, des Kreises, in welchem, und des Dominiums, auf welchem sie sich befindet, des Administra-

---

[11]) Reg. Verordn. vom 28. Febr. 1823. — [12]) Gub. Verordn. vom 20. Juli 1803, 5. Dec. 1821, 22. Sept. 1824. — [13]) Gub. Verordn. vom 22. Sept. 1824. — [14]) Gub. Verordn. in Steierm. vom 20. Juli 1803, in Illir. vom 17. März 1820, Reg. Verordn. in Oest. ob der Enns vom 24. März 1822. — [15]) Obige Gub. Verordn. in Illir.

Digitized by Google

tors, von dem das Intercalare abgeführt wird, und die Zeit, durch welche das Beneficium erlediget war [16]); eine Angabe, die schon überhaupt die Aufschrift jeder Intercalar-Rechnung seyn soll.

An Jemand Andern hat der Provisor von dem Intercalare, ohne Bewilligung der Landesstelle, auch nicht das Mindeste zu leisten [17]).

Die Verlassenschaft eines Geistlichen darf unter die Erben nicht vertheilt werden, bevor nicht die Intercalar-Rechnung der Landesstelle übergeben, und der dem Religions-Fonde gebührende Intercalar-Betrag bestimmt worden ist [18]).

---

16) Gub. Verordn. vom 15. Nov. 1791, 31. Juli 1820. — 17) Hofd. vom 13. Juni 1792. — 18) Ebend. vom 15. Juli 1796.

Formularien

von

Geschäfts-Aufsätzen und Tabellen.

Digitized by Google

Formularien-Verzeichniß.

Formular Nr. I., zur ersten Abtheil., IV. Hauptst., 1. Abschnitt, §. 2. — Testament eines Pfarrers.

« Nr. II., zur ersten Abtheil., IV. Hauptst., 3. Abschnitt, §. 12. — Verzeichniß der nach dem in N. verstorbenen N. N. hinterbliebenen Bücher.

« Nr. III., zur zweiten Abtheil., §. 2. — Verzeichniß der Anbau- und Beurbarungskosten.

« Nr. IV., zur zweiten Abtheil., §. 2. — Beschreibung der Pfarr-Waldungen.

Digitized by Google

Im Nahm heiligen Geistes.

nen Todes in Erwägung gezogen habe: so habe ich und vollkommenem Verstandesgebrauche ten wissen wolle, schriftlich zu erklären, wie folget:

doch dabei, und bei dem gewöhnlichen Todtenmahl nd nur zur Verkürzung der Armen, die meine Erbe

dürfnissen, die etwa zur Zeit meines To- den sollen. *)

r auf der Pfarre um eben diesen Werth verbleiben; ger in eben diesem Werthe zu überlassen verbunden

meinen Diensten ist, lebenslänglich ein jährliches Todes in meinen Diensten seyn werden, sollen nebst ten.

ulden.

che ich zu einem Andenken meine goldene Taschenuhr tkommen jedem Fünfhundert Gulden.

rdnungen (§. 3) zur Pflicht gemacht sind.

nd Legaten verbleibendes Vermögen das Armen-Inst tbedürfnisse, so viel es thunlich ist, ver- größert we

en und unterfertiget, und die beigesetzten drei Zeuge

N. N.,
r zu N., als Testator.
N. N.,
erbethener Zeuge.
N. N.,
erbethener Zeuge.
N. N.,
erbethener Zeuge.

*) A n , so lange die dermahl bestehenden Geldverhältnisse

Digitized by Google

d den Zweck ihrer Verwendung berücksichtigen, besonders
nden und guten Ausschlag gewähren, und das überge-
ge nicht gefährdet werde.
uer Beurtheilung die Bestockung oder der Anwuchs der
Bodens die ganze Fläche mit Waldpflanzen angewach-
en bewachsen sind, daher hier entweder die volle Be-

Halbhaubaren Holzbeständen ab, wo bei Verschiedenheit
tmäßige Abschätzungsertrag in die Rubrik 16 einzutragen
a) der localmäßigen Erfahrung mehrerer in der anstoßen-
l; selbst mittelst einer richtigen Vergleichung nach allen
ichleichung nach dem jetzigen Alter bestimmen.
tliche Forstmann so viel Erfahrung besitzen muß, um
u erforschen und in dieser Rubrik anzugeben.
, doch ist bei Ausmittlung des jährlichen Holzertrages
ganz und halbschlagbaren Gehölzes ausgemittelt werde;
r Jugend als ganz- und halbschlagbares Gehölze sich aus-
m Walde während der ganzen Umtriebszeit sich realisiren
rhanden ist, auf keinen nachtheiligen Ertrag während der
- Perioden nach Beschaffenheit der Altersclassen gewäh-
angemessen ausmitteln zu können.
er Uebersiänder ohne Zuwachs bei der ersten Abhiebs-

wesentlich unterschieden ist, welches aus der vorherge-
: dem gegenwärtigen Zustande der Kirchen- und Pfarr-
lagbaren, halbschlagbaren, Stangen- und Mittelholze,
zmäßig befunden werden: so können diese Waldungen
ie allgemeine Nothwendigkeit erheischt, den jährlichen
er angenommenen Umtriebszeit auszumitteln, welche
n.
habende und sonstige in diesen Rubriken nicht enthal-

gesprochen worden ist, und man gewöhnlich von dem
ie auch beim Hochholze $^1/_3$ an Stockholzerträgniß an-

Digitized by Google

Herrschaft oder Gut N.

und an weichen .... n. ö. 30zölligen Klaftern,

20.		21.		22.	23.
Gegenwärtiger Holzbestand und Zuwachs in Einem		Die Aus- oder Ueberständer betragen		Der Abtrieb fängt vom Jahre .... an, und dauert während der Abtriebs-Periode bis zum Jahre	Anmerkungen.
hartes	weiches	hartes	weiches		
heiterlänge.					

Die Verwaltung des

Decanat-Amtes

mit seinen

Rechten und Pflichten

in den k. k.

österreichisch-deutschen Ländern,

mit Anführung und Anwendung der

Allerhöchsten darauf Bezug habenden, bis zum Schluße des Jahres 1835 erlassenen und als geltend bestehenden k. k. Gesetze und Verordnungen,

nebst Formularien von

Geschäfts-Aufsätzen und Tabellen.

Mit Genehmigung des
Fürstbischöflichen Seckauer Ordinariates
herausgegeben
von

Peter Valdauf,

resignirten Fürstbischöfl. Seckauer Diöcesan Pfarrer in Steiermark.

Zweite, ganz neu bearbeitete und viel vermehrte Auflage.

Grätz,
Verlag der Franz Ferstl'schen Buchhandlung.
Johann Lorenz Greiner.
1837.

Digitized by Google

Das

Pfarr- und Decanat-Amt

mit seinen

Rechten und Pflichten

in den k. k.

österreichisch-deutschen Ländern,

sowohl nach dem

Kirchenrechte und der Pastoral,

als auch nach den

Allerhöchsten darauf Bezug habenden, bis zum Schluße des Jahres 1835 erlassenen und als geltend bestehenden k. k. Gesetzen und Verordnungen,

nebst Formularien von

Geschäfts-Aufsätzen und Tabellen.

Mit Genehmigung des
Fürstbischöflichen Seckauer Ordinariates
herausgegeben
von
Peter Baldauf,
resignirten Fürstbischöfl. Seckauer Diöcesan Pfarrer in Steiermark.

Sechster Theil.

Zweite, ganz neu bearbeitete und viel vermehrte Auflage.

Grätz,
Verlag der Franz Ferstl'schen Buchhandlung.
Johann Lorenz Greiner.
1837.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Erstes Hauptstück.

Das Decanat-Amt.

Seite

Erster Abschnitt. — Das Decanat-Amt überhaupt.

§. 1. Ursprung und Gewalt der Dechante . . . 1
§. 2. Kenntniß der Personen 2
§. 3. Kenntniß der Kirchen und Beneficien . . . 3
§. 4. Kundmachung der Verordnungen 4
§. 5. Verfahren bei den Visitationen 5
§. 6. Visitations-Protokoll und Relation . . . 6
§. 7. Vorstellung der neuen Pfarrer 7
§. 8. Prüfungen der Kapläne 7
§. 9. Einhebung der Abgaben 7
§. 10. Providirung der Geistlichen 7
§. 11. Geschäfte beim Todtfalle eines Seelsorgers . . 8
§. 12. Berichte 9
§. 13. Gestions-Protokoll und Registratur . . . 9
§. 14. Ehrenvorzüge der Dechante 10
§. 15. Gesuch um Entlassung von der Decanats-Stelle. . 11

Digitized by Google

Seite

Zweiter Abschnitt. — Die Decanats-Geschäfte insbesondere.

A. Verschiedene Consistorial-Weisungen zur Führung der Decanats-Geschäfte in der Wiener-Erzdiöcese . 11
B. Verschiedene Regierungs-Vorschriften zur Führung der Decanats-Geschäfte 18

Dritter Abschnitt. — Weisung zur Führung der Decanats-Geschäfte in der Seckauer-Diöcese.

A. Allgemeine Instructionen 21
B. Instruction für Dechante 24
C. « « Kreisdechante 35
D. Einrichtung der Decanats-Journale 36

Zweites Hauptstück.

Schul-Districts-Aufsicht.

Nach dem Inhalte der politischen Verfassung der deutschen Schulen in den k. k. österreichisch-deutschen Staaten.

Erster Abschnitt. — Die Schul-Districts-Aufsicht an sich selbst.

§. 1. Rang der Schul-Districts-Aufseher . . . 39
§. 2. Obliegenheiten derselben 40
§. 3. Geschäftsgang 40
§. 4. Schul-Districts-Aufsicht in den Hauptstädten . 41
§. 5. Bildung der Lehrer und Gehülfen 41

Digitized by Google

Seite

§. 6. Präsentation zu den erledigten Trivialschulen . . 43
§. 7. Aufnahme der Schullehrer-Gehülfen . . . 45
§. 8. Revers der bei dem deutschen Schulwesen angestellten Individuen 47
§. 9. Bestätigungs-Decret für Schullehrer . . . 48
§. 10. Ertheilung der Erlaubniß zum Unterrichte . . 48
§. 11. Bestimmung der Unterrichtsstunden 49
§. 12. Zutheilung der Schulfähigen 49
§. 13. Aufsicht über die Bestimmung der vom Schulgelde freien Kinder 50
§. 14. Adjustirung der Quittungen über Lehrbücher für arme Schüler 51
§. 15. Antrag zur Anstellung eines Lehrersgehülfen . . 52
§. 16. Erhöhung des Holzgeldes 53
§. 17. Erhaltung und Reparation der Schulgebäude . 53
§. 18. Abtheilung der Schuleinkünfte 54
§. 19. Bestimmung der schicklichsten Zeitfristen zur Uebergabe der Naturalien an den Schullehrer . . . 55
§. 20. Schlichtung der Streitsachen 56
§. 21. Zurechtweisung oder geringere Bestrafung der Lehrer 56
§. 22. Abdankung der Lehrer 58
§. 23. Entsetzung vom Schuldienste 59
§. 24. Freiwillige Abtretung des Schuldienstes . . . 60
§. 25. Erkrankung eines Lehrers 62
§. 26. Todfall eines Lehrers 62
§. 27. Unterstützung der Lehrer-Witwen und Waisen . 62
§. 28. Stiftungen für die Schule 64
§. 29. Vermächtnisse für die Schule 64
§. 30. Schul-Strafgelder und Verlassenschaftsbeiträge . 65
§. 31. Schul-Visitation 65
§. 32. Tagsatzungen in Schulsachen bei dem Schul-Districts-Aufseher 73
§. 33. Geschäftszug in Schulsachen 74
§. 34. Erinnerungen hinsichtlich der Schulen der Akatholischen 80
§. 35. Aufsicht über die jüdischen Schulen, und Untersuchung derselben 81

Digitized by Google

Seite

Zweiter Abschnitt. — Landesfürstliche Verordnungen, betreffend die Schul-Districts-Aufsicht.

§. 36. Vorschriften für den Vorschlag zur Besetzung eines erledigten Schuldienstes 82
§. 37. Auswahl und Vorprüfung der Lehramts-Candidaten 86
§. 38. Vorschlagsfähigkeit der Lehramts-Candidaten für Lehrerstellen 87
§. 39. Bestätigungs-Decret für einen Schullehrer . . 87
§. 40. Zuweisung der Natural-Einkünfte für Schullehrer . 89
§. 41. Dotations-Verbesserung für Trivial-Schullehrer und Gehülfen 90
§. 42. Congrua-Ergänzung für Schullehrer . . . 90
§. 43. Gehalt für Schullehrer-Provisoren 91
§. 44. Dispensirung eingeschulter Kinder 91
§. 45. Excurrirende Schulgehülfen 93
§. 46. Anzeige der Veränderungsfälle im Lehr-Personale . 94
§. 47. Einband der Lehrbücher für Schüler . . . 95
§. 48. Einschreitung um Anweisung der Gratis-Bücher für arme Schüler 96
§. 49. Gebrauch der Ehren- und Schandbücher bei Trivialschulen 97
§. 50. Prüfung der den Schullehrern blutsverwandten Kinder 97
§. 51. Katechetische Geschenke und Schul-Prämien . . 98
§. 52. Vorschrift in Betreff der Belohnung der Lehrer für die Ertheilung des Wiederhohlungs-Unterrichtes . 98
§. 53. Betreibung der Schulstands-Ausweise . . . 98
§. 54. Vorschriften für die Verfassung und Vorlage der jährlichen Schulstands-Ausweise an das k. k. Kreisamt 99
§. 55. Vorschriften für die Verfassung und Vorlage der jährlichen Schulstands-Ausweise an das Consistorium 100
§. 56. Einlagen in Schulsachen sind auch auf dem Postwagen portofrei 102
§. 57. Schul-Bibliotheken 103

Digitized by Google

Seite

Dritter Abschnitt. — Ordinariats-Verordnungen in der Seckauer-Diöcese, betreffend die Schul-Districts-Aufsicht.

§. 58. Instruction an die Dechante in Betreff der Aufsicht über die deutschen Schulen ihres Bezirkes . . 105
§. 59. Anfang des Präparanden-Curses 106
§. 60. Vorkenntnisse und Sitten-Zeugniß für Lehramts-Candidaten 106
§. 61. Prüfung der Lehrgehülfen zur Adjustirung ihrer Zeugnisse 107
§. 62. Aufnahme eines Schullehrer-Gehülfen . . . 108
§. 63. Eigenschaften der Schullehrer-Gehülfen an einer eigenen Schule 110
§. 64. Anzeige der An- und Austrittstage der Lehrindividuen 110
§. 65. Anzeige der Entbehrlichkeit eines Lehrindividuums . 111
§. 66. Geschäftszug für die Einlagen der Schullehrer und Gehülfen 111
§. 67. Aufsicht über die ordnungsmäßige Ertheilung des Religions-Unterrichtes 111
§. 68. Aufsicht über den Religions-Unterricht der Kinder aus höheren Ständen, welche die Volksschulen nicht besuchen 112
§. 69. Aufsicht über die Beförderung des Jugend-Unterrichtes 113
§. 70. Anzeige der Prüfungstage 114
§. 71. Vorschriften über die Verfassung der jährlichen Schulstands-Ausweise und der damit verbundenen Einlagen 114
§. 72. Einbegleitungs-Berichte zur Vorlegung mit den Schulstands-Ausweisen 119

Digitized by Google

Seite

Drittes Hauptstück.

I. Ordinariats-Verordnungen in der Seckauer-Diöcese über Regulirung und Errichtung von Decanats-, Pfarr- und Ordens-Bibliotheken . . . 121

A. Von der Wahl der Bücher zu einer Curats-Bibliothek . 130
B. Von der Errichtung und Verwahrung einer Curats-Bibliothek 135
C. Von der Einrichtung und Aufstellung einer Curats-Bibliothek 136
D. Von der Verwaltung, Erhaltung, Vervollständigung und Benützung einer Curats-Bibliothek . . . 139

II. Instruction zur Verfassung rechtsgültiger Schenkungs-Urkunden zu Decanats- und Pfarr-Bibliotheken . 143

Viertes Hauptstück.

Der Dechant als Untersuchungs-Commissär.

Erster Abschnitt. — Aufnahme der Protokolle.

§. 1. Begriff und Eintheilung 145
§. 2. Eingang 146
§. 3. Inhalt und Regeln der Protokolls-Aufnahme . . 146
§. 4. Schluß des Protokolls 147
§. 5. Form der Protokolle 148

Zweiter Abschnitt. — Kirchliche Gerichte.

§. 6. Einleitung 149
§. 7. Gegenstände der kirchlichen Civil-Gerichte . . 150

Digitized by Google

Seite
§. 8. Kirchliche Gerichtsstellen 150
§. 9. Verfahren bei den kirchlichen Civil-Gerichten . . 151
§. 10. a. Die Vernehmung 151
§. 11. Local-Untersuchung 152
§. 12. b. Die Beweisführung 153
§. 13. Beweis durch Zeugen 154
§. 14. Beweis durch briefliche Urkunden 155
§. 15. Vermuthungen 155
§. 16. Beweis durch den Eid 156
§. 17. c. Die Entscheidung 156
§. 18. Bischöfliche Kanzleitaxen 158
§. 19. Gegenstände der kirchlichen Strafgerichte . . 158
§. 20. Geringere Vergehungen der Geistlichen . . . 159
§. 21. Verfahren bei der Untersuchung 160
§. 22. Verhör des Beschuldigten 161
§. 23. Bestimmung der Diäten für geistliche Commissäre . 162
§. 24. Verleumdung 164
§. 25. Ehrenbeleidigung 165

Fünftes Hauptstück.

Kirchliche Verbrechen und Strafen.

Einleitung 168

Erster Abschnitt. — Kirchliche Verbrechen.

§. 1. Abfall vom Glauben, Ketzerei, Schisma . . 169
§. 2. Gotteslästerung, Meineid, Gottesraub, Zauberei, Simonie 170
§. 3. Simonie und deren Bösartigkeit 170
§. 4. Verschiedene Arten derselben 171
§. 5. Strafen der Simonie 172
§. 6. Kirchliche Verbrechen, die den Clerikern eigen sind . 172

Digitized by Google

Seite

Zweiter Abschnitt. — Kirchenstrafen.

§. 7. Kirchenstrafen überhaupt 173
§. 8. Abtheilung derselben 174
§. 9. Kirchenbann 174
§. 10. Wirkungen des Kirchenbannes 174
§. 11. Interdict 175
§. 12. Suspension 175
§. 13. Absetzung und Degradation 176

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Das Decanat-Amt.

Erster Abschnitt.

Das Decanat-Amt überhaupt.

§. 1.

Ursprung und Gewalt der Dechante.

Der Nahme Decan, Dechant, Bezirks-Vicär, gleichsam decem parochiis praepositus, kommt zuerst ungefähr im neunten Jahrhunderte vor. Aus einem Capitular Carl des Kahlen sieht man, daß die Diöceſe eines Biſchofs in mehrere Decanate abgetheilt wurde.

Der Dechant hat ſeinen Wirkungskreis in dreifacher Eigenſchaft: *a.* theils als Pfarrer auf ſeiner eigenen Station, wo er als Orts-Seelſorger das zu wiſſen hat, was in den vorhergehenden fünf Theilen dieſes Werkes vorgetragen, und wobei gelegenheitlich der Einfluß des Decanat-Amtes auf die Verwaltung des Pfarr-Amtes beigefügt wurde: deſſen Wiederhohlung alſo hier überflüſſig iſt; *b.* theils als Vorſteher in geiſtlichen Sachen; und *c.* als Diſtricts-Schulaufſeher; beides letztere in Bezug auf fremde in einer gewiſſen Zahl ihm zugewieſenen Stationen. Endlich kann man *d.* noch beiſetzen: die Eigenſchaft eines Unterſuchungs-Commiſſärs, entweder aus Amtspflicht oder über erhaltenen ſpeciellen Auftrag, worüber alſo in dieſem Theile der Unterricht um ſo weniger fehlen darf, je mehr er nothwendig iſt.

Ueber die Dechante ſind die Kreisdechante geſetzt, welche über die ihnen Untergeordneten alle jene Rechte und Pflich-

ten haben, wie diese gegen die ihnen untergeordneten Pfarrer und Curaten.

Die Decanats-Geschäfte richten sich nach der Amtsgewalt der Dechante, wie sie denselben vermöge der bischöflichen Vollmacht und Instruction, und der Observanz in jeder Diöcese zusteht. Im Allgemeinen sind die Dechante dazu bestimmt: *a.* Ueber die Kirchen, Beneficien und Geistlichen in ihrem Decanats-Bezirke Aufsicht zu tragen; *b.* gewisse Geschäfte, die ihnen entweder überhaupt, oder in Particular-Fällen von dem Ordinariate, oder von den politischen Stellen aufgetragen werden, zu besorgen; *c.* dem Ordinariate in allen Fällen, wo es nöthig ist, und über gewisse Gegenstände auch der politischen Stelle zu referiren.

Die dem Dechante übertragene Aufsicht fordert, daß er sich die erforderlichen Personal- und Real-Kenntnisse verschaffe, die Verordnungen kund mache und betreibe, die Pfarren des Decanats jährlich visitire, auch außerdem, so oft es die Umstände erfordern, Untersuchungen vornehme. Zu den ihm insbesondere aufgetragenen Geschäften gehören die Spiritual-Installation (Investitur), und Vorstellungen der Pfarrer an das Pfarr-Volk, die Prüfungen der Kapläne, die Einhebung der geistlichen Abgaben, dann die Amtshandlungen bei Todfällen der Seelsorger. Die Berichte sind theils solche, die von allen Pfarren des Decanats zu sammeln, theils solche, die vom Dechante allein entweder von Amtswegen, oder auf geschehene Abforderung zu erstatten sind. Kurz, Dechante sind die Mittelspersonen zwischen den Seelsorgern und den höheren Behörden, und beinahe alle bei diesen vorkommenden, die Seelsorge betreffenden Geschäfte gehen durch ihre Hände. Die Geschäfte in Schulsachen und bei Untersuchungen kommen unten in eigenen Hauptstücken vor.

§. 2.

Kenntniß der Personen.

Der Dechant muß sich zuerst von allen geistlichen Personen im Decanats-Bezirke eine richtige Kenntniß verschaffen. In dieser Absicht besteht die Vorschrift, daß jeder neue Ankömmling im Decanate die Urkunde seiner Jurisdiction oder Meßerlaubniß, die er vom Ordinariate erhalten hat, dem Dechante vorweise, und dieser die geschehene Vorweisung durch das darauf geschriebene Präsentatum bestätige. Zur Aufbe-

Digitized by Google

wahrung dieser Kenntniß dienet ein Matrikelbuch über den geistlichen Personalstand des Decanats.

(Formular Nr. I.)

Man kann solches in alphabetischer Ordnung nach den Pfarren einrichten. Bei jeder Pfarre wird der Pfarrer, dann werden die Kapläne und andere Geistlichen, die etwa in der Pfarre vorhanden sind, nach der Reihe aufgeführt, und von jedem Individuum werden die im Formulare angemerkten Rubriken ausgefüllt. Ist in Beziehung auf die Person etwas Besonderes anzumerken, so wird diese Anmerkung in die dazu bestimmte Columne eingetragen. Die Veränderungen, die sich ergeben, kommen in die letzte Columne; der Nahme des Ausgetretenen oder Gestorbenen wird durchstrichen, und der Neueintretende hinzugesetzt. Für jede selbstständige Seelsorgs-Station wird ein eigenes Blatt, oder auch mehrere bestimmt; damit Raum genug sey, die Veränderung beizusetzen.

In der Seckauer Diöcese haben die Dechante von den unterstehenden Kaplänen sich die Jurisdictions-Urkunden vorweisen zu lassen, und ein eigenes Verzeichniß über die Zeit der Gültigkeit dieser Urkunden zu führen, um diejenigen, welche etwa unterlassen, zu rechter Zeit um die Jurisdictions-Verlängerung und dießfällige Prüfung anzusuchen, daran zu erinnern und zu betreiben [1]).

§. 3.

Kenntniß der Kirchen und Beneficien.

Dem Dechante ist auch eine genaue Kenntniß der im Decanate vorhandenen Kirchen und Beneficien nothwendig, wozu ein Matrikelbuch über die Kirchen und Beneficien gehört.

(Formular Nr. II.)

Auch dieses wird *a.* in alphabetischer Ordnung nach dem Nahmen der Pfarren geführt. *b.* Bei den Rubriken „Kirche und Pfründe ist das Patrocinium der Kirche und die Eigenschaft derselben, ob sie nähmlich eine Pfarr- oder Filialkirche, dann ob die Pfründe eine Pfarre, Localie, Vicariat, Expositur oder Beneficium oder irgend wohin incorporirt sey, anzumerken. Wenn mehrere Kirchen oder Beneficien in Einer Pfarre sind, werden sie der Reihe nach angesetzt. *c.* Zu den Verbindlichkeiten gehören die geistlichen Functionen, und die auf der

[1]) Ord. Verordn. vom 14. Oct. 1835.

Digitized by Google

Pfründe in Bezug auf eine Stiftung haftenden Lasten. *d.* Die Einkünfte werden nach der adjustirten Fassion, mit den nöthigen Bemerkungen darüber, angesetzt. *e.* Bei der Rubrik „Seelsorger“ ist anzumerken, welche gestiftet, und wie viele wirklich vorhanden seyen, mit Beziehung auf das Folium des Matrikelbuches über den Personalstand. *f.* In der letzten Columne ist das, was außerdem besonders merkwürdig ist, nebst den Veränderungen, die sich mit dem Zustande der Pfründe ergeben, anzuführen.

§. 4.

Kundmachung der Verordnungen.

Der Dechant hat die bischöflichen Verordnungen sowohl als die politischen, die an den Clerus ergehen, der untergeordneten Geistlichkeit kund zu machen. Die Verordnungen müssen unverweilt, und mit Beilegung des Originaldecrets kund gemacht werden. Sie werden mit einer Decanats-Currende begleitet, in welcher jeder selbstständige Geistliche, zum Beweise der richtig geschehenen Zustellung, den Tag der Zustellung und Weiterbeförderung beizusetzen, wie auch er und seine Seelsorgs-Gehülfen sich zu unterschreiben haben. Bei Pfarr-Ausschreibungen wird (in der Seckauer Diöcese für jede erledigte selbstständige Station) ein abgesondertes Bothen-Register in Umlauf gesetzt, und mit den Unterschriften (und der zur Publication mitgegebenen Currende) zeitlich an die Ordinariats-Kanzlei eingeschickt.

Die Decanats-Currende wird im Tone eines Amtsschreibens abgefaßt; man zeigt darin mit wenigen Worten den Hauptinhalt der mitgetheilten Verordnung an, und setzt jene Bemerkungen bei, die man etwa nöthig findet, um entweder die Geistlichkeit zur genauen Befolgung zu ermuntern, oder die Art und Weise der gleichförmigen Befolgung näher zu bestimmen. Auch die besonderen Aufträge der Behörden an einzelne Geistliche werden oft sub sigillo volanti zur Einsicht und Beförderung dem Dechant zugestellet. Für diesen ist es daher räthlich, ein Zustellungs-Register zu halten, in welchem jeder das, was er vom Decanate erhält, bescheiniget, und auch das, was er dem Bothen mitgibt, zu seiner eigenen Legitimation einschreiben kann; gewöhnlich aber schreibt der Dechant ein Recepisse, welches der betreffende Geistliche mit Datum unterschreiben muß.

Digitized by Google

§. 5.

Verfahren bei den Visitationen.

Die Dechante haben über den Vollzug der Kirchengesetze und Diöcesan-Verordnungen zu wachen; deßgleichen die Aufsicht über Kirchen-Ordnung, Disciplin, Gottesdienst, Lehrvorträge, Administrirung der heiligen Sacramente, Amtsführung und Betragen der Geistlichen des Districtes zu halten. Zur vollständigeren Erreichung dieser Zwecke sind die Dechante angewiesen, alle Jahre die Pfarren ihres Decanates zu visitiren; wobei aber keine Taxe abzunehmen ist [2]). Diese canonische Visitation wird der betreffenden Pfarr-Gemeinde von der Kanzel verlautbaret; Kirchen-Vorsteher und einige glaubwürdige Männer werden zur Erscheinung dabei, und die Hebammen zur Prüfung über den Taufact bestellt, wie auch die Bezirks-Obrigkeit eingeladen. Diese Visitation im Nahmen des Bischofes, kann nach Umständen entweder auf eine feierliche Art, wo der Dechant mit vorausgetragenen kleineren Fahnen, und mit der Schuljugend, in Begleitung der Geistlichkeit, mit Talar, Roket und Stole, unter dem Geläute der Glocken in die Kirche zieht, dort Messe liest, unter welcher auf dem Chore eine musikalische Litanei gemacht wird, und mit dem Hochwürdigsten, bei Anstimmung des deutschen Gesanges den Segen gibt, oder mit Hinweglassung des feierlichen Ceremoniels, wie es in einsamen Orten geschieht, vorgenommen werden. In jedem Falle wird der Tabernakel, die Kirche mit den Altären, Bildern, Beichtstühlen, der Taufstein, das Sacrarium, wie auch die Sacristei, in welcher über Stiftungen und Dotations-Messen eine abgesonderte Tabelle aufgestellt seyn muß, mit den Paramenten, Kelchen, heiligen Oehlen und der Friedhof untersucht; die Katechisation mit den Kindern in der Kirche (gewöhnlich bei der Prüfung in der Schule, da zugleich Schul-Visitation ist) vorgenommen, dann im Pfarrhofe die anwesenden Pfarr-Männer, die Geistlichkeit selbst, der Orts-Schulaufseher, das Lehrpersonale, die Meßner über die Visitations-Gegenstände, und die Hebammen vernommen. Es werden die Matrikelbücher, die Verordnungs-Protokolle, die Verkündbüchel, das Verzeichniß über Stol-Gebühren und Stiftungen, der zur Christenlehre bestimmten jungen Leute (wo es üblich ist), das

[2]) Hofkanzl. Verordn. vom 20. Dec. 1803.

Digitized by Google

Firmungsbuch, die Messen-Journale, und die geschriebenen Predigtaufsätze eingesehen.

Wenn noch ein besonderer Vorfall zu untersuchen ist, werden Jene, welche davon Wissenschaft haben, vorgerufen und verhört. Gibt es Streitigkeiten, so sucht man diese durch Zurechtweisung beider streitenden Theile in Güte beizulegen. Ueberhaupt werden in jeder Hinsicht die nöthigen Vorkehrungen und Verbesserungen, die keinem Anstande unterliegen, gleich auf der Stelle angeordnet und veranstaltet, daß also nur das, was zweifelhaft oder von besonderer Wichtigkeit ist, dem Ordinariate zur Entscheidung vorgelegt wird.

In jenem Jahre, in welchem der Ordinarius, oder sein unmittelbarer Stellvertreter das Decanat visitirt hat, hat der Dechant desselben keine Visitation mehr zu halten: folglich keine Relation zu erstatten.

§. 6.

Visitations-Protokoll und Relation.

Ueber die abgehaltene Visitation wird ein Protokoll geführt, und in diesem alles das angemerkt, was entweder zu ahnden, oder besonders zu beloben, oder als zweifelhaft einer Entscheidung zu bedürfen befunden worden ist. Dieses Protokoll muß halbbrüchig eingerichtet seyn; oben an wird die Pfarre, wo, und der Tag, an welchem die Visitation gehalten worden, angemerkt; auf Einer halben Seite kommen die Fragen nach Maßgabe der vorgeschriebenen Visitations-Puncte, auf der andern die Antworten der Befragten mit ihren Unterschriften; dann kommen auf Einer halben Seite die Bemerkungen, die man zu machen findet, auf der andern entweder die über jeden Punct gleich an der Stelle getroffenen Anordnungen, oder aber das Gutachten, was über jeden Punct angeordnet werden dürfte.

Zur leichtern Uebersicht dient es auch, wenn man gewisse Haupteintheilungen macht, z. B Gemeinde, Kirche, Zustand der Pfründe, Gottesdienst-Ordnung, Unterricht, Administrirung der heil. Sacramente, Befolgung der Verordnungen, Verhalten der Geistlichen. Dieses über alle visitirte Pfarren abgefaßte Protokoll wird in Abschrift mit einem Berichte an das Ordinariat zur festgesetzten Zeit einbegleitet, in welchem man noch das besonders ausheben kann, worüber man eine Entscheidung zu erhalten wünscht. Wenn dann die Erledigung vom Ordinariate erfolgt ist, werden an jede Pfarre die nöthi

Digitized by Google

gen Aufträge schriftlich erlassen. Mit obiger Einlage wird auch die vorschriftmäßig verfaßte Conduiten-Liste eingeschickt.

§. 7.
Vorstellung der neuen Pfarrer.

Die neu angestellten Pfarrer werden gewöhnlich durch den Dechant auf eine feierliche Art dem Pfarr-Volke vorgestellt. Diese Vorstellung soll an dem vorhergehenden Sonn- oder Feiertage von der Kanzel verkündet, und die Gemeinde dazu eingeladen werden. Sie soll an einem Sonn- oder Feiertage in der Pfarrkirche beim Hauptgottesdienste geschehen. Ueber diese Introduction und Vorstellung ist zu lesen im I. Theile, 5. Hauptstücke, 2. Abschnitte, 20. §. des Pfarr-Amtes.

§. 8.
Prüfungen der Kapläne.

Diese werden nach der Diöcesan-Instruction oder über specielle Aufträge vorgenommen. Die Prüfung geschieht im Hause des Dechants schriftlich, und ohne daß dem zu Prüfenden ein Buch, außer der heil. Schrift, zugelassen wird. Das Prüfungs-Elaborat wird arbitrirt mit einem Berichte an das Ordinariat eingeschickt, wobei man allenfalls angeben kann, was dem Geprüften sonst für Erinnerungen über die Antworten gemacht worden, und was man glaube, daß ihm von Seite des Ordinariates erinnert werden sollte.

§. 9.
Einhebung der Abgaben.

Die Decanate haben auch die geistlichen Abgaben von den Seelsorgern des Decanates einzuheben, und mit einer Consignation an die bischöfliche Kanzlei abzuführen. Ueber die Abgaben ist ein Buch zu halten, worin jeder Contribuent sein besonderes Blatt hat, und von jedem die Schuldigkeit, sodann von Jahr zu Jahr die geleistete Zahlung angemerkt wird.
(Formular Nr. III.)

§. 10.
Providirung der Geistlichen.

Die Dechante haben ferner über ihre Capitularen die Seelsorge auszuüben, und ihnen die heil. Sacramente zu

Digitized by Google

administeiren. In dem Concilium von Antwerpen [3]) wird ihnen aufgetragen, so oft sie erfahren, daß ein Geistlicher ihres Decanates gefährlich krank sey, ihn zu besuchen, zur Sorge für sein Heil zu ermahnen, und ihm, wenn es nöthig ist, die heil. Sacramente darzureichen. Eine ähnliche Verordnung enthalten auch die Concilien von Mailand unter dem heil. Carl. Diese Jurisdiction erstreckt sich denn auch auf das Recht, die Leiche einzusegnen, und Exequien zu halten. „Archipresbyteris quoque jus est," sagt das angeführte Concilium von Antwerpen [4]), „omnibus ecclesiasticis tam secularibus, quam regularibus extra monasterium degentibus, in suo districtu morientibus, sacramenta administrare, et officium funebre facere; urgente tamen necessitate pastor loci, aut vicinus vices suppleat." Insgemein bezieht sich das aber nur auf die Pfarrer des Decanates, nicht auf die von einem Pfarrer abhängigen Kapläne, Vicarien und Beneficiaten, welche der pfarrlichen Jurisdiction ihres vorgesetzten Pfarrers unterliegen.

§. 11.

Geschäfte beim Todfalle eines Seelsorgers.

Bei Todfällen der Seelsorger hat der Dechant nach der darüber erhaltenen Anzeige 1] wegen des Begräbnisses, wenn ein Pfarrer gestorben ist, die nöthige Verfügung zu treffen; 2] bei der Sperre, die ihm von dem delegirten Sperr-Commissär angezeigt wird, und dann auch bei der Inventur, selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und die Bücher und Schriften, welche in die Seelsorge einschlagen, zu übernehmen, und dem Sperr-Commissär darüber ein mit seiner Nahmensunterschrift und Fertigung bestätigtes Verzeichniß zu übergeben; 3] wegen Anstellung eines Provisors, oder Verschaffung der nothwendigen, einstweiligen Aushülfe die Anstalt zu treffen, bis von dem Ordinariate hierüber das Weitere verfüget wird; 4] den Bericht von dem Todfalle an das Ordinariat abzugeben, und in diesem Berichte anzuzeigen, welche provisorische Verfügung für die Seelsorge indessen getroffen worden sey, und unmaßgeblich von Seite des Ordinariates getroffen werden könnte; 5] bei der Untersuchung und Schätzung der Baufälligkeiten gegenwärtig zu seyn; 6] wenn

[3]) Tit. 16. cap. 4. — [4]) Cap. 5.

Digitized by Google

sich unpersolvirte Messen vorfinden, was sich aus dem Messen-Journale zeigen muß, wegen Persolvirung derselben, und Erfolglassung des Stipendien-Betrages aus der Verlassenschaftsmasse die Anstalt zu treffen; auch jene Bedeckungsbögen über Religions-Fonds-Messen, die nicht auf die Station, sondern auf die Person lauten, mit der Anzeige, wie weit sie persolvirt seyen, an das Ordinariat einzusenden.

§. 12.

Berichte.

Es gehört vorzüglich zum Amte des Dechantes, über alle wichtigen Gegenstände oder zweifelhaften Fälle zum Ordinariate seinen Bericht abzugeben, in welchem auch zugleich jedes Mahl das Gutachten beizusetzen ist. Eben so hat derselbe alle jene Berichte, die zu Folge einer allgemeinen Anordnung zu gewissen Zeiten von allen Pfarrern erstattet werden müssen, zu sammeln, die mangelhaften verbessern zu lassen, sie dann zu ordnen, von den Tabellen eine Decanats-Tabelle zu verfassen, und mit einem Einbegleitungsberichte und seinen allfälligen Bemerkungen einzusenden. Ausführlich hierüber ist in den Abschnitten des Pfarr-Amtes gehandelt worden, und wird noch unten bei der Districts-Schulaufsicht die Rede seyn.

§. 13.

Gestions-Protokoll und Registratur.

Die gute Ordnung fordert es, daß über alle Geschäftsgegenstände beim Decanate, um sie der Vergessenheit zu entziehen, und nöthigen Falls Voracten zu haben, ein Gestions-Protokoll geführt, und die Decanatsacten gut geordnet und aufbewahrt werden. Im Gestions-Protokoll, welches bei jedem Decanate vorhanden und fortzuführen ist, wird zuerst die vom 1. Jäner bis letzten December fortlaufende Numer, dann das Datum, hierauf der Nahme der Stelle oder Parthei, von der das Stück gekommen ist, der Inhalt desselben, und das, was darüber veranlaßt worden ist, kurz angemerkt, und am Ende das Fach und der Faszikel der Registratur beigesetzt. Auch was mündlich angebracht und hierüber verfügt wird, und von einer Erheblichkeit ist; nicht minder das, was der Dechant von Amtswegen ohne einen Auftrag von einer

Digitized by Google

Stelle oder ein Begehren einer Parthei verfüget, wird hier protokollirt.

Die Decanats-Registratur besteht aus Fächern und Faszikeln, und kann zwei Hauptabtheilungen haben: allgemeine und Particular-Gegenstände. Zu den allgemeinen, das ganze Decanat betreffenden Gegenständen gehören die allgemeinen Verordnungen und Decanats-Currenden, die Visitations-Protokolle, die vom ganzen Decanat abzugebenden Berichte, abzuführenden Abgaben u. dgl. Die Particular-Sachen werden nach den Pfarren, Beneficien und Kirchen abgetheilt. Ueber alle Acten wird, nebst der Anmerkung im Gestions-Protokolle, auch ein alphabetisches Register nach der Benennung der Personen und der Materien geführt.

§. 14.

Ehrenvorzüge der Dechante.

In der Wiener-Erzdiöcese ist verordnet: Das Tragen eines Talar-Kragens ist eine Auszeichnung für wirkliche Titular-Consistorialräthe dieser Diöcese, für wirkliche und emeritirte Dechante und Vice-Dechante derselben. Den übrigen Geistlichen ist das Tragen dieses sogenannten Dechant-Kragens untersagt; worüber die Bezirks-Dechante zu wachen haben [5]).

In der Seckauer-Diöcese ist den Dechanten, wegen ihres größeren Einflusses, größerer Gewalt und Vollmacht, die ihnen schon vorlängst gebührende Auszeichnung in ihrer Tracht wieder eingeräumt worden, und befohlen, daß außer denselben weder die Pfarrer und Localcuraten, noch andere Geistliche einen Kragen über dem Chorrocke, und eine goldene Quaste auf dem Hute in Zukunft mehr tragen sollen [6]).

Alle Dechante und Vice-Dechante sollen, vermöge ihrer Ernennung als Schul-Districts-Aufseher, und der darauf erfolgten Bestätigung wenigstens den Titel der Consistorial-Räthe, und die damit verbundenen Ehrenvorzüge haben, so lange sie in der Eigenschaft eines Schul-Districts-Aufsehers dienen. Auf diese Weise wird in jedem Districte dem Aufseher das nöthige Ansehen verschaffet [7]).

---

5) Consist. Curr. vom 20. Aug. 1814. — 6) Ord. Verordn. vom 12. Juli 1805. — 7) Pol. Verfass. der deutschen Schulen §. 5.

Digitized by Google

§. 15.

Gesuch um Entlassung von der Decanats-Stelle.

Wenn ein Dechant seinem Amte wegen hohen Alters oder Kränklichkeit nicht wohl vorstehen kann, so wird ihm auf sein motivirtes Bittgesuch ein dem Geschäfte ganz gewachsener Vice-Dechant vom Ordinariate beigegeben, der sich nach Umständen entweder bloß mit der Schulaufsicht, oder auch mit den übrigen Decanats-Geschäften zu befassen hat. Das Gesuch eines Dechantes um Entlassung von seiner Decanats-Stelle muß, mit hinreichenden Beweggründen unterstützt, an das Ordinariat gerichtet werden; welches, wenn es die beabsichtigte Resignation dem Amtsgeschäfte zuträglich erachtet, die Landesstelle davon, zu weiterer Intimirung der untergeordneten politischen Stellen, wie auch das Kreisamt in Kenntniß setzt.

Zweiter Abschnitt.

Die Decanats-Geschäfte insbesondere.

A. Verschiedene Consistorial-Weisungen zur Führung der Decanats-Geschäfte in der Wiener-Erzdiöcese.

Bei der canonischen Visitation hat der Dechant, der Einförmigkeit wegen, auf folgende Art [8]) zu Werke zu gehen:

1] Der Dechant wird dem Pfarrer, dessen Pfarre er besuchen will, acht Tage vor seiner Ankunft, den Tag und beiläufig die Stunde derselben melden. Der Pfarrer wird es von der Kanzel der Gemeinde ankünden, mit dem Beisatze, daß Richter und Geschworne, oder der Ausschuß sich dabei einfinden sollen, dann dem Vogtei-Commissär, und den zur Pfarre gehörigen Beamten eben dasselbe melden.

2] Der Dechant steigt an dem bestimmten Tage, und so viel es seyn kann, zu der bestimmten Stunde, am Pfarrhause

---

[8]) Consist. Curr. vom 18. Dec. 1803.

Digitized by Google

ab. Bei der Ankunft wird dem Dechante mit zwei großen Glocken eingeläutet, damit die Gemeinde davon benachrichtiget werde.

3] Nachdem eine hinlängliche Zeit der Gemeinde vergönnt wird, um sich zu versammeln, erscheint der Dechant mit Roket und Stole angethan, an dem Thore des Pfarrhauses, eben so der Pfarrer; die Schulkinder mit dem Kreuze, oder mit ihren Fähnlein, ziehen Paar und Paar voraus, dann der Pfarrer, der Dechant, endlich die Gemeinde. Bei dem Zuge singen die Kinder das Predigtlied. An dem Thore der Kirche reicht der Pfarrer dem Dechante mit dem Weihwedel das Weihwasser, mit welchem der Dechant sich, und das Volk besprengt.

4] In der Kirche an der Epistelseite wird ein Knieschämel zubereitet, auf welchem der Dechant kniet, und das „Veni sancte Spiritus“ deutsch oder lateinisch laut bethet.

5] Dann setzt sich der Dechant auf den ihm auf der Epistelseite vorbereiteten Sessel; und wenn er Zeit und Neigung hat, redet er die Gemeinde an, trägt ihr vor, daß er von seinem Ordinarius den Auftrag hat, einzusehen, wie es in der Pfarre mit den geistlichen Sachen gehe.

6] Dann schreitet er zur Visitation des Tabernakels, wo er unter dem Gesange: „Heilig“, mit dem Ciborium den Segen gibt; untersucht dann die Sacristei, die dahin gehörigen Bücher, das Taufwasser, die heiligen Oehle, die Beichtstühle, die Kirche, und merkt sich das Nothwendigste für den Bericht.

a. Ob der Tabernakel rein gehalten, die Hostien nicht zu lange aufbehalten werden. Ob allezeit von den consecrirten kleinen Hostien mehrere aufbehalten werden. Ob vor dem Hochwürdigsten das Licht Tag und Nacht brenne? oder warum nicht? *b.* Ob die Kelche genugsam vergoldet, und der obere Becher (cupa) wenigstens aus Silber sey. Ob die Wäsche, Alben, Altartücher u. s. w. ganz rein, und in genugsamer Menge vorhanden seyen. Eben so die Meßkleider, die Opfergefäße für Wein, Wasser und die dazu gehörigen Teller rein gehalten werden. Ob die Altäre mit den drei vorgeschriebenen Tüchern, mit den drei Tafeln des Canons u. s. w. versehen. Ob in der Sacristei die Vorbereitungsgebethe zur Messe vorhanden seyen.

In Böhmen hat der Dechant bei seiner canonischen Visitation auch über die Qualität des Meßweines die gehörige Untersuchung anzustellen [9]).

9) Gub. Verordn. vom 19. Jän. 1805.

c. Ob die vorgeschriebenen Meßbücher, Ritual und ein deutsches Evangelium, Weihbrunnkessel und Weihwedel da seyen. *d.* Ob in der Sacristei die Tafel der Stiftmessen öffentlich ausgestellt sey. *e.* Ob auf die Altäre und auf die Wände der Kirche kein neues Bild oder Statue ohne Erlaubniß des Consistoriums, und überhaupt keine wichtige Veränderung in der Kirche sey angebracht worden. *f.* Ob ein Talar, oder Halb-Talar und Chorröcke vorhanden seyen. *g.* Ob ein Einschreibbuch, in welches durchreisende Fremde, die sich als Priester ausweisen, einschreiben müssen, vorhanden sey. *h.* Ob in der Sacristei Schwätzereien, Zusammenlauf u. s. w. geduldet werden. *i.* Ob die Chöre und Oratorien nicht etwa zu Schlupfwinkeln, besonders für junge Leute, dienen. *k.* Ob das Dach, die Wände der Kirche, die Thürme, keine Gefahr von Seite der Baufälligkeit drohen. *l.* Ob die Vorschriften in Betreff des Leichen- oder Kreuzhofes gehalten werden.

7] Prüfet der Dechant die Kinder aus der Christenlehre, und wenn er es thunlich findet, auch einen oder andern der Erwachsenen.

8] Nach der Prüfung geht der Zug wieder zurück in das Pfarrhaus.

9] Hier vernimmt der Dechant die Pfarr-Gemeinde zum Protokolle, beiläufig mit den hier nachstehenden Fragen. Die Antworten werden aufgeschrieben, vor der Unterzeichnung abermahls den Gegenwärtigen vorgelesen, und wenn sie dieselben als die ihrigen erkennen, unterzeichnet.

a. Ob der öffentliche Gottesdienst nach der vorgeschriebenen Ordnung Vor- und Nachmittags und zu bestimmten Stunden gehalten werde. *b.* Ob sie etwas gegen die anständige, emsige, stolordnungsmäßige und genaue Verwaltung der heiligen Sacramente und des Wortes Gottes ihrer Geistlichkeit zu melden haben? Ob ihre Geistlichkeit allezeit zu finden sey? Ob, wenn sie abwesend seyn muß, die Pfarr-Gemeinde anders wohin angewiesen, oder mit geistlicher Hülfe anders versorgt werde? Ob ihre Geistlichkeit, zu den Kranken gerufen, willig und unverweilt gehe? Ob ihr die Pfarr-Gemeinde zugethan sey?

Es ist genau zu erheben, ob an denjenigen Orten, wo zwei Seelsorger angestellt sind, sowohl beim Früh- als Spätgottesdienste an Sonn- und Feiertagen eine Predigt abgehalten werde; und die gedachter Vorschrift zuwider handelnden

Digitized by Google

Seelsorger sind in seinem einzuschickenden Visitations-Berichte nahmentlich anzuzeigen [10]).

c. Ob der christliche Unterricht nach Vorschrift und mit Frucht an Sonn- und Feiertagen gehalten werde? Ob dabei auch die Erwachsenen erscheinen? *d.* Ob sie in ihrer Pfarr-Gemeinde ein öffentliches, nicht geahndetes Aergerniß wissen: Feindschaften, Spötterei über Religion, eigenmächtige Trennung der Eheleute, oder sonstige Unsittlichkeiten u. s. w.? *e.* Ob in der Kirche die anständige Ehrfurcht und Eingezogenheit beobachtet werde? Ob in derselben die Theilung zwischen Weibern und Männern eingeführt sey, oder eingeführt werden könne? Ob in der Sacristei Versammlungen und Schwätzereien geduldet werden? Ob man in der Kirche Schlupfwinkel gestatte? *f.* Ob an gebothenen Feiertagen vor dem Ende des Gottesdienstes die Trink-, Gast-, Spielörter, oder Kaufmannsläden geöffnet, besucht und geduldet werden? Ob an diesen Tagen, außer der höchsten Noth, gearbeitet werde? Ob die Wirthshäuser allezeit zur vorgeschriebenen Stunde gesperret werden? *g.* Ob die Kinder zum Besuche der Schulen angehalten werden? *h.* Ob Processionen, außer den erlaubten, geführt werden? *i.* Ob sie sonst etwas zur Aufnahme der Religion oder der Sitten in ihrer Pfarre zu wünschen, zu rathen, oder über diese Puncte zu klagen haben?

10] Dann werden die pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterb-Protokolle durchgesehen.

11] Die Protokolle der landesfürstlichen Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis, und die Ordinariats-Vorschriften werden ebenfalls durchgesehen. Ferner, ob das anbefohlene Vormerkbuch der Manual-Messen besonders und genau mit Durchstreichung der gelesenen heil. Messen vorhanden sey, und besonders aufbewahrt werde?

Die den Seelsorgern auferlegte Verpflichtung, die ihnen zugestellten Verordnungen aufzubewahren, wurde erneuert [11]).

Der Dechant hat zu untersuchen, und in seinem Berichte ausdrücklich zu bemerken, ob alle Seelsorger, in deren Pfarr-Bezirk sich ein Landgericht befindet, mit der Instruction für den, den Criminal-Arrestanten beizugebenden Religions-Lehrer versehen seyen; deßgleichen hat der Dechant sich von dem Eifer der Seelsorger in diesem Unterrichte nähere Kenntniß zu ver-

---

[10]) Hofd. vom 16. Juli 1783, Consist. Vorschrift vom 1. Juli 1817, 15. Dec. 1824. — [11]) Ried. Oest. Reg. Decret vom 1. April 1828.

Digitized by Google

schaffen, und in seiner Relation ausdrücklich hiervon Meldung zu machen [12]).

Deßgleichen hat der Dechant sich von der wirklich geschehenen Eintheilung der, jedem Seelsorger, Beneficiaten oder pensionirten Priester in seinem Decanats-Bezirke zur unentgeltlichen Persolvirung zugewiesenen, stabilen Religions-Fonds-Messen gehörig zu überzeugen [13]).

12] Wenn die Beamten und Vogtei-Commissäre auf geschehene Einladung sich bei der Visitation einfinden, so können ihnen insbesondere nachstehende Fragen vorgelegt, und ihre Antworten aufgezeichnet werden.

a. Ob sie etwas wider den Pfarrer oder Cooperator zu klagen, oder anzumerken haben? Ob diese ihre Pflichten in Betreff der Predigten, Christenlehren, Krankenversehen, Gottesdienst-Ordnung, Schulbesuche, des Hausgesindes, der Besorgung ihrer Wirthschaft und ihrer Gebäude, Sittlichkeit erfüllen? *b.* Ob die Seelsorger ihnen (den Beamten) die geziemende Achtung erweisen? Ob sie mit ihnen zur öffentlichen Ordnung und Zucht Hülfe leisten, und das Ihrige beitragen? *c.* Ob sie sonst (in Ansehung der Kirchen-Rechnung, Kirchen-Lade, Armen-Institute, Opferstöcke, Aenderung an und in der Kirche) etwas zu melden haben?

Die herrschaftlichen Beamten, die Patronats-Repräsentanten und die Vorsteher der eingepfarrten Gemeinden haben bei der canonischen Visitation des Dechantes zu erscheinen, und zwar mit dem Beisatze: daß die Ordinariate Sr. Majestät den Erfolg hiervon in ihren Visitationsberichten alle Mahl anzeigen sollen [14]).

13] Der Schullehrer soll auch gehört, und mit Klugheit befragt werden: ob die Pfarr-Geistlichkeit wochentlich zwei Mahl in der Schule katechisire? ob sie sich die Schule angelegen seyn lasse?

14] Dem Pfarrer selbst werden, wenn der Dechant nicht schon vorhinein darüber berichtet ist, die Fragen vorgelegt:

a. Ob in seiner Gemeinde Aberglaube, öffentliche Aergernisse u. s. w. bemerkt werden. *b.* Ob in dem Pfarr-Bezirke keine neuen Kapellen, Bilder, Statuen u. s. w. vorkommen; und ob in den erlaubten Haus- und Schloß-Kapellen die Vorschriften gehalten werden. *c.* Ob mit der Kirchen-Rechnung, mit der Kirchen-Lade, mit dem Opferstocke, mit dem

---

[12]) Consist. Curr. vom 1. Juli 1811, 10. April 1828. — [13]) Ebend. vom 7. Nov. 1831. — [14]) Hofd. vom 12. April 1809 und 1810.

Digitized by Google

Armen-Institute u. s. w. vorschriftmäßig gehandelt wird? Wie die Kirchen- und Pfarr-Gebäude besorgt werden? *d.* Ob mit ihm der Kirchen-Vogt, die Kirchen-Vorsteher ordentlich zu dem Endzwecke helfen? *e.* Ob er wider seinen Vicar nichts zu klagen, zu melden habe?

Ob die Kirchen- und Messenstiftungs-Capitalien mit Sicherheit elociret sind [15]).

Ob die Kirchen-Rechnungen der öffentlichen oder Privat-Patronatskirchen in der Kirchen-Lade aufbewahrt werden [16])? Dasselbe gilt auch von dem Armen-Instituts-Vermögen [17]).

Ob, nebst den mit der vorgeschriebenen dreifachen Sperre versehenen Kirchen- und Armen-Instituts-Laden, auch der zur Aufbewahrung der pfarrlichen Bücher und Documente anbefohlene Kasten oder Schrank wirklich vorhanden, gehörig eingerichtet, die zwei Verzeichnisse vollständig und genau geführt, und in diesem Kasten beigelegt sind [18]).

Dem Dechant ist wiederhohlt empfohlen, sich nach dem 12. §. des Bau-Normales vom 27. Juni 1805 bei seinen Visitationen zu benehmen [19]). (Ueber diesen Gegenstand sehe man im IV. Theile, Seite 178.) Die vorgeschriebene jährliche Untersuchung der landesfürstlichen Patronats-Gebäude hat zur Zeit der Kirchen-Rechnungs-Aufnahme zu geschehen, muß in eine Tabelle nach dem vorgeschriebenen Formulare aufgenommen, und eine Abschrift dieser Tabelle dem Bezirks-Dechante von den Kirchen-Vorstehern mitgetheilt werden. Dieser Voruntersuchungs-Befund ist von dem Dechante bei seiner canonischen Visitation genau zu revidiren, und unter eigener Dafürhaftung zu bestätigen, oder der abweichende Befund genau anzugeben; der in der Uebersichts-Tabelle eingetragene Befund aber mit der Formel zu unterzeichnen: „Der Unterzeichnete bezeuget gewissenhaft, daß er die Patronats-Gebäude genau untersucht, und den gegenwärtigen Zustand derselben nach seiner Einsicht und Ueberzeugung angegeben habe.“ Sollte ein Dechant durch außerordentliche Umstände verhindert seyn, diese Untersuchungen zu pflegen, so hat derselbe zu diesem Behufe einen andern Pfarrer als Stellvertreter zu delegiren. Die sohin den

---

15) Allerhöchst. Cabinet-Schreib. vom 25. Juni 1825. — 16) Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 25. April 1828. — 17) Consist. Curr. vom 31. März 1827. — 18) Ebend. vom 29. Sept. 1827. — 19) Hofd. vom 24. April 1807, Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 4. Sept. 1817, 4. März 1830.

Digitized by Google

Dechanten zukommenden Uebersichts-Tabellen von den unter landesfürstlichem Patronate stehenden Gebäuden ihres Bezirkes haben dieselben zusammen zu stellen, und bis 1. November jedes Jahres an das Kreisamt zu überreichen [20]).

15] Wenn ein Cooperator bei der Pfarre ist, wird er über folgende Puncte vernommen:

a. Ob der Vicar keine Klage wider den Pfarrer habe? *b.* Ob er seine Predigten schreibe? Welche Bücher er habe und lese? *c.* Ob ihm der Pfarrer die landesfürstlichen und Ordinariats-Verordnungen mittheile?

Den Pfarrern ist wiederhohlt aufgetragen, daß sie die Consistorial-Currenden jederzeit ihren Cooperatoren mittheilen sollen, welche sich davon Abschriften zu nehmen haben [21]).

16] Bei der Abreise aus der Pfarre wird dem Dechante, wie bei der Ankunft, ausgeläutet.

17] Bald nach vollendeter Visitation des ganzen Decanates, längstens bis 1. November, wird der Dechant seine Relation an das Consistorium einschicken; wenn aber einige dringende Stücke bei einzelnen Pfarren vorkommen, soll er dieselben ohne Aufschub auch einzeln dem Consistorium berichten.

Um mehr Gleichförmigkeit der canonischen Visitations-Berichte der Dechante zu erzielen, hat das Wiener Ordinariat die Einführung einer ähnlichen Tabelle, wie zu dem Schul-Visitationsberichte, angeordnet. Ein Muster dieser Tabelle muß in den Voracten anzutreffen seyn. Die Rubriken, welche die Gegenstände, auf die bei der canonischen Visitation das vorzügliche Augenmerk des Dechants zu richten ist, bezeichnen, und hiernach gehörig auszufüllen sind, heißen: Nahme der Pfarre, der Localie oder des Beneficiums: Visitationstag: Nahme des Pfarrers, Localkaplans, Beneficiaten, Cooperators oder Aushülfspriesters: Sittliches Betragen in und außer dem Pfarrhause: Verhältniß zur Orts-Herrschaft und zur Gemeinde: Standesmäßige Kleidung: Berufsmäßige Fortbildung: Verwendung in der Seelsorge: Beobachtung der vorgeschriebenen Gottesdienst-Ordnung: Religions-Unterricht und Seelsorge bei der Gefangenschaft: Verpflegung und Behandlung des Cooperators: Ob jeder Seelsorger mit Brevier und Vulgata versehen ist: Führung der Pfarr-Protokolle: Sammlung der Consistorial-Currenden: Ordnung in Stif-

---

[20]) Nied. Oest. Reg. Decret vom 3. Mai 1832. — [21]) Consist. Curr. vom 17. Dec. 1830.

tungssachen: Aufschreibung und Persolvirung der Meß-Intentionen, und Verwendung des Ueberschusses der Stipendien: Absonderung der Pfarr-Sachen in einem eigenen Schranke: Gesetzliche Sperre der Kirchen- und Armen-Instituts-Lade: Kirchen- und Armen-Instituts-Rechnungen: Religiös-sittlicher Zustand der Pfarr-Gemeinde: Heiligung der Sonn- und Feiertage: Polizeiliche Ordnung in den Wirthshäusern: Zustand des Kirchen-Gebäudes.

Die nach Befund der Umstände ausgefüllte Tabelle ist nach dem Schlusse der jährlichen canonischen Visitationen des ganzen Decanates mit einem Berichte, welcher die umständlichen Darstellungen, die in die Tabelle nicht aufgenommen werden können, enthält, alljährig an das Consistorium einzusenden.

B. Verschiedene Regierungs-Vorschriften zur Führung der Decanats-Geschäfte.

Der Dechant hat, zur Vornahme der canonischen und Schul-Visitation seiner eigenen Pfarre, den benachbarten Amtsgenossen einzuladen. Der visitirende Dechant hat dann abgesonderte Berichte, sowohl über die eine als auch über die andere Visitation, an das Consistorium einzusenden [22]).

Der Dechant hat bei der jährlichen canonischen Visitation darauf Rücksicht zu nehmen, ob alle jene Seelsorger, in deren Pfarr-Bezirke sich ein Spital befindet, darüber die gehörige Controlle führen, und davon in seiner Relation ausdrücklich Meldung zu machen [23]).

Der Relation über die canonische Visitation hat er auch einen separirten Bericht über die Erfüllung der dem Seelsorger in Betreff der allgemeinen Impfung obliegenden Pflichten, und insbesondere über die Führung des Impf-Protokolls, an das Consistorium einzusenden [24]).

Das Kreisamt V. U. W. W. fand sich veranlaßt, allen Kirchen-Vorstehern aufzutragen:

Alle jene ämtlichen Packete, welche sie an das Kreisamt einsenden, und in welchen sich ein Bericht in Beziehung auf einen dringenden, eine allsogleiche Erledigung oder Verfügung erfordernden Gegenstand befindet, von Außen auf der Adresse mit dem Worte „dringend" zu bezeichnen.

---

[22]) Consist. Curr. vom 29. April 1822. — [23]) Ried. Oest. Reg. Decret vom 3. Febr. 1812. — [24]) Ebend. vom 6. Oct. 1817.

Digitized by Google

Dieses hat übrigens auch in jenen Fällen zu geschehen, wenn das Packet eine Eingabe enthält, die bereits pönfällig betrieben worden ist, und wo an dem Bothentage, an welchem das betreffende Actenstück oder ein Termins-Gesuch einlangt, der letzte von dem Kreisamte bestimmte Termin zu Ende geht; damit die Vormerkung sogleich berichtigt, und das weitere Zwangsverfahren eingestellt werden kann.

Zu diesem Ende und überhaupt um unrichtige Betreibungen zu beseitigen, ist auch auf jedem Berichte, der über einen kreisämtlichen Auftrag erstattet wird, von Außen die Protokolls-Zahl des letzten kreisämtlichen Auftrages anzusetzen, und diese Zahl auch in der betreffenden Colonne des Recipienten-Büchels zu bemerken.

Bei dieser Gelegenheit fand dieses Kreisamt auch für angemessen, die Vorsteher der Kirchen und aller Stiftungen und Institute anzuweisen, daß sie auf allen jenen Packeten, mit welchen sie an das Kreisamt Gelder oder öffentliche Fonds-Obligationen einsenden, auch von Außen auf der Adresse die Summe der darin befindlichen Gelder oder Obligationen mit Bemerkung der Valuten anzusetzen haben; wobei zugleich bemerkt werden muß, daß in dem Recipienten-Büchel (oder in den Recepissen) immer der Amtsvorsteher oder dessen Stellvertreter den Empfang des Geldes bestätigen wird, und daß von nun an die Ausweisung mit einer andern Geldbestätigung für das Kreisamt nicht mehr als verbindend anerkannt werden würde. Es ist daher auch dafür zu sorgen, daß Packete mit Geldern und Obligationen, so viel möglich durch die gewöhnlichen Bezirksbothen an das Kreisamt eingesendet werden.

Um endlich sich und den Obrigkeiten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Packete, die sie den Bezirksbothen zur Bestellung an das Kreisamt übergeben, auch richtig daselbst einlangen: so wird jedem Bezirksbothen von dem Kreisamte jedesmahl ein Zustellungsbogen übergeben werden, in welchem jede Obrigkeit immer die Anzahl Packete, die sie dem Bothen zur Bestellung an das Kreisamt übergibt, einzutragen, und wobei sie insbesondere bemerkbar zu machen hat, wie viele mit Geld beschwerte Packete sich darunter befinden. Eben so ist sich auch mit jenen Packeten zu benehmen, die den Dominien von Kirchen-Vorstehern oder anderen Parteien zur Zustellung an das Kreisamt übergeben werden.

Im Anschlusse folgte ein Formular eines Recipienten-Büchels an das Kreisamt oder an das Consistorium mit den Rubriken: Protokolls-Zahl, unter welcher der Bericht abgefordert wurde: Tag, Monath und Jahr der Berichts-Ab-

forderung: Post-Nr.: Gegenstand: Geldbetrag: C. M., W. W., fl. kr. [25]).

Den Consistorien, Vicariaten und Decanaten kommt die Befreiung von dem Briefporto gegen Führung der ordentlichen Journale zu Statten, wenn sie mit Länderstellen und Kreisämtern, oder die Consistorien und Vicariate mit den Decanaten, und umgekehrt, in stricte officiosis correspondiren [26]). Die begünstigten geistlichen Behörden sollen aber alle von dem Postporto befreiten Amtsschriften mit der Aufschrift: „In stricte officiosis“ versehen [27]).

Den portofreien Behörden und Aemtern steht es frei, bei der Aufgabe und Uebernahme sowohl portofreier ämtlicher (auch recommendirter) [28]) Correspondenz, in so weit darüber Recepisse ausgestellt werden müssen, als auch ämtlicher und portofreier Postwägens-Sendungen sich eigener gedruckter oder lithographirter Recepisse zu bedienen, wodurch sie zum Gebrauche der postämtlichen Recepisse und zur Bezahlung der Gebühr für dasselbe nicht verbunden sind. Ferners sind sämmtliche portofreie Behörden und Aemter bei dem Bezuge ämtlicher und portofreier Postwagens-Sendungen, mit Ausnahme der ex officio zahlbaren Sendungen, auch von der Bezahlung der Avisogebühren von 2 Kreuzer enthoben [29]). Eigene geschriebene Recepisse dürfen bei obigen Fällen nicht verwendet werden [30]).

---

[25]) Curr. vom 17. März 1829. — [26]) Allerhöchst. Entschließ. vom 26. April 1821. — [27]) Hofkamm. Decret vom 15. Juli 1821. — [28]) Hofd. vom 12. Juni und 11. Aug. 1827. — [29]) Hofkamm. Decret vom 30. März 1833. — [30]) Justiz-Hofd. an sämmtl. Appellat. Gerichte vom 9. Aug. 1833.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Weisung zur Führung der Decanats-Geschäfte in der Seckauer-Diöcese.

A. Allgemeine Instructionen.

Schon durch Currende vom 12. Juli 1805 wurde die Vermehrung der Decanate angekündiget, und zugleich ausgeführt; weil das Ordinariat überzeugt war, daß es unmöglich Alles selbst übersehen könne, und daß die oberhirtliche Obsorge nur allein durch derselben zweckmäßigere Zertheilung unter die Dechante wirksam gemacht werden könne, welche durch enger beschränkte und nähere Aufsicht die Gebrechen schon in ihrem Keime gewahr zu werden, und alle Unordnungen, ehe sie einwurzeln, und zum unheilbaren Uebel erwachsen, zu heben: und solcher Gestalt in Zeiten alle dem Seelsorger-Geschäfte nachtheiligen Hindernisse öfters schon, bevor das Ordinariat hiervon Wissenschaft erlangen kann, zu entfernen vermögen.

Das Ordinariat glaubte daher allerdings durch die Vermehrung der Dechante, Ertheilung größerer Vollmachten und Ansehens, so wie durch eine neue Organisirung des Geschäftenganges nicht nur zur größeren Wirksamkeit in der ihrem Amte anklebenden Aufsicht, sondern auch zugleich die bestmöglichste Beförderung der Ordnung, der Disciplin, und der übrigen Seelsorger-Geschäfte hoffen zu können.

Den Kreis- und Landdechanten ist eine Art erster Instanz, d. i. die Befugniß, die sich ergebenden Umstände zu erheben, zu untersuchen, in Güte zu vermitteln und beizulegen, oder erforderlichen Falls gutächtlich an das Ordinariat zur Verbescheidung einzubegleiten, eingeräumt; daher haben alle diejenigen Personen, welche Bittgesuche in Ehesachen und anderen das geistliche Fach betreffenden Gegenständen, oder welche Klagen und Beschwerden gegen ihre Seelsorger haben, mit ihren Bitten, Klagen und Beschwerden zur Gewinnung der Zeit, und auch Ersparung der Unkosten gleich, gegen ordentliche Bescheidung über dieselben, sich an die betreffenden Kreis- oder Landdechante zu verwenden; außer es beträfe die eigene Person der Dechante, gegen welche die Beschwerde-Einlagen, und zwar gegen die Landdechante bei den Kreisdechan-

Digitized by Google

ten, gegen die Kreisdechante aber beim Ordinariate selbst zu geschehen hätte. Jedoch verbleibt einer jeden Partei im Falle der Unzufriedenheit mit der Verfügung des betreffenden Kreis- oder Landdechantes der Weg an das Ordinariat jederzeit vorbehalten. Und da es in mehreren Fällen immer viel daran liegt, daß die Kreis- und Landdechante von den an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit erlassenen Consistorial-Decreten Wissenschaft haben: so werden denselben alle was immer Nahmen habenden Consistorial-Erlasse, auch jene, welche einzelne Geistliche und einzelne Fälle betreffen, mitgetheilet.

Gleichfalls haben die Bittwerber um eine Pfründe oder sonstige Promotion jedes Mahl nebst den erforderlichen Zeugnissen auch ein Attestat über die wissenschaftliche Verwendung, über das sittliche Betragen, über die eifrige Erfüllung ihrer Amtspflichten, über die Kenntniß, und genaueste Beobachtung der landesfürstlichen und Ordinariats-Verordnungen, wie auch über besondere Auszeichnungen von ihren betreffenden Dechanten vorzulegen, indem vorausgesetzt wird, daß diese von der Geistlichkeit ihres Bezirkes die beste Kenntniß haben sollen.

Nicht minder haben auch die Pfarrer denselben alle und jede Veränderung in den Kirchen, als: Abänderung der Altäre, der Altarblätter, Aufstellung der Bilder und Statuen, Mahlereien, Ausweißungen u. dgl. vorläufig bekannt zu machen; damit sie dasjenige erfüllen können, was ihnen in Rücksicht derselben aufgetragen worden ist.

Die Instructionen, welche eigens an die Kreis- und Landdechante erlassen sind, machen übrigens dieselben mit den Geschäften ihres Amtes sowohl überhaupt, als auch insbesondere mit jenen der vorgeschriebenen jährlichen Visitationen, und der über die deutschen Schulen in ihren Decanats-Bezirken betreffenden Aufsicht gänzlich bekannt.

Die Kreis- und Landdechante haben alljährlich, mit Ausnahme jener Bezirke, wo der Bischof in selbem Jahre die canonische Visitation selbst vornimmt, die Visitation in ihren Bezirken vorzunehmen. Die Kreisdechante aber haben nebst ihrem eigenen Landdecanate auch noch ihre unterstehenden Landdechante jährlich zu visitiren.

Die Visitations-Gegenstände sind die nähmlichen, wie bei der bischöflichen, nebst jenen, welche noch besonders in der Instruction für die Kreis- und Landdechante bestimmt sind.

Die Kreisdechante haben den Landdechanten die in ihrer eigenen Pfarre vorzunehmende Visitation vier Wochen zu-

Digitized by Google

vor zu notificiren; damit diese nicht in den eigenen Geschäften ihres Bezirkes gehindert werden.

Damit aber auch die Visitation jedes Mahl gehörig vorgenommen, und alle zur Visitation geeigneten Gegenstände ordentlich untersucht werden mögen, so soll in der betreffenden Pfarre die Visitation jederzeit acht Tage zuvor von der Kanzel verkündet, und dazu, wie bei der bischöflichen Visitation, nicht nur die Kirchen- und Gemeinde-Vorsteher, wie auch die Geburtshelferinnen berufen, sondern auch Jeder von der Gemeinde, der in geistlicher Rücksicht eine Beschwerde anzubringen hat, vorgeladen werden.

Was das Ceremoniel anbelangt, welches dabei zu beobachten kommt, soll dasselbe lediglich darin bestehen, daß der Kreis- und Landdechant am Tage der Visitation unter Läutung aller Glocken bei seinem Einzuge in die Kirche, und bei dem Auszuge aus derselben in den Pfarrhof zurück von dem betreffenden Pfarrer und dessen Kapläuen in Chorröcken, aber ohne Himmel, ohne Fackeln, ohne Vortragung des Kreuzes begleitet, wie auch demselben bei dem Eintritte in die Kirche von dem Ortspfarrer das Weihwasser, jedoch ohne Incensation, ohne Uebergebung der Kirchenschlüssel und der Stole dargereicht werde. Der Kreis- oder Landdechant hat die dießfällig ihm obliegende Visitation, so wie es der Bischof zu thun pflegt, mit Ausnahme des Libera, aber nur im Chorrocke vorzunehmen; und etwas Mehreres weder zu fordern, noch anzunehmen.

Da durch gegenwärtig bestehende höchste Verordnung die Dechante alle Jahre ihren ganzen Bezirk visitiren sollen, und vermöge der neuen Eintheilung ohnehin näher bei allen Pfarreien ihres Bezirkes zu liegen kommen; somit ohne große Zeitversäumniß, Beschwerlichkeit und Unkosten alle die ihrem Amte allein zustehenden Benedictionen der Paramenten, Altäre, Kapellen, Kreuze, Friedhöfe ꝛc. ꝛc. selbst vornehmen können: so hatten die den Pfarrern ertheilten Privilegien ganz aufzuhören; und bei eintretenden Erfordernissen haben dieselben jederzeit die gehörige Anzeige hiervon an die betreffenden Dechante zu machen; damit sich diese bei ihrer Visitation darnach richten können.

Damit aber auch bei dieser gegenwärtigen Eintheilung zugleich der Zweck erreicht werde, daß die Geschäfte desto geschwinder befördert werden mögen, so werden die Currenden nicht mehr, wie es einst geschehen ist, durch die Kreisdechante, sondern an alle Dechante directe jederzeit überschickt: welche sodann ungesäumt mit dem sogenannten Bothenregister, worin

Digitized by Google

von jedem Curaten der Tag und die Stunde des Empfanges und der Weiterbeförderung jedes Mahl eigenhändig einzutragen ist, an ihre untergebene Geistlichkeit auf die sicherste Weise befördert werden müssen. Sollte dennoch gegen alles bessere Verhoffen bei gegenwärtig so kleinen und arrondirten Bezirken eine Currende dem ungeachtet binnen längstens vier Wochen nicht wieder zurück an das Decanat eingeschicket seyn, so hat der Dechant ohne weiters auf Unkosten des schuldig befundenen Pfarrers oder Curaten einen eigenen Bothen derselben entgegen zu schicken, und auf solche Art einzubringen. Die Currende aber ist jederzeit sammt dem Bothenregister directe an das Ordinariat einzuschicken.

Gleichwie das Ordinariat von dem Eifer und der Thätigkeit der Dechante die kräftigste Unterstützung und Mitwirkung zur möglichsten Beförderung seiner für die wahre Religion, Andacht, Sittlichkeit und die Ehre des Standes hegenden reinsten Gesinnungen und heilsamsten Wünsche sicher hoffen kann: so verspricht es sich auch von der gesammten Geistlichkeit, daß dieselbe gegen die Dechante nicht nur alle Achtung und Folgsamkeit bezeigen, sondern auch jederzeit sich befleißen werde, ihnen in allen Gelegenheiten an Handen zu gehen, um derselben Bemühungen zu erleichtern, und desto sicherer ihre Bestimmung erreichen zu können [1]).

B. Instruction für Dechante.

Damit die Dechante in den Stand gesetzt werden, ihr ihnen anvertrautes Amt ganz den Wünschen des Ordinariates gemäß zum wahren Besten der Religion zu verwalten, so ist zugleich mit Errichtung der neuen Decanate folgende Instruction an dieselbe erlassen worden:

Da die Dechante eine Art erster Instanz sind, so haben sie in dieser Eigenschaft die nächste Aufsicht über alles dasjenige, was die gehörige Beschaffenheit der in ihren Bezirken befindlichen Pfarren und Klöster betrifft: und daher jederzeit über alle religiösen und kirchlichen Gegenstände bei strengster Verantwortung die genaueste Aufsicht zu führen, nähmlich: *a.* Ueber die wissenschaftliche Verwendung der Geistlichen, derselben sittlichen Zustand, anständiges Betragen, und standesmäßige Tracht; *b.* über die genaue Führung und Verwaltung des Seelsorger-Amtes in allen Zweigen desselben, be-

[1]) Obige Currende.

sonders über die genaue Beobachtung der Gottesdienst-Ordnung, richtige Haltung der Kirchen- und Landkatechesen, ordentliche Administrirung der heil. Sacramente; *c.* über die Befolgung der die Geistlichkeit betreffenden landesfürstlichen und der bischöflichen Verordnungen; *d.* über die genaue Erfüllung der Stiftungen nach dem Willen der Stifter; *e.* über das Schul- und Armenwesen, und die Findelkinder; *f.* über den sittlichen Zustand, die Denkungsart und Neigungen der in ihren Decanats-Bezirken befindlichen Pfarr-Gemeinden; *g.* über den Zustand der Kirchenrechnungen, der Kirchen-, Pfarrhof- und Schulgebäude, und ob die Vogtei und Patronen ihre Schuldigkeit deßhalb genau beobachten; und kurz, über Alles, was immer nach den bestehenden Verordnungen in das Fach der Geistlichkeit einschlägt.

Und sobald sie irgendwo einen Fehler, Mangel, Gebrechen, Mißbrauch, eine Unordnung wahrnehmen, so haben sie ihr Augenmerk alsogleich dahin zu richten, wie das wahrgenommene Gebrechen gleich in seinem Entstehen, ohne dasselbe Wurzel fassen zu lassen, wieder gehoben werden möge. Sie haben also sorgfältigst darauf zu sehen, wie sie die Quelle irgend eines Gebrechens geschwinde verstopfen, und den daraus etwa bereits entstandenen oder entstehen mögenden Folgen Einhalt thun, und Schranken setzen.

Um aber nicht mißverstanden zu werden, ward die Bemerkung beigefügt, daß diese den Dechanten eingeräumte Instanz gewisser Maßen nur präparatorisch ist, und nur zum Versuche, durch Vermittlung der Uneinigkeiten und Mißverständnisse, durch Herstellung des Vereins, durch Belehrung eines Bessern so manchen Gebrechen schleunigst vorzubauen, nicht aber zur Verfügung, zur Verbescheidung, oder zur Bestrafung berechtiget.

Außer der angeführten Aufsicht im Allgemeinen wurden folgende Puncte zur genauen Beobachtung aufgetragen:

Sollen ihnen Bittgesuche um Dispensationen in Ehesachen, oder in solchen Angelegenheiten, wo ein Bericht oder Gutachten von dem betreffenden Dechante erforderlich seyn dürfte, eingereichet werden: so haben sie bei angesuchten Dispensationen, inter Grados prohibitos sich verehelichen zu dürfen, vorher die Gründe genau zu erheben; werden dieselben für so wichtig befunden, daß für die Dispensation eingerathen werden könne: so haben sie das Examen informativum aufzunehmen, und selbes sammt den Taufscheinen und dem Stammbaume mit ihrem Gutachten einzureichen, die betreffende Partei aber zugleich sorgfältigst zu warnen, daß sich

Digitized by Google

dieselbe einstweilen keinen zu vertraulichen oder gefährlichen Umgang erlaube.

In primo consanguinitatis vel affinitatis Gradu dürfen die Dechante nie ein Gutachten, oder Examen informativum, wenn sie hierzu nicht einen speciellen Auftrag erhalten, vorlegen *).

In Bittgesuchen bei anderen Gelegenheiten haben sie den Bericht oder das Gutachten gleich mit dem Bittgesuche zur Gewinnung der Zeit einzuschicken. Und sollen sie bei solchen Bittgesuchen in besonderen Fällen einstweilen etwas zu verfügen für nöthig erachten, so ist solches auch sogleich einzuberichten.

Bei Klagen und Beschwerden der Pfarrgemeinden, oder auch nur einzelner Glieder derselben wider die Pfarrgeistlichkeit, oder der Pfarrer wider die Kapläne, Meßner und Schulmeister, oder dieser wider den Pfarrer, haben die Dechante ohne Verzug die wahre Beschaffenheit der Klage zu untersuchen, ohne erst einen Auftrag dazu vom Ordinariate abzuwarten; haben dann nach Möglichkeit die Klage und Beschwerde in Güte beizulegen zu versuchen, und den dießfälligen Bericht mit dem ohnehin alle Quartale einzureichenden Decanats-Journal an das Ordinariat einzuschicken. Im Falle sie aber nicht im Stande seyn sollten, die Klagen und Beschwerden in Güte beizulegen, und diese von einer solchen Beschaffenheit wären, daß sie gleich zur Wissenschaft des Ordinariates kommen müßten, um darin die nöthigen Maßregeln zu ergreifen: so muß die Klage und Beschwerde, mit der Berichterstattung, was in der Sache verfüget worden? was es dann für eine Wendung genommen? wie die Sachen in demselben Augenblicke stehen? — ohne allen Verzug an das Ordinariat eingereichet werden.

Bei anonymen Klagen, Beschwerden und Anzeigen wider einen Geistlichen, oder eine andere Person, ist im Allgemeinen davon kein officieller Gebrauch zu machen; doch sollen die Dechante, wenn sie dieselben von Wichtigkeit befänden, unter der Hand der wahren Beschaffenheit derselben mit aller Bescheidenheit nachspüren; und wenn die Klage oder Anzeige für wahr und richtig befunden werden sollte, das thun, was das Ordinariat ihnen in Betreff der Klagen, Beschwerden und Anzeigen oben zu beobachten vorgeschrieben hat.

Sollte den Dechanten in ihren Bezirken auf was immer für eine Art und Weise große Aergernisse bekannt werden, be-

*) Geck. Ordin. Verordn. vom 23. Aug. 1810.

sonders von Personen, welche in einem öffentlichen Charakter stehen, oder welche durch ihren Stand, Beruf oder ihr Vermögen einen wichtigen Einfluß auf das Volk haben: so haben sie zur Entfernung, Wegräumung und Hebung derselben zwar jedes Mahl das Möglichste zu thun; aber bei schwierigen und verwickelten Fällen, besonders bei solchen, wo ihre Dazwischenkunft und Vermittlung bedenklichen Anständen ausgesetzt seyn dürfte, zugleich jederzeit ohne Verzug die wahre Beschaffenheit des Aergernisses, welches gegeben wird, an das Ordinariat einzuberichten.

Die in ihren Bezirken **ereigneten Todfälle der Geistlichen** haben sie jedes Mahl **unverweilt einzuberichten, mit Beifügung des Tages, wann der Todesfall sich ereignet (und des Umstandes, ob der Verstorbene, und welchen Bezug er aus dem öffentlichen Fonde genossen) habe? was etwa von geistlicher Seite darüber zu veranlassen nöthig seyn dürfte? oder was etwa in Betreff desselben bereits provisorisch veranlasset worden sey?**

Nach den **Todfällen der Pfarrer und Localcuraten ihres** Bezirkes haben sie bei den Inventuren der Verlassenschaften derselben zugegen zu seyn, um besonders die vorhandenen Pflichten in pfarrlichen Angelegenheiten, Geschäften und Rechten, wie auch die Stellungs-Inventarien, die Messen- und Stiftungsbücheln u. dgl. von Anderen absondern zu helfen, dieselben dann einstweilen in richtige Verwahrung zu bringen: und so durch ihre Gegenwart manche Irrung, Unordnung und Stockung in pfarrlichen und auch Decanats-Geschäften hintan zu halten.

Bei den **Installationen der Pfarrer und Localcuraten** sind die Dechante in ihren Bezirken jedes Mahl Commissäre in spiritualibus; so wie dieselben auch die Juramente von Jenen aufzunehmen haben, welche confirmirt werden.

Wenn sich in den Kirchen ihres Bezirkes, es mögen Pfarr-, Kloster- oder Filial-Kirchen seyn, Veränderungen mit den Gebäuden oder Altären ergeben, so haben sie dieselben aufzunotiren, und in Betreff der Consecrations-Zeichen und Sepulchra das Erforderliche (nach dem Rituale) zu beobachten. So wie auch, wenn Verzierungen, Bilder und Statuen aufgestellet, oder Mahlereien angebracht werden, so sollen sie über Alles, was dabei mit den Lehren des Evangeliums, mit der canonischen Ordnung, und mit der allgemeinen Kirchenzucht nicht übereinstimmend ist, verantwortlich seyn. (In obigen Fällen ist also den Dechanten die Anzeige zu machen.) Bei den Privatkapellen aber sollen sie Acht haben, daß

Digitized by Google

sie im gehörigen Stande erhalten werden, daß die Licenz nicht erloschen sey, oder gegen derselben Wortlaut ausgedehnet werde.

Die ordentliche Einrichtung der Archive, nicht nur in den Decanats-Pfarren, sondern auch in den übrigen, ist den Dechanten mit Nachdruck empfohlen; besonders da es die tägliche Erfahrung lehret, wie viel an der richtigen Aufbewahrung so mancher Schriften gelegen ist.

Ueber alle vorkommenden Decanats-Gegenstände haben die Dechante ein ordentliches Journal zu führen, um sich im Erforderungsfalle jederzeit über Alles richtig ausweisen zu können. Und dann ist von diesem Journale alle Quartale eine genaue Abschrift an das Ordinariat einzuschicken.

Zugleich kommt alle Jahre mit dem Visitations-Berichte von der sämmtlichen Decanats-Geistlichkeit eine Conduit- und respective Personal-Tabelle nach dem mitgegebenen Formulare einzureichen. In den gedachten Tabellen sind die vorgeschriebenen Rubriken nach genauer und gewissenhafter Kenntniß und mit Verläßlichkeit auszufüllen, wobei es sich von selbst versteht, daß selbe mit den jährlichen Berichten über die vorgenommenen canonischen Visitationen im Einklange stehen müssen. Diese Tabellen sind jederzeit verläßlich bis 15. November (mit der Abschrift des Visitations-Protokolles) an das Ordinariat vorzulegen. Hierzu wurde neuerlich aufgetragen, daß bei jeder Seelsorgs-Station auch die Seelenzahl, welche sich in manchem Jahre merklich ändert, angesetzt werde, damit hiernach die Angabe der Seelenzahl im Diöcesan-Schematismus berichtiget werden könne. Die Dechante haben daher von den unterstehenden Seelsorgs-Vorstehern die betreffende Seelenzahl verläßlich angeben zu lassen [3]).

In Betreff der nöthigen Veränderungen und Uebersetzungen der Seelsorgs-Gehülfen haben die Dechante, so weit es ihren Bezirk betrifft, ihre dießfälligen Vorschläge und Gutachten an das Ordinariat abzugeben. Wobei sich aber das Ordinariat von derselben rechtschaffenen Denkungsart für versichert hält, daß sie bei ihren Vorschlägen und Gutachten sowohl, als auch bei den von ihnen in Beförderungsgesuchen auszustellenden Zeugnissen alle Nebenabsichten beseitigen, nur nach ihrem besten Wissen und Gewissen handeln, und das Beste der Religion jederzeit vor Augen haben werden.

---

3) Ord. Verordn. vom 14. Oct. 1835.

Digitized by Google

Um aber auch den Dechanten bei ihren vermehrten Geschäften anderer Seits einige Erleichterung zu verschaffen, wird das Ordinariat nach Thunlichkeit der Umstände und Lagen jederzeit ernstlich bedacht seyn, ihnen solche Seelsorgs-Gehülfen beizugeben, auf welche sie sich in Hinsicht ihrer eigenen pfarrlichen Seelsorge ganz sollen verlassen können.

Da zu Folge der höchsten Verordnungen die Dechante alle Jahre die Visitationen in den Pfarren ihres Bezirkes vorzunehmen haben, so wurden sie zugleich mit demjenigen näher bekannt gemacht, was sie bei ihren vorzunehmenden Visitationen besonders zu beobachten haben:

In der Kirche haben sie vorzüglich ihr Augenmerk zu richten: Auf das richtige Daseyn alles desjenigen, was nach der Kirchenzucht vorgeschrieben ist; auf die gehörige Beschaffenheit und Reinlichkeit; besonders aber bei den Altären, ob ein Crucifix, die Canon-Tafeln, die drei leinenen Tücher, das Portatile oder Sepulchrum richtig, und diese letzteren auch unverletzt vorhanden, und Alles ordentlich bestellet sey; bei dem Taufsteine und dem Sacrarium, ob der eine und das andere gehörig gesperrt und geschlossen werde, und die Liquores in hinreichender Quantität vorfindig; bei den Meßbüchern, ob sie ganz, und die neuen Feste darin befindlich; bei der Monstranze, dem Ciborium, den Kelchen und Versehkapseln, ob sie gut vergoldet seyen? zugleich haben sie sich zu erkundigen, ob die Schlüssel des Tabernakels und des Taufsteines ordentlich verwahret werden? wie und wo?

Im Friedhofe haben sie darauf zu sehen, ob selber vor dem Horn- und Schweinviehe gesichert? ob ordentlich gegraben werde? ob ein Kreuz, und eine Leichenkammer in demselben befindlich, u. dgl.?

Bei den Kirchen-, Pfarrhof- und Schulgebäuden: Ob die Dachungen im guten Stande erhalten werden? ob kein wirkliches Gebrechen vorhanden sey? und wenn eines seyn sollte, was für eines? und was dießfalls veranlasset worden? so auch, wie besonders bei der Kirche, die Thüren und Schlösser bestellet seyen?

Bei Untersuchung der pfarrlichen Protokolle, besonders der Pfarr-Matrikel, ist darauf zu sehen, ob sie ordentlich geführt werden, und von wem? ob darin alle Rubriken gehörig ausgefüllet, und ob sie in der vorgeschriebenen Verwahrung sich befinden? — In Betreff der bischöflichen Verordnungen, ob wohl alle vorschriftmäßig aufbewahret werden? — In Betreff der Stolen-Protokolle, ob selbe richtig geführet; ob die Zahlungsscheine richtig hinaus gegeben?

Digitized by Google

ob die von dem Schulmeister hinaus gegebenen Scheine von dem Pfarrer vidimirt werden; ob hierüber von keiner Seite eine gesetzwidrige Erhöhung Statt finde? — In Betreff der Messenbüchel, ob dieselben richtig nach Vorschrift geführet werden? ob von den bezahlten Messen nicht eine gar zu große Anzahl unpersolvirt sey, und ob die Persolvirung derselben nicht zu lange verschoben werde? — In Betreff der pfarrlichen Archive, ob eines vorhanden? wie es beschaffen? insbesondere, ob ein Inventarium über die pfarrlichen Revenüen vorfindig sey? — Ferner, wegen des Kirchen-Vermögens: Ob die Kirchen-Rechnungen alle Jahre ordentlich gehalten werden? ob die Kirchen-Capitalien sicher anliegend sind? ob in Hinsicht des Kirchen-Vermögens keine Anstände obwalten, und was für eine? ob die Schlüssel der Kirchen-Lade vorschriftmäßig aufbewahret werden; wie es mit der Kirchen-Casse stehe? ob ein Kirchen-Inventarium vorhanden sey? — Wegen der Stiftungen: Ob selbe gesichert? ob sie mit der Ordinariats-Confirmation und dem landesfürstlichen Willbriefe versehen seyen? ob sie richtig nach der Intention des Stifters persolviret werden? ob keine verloren gegangen, und ob, im Falle eine verloren gegangen seyn soll, davon nichts ausfindig gemacht werden könne? — Wegen des Armen-Instituts: Ob ein nach Vorschrift eingeführtes bestehe, und ob die wirklichen Armen zweckmäßig versorget werden? — Weiters: Wie es mit der Haltung des Gottesdienstes, und mit der Seelsorge stehe? ob die vorgeschriebene Gottesdienst-Ordnung beobachtet? wann, und wie derselbe gehalten werde? ob keine gesetzwidrigen Processionen, Wallfahrten, Segenämter und Messen, und andere verbothene Andachtsarten Statt haben? ob an Sonn- und gebothenen Feiertagen die Predigten, und an ersteren auch die Christenlehren gehalten werden? wie die Pfarr-Gemeinden mit denselben zufrieden seyen? ob die heil. Sterb-Sacramente richtig gereichet werden? ob keine Person aus Nachlässigkeit der Pfarr-Geistlichen ohne Versehen, und kein Kind ohne Taufe verstorben sey? ob nicht Findlinge in der Pfarre sich befinden, und was mit denselben geschehen sey? wie auch, ob und wie für dieselben gesorgt werde?

In Betreff der Geistlichen, und zwar in Hinsicht der wissenschaftlichen Verwendung derselben: Ob sie fleißig lesen? vorzüglich solche Bücher, welche zu dem Berufe des Geistlichen gehören? ob sie in irgend einem Fache vorzüglich bewandert seyen? und in was für einem? ob sie die Predigten und Katechesen schreiben, und gut ausarbeiten? wie

Digitized by Google

auch derselben Vortrag beschaffen sey? ob sie außer den Seelsorgs-Wissenschaften auch andere, literarische Kenntnisse besitzen? ob sie außer der deutschen und lateinischen auch noch eine andere Sprache verstehen und sprechen? und was für eine? — In Hinsicht des sittlichen Wandels derselben: Ob die Gemeinden wider ihre Geistlichen nicht Klagen und Beschwerden haben? worin selbe bestehen? welchen Grund sie dazu haben? und im Falle die Klagen ungegründet seyn sollen, woher dieselben entstanden seyn mögen? — In Hinsicht des Betragens derselben: Wie sie sich bey den verschiedenen Lagen und Umständen zu benehmen wissen? wie sie in ihrem Umgange mit den verschiedenen Classen der Menschen beschaffen? ob sie beliebt seyen, oder nicht? und was zu dem einen oder dem andern die Triebfeder seyn dürfte? ob sie friedlich und einig sich betragen, besonders ob zwischen Geistlichen unter sich Harmonie sey? ob selbe auch mit den Ortsbeamten Statt habe? ob ingleichen mit den Nachbarn und Gemeindegliedern? was etwa an der Disharmonie Ursache seyn, und wie die Harmonie wieder hergestellt werden möge? womit sie sich sonst beschäftigen, und zu unterhalten pflegen? — Besonders von Seite des Pfarrers: Ob sein Mitgehülfe, so ferne er einen oder mehrere hat, den Gehalt, die Verköstung, Bedienung ordentlich erhalte? ob auch in Krankheiten für denselben gesorgt? und wie derselbe behandelt werde? ob der Pfarrer seinem Hauswesen vorzustehen wisse? wie sein Haus-Personale bestellet sey, u. dgl.? — Von Seite des Kaplans aber: Ob er sich gegen den Pfarrer anständig subordinirt betrage? ob er sich etwa nicht zur Unterhaltung in den Gasthäusern aufzuhalten pflege? ob die Unterhaltungen desselben seinem Stande angemessen seyen, u. dgl.?

Wegen der Hebammen: Ob sie wohl in den nöthigen Stücken gehörig unterrichtet seyen? besonders in Betreff der Nothtaufe, der Taufe im Mutterleibe, bei zweifelhaftem Leben? ob sie nicht etwa Aberglauben mit Bildern und geweihten Sachen treiben? ob sie nicht habsüchtig und lieblos seyen?

Wegen des Schulmeisters und Meßners: Ob er ein ordentlicher Mensch sey? ob die Bedienung der Geistlichen ordentlich geschehe? ob das ewige Licht gehörig besorgt? ob ordentlich zum Gebethe, wie auch zum Gottesdienste, geläutet werde? ob derselbe seine Einkünfte ohne Verkürzung beziehe?

Digitized by Google

In Betreff der Pfarrgemeinden, und auch einzelner Pfarrglieder: Ob keine auffallenden, schädlichen Aberglauben, oder sonst noch andere Mißbräuche und Unordnungen bei derselben vorgefunden werden? Insbesondere: Ob etwa nicht durch einzelne Glieder der Gottesdienst gestöret? ob während des Gottesdienstes vor oder nach Mittag in den Gast- und Wirthshäusern nicht ausgeschänket und gespielet werde? ob während des vor- oder nachmittägigen Gottesdienstes nicht lärmende Unterhaltungen Statt haben? ob von einzelnen Personen, besonders solchen, die im öffentlichen Charakter stehen, oder wegen anderer Rücksichten in Ansehen sind, nicht öffentliche Aergernisse gegeben werden? ob die Christenlehre in der Kirche, und auch auf den Dörfern, und bei den Gemeinden fleißig besuchet; wie auch bei den entfernteren eigene Lehrer, sogenannte Ausfrager, angestellet, und diese von Zeit zu Zeit ordentlich geprüfet werden? und welche Anstände es deßhalb gebe?

In Hinsicht der benachbarten Pfarren: Ob bei denselben der Gottesdienst nach Vorschrift gehalten werde? und nicht etwa unerlaubte Processionen, und andere verbothene Andachten Statt haben? ob von denselben keine anstößigen Lehren und Aergernisse, keine schlechte Aufführung der Geistlichen, keine auffallenden Aberglauben und Mißbräuche bekannt seyen? an wem dießfalls die eigentliche Schuld wohl liegen möge?

Welche Personen vorzurufen und zu befragen kommen, um über alle Visitations-Gegenstände richtige Kenntniß zu erhalten, bedarf keiner Erinnerung. Die Ordnung, nach welcher die vorzurufenden Personen zu befragen, wie auch die Art und Weise, nach welcher dieselben zu befragen sind, hängt von den Umständen ab.

Die Visitation selbst haben die Kreisdechante den Landdechanten ihres Bezirkes, um sie nicht in ihren eigenen Geschäften zu hindern, vier Wochen zuvor anzuzeigen; die Landdechante aber haben in der betreffenden Pfarre selbe wenigstens acht Tage vorher von der Kanzel verkünden zu lassen, mit dem Beisatze, wer besonders dabei zu erscheinen habe, und daß Jeder, welcher im geistlichen Fache eine Angelegenheit oder Beschwerde habe, dieselbe dabei vorbringen könne und solle. Am Abende vor dem Visitations-Tage sollen sie bedacht seyn, nach Thunlichkeit auf der zu visitirenden Pfarre einzutreffen, besonders wenn es die weitere Entfernung oder andere Umstände erfordern, um dann mit der Visitation frühzeitig genug anfangen zu können.

Digitized by Google

Die Visitation soll in folgender Ordnung vorgenommen werden: Nach dem Einzuge liest der Dechant die heil. Messe bei dem Hochaltare. Nach derselben wird (wenn nicht zugleich Schul-Visitation ist) in der christlichen Lehre ausgefragt; und dabei hat er auch durch eigenes Ausfragen zu erforschen, nicht nur wie die Jugend unterrichtet ist: ob etwa dieselbe nicht auf den einen oder andern Gegenstand eigens vorbereitet worden ist; sondern auch, welche Fortschritte in der Erlernung der höheren Kenntnisse der christlichen Lehre die Erwachsenen gemacht haben? Nach der Ausfrage wird mit der Monstranze der Segen gegeben, und darauf gleich mit der Visitation des Tabernakels und des Hochaltars angefangen, und damit bis zum Ende in der Kirche und Sacristei fortgefahren. — Wenn diese vorüber ist, wird der Zurückzug in den Pfarrhof nach dem vorgeschriebenen Ceremoniel veranstaltet, wo dann die Vorrufung der zu befragenden Personen nach jener Ordnung zu geschehen hat, wie es für die Umstände am angemessensten erachtet wird.

Die wissenschaftliche Verwendung der Pfarr-Geistlichkeit sowohl, als auch der sittliche Charakter derselben, und ihr sonstiges Betragen und Benehmen soll auf das Genaueste untersucht werden; doch bei den Gemeinden mit solchen schicklichen und bescheidenen Fragen, damit das so nöthige Ansehen derselben bei ihrer Pfarr-Gemeinde dadurch nicht verloren gehe.

Die allenfalls nöthigen Verweise an einen oder den andern Geistlichen sollen jedesmahl in Geheim gegeben werden, außer, gewisse Umstände erfordern einen öffentlichen; wobei man aber ingleichen mit der nöthigen Klugheit und Bescheidenheit zu Werke zu gehen hat.

Bei allenfalls vorhandenen Disharmonien unter den Geistlichen, oder dieser mit den Ortsbeamten, oder auch mit einzelnen Gliedern aus der Gemeinde, sollen sie jederzeit darauf bedacht seyn, dieselben auf eine bescheidene Art beizulegen.

Auf eben diese Art sollen sie auch die bei der Visitation bekannt gewordenen Aergernisse, besonders von Personen, die ihrem Amte, Stande und Vermögen nach im Ansehen stehen, zu entfernen trachten; und übrigens dasjenige beobachten, was bereits oben hierüber gesagt worden ist.

In Betreff der ohne Nahmensunterschrift eingereichten Klagen und Beschwerden entweder ganzer Gemeinden, oder auch einzelner Personen wider die Geistlichkeit, oder andere Personen in geistlichen Angelegenheiten, sollen die Dechante

bei Gelegenheit der Visitation die Gemeinden belehren, daß bei derlei Beschwerden und Klagen, aus gründlichen Ursachen nichts unternommen und verfügt werden könne. Hätten sie ein und andere gründliche Beschwerden und Klagen wider ihre Geistliche, so sollen dieselben der Ordnung gemäß bei ihnen (Dechanten) als den betreffenden Commissarien, oder aber, wenn wichtige Umstände vorhanden wären, beim Ordinariate selbst angezeiget werden. Zugleich sollen sie aber auch ernstlich gewarnt werden, sich mit keinen ungegründeten oder gar falschen Anzeigen zu befangen; indem sie bei solchen unfehlbar nach dem Straf-Gesetzbuche zur öffentlichen Genugthuung und Bestrafung dem betreffenden Gerichte würden übergeben werden *). Vortreffliche Pastoral-Regeln! denen nichts anders, als genaue Befolgung und Handhabung zu wünschen ist!

Das Visitations-Protokoll ist genau zu führen, das Erhobene in dasselbe ordentlich und richtig einzutragen, und dann bei erster Thunlichkeit an das Ordinariat (in Abschrift) einzuschicken; längstens wird die dießfällige Einschickung mit halbem November erwartet.

Uebrigens ist bei der ganzen Visitation alle nur mögliche Genauigkeit zu beobachten, damit die Visitation in keine eitle und unnütze Ceremonie ausarte, und das Ziel und Ende derselben auch erreicht werden möge. In dieser Hinsicht sind die Dechante bei bischöflichen Visitationen, wo sie den Bischof von Amtswegen zu begleiten haben, auch über Alles verantwortlich, was sie bei der ihrigen außer Acht gelassen haben.

Bei dieser Gelegenheit wurden den Dechanten zugleich auch andere Wünsche des Ordinariates mitgetheilt, und deren Realisirung bestens empfohlen:

Die traurige Erfahrung lehret es, daß manche angehende Seelsorger öfters ohne allen Büchervorrath ihre Seelsorge antreten müssen, daß sie aus Mangel der dazu erforderlichen Mittel, denselben auch nicht sobald anzuschaffen im Stande sind, und daß sie aus Mangel einer anständigen und zweckmäßigen Lectüre auch nicht selten auf Abwege gerathen. In dieser Hinsicht würde es dem Ordinariate zum besonderen Vergnügen gereichen, wenn sie nach Umständen darauf bedacht seyn würden, daß bei den Pfarren ihres Decanates, besonders aber bei der Decanats-Pfarre selbst, ein zweckmäßiger Büchervorrath zum jeweiligen Gebrauche der Curaten veranlasset werden möchte.

*) Ordin. Verord. vom 12. Juli 1805.

Eben so ist der Nutzen gewiß einem jeden Dechante von selbst auffallend, welchen Pfarr- und Decanats-Mappen verschaffen. Es wurde daher die Aufnehmung derselben ihnen gleichfalls bestens anempfohlen. (Dieser Wunsch ist erfüllt.)

Von welch' großer Wichtigkeit die Pfarr-Matrikel sind, bedarf keiner Erwähnung. Der Schaden ihres Verlustes ist unersetzlich. In diesem Anbetrachte sollten von denselben, wie auch von der Stiftungs-Tabelle und anderen wichtigen Urkunden, bei allen Pfarren legalisirte Abschriften gemacht, und dieselben dann an einem andern, ganz feuersichern Orte aufbewahrt werden.

Die Pfarr- und auch Decanats-Chroniken sind gewiß für alle Zeiten und für alle Pfarren eine lobenswürdige Sache. Es wird dem Ordinariate demnach zum besonderen Wohlgefallen gereichen, wenn sie die Verfassung und Fortsetzung derselben nach ihren Kräften befördern werden.

Wie dienlich zur Beförderung der Christenlehren bei den einzelnen Pfarr-Gemeinden die Christenlehr-Protokolle wären, in welche die Gemeinden, welche bei gewissen Kreuzen, Kapellen oder Häusern, und die Häuser, von denen die Leute in einer gewissen Gegend zusammen kommen, ferner die Lehrmeister und Ausfrager bei denselben, wie auch die Fortschritte, welche von Zeit zu Zeit darin gemacht werden, eingetragen und aufgemerket werden könnten, dieß sehen die Dechante von selbst ein. Sie werden daher auch die Einrichtung derselben zu befördern, möglichst bedacht seyn [5]).

C. Instruction für Kreisdechante.

Die Kreisdechante haben, wie bisher, die Stelle der ehemahligen Erzpriester zu bekleiden. Sie haben daher über ihre, ihnen untergeordneten Landdechante alle jene Rechte und Pflichten, wie diese gegen die ihnen untergeordneten Pfarrer und Curaten.

Bei Klagen und Beschwerden gegen einen Landdechant oder gegen dessen Geistlichkeit, sind sie ingleichen eine Art erster Instanz, wobei sie eben dasjenige zu beobachten haben, was den Landdechanten bei solchen wider ihre ihnen untersthenden Pfarrer oder deren Geistlichen zu beobachten anbefohlen ist.

---

5) Obige Verordnung.

Digitized by Google

In Ansehung der Zeugnisse, welche sie an die ihnen unterstehenden Geistlichen ausfertigen, haben sie das Nähmliche zu beobachten, was hierüber den Landdechanten aufgetragen ist.

Bei Installirung der Landdechante sind die Kreisdechante die ordentlichen Commissäre in spiritualibus, gleichwie sie auch von den Landdechanten, die confirmirt werden, die Juramente aufzunehmen haben.

Bei den ihnen untergeordneten Dechanten haben sie auf gleiche Weise die jährliche Visitation vorzunehmen, wie diese bei ihren ihnen unterstehenden Pfarrern und Curaten. Hierbei haben sie die Landdechante nicht nur als Pfarrer, sondern auch als Dechante über die Erfüllung ihrer aufhabenden Amtspflichten zugleich zu untersuchen. Nur müssen sie bedacht seyn, die vorläufige Kundmachung wenigstens vier Wochen vorher an die Landdechante zu veranstalten, damit sich keine Unordnung ergebe. Eben so kommen die dießfälligen Visitations-Protokolle bis halbem November an das Ordinariat einzureichen.

Wenn der Bischof selbst bei seinen Visitationen eine ihnen unterstehende Landdechantei visitirt, haben sie bei solcher gleichfalls anwesend zu seyn, theils um bei dieser Gelegenheit über verschiedene vorgefundene Anstände Auskunft zu geben, und theils um gleich brevi manu so manche Aufträge vom Bischofe zu erhalten.

In ihren eigenen Landdecanaten aber haben sie alles dasjenige zu beobachten, was für die Landdechante in der dieselben betreffenden eigenen Instruction enthalten ist.

Das Ordinariat verhofft übrigens, daß dieselben möglichst besorgt seyn werden, diese Anordnung nicht nur selbst genau zu erfüllen, und so ein nachahmungswürdiges Muster bei ihnen selbst aufzustellen, sondern daß sie auch durch ihre Mitwirkung zur genauen Befolgung derselben das Möglichste beitragen, und auf diese Art das schwere Amt der oberhirtlichen Obsorge zu erleichtern, ihren thätigen Beistand pflichtmäßig leisten werden [6]).

(Dazu für Kreis- und Landdechante eine geheime Instruction vom 12. Juli 1805, die in ihren Archiven zu treffen ist.)

---

[6]) Obige Verordnung.

Digitized by Google

D. Einrichtung der Decanats-Journale.

Um zur Einrichtung der Decanats-Journale, d. i. jener Protokolle oder Tagebücher, in welche alle und jede von Zeit zu Zeit vorfallende Decanats-Geschäfte einzutragen kommen, mehr Gleichförmigkeit zu erzielen, und somit in der beständigen Kenntniß all desjenigen zu seyn, was dem Ordinariate bei Verwaltung seines oberhirtlichen Amtes in mancher Hinsicht zu wissen obliegt, wurde eine nachträgliche Weisung erlassen:

1] Die Gegenstände, welche in diese Tagebücher einzutragen kommen, sind nachstehende, als: Klagen und Beschwerden der Pfarrer wider ihre Seelsorgs-Gehülfen, oder dieser wider ihre Pfarrer; Klagen und Beschwerden der Gemeinden, oder auch einzelner Gemeindeglieder wider ihre Geistlichen, oder dieser wider die Gemeinde, oder auch wider einzelne Glieder; Bittgesuche und Anstände der Gemeinden oder einzelner Gemeindeglieder, und was darüber veranlasset worden; die Abstellungen der Mißbräuche, der Unordnungen in Gottesdienst-Sachen, der wahrgenommenen herrschenden Unsittlichkeiten bei irgend einer Pfarr-Gemeinde, ingleichen die Fortdauer solcher Mißbräuche und Unordnungen, ihre Veranlassungen und Folgen, Beförderungen guter Anstalten, welche vom Decanate aus, oder von ein und anderen Pfarrern und Curaten veranlasset worden sind; die verschiedenen Einweihungen, als: der Kapellen, Friedhöfe, Kreuze, Kirchen-Paramente u. dgl., welche die Dechante zu Folge ihres aufhabenden Amtes vorgenommen haben; die Empfänge der an sie erlassenen Aufträge, und deren Befolgung; die Erhaltung der Currenden, wie auch derselben Beförderung, Zurückerhaltung und Einsendung nach erfolgter Publication; die An- und Austrittstage der Seelsorgs-Gehülfen, so fern sie ihren Gehalt nicht aus dem Religions-Fonde beziehen, in welchem Falle der dießfällige Bericht von den betreffenden Individuen alsogleich zur Sistirung oder Anweisung ihres Gehaltes zu geschehen hat. Endlich ist auch die Schule mit allem dem, was zur Schule gehört, dahin einschlägt, und den Dechanten zu Folge der dießfälligen Verordnungen zu besorgen obliegt, ein Gegenstand dieser Protokolle und Tagebücher.

2] Von dem in das Decanats-Protokoll eingetragenen Geschäfte hat zu Ende eines jeden Solar-Quartals jeder Dechant eine Abschrift an das Ordinariat einzuschicken.

Digitized by Google

3] Im Falle sich während des Verlaufes eines Vierteljahres in einem Decanats-Bezirke kein Decanats-Geschäft ergeben haben sollte, welches zur Eintragung in ein derlei Protokoll geeignet wäre, so ist der Bericht mit folgenden Worten zu erstatten: Daß sich von derlei Geschäften nichts ereignet habe.

Das Ordinariat zweifelt nicht daran, daß die Dechante die Wichtigkeit eines solchen Protokolls, sowohl in Bezug auf die vorfallenden Decanats-Geschäfte, als auch auf dessen oberhirtliches Amt, von selbst einsehen werden; daß es ihnen insbesondere einleuchtend seyn werde, welch' vortheilhafter Gebrauch sich von diesen Protokollen bei den Visitationen machen lasse, und daß die Richtigkeit mancher Angabe und Beschwerde auf der Stelle daraus erhoben werden könne: weßhalb die dießfälligen Protokolle zu den bischöflichen Visitationen von denselben auch mitzunehmen sind.

Das Ordinariat verhofft demnach, daß sie dessen aufhabendes oberhirtliches Amt durch Fahrlässigkeit nicht erschweren, sondern vielmehr zur Erleichterung desselben alles Mögliche beizutragen sich angelegen seyn lassen werden [7]).

Wenn nach diesen Weisungen in Decanats-Geschäften, besonders bei der canonischen Visitation, gewissenhaft verfahren würde: so wäre der Spruch eines Kritikers in dem Werkchen: Parochus duodenario onere pressus — eine bare Lüge: Visitatio est Superiorum recreatio, Inferiorum vexatio, et in fine nulla emendatio.

Ueber Befreiung von Postporto und Recepissen-Gebühr ist zu lesen oben im 2. Abschnitte zu Ende.

---

7) Ordin. Verordn. vom 16. Aug. 1805.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Schul-Districts-Aufsicht.

Nach dem Inhalte der politischen Verfassung der deutschen Schulen in den k. k. Oesterreichisch-deutschen Staaten.

Erster Abschnitt.

Die Schul-Districts-Aufsicht an sich selbst.

§. 1.

Rang der Schul-Districts-Aufseher.

Schul-Districts-Aufseher sollen ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern, und aus diesen soll vorzüglich jeder Dechant der Aufseher über die Schulen seines Districtes seyn. Diesen Schul-Districts-Aufsehern haben auch sämmtliche Piaristen-Hauptschulen zu unterstehen, ohne jedoch den Rector des Collegiums in Handhabung der Disciplin und Ordnung unter seinen Geistlichen zu beirren [1]). (§. 2.)

Wenn aber einer oder der andere der angestellten Dechante das Amt eines Schul-Districts-Aufsehers nicht übernehmen oder nicht führen könnte: so muß ihm sogleich ein dem Geschäfte ganz gewachsener Vice-Dechant beigegeben werden, der sich einstweilen bloß mit der Schul-Aufsicht, und nicht

[1]) Allerhöchst. Entschließ. vom 17. Febr. 1823.

Digitized by Google

auch mit den übrigen Decanats-Geschäften zu befassen haben wird. (§. 3.)

Weil die Aufsicht über die Schulen des Districtes ein dem Dechante oder Vice-Dechante vom Staate zugleich aufgetragenes Amt ist, so sollen diese Vice-Dechante und alle neu anzustellenden Dechante, zwar wie bisher vom Ordinariate, jedoch mit Rücksichtnehmung auf die für das Schulfach erforderlichen Eigenschaften ernennet, aber von der Landesstelle alle Mahl bestätiget werden. (§. 4.)

§. 2.

Obliegenheiten der Schul-Districts-Aufseher.

Den Schul-Districts-Aufsehern liegt ob: *a.* den Seelsorger in Absicht auf den Religions- und Schul-Unterricht und auf die Beförderung des Schulwesens, den Schullehrer aber in Absicht auf den Fleiß und die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, dann in Absicht auf den moralischen Lebenswandel; *b.* die Gemeinde in Absicht auf das Schicken der Kinder in die Schule zur gesetzmäßigen Zeit, und in Absicht auf die Leistung der Gebühren an den Schullehrer; *c.* die Ortsobrigkeit in Absicht auf ihre Thätigkeit die Kinder zur Schule zu verhalten, und in Absicht auf ihr Benehmen gegen den Lehrer zu controlliren; *d.* endlich über die Schul-Baulichkeiten das gehörige obsichtige Auge zu tragen. (§. 6.)

§. 3.

Geschäftsgang.

In dieser mehrfachen Beziehung haben die Schul-Districts-Aufseher die gehörigen tabellarischen Notizen zu verfassen, und die ganze Uebersicht dem Kreisamte, dann die Uebersicht über den Religions- und Schul-Unterricht, über das dießfällige Benehmen der Seelsorger und über die Moralität der Schullehrer dem Consistorium in abgesonderten Berichten einzusenden. Jedoch soll damit dem Consistorium nicht verbothen seyn, sich von den Schul-Districts-Aufsehern die Uebersicht des ganzen Zustandes vorlegen zu lassen, um für Fälle, in welchen die Geschäfte in einander greifen, sich die erforderliche Kenntniß zu verschaffen. Alles, was sich sogleich abthun läßt, thun sie ab. Die Widersetzlichkeit von einer oder der andern Partei zeigen sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes dem Kreis-

Digitized by Google

amte oder dem Consistorium an. Dringende Gebrechen dürfen sie nicht auf die jährliche Berichtserstattung verschieben, sondern müssen solche unverweilt am gehörigen Orte zur Wissenschaft bringen (§. 7.)

Die Kreisämter und Consistorien haben gleichen Rang in der Leitung des Schulwesens; die Consistorien in Beziehung auf den Religions- und Schul-Unterricht, und auf die Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und Andacht, ohne welche kein Religions-Unterricht fruchten kann, dann in Beziehung auf die Moralität des Schullehrers (denn die Moralität des Seelsorgers zu controlliren liegt dem Schul-Bezirks-Aufseher ohnehin als Consistorial-Dechante ob); die Kreisämter in Beziehung auf den Unterhalt der Schulen und der Schullehrer, und auf den Zustand der Schulhäuser. (§. 8.)

§. 4.

Schul-Districts-Aufsicht in den Hauptstädten.

Auch in den Hauptstädten muß nach diesen Grundsätzen ein Schul-Districts-Aufseher, und zwar ein Geistlicher seyn. Dieser soll propter principalitatem loci vor den übrigen eine Auszeichnung haben, und daher zugleich der Oberaufseher und Referent der deutschen Schulen von der ganzen Diöcese bei dem Consistorium seyn; welches ohne Kenntniß und Beistimmung desselben nichts beschließen und verfügen darf: und daher jeden Fall, wo sie verschiedener Meinung sind, der Landesstelle zur Entscheidung anzeigen muß. Er hat die Stadt-, Districts- und Diöcesan-Schulen-Oberaufsicht zu besorgen. (§§. 12, 13.)

§. 5.

Bildung der Lehrer und Gehülfen.

Für die Lehrer der Trivialschulen soll an einer Hauptschule jedes Kreises, oder nach Gutbefinden der Landesstelle an mehreren Hauptschulen ein Curs von drei Monathen gehalten, und die Candidaten nach der eigens dazu vorzuschreibenden Instruction zum Lehramte unterrichtet werden. Nach Vollendung des Curses wird die Prüfung in Gegenwart des Schul-Districts-Aufsehers, in dessen Bezirke die Hauptschule liegt, sowohl theoretisch als practisch gehalten; denen, welche gut bestanden sind, nach der bisher üblichen Art das Zeug-

Digitized by Google

niß mit der Unterschrift des Directors und eines Lehrers unter dem Siegel der Hauptschule ausgestellt, und von dem Schul-Districts-Aufseher mit dem Beisatze unterfertiget: „Kann als Gehülfe gebraucht werden.“ — Ist ein Candidat auch für einen Gehülfen zu schwach, so wird er ohne Zeugniß entlassen, und entweder vom Schulwesen ganz entfernt, oder zur Wiederhohlung des Präparanden-Curses angewiesen. (§. 117.)

Die Zeugnisse über die erlernte Normal-Lehrmethode werden stämpelfrei ausgefertiget. (§. 118.)

Hat ein Candidat ein Jahr lang als Gehülfe gedienet, und das zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt (worüber er sich mit dem Taufscheine auszuweisen hat): so darf er sich um die Adjustirung seines Zeugnisses für einen Lehrer bei seinem Schul-Districts-Aufseher bewerben. (§. 119.)

Um darin mit aller dem Schulwesen vortheilhaften, und mit der Besetzung der Schuldienste vereinbarlichen Strenge zu Werke zu gehen, haben sich die Districts-Aufseher von solchen Gehülfen, die das Lehrer-Zeugniß zu erhalten wünschen, vorzüglich genaue Kenntniß in Absicht auf ihre weitere Ausbildung und Geschicklichkeit im methodischen Verfahren, in Absicht auf die Handhabung der Schulzucht, und in Absicht auf ihr sittliches Betragen zu verschaffen, sich hierüber Zeugnisse von dem Orts-Seelsorger, von dem Schullehrer, von der Gemeinde mit Beiziehung des Orts-Schul-Aufsehers vorlegen zu lassen, sie strenge zu prüfen, und wenn sie des Lehrer-Zeugnisses in jeder Rücksicht würdig befunden werden, dem Consistorium nahmhaft zu machen, bei dem sie sich an den bestimmten und circulariter bekannt gemachten Tagen zu stellen haben, um mündlich und schriftlich strenge geprüft zu werden: und wenn sie gut bestanden sind, die Adjustirung ihres Zeugnisses für einen Lehrer von dem Schulen-Oberaufseher zu erhalten. Die Adjustirung des Zeugnisses geschieht mit der Formel: „Kann als Lehrer in Vorschlag gebracht werden.“ — Man hofft, daß die Schul-Districts-Aufseher in dieser Sache mit großer Genauigkeit vorgehen werden, indem davon unmittelbar der künftige Zustand der Schulen abhängt. (§. 120.)

Außer den ordentlich bestimmten Tagen ist zur Lehrerprüfung ohne besondere Bewilligung der Landesstelle kein Gehülfe zuzulassen. (§. 121.)

Ein sehr zweckmäßiges Mittel, die Gehülfen, besonders diejenigen, die in ihren Zeugnissen mittelmäßige oder ziemlich gute Noten haben, zu ihrer Ausbildung anzuspornen, wird dieses seyn, wenn die Schul-Districts-Aufseher dieselben in an-

Digitized by Google

gemessenen Fristen zur Prüfung bestellen, und ihnen nach Verdienst einige mittelmäßige oder ziemlich gute Noten in gute, oder die guten in sehr gute verbessern. Diese Verbesserung muß aber alle Mahl auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt, und die Anmerkung von dem Schul-Districts-Aufseher mit Beisetzung des Monathstages und des Jahres unterschrieben werden. (§. 122.)

Da den wirklichen Schullehrern die beständige, und ihren nach den Directiv-Regeln angestellten Gehülfen die zeitliche Befreiung vom Militär-Dienste nur in der Absicht bewilliget ist, um die zur Besorgung des Unterrichtes erforderliche Anzahl geschickter und wohl gesitteter Individuen sicher zu stellen: so muß diese Begünstigung die Candidaten zum Fleiße und zur guten Aufführung, die Schul-Districts-Aufseher aber zur gewissenhaften Sorgfalt aneifern, daß die geschicktesten und sittsamsten vor allen anderen auf die erledigten Plätze, oder auch an die Stelle eines minder geschickten, minder fleißigen und minder gesitteten Gehülfen angestellet werden. (§. 123.)

§. 6.

Präsentation zu den erledigten Trivialschulen.

Das Präsentations-Recht zu den erledigten Trivialschulen haben die Landesregierung, die Herrschaften, die Pfarrer, die Gemeinden, oder der Pfarrer und die Gemeinde zusammen. (§. 142.)

Wem bei jeder Schule das Präsentations-Recht zustehe, ist bei der Aufnahme der Schul-Visitations-Tabellen von den Kreisämtern zuverlässig erhoben, und durch die Unterschrift aller dabei interessirten Theile sicher gestellt worden. Diese Bestimmung des Präsentations-Rechtes ist durchaus zur Richtschnur anzunehmen. Wer dagegen eine Ausnahme machen wollte, müßte das Gegentheil rechtskräftig erweisen. (§. 143.)

Die Präsentanten haben das Recht, den Schullehrer aufzunehmen, und ihn dem Schul-Districts-Aufseher vorzustellen oder zu präsentiren. Der Präsentirte muß 1] mit Zeugnissen über seine gute Aufführung; 2] mit dem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit (welches bis zum Jahre 1807 als dem Anfange dieser neuen Einrichtung von einem Kreisamte, vom Anfange dieser Einrichtung aber von dem Oberaufseher einer Diöcese desselben Landes mit der Formel unterfertiget ist, daß er als Lehrer in Vorschlag gebracht werden könne); 3] mit der Präsentation desjenigen oder derjenigen, denen das Recht dersel-

Digitized by Google

den zusteht, versehen seyn; 4] Die Bittschrift um den Dienst muß von dem Anwerber eigenhändig geschrieben, und widrigen Falls gar nicht angenommen werden. (§. 144.)

Die Präsentation muß längstens binnen vier Wochen vom Tage der Erledigung des Dienstes dem Schul-Districts-Aufseher übergeben werden, und darf unter Vorbedingung einer Heirath oder Versorgung nicht ertheilet werden. Alle dergleichen Vorbedingungen sind ungültig, sie wären denn mit Vorwissen und Genehmigung des Kreisamtes eingegangen worden. (§. 145.)

Mit diesen Zeugnissen und mit der Präsentation soll sich der Candidat bei dem Schul-Districts-Aufseher, in dessen Bezirke die erledigte Schule gelegen ist, stellen. Dieser untersuchet den Inhalt, die Echtheit und Gesetzmäßigkeit der Zeugnisse und der Präsentation, und prüft den Candidaten nochmahls, wenn er schon vor geraumer Zeit das Lehrer-Zeugniß erhalten, und nicht ununterbrochen als Gehülfe gedienet hat. Zeigt sich ein Hinderniß, die Präsentation anzunehmen, so wird er dasselbe den Präsentanten schriftlich bekannt machen. (§. 146.)

Findet er Alles gesetzmäßig, und den Candidaten tüchtig, so legt er die Präsentation mit den Beilagen dem Consistorium gutächtlich zur Genehmigung vor, welches nach Befinden dieselbe genehmiget, oder deren Genehmigung verweigert. Wird die Präsentation genehmiget, so erhält der Präsentirte von dem Consistorium das gedruckte Anstellungs-Decret, welches ihm der Schul-Districts-Aufseher zustellet mit der Weisung, den Schuldienst ungesäumt anzutreten, und seine Amts-Instruction gewissenhaft zu befolgen [2]).

Ein nach dieser Vorschrift angestellter Lehrer gehört in die Zahl der beständig vom Militär-Dienste Befreiten; und dienende Soldaten, welche eine Schullehrers-Stelle erhalten, sind im Concertations-Wege zu entlassen [3]). (§. 147.)

Versäumen die Präsentanten die gesetzliche Frist von 4 Wochen, so hat ihnen der Schul-Districts-Aufseher eine neue Frist von 14 Tagen zu geben; und wenn während derselben die Präsentation nicht erfolgt, von Amtswegen einen Lehrer dem Consistorium in Vorschlag zu bringen, welches denselben auf den erledigten Dienst anstellet. (§. 148.)

Ueber die Besetzung derjenigen Schuldienste, welche die Landesstelle zu verleihen hat, hat der Schul-Districts-Auf-

---

[2]) Hofd. vom 9. März 1785. — [3]) Hofkamm. Decret vom 19. Aug. 1812.

Digitized by Google

seher mit Beilegung aller einkommenden Bittschriften dem Consistorium den gutächtlichen Bericht zu erstatten, und in einer Tabelle das Alter, die Dienstjahre, die Geschicklichkeit, den Fleiß, die Behandlungsart der Jugend, die Sitten, bei Landschuldiensten die Fertigkeit im Orgelspiele, allenfalls auch andere empfehlende Eigenschaften und Verdienste auszuweisen [4]), und das würdigste Subject in Vorschlag zu bringen. Das Consistorium erstattet seinen Bericht an die Landesstelle, und ertheilt dem ernannten Schullehrer das Anstellungs-Decret durch den Schul-Districts-Aufseher.

Wo das Präsentations-Recht der k. k. Staatsgüter-Administration zusteht, übergibt diese die eingereichten Bittschriften sammt ihrer Präsentation dem Consistorium, in dessen Diöcese die erledigte Schule gelegen ist; das Consistorium erstattet darüber sein Gutachten an die Landesstelle, diese ernennet den Schullehrer, benachrichtiget davon sowohl das Consistorium, als auch die Staatsgüter-Administration, und das Consistorium fertigt mit Beziehung auf die Entschließung der Landesstelle das Anstellungs-Decret aus, und läßt dasselbe dem ernannten Schullehrer durch den Schul-Districts-Aufseher zukommen [5]). (§. 149.)

Da den Kreisämtern das Schul-Personale ihrer Kreise stets bekannt bleiben muß, so hat jeder Schul-Districts-Aufseher, in dessen Bezirke mit einem Schullehrer eine Veränderung vorgeht, dieselbe dem Kreisamte mittelst eines Berichtes bekannt zu machen, sobald er das Anstellungs-Decret des neuen Lehrers erhalten hat [6]). (§. 50.)

Damit es den Consistorien in dem einen oder andern Districte nicht etwa an schulgerechten Subjecten zur Dienstbesetzung mangle, so sollen sie aus den Districten, wo sie einige derselben vorräthig haben, den andern zum gemeinsamen Besten aushelfen, und sich in der Absicht von ihren Schul-Districts-Aufsehern die Verzeichnisse mit genauen Classificationen geben lassen, und einander zuschicken. (§. 151.)

§. 7.

Aufnahme der Schullehrer-Gehülfen.

Um als Gehülfe bei einer Schule aufgenommen zu werden, muß der Candidat mit dem Zeugnisse seiner Fähigkeit

---

4) Nied. Oest. Reg. Decret vom 22. Jän. 1807. — 5) Ebend. vom 16. Febr. 1807. — 6) Ebend. vom 24. Juli 1806.

Digitized by Google

versehen seyn, welches bis zum Jahre 1807, als dem Anfange dieser neuen Einrichtung von einem Kreisamte, von dem Anfange derselben aber von einem Schul-Districts-Aufseher des Landes mit der Formel unterfertiget seyn muß, daß derselbe als Gehülfe gebraucht werden könne. (§. 157.)

Die von den Kreisämtern bis zum Anfange der neuen Einrichtung adjustirten Zeugnisse sind auch künftig ohne Adjustirung des Schul-Districts-Aufsehers gültig. (§. 158.)

Die Schullehrer, welche ihre Gehülfen selbst bezahlen, mögen dieselben auch selbst aufnehmen. (§. 159.)

Damit aber die Schullehrer nicht entweder unnöthige Gehülfen halten, oder minder geschickte wählen, um sie geringer zu bezahlen, oder mit denselben zum Nachtheile der Sache zu leicht wechseln, darf künftig kein Schullehrer einen Gehülfen halten ohne schriftliche Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers, der zu beurtheilen und zu bestimmen hat, ob nach den Gesetzen in Rücksicht auf die Anzahl der Jugend und der Lehrzimmer, oder in Rücksicht auf das Alter und die Schwäche des Lehrers einer nöthig sey. (§. 160.)

Wenn dem Lehrer die Bewilligung, einen Gehülfen zu halten, von dem Schul-Districts-Aufseher ertheilet worden ist, so darf er keinen aufnehmen, ohne ihn namentlich und mit Vorlegung seiner Zeugnisse demselben angezeigt, und dessen Genehmigung schriftlich erhalten zu haben.

Solche nothwendige, mit Decret angestellte Schulgehülfen, oder die mit schriftlicher Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers in dieser Eigenschaft verwendeten Individuen werden von der Militär-Widmung zeitlich befreit erklärt [7]). (§. 161.)

Wünscht der Lehrer den Gehülfen, oder der Gehülfe den Dienst zu wechseln: so sind die Ursachen dem Schul-Districts-Aufseher schriftlich anzuzeigen, und die Zeugnisse des Gehülfen, den der Lehrer aufzunehmen wünscht, beizuschließen. Erst nach erhaltener Genehmigung ist die wechselseitige Aufkündigung des Dienstes, und zwar sechs Wochen vor dem Austritte zu machen. Die Verwechslung hat in der Regel nur nach dem halbjährigen Schul-Curse zu geschehen. (§. 162.)

Während des Schul-Curses soll dazu die Bewilligung wegen des für den Unterricht entstehenden Schadens nicht ertheilt werden, es wären denn besonders wichtige Ursachen vorhanden, Beförderung des Gehülfen auf einen Schuldienst,

---

7) Hofkanzl. Decret vom 25. Aug. 1830.

oder Vergehen, die dessen schnelle Entfernung vom Orte räthlich machen [8]).

Der Gehülfe, welcher aus einem Decanate in ein anderes übergeht, muß sich mit einem Zeugnisse seines Schul-Districts-Aufsehers über Fleiß, Geschicklichkeit, Behandlungsart der Jugend und sittliche Aufführung versehen, und darf ohne dasselbe in dem letztern zum Antritte eines Dienstes nicht zugelassen werden; indem daran liegt, daß die Schul-Districts-Aufseher die fremden Gehülfen zuverläßig kennen lernen, und ihr Benehmen gegen sie darnach einrichten [9]). (§. 163.)

Denjenigen Schullehrern, welche einen Beitrag für den Gehülfen aus dem Schul-Fonde beziehen, wird dieser alle Mahl von dem Schul-Districts-Aufseher beigegeben, dessen Einsicht und Klugheit es überlassen bleibt, wie weit er den Wünschen des Lehrers in Beziehung auf dieses oder jenes Subject ohne Nachtheil der Sache willfahren könne. (§. 164.)

Wenn einem Lehrer ein Gehülfe entweder ganz oder zum Theile auf Kosten des Schulfondes beigegeben wird, so hat der Schul-Districts-Aufseher dem Kreisamte, dem das Schul-Personale seines Kreises stets bekannt bleiben muß, den Nahmen des so angestellten Gehülfen mittelst Berichtes gleich nach Erhaltung des Decretes anzuzeigen [10]). (§. 165.)

§. 8.

Revers der bei dem deutschen Schulwesen angestellten Individuen.

Die bei dem deutschen Schulwesen angestellten Individuen sollen zugleich nach ihrer Ernennung vor dem Antritte des Dienstes folgenden durchaus eigenhändig geschriebenen, eidlichen Revers ihrer unmittelbaren Behörde überreichen: „Ich Endes Gefertigter erkläre hiermit an Eides Statt, daß ich dermahl mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten bin, oder wenn ich es wäre, mich sogleich davon losmachen, und mich ins Künftige in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande nicht mehr einlassen werde. So

---

8) Reg. Verordn. vom 3. Aug. 1787. — 9) Stud. Hof-Comm. Decret vom 11. Oct. 1811. — 10) Nied. Oest. Reg. Decret vom 24. Juli 1806.

Digitized by Google

wahr mir Gott helfe! Zur Urkunde dessen habe ich diesen eidlichen Revers eigenhändig geschrieben und unterschrieben.“

Dieser Revers wird von jedem Individuum nur ein Mahl gefordert, und von den Schul-Districts-Aufsehern dem Consistorium zur weitern Beförderung an die Landesstelle übergeben [11]). (§. 166.)

§. 9.

Bestätigungs-Decret für Schullehrer.

Die angestellten Schullehrer, die sich in ihrem Dienste durch Geschicklichkeit, Fleiß, zweckmäßige Behandlungsart der Jugend, Folgsamkeit gegen die Vorgesetzten, und durch einen untadelhaften Lebenswandel empfehlen, erhalten auf den Vorschlag des Schul-Districts-Aufsehers, der nur nach einer angemessenen Probezeit zu machen ist, das Bestätigungs-Decret der Landesstelle. Dieses hat die Wirkung, daß sie wegen geringerer Fehler, und wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit aus Rücksicht auf die Wünsche der Präsentanten (der Herrschaften, Orts-Seelsorger und Gemeinden) des Dienstes nicht verlustig werden können. Diese Auszeichnung muß die Schullehrer zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten antreiben.

In den Berichten, mittelst welcher Schullehrer zur Erlangung des Bestätigungs-Decretes empfohlen werden, sind sowohl ihre Dienstjahre, als andere einzelne Verdienste aufzuführen [12]). (§. 152.)

§. 10.

Ertheilung der Erlaubniß zum Unterrichte.

Ueberall muß der dienstfähige Schullehrer den Unterricht selbst ertheilen; denn der Schuldienst wird ihm in Ansehung seiner persönlichen Geschicklichkeit ertheilt: den Schullehrern ist es daher nicht zu gestatten, daß sie sich Gehülfen halten, und durch dieselben den Unterricht versehen lassen, es wäre ihnen denn solches wegen Schwäche des Körpers oder des Geistes ausdrücklich erlaubt worden [13]). (§. 49.)

---

[11]) Hofd. vom 27. April und 24. Nov. 1801, 29. Dec. 1802. — [12]) Nied. Oest. Reg. Decret vom 31. Dec. 1806. — [13]) Edd. vom 16. Jän. 1787, 4. März 1797, 20. Aug. 1799.

Digitized by Google

Diese Erlaubniß hat der Schul-Districts-Aufseher schriftlich zu ertheilen, und wenn er es der Recrutirung wegen nöthig erachtet, dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen. (§. 50.)

§. 11.

Bestimmung der Unterrichtsstunden.

Auf dem Lande, wo dieselben Schüler nur halbtägig die Schule besuchen können, ist der tägliche Unterricht auf 5 Stunden bestimmt, davon im Winter 2 Vormittags der Abtheilung der kleinen, 3 Nachmittags der Abtheilung der größeren Schüler, im Sommer die vormittägigen 3 Stunden den größeren, die nachmittägigen 2 Stunden den kleineren gewidmet werden. Jedoch ist dem Schul-Districts-Aufseher das Recht eingeräumt, diese Bestimmung zur Sommerszeit, wenn es die vorfallenden Arbeiten unumgänglich fordern, dahin abzuändern, daß die größeren Schüler Vormittags nur 2 Stunden, und die kleineren Nachmittags 3 Stunden Unterricht erhalten. (§. 81.)

Der Anfang der täglichen Schulzeit kann von dem Orts-Seelsorger einvernehmlich mit dem Schullehrer und den Gemeinde-Vorstehern, dann mit Vorwissen und Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers, mit Beobachtung der gesetzlichen Zahl der Lehrstunden [14]), nach Verschiedenheit und Erforderniß der Umstände auf frühere und spätere Stunden festgesetzt werden, um dadurch die Hindernisse des Schulbesuches zu beseitigen. In den Gebirgsgegenden, wo das einzelne Viehhüthen noch Statt findet, und dem Schulbesuche so nachtheilig ist, können vielleicht diejenigen Stunden gewählet werden, während deren das Vieh von der Weide zu Hause ist. (§. 82.)

§. 12.

Zutheilung der Schulfähigen.

Auf die Errichtung neuer Schulen darf nur dort angetragen werden, wo ihre Unentbehrlichkeit erhoben und erwiesen ist, und wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das Ganze, doch wenig-

[14]) Stud. Hof-Comm. Decret vom 18. Aug. 1814.

stens einen großen Theil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen, so daß den Schul-Fond nur etwa ein kleiner Beitrag zur ganzen Congrua des Schullehrers treffen möge. (§. 340.)

Uebrigens sollen die Schulfähigen, damit die Entfernung sie an dem ununterbrochenen Schulbesuche weniger hindere, immer in die nähere Schule geschrieben werden, wenn es anders die Umstände erlauben, und wenn nicht besonders dieser Umstand das Gegentheil fordert, daß dadurch die Anzahl der Jugend für die nähere Schule zu groß würde. (§. 341.)

Diese Umstände sollen durch einen persönlichen Augenschein, der von dem Schul-Districts-Aufseher und von einem kreisämtlichen Commissär gemeinschaftlich vorzunehmen ist, genau und sicher erhoben werden, ohne sich auf die Angaben der Gemeinden und Schullehrer zu verlassen, welche durch ihr Interesse verleitet werden können, sie unrichtig anzugeben.

In den Gegenden, wo die Bewohner sehr zerstreut sind, muß dann, wenn die Zahl der schulfähigen Kinder, die zu einer Schule versammelt werden können, nicht in der gehörigen Nähe vorhanden ist, um eine mit einem eigenen Schullehrer versehene Schule zu errichten, für ein den Kindern näheres Locale gesorget werden, wo sie durch einen excurrirenden Gehülfen den Unterricht erhalten [15]). (§. 342.)

Alle Schüler müssen diejenige Schule, zu der sie beschrieben oder eingeschulet worden sind, bei Strafe des doppelten Schulgeldes besuchen. Den Schullehrern ist bei schwerer Verantwortung untersagt, ein zu ihrer Schule nicht gehöriges Kind in dieselbe aufzunehmen. Es steht aber bei rücksichtswürdigen Umständen in der Macht des Schul-Districts-Aufsehers, solches zu bewilligen; nur haben die Aeltern solcher Kinder das Schulgeld und alle sonstigen Gebühren an den eigenen Lehrer fortan zu entrichten [16]).

§. 13.

Aufsicht über die Bestimmung der vom Schulgelde freien Kinder.

Nach vollendeter Beschreibung der Schulfähigen wird die Bestimmung derjenigen vorgenommen, welche vom Schulgelde

---

15) Stud. Hof-Comm. Decret vom 11. Oct 1811. — 16) Stud. Hof-Comm. Decret vom 5. Nov. 1825, Nied. Oest. Reg. Decret vom 24. Aug. 1793, 29. Jän. 1807.

Digitized by Google

frei seyn sollen. Den schulfähigen Findlingen, deren Pflegeältern sich mit dem vom Findelhause erhaltenen Contracte ausweisen können, ist nach Maßgabe der im §. 2. dieses Contractes enthaltenen Weisung der Unterricht unentgeltlich zu ertheilen [17]). Der Schul-Districts-Aufseher wird auf alle mögliche Art sowohl des Orts-Seelsorgers, als der übrigen dazu berechtigten Theile sich zu versichern trachten, daß sie darin nicht zu leicht verfahren; weil dadurch nicht allein dem Schullehrer ein Theil seiner ohnedieß geringen Einkünfte ungerechter Weise entzogen, sondern auch manchen Aeltern die Erleichterung verschaffet wird, ihre Kinder ungestraft dem Unterrichte zu entziehen. (§. 312.)

§. 14.

Adjustirung der Quittungen über Lehrbücher für arme Schüler.

Kinder armer Aeltern und Findlinge werden mit den nöthigen Lehrbüchern unentgeltlich und einstweilen dergestalt versorget, daß sie zwei und zwei, bei den Evangelien aber drei aus Einem Buche lesen; weil die Evangelien nur zweimahl in der Woche gebrauchet werden. Für die Schulen der ersten Abtheilung werden verabfolget: ABC-Täfelchen, der kleine Katechismus, das Nahmenbüchlein, die Schulgesetze, die kleinen Erzählungen; für die zweite Abtheilung: Kleines Lesebuch I. Theil, Lesebuch II. Theil, die Schulgesetze und Evangelien. Die Bücher werden den armen Schülern nicht mit nach Hause gegeben, sondern außer der Schulzeit von dem Schullehrer, der für die Erhaltung derselben verantwortlich ist, in dem dazu bestimmten Kästchen aufbewahrt. Sie müssen wenigstens zwei Jahre dauern [18]). Sie werden gegen die vorschriftmäßig verfaßte, vom Schullehrer, Orts-Schul-Aufseher und Orts-Seelsorger unterfertigte, und vom Schul-Districts-Aufseher adjustirte Quittung bei dem Kreisamte verabfolget, welches den mit diesen Quittungen belegten Ausweis über die vertheilten Bücher der Landesstelle einzusenden, und den weitern Bedarf anzuzeigen hat.

Bei der Adjustirung der Quittungen über Armenbücher haben die Schul-Districts-Aufseher sowohl die corrigirte ein-

---

[17]) Nied. Oest. Reg. Decret vom 15. Jän. 1807. — [18]) Ebend. vom 18. Juni 1796.

Digitized by Google

zelne Zahl, als auch die Summe der angewiesenen Bücher mit Buchstaben zu schreiben, und dabei weder Blei- noch Rothstift zu gebrauchen [19]). (§. 321.)

Die Anzahl der Armen, für welche unentgeldlich die Lehrbücher verlanget werden, darf nur den 5., höchstens den 4. Theil der Schulfähigen, welche in Absicht auf die Entfernung und Beschaffenheit des Weges zum Schulgehen verhalten werden können, ausmachen. Für eine größere Anzahl darf die Quittung vom Schul-Districts-Aufseher nicht adjustirt werden, es wäre denn ein besonderer Unglücksfall eingetreten, welchen der Schul-Districts-Aufseher zuverlässig zu erheben, unten auf der Quittung mit wenigen Worten beizusetzen, und mit seiner Unterschrift zu bestätigen hätte [20]).

Zur Erleichterung und Beförderung des Unterrichtes wird die einzelne Betheilung armer Kinder mit Gratis-Büchern, in so fern die vorgeschriebene Abgabe von den sogenannten Armenbüchern, welche in dem 4. Theile der in Wien aufgelegten, oder in den Provinzen nachgedruckt werdenden Bücher bestehet, hierzu hinreichet, unter gehöriger Vorsicht allgemein bewilliget.

Die Abreichung gestochener Vorschriften hingegen findet nicht Statt [21]). (§. 322.)

§. 15.

Antrag zur Anstellung eines Lehrersgehülfen.

Da die natürliche Ansicht der Dinge durch die Erfahrung bestätiget wird, daß ein Lehrer zu viel Kinder in Einem Lehrzimmer nicht hinlänglich übersehen, und so fruchtbar, wie wenigere, nicht unterrichten könne: so werden bei einem ganztägigen Unterrichte auf Ein Lehrzimmer und auf Einen Lehrer nicht über 80 Kinder zu rechnen seyn. (§. 345.)

Steigt die Menge der Schulfähigen über 100, so soll die Abtheilung derselben in zwei Lehrzimmer, und die Zugabe eines Gehülfen Statt finden. (§. 346.) Beliefe sich die Anzahl über 200, so soll der Unterricht in drei Lehrzimmern von Einem Lehrer und zwei Gehülfen ertheilet werden. (§. 347.) Sind diese nicht vorhanden, so ist von dem Schul-Districts-Aufseher darauf anzutragen. (§. 348.)

---

[19]) Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 16. Febr. 1829. — [20]) Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 14. April. 1786. — [21]) Stud. Hof-Com. Decret vom 16. Juni 1820.

Digitized by Google

Diese Bestimmung ist jedoch mit Bescheidenheit zu nehmen, daß auf Einen Lehrer die Mittelzahl von 80 Kindern angenommen werde: mithin können es allenfalls 10 bis 20 darüber seyn. Wüchse die Anzahl über 100, z. B. auf 120 bis 130: so ist schon ein Schulgehülfe erforderlich. (§. 349.)

Bei dem halbtägigen Unterrichte in den Trivialschulen können noch einmahl so viele Schüler auf Einen Lehrer und auf Ein Lehrzimmer gerechnet werden, weil nur Eine Hälfte der Kinder Vormittags, die andere Hälfte aber Nachmittags die Schule besuchet. (§. 350.)

§. 16.

Erhöhung des Holzgeldes.

Wo ein bestimmtes Holzgeld zur Beheitzung der Schulen, wie in der Haupt- und Residenzstadt Wien und an den meisten Orten im Lande unter der Enns abgereichet wird, welches dem allmählig gestiegenen Holzpreise nicht mehr angemessen ist, hat der Schullehrer dasselbe nicht eigenmächtig zu erhöhen, sondern sich entweder darüber gütlich auszugleichen, oder sich an den Schul-Districts-Aufseher bittlich zu wenden, damit auf dessen Verwendung die Erhöhung durch einen kreisämtlichen Spruch bestimmt werde. Will die Gemeinde das Schulzimmer lieber selbst beheitzen lassen, so kann der Lehrer auf das Holzgeld keinen weitern Anspruch machen. (§. 394.)

§. 17.

Erhaltung und Reparation der Schulgebäude.

Den Bau eines Schulhauses haben die Grundobrigkeiten, die Patrone und Gemeinden gemeinschaftlich zu bestreiten, dergestalt, daß die Grundobrigkeiten die Bau-Materialien, die Patrone die Auszahlung der Professionisten, die Gemeinden die Hand- und Zugrobath beizutragen haben; wenn nicht etwa vermöge eines besondern Vertrages zwischen den baupflichtigen Theilen etwas Anderes festgesetzt worden ist. (§. 368.)

Was von der Bestreitung der Baukosten gesagt worden ist, betrifft gleichfalls die Erhaltung und Reparation der Schulgebäude.

Digitized by Google

Auf dem Lande sollen die Wohnzimmer der Schullehrer auf ihre eigenen Kosten ausgeweißet, die Kosten des Ausweißens der Schulzimmer und des Schulgebäudes von außen aber von den drei Baupflichtigen bezahlt werden. Rücksichtlich des Schulzimmers, dessen Vorhauses und der äußern Wand ergibt sich diese Pflicht daher, daß dieses Weißen zur Erhaltung des Gebäudes dient; die Erhaltung des Schulgebäudes aber der Concurrenz der Baupflichtigen obliegt, und daß die Concurrenz, wo ein Schulzimmer gemiethet werden muß, auch die Miethe zu bezahlen: und folglich ferner die dem Miethmanne rücksichtlich des Wohnzimmers obliegenden Kosten zu tragen hat [22]).

In Ansehung des Ausweißens und Ausreibens der Schulen ist das nähmliche auch in Wien zu beobachten [23]). (§. 389.)

Insbesondere ist bestimmet, daß der Lohn für den Schornsteinfeger und für die Räumung der Senkgruben von denjenigen Parteien bestritten werden muß, welchen die Erbauung und Erhaltung des Schulhauses im baulichen Stande obliegt [24]). (§. 390.)

§. 18.

Abtheilung der Schul-Einkünfte.

Bei der Abtheilung der Schul-Einkünfte, wenn ein Lehrer austritt oder stirbt, ist Folgendes zu beobachten:

1] Sobald der Austritt oder Sterbefall dem Schul-Districts-Aufseher angezeigt wird, so hat er sich unverzüglich mit der Ortsobrigkeit in's Einvernehmen zu setzen, daß der Unterhalt für den Nachfolger abgesondert und sicher gestellet werde. Sodann ist das Geschehene dem Kreisamte anzuzeigen, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand eigentlich gehört.

2] Bei der Theilung ist die Fassion der Schul-Einkünfte, und der Zeitraum der Dienstleistung zum Grunde zu legen.

3] Um die Erträgnisse von Feldern, und die Naturalien, die bereits aufgezehret sind, gerecht abzutheilen, ist zu erheben, wie viel der abgehende Lehrer gefechset, oder an Naturalien fassionsmäßig empfangen hat. Der Ertrag ist nach demselben Local-Preise, in welchem der abgehende Lehrer solche bezogen hat, zu Gelde zu berechnen.

---

[22]) Stud. Hof-Comm. Decret vom 25. Oct. 1816. — [23]) Ebd. vom 11. April 1817. — [24]) Hofbescheid vom 3. Nov. 1778.

Digitized by Google

4] Der Ertrag der Schulfelder, wenn ein Schullehrer vor der Ernte stirbt oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen Ersatz der Aussaat und der erweislichen Cultur-Kosten, weil die Felder immer für das künftige Jahr angebauet werden, während dessen der neue Lehrer sich den Fruchtgenuß derselben durch den Unterricht der Schuljugend erst verdienen muß, wozu dagegen der abgehende Lehrer nichts mehr beitragen kann.

5] Die Witwe oder andere Erben des Lehrers können bloß auf dasjenige Anspruch machen, was der Verstorbene selbst bis zum Tage seines Ablebens als seinen Lohn verdienet, aber noch nicht empfangen hat.

6] Die Fristen, nach denen der jährliche Gehalt der Schullehrer zu laufen, und die Theilung der Einkünfte zu geschehen hat, werden nach der bisherigen Beobachtung entweder von Theresia bis Theresia, oder nach dem Militär-Jahre vom 1. November bis letzten October, oder nach dem Solar-Jahre festgesetzt.

7] Der neu antretende Lehrer kann auf die Einkünfte und Zuflüsse seines Vorfahrers für die Zwischenzeit, als das Schulamt von einem Andern versehen worden ist, keinen Anspruch machen, weil er noch nicht selbst gearbeitet hat. Die Einkünfte, welche auf die Zwischenzeit entfallen, sind der Witwe gegen dem zu belassen, daß sie den aufgestellten Provisor bezahle. Kann sie sich mit demselben nicht gütlich ausgleichen, so hat der Schul-Districts-Aufseher nach Billigkeit den Gehalt zu bestimmen, der dem Provisor von der Witwe bezahlt werden muß. (§. 208.)

§. 19.

Bestimmung der schicklichsten Zeitfristen zur Uebergabe der Naturalien an den Schullehrer.

Die Uebergabe der Naturalien, wenn der Schullehrer beeinträchtiget zu werden fürchtet, soll in Gegenwart des Orts-Seelsorgers, des Verwalters (Bezirks-Commissärs) und des Orts-Schulaufsehers geschehen. (§. 206.)

Die schicklichsten Zeitfristen haben die Schul-Districts-Aufseher mit den Schullehrern und Ortsgerichten zu verabreden, sich bei ihren jährlichen Visitationen der geschehenen richtigen Bezahlung zu versichern, und die Schullehrer dießfalls auf das Beste zu unterstützen. (§. 207.)

Digitized by Google

§. 20.

Schlichtung der Streitsachen.

Entstehen Beschwerden von Seite des Schullehrers gegen die Gemeinde, oder von Seite der Gemeinde gegen den Schullehrer in Absicht auf die Giebigkeiten: so wird der Schul-Districts-Aufseher die Gründlichkeit derselben nach der kreisämtlich aufgenommenen Schul-Fassion beurtheilen, sodann durch den Orts-Seelsorger mittelst freundlichen Zuspruches die Sache zu schlichten trachten; wo dieses nicht hilft, die Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, welche Klagen dieser Art allezeit auf dem politischen, und nicht auf dem Rechtswege abzuthun hat [25]). (§. 197.)

Wenn die Ortsobrigkeit gegen den Schullehrer spricht, und der Spruch scheint dem Schul-Districts-Aufseher gegen die Fassion zu streiten: so hat er hiervon die Anzeige an das Kreisämt zu machen. (§. 198.)

In dieser Art Klagen, besonders über Mostgebühren, ist der Weg einer billigen Ausgleichung gewöhnlich der bessere zur Sicherstellung der Schul-Einkünfte. Jedoch ist in dem Falle, wenn der Schullehrer von dem strengen Rechte, das auf seiner Seite ist, etwas nachläßt, ein förmliches Protokoll aufzunehmen, und darin ausdrücklich anzumerken, daß diese Nachgiebigkeit ohne Präjudiz für den Schuldienst und den künftigen Lehrer seyn, und nur für die ausdrücklich bestimmte Zeit Kraft haben soll, indem der Vergleich nur aus Friedensliebe von dem gegenwärtigen Lehrer eingegangen werde. (§. 199.)

Zur Gültigkeit eines solchen Vergleiches ist unumgänglich erforderlich, daß er dem Kreisamte vorgelegt, und von demselben bestätiget werde. (§. 200.)

§. 21.

Zurechtweisung oder geringere Bestrafung der Lehrer.

Obgleich seit der Verbesserung des Schulwesens kein Lehrer ohne das gesetzmäßige Zeugniß seiner Fähigkeit zum Lehramte angestellt werden durfte: so können sich doch Fälle ergeben, daß einer seinem Dienste mit Lauigkeit vorgestan-

---

25) Hofbescheid vom 2. August 1784.

den wäre, und anstatt in den Gegenständen immer fester und im methodischen Verfahren immer gewandter zu werden, darin nach und nach abgenommen hätte. (§. 265.)

Entdecket der Schul-Districts-Aufseher bei dem Lehrer oder Gehülfen einen Mangel an Kenntniß der Lehrgegenstände oder des methodischen Verfahrens, so prüft er ihn auf der Stelle darüber, um zu erfahren, wie weit es ihm an der erforderlichen Kenntniß fehle. (§. 266.)

Ist der Mangel nur einzeln, so weiset er ihn sogleich zurecht. Er gibt ihm die nöthige Belehrung zuerst theoretisch, dann zeigt er ihm Alles practisch vor, läßt es von ihm nachmachen, und weiset ihn an, wie er durch stufenweise Uebung weiter kommen könne, wenn er von Woche zu Woche eine neue Regel des Verfahrens befolget. (§. 267.)

Fasset der Lehrer oder Gehülfe diese Zurechtweisung, so läßt man es dabei bewenden, und muntert ihn freundlich auf, oder schärft ihm die Befolgung mit Ernste ein. Dem Orts-Seelsorger wird aufgetragen, über die richtige Befolgung desto genauer zu halten. (§. 268.)

In das Hand-Protokoll, welches der Schul-Districts-Aufseher mit sich führet, wird unter dem Nahmen Schullehrer kurz eingetragen, worüber man ihn belehret habe, damit bei der künftigen Visitation auf die Verbesserung gesehen werden könne. (§. 269.)

Bei Mängeln, die nicht so leicht und auf der Stelle zu verbessern sind, wird der Schullehrer nach Erforderniß auf 8 bis 14 Tage oder 3 Wochen an einen benachbarten guten Schullehrer angewiesen, um sich dort in den nöthigen Stücken unterrichten zu lassen, und das hierüber erhaltene Zeugniß dem Schul-Districts-Aufseher einzusenden. Zu dieser Absicht wählet sich der Schul-Districts-Aufseher die besten Schulen seines Bezirkes aus. Der vorzüglichste Triviallehrer in jedem Districte erhält den ehrenvollen Nahmen eines Musterlehrers, und dessen Schule wird zur Auszeichnung eine Musterschule genannt. Wenn es die Umstände nicht anders gestatten, so kann ein solcher Unterricht zur Zeit der gewöhnlichen Ferien eingehohlet werden. Hat dieses Mittel das erste Jahr nicht vollkommen gewirket, so kann es das zweite Jahr wiederhohlt werden, um die Lehrer zur Emsigkeit zu treiben. (§. 270.)

Noch ein wirksameres Mittel, besonders bei Schullehrern, die in mehreren Stücken schwach sind, könnte dieses seyn, daß der Schul-Districts-Aufseher einen wohl abgerichteten, zum Lehrer tauglich erkannten Schulgehülfen dem Lehrer von Amtswegen zuordnet. Der Gehülfe bleibt nach Erforderniß

Digitized by Google

3 bis 6 Wochen bei dem Lehrer, gibt ihm den nöthigen Unterricht, und richtet ihm die Schule vorschriftmäßig ein. Der Schullehrer muß ihn auf seine Kosten versorgen, und zahlet ihm einen angemessenen, vom Schul-Districts-Aufseher bestimmten Gehalt. Um sich hiervon los zu machen, werden sich die Lehrer alle Mühe geben. (§. 271.)

Gehülfen, die sich mit gutem Erfolge hierzu gebrauchen lassen, sollen bei der nächsten Erledigung eines von der Verleihung der Landesstelle abhängenden Schuldienstes, bei sonst gleichen Verdiensten, in Vorschlag gebracht, und zu anderen Schuldiensten vorzüglich empfohlen werden. (§. 272.)

§. 22.

Abdankung der Lehrer.

Damit kein geschickter, eifriger und wohl gesitteter Schulmann fürchten müsse, seinen Dienst ohne Verschulden bloß deßwegen zu verlieren, weil er die vorgeschriebene Methode befolgt, oder die Fleiß-Kataloge genau geführet, die halbjährigen Extracte der Nachlässigen gewissenhaft verfasset, und der Behörde übergeben, oder seinen Gehalt am Gelde und Naturalien ordentlich eingetrieben hat: so soll es nicht in der Willkühr der Präsentanten, nähmlich der Gemeinden, Herrschaften und Pfarrer stehen, ihren Schullehrer abzudanken. Sind sie mit demselben unzufrieden, so soll ihre Beschwerde vor dem Schul-Districts-Aufseher gebracht, und durch denselben untersucht werden, ob sie wirklich gegründet, und die Abdankung des Lehrers der Schule vortheilhaft sey. Ist die Beschwerde gegründet, und der Schullehrer von der mittelmäßigen Art, daß er sich um das Bestätigungs-Decret nicht beworben und verdient gemacht hat: so wird den Präsentanten ihr bisheriges Recht, ihn nach der vorgeschriebenen Untersuchung abzudanken, noch ferner zugestanden. Doch muß über die gepflogene Untersuchung dem Consistorium Bericht erstattet, und von diesem die Bestätigung der Landesstelle eingeholet werden. (§. 273.)

Schullehrer, welche das Bestätigungs-Decret der Landesstelle erhalten haben, können auch nur von der Landesstelle nach der Größe der erwiesenen Schuld des Dienstes entlassen oder entsetzt werden. (§. 274.)

Haben die Präsentanten, Herrschaft, Pfarrer oder Gemeinde Beschwerden gegen den bestätigten Schullehrer, so bringen sie dieselben ordentlich bei dem Schul-Districts-Auf-

Digitized by Google

seher an. Dieser untersucht dieselben, in so fern sie die Kenntniß der Lehrgegenstände und der Lehrart, die Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste, das Verfahren bei der Schulzucht, sein Benehmen gegen Vorgesetzte, seinen moralischen Lebenswandel betreffen. (§. 275.)

Ist die Klage über Unwissenheit des Lehrers, so wird er von dem Schul-Districts-Aufseher geprüft, welcher alle Mittel zu dessen Besserung nach der oben gegebenen Vorschrift [26]) vorzukehren hat. (§. 276.)

Wird der Schuldige durch diese Mittel nicht gebessert, so stellt ihm der Schul-Districts-Aufseher einen Provisor, welcher die Schule versieht, und nicht unter der Leitung des Schullehrers, sondern nur des Orts-Seelsorgers und des Schul-Districts-Aufsehers steht. Der Lehrer hingegen hat den Meßnerdienst zu besorgen. Den Gehalt des Provisors bestimmt der Schul-Districts-Aufseher. Im Falle, daß derselbe nicht anders als um zwei Drittel der gesetzlichen Congrua zu bekommen wäre: so müßte sich der schuldige Lehrer mit einem Drittel begnügen, wenn sich dessen Einkünfte nicht über die gesetzliche Congrua belaufen. (§. 277.)

§. 23.

Entsetzung vom Schuldienste.

Unfleiß und Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste werden dem Schullehrer strenge zugerechnet. Bei der ersten Anzeige erhält er von dem Schul-Districts-Aufseher einen Verweis, und wird mit der schärfsten Untersuchung bedroht. Auf die zweite Anzeige wird der Schuldige zum Schul-Districts-Aufseher vorgerufen, erhält einen ernstgemessenen Verweis, und wird mit dem unausbleiblichen Verluste des Dienstes bedroht; ist er schon bestätiget, so wird ihm mit Genehmigung der Landesstelle das Bestätigungs-Decret abgenommen; und endlich, wenn keine Besserung erfolget ist, wird er mit der Dienstesentsetzung bestraft. (§. 278.)

Auf eine ähnliche Art wird jede andere Uebertretung der Pflichten, die sich der Lehrer zu Schulden kommen läßt, geahndet. (§. 279.)

Lebt er mit der Gemeinde in Zank und Zwietracht, und es wird erhoben, daß die Schuld auf seiner Seite ist, so wird

---

[26]) §. 267 — 272.

man ihn nach fruchtlos angewandten Zurechtweisungen von seinem Dienste auf einen andern, minder einträglichen übersetzen, und, wenn auch da keine Besserung erfolgt, ganz des Dienstes entlassen. (§. 280.)

Fehlern der Insubordination oder eingewurzelten Trunkenheit steht die Entlassung vom Schuldienste bevor. (§. 281.)

Unsittlichkeit noch wilderer Art, vor Allem aber erwiesene Verführung der Jugend, wird mit der Cassation und Erklärung der Unfähigkeit zum öffentlichen und Privat-Unterrichte der Jugend bestraft. (§. 282.)

Eben diese Strafe steht demjenigen Lehrer bevor, der sich die Mißhandlung eines Kindes durch Züchtigung, wodurch dasselbe am Körper Schaden genommen hat, zum zweiten Mahle hat zu Schulden kommen lassen. (§. 283.)

Wenn die Klage gegen den Lehrer dessen Eigennützigkeit, Zank- und Habsucht in Ansehung seiner Gebühren, oder Verwahrlosung des Schulgebäudes und Schulgeräthes betrifft, und deren Beendigung den Wirkungskreis des Schul-Districts-Aufsehers überschreitet: so erstattet er nach gepflogener Untersuchung den Bericht an das Kreisamt; betrifft sie aber das Schulamt oder die Sittlichkeit des Lehrers, so ist der Bericht an das Consistorium zu erstatten.

In Fällen einer schweren Polizei-Uebertretung übergibt er, ohne seiner Seits eine Untersuchung zu pflegen, die Sache an die Ortsobrigkeit, als politischen Richter in erster Instanz, und erbittet sich freundschaftlich das Resultat der Untersuchung zu seiner Amtskenntniß und Beurtheilung, ob gegen den politisch bestraften Schullehrer von Seite der Schulanstalt etwas Weiteres vorzukehren sey. Dieses Resultat ist dem Consistorium gutächtlich vorzulegen. (§. 284.)

§. 24.

Freiwillige Abtretung des Schuldienstes.

Wenn auch durch die sorgfältige Bildung und strenge Prüfung der Schul-Candidaten vorgebeugt wird, daß in Zukunft nicht leicht der Unwissenheit wegen ein Lehrer zum Schuldienste untüchtig befunden werde: so wird es doch immer welche geben, die es durch Alter oder Krankheit geworden sind. Es wäre äußerst hart, und der guten Sache schädlich, sie ohne Weiteres brotlos zu machen, und ihrem Schicksale zu überlassen. Es wäre äußerst hart, Leute, die im öffentlichen Dienste ihre Jahre abgelebt, und ihre Kräfte ver-

Digitized by Google

zehret haben, zur Armen-Versorgung zu verstoßen. Dadurch würde viel unangenehmes Geschrei und Murren unter dem Volke erreget werden, welches solche Schullehrer immer als Gegenstände der Erbarmung ansehen würde. Es wäre der guten Sache schädlich, weil die Gefahr und Besorgniß der Abdankung, sobald ein Lehrer unbrauchbar würde, oder ein besserer nachkäme, den ohnedieß ärmlich genährten und geplagten Schulstand herabsetzen, und jeden ordentlichen Menschen vor Ergreifung desselben abschrecken müßte. (§. 285.)

Um das Beste der Schule mit der Sorge für einen solchen untüchtig gewordenen Schullehrer zu vereinbaren, wird gestattet, daß er den Dienst zu seinem eigenen, der Schule selbst und eines Dritten Vortheile abtrete. (§. 286.)

Zur Abtretung müssen folgende Bedingungen eintreffen: 1] Sie muß mit Wissen und Genehmigung sowohl des Schul-Districts-Aufsehers als der Präsentanten geschehen, und vom Consistorium die Genehmigung erhalten. 2] Der Schullehrer, welcher abtreten will, muß zum Dienste sehr mittelmäßig seyn. Einen brauchbaren Schulmann läßt man in keinem Falle zu Gunsten eines Andern abtreten. 3] Der, zu dessen Gunsten die Abtretung geschieht, muß als Gehülfe mit Lobe gedienet, das Fähigkeits-Zeugniß als Lehrer bereits erhalten haben, und von untadelhafter Aufführung seyn. 4] Die Einnahme, welche sich der abtretende vorbehält, darf bei Diensten, welche nur die gesetzliche Congrua fassionsmäßig abwerfen, den dritten Theil derselben nicht übersteigen, damit der junge Schulmann noch zwei Drittel für seine Person behalte. 5] Der abtretende Schullehrer soll, so lange er noch kann, den Meßnerdienst besorgen. 6] Der Abtretungs-Vertrag muß dem Kreisamte zur Genehmigung, und sodann mit der Präsentation des nachfolgenden Lehrers dem Consistorium zur Einsicht vorgelegt werden. (§. 287.)

Damit die alten, schwachen Lehrer gern abtreten, und dadurch der Nachwachs junger, tüchtiger Schulmänner befördert werde: so soll die Abtretung zur Begünstigung und Versorgung ihrer Kinder, vorzüglich geschickter, fleißiger und wohl gesitteter Söhne nicht verwehret seyn. (§. 288.)

Die Abtretung zu Gunsten einer Tochter kann nicht leicht und ohne die strengste Vorsicht gestattet werden, um nicht dadurch bloß interessirte und unglückliche Ehen zu veranlassen. Da überhaupt kein Schuldienst unter Vorbedingung einer Heirath verliehen werden soll, so kann auch bei der Abtretung die Begünstigung einer Tochter nicht weiter sich erstrecken, als daß unter mehreren zum Dienste ganz geeigne-

Digitized by Google

ten Individuen demjenigen der Dienst verliehen werde, von dem es am wahrscheinlichsten ist, daß er die Tochter ehelichen werde. Sollte er es gegen die Erwartung nicht thun: so kann er dazu nicht gezwungen werden. (§. 289.)

§. 25.

Erkrankung eines Lehrers.

Erkranket ein Schullehrer, und der Orts-Seelsorger kann die Ertheilung des Schul-Unterrichtes nicht selbst übernehmen: so hat dieser alsogleich die Anzeige an den Schul-Districts-Aufseher zu machen, welcher einen Gehülfen allenfalls von einem Orte seines Bezirkes, wo er auf einige Zeit leichter zu entbehren ist, dahin abordnen wird. (§. 295.)

§. 26.

Todfall eines Lehrers.

Ist der Schullehrer mit Tode abgegangen, so wird auf die Anzeige, welche der Orts-Seelsorger alsogleich zu machen hat, der Schul-Districts-Aufseher der Witwe einen als Lehrer geprüften Gehülfen zusenden, dem als Provisor die Führung der ganzen Schule anvertraut wird. Er wird nach Billigkeit den Gehalt bestimmen, den die Witwe dem Provisor zu entrichten hat, wenn sie sich nicht selbst mit ihm gütlich ausgleichen kann. Er wird durch den Orts-Seelsorger die Dienstjahre des Verstorbenen, der als Lehrer bei dieser und bei jener andern Gemeinde gedienet hat, die Anzahl und das Alter der hinterlassenen Waisen erheben lassen, und der Ortsobrigkeit mittheilen, damit der Witwe die gesetzlich bestimmte Unterstützung verschaffet werde. (§. 296.)

§. 27.

Unterstützung der Lehrer-Witwen und Waisen.

Wenn ein Schullehrer in dieser Eigenschaft durch zehn Jahre, oder zum wenigsten durch drei an einem oder an mehreren Orten gedienet hat: so soll dessen Witwe, so lange sie Witwe bleibt, und jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre von den Gemeinden der Pfarre, wo er als Schullehrer gestorben ist, oder aus dem Armen-Institute

Digitized by Google

eine angemessene Unterstützung aus den Händen des Orts-Seelsorgers oder obrigkeitlichen Beamten, je nachdem es thunlicher ist, monathlich oder vierteljährig erhalten. Diese Unterstützung ist nach dem Geiste des im Jahre 1784 eingeführten Armen-Institutes zu bemessen, da in Verhältnissen zu den damahligen Preisen der nothwendigsten Bedürfnisse die ganze tägliche Portion auf 8 Kreuzer, die Viertel-Portion auf 2 Kreuzer bestimmt wurde. Hat der Mann über zehn Jahre gedienet, so erhält die Witwe die ganze Portion; hat aber der Mann unter zehn, jedoch über drei Jahre gedienet, so erhält die Witwe die Dreiviertel-Portion, und jedes Kind bis zum besagten Alter eine Viertel-Portion. Weiset entgegen die Ortsobrigkeit aus, daß die eingeschulten Gemeinden oder das Armen-Institut der Witwe und den Waisen die vorschriftmäßige Unterstützung auszumitteln nicht vermögend sind, so wird der Schul-Districts-Aufseher bei dem Kreisamte einschreiten, damit dasselbe bei der Landesstelle die weitere nöthige Unterstützung, entweder aus einem Fonde, oder auf eine andere der Wahl der Landesstelle überlassene Art bewirke [27]).

Zur Unterstützung der Lehrer-Witwen und Waisen haben sämmtliche Gemeinden der Pfarre mit Ausnahme jener beizutragen, welche eine eigene Filial-Schule besitzen [28]).

Es kann jedoch der Normalschul-Fond hierbei nicht in das Mitleid gezogen werden; sondern es ist diese Unterstützung auf die eingeschulten Gemeinden zu repartiren, wenn das Armen-Institut solche zu leisten nicht im Stande ist [29]). (§. 297.)

Ueberdieß haben Se. Majestät allergnädigst **verordnet**, auf die Einführung eines Pensions-Institutes für die Witwen und Waisen der Schullehrer dort zu sehen, **wo noch keines der Art, wie in den Vorstädten Wiens, besteht.** (§. 298.)

Nur in dem Falle, daß der Schullehrer nicht **über drei** Jahre der Gemeinde gedienet hätte, müßte dessen Witwe selbst auf ihre Versorgung bedacht seyn, ohne auf **diese Begünstigung** einen Anspruch machen zu können. (§. 299.)

Die Ueberlassung der Schulen können die Witwen für sich und ihre Kinder nicht ansprechen; da der öffentliche Un-

---

[27]) Hofd. vom 9. Aug. 1810. — [28]) Stud. Hof-Comm. Decr. vom 28. Dec. 1818. — [29]) Ebend. vom 15. März. 1823, an die Reg. ob der Enns.

Digitized by Google

terricht, wozu persönliche Fähigkeiten gefordert werden, nicht gleichsam erblich gemacht werden kann [30]). (§. 300.)

§. 28.

Stiftungen für die Schule.

Die Stiftungen für die Schule sollen von den Schul-Districts-Aufsehern genau erforschet werden. Zu dem Ende ist denselben das Verzeichniß der schon bekannten Stiftungen mitgetheilt worden, damit sie bei Gelegenheit der Schul-Visitationen nachforschen, ob und welche Stiftungen sich bei dieser oder jener Schule etwa noch befinden, und ob dieselben alle nach dem Willen der Stifter wirklich verwendet werden. Zur Sicherstellung der Einkünfte jedes Schuldienstes wird es sehr zuträglich seyn, daß nicht allein von den eigentlichen Schulstiftungen *a.* der Fond, in dem das Capital liegt, *b.* der Nahme, auf den die Obligation lautet, *c.* die Nummer der Obligation, *d.* der Betrag des Capitals, *e.* die Procente, Tag, Monath und Jahr der Anlage; sondern auch von anderen Stiftungen, von denen der Schullehrer etwas zu beziehen hat, *a.* der Nahme der Stiftung, *b.* Tag, Monath und Jahr des Stiftbriefes, *c.* der Betrag, den der Schullehrer als Meßner bezieht, *d.* und wofür er denselben bezieht, ein für alle Mahl genau und zuverlässig in der Schul-Visitations-Tabelle angemerkt werden [31]). (§. 171.)

§. 29.

Vermächtnisse für die Schule.

Dem Schul-Districts-Aufseher ist bei jeder Schul-Untersuchung der Ausweis über den Empfang und die Verwendung von dergleichen Legaten vorzuzeigen; welcher die vorkommenden Anstände und allfälligen Unrichtigkeiten entweder auf der Stelle zu beseitigen, oder Bericht an das Kreisamt zu erstatten hat [32]). (§. 174.)

---

[30]) Hofd. vom 4. Dec. 1783. — [31]) Nied. Oest. Reg. Decr. vom 22. Oct. 1808. — [32]) Hof.-Verordn. vom 28. Aug. 1795.

Digitized by Google

§. 30.

Schul-Strafgelder und Verlassenschaftsbeiträge.

Wenn irgendwo die Schul-Strafgelder und Verlassenschaftsbeiträge zu den Schulanstalten desjenigen Bezirkes, wo sie eingekommen sind, zu Folge einer besondern Allerhöchsten Bewilligung verwendet werden dürfen, müssen die Obrigkeiten über diese Beiträge und über die Art ihrer Verwendung ordentliche und deutliche Rechnungen führen, und dem Schul-Districts-Aufseher bei der Schul-Visitation zur Einsicht vorlegen, damit er sich versichere, daß sie zweckmäßig und zum allgemeinen Besten jedes Bezirkes verwendet worden sind [33]). (§. 179.)

§. 31.

Schul-Visitation.

Der Schul-Districts-Aufseher hat alle Haupt- und Trivialschulen seines Bezirkes jährlich ein Mahl zu visitiren. Ist er zugleich Dechant in geistlichen Sachen, so wird er die Schul-Visitation mit der canonischen zur allseitigen Erleichterung vereinbaren. (§. 399.)

Vermittelst dieser Untersuchung soll er den Zustand jeder Schule sowohl in Ansehung des Aeußerlichen, als des Innerlichen zu erheben, Hindernisse des Schulwesens wegzuräumen, Vortheile zu befördern, und den zweckmäßigen, zur wahren, christlichen Sittlichkeit führenden Unterricht der Schuljugend in beständigem Triebe zu erhalten trachten. (§. 400.)

Die Visitationen der Schulen soll er sich nach Thunlichkeit so vertheilen, daß er den einen Theil gegen das Ende des Winter-Curses, den andern gegen das Ende des Sommer-Curses visitire, und damit jährlich so abwechsle, daß er die Schulen, die er in diesem Jahre im Winter-Curse untersuchet hat, im folgenden während des Sommer-Curses untersuche. (§. 401.)

Die Visitation wird durch eine vorausgehende Currende auf bestimmte Tage ordentlich angesagt, mit der Vorsicht, daß es nicht auf die Zeit der Heu-, Schnitt- und Weinlese-Ferien geschehe. (§. 402.)

---

33) Hof-Verordn. vom 17. März 1790.

Wenn mehrere in verschiedenen Bezirken gelegene Schulen einer Herrschaft unterstehen, sollen sich die Schul-Districts-Aufseher über deren Visitation ins Einvernehmen setzen, damit sie nicht von zweien auf einen Tag ausgeschrieben, und dem herrschaftlichen Beamten die Veranlassung gegeben werde, seine Abwesenheit an einem oder dem anderen Orte damit zu rechtfertigen. (§. 403.)

Um zur Sache aufzumuntern, das Nöthige auf der Stelle zu erheben, und das Schickliche veranstalten zu können: so haben auf geschehene Einladung, die dem Orts-Seelsorger aufgetragen wird, der Orts-Seelsorger selbst, der ortsobrigkeitliche Beamte, die Gemeinde durch Richter und Ausschuß, und der Orts-Schulaufseher bei zehn Ducaten Pönfall bei der Visitation zu erscheinen. Die Ausnahme findet nur wegen eines unübersteiglichen Hindernisses Statt, welches dem Schul-Districts-Aufseher von demjenigen, der anstatt des Ausbleibenden, mit hinlänglicher Kenntniß und Vollmacht zur Abstellung der sich zeigenden Gebrechen versehen, erscheinen muß, anzuzeigen ist. (§. 404.)

Ueber die Visitation ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in welchem die Anwesenden nahmentlich aufgeführt werden müssen. War Jemand unter denen, die gesetzmäßig dazu erscheinen sollten, durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig, oder ganz abwesend: so ist dieses im Protokolle besonders anzumerken. (§. 405.)

Der Schullehrer soll auf die bestimmte Zeit alle schulgehenden Kinder bestellen, daß sie richtig in der Schule erscheinen. (§. 406.)

Er soll das Beschreibungsbuch der Schulfähigen, den Prüfungs-Extract der Schulgehenden nach den zwei Abtheilungen, die monathlichen Fleißverzeichnisse, Probeschriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit er darin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder, und der vorhandenen sowohl als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden, und endlich eine Note der Bemerkungen, Beschwerden oder Vorstellungen, die er dem Visitator zu machen hat, bereit halten, um sie bei der Visitation vorzulegen. (§. 407.)

Der Visitator soll auf folgende Hauptgegenstände seine Aufmerksamkeit richten, um den Zustand der Schule ganz kennen zu lernen: 1] Auf den Katecheten, Lehrer und Gehülfen, 2] auf die Schüler, 3] auf die Aeltern, 4] auf das Schulgebäude, 5] auf den Orts-Seelsorger, als unmittelbaren Auf-

Digitized by Google

seher der Schule, 6] auf den Orts-Schulaufseher, 7] auf das Ortsgericht und die Ortsobrigkeit.

1] Auf den Katecheten in Ansehung seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit im Religions-Unterrichte, seiner ferneren Ausbildung durch Lectüre und Vorbereitung, seines Benehmens gegen die Kinder.

Auf den Lehrer und dessen Gehülfen in Ansehung ihres sittlichen Wandels, ihres Betragens gegen Vorgesetzte und andere Menschen, ihrer Geschicklichkeit bei dem Unterrichte, und ihres Benehmens gegen die Schuljugend, in Ansehung ihres Fleißes in Beobachtung der Lehrzeit und vorgeschriebenen Stundenabtheilung, in ihrer ferneren Ausbildung durch Lectüre und Vorbereitung, in Führung der Fleiß- und Fortgangs-Verzeichnisse, und in Verfassung aller vorgeschriebenen Amtsschriften.

2] Auf die Schüler in Ansehung ihres mehr oder minder fleißigen Schulbesuches, ihres sittlichen Betragens in und außer der Schule, ihres Fortganges in den vorgeschriebenen Kenntnissen, ihrer körperlichen Cultur, ihrer Reinlichkeit, ihres ländlichen Anstandes u. dgl.

3] Auf die Aeltern: welchen Werth sie dem Unterrichte beilegen, wie sie zur Bildung ihrer Kinder überhaupt und insbesondere durch Verhalten zum fleißigen Schulbesuche mitwirken; was sie für Hindernisse des Schulbesuches mit Grunde anführen oder vorwenden; wie diese zu beseitigen oder zu entkräften; wie sie sich gegen den Lehrer benehmen; ob sie ihm das Schulgeld und die bestimmten Beiträge ordentlich entrichten.

4] Auf das Schulgebäude: ob dasselbe auf einem wohl gewählten, gesunden Platze, in allen seinen Theilen zweckmäßig erbauet, trocken und licht, mit dem Schulgeräthe vorschriftmäßig eingerichtet, und mit dem erforderlichen Brennstoffe zur Beheitzung der Lehrzimmer versehen ist.

5] Auf den Orts-Seelsorger, als unmittelbaren Aufseher der Schule: ob er sich des Schulwesens überhaupt, und der seiner Aufsicht anvertrauten Schule insbesondere eifrig annehme; ob er außer den Religions-Stunden in der Schule fleißig nachsehe; ob er den Schullehrer und dessen Gehülfen anständig behandle; ob er zur fortgesetzten Bildung derselben mitwirke; ob er durch Zuspruch an die Aeltern und durch weise Behandlung der Kinder den Schulbesuch, den Unterricht und die Sittlichkeit befördere; ob er sich für den Besuch der sonntäglichen Wiederhohlungsstunden und für die Einführung des Industrial-Unterrichtes ernstlich verwende;

Digitized by Google

ob er die vorkommenden Anstände und Unannehmlichkeiten auf eine kluge Art zu heben trachte?

6] Auf den Orts-Schulaufseher: ob er in der Schule öfters erscheine; ob er sich den Schulbesuch und die Sittlichkeit der Jugend, die ordentliche Entrichtung der Lehrgebühren thätig angelegen seyn lasse, und die bemerkten Gebrechen dem Orts-Seelsorger anzeige.

7] Auf das Ortsgericht und die Ortsobrigkeit: ob sie den Schulbesuch auf alle mögliche Art befördern; ob sie die Aeltern der ausbleibenden Kinder zur Verantwortung ziehen, und die nachlässigen, wenn sie vermögend sind, mit dem doppelten Schulgelde, wenn sie arm sind, mit öffentlicher Arbeit bestrafen; ob sie den Schullehrer bei seinen Rechten schützen, und zur Einbringung der Gebühren ihm die gesetzmäßige Hülfe leisten. (§. 408.)

Nachdem sich der Visitator die oben genannten Schriften hat vorlegen lassen, eröffnet er die Prüfung mit Gebeth und einer kleinen Anrede. Mit der ersten Abtheilung wird der Anfang gemacht. Er wählet sich von jedem auf dem Verzeichnisse angemerkten Lehrgegenstande ein beliebiges Stück aus, und läßt zuerst den Katecheten, nähmlich den Orts-Seelsorger selbst oder dessen Cooperator, über die Religions-Lehre prüfen. (§. 409.)

Er rufet die Kinder zum Antworten auf, und fraget bisweilen selbst etwas mit darunter, wo er sich der Entwicklung des Begriffes zu versichern wünschet. Bei den übrigen Gegenständen machet er es mit dem Schullehrer und Gehülfen eben so. (§. 410.)

Bei der zweiten Abtheilung wird wieder zuerst über die Religions-Lehre geprüfet. Es wird gelesen, und über das Gelesene ausgefragt; es wird dictirt, und die Regeln der Schön- und Rechtschreibung werden dabei angewendet; es wird gerechnet, und nach den Regeln und Gründen des Verfahrens gefragt. Die ganze Prüfung ist eine practische Anwendung des Gelernten, wobei gelegenheitlich die Regeln erforschet werden. Der Schul-Districts-Aufseher rufet entweder die Schüler, und zwar gute, mittelmäßige und schwache selbst auf, oder er gibt den Aufgerufenen Zwischenfragen und Beispiele auf. (§. 411.)

Vorzüglich bei den besseren Schülern dieser Abtheilung wird sich der Visitator die Ueberzeugung verschaffen können, ob sie die Religions-Lehren als die Richtschnur ihres täglichen Verhaltens lernen, ob sie mit Verstand zu lesen, die Rechnungsarten auf vorkommende Fälle mit Beurtheilung anzu-

Digitized by Google

wenden, und das Schreiben in den gewöhnlichsten Geschäften ihres künftigen Standes zu gebrauchen wissen. (§. 412.)

Während der Prüfung beobachtet der Visitator sorgfältig an dem Katecheten, an dem Lehrer und dessen Gehülfen, die Geschicklichkeit in den Gegenständen, die Gewandtheit in der Anwendung der Lehrart, das Benehmen mit den Kindern. Er bemerket, ob sie den Unterricht auf alle vorgeschriebenen Gegenstände, und auf alle Schüler verbreitet, und zu welcher Fertigkeit sie es bei den meisten gebracht haben. Er beobachtet auch das Betragen der Kinder, aus dem sich zeigen wird, wie sie zur Ruhe, Stille, Aufmerksamkeit und zum Anstande gewöhnt, wie weit sie in der Sittlichkeit und Empfänglichkeit für gute Empfindungen gebracht worden sind. (§. 413.)

Am Ende der Prüfung lieset er die Nahmen der 6 fleißigsten und sittsamsten Schüler oder Schülerinnen jeder Abtheilung öffentlich ab, belobet sie wegen ihres Fleißes, wegen ihrer guten Aufführung und bezeigten Geschicklichkeit, muntert sie zur Fortsetzung, und alle übrigen Schüler zur Nachahmung auf. Um den bravsten Kindern ein Prüfungsgeschenk zum ermunternden Andenken darzureichen, werden an den Normal- und Kreis-Hauptschulen auf Kosten des Schul-Fondes nach einem dazu bestimmten Pauschalbetrage Prämien angeschafft. Bei der Vertheilung derselben ist auf die Beförderung des Religions-Unterrichtes, als des wichtigsten Gegenstandes, die vorzüglichste Rücksicht zu nehmen [34]). Für die Normalschulen wurden auf Kosten des Schul-Fondes Zeichnungs-Prämien bewilliget [35]). (§. 414.)

Auf die Belohnung der bravsten Schüler folget da, wo es der Schul-Districts-Aufseher der Sache zuträglich findet, die Verlesung derjenigen, welche wegen erwiesener Nachlässigkeit im Schulbesuche oder wegen übler Aufführung eine Beschämung verdienet haben. (§. 415.)

Zum Beschluße wird die Jugend zum fleißigen Schulgehen und Lernen, zur guten Aufführung und zum Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten herzlich ermahnet, und nach verrichtetem Gebethe entlassen. (§. 416.)

Wo der Schulbesuch, der Unterricht und die Sittlichkeit im guten Gange sind, dort werden Kinder, Lehrer, Seelsorger und Aeltern belobt und ermuntert; wo sich das Ge-

---

34) Stud. Hof-Comm. Decr. vom 14. Jän. 1826. — 35) Allerhöchst. Entschließ. vom 28. Febr. 1821.

gentheil zeigt, wird der Schuldtragende mit Ernst und mit Drohungen zur Pflicht angetrieben. (§. 417.)

Liegt die Schuld an dem nachläſſigen Schulbeſuche, ſo ſpricht der Schul-Diſtricts-Aufſeher der Gemeinde ernſtlich und auf ihr Gewiſſen zu, ihre Kinder einer ſo großen Wohlthat nicht zu berauben, und ſich nicht dadurch vor Gott und der Obrigkeit ſtrafbar zu machen. Er erſuchet den Seelſorger und den obrigkeitlichen Beamten, um ihre thätige Mitwirkung durch Zuſpruch und Beſtrafung der Sträflichen. Liegt die Schuld an der Ungeſchicklichkeit oder Saumſeligkeit des Lehrers, ſo wendet er die vorgeſchriebenen Mittel zu ſeiner Beſſerung an. Läge ſie aber in dem Unfleiße des Orts-Seelſorgers, in Ertheilung des Religions-Unterrichtes, oder im Mangel der ihm anvertrauten unmittelbaren Schulaufſicht: ſo wird er ihm die Wichtigkeit ſeiner Pflichten, und die Folgen ihrer Verſäumniß nachdrücklich zu Gemüthe führen. (§. 418.)

Nach der Prüfung läßt er den Schullehrer abtreten, und befraget den Orts-Seelſorger, den obrigkeitlichen Beamten, das Ortsgericht und den Orts-Schulaufſeher, ob ſie mit dem Schullehrer zufrieden ſind. (§. 419.

Darauf rufet er den Schullehrer wieder herbei, hält ihm die etwa vorgekommenen Beſchwerden vor, hört ſeine Verantwortung, nimmt ihn in Schutz, wo ihm Unrecht geſchieht, und weiſet ihn zurecht, wo er gefehlet hat. (§. 420.)

Er läßt ſich von ihm den Zuſtand und die Mängel des Schulgebäudes oder Schulgeräthes zeigen, und trägt nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder durch gütliche Verabredung oder mittelſt Berichtes an das Kreisamt auf die nöthigen Reparationen an. (§. 421.)

Endlich berichtiget er die auf der Note des Schullehrers angemerkten Beſchwerden mit dem Orts-Seelſorger, mit dem obrigkeitlichen Beamten, mit Richter und Gemeinde, und trägt Alles, was beſchloſſen und aufgetragen worden iſt, zur Verſicherung in das Viſitations-Protokoll ein, welches er, ſo weit es jeden Theil betrifft, den Gegenwärtigen vorlieſet, unterſchreibt, und von ihnen unterſchreiben läßt. (§. 422.)

Er läßt ſich die Bücher für Arme vorzeigen, um nachzuſehen, ob ſie mit Schonung gebraucht, nicht muthwillig beſchmutzt, bekritzelt oder zerriſſen worden ſind. Sodann unterſuchet er die Quittung über die nöthigen Armenbücher, ob ſie in der vorgeſchriebenen Form ausgeſtellet, vom Orts-Seelſorger, Schullehrer und Orts-Schulaufſeher gehörig unterfertiget, und ob die Anzahl der verlangten Bücher gegen die

Digitized by Google

Anzahl der Armen sowohl, als der noch vorräthigen Bücher nicht zu hoch angesetzt sey. Findet er Alles vorschriftmäßig, so unterfertiget er dieselbe mit der Formel: Adjustirt. (§. 423.)

Gegen Einlage dieser Quittung werden die verzeichneten abgängigen Bücher in dem Kreisamte desselben Viertels oder Kreises verabfolgt werden. (§. 424.)

Bei dieser Gelegenheit ermahnet er den Lehrer, sorgfältig darauf zu sehen, daß die Kinder überhaupt, besonders aber die Armen, mit den Büchern schonend umgehen; und bringt ihm in Erinnerung, daß die Bücher für Arme wenigstens zwei Jahre dauern müssen. (§. 425.)

Nachdem er die Gäste entlassen hat, bespricht er sich mit dem Schullehrer insbesondere in Gegenwart des Orts-Seelsorgers, weiset ihn zurecht, wo er es nöthig hat, prüfet und belehret ihn, spricht ihm Muth ein, oder macht ihm den ernstlichen Auftrag, das Mangelnde auf die vorgeschriebene Weise nachzuholen. Diese Erinnerungen sind für den Orts-Seelsorger der Fingerzeig, worauf er künftig seine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten habe. Dem Orts-Seelsorger werden die sachdienlichen Erinnerungen allein ertheilet, wenn nicht die Natur derselben die Gegenwart eines Dritten fordert. (§. 426.)

Ueberhaupt sollen die Schul-Districts-Aufseher ihr Benehmen bei der Visitation ganz zu der Absicht einrichten, das Schulwesen zu empfehlen und aufzumuntern. Sie sollen alle Klugheit, Bescheidenheit, Achtung und Freundlichkeit gegen Herrschaften und Beamte, Orts-Seelsorger, Ortsgerichte, Schulaufseher und Schullehrer beobachten, Alles lieber erst auf die sanfte Art versuchen, als durch unvorsichtigen, unzeitigen Eifer betreiben. Sie sollen Niemanden auf ihrer Visitation zu Hause oder bei Tische beschwerlich werden. Bloß von Personen, die besondere Liebe für das Schulwesen zeigen, die durch ihre Conversation zum Besten der Sache aufgemuntert, durch die Entschuldigung beleidiget werden würden, können sie die Einladung annehmen. Dort aber, wo keine Freunde der Schule sind, oder wo es etwa damit gar schlecht steht, sollen sie sich nur nicht verbindlich machen. (§. 427.)

Den Schullehrer sollen sie nicht mit Er oder Ihr, besonders im Beiseyn Anderer, sondern mit Herr anreden, theils um ihm das nöthige Ansehen bei der Gemeinde zu geben, theils um dadurch Seelsorgern und Beamten zu zeigen,

Digitized by Google

mit welchem Anstande derselbe, vorzüglich vor Kindern und Gemeindegliedern zu behandeln sey. (§. 428.)

Wenn der Schul-Districts-Aufseher auf solche Art bei der Visitation vorgehet, so wird er im Winter-Curse immer einen Tag zu jeder Schule brauchen. Im Sommer-Curse kann er zwei visitiren, wenn sie nahe gelegen sind, und wenn ihn keine besonderen Umstände aufhalten. Bei der ersten Visitation, wo er alle Puncte dieser Instruction auf das genaueste und Zuverläßigste zu erheben, zu berichtigen, und so Manches zu veranstalten hat, wird er nach der Prüfung, welche gewöhnlich drei Stunden, eine für die erste, zwei für die zweite Abtheilung fordert, meistens den ganzen Nachmittag dazu nöthig haben. (§. 429.)

Damit auf diese Art das Schulwesen nach der Allerhöchsten Absicht der Vollkommenheit immer näher gebracht werde, soll die ganze Thätigkeit des Schul-Districts-Aufsehers dahin gerichtet seyn, alle Pflichten, die mit dem ihm anvertrauten wichtigen Amte verknüpft sind, mit der gewissenhaftesten Genauigkeit willig und uneigennützig zu erfüllen. (§. 430.)

Die Wichtigkeit seines Amtes fordert, daß er nicht allein die in Schulsachen ergangenen Verordnungen, die Lehrgegenstände und die Lehrart, in einem vorzüglichen Grade inne habe, sondern auch mit rastlosem Eifer an seiner weiteren Ausbildung im katechetischen und pädagogischen Fache arbeite, um seine Einsichten und Erfahrungen den untergeordneten unmittelbaren Schulaufsehern, Lehrern und Gehülfen auf eine ihren Fassungskräften angemessene Art anschaulich und überzeugend mitzutheilen. Jede Verbesserung, die er bei den seiner Aufsicht anvertrauten Schulen nöthig oder erwünschlich findet, soll er in seiner eigenen Schule eingeführt haben, und seiner Bemühung keine Grenzen setzen, bis er dieselbe in einen solchen Stand gesetzet hat, daß sie allen übrigen in jeder Rücksicht zum Muster aufgestellet zu werden verdiene. (§. 431.)

Obgleich sich alles dieses von dem regen Eifer, der jeden Schul-Districts-Aufseher beseelen soll, zur Erreichung einer so wohlthätigen Absicht erwarten läßt, so wünschet man doch, daß jeder Schul-Districts-Aufseher zur feierlichen Prüfung seiner eigenen Schule einen benachbarten Schul-Districts-Aufseher, oder einen andern unparteiischen Pfarrer von anerkannten pädagogischen Einsichten zuziehe, von demselben den Zustand seiner Schule nach der gegenwärtigen Anweisung untersuchen, und über den Befund das vorgeschriebene

Digitized by Google

Visitations-Protokoll aufnehmen lasse, damit das Consistorium sich von seinem thätigen und zweckdienlichen Eifer desto genauer und unwidersprechlicher überzeuge, und denselben höheren Orts desto zuversichtlicher anrühmen könne. (§. 432.)

Se. Majestät Franz I. haben allergnädigst zu bewilligen geruhet [36]), daß den Schul-Districts-Aufsehern in den deutschen Staaten eine Visitations-Gebühr mit 3 fl. C. M. von jeder (Curatie-, nicht aber Filial- oder Gemeinde-) Schule verabfolgt werde, welche Gebühr aus dem Vermögen der betreffenden Kirche, und nur bei erwiesener Unmöglichkeit, daß diese letztere sie bestreiten könne, aus dem Normalschul-Fonde zu leisten ist. Auf den Fall des Letzteren ist jedesmahl die vollständige, rechnungsmäßige Nachweisung vorzulegen; jedoch stets auf die in dem Kirchen-Vermögen sich ergebenden Veränderungen wachsam Rücksicht zu tragen [37]). Diese Beiträge sollen die Kirchen-Vorsteher allemahl vor Ende des Militär-Jahres an die Consistorien einsenden; diese aber solche den Schul-Districts-Aufsehern erst alsdann verabfolgen, wenn sie ihre Relationen über den Befund der visitirten Schulen erstattet haben [38]) (§. 134.)

§. 32.

Tagsatzungen in Schulsachen bei dem Schul-Districts-Aufseher.

Da der Schul-Districts-Aufseher außer den Visitationen mancherlei in seinen Wirkungskreis einschlagende Geschäfte wird abzuthun, Orts-Seelsorger und Schullehrer über ihre Zweifel zu belehren, gegenseitige Beschwerden anzuhören, Schullehrer und Gehülfen zu prüfen und zurecht zu weisen haben: so soll er monathlich zwei Tage zu solchen Verhandlungen bestimmen, und in seinem Districte durch ein Circulare bekannt machen. Sollte es die Menge der Geschäfte fordern, so werden diese Tage in den Monathen, da er sich nicht auf der Visitation befindet, zu verdoppeln, folglich auf alle 14 Tage anzusetzen seyn, um das Beste des Schulwesens auf das Möglichste zu befördern. (§. 433.)

---

[36]) Allerhöchst. Entschließ. vom 26. Febr. 1830. — [37]) Stud. Hof-Comm. Decr. vom 11. März 1830. — [38]) Hofd. vom 24. März 1806.

Digitized by Google

Was jedoch von diesen Geschäften gelegentlich während der Visitation geschlichtet werden kann, wird der Schul-Districts-Aufseher, um den Leuten die Reisekosten zu ersparen, sogleich zu schlichten trachten, in seinem Protokolle anmerken, und die schriftliche Weisung hierüber vom Hause aus nachsenden. (§. 434.)

§. 33.

Geschäftszug in Schulsachen.

Schullehrer und deren Gehülfen, Orts-Schulaufseher und andere Gemeindeglieder, die in Schulsachen etwas anzubringen haben, wenden sich zuerst an den Orts-Seelsorger, als den unmittelbaren Aufseher der Schule. Diesem liegt es ob, den Bitten oder Beschwerden nach seiner Amts-Instruction abzuhelfen; und wo er dieses nicht vermag, die Sache an den Schul-Districts-Aufseher zu berichten. (§. 435.)

Wäre die an den Orts-Seelsorger gebrachte Bitte oder Beschwerde ohne allen Erfolg oder ohne die gewünschte Abhülfe geblieben, so wenden sie sich an den Schul-Districts-Aufseher. Dieser wird nach Beschaffenheit der Umstände die Parteien entweder schriftlich vernehmen, oder auf bestimmte Tage zu sich rufen, oder die Sache an Ort und Stelle untersuchen. Er wird dieselbe auf dem Wege der Güte und Ueberzeugung, oder durch einen Amtsspruch abthun, wenn der Gegenstand nicht der höhern Entscheidung unterliegt. (§. 436.)

Sind die Parteien mit dem Spruche des Schul-Districts-Aufsehers nicht zufrieden, so wenden sie sich, wenn es um Giebigkeiten und Baulichkeiten zu thun ist, an das Kreisamt; betrifft aber die Beschwerde den Unterricht, den Lebenswandel des Schullehrers oder Gehülfen, so wenden sie sich an das Consistorium. (§. 437.)

Vermeint Jemand durch die Entscheidung des Kreisamtes oder Consistoriums gekränket zu seyn, so hat er seine Beschwerde in allen Fällen bei der Landesstelle anzubringen. (§. 438.)

Der Schul-Districts-Aufseher selbst wird sich an das Kreisamt mittelst eines Berichtes verwenden: *a.* Wenn die Ortsobrigkeit dem Schullehrer auf geschehenes Ersuchen die Natural- oder Geldgebühren auf die vorgeschriebene Art nicht einbringt; *b.* wenn in Streitigkeiten über Entrichtung der Natural-Gebühren der Spruch der Ortsobrigkeit der Fassion entgegen zu seyn scheint; *c.* wenn der Schullehrer darüber

Digitized by Google

einen Vergleich eingeht; *d.* wenn die nachläßigen Aeltern, sie mögen bemittelt oder arm seyn, von der Ortsobrigkeit auf geschehenes Ersuchen durch die vorgeschriebenen Zwangsmittel nicht verhalten werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken; *e.* wenn die Ortsobrigkeit sich nicht herbei läßt, die Einleitung zu kleineren Schul-Reparationen zu treffen; *f.* wenn eine beträchtliche oder ganz neue Bauführung erforderlich ist; *g.* wenn es sich um die Einrichtung einer neuen Schule, oder der 4. Classe bei einer bestehenden Hauptschule handelt, damit von dem Kreisamte eine gemeinschaftliche Local-Commission angeordnet, die Localität in Augenschein genommen, und die Erhebung alles dessen eingeleitet werde, was die Vermögensumstände der Gemeinde oder die Beiträge der Baupflichtigen und des Schul-Fondes betrifft; *h.* wenn er selbst für die Witwe und die Waisen eines Schullehrers die vorschriftmäßige Unterstützung auszumitteln nicht im Stande ist, indem es der Gemeinde entweder an Mitteln oder an Vermögen dazu fehlet; *i.* überhaupt in allen Fällen, in denen er der Mitwirkung und Unterstützung des Kreisamtes benöthiget ist. (§. 439.)

An das Consistorium erstattet der Schul-Districts-Aufseher über alles dasjenige Bericht, was den Orts-Seelsorger als Religions-Lehrer der Schuljugend und als unmittelbaren Aufseher der Schule, die Kenntnisse, den Fleiß und den Lebenswandel des Schullehrers, die Beförderung des Unterrichtes und der Sittlichkeit bei der Jugend, die Anstellung, Beförderung und Belohnung, oder die Uebersetzung, Entlassung, Entsetzung der Lehrer betrifft, wenn die ihm nöthig scheinende Verfügung die Gränzen seiner Amtsgewalt überschreiten würde. (§. 440.)

Damit der Schul-Districts-Aufseher über alle Schulen seines Bezirkes eine ordentliche, ununterbrochene Aufsicht führen, und den Zustand in steter Evidenz erhalten könne, hat er ein genaues Protokoll über dieselben nach den Rubriken der vorgeschriebenen Visitations-Tabellen zu entrichten, in welches zuverläßig eingetragen wird: der Ort der Schule, die dahin eingeschulten Gemeinden, der Pfarr-Patron, die Präsentanten zum Schuldienste, die Ortsobrigkeit, die eingeschulten Grundobrigkeiten, die Einkünfte des Schul- und Meßnerdienstes, der Nahme und die Beschaffenheit des Orts-Seelsorgers als Katecheten und als unmittelbaren Aufsehers; der Nahme, das Alter, die Dienstjahre, der Fleiß, die Geschicklichkeit, die Art Kinder zu behandeln, die Aufführung des Lehrers und des Gehülfen, wo einer vorhanden ist; ob der

Digitized by Google

Lehrer bestätiget, der Gehülfe als Lehrer geprüft sey; warum und auf wessen Kosten dieser gehalten werde; die Anzahl der Schulfähigen, Knaben und Mädchen überhaupt, worunter auch die Blinden und Taubstummen zu zählen, die aber in der Rubrik der Anmerkung besonders bemerkbar zu machen sind, der Akatholischen und der Juden insbesondere, Anzahl der Schulgehenden nach dieser Abtheilung; Baustand und übrige Beschaffenheit des Schulgebäudes, Anzahl der Lehrzimmer; ob ganz- oder halbtägig, in einer oder in mehreren Sprachen, Samstags oder Sonntags für Erwachsene, und in Industrial-Gegenständen, im Spinnen, Stricken, Nähen, Märken u. dgl. für Mädchen von der Lehrerinn oder einer andern Frauensperson in oder außer der Schule Unterricht ertheilt werde. (§. 441.)

Ueber alle seine Amtsgeschäfte führet er ein eigenes Gestions-Protokoll, welches er vierteljährig zur Einsicht des Consistoriums einsendet. Die dazu erforderlichen Bogen sind käuflich zu haben. (§. 442.) In dieses Gestions-Protokoll werden nicht nur die Bittschriften, Handschreiben, Berichte, Protokolle u. dgl., sondern auch alle, was immer für Nahmen habende Verordnungen, Decrete, Rathschläge, Circularien, Correspondenz-Noten von Schul-Districts-Aufsehern und Ortsobrigkeiten, mit einem Worte, alle einlaufenden Erhibite ohne Unterschied eingetragen. In der ersten Rubrik steht die Zahl des Stückes, die vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fortzulaufen hat. In der zweiten der Tag der Einlangung. In der dritten der Nahme dessen, von dem das Stück einlanget, und der Gegenstand des Stückes ganz kurz, aber bündig. In der vierten die Entscheidung oder sonst getroffene Veranlassung, ebenfalls so kurz und bündig, als es möglich ist. In der fünften der Tag der Ausfertigung. In der sechsten der Registraturs-Faszikel, in welchem das Stück zu finden ist. Die vierte, fünfte und sechste Rubrik, deren Ausfüllung erst nach geschehener Entscheidung, Ausfertigung und Aufbewahrung der Stücke geschehen kann, werden inzwischen offen gelassen. In dieses Gestions-Protokoll sind auch solche Stücke, die eigentlich durch keinen eingelangten Aufsatz veranlasset werden, z. B. Berichte, deren Erstattung zu gewissen Zeiten festgesetzt ist, mündliche Anlagen, Erinnerungen, die vom Schul-Districts-Aufseher in Schulgeschäften gemacht werden, Prüfungen der Schullehrer und Gehülfen, u. dgl. einzutragen, und auf die nähmliche Art, wie andere wirklich einlangende Aufsätze, mit der ununterbrochen fortlaufenden Zahl des Gestions-Protokolles zu bezeichnen und zu behan-

Digitized by Google

deln. Damit aber in Fällen, wo Berichte, Auskünfte oder Tabellen von allen Schullehrern abgefordert werden, die nach und nach einlangenden Stücke nicht so oft auch im Gestions-Protokolle aufgeführet werden, sind solche nicht einzeln, wie sie kommen, einzutragen, sondern nur vorläufig mit dem Tage der Einlangung zu bezeichnen und zu sammeln. Die Anmerkung, von welcher Schule das abgeforderte Stück schon eingelangt ist, ist auf einen Bogen, der alle Nahmen der Schulen enthält, bloß mittelst eines Striches neben dem Nahmen der Schule zu bezeichnen, und erst, wenn das letzte Stück einlangt, mithin der ganze Faszikel beisammen ist, in das Gestions-Protokoll unter einer eigenen Numer aufzunehmen. Da das Gestions-Protokoll für den Schul-Districts-Aufseher zugleich auch das Protocollum exhibitorum ausmacht, in welchem sämmtliche Exhibita, so wie dieselben nach chronologischer Ordnung einlangen, ohne alle Abtheilung der Materien eingetragen werden: so hat der Schul-Districts-Aufseher das Gestions-Protokoll am Ende jedes Vierteljahres dem Consistorium im Originale (in der Seckauer Diöcese in Abschrift) einzusenden, welches nach genommener Einsicht sammt den nöthigen Erinnerungen sogleich wieder zurück gesendet wird. Wenn bei einigen Exhibiten die Columne der getroffenen Veranlassungen zur Zeit der Einsendung noch unausgefüllt war, weil über diese Numer zu derselben Zeit noch nichts hat veranlasset oder entschieden werden können, so sind diese Exhibita sammt der veranlaßten Verfügung auf einen besondern Nachtragsbogen anzumerken, und mit dem nächsten Gestions-Protokolle mit einzusenden; damit das Consistorium auch hiervon die nöthige Kenntniß erlange. Circularien, welche der Schul-Districts-Aufseher an die Schulleute seines Districtes hatte ergehen lassen, sind dem Gestions-Protokolle abschriftlich beizuschließen.

Ueber die Visitation einer jeden Schule führt er ein ordentliches Protokoll. Aus den Visitations-Protokollen und aus den Berichten, welche ihm von jeder Schule seines Bezirkes im Monathe September eingesendet werden müssen, verfaßt er die tabellarische Uebersicht der Schulen seines Bezirkes nach dem mitgetheilten Formulare, der er noch insbesondere eine summarische Uebersicht ebenfalls nach dem vorgeschriebenen Formulare beizulegen hat [39]), welche er in abgesonderten Berichten dem Kreisamte über den Zustand des ganzen Schul-

39) Hofd. vom 15. Juli 1807.

Digitized by Google

wesens mit Inbegriff dessen, was er an das Consistorium zu berichten hat; dem Consistorium aber über den Religions- und Schul-Unterricht, über das dießfällige Benehmen der Seelsorger, über den Fleiß, über die Geschicklichkeit, Behandlungsart der Jugend, und über die Moralität der Schullehrer und Gehülfen, mit Inbegriff der dem Kreisamte unmittelbar zugewiesenen Gegenstände jährlich längstens bis Ende November vorzulegen hat. In der summarischen Uebersichts-Tabelle sind in jedem Jahre die Summarien oder Zahlen des nächst vorhergehenden Jahres, und darunter die Zahlen des letztgeendigten zu setzen. In dem mitfolgenden Hauptberichte über den Zustand der Schulen sind bei den Zahlen, wo sich ein Unterschied beider Jahre zeigt, die Ursachen der Vergrößerung oder Verminderung ganz kurz anzugeben.

Ueber die von den Schul-Districts-Aufsehern in ihren Eingaben anzuzeigenden besonderen Beförderer des Schulwesens ist von dem Consistorium ein eigener Bericht beizuschließen, und in diesem sind der Nahme, Stand, Wohnort und die Verdienste aufzuführen.

Mit dem Hauptberichte ist ferner über den Zustand des Wiederhohlungs-Unterrichtes ein abgesonderter Bericht in Verbindung zu bringen, und in diesem sind die Bemerkungen über den Fortgang und die Hindernisse desselben u. s. w. anzuführen.

Die gewöhnlichen Visitations-Tabellen sind übrigens auch hier zu benützen, und es ist in denselben unter die Rubriken, die für die Schulpflichtigen auszufüllen sind, ein Strich zu ziehen, unter die Rubrike: „Art der Schule“ ist zu schreiben „Wiederhohlungs-Unterricht,“ und dann unter dem Striche alles dasjenige in die Rubriken einzutragen, was man von diesem zu wissen wünscht. Sollte etwas zur Erläuterung beizufügen seyn, so ist es in die Rubrike der Anmerkungen zu setzen [40]).

Endlich hat der Schul-Districts-Aufseher jährlich den Stand des sämmtlichen Lehr-Personales an der Normal- und Hauptschule seines Bezirkes, von den Directoren angefangen bis einschließig zu den Gehülfen herab, wie er am 1. November des laufenden Jahres bestehen wird oder schon besteht, dem Consistorium vorzulegen, und zugleich die verdienstlichen Handlungen, vorzügliche Schriften, welche von Gliedern des

---

40) Hofd. vom 31. Jän., Nied. Oest. Reg. Decret vom 24. März 1817.

Digitized by Google

Lehr-Personales an Volksschulen bis nun heraus gegeben wurden, anzuzeigen [41]).

Gleichwie gemäß der Vorschrift die Schulfähigen der Akatholischen und Juden ebenfalls beschrieben, und die Zahlen derselben besonders aufgeführt werden sollen, so müssen auch in der summarischen Uebersichts-Tabelle unter die Totalsumme der Schulfähigen und Schulgehenden die darin enthaltenen Zahlen der Akatholischen und Juden geschrieben werden.

In den Districten, in welchen geistliche oder weltliche Schul-Präparanden unterrichtet werden, ist die Anzahl derselben nicht allein in der Visitations-Tabelle bei den Schulen, wo sie unterrichtet worden sind, sondern auch in der summarischen Uebersicht beizusetzen. (§. 443.)

In den Berichten zeiget er gründlich an, wo etwa noch Schulen zu errichten, wo Gehülfen anzustellen wären, in welchem Zustande überhaupt das Schulwesen seines Districtes sey; was für Hinderniße demselben im Wege sind; wie diese zu beseitigen, und welche Mittel zur Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes und der Sittlichkeit der Jugend anzuwenden wären. Er zeiget die Orts-Seelsorger und Cooperatoren nahmentlich an, die sich im Schulfache ganz besonders auszeichnen, und leget ein Verzeichniß der Schullehrer bei, welche das Bestätigungs-Decret der Landesstelle zu erhalten verdienen. Von jedem insbesondere führt er die Dienstjahre und andere Verdienste an.

In dem Berichte über den Zustand des Wiederhohlungs-Unterrichtes sind die hierin verdienstlichen Lehrer strenge zu würdigen, und von dem Consistorium der Landesstelle in einem eigenen Berichte anzuzeigen. (§. 444.)

In besonderen Fällen, deren Entscheidung außer seinem Wirkungskreise liegt, und deren Aufschub auf den General-Bericht dem Schulwesen zum Nachtheile gereichen würde, erstattet er seine besonderen Berichte. Eben dieses hat er auch in allen wichtigen Fällen zu thun, die er nach seiner Instruction oder nach anderen ihm zugekommenen Verordnungen nicht mit Gewißheit zu entscheiden vermag. (§. 445.)

Die bischöflichen Consistorien, Schulen-Oberaufsichten oder Schulen-Ober-Directionen, die Schul-Districts-Aufseher sind in Schulsachen von der Entrichtung des Post-Porto frei; nur müssen sie auf ihre das Schulwesen betreffenden Amts-

---

41) Stud. Hof-Comm. Decret vom 7. Oct., Ried. Oest. Reg. Decret vom 31. Oct. 1814.

Digitized by Google

schriften, welche durch die Post an das bischöfliche Consistorium gelangen sollen, die Worte: „In Schulsachen“ setzen [42]). (§. 446.)

§. 34.

Erinnerungen hinsichtlich der Schulen der Akatholischen.

Um von Jahr zu Jahr eine Uebersicht zu erhalten, was für einen Gang die Jugendbildung der in dem österreichischen Kaiserstaate befindlichen Familien der augsburgischen und helvetischen Confession nehme, haben Se. Majestät Franz I. gnädigst beschlossen, daß das Volks-Schulwesen der Akatholischen abgesondert von jenem der Katholiken behandelt werde. Zur Erreichung des Zweckes haben Se. Majestät anzuordnen geruht, daß die Schul-Districts-Aufsicht, welche den Dechanten über die katholischen Schulen überlassen ist, in Rücksicht der akatholischen Schulen den Senioren anvertraut werde: und daher die Senioren, oder da, wo ein nahes Pastorat von dem Superintendenten selbst respicirt wird, dieser als Stellvertreter des Seniors alles das in Erfüllung zu bringen habe, was einem katholischen Schul-Districts-Aufseher in Ansehung der von ihm zu inspicirenden katholischen Schulen zu thun obliegt [43]). (§. 447.)

Wenn die Akatholischen eine eigene Schule haben wollen, so müssen sie dieselbe auf eigene Kosten erbauen, und im baulichen Stande erhalten [44]). (§. 456.)

Auch müssen sie den Schullehrer selbst unterhalten [45]). In diesem Falle sind sie von der Bau-Concurrenz, und gleichfalls von dem Beitrage zum Miethzinse einer katholischen Schule oder Lehrerswohnung befreit. Besitzen sie aber keine eigene Schule, so sind dieselben wie Katholiken zu behandeln, nachdem ihre Kinder schulpflichtig sind, und in Ermanglung eigener Schulen die katholischen Schulen zu besuchen haben [46]). (§. 457.)

---

[42]) Hofd. vom 7. April 1807. — [43]) Allerhöchst. Entschließ. vom 28. Febr. 1820. — [44]) Hofd. vom 6. März und 23. Aug. 1782. — [45]) Ebend. vom 25. und 31. Jän. 1782, 14. Nov. 1783. — [46]) Ebend. vom 2. April 1831.

Digitized by Google

§. 35.

Aufsicht über die jüdischen Schulen und Untersuchung derselben.

Wo den Juden die Errichtung eigener Schulen gestattet worden ist, sollen diese derselben Oberaufsicht untergeordnet seyn, welcher die Volksschulen der Katholischen unterstehen; jedoch ohne mindeste Beirrung ihres Glaubens und Gottesdienstes. (§. 468.)

Ihre Lehrer müssen, wie die Lehrer der Katholischen und Akatholischen, in der Lehrart vorschriftmäßig unterrichtet, und mit dem gesetzmäßigen Zeugnisse versehen seyn, sie mögen entweder bei einer Schule angestellet werden, oder nur Privat-Unterricht bei einzelnen Familien ertheilen wollen. (§. 469.)

Ueberhaupt sind die jüdischen Schullehrer verpflichtet, sich durchaus, mit Ausnahme der Religion, allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen und eben derselben im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu unterziehen. (§. 477.)

Die Schul-Districts-Aufseher haben auch die in ihren Bezirken befindlichen jüdischen Schulen zu untersuchen, dabei über den Gebrauch und die zweckmäßige Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Lehrbuches Bne-Zion zu wachen, den Unterricht in Glaubenslehren und Ceremonien jedoch keineswegs zu beirren, sondern sich nur in so weit in die Kenntniß desselben zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranz-Gesetzen Widriges vorkomme.

Ihre Visitations-Berichte erstatten sie, wie bei den katholischen Schulen an das Consistorium, damit dieses und der bei demselben das Schul-Referat führende Oberaufseher auch von den jüdischen Schulen die Kenntniß, und eine vollständige Uebersicht des ganzen Schulwesens in der Diöcese habe [47]. (§. 478.)

---

47) Hofd. vom 14. Aug. 1805.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Landesfürstliche Verordnungen, betreffend die Schul-Districts-Aufsicht.

§. 36.

Vorschriften für den Vorschlag zur Besetzung eines erledigten Schuldienstes.

Bei Vorlegung der Bittgesuche um die Erlangung eines erledigten Schuldienstes, der unter landesfürstlichem Patronate steht, haben die Schul-Districts-Aufsichten, welche einen derlei erledigten Dienst allemahl alsogleich durch dreimahlige Insertion in das Intelligenzblatt der Landeszeitung auszuschreiben (und von dem nachfolgenden Schullehrer die Vergütung der Insertions-Gebühren zu erhalten) haben, zu ihren Einbegleitungsberichten allemahl auch eine Vorschlags-Tabelle zu verfassen und beizulegen.

In den Vorschlägen sind nur solche Individuen aufzunehmen, welche die Adjustirung ihres Lehrer-Zeugnisses schon erhalten haben. Die allfälligen Gesuche derjenigen hingegen, welche aus Mangel dieser Adjustirung nicht vorschlagsfähig sind, hat die Schul-Districts-Aufsicht auf der Stelle zurück zu weisen [1]).

Bei Vorschlägen zur Anstellung oder Weiterbeförderung wirklicher Lehrer ist nicht nur das Wissen und die Kenntniß der Bittwerber, sondern auch der ganze übrige Gehalt und Werth, den sie als Menschen und Staatsbürger in Bezug auf die Denkart, Sittlichkeit und Religiösität haben, nach Thunlichkeit genau und gewissenhaft zu würdigen, und in den Vorschlägen und Berichten eigens aufzuführen. In jedem Falle ist sodann jenem der Vorzug einzuräumen, welcher nach allen bemerkten Rücksichten als der ausgezeichnetste erkannt wird [2]). Daher sollen die Schul-Districts-Aufseher bei Verfassung

[1]) Sect. Ord. Verordn. vom 4. Juni 1821. — [2]) Allerhöchst. Verordn. vom 23. April 1821.

Digitized by Google

der Vorschläge zur Besetzung erledigter Schuldienste die betreffenden Competenten nicht nur nach den von selben dem Competenz-Gesuche beigelegten Zeugnissen beurtheilen und classifiziren, sondern sich vielmehr bemühen, noch vor der Verfassung der dießfälligen Vorschläge eine möglichst verläßliche, individuelle Kenntniß von dem eigenthümlichen Charakter und der Tendenz der Competenten auf allen ihnen zu Gebothe stehenden Wegen mündlich oder schriftlich einzuhohlen und sich zu verschaffen, als: Ob Competent auch ein williges, biegsames, gemüthliches Individuum sey? welche Denkart und Grundsätze derselbe äußere? welches Benehmen er gegen geistliche und weltliche Vorgesetzte an Tag lege? ob er ein friedliebender, verträglicher, dienstfertiger und höflicher Mann sey? welche Behandlungsart der schulbesuchenden Kinder, und Benehmungsweise gegen ihre Aeltern er zeige? ob nicht sein Charakter von Habsucht, Stolz, Ehrgeiz u. dgl. befangen sey? ob er sich auch die Verrichtung des Meßnerdienstes angelegen seyn lasse? ob er in seinen Reden und Handlungen in der Sittlichkeit, Frömmigkeit und Erbaulichkeit als Muster vorleuchte, und sein Streben auf das Gedeihen einer guten Jugend-Erziehung und wahren Frömmigkeit richte? Falls Competent verehelicht ist, wie er sich als Familienvater in der Erziehung seiner Kinder, in der Behandlung seiner Gattinn benehme? ob seine häuslichen Verhältnisse zur Erbauung dienen? in welchem Rufe Competent rücksichtlich der Geldgebarung stehe, ob er nicht einen Hang zum Spielen, zum übermäßigen Trunke oder zur Verschwendung an den Tag lege? ob ihn vielleicht irgend ein zeitliches Interesse von seiner Pflicht ablenke? u. s. w.

Sind diese charakteristischen Merkmahle eines jeden Competenten zur näheren Bezeichnung seines wahren Gehaltes und Werthes gewissenhaft erhoben und gewürdiget, dann erst schreite der Schul-Districts-Aufseher zur Verfassung des Vorschlages für die Besetzung des erledigten Schuldienstes mit dem würdigsten Competenten nach allen obenangegebenen Rücksichten; und erstatte den Bericht an das Ordinariat nebst der Vorlage der vorschriftmäßig verfaßten Vorschlags-Tabelle, mit genauer Angabe des Charakters eines jeden einzelnen Competenten um den Schuldienst, damit auf diese Art dem Sinne der oben angeführten Allerhöchsten Verordnung entsprochen werde [3]).

[3]) Sec. Ord. Verordn. vom 2. Aug. 1834.

Digitized by Google

Ohne Allerhöchste Einwilligung darf kein Ausländer was immer für ein Lehramt bei einer Lehranstalt, wenn auch nur provisorisch, versehen [4]).

Da die Allerhöchste Entschließung in Ansehung der Verhinderung der ersten Anstellung eines in Criminal-Untersuchung gestandenen und nicht für unschuldig befundenen Individuums, oder der Wiederanstellung der wegen Verbrechen oder Vergehungen des Dienstes entlassenen Beamten, vorzüglich auch auf die Anstellung der Lehrer Bezug hat [5]): so muß bei Competenz-Gesuchen um Lehrstellen immer auf die Nachweisung des ganzen Lebenslaufes ohne Unterbrechung gedrungen, und derselbe in den Vorschlags-Tabellen jederzeit sorgfältig dargestellt werden.

Ferner ist bei jedem Competenten anzuzeigen, zu welchem Religions-Bekenntnisse er gehöre; zugleich soll jedem Gesuche auch der Taufschein des Bittstellers beiliegen [6]). Die Competenten um einen erledigten Schuldienst haben ihrem dießfälligen Gesuche die wesentlichsten Belege, als Taufschein, Lehrfähigkeits-Zeugniß ꝛc. nicht in vidimirter Abschrift, sondern im Originale anzuschließen [7]).

Bei Vorschlägen auf einen Schuldienst, dessen Besetzung von der Landesstelle abhängt, ist jederzeit nebst dem Ertrage des Dienstes auch noch die Art und der Tag der Diensteserledigung anzuzeigen. Das Erstere kann füglich in die Anmerkung der Vorschlags-Tabelle geschrieben, und das Zweite in der Aufschrift derselben angemerkt werden, wornach diese dann folgendermaßen zu lauten hätte: Vorschlags-Tabelle auf den durch den Todfall, oder die Beförderung, oder Uebersetzung des vorigen Lehrers N. N. erledigten, unter dem Patronate N. stehenden Schuldienst bei der Pfarre, Localie N. im Decanate N. ꝛc. [8]).

Wenn die Dotation des erledigten Dienstes lediglich im baren Gelde aus einem öffentlichen Fonde besteht, so ist der Dotations-Betrag gleichfalls in der Ueberschrift der Vorschlags-Tabelle ersichtlich zu machen; sind aber damit auch Local-Einkünfte verbunden, so ist dem Vorschlage jederzeit eine von der Bezirks-Obrigkeit mitgefertigte, gehörig verfaßte Erträgniß-Fassion beizuschließen [9]).

---

4) Allerhöchst. Hand-Billet vom 24. April 1828. — 5) Hofd. vom 10. Aug. 1826 an sämmtl. Appellat. Gerichte. — 6) Geck. Ord. Verordn. vom 4. Juli 1821. — 7) Ebend. vom 30. Juni 1836. — 8) Gub. Erlaß in Steierm. vom 10. Dec. 1817. — 9) Ebend. vom 24. Sept. 1817.

Digitized by Google

In der Vorschlags-Tabelle soll nicht nur das sittliche und religiöse Verhalten der Competenten, und deren übriges Benehmen, sondern auch die bisherige Verwendung und Geschicklichkeit sowohl im Lehrfache, als auch im Erforderungsfalle in der Chormusik ersichtlich gemacht, und deren Gesundheitszustand nachgewiesen werden. Dem zu Folge ist die dießfällige Vorschlags-Tabelle mit folgenden Rubriken einzurichten: *a.* Nahme und Diensteigenschaft des Competenten; *b.* Geburtsort und Vaterland; *c.* Alter; *d.* Gesundheitszustand; *e.* Religion; *f.* Jahr und Ort des gehörten Präparanden-Curses; *g.* Dienstleistung beim Lehrfache, mit der Unterabtheilung: Dienstorte und Dienstjahre, wobei die Dienstzeit bei jedem Orte insbesondere und überhaupt anzuführen ist; *h.* Verdienste und Geschicklichkeit; *i.* Kenntniß der Chormusik: *k.* Wissenschaftliche Bildung; *l.* Anmerkung [10]).

Bei Erledigung solcher Schuldienste, wo Kinder von deutschen und windischen Gemeinden die Schule besuchen, ist das Erforderniß der windischen Sprache sowohl in der Ausschreibung des erledigten Schuldienstes und in dem Vorschlagsberichte besonders zu bemerken, als auch in der Vorschlags-Tabelle die Sprachkenntniß der Competenten aufzuführen. Nicht minder ist in der Vorschlags-Tabelle in der Rubrik: „Jahr und Ort des gehörten Präparanden-Curses“ die häufig vermißte Angabe der Adjustirung der Lehrfähigkeits-Zeugnisse der Competenten, welche bei Vielen nur auf geringe Schuldienste lautet, oder des vom Competenten für Hauptschullehrer gehörten sechsmonathlichen Curses nicht zu unterlassen [11]).

Diese vorgeschriebene Vorschlags-Tabelle ist bei jeder Erstattung eines Vorschlages, auch bei Privatpatronaten dem Vorschlage beizulegen [12]).

Endlich sind die Gesuche der Bittwerber, sobald der erledigte Dienst seine Besetzung erhalten hat, von der Schul-Districts-Aufsicht auf der Rückseite zu verbescheiden, und sammt Beilagen den Bittstellern zurück zu senden. Die mit der Besetzung eines erledigten Dienstes verbundenen Kosten hat jenes Individuum zu tragen, welchem der Dienst zu Theil wird.

Competenten um einen Schuldienst können vor Erledigung ihres dießfälligen Gesuches, oder ohne vorher sich selbes zurückerbethen zu haben, nicht zu gleicher Zeit um einen andern

---

[10]) Sect. Ord. Verordn. vom 24. Juli 1826. — [11]) Eben. vom 17. Juni 1835. — [12]) Eben. vom 24. Juli 1826.

Digitized by Google

oder mehrere Schuldienste mit Beilegung abschriftlicher Zeugnisse oder mit Berufung auf ihre bereits bei einer oder der andern Behörde eingereichten Zeugnisse ansuchen [13]).

§. 37.

Auswahl und Vorprüfung der Lehramts-Candidaten.

In Erwägung der Wichtigkeit des Lehramtes und der dazu erforderlichen Eigenschaften und nöthigen Vorbereitung haben Se. Majestät Franz I. mit väterlicher Sorgfalt für das gute Gedeihen des Unterrichtes, das Augenmerk auch auf den Unterricht der Lehr-Präparanden gerichtet, und zur Erzielung geeigneter Lehramts-Candidaten anzuordnen geruhet, daß eine genaue Auswahl und strengste Vorprüfung der Candidaten vorzunehmen, und Niemand zu derselben zuzulassen sey, der nicht ein empfehlendes Sittenzeugniß beibringt, und sich nicht über die Zurücklegung der dritten Hauptschul-Classe auszuweisen vermag. Auch seyen die Schul-Präparanden strenge zu classifiziren, und alle jene, welche sich während des Präparanden-Curses nicht gut betragen, und eine mittelmäßige Sitten-Note erhalten, vom Schulamte zu entfernen [14]). Sämmtliche Seelsorger haben mit aller Sorgfalt dahin zu wirken, daß sich dem Lehrfache nur solche Jünglinge widmen, welche einen empfehlenden, soliden Charakter und gute Sitten versprechen. Zugleich ist darauf zu sehen, daß sie in den Lehrgegenständen und in der Musik die gehörige Vorbereitung erhalten. Diejenigen, welche nicht wohl in der Lage oder vermögend sind, dem Unterrichte der dritten Classe an einer Hauptschule ordnungsmäßig beizuwohnen, sind dahin anzuleiten, daß sie sich vorläufig wenigstens einer Privat-Prüfung aus den Gegenständen dieser Classe unterziehen [15]).

Zum Behufe der sorgfältigeren Ausbildung der Lehramts-Candidaten für Trivial- und Hauptschulen sind folgende Maßregeln verordnet: 1] Daß die Schulcandidaten zur Aufnahme in den Präparanden-Curs nebst dem Sittlichkeitszeugnisse sich auch über ihre Beschäftigung seit dem Austritte aus den Schulen auszuweisen haben; 2] daß die Schul-Präparanden zu

---

[13]) Geck. Ord. Verordn. vom 30. Juni 1836. — [14]) Allerhöchst. Entschließ. vom 30. März 1832. — [15]) Geck. Ord. Curr. vom 31. Dec. 1832.

Digitized by Google

dem gemeinschaftlichen Gottesdienste und zu den Religions-Uebungen mit den Schülern zu verhalten sind; 3] daß in den Zeugnissen über den gemachten Präparanden-Curs auch die Classification und Sitten-Note anzuführen ist [16]).

§. 38.

Vorschlagsfähigkeit der Lehramts-Candidaten für Lehrerstellen.

Die vorgekommene Frage, ob solche Lehramts-Candidaten, welche ein pädagogisches Zeugniß über den sechsmonathlichen Lehr-Curs für Hauptschulen beibringen, ohne Lehrerprüfung zum Vorschlage für Lehrerstellen geeignet seyen, muß in Gemäßheit der politischen Schulverfassung bejahet werden, vermöge welcher nur Lehramts-Candidaten für Trivialschulen, die bloß den dreimonathlichen Curs gehört haben, der Lehrerprüfung unterworfen werden [17]).

§. 39.

Bestätigungs-Decret für einen Schullehrer.

Se. Majestät Franz I. haben nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben zu erlassen geruhet: „Alle von nun an bei landesfürstlichen Lehranstalten Meiner Monarchie als Lehrer und Professoren neu angestellt werdende Individuen sind drei Jahre, vom Tage ihrer Anstellung an gerechnet, nicht als stabil zu betrachten; sie sollen zwar von den ihnen anvertrauten Lehrämtern den vollen Genuß an Geld und anderen Emolumenten erhalten, müssen sich jedoch inner der erwähnten Periode gefallen lassen, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes und in ihrem übrigen Benehmen den in sie gesetzten Erwartungen, oder überhaupt sonst, nicht entsprechen sollten, ohne Weiteres vom Amte entfernet zu werden, ohne dafür eine Abfertigung oder Pension zu erhalten. Wenn selbe hingegen durch diese drei Jahre solche Beweise ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens in jeder Hinsicht an den Tag legen, daß man ihre Anstellung mit voller Beruhigung als definitiv erklären kann: dann sind dieselben als stabil zu erklären, und

---

16) Allerhöchst. Entschließ. vom 7. Febr. 1833. — 17) Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 16. Aug. 1823.

Digitized by Google

sind ihnen auch die drei im provisorischen Zustande zugebrachten Dienstjahre eben so anzurechnen, als wenn sie selbe in der effectiven Dienstleistung zugebracht hätten“ [18]).

Die Trivial-Schullehrer sind nicht mit einbegriffen, da denselben, laut Inhaltes der politischen Schulverfassung, ohnehin erst nach einer angemessenen Probezeit das Bestätigungs-Decret der Landesstelle zu Theil werden kann; welches die Wirkung hat, daß sie wegen geringerer Fehler des Dienstes nicht verlustig werden können [19]).

Bei Concurs-Ausschreibungen für Lehrstellen ist die Bemerkung wegen der Nichtstabilität der anzustellenden Lehrer in den ersten 3 Jahren nicht beizusetzen, weil es sich von selbst versteht, daß die angeführte Allerhöchste Willensmeinung für alle künftigen Fälle gültig seyn muß [20]).

Jene Triviallehrer, welche das Gubernial-Bestätigungs-Decret zu erhalten wünschen, haben ein eigenes Bittgesuch an die Landesstelle zu verfassen, dasselbe mit ihrem Taufscheine, dem Lehrfähigkeits-Zeugnisse, den Anstellungs-Decreten, und anderen mehreren empfehlenden Belegen, auch mit einem Zeugnisse vom Orts-Pfarrer zu versehen, und der Schul-Districts-Aufsicht zur weiteren Einbegleitung an das Consistorium zu überreichen. Hat sich die Schul-Districts-Aufsicht die Ueberzeugung verschaffet, daß der betreffende Schullehrer sich seinen Dienstes-Obliegenheiten mit Eifer und Geschicklichkeit widmet, sein untergeordnetes Verhältniß zur Orts-Geistlichkeit gehörig beobachtet, ein erbauliches Verhalten überhaupt, und, wenn er verehelichet ist, auch insbesondere als Gatte und Familienvater an Tag legt: so ist dieses Gesuch gutächtlich an das Consistorium, zugleich mit dem jährlichen Schulstands-Ausweise [21]) einzubegleiten [22]).

Für jene Lehrer an landesfürstlichen Schulanstalten, welche nach Verlauf der drei Probejahre, vom Tage der Anstellung an gerechnet, die Dienstes-Stabilität erlangen, ist um ihre Bestätigung einzuschreiten [23]). Dem zu Folge haben sich jene Lehrer an Hauptschulen, welche sich in dieser Lage befinden, nach Ablauf des obigen Zeitraumes, ohne Verzug durch ihr vorgesetztes Directorat und respective Schul-

---

[18]) Verordn. vom 9. Sept. 1826. — [19]) Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 18. Sept. 1826. — [20]) Stud. Hof-Comm. Decr. vom 23. Jän. 1827. — [21]) Gub. Verordn. in Steiermark vom 2. Jän. 1822. — [22]) Geck. Ordin. Verordn. vom 14. Dec. 1829, — [23]) Gub. Erlaß in Steiermark vom 22. Ma 1832.

Digitized by Google

Districts-Aufsicht um ihre Stabilitäts-Erklärung zu bewerben. Gleichwie die betreffende Direction oder Schul-Districts-Aufsicht bei jedem derlei sich ereignenden Falle ungesäumt an das Consistorium gutächtlichen Bericht zu erstatten hat [24]).

§. 40.

Zuweisung der Natural-Einkünfte für Schullehrer.

In Betreff der Natural-Einkünfte, welche die bei den alten Pfarren befindlichen Schullehrer zu beziehen haben, wurde von der hohen Studien-Hof-Commission nachstehende Verordnung erlassen: „Man hat einverständlich mit der vereinigten Hofkanzlei zur Erleichterung der mit bloßem baren Gehalte dotirten Lehrer, welche beinahe durchaus nur an neu errichteten Pfarren bestehen, den Umstand erwogen, daß häufig die Gemeinden dieser neuen Pfarren und Schulörter Natural-Giebigkeiten an die Schullehrer der alten Pfarre, zu der vormahls der Schulort gehörte, abzugeben haben. Dieser Umstand hindert die Gemeinden, ihre eigenen Schullehrer zu unterstützen, und zwar um so mehr, je unlieber sie diese Gaben an einen Schullehrer, der ihrer Jugend keinen Unterricht mehr gibt, abführen. Es wäre zwar nicht gerecht, daß man den Schullehrern, die schon jetzt an derlei alten Pfarren angestellt sind, von diesen ihren Genüßen etwas abzöge; allein es ist kein Hinderniß vorhanden, bei der nächsten Personal-Veränderung an der Schule einer alten Pfarre die Natural-Gaben, welche ausgepfarrte und ausgeschulte Gemeinden dahin jetzt noch zu entrichten haben, an die eigenen Schullehrer dieser Gemeinden zu übertragen“ [25]). Bei den vorkommenden Veränderungsfällen haben die eintretenden Lehrer die erforderliche Verständigung hierüber von den Schul-Districts-Aufsichten zu erhalten [26]).

Nachträglich hat die steiermärkisch-kärntnerische Länderstelle, um allfälligen Streitigkeiten vorzubeugen, angeordnet, den erledigten Dienst an einer alten Pfarrschule künftig nicht eher zu besetzen, bis von der betreffenden Schul-Districts-Aufsicht ausgewiesen wird, daß die vorschriftmäßige

---

24) Sect. Ordin. Curr. vom 31. Dec. 1832. — 25) Gub. Erlaß in Steierm. vom 25. Oct. 1815. — 26) Sect. Ordin. Curr. vom 25. Nov. 1815.

Digitized by Google

Ausscheidung und Zuweisung erfolgte. Um dieses aber ausweisen zu können, hat die Schul-Districts-Aufsicht deßhalb sogleich nach der Dienstes-Erledigung bei dem Kreisamte gehörig einzuschreiten, und die kreisämtliche Erledigung in dieser Sache mit dem Besetzungs-Vorschlage beizubringen [27].

§. 41.

Dotations-Verbesserung für Trivial-Schullehrer und Gehülfen.

Zur provisorischen Dotations-Verbesserung für jene Trivial-Schullehrer und Gehülfen, welche nur allein im baren Gelde dotirt sind, und keine Naturalien beziehen, auch in Hinsicht der Letzteren nur für jene, welche nach den bestehenden Directiv-Regeln wirklich gehalten werden müssen, ist höchsten Orts festgesetzt worden, daß vom 1. Mai 1816 angefangen, der jährliche Gehalt der genannten Schullehrer in 250 fl. W. W., und jener der Gehülfen in 120 fl. zu bestehen habe; und daß der Betrag, welcher denselben an dieser Summe abgeht, zu ergänzen sey [28].

Was übrigens jene Lehr-Individuen bei Trivialschulen betraf, welche einige, aber geringe Natural-Zuflüße haben, war das steiermärkisch-kärntnerische Ländergubernium berechtiget, Anträge zur Unterstützung derselben zu machen; nur mußten dann die Naturalien nach dem wahren laufenden Marktpreise angenommen, und die Unterstützungen nur nach den Kräften des Schul-Fondes bemessen werden [29].

Die den Schullehrern und Gehülfen auf dem Lande bemessenen Gebühren kommen, nach dem Course zu 250 ℳ reducirt, in Conventions-Münze zu verabfolgen [30].

§. 42.

Congrua-Ergänzung für Schullehrer.

In Hinsicht der von den Schullehrern zu entrichtenden Grundsteuer werden dieselben Grundsätze geltend gemacht, welche in diesem Falle für die Pfarrer aufgestellt und bekannt

---

27) Gub. Verordn. vom 11. Dec. 1822. — 28) Hofkanzlei-Verordn. vom 16. Mai 1816. — 29) Gub. Erlaß vom 11. Sept. 1816. — 30) Ebend. vom 3. April 1822.

Digitized by Google

gegeben worden sind [31]); denn dem Lehrer soll in keinem Falle etwas an seiner gesetzlichen Congrua entgehen. Es ist demnach in dieser Beziehung, und da der Schul-Fond dazu berufen ist, die Congrua-Ergänzung der Schullehrer- und Gehülfengehalte auf sich zu nehmen, von Seite der vereinigten Hofkanzlei im Einvernehmen mit der hohen Studien-Hof-Commission der gemeinschaftliche Beschluß gefaßt worden: Daß in Gemäßheit der höchst sanctionirten Besteuerungs-Grundsätze die betreffende Grundsteuer zwar von den Schullehrern abgefordert, daß aber diese aus dem Schul-Fonde jenen Lehrern wieder zurückvergütet werde, welche durch diese Besteuerung unter die festgestellte Congrua herabsinken, oder solche mit ihren fassionsmäßigen Einkünften niemahls erreicht haben; dem zu Folge ist der Schul-Fond bestimmt, die Vergütung der Grundsteuer dann zu leisten, wenn ein Lehrer, und in so weit derselbe durch die von ihm zu entrichtende Grundsteuer an seiner Congrua verliert [32]).

Alle Gesuche der Schullehrer um Gehalts-Beiträge oder Ergänzungen, sind durch die Schul-Districts-Aufsicht an die betreffenden Kreisämter vorzulegen. Nur die Anweisungen dieser Gehalts-Beiträge sind durch das Consistorium anzusuchen [33]).

§. 43.

Gehalt für Schullehrer-Provisoren.

Den Trivial-Schullehrern, welche an einer bloß mit dem baren Gehalte von 100 fl. bis 130 fl. aus einem öffentlichen Fonde dotirten Schule bei Erledigung des Schuldienstes das Amt provisorisch versehen, wurde, den für die Zeit ihrer Provisur ausfallenden Betrag des besagten Gehaltes zu verabfolgen, im Allgemeinen bewilliget [34]).

§. 44.

Dispensirung eingeschulter Kinder.

Was die gesetzliche Beschreibung und Einschulung der Schüler an Trivialschulen betrifft, hat es dabei sein Ver-

---

[31]) V. Th. 1. Haupt. 1. Abschnitt, 22. §. — [32]) Hofkanzl. Decret vom 1. Sept. 1821. — [33]) Gub. Verord. in Steierm. vom 27. März 1822. — [34]) Hofd. vom 5. Juli 1811.

Digitized by Google

bleiben, wie es in der politischen Schulverfassung vorgeschrieben ist. Nur wird in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen den betreffenden Schul-Districts-Aufsehern die Macht eingeräumt, hiervon zu dispensiren; jedoch mit der Bedingung, daß das gesetzliche Schulgeld dem eigenen Lehrer, so lange der Schüler zu dieser Schule nach den bestehenden Vorschriften, und vermöge seines ordentlichen Aufenthaltes eingeschult bleibt, ordentlich abgereichet, und ihm nichts von den sonstigen Gebühren entzogen werde, die ihm gesetzlich zukommen [35]).

Da jedoch in Grätz neben den Hauptschulen noch andere Trivialschulen bestehen, so hat es bei der bisherigen Observanz sein Verbleiben; weil der öftere Wechsel der Wohnungen, und andere besondere Local-Umstände hier keine strengere Einschulung gestatten [36]).

Laut Gubernial-Erlasses in Steiermark wurde wegen des Schulbesuches der Kinder in den Gebirgsgegenden mit Rücksicht auf das im §. 301 der politischen Schulverfassung bestimmte Normalalter, an die k. k. Kreisämter die nachfolgende nähere Bestimmung erlassen, welche auch den Schul-Districts-Aufsichten zur Wissenschaft mitgetheilt wurde:

„Nach der bestehenden Vorschrift hat die jährlich wegen Beschreibung der schulfähigen Kinder abzuhaltende Local-Commission zu bestimmen, welche Kinder vermöge ihrer körperlichen und Geistes-Beschaffenheit zum Schulbesuche verpflichtet sind.

Obgleich hierbei der §. 301 der politischen Schulverfassung, nach welchem die Kinder mit dem Antritte des 6. Lebensjahres die Schule zu besuchen haben, zur Richtschnur dienet, so liegt es doch im Wirkungskreise der Untersuchungs-Commission, Kinder im 6. Lebensjahre, welche sich als unfähig zum Schulbesuche darstellen, auszuscheiden, und dieselben dem folgenden Schuljahre zuzuweisen; in welchem Falle jedoch der gänzliche Austritt aus der Schule erst nach vollendetem 13. Jahre gestattet werden kann.

Da auf diese Art bei der Bestimmung des Schulbesuches in den Gebirgsgegenden auf örtliche Verhältnisse Rücksicht genommen werden kann, ohne der Abänderung des §. 301 der politischen Schulverfassung zu bedürfen: so findet das Gubernium nicht nothwendig, die mehrseitig in Antrag gebrachte Abänderung des erwähnten Paragraphs, nach wel-

---

35) Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 5. Nov. 1825. — 36) Ordin. Curr. vom 24. Juli 1826.

Digitized by Google

chem die Kinder in den Gebirgsgegenden Steiermarks anstatt vom Antritte des 6. Jahres, erst nach dessen Vollendung zum Schulbesuche verhalten werden sollen, höhern Orts unterstützend vorzulegen“ [37]). Später wurde diese Verfügung wieder aufgehoben, und bedeutet, es sey sich strenge nach dem §. 301 der politischen Schulverfassung zu halten, nach welchem der Schulbesuch bis zur Vollendung des zwölften Jahres zu dauern hat, mit welchem Zeitpuncte die Obliegenheit, dem Wiederhohlungs-Unterrichte beizuwohnen, eintritt [38]).

§. 45.

Excurrirende Schulgehülfen.

In Ansehung der ambulirenden und excurrirenden Schulgehülfen wurde folgende Allerhöchste Entschließung Sr. Majestät Franz I. bekannt gemacht: „Die Sorgfalt der Behörden muß immerwährend dahin gerichtet seyn, daß allenthalben, wo es nur immer thunlich ist, ordentliche Volksschulen errichtet, und die Kinder der Landleute denselben zugewiesen werden; wie auch, daß die schon bestehenden Schulen allenthalben gehörig dotiret, immer mehr vervollkommnet, und geeignete Lehrer in hinreichender Anzahl erhalten werden.

Dieß aber darf nicht hindern, daß auch die Kinder der Landleute, welche an ordentliche Schulen nicht gewiesen werden können, mittelst excurrirender und ambulirender Lehrer, so weit es möglich ist, einigem Unterrichte zugeführet werden.

Ort und Zeit des Aufenthaltes an einem Orte, muß hierbei immer von der betreffenden Behörde bestimmt, und darf der Willkühr des ambulirenden Lehrers nicht überlassen werden; damit er an jedem Orte so lange verweile, als erforderlich ist, um etwas zu leisten; an jedem Orte ein Paar Tage in der Woche zu lehren, wäre zwecklos. Hiernach hat die Landesstelle mit allem Eifer an der Errichtung und Dotirung der Schulen, wo es nur immer thunlich ist, zu arbeiten; so lange es zulässig ist, auf die Herstellung von Filial- oder Mittelschulen zu dringen: und die Anstellung excurrirender oder ambulirender Lehrer nur als das Mittel anzuse-

---

37) Gub. Erlaß vom 17. Juni 1835. — 38) Ebend. vom 4. Aug. 1835.

Digitized by Google

hen, durch welches dort, wo durchaus keine Möglichkeit ist, eine eigentliche ordentliche Schule zu errichten, oder die Kinder an eine schon bestehende ordentliche Schule zu weisen, die Jugend einigem Unterrichte zugeführet werde.

Dabei muß für die Ausmittlung einer hinreichenden, aber das Verhältniß gegen ordentliche Schullehrer nicht übersteigenden Dotation solcher excurrirenden oder ambulirenden Lehrer gesorgt werden. Den Seelsorgern, in deren Bezirke solche Lehrer bestehen, ist die genaueste Aufsicht über ihre Sittlichkeit, und über die Beobachtung der von den Behörden bestimmten Unterrichtszeit zur Pflicht zu machen" [39]).

§. 46.

Anzeige der Veränderungsfälle im Lehr-Personale.

Die steiermärkisch-kärntnerische Länderstelle hat für zweckmäßig befunden, daß die Anzeigen zur Anweisung oder Sistirung der Gehalte und Gehalts-Ergänzungen für das Lehr-Personale immer vom Ordinariate hochdahin erstattet werden sollen [40]).

Demnach wurden die Schul-Districts-Aufsichten angewiesen, jeden Veränderungsfall, der sich mit einem Lehr-Individuum ergibt, welches aus einem öffentlichen Fonde einen Geldbetrag bezieht, ungesäumt dem Consistorium zur Kenntniß zu bringen, damit die Percipienten geschwind zum Genuße ihrer Bezüge gelangen. Uebrigens wurde bemerkt, daß bei derlei Anzeigen jederzeit *a.* der respective Aus- oder Eintrittstag genau bezeichnet, und *b.* zugleich jene hohe Gubernial-Verordnung mit Datum und Numer angeführet werden solle, womit die nächst vorhergegangene Anweisung oder Sistirung des betreffenden Geldbezuges angeordnet worden ist [41]).

Wenn an einer Schule ein Gehülfe austritt, oder ein Lehrer stirbt, so hat der Pfarr-Vorsteher an die betreffende Schul-Districts-Aufsicht, und diese an das Consistorium in dem Berichte zugleich anzuführen, ob der Gehülfe oder Lehrer (mit Nahmen N. N.) einen Beitrag aus einem öffent-

---

39) Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 5. Aug. 1814. — 40) Erlaß vom 18. März 1818. — 41) Seck. Ordin. Verordn. vom 1. April 1818.

Digitized by Google

lichen Fonde, und wie viel jährlich, bezogen habe? und ob der verstorbene Lehrer eine Witwe (mit Nahmen N. N.) hinterließ oder nicht? — um die allfälligen Gehalts-Sistirungen und Anweisungen einleiten zu können [42]).

Damit nach dem erfolgten Tode eines aus dem öffentlichen Fonde ganz oder zum Theile dotirten Lehrers nicht nur um die Sistirung, sondern auch zugleich um die Zuweisung des zur Verlasses-Masse gehörigen, und durch die betreffende Abhandlungs-Instanz zu behebenden ratum temporis der noch unbehobenen Gehaltsbezüge höhern Orts eingeschritten werden könne, wurden die Schul-Districts-Aufsichten angewiesen, die jedesmahlige Veränderung bei einem Schuldienste durch den Austritt oder Tod des Lehrers sogleich anzuzeigen, und bei einem Todfalle auch immer die Abhandlungs-Behörde, welche den Verlaß des verstorbenen Lehrers abhandelt, anzugeben [43]).

§. 47.

Einband der Lehrbücher für Schüler.

Die hohe Studien-Hof-Commission hat anzuordnen geruhet, daß, um bei den Normalschul-Artikeln die Uebereinstimmung des Inhaltes und der Ortographie, so wie die Gleichförmigkeit des Formates zu erzielen, den Verlegern in den Provinzen zur Pflicht gemacht werden soll, jeden der ihnen zum Nachdrucke zugestandenen Artikel, zur Bewilligung einer Wiederauflage, in einem von der Wiener Bücherverschleiß-Administration vorgeschriebenen Exemplare der Landesstelle vorzulegen.

Auch sey darüber zu wachen, daß der Band dieser Artikel überhaupt in guter Qualität geliefert, insbesondere die gedruckten Bögen ordentlich geheftet, nicht aber etwa der Rücken nur eingeschnitten, und Spagat in die Einschnitte eingelegt, ferner keine zu schwachen Pappendeckel, vielweniger Späne zu Deckeln gebrauchet, der Rücken, wenn nicht Leder (was bei den Nahmenbüchlein für Stadt- und Landschulen, Evangelien, Lesebüchern des ersten und zweiten Theiles für Stadt- und Landschulen zu geschehen hat) dazu verwendet wird, wenigstens mit doppeltem Papier überzogen,

---

42) Sect. Ordin. Verordn. vom 3. Juli 1833. — 43) Gub. Erlaß in Steierm. vom 14. Febr. 1835.

Digitized by Google

nähmlich gefüttert, und die Deckel mit einem Vorsetzpapier versehen werden[44]).

Die Schul-Districts-Aufsichten erhielten von dieser hohen Verfügung zu dem Ende die Mittheilung, um bei wahrgenommener Nichtbeobachtung derselben sogleich die Anzeige an das Consistorium zu erstatten[45]).

Nachträglich wurde bekannt gegeben, daß nach Verordnung der hohen Studien-Hof-Commission den Bedingungen der Versteigerung des Normalschul-Bücherverschleißes die Verbindlichkeit des Pächters ausdrücklich beizusetzen sey, daß der Einband der nachgedruckten Bücher mit ledernem Rücken, wozu gutes und starkes Schafleder zu nehmen sey, geliefert werden müsse[46]).

§. 48.

Einschreitung um Anweisung der Gratis-Bücher für arme Schüler.

Zur Erleichterung und Beförderung des Unterrichtes ist allgemein bewilliget, daß jedes arme Schulkind mit Gratis-Büchern, in so ferne die vorgeschriebene, im IV. Theile der Auflage oder des Nachdruckes bestehende Abgabe der sogenannten Armen-Bücher hierzu hinreicht, unter gehöriger Vorsicht betheilt werde.

Ueberhaupt ist darauf zu wachen, daß die Schulbücher nicht um einen höheren, als den vorgeschriebenen und beigedruckten Preis verkauft werden, daß selbe gehörig und dauerhaft eingebunden, endlich (in Steiermark) mit dem Stämpel der Musterhauptschule versehen seyen[47]).

Die Schul-Districts-Aufseher haben sich hiernach zu benehmen, und bei dem Kreisamte (in Steiermark nach den besonders vorgeschriebenen Formularien) zur Anweisung der Gratis-Bücher, auch für die die Wiederhohlungsschule Besuchenden, das gehörige Einschreiten im Falle des Erfordernisses, jedoch allzeit nur für wirklich arme Schulkinder, zu machen[48]).

---

44) Verordn. vom 20. Febr. 1812. — 45) Sect. Ordin. Verordn. Curr. vom 27. Mai 1812, 16. Febr. 1814. — 46) Curr. des Kreisamtes Grätz vom 17. Aug 1821. — 47) Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 16. Juni 1820. — 48) Gub. Weisung vom 12. Juli 1806, 18. Oct. 1820.

Digitized by Google

Bei diesen Berichtigungen ist sowohl die corrigirte einzelne Zahl, als auch die Summe der angewiesenen Bücher mit Buchstaben zu schreiben, und die Correcturen und Adjustirungen mit Blei- oder Rothstift sind nicht erlaubt [49].

Auch haben die Schul-Districts-Aufseher darüber zu wachen, daß in den ihnen anvertrauten Schulen nur die vorgeschriebenen und keine anderen Bücher gebraucht werden [50].

§. 49.

Gebrauch der Ehren- und Schandbücher bei Trivialschulen.

Ueber die Frage: Ob die Ehren- und Schandbücher bei den Trivialschulen allgemein einzuführen wären, und wer die dießfälligen Kosten zu bestreiten hätte? — fand die Nied. Oest. Landesregierung es bei der bisherigen Uebung zu belassen. Nur wurde es den Kreisämtern zur Pflicht gemacht, strenge darauf zu sehen, daß eine zur Anschaffung der Ehren- und Schandbücher (wo sie eingeführt sind) nothwendige Auslage in keinem Falle aus dem Kirchen-Vermögen bestritten werde; zu deren Ersatze die Kirchen-Vorsteher sonst ohne weiters würden verhalten werden [51].

Da die mit dem Nahmen „Schandbücher" so grell bezeichneten Vormerkungen schulordnungswidriger Handlungen in einem eigens dazu bestimmten Buche ohnedieß schon größtentheils aus der Uebung gekommen sind: so findet vorstehende Verordnung vorzüglich auf die Anschaffung von Ehrenbüchern, welche als pädagogisches Hülfsmittel noch in manchen Schulen geführt werden, ihre Anwendung [52].

§. 50.

Prüfung der den Schullehrern blutsverwandten Kinder.

Es ist keineswegs zuläßig, daß ein Vater oder Blutsverwandter seinen eigenen Sohn oder Blutsverwandten prüfe,

---

49) Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 16. Febr. 1829. — 50) Weisung der Stud. Hof-Comm. vom 20. Aug. 1833. — 51) Decret vom 22. Juni 1831. — 52) Wiener-Consist. Curr. vom 10. Aug. 1831.

Digitized by Google

und demselben die Classen bestimme: es ist daher in solchen vorkommenden Fällen genau darauf zu sehen, daß dergleichen Prüfungen und Classenbestimmungen von einem nicht verwandten Director oder Professor geschehen [53]).

§. 51.

Katechetische Geschenke und Schul-Prämien.

Die politische Verfassung der deutschen Schulen [54]) deutet dahin, daß die Schul-Prämien und katechetischen Geschenke den Schul-Districts-Aufsehern vom Kreisamte übergeben werden sollen. Allein, zu Folge der Verordnung des steiermärkisch-kärntnerischen Länderguberniums ist die Anschaffung der Schul-Prämien und katechetischen Geschenke den betreffenden Orts-Seelsorgern jeder Pfarre gegen Verrechnung bei der jährlich bei jeder Pfarre vorzunehmenden Kirchenrechnung zu überlassen [55]).

Zu den besagten Schul-Prämien dürfen keine anderen Bücher angekauft und vertheilet werden, als welche die Ordinariats-Bestätigung erhalten haben [56]).

§. 52.

Vorschrift in Betreff der Belohnung der Lehrer für die Ertheilung des Wiederhohlungs-Unterrichtes.

Dieser vom Pfarr-Amte vorschriftmäßig verfaßte Ausweis ist, versehen mit den gehörigen Unterschriften, nähmlich von Seite des Schullehrers, des Orts-Schulaufsehers und Orts-Seelsorgers, dann der Bezirksobrigkeit und der Schul-Districts-Aufsicht, an das Consistorium einzureichen [57]).

§. 53.

Betreibung der Schulstands-Ausweise.

Um allen Störungen, die durch verspätete Schuleinlagen im Geschäftszuge hervorgehen, zu begegnen, ist vom

---

53) Stud. Hof-Comm. Decret vom 4. Juli 1817. — 54 (§. 414) — 55) Verordn. vom 20. Juli 1811. — 56) Verordn. des Seck. Ord. vom 21. Aug. 1811, der Stud. Hof-Comm. vom 16. Jän. 1822. — 57) Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 8. Febr. 1820.

Digitized by Google

Ordinariate Seckau befohlen, daß die bisher gewöhnlichen jährlichen Schuleinlagen von jeder Pfarre und Curatie an die vorgesetzte Schul-Districts-Aufsicht unabweichlich bis 25. September, dann von jeder Schul-Districts-Aufsicht längstens bis 15. October dahin eingereicht werden sollen [58]). Wenn die Einsendung der individuellen Ausweise von den unterstehenden Pfarr- und Gemeindeschulen von den betreffenden Orts-Seelsorgern bis obgenannten Termin nicht erfolgt, sind diese Einlagen von der Schul-Districts-Aufsicht mittelst eines Strafbothens zu betreiben [59]).

§. 54.

Vorschriften für die Verfassung und Vorlage der jährlichen Schulstands-Ausweise an das kais. kön. Kreisamt.

Da viele der jährlichen Decanats-Ausweise über den Zustand der Volksschulen bei dem Kreisamte spät einlaufen, und oft nicht mit jener Genauigkeit verfaßt sind, welche erfordert wird, damit der kreisämtliche Hauptausweis volle Verläßlichkeit habe, und insbesondere die Differenz-Tabelle in ihren verschiedenen Theilen gehörig verfaßt werde, so wurden sämmtliche Decanate beauftragt, die gedachten Ausweise jederzeit gleich nach Umlauf des Schuljahres, und zwar längstens bis 15. November bei dem Kreisamte einzureichen. Hinsichtlich der Verfassung wurden die Decanate überhaupt zur vollständigen Ausfüllung der in dem vorgeschriebenen Formulare vorkommenden Rubriken angewiesen. Wo sich übrigens die Naturalien-Einkünfte der Lehrer nicht ändern, kann sich lediglich auf das vergangene Jahr berufen, und nur der Geldbetrag derselben angesetzt werden [60]).

Die hohe Studien-Hof-Commission hat folgende Bestimmungen festzusetzen befunden: 1] Die Schul-Districts-Aufseher haben zwar auch künftighin die Visitations-Tabellen dem Consistorium und dem Kreisamte unter Einem in gleichförmigen Abschriften zu übergeben; allein dieselben haben 2] nur jene Beilagen dem Hauptberichte beizuschließen, welche wesentlich als Belege dazu gehören, nicht aber jene, aus

---

58) Verordn. vom 3. Juli 1833. — 59) Erlaß des steierm. kärntn. Gub. vom 26. Oct. 1814. — 60) Gub. Verordn. in Steierm. vom 18. März 1824.

Digitized by Google

welchen die Ausweise selbst verfaßt worden sind. Hingegen sey es 3] um so nothwendiger, in dem Hauptberichte alle Bemerkungen aufzuführen, die sich bei den vorgeschriebenen Rubriken desselben als wichtig darstellen, nähmlich: *a.* bei dem Stande des Lehr-Personals, *b.* bei der Zahl der Schulen und der Schüler; *c.* hinsichtlich des Zustandes des Unterrichtes, und der Ursachen des Fortschreitens oder Rückganges desselben, *d.* hinsichtlich der verdienstlichen Handlungen und Schriften des Lehr-Personales, und der besonderen Beförderer des Schulwesens, *e.* hinsichtlich der Belohnungen und Ahndungen, und *f.* hinsichtlich dessen, was noch zu leisten wäre, um den Unterricht allgemein und gemeinnütziger zu machen. Zugleich sind die Ursachen bei jeder einzelnen Rubrik anzugeben, warum sich die Zahl des vorigen Jahres erhöht oder vermindert habe, und die Angabe des Hauptausweises, die vom vorigen Jahre abweicht, aufzuklären [61]).

Da die gerechte und unparteiische Beurtheilung der Lehrindividuen, über ihren Fleiß und ihre Verwendung, über ihre Geschicklichkeit, Behandlungsart der Kinder und ihre Sitten nur den Schul-Districts-Aufsehern zukommt: so ist die dießfällige Ausfüllung in den betreffenden Rubriken des Haupt-Schulstands-Ausweises mit den vorgeschriebenen Classificationsnoten: sehr gut, gut, mittelmäßig, schlecht, von den Schul-Districts-Aufsehern eigenhändig vorzunehmen, und nicht anderen Individuen zu überlassen. Ueberdieß haben sie die in dem Hauptausweise mit mittelmäßig oder schlecht bezeichneten Classificationsnoten gleichzeitig in ihrem Hauptberichte mit Angabe der Ursache aufzuklären; und bei der Verfassung der Schulstands-Ausweise Sorge zu tragen, daß die Summarien zu Ende des Hauptausweises genau mit den einzelnen Summen der Hauptvergleichungs-Tabelle übereinstimmen.

§. 55.

Vorschriften für die Verfassung und Vorlage der jährlichen Schulstands-Ausweise an das Consistorium.

In Folge hoher Studien-Hof-Commissions-Verordnung wurde wegen der Verfassung des jährlichen Schulstands-Ausweises Folgendes angeordnet:

---

[61]) Erlaß vom 24. April 1824.

Digitized by Google

1] Die Schul-Districts-Aufsichten haben aus den speciellen Schulstands-Ausweisen der unterstehenden Seelsorgs-Stationen nach dem vorgeschriebenen Formulare, auf lithographirten Ausweis- und gleichmäßigen Einstoßbögen, einen umständlichen Hauptausweis doppelt zu verfassen, und darin die Trivial-, Gemeinde-, Wiederhohlungs- und Industrie-Schulen aufzuführen. Ein Exemplar von diesem Hauptausweise ist an das Consistorium vorzulegen, und das andere zum ferneren Amtsgebrauche aufzubewahren. Da die Schul-Districts-Aufsichten für ihre Angaben im Hauptausweise verantwortlich gemacht werden: so hat zwar die Vorlage der speciellen Ausweise, aus welchen der vorzulegende Hauptausweis verfaßt wird, zu unterbleiben; jedoch sind solche sorgfältig und ordentlich aufzubewahren, damit auf jedesmahliges Verlangen Einsicht genommen werden kann.

Gleichmäßig sind auch von allen Seelsorgs-Vorstehern die dießfälligen Schulstands-Ausweise doppelt zu verfassen, wovon ein Exemplar der vorgesetzten Schul-Districts-Aufsicht gehörig zu überreichen, das andere aufzubewahren ist.

2] Der Schulstands-Ausweis ist mittelst eines ausführlichen Berichtes an das Consistorium zu überreichen, in welchem alle Bemerkungen aufzuführen sind, die sich über die vorgeschriebenen Rubriken des Hauptausweises als wichtig darstellen, nähmlich: *a.* bei dem Stande des Lehr-Personales, *b.* bei der Zahl der Schüler und Schulen, *c.* hinsichtlich des Zustandes des Unterrichtes, und der Ursachen des Fortschreitens oder Rückganges desselben, *d.* hinsichlich der verdienstlichen Handlungen und Schriften des Lehr-Personales, und der besonderen Beförderer des Schulwesens, *e.* hinsichtlich der Belohnungen und Ahndungen, und hinsichtlich dessen, was noch zu leisten wäre, um den Unterricht allgemein und gemeinnütziger zu machen. Zugleich sind die Ursachen bei jeder einzelnen Rubrik anzugeben, warum sich die Zahl des laufenden Jahres erhöht oder vermindert habe, und die Angabe des Hauptausweises, die vom vorigen Jahre abweicht, ist aufzuklären.

Als Beilagen dieses Hauptberichtes kommen daher vorzulegen: *a.* Der Hauptausweis über den Zustand der Schulen; *b.* die Relation über den Fortgang der Schüler; *c.* die Vergleichungs-Tabelle; *d.* ein Ausweis über jene Individuen, welche sich für die Beförderung des Schulunterrichtes vorzüglich verdienstlich machen; *e.* ein Ausweis über jene Priester und Lehrer, welche ein Werk zum Drucke befördert haben; und *f.* ein Verzeichniß jener Seelsorger, welche Knaben in den

Digitized by Google

Gegenständen der 3. Classe unterrichtet haben. Sollte kein vorzüglicher Schulbeförderer nahmhaft zu machen seyn, oder kein Priester oder Lehrer im laufenden Jahre ein Werk zum Drucke befördert, und kein Seelsorger in den Gegenständen der 3. Classe Unterricht ertheilt haben: so ist dieses Umstandes im Hauptberichte ganz einfach zu erwähnen.

Die Seelsorgs-Vorsteher des Schul-Districtes haben ihre abgesonderten Ausweise gleichfalls mittelst eines ähnlichen Berichtes an die vorgesetzte Schul-Districts-Aufsicht zu übergeben [62]).

In das Verzeichniß der Schulbeförderer sind nur die vorzüglich verdienten aufzunehmen; und dabei ist eigens anzumerken, welche Individuen durch die öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungsblättern auszuzeichnen wären [63]). Jene, welche entweder mit der Leitung des deutschen Schulwesens oder mit dem Unterrichte nach ihrem Berufe beauftragt sind, mögen sich bei ihren frommen Leistungen nicht sowohl mit dem Lobe und Ehrgefühle, als vielmehr mit dem frohen Bewußtseyn der eifrigen Pflichterfüllung und des Wohlgefallens Gottes vertrösten: können übrigens aber auch versichert seyn, daß ihre wohlthätigen Handlungen in Absicht auf Beförderung des Schulwesens der Anerkennung des Ordinariates nicht entgehen werden [64]).

§. 56.

Einlagen in Schulsachen sind auch auf dem Postwagen portofrei.

Hinsichtlich der mit Allerhöchster Entschließung [65]) bewilligten Ausdehnung der Befreiung in Schulsachen von der Brief-Portogebühr, ist auch auf die Postwagens-Gebühr die nähere Bestimmung erfolgt, daß hiernach die portopflichtigen Behörden und Aemter ihre durch den Postwagen zu versendenden Packete in Schulsachen ohne Entrichtung des Postwagens-Porto gegen gehörige Journalisirung aufzugeben und zu erhalten, und auf der Adresse jedes Mahl „In Schulsachen“ beizusetzen haben. Um aber das Postwagens-Gefäll vor jeder

---

[62]) Erlaß vom 24. April 1824, Ord. Curr. vom 24. Juli 1824. — [63]) Gub. Verordn. in Steierm. vom 18. Juni 1833. — [64]) Sect. Ord. Curr. vom 3. Juli 1833. — [65]) Vom 7. Sept. 1821.

Digitized by Google

Beeinträchtigung zu verwahren, und den Schwärzungen möglichst vorzubeugen, wurde zugleich verordnet, daß den Postwagens-Packeten in Schulsachen keine Packete anderer Gegenstände, noch Partei- oder Privatsachen beigeschlossen werden dürfen, und daß bei Entdeckung von Einschwärzungen die hohe Hofkammer-Verordnung vom 1. März 1821 in Anwendung zu bringen sey [66]).

§. 57.

Schul-Bibliotheken.

Mit hohem Studien-Hof-Commissions-Präsidial-Decrete wurden, um allen Unordnungen und Mißbräuchen bei den, an manchen Haupt- oder Trivialschulen bestehenden Schul-Bibliotheken vorzubeugen, und nicht nur alle schädlichen und verderblichen, sondern auch unzweckmäßige und unpassende Bücher von denselben zu entfernen, folgende Maßregeln angeordnet:

1] Die bereits in den Schul-Bibliotheken vorhandenen Bücher waren von dem Consistorium durch die Schul-Districts-Aufseher einer genauen Revision zu unterziehen, und die Bücher-Kataloge der Landesstelle einzusenden, um eine Prüfung derselben von dem Bücher-Revisionsamte vornehmen zu lassen; wobei nicht nur jene Bücher bemerkt werden mußten, die ganz verbothen sind, sondern auch jene, welche nur erga schedam erlaubt werden, oder mit Transeat bezeichnet sind: und derlei Bücher seyen in den Schul-Bibliotheken durchaus nicht zu dulden, da sie hier ganz zwecklos stehen.

2] Eben so haben die Consistorien jederzeit die Verzeichnisse über die solchen Schul-Bibliotheken von Zeit zu Zeit zuwachsenden Bücher der Landesstelle zuzumitteln, um darüber das Bücher-Revisionsamt vernehmen zu können, und alle schädlichen und gefährlichen Bücher zu bezeichnen und auszuscheiden.

3] Weil jedoch das Bücher-Revisionsamt zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Bücher einen andern Maßstab hat, als den, welcher bei den Schul-Bibliotheken mit Rücksicht auf die Jugend und Schullehrer angenommen werden soll: so sey den betreffenden Schul-Districts-Aufsehern im Einverständnisse mit den Consistorien die fernere Beurtheilung zu überlassen,

---

[66]) Hofkamm. Verordn. vom 15. Oct. 1821.

Digitized by Google

ob ein Buch für die Jugend und das Lehrfach dienlich, und folglich für diese Bibliothek zweckmäßig sey; und es werde ihnen das Befugniß eingeräumt, ein der Bibliothek zugewachsenes nicht zweckmäßiges Buch zum Besten der Bibliothek zu veräußern, oder mit einem zweckmäßigeren zu vertauschen.

4] Sollten sich aber gefährliche, anstößige und verbothene Bücher darunter vorfinden, so seyen dieselben nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln; in keinem Falle aber seyen solche Bücher, auch nicht einmahl in einem abgesonderten Fache, in diesen Schul-Bibliotheken aufzubewahren, um jeden möglichen Mißbrauch damit zu verhindern.

5] Die unmittelbaren Aufseher der Schul-Bibliotheken seyen ordnungsmäßig die Seelsorger und Katecheten, welche über die gegebenen Vorschriften genau zu wachen haben.

6] Die Schul-Districts-Aufseher sollen endlich beauftragt werden, bei den jährlichen Schul-Visitationen die Schul-Bibliotheken mit zu untersuchen, und die Verzeichnisse über die, in jedem Jahre in den Bibliotheken zugewachsenen Bücher den Consistorien zur weiteren Prüfung vorzulegen [67]).

Da es immerhin erwünschlich ist, daß an größeren Schulanstalten, besonders an Hauptschulen, Sammlungen von geeigneten nützlichen Büchern zu Stande kommen, um den Lehrindividuen zur Benützung zu dienen: so wurden sämmtliche Schul-Districts-Aufseher, Orts-Seelsorger und Lehrer aufgefordert, nach Thunlichkeit für die Errichtung von derlei Büchersammlungen bedacht zu seyn, und sich hierbei obige Maßregeln zur genauen Richtschnur zu nehmen [68]).

---

[67]) Erlaß vom 12. Juli 1828. — [68]) Sect. Ord. Curr. vom 26. Juli 1828.

Dritter Abschnitt.

Ordinariats-Verordnungen in der Seckauer-Diöcese, betreffend die Schul-Districts-Aufsicht.

§. 58.

Instruction an die Dechante in Betreff der Aufsicht über die deutschen Schulen ihres Bezirkes.

Was den Dechanten als eigens angeordneten Schul-Districts-Aufsehern obliegt, ist in der politischen Verfassung der deutschen Schulen enthalten. Außer der genauen Befolgung dieser Allerhöchsten Vorschriften haben sie auf die genaue Befolgung der in dieser Verfassung für die Orts-Seelsorger, Katecheten, und Schullehrer festgesetzten Schul-Verordnungen, wie auch auf die, welche nachträglich erlassen worden, gehörig zu wachen, die allfälligen Uebertretungen derselben nach aller Möglichkeit zu verhindern oder abzustellen, und im Falle, daß sie solches zu thun nicht im Stande seyn sollten, die Anzeige nach bestehender Vorschrift an die betreffende Behörde zu machen.

Insbesondere ward ihnen aufgetragen: *a.* Bei den jährlich zweimahligen Prüfungen anwesend zu seyn, und dabei nicht etwa nur einen stummen Zuschauer zu machen, sondern auch durch Ausfragen, durch Bestimmung der bei der Prüfung vorzunehmenden Gegenstände, und durch eigene Aufgaben zu erforschen, wie weit die Schuljugend in Erlernung der vorgeschriebenen Lehrgegenstände gekommen ist. *b.* Nach Ende eines jeden Sommercurses haben sie die Tabellen über den Zustand der deutschen Schulen ihres Districtes an die betreffenden Behörden einzusenden. *c.* Gleichwie die Landdechante in kirchlichen Gegenständen den Kreisdechanten untergeordnet sind, so unterstehen sie denselben auch in Hinsicht auf die Schule; und diese haben bei ihren Visitationen der ihnen zugetheilten Landdechanteien zugleich auf den Zustand der Volksschulen ihr Augenmerk zu richten, und dabei dasjenige zu beobachten, was jedem Landdechante in Betreff der Schulen bei seinen Visitationen vorgeschrieben ist [1]).

[1]) Verordn. vom 17. Oct. 1805.

Digitized by Google

§. 59.

Anfang des Präparanden-Curses.

Der Präparanden-Curs für die Trivial-Schullehrer nimmt alle Jahre 14 Tage nach Ostern an der Muster-Hauptschule zu Grätz seinen Anfang. Für jene Individuen, welche sich zu Lehrern für Hauptschulen vorbereiten wollen, ist der Anfang des Monaths Jäner eines jeden Jahres zu dem für sie an der Muster-Hauptschule alljährlich zu gebenden Curse bestimmt [2]).

§. 60.

Vorkenntnisse und Sitten-Zeugniß für Lehramts-Candidaten.

Es ist eine genaue Auswahl und strenge Vorprüfung der Lehramts-Candidaten vorzunehmen, und Niemand zu derselben zuzulassen, der nicht ein empfehlendes Sitten-Zeugniß beibringt, und sich nicht über die Zurücklegung der dritten Hauptschul-Classe auszuweisen vermag. Auch sind die Schul-Präparanden strenge zu classifiziren, und alle jene, welche sich während des Präparanden-Curses nicht gut betragen, und eine mittelmäßige Sitten-Note erhalten, vom Schul-Amte zu entfernen [3]).

Sämmtliche Seelsorger haben mit aller Sorgfalt dahin zu wirken, daß sich dem Lehrfache nur solche Jünglinge widmen, welche einen empfehlenden, soliden Charakter und gute Sitten versprechen. Zugleich ist darauf zu sehen, daß sie in den Lehrgegenständen und in der Musik die gehörige Vorbereitung erhalten. Diejenigen, welche nicht wohl in der Lage oder vermögend sind, dem Unterrichte der dritten Classe an einer Hauptschule ordnungsmäßig beizuwohnen, sind dahin anzuleiten, daß sie sich vorläufig wenigstens einer Privat-Prüfung aus den Gegenständen dieser Classe unterziehen [4]).

Lehramts-Candidaten, welche dem Präparanden-Curse beiwohnen wollen, haben ein empfehlendes Zeugniß über ihr sittliches Betragen von ihren Orts-Seelsorgern beizubringen,

---

[2]) Verordn. vom 26. Sept. 1811. — [3]) Allerhöchst. Entschließ. vom 30. April 1832. — [4]) Ord. Verordn. vom 31. Dec. 1832.

Digitized by Google

und mit demselben bei der Schul-Districts-Aufsicht, unter welche die Hauptschule gehört, sich vorläufig auszuweisen [5]).

§. 61.

Prüfung der Lehrgehülfen zur Adjustirung ihrer Zeugnisse.

Zu selber dürfen nur solche Individuen von der respectiven Schul-Districts-Aufsicht nahmhaft gemacht werden, die wenigstens über ein ganzes Schuljahr ordentlich Schuldienste geleistet, über das zurückgelegte 20. Jahr ihres Alters sich mit dem Taufscheine ausweisen, zur Nahmhaftmachung in jeder Hinsicht gehörig sich empfehlungswürdig gemacht haben, und bei der von der Schul-Districts-Aufsicht mit denselben vorzunehmenden Prüfung gut bestanden sind.

Diejenigen, welche sich bei Versehung des Schuldienstes, oder durch ihren sittlichen Wandel nicht durchaus der Empfehlung würdig gemacht haben, sind von der Schul-Districts-Aufsicht ohne Weiteres zurück zu weisen [6]).

Der Tag der Prüfung zur Adjustirung der Lehrfähigkeits-Zeugnisse wird vorläufig durch Ordinariats-Currende bekannt gemacht. Die dießfälligen Lehrindividuen haben sich am bestimmten Tage zur angegebenen Stunde im bezeichneten Locale einzufinden, und die Nahmhaftmachung und Empfehlung derselben von Seite der Schul-Districts-Aufsicht nebst ihrem Taufscheine und Lehrfähigkeits-Zeugnisse abzugeben. Die Einsendung derselben kann jedoch auch von der Schul-Districts-Aufsicht vorläufig unmittelbar bewerkstelliget werden.

Diese Bestimmung hat die Schul-Districts-Aufsicht dem Lehr-Personale mittelst Bothenregister bekannt zu geben, und sich hierbei die in der politischen Schulverfassung §§. 119 und 120 enthaltenen Vorschriften und obige Ordinariats-Verordnung gegenwärtig zu halten.

Mit jenen Lehrindividuen, deren Qualifications-Noten in dem Lehrfähigkeits-Zeugnisse mittelmäßig oder ziemlich gut lauten, ist von den Schul-Districts-Aufsehern, nach Vorschrift der politischen Schulverfassung §. 122, vorläufig eine Prüfung zu machen, um zu sehen, in wie weit diese oder jene Qualifications-Noten verbessert und auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt werden können [7]).

---

5) Ord. Verordn. vom 6. Dec. 1815. — 6) Ebend. vom 21. Aug. 1822. — 7) Ebend. vom 2. Aug. 1834.

Digitized by Google

§. 62.

Aufnahme eines Schullehrer-Gehülfen.

Indem das gute Gedeihen des Schul-Unterrichtes hauptsächlich von den guten Eigenschaften und der frommen Gesinnung der Lehrer abhängt, so muß vor Allen daran gelegen seyn, gewissenhafte und fähige Individuen bei den Lehrämtern zur Anstellung zu bringen. Daher wurden von Seite des Ordinariats sämmtliche Schul-Districts-Aufseher, Seelsorger und Lehrer wiederhohlt aufgefordert und ihnen an das Herz gelegt, daß sie sich bestreben möglichst dahin zu wirken, daß sämmtliche Lehrindividuen die Wichtigkeit ihres Berufes und ihre große Verantwortung für das zeitliche und ewige Heil der ihnen anvertrauten Jugend lebhaft zu erkennen, und hiernach gewissenhaft zu wirken beflissen seyen: und daß bei Anstellung der Lehrer und Gehülfen mit aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit auf die allseitige Würdigkeit und Fähigkeit gesehen werde. Insbesondere wurde in Ansehung der Lehrgehülfen Folgendes verordnet:

a. Haben die Schul-Districts-Aufseher und Seelsorger alles Ernstes zu wachen, daß die Lehrer, nach dem Inhalte der politischen Schulverfassung §. 160, nicht Gehülfen in der Absicht aufnehmen, um sich selbst ohne Noth dem Unterrichte zu entziehen, oder minder geeignete wählen, oder mit denselben zum Nachtheile der Schule zu leicht wechseln: weßwegen ohne Genehmigung der Schul-Districts-Aufsicht kein Gehülfe weder aufgenommen noch entlassen werden darf. — Da der Schuldienst einem Lehrer nur in Ansehung seiner persönlichen Geschicklichkeit ertheilt wird, so ist den Schullehrern nicht zu gestatten, daß sie, ohne den Unterricht in einem Lehrzimmer selbst zu übernehmen, (wie an mehreren Schulorten wahrgenommen wird,) sich Gehülfen halten, und durch dieselben den Unterricht versehen lassen, es wäre ihnen denn solches wegen Schwäche des Körpers oder des Geistes von der betreffenden Schul-Districts-Aufsicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt worden [8]).

b. Nach Vorschrift des §. 161 Ebendaselbst, müssen alle Lehrgehülfen, welche von den Schullehrern aufgenommen werden wollen, der Schul-Districts-Aufsicht nahmhaft gemacht, und ihre Zeugnisse derselben vorgelegt werden. Das Ordinariat findet am angemessensten, daß die Lehrgehülfen

---

8) Ord. Verordn. vom 17. Juni 1835.

Digitized by Google

persönlich bei der Schul-Districts-Aufsicht erscheinen, und derselben ihre Zeugnisse vorweisen, damit auf diese Weise am sichersten beurtheilt werden kann, in wie weit die anzustellenden Individuen für den Posten geeignet sind oder nicht. Auch können sie bei dieser Gelegenheit über die obwaltenden Verhältnisse am schicklichsten belehrt werden. Die Schul-Districts-Aufsichten haben ihre Genehmigung (resp. Anstellung) zur Aufnahme eines jeden Lehrgehülfen, den sie für tauglich erkennen, schriftlich zu ertheilen. An jenen Schuldiensten, wo der Lehrer für die Gehülfen einen Beitrag aus dem Schul-Fonde bezieht, sind die Gehülfen nach dem §. 164, von den Schul-Districts-Aufsehern den Lehrern beizugeben, wobei es ihnen überlassen ist, in wie weit sie auf die Wünsche der Lehrer, auf dieses oder jenes Individuum Rücksicht nehmen wollen.

c. Da das Ordinariat zur Kenntniß gekommen ist, daß oft Lehrindividuen aus anderen Provinzen oder Diöcesen als Lehrgehülfen aufgenommen werden, welche das in sie gesetzte Vertrauen auf keine Weise rechtfertigen: so wurden sämmtliche Schul-Districts-Aufseher, Seelsorger und Lehrer aufgefordert, bei der Wahl solcher Individuen mit besonderer Sorgfalt fürzugehen; auch haben die Schul-Districts-Aufseher solche Lehrindividuen aus anderen Provinzen oder Diöcesen, wenn sie über selbe nicht volle Beruhigung haben, jederzeit dem Ordinariate nahmhaft zu machen, bevor sie zur Anstellung gebracht werden; wofür die Schul-Districts-Aufseher verantwortlich gemacht sind.

d. Bei der Anstellung der Lehr-Candidaten in der Eigenschaft als Gehülfen ist nicht nur auf ihre Lehrfähigkeit, sondern nach Thunlichkeit auch auf ihre Musik-Kenntniß, vorzüglich im Orgelspiele und Choralgesange zu sehen, in wie weit sie geeignet sind, bei der Chormusik zur Verherrlichung des Gottesdienstes mitzuwirken; und wenn sie die gehörige Fertigkeit hierin noch nicht besitzen, sind selbe zu verhalten, sich dieselbe durch gute Verwendung anzueignen.

e. In jenen Fällen, wo kein geeignetes Lehrindividuum zu Gehülfen-Stellen leicht aufgebracht werden kann, ist sich an das Ordinariat zu wenden; gleichwie jene Lehrindividuen, welche eine Anstellung zu erlangen wünschen, sich bei der Diöcesan-Schulen-Oberaufsicht hierzu vormerken lassen können [9].

---

9) Ord. Verordn. vom 26. Juli 1828.

Digitized by Google

Ohne Allerhöchste Einwilligung darf kein Ausländer was immer für ein Lehramt bei einer Lehranstalt, wenn auch nur provisorisch, versehen [10]).

§. 63.

Eigenschaften der Schullehrer-Gehülfen an einer eigenen Schule.

Zu Schullehrer-Gehülfen, denen eine eigene Schule oder Schulclasse anvertraut wird, dürfen nur solche Individuen von der Schul-Districts-Aufsicht genehmiget werden, die entweder die Adjustirung ihrer Lehrer-Zeugnisse bereits erhalten haben, oder in dessen Ermanglung von dem Ordinariate in Hinsicht auf ihre besondere Geschicklichkeit dazu als geeignet befunden worden sind. Für den Fall, daß von dem betreffenden Lehrer kein solches Lehrindividuum soll aufgefunden werden können, ist die Anzeige an das Ordinariat zu machen [11]).

§. 64.

Anzeige der An- und Austrittstage der Lehrindividuen.

Wiederhohlt wurde der Auftrag ertheilt, daß die An- und Austrittstage aller Lehrer und Gehülfen ohne Ausnahme mit ihrer Veranlassung sogleich an das Ordinariat anzuzeigen sind. Diese schnelle Anzeige hat demnach um so mehr bei jenen Lehrindividuen zu geschehen, welche aus dem Schul-Fonde den Gehalt ganz oder zum Theile beziehen [12]).

Nachträglich wurde erinnert, daß das Ordinariat in dem Falle, wenn derlei Einlagen, ungeachtet der dießfälligen wiederhohlten Erinnerungen, doch innerhalb eines Monathes vom Tage des Aus- oder Eintrittes eines Lehrindividuums nicht vorgelegt seyn würden, die Anweisung der Gehalte oder Gehalts-Ergänzungen von dem Tage angefangen bei der Landesstelle ansuchen werde, an welchem der dießfällige Bericht in der Consistorial-Kanzlei einlangt. Der Nachtheil, welcher

---

[10]) Allerhöchst. Hand-Billet vom 24. April 1828. — [11]) Ord. Verordn. vom 28. Aug. 1816. — [12]) Ebend. vom 20. März 1822.

Digitized by Google

deßhalb dem betreffenden Individuum zuwächst, möge von Jenen gebüßet oder ersetzet werden, denen die Verspätung der Einlage zur Last fällt [13]).

§. 65.

Anzeige der Entbehrlichkeit eines Lehrindividuums.

In Bezug auf jene Schulörter, wo wegen der großen Anzahl der schulbesuchenden Kinder Gehülfen angestellet sind, welche den Gehalt ganz oder zum Theile aus dem Schul-Fonde beziehen, wurde erinnert, daß für den Fall, wenn sich die Zahl der Schulkinder an solchen Orten verminderte, und hierdurch nach den dießfälligen hohen Vorschriften ein zweites Lehrindividuum entbehrlich würde, die Anzeige hiervon alsogleich an das Ordinariat zu machen ist; weil im widrigen Falle sich die Schul-Districts-Aufsicht verantwortlich machen würde [14]).

§. 66.

Geschäftszug für die Einlagen der Schullehrer und Gehülfen.

Den Lehrern und Gehülfen ist der Auftrag ertheilt, daß sie sich mit den allfälligen Gesuchen, Beschwerden oder Anfragen jederzeit zuerst an die vorgesetzte Schul-Districts-Aufsicht, und im nöthigen Falle nur mit dem Bescheide oder der gutächtlichen Einbegleitung derselben an das Ordinariat verwenden sollen, damit unnütze und zeitraubende Geschäfts-Umtriebe beseitiget werden [15]).

§. 67.

Aufsicht über die ordnungsmäßige Ertheilung des Religions-Unterrichtes.

Das Ordinariat hat wahrgenommen, daß hier und da der katechetische Unterricht in den Werktags- und Wiederhohlungsschulen nicht sowohl nach dem vorgeschriebenen Ka-

---

[13]) Ordin. Verordn. vom 26. Juni 1822. — [14]) Ebend. vom 7. Febr. 1821. — [15]) Ebend. vom 20. März 1822.

Digitized by Google

techismus, als nach eigenem Leitfaden, oder auch nur einzelne Gegenstände aus dem Katechismus weitläufig abgehandelt werden, und zwar auf eine Art, daß die Kinder bei einer allfälligen Prüfung auf einzelne Fragen immerhin zu antworten im Stande sind, ohne daß sie jedoch den Gegenstand gehörig aufgefaßt haben; oder denselben noch weniger mit einiger Selbstständigkeit zu erklären verstehen. Dadurch pflegt es zu geschehen, daß nicht nur der Religions-Unterricht bei Veränderungsfällen der Katecheten für den Nachfolger sehr erschwert wird, indem kein genügender Anhaltspunct vorhanden ist, nach welchem der Unterricht fortgesetzt werden kann: sondern es entsteht hieraus auch der eigene Nachtheil, daß die Jugend selbst für den Fall, daß sie gut in der Religion unterrichtet wird, für die übrige Lebenszeit mit dem Katechismus, dem von der Kirche vorgeschriebenen Religions-Buche, nicht vertraut genug ist, um das Erlernte wieder nachzuholen, oder bei vorkommenden Fällen und Verhältnissen des Lebens die darin vorkommenden Lehren zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen. Daher wird neuerdings befohlen, bei dem Religions-Unterrichte in den Schulen und Christenlehren den vorgeschriebenen Katechismus in Anwendung zu bringen. Es bleibt hierbei den Katecheten noch ein weites Feld übrig, ihren Fleiß und ihre Fähigkeit zu erproben, womit sie es dahin bringen sollen, daß die Jugend nicht nur die Lehren der Religion nach ihrer Fassungskraft wohl verstehe, und ihrem Gedächtnisse einpräge, sondern auch hierdurch zur Frömmigkeit und Religiösität angeleitet und gewöhnet werde [16]).

Hierüber, und daß die Katecheten nicht im Religions-Unterrichte durch falsche Methoden auf Abwege gerathen, haben die Schul-Districts-Aufseher zu wachen [17]). Pflichtvergessene Katecheten sind zu ermahnen, und bei Nichtfruchtung dem Ordinariate anzuzeigen [18]).

§. 68.

Aufsicht über den Religions-Unterricht der Kinder aus höheren Ständen, welche die Volksschulen nicht besuchen.

Damit die Orts-Seelsorger immer die erforderliche Uebersicht der in ihren Pfarrbezirken befindlichen Jugend auch

16) Ordin. Verordn. vom 5. Dec. 1811, 26. Juli 1828. — 17) Ebend. vom 7. Mai 1817. — 18) Ebend. vom 2. Juni 1813.

Digitized by Google

von 12 bis 18 Jahren haben mögen, haben sie sich das Verzeichniß derselben auf gleiche Weise zu verschaffen, wie es in Ansehung der schulfähigen Jugend von 6 bis 12 Jahren vorgeschrieben ist. Dieses Verzeichniß hat die Schul-Districts-Aufsicht bei der Kirchen- und Schul-Visitation sich gleichfalls vorweisen zu lassen.

Die Schul-Districts-Aufsicht hat ebenfalls bei der erwähnten Visitation sich zu überzeugen, daß die in deren Bezirke befindlichen Hauslehrer, Hofmeister und Gouvernanten jene Eigenschaften besitzen, welche nach den bestehenden Verordnungen erforderlich sind. Welche sich mit den vorgeschriebenen Zeugnissen nicht gehörig ausweisen können, denen darf der Unterricht der Jugend nicht gestattet werden. Sollte die betreffende Ortsobrigkeit hierinfalls nicht ihr Amt handeln, hat die Anzeige an das Consistorium zu geschehen.

Die Orts-Seelsorger haben die nöthige Einleitung zu treffen, daß die dem Schul-Unterrichte entwachsene weibliche Jugend den fortgesetzten Unterricht in der Religion erhalte. Im Falle, daß dieser Unterricht irgendwo Anständen unterliegen sollte, ist darüber durch die vorgesetzte Schul-Districts-Aufsicht gutächtlicher Bericht an die geistliche Behörde zu erstatten [19].

§. 69.

Aufsicht über die Beförderung des Jugend-Unterrichtes.

Die Orts-Seelsorger haben die Weisung zu erhalten, daß selbe die Ausfrager und Ausfragerinnen des Katechismus in solchen Gegenden, in welchen die Wiederhohlungspflichtigen wegen der zu weiten Entfernung vom Schulorte, oder wegen anderer erheblichen Ursachen dem ordentlichen Wiederhohlungs-Unterrichte nicht beiwohnen können, bewegen, sich zur Ertheilung eines dießfälligen kurzen Unterrichtes im Lesen, Schreiben und Rechnen an Sonn- und Feiertagen herbeizulassen.

Die Schul-Districts-Aufsicht hat über genaue Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu wachen [20].

---

19) Ordin. Verordn. vom 28. Juli 1813. — 20) Ebend. vom 7. Febr. 1821.

Digitized by Google

§. 70.

Anzeige der Prüfungstage.

Die von der Schul-Districts-Aufsicht zu jeder halbjährigen Schulprüfung vorläufig bestimmten, und mittelst Umlaufschreibens bekannt gemachten Tage müssen auch untereinst von derselben an das Consistorium zur vorläufigen Wissenschaft einberichtet werden [21]).

§. 71.

Vorschriften über die Verfassung der jährlichen Schulstands-Ausweise, und der damit verbundenen Einlagen.

I.

a. Wie es bereits vorgeschrieben wurde, sind auch zu individuellen Ausweisen gedruckte (oder lithographirte) Ausweisbögen zu nehmen; wie selbe zur Verfassung des Haupt-Ausweises genommen werden sollen;

b. müssen die darin enthaltenen Rubriken schon von dem Orts-Seelsorger ganz und vollständig ausgefüllt werden; jedoch soll in selbe

c. nicht der Länge nach abwärts so geschrieben werden, daß man den Bogen seitwärts wenden muß, um das Hineingeschriebene zu lesen; sondern so, daß man es bei dessen unverrückter Haltung lesen kann.

d. Insbesondere haben die Orts-Seelsorger die Zahl der Schulfähigen getreu nach der genau vorgenommenen Schulbeschreibung anzusetzen: daher die jährliche ordentliche Vornahme derselben nachdrücklichst aufzutragen ist; damit sich überall das gehörige Verhältniß zwischen den Schulfähigen und den Schulbesuchenden ergebe.

e. Haben selbe ferner die Summe aller Schulgehenden in der Rubrik so anzusetzen, daß selbe nicht von einem oder dem andern Curse, sondern vom ganzen Schuljahre, das ist vom Sommer- und Winter-Curse zusammen, erscheinen; in der Rubrik „Anmerkung" aber die Zahl der Knaben und Mädchen vom Sommer- und Winter-Curse insonderheit summirt anzusetzen.

---

[21]) Ordin. Verordn. vom 27. Mai 1807.

Digitized by Google

f. Ist das Schema, nach welchem der Unterricht ertheilt wird, mit dem Buchstaben in der dießfälligen Rubrik überall gehörig anzugeben.

g. Sind die Katecheten, Lehrer und Gehülfen von den Orts-Seelsorgern selbst im individuellen Ausweise zuerst genau zu classificiren.

h. Die Schul-Districts-Aufsicht hat demnach die individuellen Ausweise, aus deren Angaben der Hauptausweis zu verfassen ist, wenn selbe fehlerhaft oder nicht in jeder Rubrik vollständig ausgefüllt wären, sogleich zur Verbesserung zurück zu geben.

i. Sie hat die Classification des Katecheten, wo selbe etwa von dem Orts-Seelsorger wegen des Umstandes, daß er selbst das Katecheten-Amt bekleidete, nicht angegeben werden könnte, nicht nur in dem Hauptausweise, sondern auch in der pfarrlichen Schul-Tabelle anzusetzen.

k. In der Vergleichungs-Tabelle ist jederzeit auch die Zahl der schulfähigen und schulbesuchenden Wiederhohlungs-Schüler mit dem Unterschiede ihrer Anzahl im Vergleiche mit dem vorhergehenden Schuljahre, so wie dieß mit den übrigen Schülern geschieht, anzusetzen.

l. Curaten, die sich mit Vervollkommnung der Schullehrer und Gehülfen abgeben, sollen zu Ende des Schuljahres bei Einreichung der Tabellen dem Ordingriate nahmhaft gemacht werden [22]).

Den Ausweisen ist ein eigener ausführlicher Bericht über den Zustand der unterstehenden Schulen anzuschließen. In diesen Bericht können auch die einzelnen Anzeigen, ob und welches Lehrindividuum irgend ein Werk zum Druck befördert habe; ob und wer einige Schüler aus den Gegenständen der 3. Classe unterrichte u. s. w., aufgenommen werden [23]).

II.

a. Bei Verfassung der Schulstands-Ausweise sollen alle Rubriken, nicht nur hinsichtlich der eigentlichen Werktags-, sondern auch bei den Wiederhohlungs- und Industrie-Schulen vorschriftmäßig ausgefüllet werden. Daher müssen bei den Wiederhohlungs-Schulen die zu diesem Unterrichte Verpflichteten in die Rubrik „Schulfähige" ordentlich eingetra-

---

[22]) Ordin. Verord. vom 31. Aug. 1817. — [23]) Ebend. vom 4. Aug. 1821.

Digitized by Google

gen, und die aus fremden Pfarren, oder jene, welche, obschon diesem Unterrichte entwachsen, demselben doch beiwohnen, gehörig angeführt werden.

b. Wo Industrie-Schulen bestehen, sind selbe gleich nach den Wiederhohlungs-Schulen mit Ausfüllung aller Rubriken, (das ist, mit Angabe der schulbesuchenden Knaben und Mädchen, der Unterrichts-Stunden, des Rahmens des Lehrers oder der Lehrerinn, und deren Verwendung) dann mit Beifügung der dießfälligen Unterrichts-Gegenstände anzusetzen, und nicht bloß in der Anmerkung anzugeben.

c. Sollen die Summen überall genau und richtig gezogen, jedoch nicht Werktags- und Wiederhohlungs-Schüler zusammen gezählt, sondern beide abgesondert summirt werden.

d. In Bezug auf die Verzeichnisse der Schulbeförderer wird erinnert, daß in selbe nur besonders verdienstliche Individuen aufzunehmen sind; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß vorzügliche ämtliche Verdienste auf diese Auszeichnung eben so Anspruch geben, als außerämtliche; und dieß um so mehr, da der thätigste Mann nicht immer in der Lage ist, sich außerordentliche Verdienste zu sammeln. Auch sind die Verdienste der im dießfälligen Verzeichnisse vorkommenden Individuen mehr speciel als bloß im Allgemeinen aufzuführen, damit man hierdurch in den Stand gesetzt werde, ein richtiges Urtheil über die Würdigkeit einzelner Individuen zu allfälligen Belohnungen an die Landesstelle abzugeben.

e. Zur Abfassung der Vergleichungs-Tabelle ist ein Formular [24]) übergeben worden; wornach auch die Vergleichungs-Tabellen von den Schul-Districts-Aufsehern zu verfassen sind.

f. Ueberhaupt wurde, in Bezug auf die von den Schul-Districts-Aufsehern mit den Schul-Ausweisen vorzulegenden Berichte, im Allgemeinen noch beigesetzt, daß in denselben der Zustand der Gemeinde-Schulen, so wie auch jener der Sonntags- oder Wiederhohlungs- und Industrie-Schulen nicht übergangen werden darf, und daß insbesondere anzuzeigen ist, von wem und mit welcher Verwendung, und mit welchem Fortgange der Religions-Unterricht in jenen ertheilt werde [25]).

---

[24]) Gub. Verordn. vom 25. Mai 1825. — [25]) Ebend. vom 20. Juli 1825.

Digitized by Google

III.

Um in der Verfassung der jährlichen Schulstands-Ausweise eine größere Einförmigkeit herzustellen, und die Uebersicht zu erleichtern, wurde insbesondere angeordnet:

1] Sind *a.* die Seelsorgs-Stationen genau in jener Ordnung und Zahl aufzuführen, wie sie im Diöcesan-Schematismus enthalten sind; diese Aufführung hat auch bei jenen Seelsorgs-Stationen zu geschehen, wo keine Schule besteht; *b.* die Seelsorgs-Stationen sind fortlaufend mit römischen, die Haupt- und Trivial-Schulen mit arabischen Zahlen, die Wiederhohlungs-Schulen mit großen, und die Industrie-Schulen mit kleinen lateinischen Buchstaben zu bezeichnen; *c.* dort, wo in Ermanglung einer ordentlichen Schule der Seelsorger den Schul-Unterricht ertheilet, ist zwar Alles, wie bisher, nachzuweisen und anzuführen, aber keine ordentliche Schule anzunehmen: und selbe daher nicht in die Zahl der Schulen einzurechnen; *d.* sind die in der Vergleichs-Tabelle vorkommenden Rubriken genau nach dem Hauptausweise auszufüllen.

2] In der Vergleichs-Tabelle ist zwischen den Rubriken „Orts-Seelsorger und Orts-Schulaufseher" die Rubrik „Katecheten" mit der Qualifications-Abtheilung: *a.* sehr thätige, *b.* thätige, *c.* unthätige, unter Nr. 19 einzuschalten. Auch ist der Grund der Statt habenden Veränderungen in der Vergleichs-Tabelle umständlich anzuführen, und insbesondere auch bei den Rubriken 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24, welche sich bei den Cathegorien: sehr thätig, thätig ꝛc. ergeben, da die Uebersicht des Ganzen hierdurch gewinnt.

3] Dort, wo dem Lehrer wegen Unfähigkeit ein Gehülfe beigegeben worden ist, muß künftig im Ausweise nicht nur der Gehülfe, welcher den Schul-Unterricht ertheilet, sondern auch der Lehrer mit der dießfälligen Bemerkung angeführt werden [26]).

Hierzu wurde noch bemerkt: *a.* zum obigen Puncte 1] *c.*: wohl aber ist in dem Billanz-Ausweise bei der Rubrik 5 „Volks-Schulen überhaupt" ersichtlich zu machen, welche Seelsorger den erwähnten Unterricht ertheilet, und wie viele Kinder solchen erhalten haben; *b.* daß nebst dem Hauptberichte über den Zustand der Schulen, wie es ebenfalls schon angeordnet wurde, auch der Fortgang der Schüler in den

---

[26]) Gub Verordn. vom 24. Juli 1826.

Digitized by Google

einzelnen Gegenständen in einer eigenen Tabelle mit den Qualifications-Noten: sehr gut, gut, mittelmäßig oder schlecht darzustellen ist; *c.* daß in dem Schulstands-Ausweise jene Schulen, deren Lehrer zu Musterlehrer erhoben worden sind, auch als solche genau bezeichnet werden müssen. *d.* Da überhaupt, vorzüglich im windischen Diöcesan-Antheile, mancherlei Hindernisse der Aufnahme des Schul-Unterrichtes entgegen stehen: so sind dieselben in dem Hauptberichte bei dem dießfälligen Abtheilungspuncte umständlich anzuführen, und die Mittel darzustellen, durch welche etwa auch in Ansehung der Sprache die nöthige Abhülfe zu bewerkstelligen wäre [27]).

IV.

Weiters wurde bemerket:

a. Es ist überhaupt genau darauf zu sehen, daß die schulfähigen Kinder durch die vorgeschriebene Beschreibung derselben nicht nur auf dem Lande, sondern auch in den Städten, und insbesondere in der Hauptstadt genau erhoben, und im jährlichen Schulstands-Ausweise angeführt werden. Auch an jenen Seelsorgs-Stationen, wo noch keine Schulanstalt besteht, ist diese Erhebung vorzunehmen, und im Schulstands-Ausweise gehörig anzusetzen. Es versteht sich von selbst, daß gleichmäßig auch die Wiederhohlungspflichtigen zu erheben und anzuführen kommen.

b. Eben so besteht in Ansehung der ein- und uneingeschulten Ortschaften hier und da noch nicht die erwünschte Ordnung, weßwegen darauf zu sehen seyn wird, daß auch diese genau und ohne Rücksicht auf die bisher etwa unrichtige Angabe von nun an angeführt werden. Die uneingeschulten Ortschaften solcher Seelsorgs-Stationen, wo Filial- oder Gemeindeschulen bestehen, sind im Schulstands-Ausweise nicht bei diesen, sondern jederzeit bei der Pfarrschule anzusetzen. Bei Seelsorgs-Stationen, wo keine Schule besteht, müssen die Ortschaften so wie die Schulfähigen, ebenfalls angeführt, und wenn irgendwo eine Schule errichtet wird, die eingeschulten Ortschaften von den uneingeschulten gehörig ausgeschieden werden.

c. Die Vergleichungs-Tabelle ist mit dem Schulstands-Ausweise in genaue Uebereinstimmung zu bringen, gleichwie die Differenzen gehörig ersichtlich gemacht, und der Ort, wo

---

[27]) Gub. Verordn. vom 23. Aug. 1827.

Digitized by Google

sie Statt haben, so wie die Ursachen derselben, angeführt werden müssen.

d. Es ist schon mehrmahls geschehen, daß die Schulstands-Ausweise, welche von den k. k. Kreisämtern verfaßt werden, mit jenen des Ordinariates vorzüglich in der Zahl der Schulen und Lehrindividuen nicht übereinstimmen, und dadurch mancherlei Nachweisungen veranlaßt werden: daher sind die Schul-Districts-Aufseher angewiesen, die an das Kreisamt abzugebenden Schulstands-Ausweise so einzurichten, daß die Ansätze der gleichnahmigen Rubriken derselben mit jenen, welche an das Ordinariat überreicht werden, nicht verschieden, sondern ganz gleich erscheinen [28]).

Im Schulstands-Ausweise muß unter der Rubrik „Lehrer" jederzeit die Ursache angemerkt werden, wenn ein Lehrer den Schul-Unterricht nicht selbst ertheilt, und zu diesem Behufe mit Bewilligung des Orts-Pfarrers und der Schul-Districts-Aufsicht einen Gehülfen hält [29]).

Wenn die Schul-Districts-Aufsichten bei Gelegenheit der Vorlage der gewöhnlichen Schulstands-Ausweise die Bittgesuche jener Lehrer, die sich beim Wiederhohlungs-Unterrichte vorzüglich verwenden, an das Consistorium einbegleiten, so haben sie nebst Beibringung der vorgeschriebenen Belege in ihrem dießfälligen Berichte auch anzuführen, ob, wann und in welchem Geldbetrage der Bittsteller eine Remuneration oder eine andere Auszeichnung erhalten habe? — und bei Gesuchen um eine Gubernial-Bestätigung des Lehrers, ob nicht schon ein an der nähmlichen Schule definitiv angestellter Lehrer, Falls ihrer mehrere daselbst sind, bestätiget ist [30]).

§. 72.

Einbegleitungs-Berichte zur Vorlegung mit den Schulstands-Ausweisen.

In dem Einbegleitungs-Berichte mit dem nach dem Sommer-Curse an das Consistorium jährlich vorzulegenden Schulstands-Ausweise ist von jenen Seelsorgern, welche nicht Katecheten sind, deren Verwendung für die Beförderung des Schul-Unterrichtes anzuzeigen. Diese Anzeige kann durch die Ausdrücke: sehr thätig, thätig, minder thätig, oder ganz un-

---

28) Gub. Verordn. vom 26. Juli 1828. — 29) Ebend. vom 14. Dec. 1829. — 30) Ebend. vom 17. Juni 1835.

Digitized by Google

thätig, geschehen. Wo mehrere derlei Seelsorger befindlich sind, welche mit der Schule nicht unmittelbar durch die Ertheilung des Schul-Unterrichtes beschäftiget sind, kann die besagte Bezeichnung auch mittelst einer eigenen Tabelle geschehen [31]).

Da es zu geschehen pflegte, daß manche Schul-Districts-Aufsichten die aus dem Priesterhause ausgetretenen Zöglinge, wenn sie an ihren Bestimmungsort gelangen, im Schulstands-Ausweise als Katecheten anführten, ungeachtet sie das Katecheten-Amt erst übernommen hatten: so wurden die Schul-Districts-Aufsichten angewiesen, nur diejenigen Priester als wirkliche Katecheten anzusetzen, welche eigentlich und am längsten während des Schuljahres dieses Amt versehen haben; weil sonst oft der Fall eintritt, daß ein und der nähmliche Priester auf zwei verschiedenen Orten als Katechet erscheint [32]).

Endlich wurden sämmtliche Schul-Districts-Aufseher und Pfarr-Vorsteher aufgefordert, die Ursachen der eigentlichen Differenz in der vorzulegenden Vergleichs-Tabelle mit aller Genauigkeit und Verläßlichkeit anzugeben [33]).

---

[31]) Gub. Verordnung vom 7. Aug. 1816. — [32]) Ebend. vom 2. Aug. 1834. — [33]) Ebend.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

I.

Ordinariats-Verordnungen in der Seckauer Diöcese über die Regulirung und Errichtung von Decanats-, Pfarr- und Ordens-Bibliotheken.

Roman Sebastian, von Gottes Gnaden, Fürstbischof zu Seckau und Verweser des Bisthums Leoben, Doctor der Philosophie und der heiligen Theologie ꝛc. ꝛc.

An den Diöcesan-Clerus Unsern Gruß in dem Herrn und alles Gute!

1] Es ist eine der wichtigsten Angelegenheiten, die Uns obliegt, daß die Wirksamkeit des Clerus behauptet, und wo möglich erhöhet werde, die derselbe im Kreise seines heiligen Berufes für die Wohlfahrt der Kirche und des Staates gewähren soll. Folget man der Spur, auf welche Weise dieser Zweck am sichersten erreicht werden kann, so ist bald abzusehen, daß es hierin außer der Gnade Gottes hauptsächlich auf die Eigenschaft des Clerus ankommt, durch welche die gute Wirksamkeit desselben bedingt wird. Deßwegen wird auch, abgesehen von den Vorzügen, womit dieser Stand ausgezeichnet wird, kaum bei einem andern als bei dem geistlichen Stande so viel Sorgfalt verwendet auf den guten Nachwachs geeigneter Priester. Nebst den Studienanstalten für die theologischen Wissenschaften ist auch durch die Staatsverwaltung dafür gesorgt, daß diejenigen, welche sich für diesen Stand berufen glauben, Gelegenheit haben, sich ausschließlich der Vorbereitung zu demselben in Absicht auf die Bildung des

Digitized by Google

Geistes und des Herzens zu widmen, indem sie nicht nur mit Unterhaltsbedürfnissen reichlich unterstützt, sondern überdieß wohlwollend überwacht und für die mannigfachen Verhältnisse ihres Berufes sorgfältig angeleitet werden.

Es wäre höchst betrübend, wenn man diese wohlthätige Fürsorge der heil. Kirche und des gnädigsten Landesvaters nicht dankbar erkennen, und nicht angelegentlich Alles anwenden wollte, um jene segenreichen Früchte hervorzubringen, welche für das Heil der Gläubigen beabsichtet werden. Es ist jedoch nicht hinreichend für den Priester, daß er sich die Vorbereitungszeit, und die dazu dargebothenen Mittel sorgfältig zu Nutzen mache; sondern er muß lebenslänglich an seiner eigenen Vervollkommnung und Veredlung arbeiten, theils um im Zustande der Tugend, Frömmigkeit und Vereinigung mit Gott den Gläubigen ein Muster und Vorbild ihres Verhaltens zu seyn, theils um sich die ausgebreiteten Kenntnisse des Heiles immer mehr eigen zu machen, und mit solchen sich und Anderen nützlich zu werden. Denn hoch steht die Aufgabe, die der Priester, will er seinem Berufe nachkommen, zu lösen hat. Er soll die ihm anvertraute Gemeinde von der Kindheit bis zum Grabe gleichsam als Schutzgeist führen; und es gehört die Bürgschaft eines großen innern Werthes und eines hohen Vertrauens dazu, um allen Menschenclassen, dem Kinde wie dem Greise, dem Jünglinge und dem Manne, wie der Jungfrau und dem Weibe, dem Hohen wie dem Niederen, dem Glücklichen wie dem durch Kummer und Elend Niedergebeugten, dem Hocherleuchteten wie der niedersten Einfalt gerade in ihren wichtigsten und schwierigsten Angelegenheiten und Bedürfnissen ihres Seelenheiles zu genügen. Wenn gleich Christus uns verheißen hat, bei uns zu bleiben bis an das Ende der Zeiten [1]), und wir voraussetzen dürfen, daß der heil. Geist uns erleuchten und beistehen werde: so würden wir uns doch einer großen Verantwortung schuldig machen, wenn wir nicht unablässig und mit beharrlicher Ausdauer beflissen seyn wollten, mitzuwirken, um uns auf eine gehörige Stufe der Vollkommenheit zu bringen.

Ohnehin muß dem Menschen die höchste Vollkommenheit Gottes, nach dessen Ebenbilde er geschaffen ist, stets vor Augen schweben, als das einzige erhabene Ziel, wohin alle unsere Wünsche und Bemühungen durch die ganze Lebenszeit gerichtet seyn müssen, um diesem höchsten Muster der Vollkommen-

[1]) Matth. 28, 20.

Digitized by Google

heit wenigstens näher zu kommen; da es dem Menschen wegen seiner Beschränktheit nicht beschieden ist, das vorgesteckte Ziel der höchsten Vollkommenheit zu erreichen, und da Jeder den überaus weiten Abstand und seine Mangelhaftigkeit leicht gewahr wird, wenn er auch mit den Forschungen seines Geistes noch so weit vorgedrungen wäre, und die Triebe des Herzens noch so sehr veredelt hätte. Die göttliche Vorsehung hat auch weise und gütigst dafür gesorgt, daß der Hang zur höhern Vollendung, den jedes bessere Gemüth in sich empfindet, leichter befriediget werden kann. Es ist nicht nöthig, daß der Mensch bloß durch eigene Forschungen und Bemühungen den möglichen Grad von Vollkommenheit erstrebe. Die unendliche Güte Gottes wollte uns zum Theil unmittelbar belehren und zum Vorbild dienen, theils machte sie es möglich, daß wir uns durch den Unterricht und Umgang mit Anderen mittelst der Wohlthat der Sprache ihre gemachten Erfahrungen, Ansichten und Tugenden eigen machen; und damit dasjenige, was Einzelne in den verschiedenen Zeitaltern geleistet haben, mit ihrem Leben für die Nachwelt nicht wieder verschwinde, sondern fernerhin zur Belehrung und Vervollkommnung gereiche, wurde bald die Buchstabenschrift erfunden, wodurch die hörbaren Ausdrücke der Sprache mit sichtbaren Zeichen dargestellt werden, und welche als Mittel dienet, das Resultat der Bemühungen ausgezeichneter Männer zur Bildung des Geistes und Veredlung des Herzens, oder überhaupt zur Förderung des gemeinsamen Besten aufzubewahren, und solche in die entferntesten Gegenden zu verbreiten, so wie für die spätesten Zeiten zu erhalten. Es ist bekannt, welcher Vorschub endlich der Erhaltung und Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse durch die Buchdruckerkunst geschehen ist, wodurch eine Schrift in kurzer Zeit mit vieler Leichtigkeit in unzählige Abdrücke vervielfältiget werden kann.

2] Wenn gleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß oft auch die Verirrungen und Ausartungen des menschlichen Geistes und Herzens uns nicht selten in einnehmender und verführerischer Gestalt in Büchern dargestellt werden, und daß der Gebrauch eines solchen Werkes, wie der Genuß einer Giftpflanze sehr gefährlich und schädlich werden kann, wie es leider besonders in unseren Tagen die Erfahrung nur zu häufig bewährt: so ist doch andererseits anzunehmen, daß die Lesung und zweckmäßige Benützung geeigneter Bücher überhaupt zur Erhöhung der menschlichen Bildung sehr vortheilhaft seyn, und insbesondere auf die Wirksamkeit des Priesters einen sehr heilsamen Einfluß haben kann.

Digitized by Google

Mannigfach sind die wohlthätigen Eindrücke, welche tugendhafte und verständige Aeltern und weise Lehrer oder die nähere Bekanntschaft mit frommen und erleuchteten Männern auf unverdorbene Menschen machen. Mit vieler Zuvorkommenheit erhalten wir von ihnen belehrende Aufschlüsse über die wichtigsten Angelegenheiten, unsere Zweifel werden gehoben, Wahrheiten mehr begründet, unsere Wißbegierde genährt, wir werden auf unsere Mängel und Schwächen aufmerksam gemacht, und finden an ihnen sichere Wegweiser in schwierigen, verwickelten Lagen und Verhältnissen. Selbst ihre Art zu denken, die Regelmäßigkeit der Schlüsse, die Umsicht und Gründlichkeit ihrer Rede, sogar ihre Geberden und Züge werden leicht angeeignet. Auch die Harmonie geistiger Freuden geht allmählig auf unser Gemüth über, und wir fühlen in uns einen Drang, unsere Handlungsweise nach der ihrigen einzurichten und ihre Tugenden nachzuahmen. Doch wenn auch Manche das Glück haben, in der Jugend durch eine solche Umgebung gleichsam wie von der Sonne erwärmt zu werden, ist es später selten der Fall, wo der Mensch in dem selbstständigen Lebenskreis unter mancherlei Beschwerden wirken soll, und nicht minder einer solchen Labung und Nahrung nöthig hat; besonders der Seelsorger, welcher oft einsam und abgeschieden von allem Umgange nur sich und seiner Seelengemeinde zu leben gezwungen ist. In dieser Lage gewährt der Gebrauch angemessener Werke einen Ersatz, und den besondern Vortheil, daß man sich ungestört und nach eigener Bequemlichkeit, unabhängig von Anderen, der aufbewahrten Schätze der ausgezeichnetsten Männer der Vor- und Mitwelt theilhaftig machen kann. Dort finden wir, wenn wir suchen wollen, Alles, was je Wahres, Schönes und Gutes zu Stande gebracht wurde; alle Muster der innern Wahrheit, Gründlichkeit und Vollständigkeit, nach welchen wir unsere geistigen Anlagen zu regeln und zu ordnen, vielseitige Abhandlungen über die verschiedenartigsten Gegenstände, Erfahrungen und Forschungen in jedem Fache der Wahrheit, woraus wir nicht nur erquickende Nahrung für unsern eigenen Geist und für unsere Seele schöpfen, sondern auch die aufbewahrten Arbeiten eifriger Amtsgenossen zu benützen und anzuwenden vermögen, womit sie in ihrem Berufe für das Seelenheil der Gläubigen wirksam geworden sind.

Ein erheblicher Gewinn, welchen uns eine angemessene Lectüre verschaffen kann, besteht auch in der freudigen Stimmung des Gemüthes, die aus dem Bewußtseyn der Erhöhung unserer Seelenkräfte und der Annäherung und Vereinigung

Digitized by Google

unserer Gesinnung mit den Aussprüchen der höchsten Weisheit hervorgeht. Wählet man solche Bücher, deren Tendenz im Geiste ihrer frommen und erleuchteten Verfasser einzig vom heiligen Glauben, Hoffnung und Liebe erfüllet ist, wer kann sich der Rührung entschlagen, die das Gemüth dabei empfindet? — Wie erhebend ist das unerreichbare Bild der Liebe, Sanftmuth und Hingebung unseres göttlichen Erlösers in den heiligen Büchern gezeichnet! Welch' heilige Ehrfurcht erwecken das Leben und einzelne Handlungen heiliger Personen, welche durch fromme Wirksamkeit oder hohen Seelenadel hervorragen, oder als Glaubenshelden gefallen sind? — Wie die Kraft harmonischer Töne im Gebiethe der Musik unser Gefühl oft zur hohen Rührung steigert; eben so ist die Darstellung der Persönlichkeit edler Seelen geeignet, unser Gemüth wohlthuend einzunehmen, und zur Nacheiferung in dem Maße zu entflammen, als das fühlende Herz dem denkenden Geiste entgegen kommt. Wollen wir uns in heiteren und trüben Stunden des Lebens, mit lebendigem Vertrauen auf Gottes Gnade, laben an den schönen und edlen Beispielen ehrwürdiger Tugendhelden aller Völker, Geschlechter und Zeitalter, die uns die heilige und Profan-Geschichte vorführet: so wird es uns nicht fehlen an mächtigen Impulsen, auf daß wir nicht erschlaffen, sondern muthig wachen in unserem schweren und wichtigen Berufe für die Wohlfahrt der Gläubigen.

Wenn eine angemessene Lectüre überhaupt vortheilhaft ist, und als ein Beförderungsmittel angesehen werden kann, den Geist zu bilden und das Herz zu veredeln, so ist solche insbesondere für den Priester sehr ersprießlich, dessen Beruf es fordert, in erbaulicher Zurückgezogenheit sich dem frommen Seelenleben zu weihen, und seine ganze Wirksamkeit dem Unterrichte und dem Dienste der heil. Kirche zu widmen. Zu diesem Behufe kommen demselben die angeführten Vortheile der Lectüre ganz besonders zu Statten; und indem sie nach dem Gebethe und frommen Betrachtungen zu den wirksamsten Mitteln gehört, ihn vor dem höchst schädlichen Hange nach sinnlichen Zerstreuungen zu bewahren, verschaffet sie ihm zugleich den Vortheil der nöthigen und zeitgemäßen Ausbildung, wodurch das erforderliche Vertrauen begründet, und dessen geistliche Wirksamkeit erzielet und erhöhet wird.

3] Gleichwie einer Seits alle Unsere Wünsche und Unser ganzes Streben dahin gerichtet ist, daß wohlunterrichtete Priester gebildet, und an denselben in der ganzen Ausdehnung der Diöcese allgemein wohlthätige Früchte einer angemessenen Lectüre erzielet werden, so werden Wir anderer Seits auch von

der schauderhaften Besorgniß beunruhiget, daß aus der Lectüre, welche die Quelle heilsamer Wirkungen seyn soll, die nachtheiligsten Folgen hervorgehen, wie leider besonders in unsern Tagen die traurigsten Erfahrungen vorliegen. Denn wer weiß es nicht, daß man es sich gerade in unserer Zeit mehr als je zur Aufgabe gemacht hat, mit allem Aufwande von Genie und Kenntnissen die wichtigsten Wahrheiten zu untergraben, und den heil. Glauben so wie die heil. Kirche in ihren Grundfesten zu erschüttern, und wenn es möglich wäre, und die Pforten der Hölle über sie etwas vermöchten [2]), zu zerstören. Alles wird aufgebothen, und man scheuet kein Mittel, wenn es auch noch so sehr zu mißbilligen ist, um zum Ziele zu kommen. Der ernsteren Ueberlegung und Bildung des Charakters wird durch tausenderlei Tageblätter und Broschüren rapsodischen Inhaltes, welcher die nähere Verfolgung der Begriffe nicht zuläßt, entgegengewirkt, und überall unvermerkt der Same der Verkehrtheit und Neuerung ausgestreut. Vielfach läßt man sich im herrschenden Dunkel der Zeit oft mit bedauerungswürdiger Selbsttäuschung verleiten, an mancherlei Wahrheiten der Vernunft und Offenbarung zu rütteln, selbe aus ihrer sichern Grundlage in das Gebieth des Zweifels und des Widerspruches zu versetzen, um den falschen Behauptungen mit vermeintlicher Gründlichkeit der Ueberzeugung die Thore zu öffnen.

Es gehört oft eine geübte Schärfe des Auges dazu, nicht irre geführt zu werden, und die Schwäche des Punctes zu erkennen, über welchem das in schulgerechter Form construirte Gebäude aufgeführt ist. Und obschon sich der Herr oft des Schwachen bedient, um Großes auszuführen [3]), so gehört doch viele Vorsicht dazu, daß nicht Jemand unberufen es wagt, die Wahrheit zu vertheidigen, und den Irrthum zu widerlegen, ohne jene Geübtheit und Geistesüberlegenheit zu besitzen, womit er im Stande ist, die Unhaltbarkeit der Behauptung ans Licht zu stellen, und die entgegenstehenden Einwürfe genügend zu entkräften; denn dadurch wird der Sache der Wahrheit nur zu leicht noch mehr Abbruch gethan, und daraus sucht sich vielmehr die Verkehrtheit einen neuen Triumph zuzueignen, indem der Leser durch den Zusammenhalt der gegenseitigen Aussprüche in schädliche Zweifel geräth, und veranlaßt wird, in die Begründung einer Sache ein Mißtrauen zu setzen, die schwach vertheidiget wird, während dem Gegner in seinem

---

[2]) Math. 16, 18. — [3]) I. Kor. 1, 27.

Digitized by Google

Dünkel sich ein Feld eröffnet, den Schwächern durch hämische Bemerkungen zu erniedrigen. Wenn Einige offen sich gegen Religion und Kirche erklären, so gibt es Andere, welche im Kleide der Unbefangenheit und Frömmigkeit ihr tödtliches Gift schlau in sogenannten Almanachen, Romanen, Erbauungs- und selbst Gebethbüchern einzumischen und zu verbergen suchen, deren sich eine große Zahl zu Unserem großen Bedauern in Händen befindet, welche die Gefahr nicht ahnen, womit sie bedrohet und vielleicht zu ihrem Seelenverderben schon verstrickt sind. Die grellsten Laster werden mit schmeichelhafter Süßigkeit durch die Macht der menschlichen Neigungen beschöniget, und mit der unendlichen Liebe Gottes bedeckt, edle Hingebung und tugendhafte Entsagung als Schwäche dargestellt, der göttliche Erlöser erscheint nur als ein vollendeter Mensch, und die katholische Kirche wird als ein veraltetes Gebäude auf die Seite gesetzt, das entweder ganz entbehrlich sey, oder wenigstens neu aufgerichtet, oder in neue Formen gekleidet werden müsse. Der Leser wird durch täuschende Trugschlüsse bethört, und durch alle Reize der Kunst und Sprache eingenommen, und folgt unwillkührlich mit gesteigerter Freude den Irrgängen des Verfassers: woraus kaum abzusehen ist, sich zu retten.

In wie weit die in diesem Geiste verfaßten Werke ihres Zweckes nicht verfehlet, und der hierdurch gestreute Same Wurzel gefaßt, und die schädlichsten Gewächse hervorgebracht habe, lehret die traurige Erfahrung, welche einzelne Menschen und ganze Völker in früherer und besonders in neuerer Zeit zu verkümmern haben.

Abgesehen von den unzähligen Fällen, wo in den zarten Gemüthern der Jugend durch die Lectüre oder durch den Umgang mit ausgearteten Menschen vor der Zeit die Einbildungskraft unnatürlich überreizt, und die gehörige Entwicklung des Geistes und des Körpers gehindert, oder der Grund zu mancherlei Verirrungen und Ausartungen geleget wurde, als deren Opfer tausend Jünglinge und Mädchen gefallen sind, hat es sich nur zu oft ereignet, daß aus dem Inhalte eines Buches die schauderhaftesten Entschlüsse und die verkehrtesten Vorstellungen ihren Ursprung nahmen, und oft durch solchen auch auf Besonnene eine unerklärbare Macht ausgeübt wurde. Sicherlich hätte man nicht so viel Unheil und Verheerungen in der Kirche, so wie in der häuslichen und bürgerlichen Gesellschaft zu beklagen, wenn nicht so viele verderbliche Schriften und verkehrte, gottlose Lehrbegriffe darauf Einfluß gehabt hätten. Gewiß wäre es ohne dieselben in unseren Tagen nicht

Digitized by Google

so weit gekommen, daß die öffentliche Nichtachtung des Rechtes nicht selten geworden, und ohne Betroffenheit beschöniget wird, daß Empörungen gegen die vorgesetzte Obrigkeit sich so vielfach ereignen, und daß insbesondere bei einem großen Theile der Menschen das Heiligste und das eigene Seelenheil mit unbegreiflicher Gleichgültigkeit angesehen wird, daß man die Wohlthaten nicht genug erkennet, die uns durch die heil. Kirche in so reichlichem Maße zufließen. Man würde endlich die Verwüstungen nicht zu beweinen haben, welche mit bedauerungswürdiger Pflicht- und Gottesvergessenheit in der Kirche selbst von solchen angerichtet werden, die zu ihrem Dienste geweihet sind, aber mit Widerwillen und nur als Söldlinge auf dem ihnen angewiesenen Platze stehen, und statt ihr ihre ganze Wirksamkeit zu widmen, mit gewissenloser Untreue keine Gelegenheit versäumen, sie zu schmähen und ihr Schaden zuzufügen.

4] Wie Wir nun in dieser Voraussetzung sämmtliche Priester auffordern, sich der Lectüre zu widmen, eben so dürfen Wir nicht außer Acht lassen, dieselben mit wohlwollender Besorgtheit vor den üblen Folgen zu warnen, welche aus dem Gebrauche schlechter Bücher für die zeitliche und ewige Wohlfahrt hervorzugehen pflegen. Zu diesem Ende fordert es die Vorsicht, daß man sich sorgfältig hüthe, der Gefahr sich auszusetzen, und in den Gebrauch verderblicher Schriften so wie in den Umgang ausgearteter Menschen sich einzulassen; und damit andererseits die wohlthätige Absicht einer angemessenen Lectüre erreicht werde, muß das Augenmerk dahin gerichtet seyn, daß man unbeschadet seiner Berufsgeschäfte in den übrigen Stunden sich mit solchen Büchern befasse, deren Inhalt zur eigenen Belehrung oder Erbauung gereichet, oder dazu dienet, um damit auf Andere wohlthätig einzuwirken. Es gehört in dieser Beziehung auch in den Wirkungskreis der Seelsorger, daß sie beflissen seyn sollen, die Gläubigen auf die etwa vorhandenen schlechten Gebeth-, Erbauungs- und andere Bücher aufmerksam zu machen, und ihnen bessere zu verschaffen, welche als zuträglich anerkannt sind. Wir erachten kaum nothwendig, die Bemerkung beizufügen, daß es nicht gleichgültig ist, in welcher Absicht und auf welche Art der Gebrauch der Bücher in Anwendung komme. Es ist einleuchtend, daß die Lectüre nicht im Geiste der Zerstreuung geschehen darf, sondern mit gewissenhafter Auswahl, in der vorgesetzten Absicht mit Aufmerksamkeit, gehöriger Versammlung des Geistes, in concentrirter Ueberlegung vorgenommen werden muß, wenn die erwünschten Früchte gewonnen werden sollen.

Digitized by Google

b] Seit den ältesten Zeiten hat man die Wohlthat einer angemessenen Lectüre anerkannt; und da Wenige in der Lage waren, sich die mannigfachen Werke beizuschaffen, so wurden nach und nach fast an allen bedeutenden Ortschaften Büchersammlungen oder Bibliotheken errichtet; während auch nicht selten einzelne Männer und vorzüglich geistliche Körperschaften von jeher ganz besonders einen großen Werth darein setzten, derlei Schätze von Geistes-Producten ausgezeichneter Männer zu sammeln und zu bewahren. Um dem Curat-Clerus den Gebrauch von Büchern noch mehr zu erleichtern, und somit seiner Vervollkommnung Vorschub zu geben, haben auch Se. Majestät Franz I. in Allerhöchstdero väterlicher Fürsorge schon vor vielen Jahren [4]) anzuordnen geruhet, daß die Frage in Berathung gezogen werde, ob und wie bei einigen Seelsorgs-Stationen eigene Bibliotheken, jedoch mit Vermeidung lästigen Zwanges und drückender Beiträge zu errichten wären. In Folge der dießfalls gepflogenen Verhandlungen wurde angemessen befunden, daß die vorhandenen Büchersammlungen in den Klöstern und bei den Pfarreien regulirt und gehörig zur Benützung gebracht, und daß, wo es nur thunlich ist, für einzelne Pfarr- oder für ganze Decanats-Bezirke nach und nach eigene Bibliotheken zum Gebrauche des Clerus zu Stande kommen, und eingerichtet werden mögen: welche den Vortheil gewähren, daß jeder Seelsorgs-Priester schickliche Gelegenheit erhält, bessere Werke zu benützen, ohne daß er in die Nothwendigkeit versetzt ist, sich solche selbst beizuschaffen; wozu oft ohnehin die Geldmittel nicht hinreichen, die nöthige Auslage dafür zu bestreiten [5]). Es ist gewiß Jedermann einleuchtend, daß die Ausführung dieses Antrages und die Errichtung geeigneter Bibliotheken für die Seelsorgs-Geistlichkeit als zuträglich und vortheilhaft anzusehen ist; man kann sich jedoch hierbei auch nicht verhehlen, daß die Lösung der Aufgabe bei näherer Erwägung mit mancherlei erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

ö] Aus dieser Ursache haben Wir Uns angelegen seyn lassen, Uns hierbei näher zu erklären, und zur Ausführung dieser Angelegenheit einen Plan zu entwerfen. Die Hauptsache hierbei besteht in der Erörterung der Frage, auf welche Weise bei den obwaltenden Verhältnissen die Errichtung der

---

4) Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 28. Nov. 1817. — 5) Allerhöchst. Entschließ. vom 1. Juli, Hofkanzl. Verordn. vom 9. Juli 1825.

in Frage stehenden Bibliotheken am füglichsten zu bewerkstelligen ist. Bei der nähern Zergliederung dieser Frage zerfällt selbe wieder in vier Bestandtheile, wovon es sich bei dem ersten um den zweckmäßigen Inhalt einer solchen Curat-Bibliothek; bei dem zweiten um die Mittel ihrer Gründung und Verwahrung; bei dem dritten um ihre Einrichtung oder Aufstellung; und bei dem vierten um die Verwaltung, Erhaltung und Benützung derselben handelt.

Wir wollen diese Bestandtheile Punct für Punct entwickeln, wornach bei dem vorliegenden Gegenstande als Richtschnur zu verfahren seyn wird.

A. Von der Wahl der Bücher zu einer Curat-Bibliothek.

Es ist natürlich, daß sich die Wahl der Bücher, welche in diese Bibliotheken aufgenommen werden sollen, nach den Zwecken ihrer Gründung richte. Dem zu Folge muß das Augenmerk hauptsächlich auf solche Werke genommen werden, die zunächst den Kreis der priesterlichen Bildung und Wirksamkeit berühren. Einnehmend und erhebend ist das Bild eines vollendeten Priesters und Seelsorgers, welcher würdevoll, getreu und mit edler Hingebung sich dem Dienste der Religion und der heil. Kirche Christi für die Wohlfahrt der Menschheit widmet. Niemand, er mag vom Standpuncte der Tugend sich noch so weit entfernt haben, oder in noch so große Verirrungen des Geistes versunken seyn, kann ihm seine hohe Achtung versagen; und wenn man sich gleich im verkehrten Dünkel versuchet glaubt, seine engherzige Einfalt zu bemitleiden, so kann man gewiß niemahls umhin, sich vor dem Adel seiner Seele mit Ehrfurcht zu beugen; selbst entschiedene Glaubensgegner können der katholischen Kirche das Geständniß dieser Anerkennung nicht versagen. Dagegen gibt es auch keine wehmüthigere Empfindung, als womit man seinen Blick von dem Bilde eines Priesters abzuwenden veranlaßt ist, welcher die Würde und Heiligkeit seines hohen Berufes erniedriget, und den Tempel Gottes, in welchem er leuchten soll, verdunkelt; dem es nicht nur an bescheidener Klugheit und frommer Erbaulichkeit gebricht, sondern der vielmehr mit eitler Anmaßung Mangel an Geduld und Schonung verbindet, sich sittlichen Ausartungen hingibt, und das Heiligthum, welches er bewahren, und die Schafe, die er weiden soll, selbst

Digitized by Google

beschädiget oder vernichtet, oder das traurige Gemählde durch große Beschränktheit und Unwissenheit vollendet.

Wenn unser göttlicher Lehrmeister sagt: „Wie mich der Vater gesandt hat, also sende ich euch“ [6], so weiset er uns unsere Bestimmung und das Verhältniß an, in welchem wir zu Ihm stehen, nähmlich als Mitarbeiter an der Beglückung und Beseligung der Menschen. Wir wollen hiernach auf die Haupteigenschaften hindeuten, womit jeder Priester und Seelsorger ausgestattet seyn soll, woraus sich sodann leicht von selbst ergibt, worauf sein ganzes Thun und Lassen, folglich auch seine Lectüre gerichtet seyn muß.

Ungeheuchelte Frömmigkeit und Religiösität. Diese äußert sich überall durch innige Liebe zu Gott und durch die Furcht vor der Sünde; sie kennt kein angenehmeres Geschäft, als das Gebeth, und die Erhebung des Herzens zu Gott, so wie das Bestreben, sich durch Vervollkommnung und fromme Betrachtungen immer mehr mit Ihm zu vereinigen, und den Herrn im heil. Meßopfer würdig zu empfangen.

Untadelhafter Lebenswandel. Der Heiland sagt: „Ihr seyd das Licht der Welt“ [7], und zeigt hiermit an, daß die Lehre mit den Handlungen übereinstimmen, die Gläubigen sich an unseren Beispielen erbauen, und dadurch angetrieben werden sollen, selbe nachzuahmen. Es muß sich in der That bewähren, daß wir den Mitmenschen lieben, Drangsale mit Geduld ertragen, nicht übermäßig an zeitlichen Gütern hängen, sondern daß unser Ziel nach der Ewigkeit gerichtet ist.

Wahrer Seeleneifer. Nichts darf uns nebst der eigenen Beseligung mehr am Herzen liegen, als das Seelenheil der Menschen; keine Mühe darf uns zu schwer seyn, um selbes zu befördern, die Verirrten auf den rechten Weg zu leiten, die Schwachen zu stärken, die Traurigen zu trösten, und die Unwissenden zu belehren; wozu uns Christus seinen Beistand verheißen hat, indem er sagt: „Mein Vater wird den guten Geist denjenigen geben, die ihn darum bitten [8].

Gewissenhafte Sorgfalt für die eigene Befähigung zur guten Wirksamkeit. Wie überall muß uns auch hier das Beispiel des göttlichen Lehrmeisters Jesu Christi vorleuchten. Der Priester befindet sich in verschiedenartigen Verhältnissen, und seine Wirksamkeit erstrecket sich auf mancherlei Gegenstände. Es wird viele Vorsicht, Liebe und Geschicklichkeit erfordert,

---

[6] Joh. 20, 21. — [7] Matth. 5, 14. — [8] Luc. 11, 13.

Digitized by Google

um hierin das nöthige Zutrauen zu verdienen. Nebst den angeführten Eigenschaften ist daher nothwendig, daß er nicht nur in den theologischen Lehrfächern sich gründliche und vollständige Kenntnisse verschaffe, die gehörige Art und Weise des Vortrages für die Jugend und die Erwachsenen, und den gehörigen Anstand eigen mache, sondern auch überhaupt das menschliche Herz und die schwierigen Verhältnisse immer mehr kennen lerne. Hierbei ist jedoch auch sorgfältig in Acht zu nehmen, daß man nicht von dem Bestreben nach gründlicher Solidität abweiche, und in eitles Haschen nach Vielwisserei ausarte, oder auf Kosten des innern Werthes zu sehr auf die äußere Form Bedacht nehme. Ueberall muß nach überlegten Grundsätzen verfahren werden; widrigens unnützer Zeitverlust und eine verkehrte Richtung der Bildung die traurige Folge seyn würde.

Demnach benöthiget der Seelsorger mancherlei Bücher zur Förderung seiner innern Frömmigkeit, seines erbaulichen Lebenswandels, des Seeleneifers und der weitern Befähigung. Die theologischen Wissenschaften betreffen die Ueberlieferung und heil. Schrift als Quellen der Heilslehre, oder die eigentliche Glaubens- und Sittenlehre, oder die kirchliche Geschichts- und Gesetzkunde, oder die religiösen Amtshandlungen des Priesters; und setzen Bücher über Bibel-Auslegung, Patristik, über den theologischen Lehrbegriff, Dogmatik, Moral, Religions-Unterricht, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Kirchenversammlungen, päpstliche Bullen, Pastoral, theologische Predigtwissenschaft, Katechetik, Liturgik u. s. w. voraus. Hierher gehören auch Erbauungs-, Betrachtungs- und Andachtsbücher. Insbesondere kann das Studium der heil. Schrift nicht genug empfohlen werden, und muß, damit es fruchtbringend werde, die ganze Lebenszeit fortgesetzt werden. Darin ist durch die Kraft des heil. Geistes ein unendlicher Schatz der Weisheit verborgen, welcher mit Beharrlichkeit nach dem Sinne und der Anleitung der heil. Kirche gesucht werden muß. Daraus schöpften die heil. Väter, wie sie selbst gestehen, und so viele Andere ihre Erleuchtung für das Licht des Glaubens, ihren brennenden Eifer, ihre Frömmigkeit und jene himmlische Gelehrsamkeit, womit sie zur Befestigung und Ausbreitung der heil. Kirche so segenreich gewirkt haben. Vieles liegt offen und klar vor Augen, Manches zieht den Geist in ihre Höhe oder entlegene Tiefe mit, Alles erhebt und entflammt zur Liebe Gottes und des himmlischen Vaterlandes.

Auch die Schriften der heil. Väter, welche sich durch Gelehrsamkeit, Heiligkeit des Lebenswandels und Reinheit

Digitized by Google

der Lehre ausgezeichnet haben, verdienen unsere vorzügliche Aufmerksamkeit. Insbesondere enthalten die Werke des heil. Cyprian, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Chrisostomus, Gregor des Großen, Bernhard zunächst viel Lehrreiches und Erbauliches über das Christenthum und seine Wirksamkeit. Von besonderem Werthe und dem heilsamsten Einflusse sind auch vorzüglich die Werke des heil. Franziscus Sales, Vinzenz von Paula, Fenelon, Bossuet u. s. w.

Obschon die Pädagogik oder Erziehungskunde nicht geradezu in das Gebieth der theologischen Wissenschaften gehört, so ist selbe doch nahe mit denselben verwandt, und ist überhaupt für den Priester zur Wohlfahrt der Menschheit um so mehr von größter Wichtigkeit, als insbesondere bei uns dieser Gegenstand der geistlichen Wirksamkeit zugewiesen, und die unmittelbare Leitung des Elementar-Unterrichtes der Geistlichkeit anvertraut ist. Demnach werden nicht minder gute Werke über die Erziehung und insbesondere über die Einrichtung des Schul-Unterrichtes ein Gegenstand unserer Aufmerksamkeit seyn müssen, woran auch das Lehr-Personal theilnehmen mag. Aber ein Seelsorger kann sich noch nicht zufrieden stellen, wenn er die Berufskenntnisse erst selbst inne hat.

Da er die Wahrheiten des Heiles auch seinen Pflegebefohlenen mittheilen und in deren Leben einführen soll, so bedarf er noch anderer Kenntnisse, deren eines Theils kein Gebildeter entbehren soll, und andern Theils der Lehrer sich bedienen muß, um seinen Unterricht zu begründen, und demselben Eingang zu verschaffen. Sammelt er sich davon einen angemessenen Vorrath, so wird er in der Zeit nicht zurückbleiben, und nicht nur Jedem Rede stehen, sondern auch verderblichen Lehren vorbeugen können, welche in einseitiger Aufklärung so leicht Wurzel schlagen. Zu diesen wird vornehmlich gerechnet die Erdbeschreibung (Geographie), Geschichte, Mathematik mit ihren Unterabtheilungen; Arithmetik, Geometrie, Mechanik, Astronomie; Philosophie, Metaphysik, Ethik sammt der Lebensphilosophie; physikalische Wissenschaften, Naturlehre, Naturgeschichte; das Nöthige über Geschmackslehre, Aesthetik oder schöne Künste und Wissenschaften und Rhetorik, Poesie, Zeichenkunst und Musik. Wissenschaften, welche sämmtlich geeignet sind, die Denkkraft zu üben, über die Werke der Schöpfung richtige Ansichten zu erhalten, den innern Menschen und die äußeren Zustände des Menschengeschlechtes in verschiedenen Zeiten und Orten kennen zu lernen, und sich vor Allen von der Wichtigkeit und dem wohlthätigen Einflusse der Religion eine lebhafte Vorstellung zu machen.

Digitized by Google

Hierbei ist jedoch immer im Auge zu behalten, daß die Aufhäufung der schönsten Kenntnisse keinen Werth hat, wenn man sie nicht zu verarbeiten versteht; immer muß die Religion obenan stehen, und derselben der erste Platz eingeräumt werden, während alles Uebrige bloß zu ihrer Erläuterung und Empfehlung dienet, und insbesondere die Cultur der Phantasie und schönen Künste dieselbe verschönert, und das Gefühl der Gläubigen für sie gewinnet. Auch der Sprachausdruck, als das Werkzeug der Belehrung, darf nicht vernachläßiget werden; denn nicht selten gibt auch dieser dem Eingange der Lehre Vorschub, und hilft dem Vorurtheile begegnen, als wenn die Angelegenheiten des Heils nur in finsterer Gestalt erscheinen sollten. Demnach wird sich der Inhalt der Bibliotheken füglich auch, wiewohl im minderen Verhältnisse, auf Werke über die Erdbeschreibung, Geschichte, Mathematik, Physik, Philosophie, Aesthetik und Sprachkunde erstrecken können.

Dagegen werden davon nach dem vorgesteckten Zwecke Schriften, welche bloß zur Unterhaltung dienen, oder von Künsten und Gewerben oder anderen entfernten Gegenständen handeln, auszuschließen seyn, so wie jene, welche von der Kirche oder vom Staate als unzuläßig erkläret worden sind. Da übrigens anzunehmen ist, daß ohnehin jeder Priester eine Handbibliothek besitzt, in welcher nebst den theologischen Schulbüchern eine heilige Schrift sammt einer Auslegung derselben, das Concilium Tridentinum, Predigt- und Erbauungsbücher ꝛc. enthalten sind: so muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß in die Decanats- oder Pfarr-Bibliotheken hauptsächlich Bücher von größerem Umfange, und solche aufgenommen werden, deren Anschaffung wegen des höhern Preises dem Einzelnen nicht wohl möglich ist. Es wäre auch erwünschlich, und gehört zum großen Bedürfnisse, daß sich Jemand berufen halten möchte, eine Uebersicht an das Licht zu fördern über alle jene Bücher aus den theologischen Fächern, welche sich rücksichtlich der Gründlichkeit, Orthodoxie und allseitigen Verläßlichkeit empfehlen. Inzwischen gewährt eine erprobte Literatur-Zeitung immerhin einigen Ersatz dafür.

Die in eine Curat-Bibliothek zu kommenden Werke werden sich in folgende Hauptgegenstände reihen lassen:

a. Schriften über die theologische Literatur überhaupt, einzelne Abhandlungen über die Kirche, den Priesterstand ꝛc., Patrologien zur Kenntniß der Kirchenväter und Sammlungen ihrer Werke. *b.* Die heil. Schrift sammt Auslegungen derselben, Einleitung in die heil. Schrift, Exegese, Hermeneutik, Concordanz. *c.* Ueber die Tradition. *d.* Dogmatik.

Digitized by Google

e. Moraltheologie. *f.* Asceſe (Tugendmittel-Lehre). *g.* Religions-Unterrichts-Schriften für die Jugend, Erwachſene, für Convertiten ꝛc. *h.* Kirchengeſchichte, Archäologie. *i.* Paſtoraltheologie, Predigtwiſſenſchaft, Katechetik, Verwaltung der Seelſorge, Führung der Matrikelbücher, Kirchengebräuche, Liturgik. *k.* Kirchenrecht, Kirchenverſammlungen, Corpus juris canonici, Sammlungen der päpſtlichen Bullen. *l.* Erbauungs- und Andachtsſchriften. *m.* Erziehungskunde (Pädagogik), Einrichtung der Schulen (Lehr-Methode), Philologie (Sprachkunde), Wörterbücher, Sprachlehren. *n.* Erdbeſchreibung, Landkarten. *o.* Weltgeſchichte, Völker- oder Staaten-Cultur-Geſchichte, Chronologie, *p.* Mathematik, Arithmetik, Geometrie, Aſtronomie ꝛc. *q.* Philoſophie, Metaphyſik, Pſychologie, Ethik, Klugheitslehre. *r.* Naturlehre (Phyſik). *s.* Naturgeſchichte. *t.* Aeſthetik, Beredſamkeit, Dicht-, Zeichen-, Tonkunſt. *u.* Mancherlei Inhalts. Diöceſan-Verordnungen, Geſetzbücher, Geſetzſammlungen, Literatur-Blätter, Zeitſchriften ꝛc.

B. Von der Errichtung und Verwahrung einer Curats-Bibliothek.

Die Errichtung einer nahmhaften Büchersammlung iſt allerdings das Werk einer längern Zeit, da hierzu nicht unbedeutende Geldmittel erforderlich ſind, die oft nicht ſobald aufgebracht werden. Wird jedoch unter eifriger Zuſammenwirkung und Beharrlichkeit das vorgeſetzte Ziel verfolgt, ſo wird man dasſelbe allmählig erreichen, und zahlreiche Bibliotheken zu Stande bringen. Wir erachten folgende Maßregeln hierzu in Antrag zu bringen:

a. An mehreren Seelſorgs-Stationen, ſo wie in den Ordensconventen, ſind ohnehin ſchon mehr oder weniger Bücher vorhanden; dieſe müſſen vor Allem, wenn es noch nicht der Fall iſt, gehörig geordnet, verwahrt und verzeichnet werden.

b. Der Dechant hat ſich mit den unterſtehenden Seelſorgs-Vorſtehern, und dieſe mit ihren Seelſorgs-Prieſtern entweder perſönlich oder mittelſt einer ſchriftlichen Mittheilung zu berathen, an welchen Orten zuerſt am füglichſten eine Bibliothek gegründet und aufgeſtellt werden könne, worauf ohne Aufſchub ein geeignetes Behältniß oder Kaſten zu veranſtalten iſt. Wenn Niemand bereit iſt, die auflaufenden Koſten

Digitized by Google

dafür unentgeltlich zu bestreiten, so wären solche von der Geistlichkeit des Decanats-Bezirkes gemeinschaftlich zu tragen.

c. Der gesammte Clerus, und andere wohlwollende Theilnehmer werden aufgefordert, nützliche Werke zur Anlegung von Orts-Bibliotheken unentgeltlich zu widmen, oder Geldgeschenke zu machen, auf daß damit so wie mit den bereits etwa Vorhandenen ein hoffnungsvoller Anfang gemacht werden möge.

d. Eben so wäre das Einvernehmen zu treffen, daß zum Behufe der Beischaffung eines oder des andern Werkes jährlich ein beliebiger Beitrag geleistet werde.

e. Es ist zu erwarten, daß bei letztwilligen Anordnungen wohlwollend darauf Bedacht genommen werde, daß nicht nur zur Bereicherung der Bibliotheken Geldvermächtnisse erzielet, sondern auch die vorhandenen Bücher derlei Orts-Bibliotheken unentgeltlich einverleibt werden; wobei ohnehin der Umstand obwaltet, daß bei Verlassenschaften oft die Bücher nicht in Evidenz gehalten, sondern zersplittert werden, und gewöhnlich bei Veräußerungen von Büchern ein sehr geringer Betrag hereingebracht wird. Die Geldvermächtnisse oder Geschenke können entweder unmittelbar zur Anschaffung von Büchern verwendet oder fruchtbringend angelegt werden, wo sodann die abfallenden Interessen jährlich zu diesem Zwecke dienen.

f. Bei besonderen Veranlassungen oder glücklichen Ereignissen kann gleichfalls die Beischaffung eines Werkes in Anspruch genommen werden.

g. Es steht den Dechanten und Seelsorgs-Vorstehern frei, noch andere angemessene Mittel zu wählen, um die Bibliotheken zu vermehren, ohne jedoch irgend einen Zwang anzulegen; gleichwie jeder Priester sich möglichst angelegen seyn lassen soll, auf thunliche Weise zur Bereicherung der Bibliotheken Bücher aufzubringen.

h. Ueber die Wahl der beizuschaffenden Werke ist jährlich ein gegenseitiges Einvernehmen zu pflegen, wobei es Jedem frei stehen soll, ein oder das andere beliebige Werk in Antrag zu bringen.

i. Etwa vorkommende Duplicate können vertauscht, veräußert und anderen Bibliotheken zugewendet werden.

C. Von der Einrichtung und Aufstellung einer Curats-Bibliothek.

Ein wesentliches Bedürfniß bei Bücherſammlungen besteht auch in einer zweckmäßigen Einrichtung derselben.

Digitized by Google

a. Zur Aufstellung der Bibliotheken muß ein geräumiger, trockener, lichter, wo möglich abgesonderter Ort gewählet werden.

b. Die zur Aufstellung der Büchersammlungen erforderlichen Schränke oder Kästen müssen nach Beschaffenheit des Locales, wo sie zu stehen kommen, die gehörige Höhe, Breite und Tiefe haben. Es ist angemessen, daß solche gleich Anfangs solid und groß, jedoch nicht zu kostspielig, etwa nur von weichem Holze in Antrag gebracht werden. Die Höhe kann zum wenigsten immerhin 7 Schuhe, die Breite 5 ¼ Schuh, und die Tiefe 1 ½ Schuh betragen. Falls der Vorrath von Büchern sich dermaßen vermehrt, daß ein Kasten dieser Größe nicht hinreicht, so wäre ein zweiter und nach Bedarf ein dritter ꝛc. beizuschaffen, welche eben mit I. II. III. ꝛc. zu bezeichnen seyn werden. Zur Reinhaltung der Bücher und Hintanhaltung etwaiger Unordnungen ist es zuträglich, wenn die Kästen geschlossen werden können.

c. Was die innere Einrichtung eines jeden Kastens betrifft, hätte solche füglich darin zu bestehen, daß die Seitenwände mit sägeförmig eingeschnittenen Leisten versehen sind, in welche man die Fachbretter nach Bedarf bald näher bald entfernter fügen kann. In jedes Fach können zwei auch drei Bücher-Reihen aufgenommen werden, und zwar in der Art, daß auf jedem Fachbrete ein oder zwei angemessene kleine Stufenerhöhungen gegen die Rückwand hin angebracht werden, so daß die zweite Bücher-Reihe über die erste, und die dritte über die zweite mit dem Rückenschilde der Bücher hervorragt.

d. In jedem Kasten wird jedes Werk mit einer fortlaufenden arabischen Zahl 1, 2, 3 ꝛc. bezeichnet. Diese Numern-Reihe kann entweder durch den ganzen Kasten fortlaufen, oder mit jedem Formate besonders begonnen werden.

e. Die gleichen Formate in Folio, in Quarto ꝛc. werden zusammengestellt, so daß die Folianten zu unterst, ober denselben die Quartanten ꝛc. zu stehen kommen.

f. Auf jedes Buch einer Büchersammlung soll entweder auf dem Vorschußblatte oder am inwendigen Deckel die römische Zahl des Kastens und die oberwähnte fortlaufende Numer des Werkes, dann der Nahme der Bibliothek, zu welcher das Buch gehört, geschrieben werden. Z. B. Pfarr-Bibliothek R., Diöcese Seckau, Kasten I., Numer 1, 2, 3 ꝛc. Zur größern Vorsorge könnte auch das Pfarr-Siegel mit Oblat eben dort aufgedrückt werden.

g. Uebrigens ist es zuträglich, daß die Bücher von derlei Bibliotheken gut gebunden und mit ledernem Rücken versehen

Digitized by Google

seyen, mit Beseitigung unnöthiger Verzierungen, wodurch nur die Kosten vermehrt werden. Broschüren wären nicht zu dulden, weil sie leicht abgenützt, und das Werk eher der Beschädigung ausgesetzt wird.

h. Ein wesentliches Bedürfniß bei jeder Bibliothek ist ein mit Genauigkeit verfaßter Bücher-Katalog, aus welchem der Titel des Werkes, der Verfasser, der Druckort, Verleger, die Jahrzahl, Auflage, das Format, und die Bändezahl, dann die Aufstellung in der Bibliothek ersichtlich ist. So lange eine Bibliothek nicht sehr ausgedehnt ist, wird ein in alphabetischer Ordnung verfaßter Katalog hinreichen, und ist am leichtesten zu führen. Bevor jedoch zur Verfassung des Kataloges selbst geschritten wird, soll der Titel eines jeden Werkes nach dem unten stehenden Formulare auf ein besonderes Quartblatt geschrieben werden. Die Quartblätter können alphabetisch gelegt, und daraus der alphabetische und nach Umständen auch ein wissenschaftlicher Katalog gebildet werden. Zu welchem Behufe für jeden Buchstaben eine angemessene Blätterzahl bestimmt werden kann, wenn man ihn im Voraus binden lassen will. Man kann jedoch den Katalog vor der Hand auch ungebunden lassen, in welchem Falle man ihn doch zwischen zwei Pappendeckeln verwahren muß. Der Anfangsbuchstabe des Autors, oder wenn solcher nicht ausgedrückt erscheint, der Anfangsbuchstabe des Nominativs oder Haupt-Nennwortes des Titels gibt den Anhaltspunct, welchem Buchstaben das Werk anzureihen kommt. Hierzu kann zur Richtschnur genommen werden folgendes

(Formular, im Verzeichnisse Nr. IV.)

Es ist sehr zuträglich, wenn nebst dem alphabetischen Kataloge die Werke auch nach den wissenschaftlichen Gegenständen geordnet werden, wobei die im obigen Formulare angeführte Uebersicht zur Richtschnur dienen kann. Hierdurch erhält man einen leichten Ueberblick von den Werken, welche aus jedem Fache vorhanden sind.

i. Ueberdieß ist es angemessen, daß über jede Bibliothek ein Geschäfts- oder sogenanntes Denkbuch geführt werde. In diesem Denkbuche ist in fortlaufender Geschäftszahl anzumerken, wie viel Werke etwa schon vorhanden waren, womit und an welchem Tage zur Bibliothek der Grund gelegt wurde, wann ein Buch neu beigeschafft oder geschenkt wird, und überhaupt jeder Vorfall, welcher auf die Bibliothek einen Bezug hat.

Digitized by Google

D. Von der Verwaltung, Erhaltung, Vervollständigung und Benützung einer Curats-Bibliothek.

Damit die Errichtung der Büchersammlungen gehörig zu Stande gebracht, und solche erhalten, allmählig vervollständiget und gehörig benützet werden, muß dieses Geschäft mit Umsicht und Beharrlichkeit geleitet und verwaltet werden.

a. Zu diesem Ende wird derjenige Herr Domkapitular, welchem Wir jeweilig für die Consistorial-Berathungen das Referat über die doctrinellen Angelegenheiten der Diöcese zu übertragen finden, auch zugleich die Oberaufsicht und Oberleitung der Diöcesan-Bibliothek zu besorgen haben. Die Aufsicht und Leitung der sämmtlichen Bibliotheken, welche in einem Decanats-Bezirke zu Stande kommen, soll dem jeweiligen Orts-Dechante zustehen; jedoch in der Art, daß jeder Seelsorgs-Vorsteher für die Büchersammlung seines Ortes verantwortlich zu bleiben hat. Hält es der betreffende Dechant angemessen, in Besorgung des Bibliothekwesens einen oder den andern Priester beizuziehen, so steht es ihm unbenommen; so wie auch jeder Seelsorgs-Vorsteher für die Besorgung der Orts-Bibliothek einen andern geeigneten Priester delegiren kann.

b. Bei der jährlich vorzunehmenden Schul- oder Kirchen-Visitation hat der Dechant zugleich den Zustand der Bibliotheken auch in den Ordens-Conventen eigens zu untersuchen; wobei er sich angelegen seyn lassen soll, zur Verbesserung und Vermehrung derselben aufzumuntern, und wahrgenommene Mängel, z. B. unzulässige Bücher, zu beseitigen.

c. Der Befund des Zustandes der Bibliotheken ist in den jährlichen Visitations-Bericht aufzunehmen, und Uns verläßlich zu überreichen; wobei insbesondere anzumerken seyn wird, die Zahl der Werke und Bände, die Vermehrung derselben, so wie die Zweckmäßigkeit der Aufstellung und Verzeichnung der Bücher u. dgl. Ueberdieß behalten Wir Uns bevor, Uns die Bücher-Verzeichnisse von Zeit zu Zeit im Originale vorlegen zu lassen.

d. Die auf diese Art entstehenden Büchersammlungen sind, gemäß hoher Verordnung, als gestiftete Inventare und als ein unveräußerliches Eigenthum für Decanate oder Pfarreien anzusehen; und es soll auch nicht gestattet seyn, Bücher, welche für irgend einen Pfarrort bestimmt sind, demselben unter was immer für einem Vorwand zu entziehen, oder anderswohin zu übertragen. Wornach sich die Anwendung von selbst ergibt, wie sie zu behandeln sind, damit sie

Digitized by Google

erhalten, und von Seite Derer, welche das Eigenthum der Pfründen zu schützen berufen sind, gehörig überwacht werden.

e. In der Regel sollen nur Priester, welche zum nähmlichen Decanats-Bezirke gehören, berechtiget seyn, Bücher aus einer Bibliothek zu borgen, und zwar nur auf bestimmte Zeit und gegen einen Empfangschein, worin das Buch bezeichnet, und ausgedrückt seyn muß, zu welcher Bibliothek es gehört, und auf welche Zeit es geborgt wird. Es ist auch darauf zu halten, daß jedes geborgte Buch zur bessern Conservirung mit einem Papierumschlag versehen wird.

f. Wird an einem ausgeliehenen Buche eine erhebliche Beschädigung wahrgenommen, oder geht ein solches verloren: so soll derjenige, welcher es geborgt hat, verpflichtet und gehalten seyn, die Beischaffung eines andern Exemplars zu vergüten.

Da übrigens hier nicht der Ort ist, über die Behandlung der Bibliotheken eine vollständige Belehrung zu geben, so wird beigefügt, daß es jedem Priester unbenommen bleibt, sich bei vorkommenden Anständen an Uns zu wenden; wobei Wir Uns angelegen seyn lassen werden, die erbethene Aufklärung zu geben.

7] Nachdem Wir Uns über die Art und Weise der Gründung und Errichtung von Büchersammlungen ausgesprochen haben, können Wir nicht umhin, die Aufmerksamkeit noch einmahl auf die heilsame Absicht zu richten, welche dadurch erreicht werden soll, nähmlich die angelegentliche Verwendung auf die Lectüre bewährter Werke, deren wohlthätiger Einfluß auf die Vervollkommnung ebenfalls dargestellt worden ist. Es liegt in Unsern wohlwollenden Wünschen für den Clerus, daß die Thätigkeit unabläßig geweckt und erhalten werden möge. Zu diesem Behufe ist es zweckdienlich, daß mehrere Priester etwa decanatsweise sich vereinigen, um eine oder die andere Zeitschrift theologischen Inhaltes zu halten, wozu gegenwärtig die theologische Zeitschrift von Pletz; Sion, oder die Stimme der Kirche in unserer Zeit; der Katholik, und der Religions-Freund empfohlen werden kann. Eben in dieser Absicht werden seit vielen Jahren auch von Uns dem jüngern Curat-Clerus für jedes Semester Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt, und die Pfarr-Concurs-Prüfungen abgehalten. Wir wollen auch vermuthen, daß Mehrere unaufgefordert sich angelegen seyn lassen, in den Nebenstunden über mancherlei Gegenstände Aufsätze und Abhandlungen

Digitized by Google

auszuarbeiten. Es wird Uns angenehm seyn, wenn sie sich herbeilassen wollen, Uns solche zur Einsicht und Beurtheilung zu überreichen. Dazu wären besonders geeignet: Musterpredigten, Beurtheilungen vorzüglicher Bücher, Umarbeitung mangelhafter Werke, z. B. Gebethbücher, Volks- und Jugendschriften, Entwicklungen verwickelter Fälle, und Amtshandlungen, nützlicher oder gefährlicher Wahrnehmungen u. s. w. Wenn sie als gemeinnützig anzuerkennen sind, so könnten solche auch durch den Druck bekannt gemacht werden.

8] Uebrigens wurde in Folge Allerhöchster Entschließung Sr. Majestät Franz I. [9]) angeordnet, daß über das Gedeihen der Decanats- und Pfarr-Bibliotheken von drei zu drei Jahren Allerhöchst dahin in tabellarischer Form Bericht zu erstatten sey, wozu als Richtschnur vorgeschrieben wurde das nachfolgende

(Formular Nr. V.)

Was diese Tabelle betrifft, in welcher Form nebst der jährlichen Visitations-Relation nach Verlauf eines Zeitraumes von drei Jahren, also zunächst am Ende des Jahres 1835, der Stand der Bibliotheken bis Ende Jäner 1836 und fernerhin anher zur weitern Vorlage auszuweisen ist, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung [10]), und nachträglich [11]) bemerkt:

a. In der Rubrik 1] ist das Decanat mit Nahmen, in der Rubrik 2] die Zahl aller in demselben befindlichen selbstständigen Seelsorgs-Stationen, also Pfarren und Localien zusammen aufzuführen.

b. Bei der Rubrik 3] „Decanats- und Pfarr-Bibliotheken", wenn an einem Orte eine Decanats- und Pfarr-Bibliothek vorhanden seyn sollte, ist immer die Pfarr-Bibliothek um eine Zeile tiefer anzusetzen.

c. Bei der Rubrik 4] ist nicht die Zahl der Werke, sondern der Bände anzusetzen.

d. In der Rubrik 5] ist der Werth der Bibliothek nach ihrer Tauglichkeit zum Gebrauche, nicht nach dem Ankaufs- oder Verkaufspreise, im Allgemeinen, mit „vorzüglich, mittelmäßig, wenig brauchbar" zu bezeichnen, da dieses beiläufig zu wissen für die Allgemeine Uebersicht genügt.

e. In der Rubrik 6] sind die Beiträge auf Conventions-Münze berechnet anzuführen, und mit dem in der Rubrik 3]

---

9) Vom 13., Hofkanzl. Decr. vom 15. Jän. 1828. — 10) Vom 29. Jän. 1828. — 11) Vom 9. Juli 1832.

Digitized by Google

zu bezeichnenden Orte, für welchen sie bestehen, auf die nähmliche Linie zu setzen. Dieses gilt auch auf die Rubrik 7], in welcher die Legate und Geschenke, welche sich für eine Bibliothek in der Periode von drei Jahren: also zum ersten Mahl in den Jahren 1833, 1834, 1835, ergeben haben, in Eine Summe anzusetzen sind. Bei den zur Vermehrung der Bibliotheken (Rubrik 6]) bestehenden oder ferner zu Stande kommenden Capitalien muß jederzeit der Ertrag derselben, vorzüglich bei größeren zur Verzinsung geeigneten Beträgen, in der hierzu eröffneten Colonne ausgesetzt, und bei der Rubrik 7. „Legate und Geschenke“ genau ausgemittelt werden, wie viel unter der bis zum nächsten Triennium wieder zuwachsenden Bändezahl als Legate oder Geschenke an Büchern enthalten sind, welche, wie nicht minder die allfälligen neuen Legate und Geschenke im Gelde den bereits als solchen nachgewiesenen zuzuschlagen kommen.

9] Nebstbei hat das hohe Gubernium angeordnet, daß von den bereits an einigen Pfarren vorhandenen Büchersammlungen, in wie weit solche zu dem in der Frage stehenden Zwecke zu widmen sind, gehörig verzeichnet, und die Verzeichnisse noch vor Verlauf des Trienniums vorgelegt werden sollen, damit solche vor ihrer Aufstellung und Gebrauch der gehörigen Prüfung unterzogen werden können, ob die darin enthaltenen Bücher zulässig seyen oder nicht[12]). Die Dechante werden daher angewiesen, diese Verzeichnisse in baldiger Thunlichkeit anher zu überreichen.

10] Endlich finden Wir anzuordnen, daß von Seite der Dechante bis Ende dieses Jahres, oder längstens bis Ende Februar 1834 vorläufig an Uns Bericht erstattet werde, welchen Fortgang die angeordnete Regulierung und Errichtung der Bibliotheken habe.

Gegeben in Unserer Residenz zu Grätz am 18. Mai 1833.

---

12) Verordnung vom 24. April 1833.

Digitized by Google

II.

Instruction zur Verfassung rechtsgültiger Schenkungs-Urkunden zu Decanats- und Pfarr-Bibliotheken.

In Folge des Nied. Oest. Regierungs-Decretes [13]) heißt es:

a. Was die Schenkungen inter vivos anbelangt, so erfordert das Gesetz [14]) zur Gültigkeit derselben, daß die Bücher oder der bare Geldbetrag entweder sogleich wirklich übergeben werden, oder daß hierüber eine schriftliche Urkunde errichtet werde.

In dieser Urkunde müssen jene Bücher, welche zur Decanats- oder Pfarr-Bibliothek gewidmet werden, specifisch, der bare Geld-Betrag aber mit Bestimmung der Valuta numerisch angeführt werden; diese Urkunde muß ferner von dem Geschenkgeber wenigstens eigenhändig unterfertiget, und dem Beschenkten (dem Decanate oder der Pfarre) eingehändigt, von diesem aber nomine des Decanats oder der Pfarre angenommen, und daß dieß geschehen sey, auf der Schenkungs-Urkunde selbst durch Unterfertigung des Acceptanten bestätiget werden. Die Mitfertigung zweier Zeugen ist bei Verträgen überhaupt, daher auch bei Schenkungs-Verträgen nur dann erforderlich, wenn ein Contrahent des Schreibens unkundig, oder wegen körperlichen Gebrechen zu schreiben unfähig ist.

b. Schenkungen auf den Todesfall (mortis causa) hingegen, deren Erfüllung nähmlich erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll, können entweder in Form eines Vertrages, oder einer letztwilligen Anordnung errichtet werden.

In dem Falle eines Vertrages muß über die auf den Todesfall zu schenkenden Bücher oder über den zu schenkenden Geld-Betrag eine schriftliche Urkunde errichtet, und hierbei alles dasjenige, was oben bei Schenkungen unter Lebenden gesagt wurde, folglich auch die Annahme, beobachtet werden. Ueberdieß aber muß der Schenkende in der Schenkungs-Urkunde sich des Befugnisses, die Schenkung zu widerrufen,

---

13) Vom 22. Dec. 1828. — 14) Allgem. bürgerl. G. B. §. 943.

Digitized by Google

ausdrücklich begeben, dieselbe selbst eigenhändig schreiben, und eigenhändig mit seinem Nahmen unterfertigen.

c. Wollen aber Bücher oder ein barer Geld-Betrag durch letztwillige Anordnungen zur Decanats- oder Pfarr-Bibliothek gewidmet werden, so kann dieß entweder durch eine mündliche oder schriftliche Anordnung geschehen; wobei dann Folgendes zu beobachten ist:

Wenn der Erblasser die letztwillige Anordnung eigenhändig schreibt und unterschreibt, bedarf es keiner Zeugen und keiner weiteren Förmlichkeiten, als der Beisetzung des Tages, des Jahres und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird. Läßt der Erblasser den letzten Willen von einer andern Person niederschreiben, muß er denselben eigenhändig unterfertigen; er muß ferner von drei Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig seyn sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen lassen; endlich sollen sich die Zeugen entweder inwendig oder von Außen, immer aber auf der Urkunde selbst, und nicht etwa auf einem Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben. Befindet sich der Erblasser in einem solchen Zustande, daß er nicht schreiben kann, so muß er, nebst Beobachtung der so eben erwähnten Förmlichkeiten, anstatt der Unterschrift seine Handzeichen, und zwar in Gegenwart aller drei Zeugen, eigenhändig beisetzen; in diesem Falle hat Einer der Zeugen den Nahmen des Erblassers als Nahmensfertiger beizusetzen. Wenn der Erblasser zu lesen unfähig ist, so muß er sich den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der andern zwei Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, vorlesen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sey. Der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge seyn.

Wenn der Erblasser durch eine mündliche letztwillige Anordnung zu Gunsten der Decanats- oder Pfarr-Bibliothek verfügen will, so muß er vor drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sey, ernstlich seinen letzten Willen erklären.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch in letztwilligen Anordnungen genau angegeben werden müsse, ob der Erblasser alle seine Bücher überhaupt, oder nur einige derselben, und welche, oder einen und welchen Geld-Betrag der Bibliothek zugewendet wissen wolle.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Der Dechant als Untersuchungs-Commissär.

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Protokolle.

§. 1.

Begriff und Eintheilung.

Nebst den gewöhnlichen Decanats-Visitationen hat der Dechant auch öfters besondere Untersuchungen bald von Amtswegen, bald zu Folge eines eigenen höhern Auftrages vorzunehmen, die sich entweder auf Sachen oder Personen beziehen. Ueber den Gegenstand der Untersuchung wird ein Protokoll aufgenommen.

Protokolle sind schriftliche, in legaler Form unter ämtlicher Leitung und Beglaubigung abgefaßte Erzählungen eines Vorganges, um von demselben eine glaubhafte Nachricht zu erhalten.

Die Protokolle werden gewöhnlich in gerichtliche und außergerichtliche eingetheilt. Wenn sie Beweiskraft haben, und als glaubwürdige Documente dienen sollen, müssen sie entweder unter ämtlicher Direction mit Beiziehung eines Actuars abgefaßt, und von allen Interessenten nach vorhergegangener Vorlesung und Genehmigung unterschrieben seyn; oder können als außergerichtliche, in Ermanglung eines besondern tauglichen Actuars von dem Vorstande einer Versammlung selbst niedergeschrieben werden; nur muß die ge-

setzlich vorgeschriebene Form eingehalten, und nach geschehener Vorlesung die Gutheißung des Inhaltes durch die Unterzeichnung der Betheiligten erfolgt seyn. Und der Vorstand der Versammlung setzt seinen Nahmen vor der Reihe der Gegenwärtigen vorne an, um seinem öffentlichen Charakter nichts zu vergeben.

§. 2.

Eingang.

Im Eingange muß der Ort, die Zeit der Abhandlung, der Tag, das Monath und Jahr, zuweilen auch die Stunde oben an, in einer fortlaufenden Zeile (per extensum) mit dem vorgesetzten Worte: „Geschehen", oder: „Actum" bemerklich gemacht werden. Zur linken Seite des halbbrüchigen Bogens werden mit dem Worte: „Gegenwärtige", oder: „in Gegenwart" die Personen, die das Protokoll aufnehmen, bei einer Cumulativ-Commission der delegirte Beamte und der geistliche Commissär, sonst der Vorstand ꝛc., so wie der Actuar, dann jene, welche dasselbe veranlassen, nach der Rangordnung, und der Inhalt der Sache, die zu Protokoll verhandelt werden soll, bemerkt.

Das Protokoll selbst hebt zur rechten Halbseite in einiger Entfernung von der Verzeichnung des Orts, Tags ꝛc., an. Die Veranlassung des Protokolls, z. B. eine Anzeige, Weisung ꝛc., bildet am füglichsten den Eingang. Wenn keine solche vorhanden ist, so fängt man mit der Sache selbst an.

§. 3.

Inhalt und Regeln der Protokoll-Aufnahme.

Die schriftliche Aufnahme alles dessen, was hinsichtlich eines Vorganges erzählt wird, oder was eben vorgeht, macht den Inhalt des Protokolls aus. Der Vortrag wird in der erzählenden, mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen der positiven und relativen Schreibart, in der dritten Person niedergeschrieben; gewöhnlich aber werden die Personen redend, in der ersten Person, eingeführt. Bei den Personen, welche erscheinen, muß besonders bemerklich gemacht werden, in welcher Eigenschaft, und ob sie in eigener oder fremder Angelegenheit auftreten. Die Personen müssen nach Alter, Wohnort, Stand, Religion u. dgl. genau bezeichnet, alles

Digitized by Google

Wesentliche des Vorganges muß nach chronologischer Ordnung getreu aufgenommen, und alle vorkommende Thatsachen und Umstände müssen eben so einfach und kurz, als wahr, klar und bestimmt beschrieben werden. Die Aussagen der erzählenden Personen müssen getreu und vollständig, wo möglich mit den eigenen Worten und Ausdrücken derselben, und in wichtigen Fällen, wo sie ein wesentlicher Bestandtheil der Erklärung eines Subjectes sind, nur mit diesen protokollirt, überhaupt aber muß aller Bedacht dahin genommen werden, daß nicht bei der Niederschreibung die Sinnes-Meinung der zu Vernehmenden entstellt, oder Undeutlichkeiten und Zweideutigkeiten veranlaßt werden.

Die größte Vorsicht ist nothwendig, wo Aeußerungen ungebildeter Leute in das Protokoll aufzunehmen sind. Das Rathsamste hierin ist, dergleichen Leute, welche etwas vorzubringen haben, ungestört und ohne Unterbrechung ganz ausreden zu lassen, sodann das Wesentlichste ihrer Erzählung aufzufassen, und wenn es Thatsachen sind, in chronologischer Ordnung niederzuschreiben. Gut kann es auch seyn, ehe man zur schriftlichen Aufzeichnung selbst schreitet, oder schreiten läßt, die fremde Erzählung, besonders wenn sie lang und verworren war, nach ihren Hauptpuncten zuvor selbst mündlich zu wiederhohlen, und den unbehülflichen Erzähler zu fragen, ob man auch seine Meinung getroffen habe. Nöthigen Falls sucht man sich nun durch Fragen Erläuterung zu verschaffen; denn Fragen sind nicht nur erlaubt, sondern die Protokolle bestehen gemeiniglich aus numerirten, allgemeinen und besonderen Fragen und Antworten.

§. 4.

Schluß des Protokolls.

Das Protokoll schließt sich mit der Vorlesung und Genehmigung des Inhaltes durch Unterschrift der anwesenden Personen, welche Förmlichkeiten, besonders bei außergerichtlichen Protokollen zur Begründung ihrer Glaubwürdigkeit nie fehlen dürfen. Sind unter den Anwesenden des Schreibens Unkundige, so läßt der Vorstand von einem darin Erfahrnen den Nahmen des Unerfahrnen schreiben, welchem sodann der des Schreibens Unkundige ein (in manchen Provinzen gerichtsüblich drei) Kreuzzeichen eigenhändig beifüget; der Schreiber setzt unterhalb seinen eigenen Nahmen mit dem Beisatze: „erbethener Nahmensfertiger.“

Digitized by Google

Unter der Unterfertigung des Vorlesens und der Genehmigung folgen, von der Bruchlinie etwas rechts eingerückt, die Worte: „Actum ut supra“, oder: „Geschehen wie oben“, mit dem Beisatze: „Zur Beglaubigung“, oder: „In fidem“; unter diesen unterschreibt sich der Protokoll-Führer mit seinem Tauf- und Familien-Nahmen und der Bezeichnung der Stelle, die er bekleidet.

Wenn auf gestellte Anfrage oder einen besondern Antrag der Anwesenden eine Entschließung zu ertheilen ist: so wird solche am Ende des Protokolls nach den Unterschriften der Anwesenden beigesetzt; und damit sie leichter ins Auge falle, das Wort in die Mitte gerückt: „Entschließung, Erlaß, Bescheid“ ꝛc.; worauf die Protokollar-Entschließung ꝛc. selbst, und unter diese die Unterschrift des Beamten und des geistlichen Commissärs oder des Vorstandes folgt.

§. 5.

Form der Protokolle.

Die Protokolle werden in Hinsicht der Form alle auf halbgebrochene Bögen geschrieben, und die linke Hälfte der Bogenseite wird in der Regel unbeschrieben gelassen.

Bei Fragen und Antworten, welche bei Zeugen-Verhören und Untersuchungen vorkommen, werden die Fragen auf die linke, und die Antworten gegenüber auf die rechte Seite des gebrochenen Bogens unter fortlaufenden Ziffern gesetzt.

Wird ein Protokoll unterbrochen, und nachher in der nähmlichen Sache wieder fortgesetzt, so wird die Formel gebraucht: „Fortgesetzt, z. B. am nähmlichen Nachmittage.“ Hängt von der Bezeichnung der Localität etwas ab, so wird auch diese bemerklich gemacht.

Wenn ein neuer Gegenstand in Vortrag kommt, sucht man entweder durch größere Anfangsbuchstaben, oder noch zweckmäßiger durch Einwärtsrücken des Anfanges, das künftige Nachsuchen zu erleichtern.

Geldsummen, welche im Laufe des Protokolls vorkommen, werden auf die leer gelassene linke Bogenseite hinaus gesetzt; damit sie sowohl leichter und deutlicher ins Auge fallen, als auch bequemer und geschwinder zusammen gerechnet werden können.

Wenn Beilagen zu einem Protokolle gehören, so wird die Stelle, bei welcher von denselben Meldung geschieht, mit den Zeichen .|. :||: :|||: angedeutet.

Digitized by Google

Alles Ausstreichen, alle Rasuren und Abkürzungen, welche nur Zweifel veranlassen, eben so gewisse angenommene Schriftzüge, welche das Lesen erschweren und erst einer Entzifferung bedürfen, sind zu vermeiden. Einschaltungen und Aenderungen dürfen nur im Beiseyn der Betheiligten, und am Schluße des Protokolls geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Kirchliche Gerichte.

---

§. 6.

Einleitung.

Unter der kirchlichen Gerichtsbarkeit verstehen wir hier die Gewalt der Kirchen-Vorsteher, in Beziehung auf kirchliche Rechte, in einzelnen Fällen für die Mitglieder der Kirche Recht zu sprechen, oder, was in kirchlicher Hinsicht Rechtens sey, zu entscheiden. Sie theilet sich in die innere, die im heil. Sacramente der Buße bloß für das Gewissen, und in die äußere, die außer demselben für die äußerliche Gemeinschaft der Kirche ausgeübt wird. Letztere, von der hier allein die Rede ist, theilt sich wieder in die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit; jene hat das Privat-Wohl und die Rechte der Parteien, diese das öffentliche Wohl und die Bestrafung der kirchlichen Verbrechen zum Zwecke. Unter einem kirchlichen Gerichte verstehen wir nun den Inbegriff der Handlungen, mittelst welcher die kirchliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird; es heißt ein Civil-Gericht, wenn zwischen Parteien über kirchliche Rechte, ein Criminal-Gericht, wenn über einen Beschuldigten wegen kirchlicher Verbrechen Recht gesprochen wird. Von beiden haben wir das vorgeschriebene Verfahren, das ist, die dabei zu beobachtende Ordnung, und in Beziehung auf die Criminal-Gerichte, insbesondere die kirchlichen Verbrechen und kirchlichen Strafen kennen zu lernen.

Digitized by Google

§. 7.

Gegenstände der kirchlichen Civil-Gerichte.

Sowohl die privilegirte Gerichtsbarkeit der Kirche über die Cleriker in bürgerlichen Sachen, als auch diejenige, welche sich die geistlichen Gerichtsstellen im mittleren Zeitalter bei gewissen bürgerlichen Gegenständen unter dem Titel der Sünde, des Eides u. s. w., selbst über die Laien zugeeignet hatten, hat bei uns aufgehört. Es bleiben daher keine anderen Gegenstände der kirchlichen Civil-Gerichte übrig, als: 1] diejenigen, die zur wesentlichen kirchlichen Gerichtsbarkeit gehören, das ist, wo es darauf ankommt, in Sachen des Glaubens, der heil. Sacramente, und der Kirchenzucht, so weit sie auf den Staat keine Beziehung haben, Recht zu sprechen; und 2] die geringeren Angelegenheiten der Geistlichen, die weder zum rechtlichen Verfahren bei den weltlichen Gerichtsstellen, noch zur Erkenntniß der politischen Behörden geeignet sind, und die man gewissermaßen Gegenstände der geistlichen Polizei über den Clerus nennen kann, z. B. die minder wichtigen Klagen der Pfarrkinder gegen den Seelsorger, oder der Pfarrer und Kapläne gegen einander, über das sittliche Betragen, über Dienstbothen, über geringe Beleidigungen u. dgl. Bei all diesen Gegenständen der kirchlichen Civil-Gerichte ist es aber insgemein nicht bloß um die Rechte, um das Privat-Interesse der Parteien, sondern zugleich um eine Amtssache, und um das öffentliche Wohl der Kirche zu thun; wobei der geistlichen Behörde zugleich von Amtswegen daran gelegen seyn muß, die Wahrheit zu erfahren, und die Parteien zurecht zu weisen.

§. 8.

Kirchliche Gerichtsstellen.

In der alten Kirche wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit von dem Bischofe mit dem Presbyterium ausgeübet. Heut zu Tage macht das bischöfliche Ordinariat die kirchliche Gerichtsstelle in erster Instanz aus. Die ehemahligen Archidiaconal-Gerichte (der Erzpriester) sind bei uns nicht mehr in Uebung, und die Dechante haben keine eigentliche Gerichtsbarkeit, außer so fern es ihnen zusteht, Streitigkeiten gütlich beizulegen, und in so fern ihnen in einzelnen Fällen Untersuchungen und andere Handlungen der Gerichtsbarkeit von dem

Digitized by Google

Ordinariate übertragen werden. In zweiter Instanz tritt das Metropolitan-Gericht ein. Wenn eine dritte Instanz nothwendig ist, muß hierzu vom päpstlichen Stuhle um die Aufstellung eines delegirten Gerichtes im Lande angesucht werden [1]). Die Gerichtsstelle muß in jedem Falle, um gültig Recht zu sprechen, die competente Behörde seyn; und diese ist diejenige, welcher der Geklagte, oder der kirchliche Verbrecher für seine Person, oder doch in Rücksicht der geistlichen Handlung, um die es sich fragt, untergeordnet ist. Sie erstreckt sich also auch auf fremde Diöcesanen in Rücksicht der geistlichen Handlungen, die sie in der Diöcese ausüben, oder woran sie Theil nehmen sollen.

§. 9.

Verfahren bei den kirchlichen Civil-Gerichten.

Die Ordnung der gerichtlichen Handlungen, die in Absicht auf die Rechtspflege vorgeschrieben ist, wird das gerichtliche Verfahren, die Gerichtsordnung genannt. Man unterscheidet im canonischen Rechte das ordentliche Verfahren, wo nebst den gewöhnlichen Bedingungen der Rechtspflege auch gewisse Förmlichkeiten, und das summarische, wo nur die wesentlichen Stücke beobachtet werden. Das ordentliche Verfahren wurde eigentlich in Ansehung der bürgerlichen Streitigkeiten der Cleriker eingeführt; bei bloß geistlichen Gegenständen soll selbst nach dem Kirchen-Rechte nur das summarische Verfahren Statt finden. Wir haben daher mit Uebergehung des erstern lediglich das letztere, folglich nur das, was zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit nach dem Begriffe derselben wesentlich gehört, zu behandeln. Zu den wesentlichen Stücken gehört nun *a.* die Vernehmung beider Parteien, *b.* die Erforschung der Beweise der Thatsachen, *c.* die Entscheidung.

§. 10.

a. Die Vernehmung.

Das erste wesentliche Erforderniß bei kirchlichen Civil-Gerichten ist die Vernehmung beider Theile, des Klägers und

---

[1]) Hofd. vom 26. März und 25. Oct. 1782.

Digitized by Google

des Geklagten. Der Kläger muß dem Gerichte die Thatsache und die Umstände, die seine Klage veranlassen, die Gründe seines Begehrens, und sein Begehren selbst klar und deutlich, nach der reinen Wahrheit, und kurz ohne unnöthige Weitläufigkeit vortragen. Ueber die Klagen muß der Geklagte zur Rede gestellt werden, indem er nie ungehört verurtheilet werden darf. Dieß hindert aber nicht, daß nicht gleichwohl nach Umständen sogleich über die Klage ein bedingter Auftrag an den Geklagten erlassen werden könne, mit der Bedingung nähmlich, wenn sich die Sache so, wie sie angegeben ist, verhält, und mit Vorbehalt seiner Rechtfertigung.

Die Vernehmung des Geklagten geschieht 1] durch Abforderung seiner schriftlichen Verantwortung, oder 2] durch die persönliche Vorladung (Citation), oder 3] durch die dem Dechante oder sonst einem Commissär übertragene Local-Untersuchung; was besonders in Fällen, wo dem Ordinariate zugleich von Amtswegen an der Erforschung der Wahrheit gelegen ist, zu geschehen pflegt. Auch soll der Geklagte die von dem Kläger angegebenen Umstände ohne Zweideutigkeit, Verdrehung und unnütze Weitläufigkeit beantworten.

Es kommt hier auf keine gewisse Zahl von Reden oder Schriften an, sondern es hängt von dem Gutbefinden des Richters ab, den einen und den andern Theil, so oft er es zur Erforschung der Wahrheit nöthig findet, schriftlich oder mündlich zu vernehmen.

§. 11.

Local-Untersuchung.

Wenn eine Local-Untersuchung über eine Klage veranstaltet wird, so ist die Absicht dabei, daß alle dienlichen Mittel, die Wahrheit der streitigen Thatsache zu erfahren, die im Orte selbst zu Gebothe stehen, angewendet werden sollen.

Der Untersuchungs-Commissär muß daher 1] sich nicht bloß damit begnügen, die beiden Parteien mit ihren Klagepuncten und Einwendungen gegen einander zu hören; sondern auch 2] wohl zu überlegen, in welchen wesentlichen Umständen dieselben im Widerspruche seyen, und durch welche Mittel die Wahrheit dieser Umstände erhoben werden könne; dem zu Folge also 3] diejenigen, die von einem und dem andern Theile als Zeugen aufgeführt werden, oder auch außer dem von der Sache Wissenschaft haben können, vernehmen; 4] den Gegenstand des Streites, wenn es darauf ankommt,

Digitized by Google

selbst beaugenscheinigen; 5] die Urkunden und Schriften, die in der Sache Aufschluß geben können, abfordern; 6] so fern die Angaben der Parteien mit den erhobenen Beweisen im Widerspruche stehen, jedem Theile das, was seiner Angabe entgegen steht, um seine fernere Aeußerung vorhalten; endlich 7] über die ganze Untersuchung ein getreues Protokoll führen, und, mit den nöthigen Unterschriften bekräftiget, an die Behörde einschicken.

Zugleich soll er sich auch Mühe geben, die Parteien, so weit es nur um einen Privat-Streit zu thun ist, in Güte zu vergleichen, und denselben zu dem Ende nach hinlänglich erlangter Kenntniß des Gegenstandes billige Vorschläge machen.

§. 12.

b. Die Beweisführung.

Beweisführung wird jene Handlung genannt, wodurch dem Richter die Ueberzeugung von der Wahrheit eines zweifelhaften Factums beigebracht werden soll. Sie ist ordentlich, wenn dabei alle gesetzliche Formalitäten, summarisch, wenn nur die wesentlichen Erfordernisse beobachtet werden. Wenn der Beweis volle Ueberzeugung gewährt, ist er vollständig, widrigen Falls unvollständig, und zwar entweder ein halber Beweis, oder mehr oder weniger als ein halber Beweis.

Hierüber haben wir nun zu bemerken: 1] Was von dem Gegentheile in einer nur ihn angehenden Sache eingestanden wird, bedarf keines ferneren Beweises; das Geständniß muß aber frei und ungezwungen, bestimmt und unzweideutig seyn. 2] Wer ein Factum für sich anführt, das vom Gegentheile widersprochen wird, der muß es beweisen; widrigen Falls kann dasselbe bei der Entscheidung nicht für wahr gehalten werden. Der es bloß verneinet, bedarf hierüber keines Beweises. 3] Bei den geistlichen Gerichten, wo nur das summarische Verfahren Statt hat, ist auch die Beweisführung nur summarisch. 4] Wenn ein Beweis unvollständig ist, muß er durch andere Beweise ergänzt werden; die Beurtheilung aber, wie fern der Beweis vollständig oder unvollständig, und was zur Ergänzung des letzteren nothwendig sey, hängt von dem vernünftigen Ermessen des Richters ab. 5] Die gewöhnlichen Beweismittel sind die Zeugenschaft, die brieflichen Urkunden, die Vermuthungen, und der Eid.

Digitized by Google

§. 13.

Beweis durch Zeugen.

Bei dem Beweiſe durch Zeugen kommt es auf die Glaubwürdigkeit der Perſonen, auf das Zeugen-Verhör, auf den Inhalt der Zeugniſſe, und auf die Beweiskraft derſelben an. Und zwar

1] ſind jene Zeugen glaubwürdig, von denen man annehmen kann, daß ſie im Stande waren, die ungezweifelte Wahrheit zu erfahren, und daß ſie zugleich ehrliche und unparteiiſche Leute ſind: folglich die reine Wahrheit ausſagen können und wollen. Dieſe Glaubwürdigkeit fehlt alſo Jenen, *a.* die nicht den vollkommenen Gebrauch der Vernunft haben, *b.* die von der Sache nicht aus eigener Wahrnehmung, ſondern nur vom Hörenſagen Kenntniß haben, außer wenn es vielleicht nur darum zu thun iſt, den Ruf zu erweiſen; *c.* überwieſenen unredlichen und betriegeriſchen, oder gegen die Partei feindſelig geſinnten Menſchen; *d.* denjenigen, die in der Sache ſelbſt verflochten ſind, und Nutzen oder Schaden daraus zu erwarten haben.

2] Die Zeugen werden, in wichtigen Fällen, nach vorgängiger Ermahnung: keinen falſchen Eid zu ſchwören, und kein falſches Zeugniß zu geben, eidlich verpflichtet; oder es wird ihnen an Eides Statt ein Handgelöbniß abgenommen, die Wahrheit zu ſagen. Beſonders bei wichtigen Fällen wird ihnen eine Erklärung über das Verbrechen der Verleumdung und über die ſchwere Polizei-Uebertretung der Ehrenbeleidigung, mit Schilderung der darauf geſetzten Strafen, gemacht. (Zu ſehen unten §§. 24 und 25.) Dann werden ſie umſtändlich verhört. Bei der Entlaſſung wird einem jeden Stillſchweigen über die abgegebenen Ausſagen auferlegt.

3] Die Zeugniſſe ſollen die Umſtände, die zu erweiſen ſind, klar enthalten; ſie verlieren an ihrer Beweiskraft, wenn ſie zweifelhaft und zweideutig lauten, wenn ſie Widerſprüche oder offenbare Unwahrheiten enthalten, wenn der Zeuge keine klare Urſache des Wiſſens angeben kann; wenn mehrere Zeugniſſe in wichtigen Umſtänden ſich einander widerſprechen.

4] Zwei glaubwürdige Zeugen, die über ein Factum übereinſtimmend ausſagen, machen einen vollſtändigen; Ein Zeuge macht einen halben Beweis; Zeugen, die verſchiedene, jedoch zu eben demſelben Hauptzwecke gehörige Umſtände angeben, machen wenigſtens mehr als einen halben Beweis aus.

Digitized by Google

§. 14.

Beweis durch briefliche Urkunden.

In Rücksicht des Beweises durch briefliche Urkunden ist zu bemerken: 1] Oeffentliche Urkunden, welche von Obrigkeiten, öffentlichen Beamten, und anderen zur Ausstellung ämtlicher Urkunden eigens berechtigten Personen in Amtssachen errichtet worden sind, beweisen das Factum, worüber sie errichtet wurden, vollständig. 2] Privat-Urkunden haben nur wider denjenigen, der sie errichtet hat, eine vollständige Beweiskraft; gegen einen Dritten können sie ebenfalls nur als ein schriftliches Zeugniß gelten. 3] Nur die Originale, oder die vidimirten, d. i. von einer politischen Obrigkeit mit dem Originale verglichenen und als gleichlautend bestätigten Abschriften, machen einen Beweis. 4] Wenn das Original selbst wegen eines Gebrechens, z. B. daß es unterschoben oder radirt, oder sonst verfälscht sey, angefochten wird, so muß der Anstand durch Einsicht des Originals, Vergleichung der Handschriften, Vernehmung der Theilnehmer u. s. w. behoben werden.

§. 15.

Vermuthungen.

Eine Vermuthung heißt das Urtheil über die Wahrscheinlichkeit einer Sache, welches entweder aus einem allgemeinen Grundsatze, vermöge dessen etwas insgemein so zu seyn pflegt, oder aus besonderen Anzeigen abgeleitet wird. Dergleichen auf allgemeine Grundsätze gebaute Vermuthungen sind, z. B. daß Niemand, so lange man keine hinlänglichen Beweise dafür hat, für böse zu halten sey, daß jede Sache in ihrem natürlichen und gewöhnlichen Zustande sich befinde, daß Niemand seine Rechte ohne Nothwendigkeit aufgeben wolle u. s. w. Vermuthungen aus besonderen Anzeigen sind vielfältig nach Verschiedenheit des Gegenstandes, um den es sich handelt, und der dabei obwaltenden Umstände. Gesetzliche Vermuthungen, Praesumtiones juris, das ist solche, die sich auf ein positives Gesetz gründen, haben die Wirkung, daß sie die Last des Beweises auf den Gegentheil wälzen. Die sogenannte Praesumtio juris et de jure, die keinen Beweis für den Gegentheil zuläßt, ist eigentlich keine Vermuthung, sondern Gewißheit. Außerdem hängt die mehrere oder

Digitized by Google

mindere Beweiskraft der Vermuthungen von der Beurtheilung des Richters ab, der dabei auf die Beschaffenheit des Gegenstandes und der Umstände, auf den Zusammenfluß der Vermuthungen, die theils für, theils wider die Sache sind, und auf den etwa sonst vorhandenen Beweis, zu dessen Ergänzung sie dienen sollen, Rücksicht zu nehmen, und hiernach den Grad der Wahrscheinlichkeit zu bestimmen hat.

§. 16.

Beweis durch den Eid.

Zu den gerichtlichen Beweismitteln gehört auch noch der Eid, der von dem einen oder andern Theile zur Bestätigung seiner Angabe nach Erkenntniß des Richters abgelegt wird. Er ist von zweifacher Art: jener, den der Gegentheil dem andern freiwillig anträgt, mit der Erklärung, das widersprochene Factum für wahr gelten zu lassen, wenn dieser es beschwört, oder falls er den Eid zurück schieben will, das Gegentheil zu beschwören, Haupteid; und jener, der dem Schwörenden auf sein eigenes Anerbiethen zur Ergänzung des Beweises von dem Richter auferlegt wird. Der erstere begreift eine Art von Vergleich in sich: kann also nur in Fällen, die eines Vergleichs fähig sind, wo es sich nähmlich nur um einen Privat-Streit handelt, und zwischen Parteien, die das Befugniß, einen Vergleich einzugehen haben, Statt finden. Der letztere wird entweder demjenigen aufgetragen, der nur einen halben Beweis für sich hat, um diesen zu ergänzen, Erfüllungseid; oder Jenem, wider welchen Vermuthungen streiten, um diese von sich abzulehnen, Ablehnungseid. Der Beweis durch den Eid ist bei unseren geistlichen Gerichten um so seltener, da man gemeiniglich andere Mittel hat, die Wahrheit zu erfahren, und die Vervielfältigung der Eide wegen der Gefahr des Mißbrauchs zu vermeiden sucht.

§. 17.

c. Die Entscheidung.

Wenn das Gericht die Parteien ordentlich vernommen, und die Wahrheit des Factums erforschet hat, so wird entweder ein gütlicher Vergleich, so fern der Gegenstand dazu geeignet ist, zu Stande gebracht, oder es erfolgt der richterliche Ausspruch, die Entscheidung. Diese muß 1] dem Be-

Digitized by Google

gehren der Parteien, so weit es nur um eine Parteisache zu thun ist, angemessen; 2] deutlich und bestimmt; 3] mit den Gesetzen übereinstimmend seyn; und 4] den Parteien gehörig kund gemacht werden.

Jedem, der sich durch ein Erkenntniß gravirt glaubt, ist es gestattet, den Recurs, d. i. die Berufung an die unmittelbar höhere Behörde, als nächstfolgende Instanz der erkennenden Stelle während der durch die Gesetze bewilligten Recurszeit, und so lange ein Erkenntniß noch nicht in völlige Rechtskraft erwachsen ist, zu ergreifen.

Derjenige also, der z. B. durch ein Disciplinar-Erkenntniß einer geistlichen Behörde beschwert zu seyn glaubt, darf sich auch aller jener gesetzlich erlaubten Mittel bedienen, welche zu seiner Vertheidigung oder zur Hebung einer ihm durch ein Disciplinar-Erkenntniß oder Verfügung einer geistlichen Behörde zugegangenen wahren oder vermeintlichen Beschwerde dienen können.

In geistlichen Gegenständen, so fern sie die Disciplin betreffen, geht der Instanzenzug an das Metropolitan-Gericht; die dritte und letzte Instanz ist der Papst, welcher auf Ansuchen einen benachbarten Bischof als Synodal-Richter (Judicem in partibus) delegirt.

Jeder, welcher die Berufung ergreifen will, muß seine Appellation innerhalb gesetzlicher Frist einführen. Bei wichtigen Hindernissen wird um Fristen-Verlängerung angesucht. Nach dem canonischen Rechte soll der Appellant innerhalb 10 Tage von der Eröffnung des Erkenntnisses an, das beschwerende Untergericht von seiner Absicht, zu appelliren, in Kenntniß setzen, und innerhalb 30 Tage um Acten-Einsendung an das Obergericht bitten [2]); oder eigentlich, nach dem jetzigen Geschäftsgange, den Recurs einbringen, d. i., sich mit Einsendung der Aufgabs-Recepisse des k. k. Postamtes über Abschickung der Recurs-Schrift ausweisen.

Das Vorbringen des Recurses geschieht, in Form einer Bittschrift, mit Allegirung des schriftlichen Bescheides, mit der Geschichts-Erzählung, Darstellung der Prozeß-Förmlichkeiten, Beschaffenheit der Zeugen, Beilegung von Zeugnissen ꝛc., und endlich die Appellations-Rechtfertigung. Das Obergericht fordert von dem Untergerichte die Acten oder einen Bescheid ab.

Wenn die Sache in das Politicum einschlägt, oder über Verletzung der rechtlichen Ordnung geklagt wird, so ist der

---

[2]) C. 8. de appell. in 6.

Recurs an die Landesstelle zu nehmen: von da geht der Zug an die höchste k. k. politische Hofstelle, mit der Titulatur: Euer Majestät! — oder mit Uebergehung der politischen Stellen unmittelbar in das Cabinett Sr. Majestät des Kaisers, im Wege Rechtens oder der Gnade.

Wird kein Recurs gemeldet, oder im bestimmten Termin nicht eingebracht, so wird die Entscheidung vollstreckt, entweder durch Androhung und Anwendung der Kirchen-Censuren, oder durch Anrufung des weltlichen Arms.

§. 18.

Bischöfliche Kanzleitaxen.

Bei den kirchlichen Civil-Gerichten werden auch Taxen abgenommen, zu deren Regulirung eine eigene bischöfliche Kanzleitax-Ordnung vorgeschrieben ist [3]). Nach derselben wird 1] Jedermann ohne allen Unterschied bei der Abnahme der Taxen gleich gehalten. 2] Jene, die ihre Mittellosigkeit auf eine glaubwürdige Art darthun, sollen von aller Taxe frei gelassen werden. 3] Der Betrag der Taxe wird jedesmahl auf dem Bescheide oder der Urkunde angemerket. 4] Wegen unterlassener Berichtigung der Taxen darf die Expedition nicht aufgehalten werden. Diese Taxen werden in Conventions-Münze abgenommen [4]).

§. 19.

Gegenstände der kirchlichen Strafgerichte.

Die Gegenstände der kirchlichen Strafgerichte sind theils die eigentlichen kirchlichen Verbrechen und Strafen, theils die geringeren Vergehungen der Geistlichen. In Rücksicht der Erkenntniß über kirchliche Verbrechen und Strafen sind die geistlichen Gerichtsstellen wegen der mit den Kirchenstrafen verbundenen bürgerlichen Wirkungen durch unsere landesfürstlichen Verordnungen beschränkt. Es dürfen keine äußerlichen Kirchenbußen ohne Vorwissen und Concurrenz der Landesstelle auferlegt werden [5]). Und in Fällen, wo es auf eine Excommunication ankommt, muß die Untersuchung gemein-

---

[3]) Hof-Verordn. vom 21. April 1784. — [4]) Hofd. vom 2. Dec. 1819. — [5]) Hofd. vom 27. Febr. 1779.

Digitized by Google

schaftlich von geistlichen und politischen Commissären vorgenommen, und das Urtheil zwar von dem Ordinariate geschöpft, jedoch vor der Kundmachung an die Landesstelle zur Einholung des Placetum regium gegeben werden [6]).

§. 20.

Geringere Vergehungen der Geistlichen.

Unter den geringeren Vergehungen der Geistlichen verstehen wir solche, die weder eigentliche in unserem Straf-Gesetzbuche enthaltene Verbrechen, oder schwere Polizei-Uebertretungen, noch von der Art sind, daß sie weltliche Strafen fordern; denn die Ersteren werden von den weltlichen Gerichtsbehörden untersucht und abgeurtheilt; bei den Letzteren aber ist die Untersuchung gemeinschaftlich von Ordinariats- und politischen Commissären vorzunehmen, und ein gemeinschaftliches Gutachten an die Landesstelle abzugeben. Eine solche Cumulativ-Commission leitet der politische Commissär; der Untersuchte ist gegen jede Willkühr der Behandlung durch vollständige, genaue Vorschriften geschützt, und auch keine politische Strafe darf ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werden [7]). Die Landesstelle schöpft das Urtheil nach Einvernehmung des Ordinariates, dem die Acten mitgetheilt werden; welches dem Gravirten durch eben diese vorgesetzte geistliche Stelle zugefertiget wird, und den Termin zur Anmeldung und Einbringung des Recurses enthält. (Oben §. 17.)

Die Strafen jener geringeren Vergehungen sind theils eigentliche geistliche Strafen; z. B. die Suspension vom Messelesen und geistlichen Functionen; theils solche, die in die Classe der väterlichen Correction gehören, Verweise, Gefängniß in einem anständigen Zimmer, mäßiges Fasten, verschiedene Arten geistlicher Uebungen u. s. w.

Die Strafe muß *a.* nach den allgemeinen Regeln der Imputation mit dem Grade der Schuld, mit Rücksicht auf die mildernden und erschwerenden Umstände im Verhältnisse stehen. *b.* Sie setzt die Gewißheit, oder doch eine große Wahrscheinlichkeit des Vergehens voraus; bei einem nicht ganz vollständigen Beweise desselben muß auch die Strafe ge-

---

[6]) Hofd. vom 16. Juli und 1. Oct. 1768, 17. Juni 1775. —
[7]) Pat. vom 3. Sept. 1803.

Digitized by Google

mindert werden. c. Es muß dabei hauptsächlich die wahre gründliche Besserung des Schuldigen mit Rücksicht auf seinen individuellen Charakter zum Augenmerk genommen werden. d. Der Richter darf in seinem Benehmen gegen denselben die dem Priesterstande überhaupt gebührende Achtung nie aus den Augen verlieren.

Der Unterhalt eines geistlichen Pönitenten während der Correction ist auf tägliche 20 kr. C. M. bestimmt; und wird, wenn derselbe ihn aus seinen Einkünften, oder aus eigenem Vermögen nicht bestreiten kann, aus dem Religions-Fonde bewilliget [8]). Im Falle schwererer Vergehen sind nur geringe Nahrungsmittel, beiläufig im Werthe zu 15 kr. C. M., täglich zu gestatten [9]).

§. 21.

Verfahren bei der Untersuchung.

Hierbei kommt es zuerst darauf an, sich vorläufig von dem Gegenstande zu informiren, und in dieser Absicht alle Voracten zu durchgehen, sohin wohl zu überlegen, welche Umstände eigentlich zu erheben, und welche Mittel, die Wahrheit zu erfahren, anzuwenden seyen. Sind dem mit dem Untersuchungs-Geschäfte beauftragten Dechante keine besonderen Fragestücke zugesandt worden, so hat er sich solche den Acten gemäß selbst zu entwerfen, und zu Papier zu bringen. Jede Frage darf übrigens nur Einen, und nicht mehrere Umstände enthalten.

Das Wesentliche bei Untersuchungen, die sich auf Personen beziehen, ist: 1] Soll kein Schritt zur Untersuchung, der mit irgend einer Kränkung für den Untersuchten verbunden ist, geschehen, so lang nicht hinlängliche Anzeigen vorhanden sind. 2] Der Beschuldigte muß ordentlich in der Absicht verhört werden, um ihn, falls er schuldig ist, zum Geständnisse zu bringen; falls er aber unschuldig ist, ihm alle Gelegenheit zu seiner Vertheidigung und Rechtfertigung zu verschaffen. Denn die Erfahrung lehrt, daß gerade eben eifrige und gewissenhafte Geistliche durch ihre Amtirung sich die Feindschaft der Ausgearteten zuziehen, und multum clamoris der Verdorbenen erregen. Wollte man Leuten dieses Gelichters voreilig Glauben schenken, so würde durch einen solchen

---

8) Hofd. vom 8. Nov. 1804. — 9) Hofd. vom 11. Oct. 1821.

Digitized by Google

Fanatismus der Amtseifer der meisten Seelsorger weit und breit gelähmt. Die Geistlichkeit soll gemeinschaftlich ihre Ehre aufrecht halten. 3] So fern er den Beschuldigungen widerspricht, kommt es sodann auf die Erforschung alles dessen an, was zum Beweise der Schuld oder Unschuld desselben dienen kann; wozu die Mittel theils durch die Anzeige oder Klage, theils durch die Aussage des Untersuchten, theils sonst durch die vorliegenden Umstände an die Hand gegeben werden.

Die Beweisarten sind eben dieselben, die wir oben [10]) angeführt haben; und die Kraft des Beweises ist eben auch nach den daselbst gegebenen Grundsätzen zu würdigen.

Die Untersuchung wird, wenn sie sich auf eine Sache bezieht, mit dem Vortrage, wodurch die Anwesenden von der Absicht derselben, und von dem Inhalte des Commissions-Decretes unterrichtet werden, eröffnet. Dann wird der Augenschein eingenommen, z. B. über den Zustand der Pfarrhof-Gebäude, oder der Kirche, oder die Local-Umstände der Wege, Entfernung u. s. w.; und wenn die Beurtheilung des Gegenstandes von Kunstkenntnissen abhängt, müssen Kunstverständige beigezogen werden. Bei diesem Augenscheins-Protokolle wird auf der einen Seite der Commissions-Vortrag und die Erklärung des Gegenstandes der Untersuchung, auf der andern der wirkliche Befund aufgeführt, und das Protokoll von allen Anwesenden unterschrieben.

§. 22.

Verhör des Beschuldigten.

In Rücksicht des Verhörs des Beschuldigten ist nebst dem oben Gesagten auch Folgendes zu beobachten: 1] Es soll nebst den gewöhnlichen allgemeinen Fragen über Nahmen, Alter, Geburt, Anstellung u. s. w., die den Umständen jedes Untersuchungsfalles angemessenen besonderen Fragen enthalten. 2] Diese sollen bestimmt und deutlich seyn, und zusammen genommen die zur Sache gehörigen Umstände erschöpfen, ohne sich auf unnütze Dinge zu verbreiten. 3] Sie sollen nicht verfänglich und suggestiv seyn, d. i., nicht dahin zielen, den Beschuldigten durch Zweideutigkeiten und Verwicklung zu fangen. 4] Sie sollen in einer natürlichen Ordnung aneinan-

[10]) §§. 12—16.

der gereihet, und beim Widerspruche des Beschuldigten sollen die ihm zur Last fallenden Anzeigen und Beweismittel in die Fragen eingerückt werden. 5] Sie sollen aber auch dahin gerichtet seyn, Alles zu erforschen, was zur Rechtfertigung desselben, oder doch zur Verminderung der Schuld dienen kann. 6] Der Untersuchungs-Commissär muß sich beim Verhör aller beleidigenden Ausdrücke, harten Vorwürfe oder Spöttereien enthalten, und den Beschuldigten mit größter Gelassenheit und Kaltblütigkeit anhören. 7] Am Ende wird der Geklagte noch einmahl befragt: was er noch Besonderes zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe? Und seine Rechtfertigungs-Angaben werden gleichfalls zu Protokoll aufgenommen. 8] Er kann auch Zeugnisse über sein Wohlverhalten, über seine Amtsführung u. dgl. vorlegen, welche unter Bemerkung der geschehenen Vorlage im Protokolle den Untersuchungs-Acten angeschlossen werden.

Bei Privat-Streitigkeiten pflegt man das Untersuchungs-Protokoll so einzurichten, daß zuerst die Klage, dann die Verantwortung des Geklagten, hierauf die Schlußrede des Klägers, endlich die Gegenschlußrede des Geklagten geschrieben, und am Ende von Beiden die Unterschrift beigesetzt werde.

Nach geschlossenem Untersuchungs-Geschäfte sendet der Untersuchungs-Commissär das Protokoll mit sämmtlichen Acten mittelst eines Einbegleitungs-Berichtes an die beauftragende Stelle ein. Ist er zugleich zu einem motivirten Gutachten aufgefordert, oder findet er die Erstattung eines solchen der Sache angemessen: so läßt er eine kurze Relation vorausgehen, worin er den Gang der Untersuchung genau darstellt, die Gründe gegen einander abwägt, und sodann sein Gutachten mit denjenigen Gründen, die er für seine Meinung zu haben glaubt, abgibt. Dabei soll er aber nicht vergessen, aus Gerechtigkeit und Nächstenliebe auf die mildernden Umstände aufmerksam zu seyn.

§. 23.

Bestimmung der Diäten für geistliche Commissäre.

Für die Geistlichen, welche von höheren Behörden zu einzelnen Commissionen besonders abgeordnet werden, ist ein Diäten-Normale festgesetzt. Dem zu Folge gebührt aus dem Diäten-Normale, welches für die Staatsbeamten besteht,

Digitized by Google

einem Consistorial-Präses oder General-Vicar die 7. Classe.
„ Consistorial-Rathe . . . . „ 8. „
„ Vicarius foraneus mit dem Charakter eines Consistorial-Rathes . . „ 8. „
den Dechanten, Pfarrern, ohne dem Charakter eines Consistorial-Rathes . . „ 9. „
„ Consistorial-Secretären . . . „ 10. „
„ Protokollisten und Cooperatoren . . „ 11. „
„ Consistorial-Kanzelisten . . . „ 12. „

Die Diäten-Beträge müssen in Conventions-Münze bezahlt werden. Uebrigens dürfen *a.* Diäten-Beträge nur bei eigentlichen Commissions-Reisen, nicht bei den canonischen Visitationen, welche von den Bischöfen und Dechanten unentgeltlich vorzunehmen sind, aufgerechnet werden. Auch die Schulen-Visitations-Reisen der Schul-Districts-Aufseher haben hier in keine Betrachtung zu kommen; weil bereits vorschriftmäßig bestimmt ist, wie viel sie dafür und von wem erhalten sollen. *b.* Zu Commissions-Reisen, wofür Diäten gegeben werden, sind immer nur die Geistlichen, welchen das Geschäft ihrem Amte nach eigentlich obliegt, und niemahls, ohne wirkliche Nothwendigkeit, Individuen einer höheren Kategorie zu verwenden. *c.* Der Betrag der Diäten ist immer nur nach dem wirklichen Charakter, und niemahls nach der Titulatur-Kategorie zu bestimmen. *d.* Außer den Diäten dürfen keine Kosten angerechnet werden, welche nur auf die Gemächlichkeit des Commissärs Beziehung haben. *e.* Die Reise-Particularien sind immer binnen sechs Monathen nach Vollendung der Commission zu legen [11]). Individuen, welche gedachten Termin nicht zuhalten, werden als auf den Ersatz der gemachten Auslagen, und auf die ihnen an Diäten, oder was immer für einen andern Titel sonst gebührende Vergütung verzichtend angesehen [12]).

Was die Fuhren anbelangt, so sind dem Consistorial-Präses oder General-Vicar, den Consistorial-Räthen und den Vicariis foraneis mit dem Charakter eines Consistorial-Rathes vier, den Uebrigen zwei Pferde zu passiren. Bei Geschäftsreisen, bei welchen mehrere Individuen zusammen abgeordnet werden, soll, außer besonders wichtigen Umständen, die aber in dem Reise-Particulare genau auszuweisen sind, niemahls ein einzelner Geistlicher in einem Wagen allein,

[11]) Hofkanzl. Decret vom 20. Nov. 1819. — [12]) Hofkamm. Verordn. vom 12. Nov. 1821.

Digitized by Google

sondern es sollen verhältnißmäßig mit dem Raume des Wagens mehrere zusammen fahren [13]).

In dem für die Staatsbeamten bestehenden Diäten-Normale sind die täglichen Gebühren für die 7. Classe mit 8 fl., für die 8. mit 6 fl., für die 9. mit 5 fl., für die 10. mit 4 fl., für die 11. mit 3 fl., und für die 12. mit 2 fl. festgesetzet. Jedoch sind nach einer späteren Verordnung alle Diäten, somit auch diese, um ein Fünftel zurückgesetzt worden [14]). Die Reise-Particularien werden von dem geistlichen, und dem allenfalls auch weltlichen Commissär beim vorgesetzten Kreisamte, zur Adjustirung von Seite der k. k. Buchhaltung, eingereicht. Der schuldtragende Theil bezahlt diese Unkosten, die einem Pfründner selbst von der Congrua in Raten abgezogen werden.

Dem Dechante, wenn er zu Kirchen-Commissionen in seinem Districte berufen wird, werden keine Diäten und Reisekosten bewilliget und angewiesen, weil derlei Reisen zu den ordentlichen Amtsreisen des Dechants gehören [15]). Nur dann werden ihm Diäten und Reisekosten bewilliget und zugesprochen, wenn er zu einzelnen (Kirchen-) Commissionen besonders abgeordnet wird, die außer seinem Districte vorfallen: daher als außerämtliche Commissionen anzusehen sind [16]).

§. 24.

Verleumdung.

Wer Jemand wegen eines erdichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldiget, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig [17]).

Die Strafe des Verleumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn *a.* der Verleumder sich einer besondern Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu

---

13) Hofkanzl. Decret vom 20. Nov. 1819. — 14) Allerhöchst. Entschließ. vom 1. Aug., Hofd. vom 10. Sept. 1825. — 15) Hofkanzl. Decret vom 20. Nov. 1819. — 16) Stud. Hof-Comm. Decret vom 8. Febr. 1823. — 17) Straf-Gesetzbuch I. Theil, 26. Hauptst. 188. §.

Digitized by Google

machen, bedienet; *b.* den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzet hat; oder wenn *c.* der Verleumder ein Dienstbothe, Hausgenoß, oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübet hat [18]).

Ein zu schwerer Kerkerstrafe Verurtheilter wird mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit Einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch genährt, in Ansehung des Lagers auf bloße Bretter eingeschränket, und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet [19]).

§. 25.

Ehrenbeleidigung.

Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre werden Ehrenbeleidigungen genannt.

Die Fälle der Ehrenbeleidigung sind:

a. Wenn Jemandes guter Nahme durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, um die nach dem §. 188 des ersten Theiles des Straf-Gesetzbuches zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige Folge zugezogen worden, so ist die Strafe des Beleidigers, im Verhältnisse des Schuld gegebenen Verbrechens, Arrest von einem bis zu drei Monathen. Hat der Beschuldigte Nachtheil gelitten, so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monathen zu bestrafen [20]).

Die Strafe des Arrestes wegen schwerer Polizei-Uebertretungen hat zwei Grade; der erste wird durch: Arrest, ohne Zusatz bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen, wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt [21]). Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz: strenger Arrest, bezeichnet. In diesem wird der Verurtheilte mit leichten Eisen an Füßen beleget, täglich nur mit Einer warmen Speise genähret,

---

[18]) Straf-Gesetzbuch I. Theil, 26. Hauptst., 189. §. — [19]) Ebend. 2. Hauptst., 13. §. — [20]) Ebend. II. Theil, 12. Hauptst., 234. §. — [21]) Ebend. 2. Hauptst., 11. §.

Digitized by Google

zum Trunke auf Wasser beschränket. Ihm wird kein Besuch und keine Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet, und eine Arbeit zugewiesen [22]).

Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bei dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen, und denjenigen Volksclassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben; denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung, und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde [23]). — Ferner

b. wer gegen Jemand eine mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizei-Uebertretung ausgebracht hat. Die Strafe ist, nach Verhältniß der Beschuldigung, Arrest von drei Tagen bis zu einem Monathe, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolget. Ist das Letztere geschehen, so soll der Beleidiger mit durch engere Verschließung und Fasten verschärftem Arreste von einem bis zu drei Monathen bestrafet werden [24]). — Endlich

c. wenn auch sonst Jemand einer Handlung fälschlich beschuldiget wird, welche, sofern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftstrieb, oder seine Erwerbung, einen schädlichen Einfluß haben kann. Die Bestrafung ist, abermahl mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von einem bis zu drei Monathen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist [25]).

Die Strafe dieser Ehrenbeleidigungen verwirkt nicht nur der erste Urheber, sondern auch jeder, der die Beschuldigung weiter zu verbreiten, und zu mehrerer Oeffentlichkeit derselben beizutragen sich zum Geschäfte macht [26]).

Tritt bei dieser Uebertretung noch insbesondere zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbiethung, oder auch naher Verwandtschaft ein: so ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen, und darauf die Strafe des strengen Arrestes von einem bis zu drei Monathen zu erkennen [27]).

Dagegen erschweret auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen diese Uebertretung; und ein Vorgesetzter, der bei der ihm durch sein Amt angebothenen

---

[22]) Straf-Gesetzbuch II. Theil, 2. Hauptst., 11. §. — [23]) Ebend. 15. §. — [24]) Ebend. 12. Hauptst., 235. §. — [25]) Ebend. 236. §. — [26]) Ebend. 238. §. — [27]) Ebend. 239. §.

Digitized by Google

Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen anbringt, wodurch dieser in seinem weiteren Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der besseren Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, soll zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weiteren Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten seyn [28]).

Wer Jemanden über die ausgestandene, oder auch durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe; oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung, als nicht überwiesen, oder schuldlos freigesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist, nach Beschaffenheit der Person, mit einwöchentlichem Arreste, oder mit fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen [29]).

---

[28]) Straf-Gesetzbuch II. Thl., 12. Hauptst., 240. §. — [29]) Ebend. 242. §.

Fünftes Hauptstück.

Kirchliche Verbrechen und Strafen.

Einleitung.

In Beziehung auf das innere Bußgericht ist jede schwere Sünde ein kirchliches Verbrechen, und selbst vor dem äußern Forum kann jeder öffentliche Sünder, der alten Kirchenzucht gemäß, zur Buße und Gutmachung des Aergernisses angehalten, und im Weigerungsfalle von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden. Oeffentliche Aergernisse sind nach Vorschrift der Canonen auch durch eine öffentliche Buße gutzumachen [1]). Daher enthalten auch die Rituale die Anordnung, daß öffentliche Sünder, so lange sie nicht Buße gethan, und das Aergerniß gut gemacht haben, von der heil. Communion ausgeschlossen, daß ihnen in Krankheitsfällen die heil. Wegzehrung nicht anders, als unter der Bedingung einer öffentlichen Genugthuung gereicht, und daß sie, wenn sie im Stande der Unbußfertigkeit sterben, des kirchlichen Begräbnisses beraubt werden sollen. Im engeren Sinne heißen jedoch kirchliche Verbrechen nur gewisse, in den kirchlichen Strafgesetzen bestimmte öffentliche Sünden, die entweder dem Glauben, oder der äußeren Gottesverehrung, oder den besonderen Pflichten des Clerical-Standes entgegen sind. Die kirchlichen Strafen oder Censuren aber bestehen überhaupt in

[1]) Concil. Trid. sess. 24. cap. 8. de reform.

Digitized by Google

der Beraubung eines Kirchenmitgliedes von allen, oder von gewissen geistlichen Gemeingütern und kirchlichen Rechten.

Wir wollen hier, bloß der Vollständigkeit wegen, zuerst die verschiedenen Arten der kirchlichen Verbrechen, und dann die für jedes derselben bestimmten Kirchenstrafen, hauptsächlich und kurz, nach der Anleitung des in den österreichisch-deutschen Staaten geltenden Kirchenrechtes, aufführen.

Erster Abschnitt.

Kirchliche Verbrechen.

---

§. 1.

Abfall vom Glauben, Ketzerei, Schisma.

Die kirchlichen Verbrechen, die wider den Glauben streiten, sind: der Abfall vom Glauben, die Ketzerei, und die Kirchenspaltung. Unter dem Abfall vom Glauben versteht man den Uebergang von der christlichen Religion zum Unglauben, oder zu einem nicht christlichen Cultus. Die Ketzerei ist die halsstärrige Anhänglichkeit an einen Irrthum, welcher einer von der Kirche entschiedenen Glaubenslehre widerstrebt. Nicht der bloße Irrthum des Verstandes macht Jemand zum eigentlichen Ketzer, sondern nur die Halsstärrigkeit des Willens. Die kirchlichen Strafen des Abfalls und der Ketzerei sind: der größere Kirchenbann, die Irregularität, die Entsetzung von der Pfründe, und die Ausschließung von dem kirchlichen Begräbnisse. Die Kirchenspaltung ist die hartnäckige Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft und Einigkeit; sie ist entweder eine allgemeine oder besondere, je nachdem sich Jemand von der Gemeinschaft der ganzen oder nur einer besonderen Kirche trennet. Die Strafe der Kirchenspaltung, wenn sie mit keiner Ketzerei verbunden ist, besteht in dem größeren Kirchenbanne, in der Unfähigkeit zu den Beneficien, und in dem Verluste der kirchlichen Jurisdiction.

Digitized by Google

§. 2.

Gotteslästerung, Meineid, Gottesraub, Zauberei, Simonie.

Die der äußeren Gottesverehrung entgegen gesetzten kirchlichen Verbrechen sind: die Gotteslästerung, der Meineid, der Gottesraub, die Zauberei, und die Simonie. Die Gotteslästerung ist jede unmittelbare oder mittelbare Aeußerung der Mißachtung Gottes durch eine Rede, oder durch eine Handlung. Sie wird bei den Laien mit einer öffentlichen Buße, bei den Clerikern mit der Absetzung bestraft. Dazu gehört gewissermaßen der Meineid, d. i. ein falscher oder gebrochener Eid, dessen Strafe eben dieselbe ist. Gottesraub heißt die Verletzung oder Verunehrung Gott geweihter Personen, Sachen und Oerter. Die Strafe dieses Verbrechens ist der Kirchenbann. Die Zauberei ist das thätige, wiewohl vergebliche Bestreben, mit Hülfe böser Geister wunderbare Wirkungen in der Natur hervor zu bringen, oder unbekannte Dinge zu erfahren. Ein Cleriker, der sich der Zauberei schuldig macht, soll mit der Suspension oder Absetzung, ein Laie mit dem Kirchenbanne bestraft werden. Bei uns werden alle diese Verbrechen, wie auch der Raub und die Verletzung der Ehre, als bürgerliche von dem weltlichen Gerichte untersucht, und nach dem Straf-Gesetzbuche behandelt.

§. 3.

Simonie, und deren Bösartigkeit.

Simonie heißt eine Handlung, wodurch man entweder ein geistliches Gut durch ein zeitliches, oder ein zeitliches durch ein geistliches zu erlangen sucht: und durch diese Vertauschung das geistliche Gut im ersten Falle zu einer Waare, im letzten zu einem Erwerbungsmittel herabwürdiget. Unter den geistlichen Gütern versteht man theils religiöse Handlungen und deren Wirkungen, theils geistliche Aemter. Das zeitliche Gut kann in Geld oder Geldwerthe, munus a manu, oder in der Gunst und Empfehlung der Menschen, munus a lingua, oder in gefälligen Diensterweisungen, munus ab obsequio, bestehen. Die Bösartigkeit dieses Verbrechens besteht eigentlich in der Mißachtung und Entheiligung der Religion und ihrer Anstalten, welche durch die Simonie in die Classe irdischer Dinge herabgesetzt, und zu einer verkäuflichen Waare, oder zu einem Mittel, Geld zu verdienen, gemacht

Digitized by Google

wird. Die gewöhnlichen Entschuldigungen der Simonie, z. B. daß das Geld nicht für das geistliche Amt, sondern für den Genuß der damit verbundenen Einkünfte, oder daß es nicht als Preis, sondern als Motiv, oder zur Verhüthung unbilliger Anstände, oder unter dem Titel einer frommen Wohlthätigkeit, oder als eine freiwillige Erkenntlichkeit gegeben werde, sind eitle Vorwände, womit man dieses Laster zu bemänteln sucht.

§. 4.

Verschiedene Arten derselben.

Die Simonie wird abgetheilt in jene des göttlichen Gerichtes, die wir so eben beschrieben haben, und die in der Vertauschung eines geistlichen mit einem zeitlichen Gute besteht; und jene des Kirchenrechtes, wo ein geistliches Gut mit einem geistlichen, oder ein zeitliches mit einem zeitlichen auf eine unter den Strafen der Simonie verbothene Art vertauschet wird; wie es z. B. bei der eigenmächtigen Vertauschung der Beneficien, bei dem Verkaufe weltlicher Kirchen-Aemter, deßgleichen bei der Materie der heil. Oehle der Fall ist. Ferner ist die Simonie entweder bloß innerlich, da die Absicht derselben noch nicht geäußert worden ist; oder äußerlich und vertragsmäßig, da man über die Vertauschung eine ausdrückliche oder stillschweigende Convention getroffen hat, es mag nun diese vermittelst der wirklichen Uebergabe noch von keiner Seite, oder von beiden Seiten, oder nur von einer Seite in Erfüllung gebracht worden seyn. Eine eigene Art von Simonie, die zu jener des Kirchenrechtes gehört, ist die sogenannte Simonia confidentialis, d. i. jener Vertrag, wo durch Jemand dem Andern ein Beneficium resignirt, oder es ihm verschafft, oder verleiht, mit der Bedingung, daß dieser ihm oder einem Dritten ohne Bewilligung der rechtmäßigen Behörde entweder eine Pension davon geben, oder das Beneficium selbst in der Folge wieder abtreten solle. Dieser Vorbehalt der Wiederabtretung wird reservatio accessus, ingressus, oder regressus genannt, je nachdem das Beneficium dem Ersteren nur erst angetragen, oder schon verliehen, oder schon wirklich von ihm besessen war.

Digitized by Google

§. 5.

Strafen der Simonie.

Die canonischen Strafen der Simonie bestehen in folgenden: 1] Wegen der Simonie bei Verleihung der Weihen wird der Ordinirende von der Gewalt zu ordiniren, und dem Gebrauche der Pontificalien; der Ordinirte von der Ausübung der empfangenen, und dem Empfange der weiteren Weihen suspendirt. 2] Wegen der Simonie bei der Ordensprofeß soll jener, der sie abgelegt hat, in ein strenges Kloster versetzt, der Ordensobere aber abgesetzt werden. 3] Die Simonie bei Verleihung einer Pfründe macht die Verleihung ipso jure ungültig, und Jener, dem die Pfründe verliehen wurde, ist auch zur Erlangung einer andern Pfründe durch richterlichen Spruch als unfähig zu erklären; welche Strafe sich auch auf die Simonia confidentialis erstrecket. 4] Die bloß innere Simonie ist nur Sünde vor Gott und dem Gewissen, kein kirchliches Verbrechen: sohin den angezeigten Kirchenstrafen nicht unterworfen. 5] Die kirchlichen Strafen der Simonie können zwar von der rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit erlassen, die Simonie selbst aber, so weit sie dem göttlichen Rechte nach unerlaubt ist, kann durch keinen Erlaß oder Dispensation gerechtfertiget werden.

§. 6.

Kirchliche Verbrechen, die den Clerikern eigen sind.

Zu den kirchlichen Verbrechen, die den Clerikern eigen sind, gehören: 1] Die Arten des Mißbrauchs der Weihen, welche mit der Irregularität bestraft werden. Nebst dieser Strafe werden jene, die mit einer Kirchen-Censur die Weihen empfangen haben, abgesetzt; jene, die eine nicht empfangene Weihe ausüben, auf drei Jahre suspendirt; die aber, ohne noch Priester zu seyn, sich anmaßen, Messe zu lesen oder Beicht zu hören, sollen degradirt werden. 2] Der eigenmächtige Abfall vom Clerical-Stande nach empfangenen höheren Weihen, oder von einem geistlichen Orden nach abgelegter Profeß. Die Apostaten werden im ersten Falle durch Censuren angehalten, die geistliche Kleidung wieder anzunehmen, und nach dreimahliger Ermahnung des Privilegium fori et canonis beraubt; im letzteren Falle aber von dem Gebrauche der während der Apostasie empfangenen Weihen suspendirt, der Privilegien des Ordens verlustig, und in

Digitized by Google

enge Verwahrung gebracht. 3] Die Verführung zu unzüchtigen Handlungen bei Gelegenheit der Beicht. Die sich dieses ärgerlichen Verbrechens schuldig machen, sollen degradirt werden; und die Beichtväter müssen die Pönitenten, die sich in der Beicht darüber anklagen, dazu anhalten, daß sie die Schuldigen bei der geistlichen Obrigkeit anzeigen. 4] Die Verletzung des Beicht-Sigills, welche mit der Absetzung, und einem lebenslänglichen Gefängnisse bestraft werden soll [2]).

Zweiter Abschnitt.

Kirchenstrafen.

§. 7.

Kirchenstrafen überhaupt.

Von den Kirchenstrafen oder Censuren überhaupt stellen die Canonen folgende Grundsätze auf: 1] Die Gewalt, Censuren zu verhängen, steht jenen Kirchen-Vorstehern zu, die eine Gerichtsbarkeit für das äußere Forum besitzen; auch durch ein Privilegium kann dieselbe erlangt werden. 2] Eine gerechte Ursache der Censur ist nur: *a.* ein schweres Verbrechen, weil sonst zwischen der Schuld und Strafe kein Verhältniß wäre; *b.* und zwar ein äußerliches und öffentliches, weil die Censur in einer Beraubung der äußeren Gemeinschaft besteht, und vor das äußere Forum gehört; *c.* verbunden mit einer Widerspänstigkeit, weil außer dem Falle einer Widerspänstigkeit gelindere Mittel anzuwenden sind. 3] Zur Form der Kirchen-Censuren gehört daher, nebst der sonst vorgeschriebenen rechtlichen Ordnung, die voraus gehende, wenigstens zweimahlige Ermahnung des Schuldigen, ohne welche demselben eine Widerspänstigkeit nicht zur Last gelegt werden kann [3]).

---

[2]) C. 12. de Poenitentia et Remiss. — [3]) Conc. Trid. Sess. 25. cap. 3. de reform.

Digitized by Google

§. 8.
Abtheilung derselben.

Man theilet die Kirchen-Censuren in die willkührlichen, welche nur nach dem Gutbefinden des Richters verhänget werden; und in die gesetzlichen, welche schon von dem Gesetze selbst bestimmt für gewisse Verbrechen festgesetzt sind. Letztere werden wieder abgetheilt in diejenigen, die einen gerichtlichen Verurtheilungsspruch fordern, und erst von der Zeit dieses Spruchs wirksam sind; und in solche, in die man schon durch die Handlung selbst, ipso facto, verfällt, und die sogleich mit der Handlung zu wirken anfangen, wenn gleich ein bloß erklärender Spruch darüber erfolget. Daher unterscheidet man auch eine Lossprechung von Censuren für das Gewissens-Forum, die bei den nicht ausdrücklich reservirten Censuren von jedem approbirten Beichtvater, bei den reservirten aber von dem Bischofe ertheilet werden kann; und für das äußere Forum, die in der Regel dem Bischofe zusteht, in manchen Fällen aber dem päpstlichen Stuhle reservirt ist.

§. 9.
Kirchenbann.

Die Kirchenstrafen sind theils allen Gläubigen gemein, theils nur den Clerikern eigen. Die Ersteren sind: der Kirchenbann, das Interdict, und die aus einem Verbrechen entspringende Irregularität. Der Kirchenbann ist die Entziehung der kirchlichen Gemeinschaft und der davon abhängenden Rechte, und wird in den größern und kleinern abgetheilet. Der größere besteht in der gänzlichen Beraubung von der Kirchengemeinschaft und von allen geistlichen Gemeingütern, der kleinere in der Ausschließung von dem Genuße der heil. Sacramente und von dem Altarsdienste. Der größere Kirchenbann ist entweder feierlich oder einfach, je nachdem solcher mit besonderen Formeln und Ceremonien, die das römische Pontifical enthält, ausgesprochen wird oder nicht.

§. 10.
Wirkungen des Kirchenbanns.

Die Wirkungen des größeren Kirchenbanns bestehen in Absicht auf den Schuldigen in dem Verluste der geistlichen Gemeingüter der Kirche, und in Absicht auf die übrigen Gläubigen in der Verbindlichkeit, alle geistliche Gemeinschaft

Digitized by Google

mit dem Excommunicirten zu vermeiden; welches die Canonisten in dem Verse: „Os, orare, vale, communio, mensa negatur," auszudrücken pflegen. Jedoch ist diese Vermeidung der Gemeinschaft nur da, wo der Kirchenbann durch einen ausdrücklichen richterlichen Spruch verhängt worden ist, vorgeschrieben. Auch ist hiervon jene Gemeinschaft ausgenommen, welche die Nothwendigkeit, ein größerer Nutzen, das Band der Ehe, und das Band der Unterwürfigkeit fordert, oder welche durch die Unwissenheit entschuldiget wird, nach dem bekannten Verse: „Utile, lex, humile, res ignorata, necesse." Ueberhaupt hängt die Ausschließung von der bloß bürgerlichen Gemeinschaft jeder Art nur von der Staatsgewalt ab. Wer ohne eine hinlängliche Entschuldigungsursache mit einem Excommunicirten, dessen Gemeinschaft untersagt ist, eine Gemeinschaft unterhält, verfällt in den kleineren Kirchenbann, dessen Wirkungen in der Ausschließung von dem Genuße der heil. Sacramente und vom Altarsdienste bestehen.

§. 11.

Interdict.

Die Censur des Interdicts besteht darin, daß entweder gewissen Personen, oder einem gewissen Orte oder Bezirke der Gebrauch einiger religiösen Uebungen entzogen wird. Das Interdict ist daher persönlich, wenn es sich auf gewisse Personen bezieht, und diesen überall hin folget; oder örtlich, wenn es sich auf den Ort bezieht, in welchem die religiösen Uebungen nicht vorgenommen werden dürfen. Beides ist entweder allgemein, wenn das persönliche Interdict eine ganze Gemeinde, oder das örtliche einen ganzen Bezirk; oder speciell, wenn jenes bestimmte Personen, oder dieses nur einzelne Kirchen angeht. Durch das Interdict wird die Ausspendung der heil. Sacramente und der öffentliche Gottesdienst untersagt. Jedoch sind hiervon die heil. Sacramente der Taufe, der Firmung, der Buße und des Viaticums für die Kranken, und in Rücksicht des öffentlichen Gottesdienstes die vorzüglichen Feste des Jahres ausgenommen.

§. 12.

Suspension.

Die Kirchenstrafen, welche für die Geistlichkeit allein gehören, sind die Suspension, die Absetzung, und die Degra-

Digitized by Google

dation. Durch die Suspension wird einem Cleriker die Ausübung der ihm vermöge der Weihe, des Amtes, oder der Pfründe zustehenden Gewalt untersagt. Sie bezieht sich also entweder auf die Functionen der Weihe, oder auf das Amt und die mit demselben verbundene geistliche Jurisdiction, oder auf die Pfründe mit dem Genuße der Einkünfte derselben. Wenn sie sich zugleich auf die Weihe, das Amt und die Pfründe bezieht, wird sie total, widrigen Falls partial genannt. Die Suspension vom Amte begreift insgemein auch jene von der Weihe, aber nicht jene von dem Genuße der Pfründe in sich. Letztere als eine Temporal-Strafe kann nicht ohne Genehmigung der Landesstelle Statt finden.

§. 13.

Absetzung und Degradation.

Die Absetzung ist jene Kirchenstrafe, wodurch ein Cleriker seiner geistlichen Gewalt auf immer beraubt wird, ohne jedoch von dem geistlichen Stande selbst ausgestoßen zu werden. Durch die Suspension wird dem Schuldigen die Ausübung der Functionen auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt; durch die Absetzung wird er der Gewalt selbst auf immer beraubt. Eine Art der Absetzung ist die Entsetzung oder Amozion von der Pfründe, welche nach unseren Verordnungen nur mit Genehmigung der Landesstelle nach vorhergehender cumulativer Untersuchung geschehen kann. Sie ist manchesmahl bei einem geringeren Grade der Schuld, und wenn die Amozion nur hauptsächlich wegen localer Verhältnisse nothwendig gefunden wird, mit einer Uebersetzung auf eine andere geringere Pfründe verbunden. Wenn Jemand nicht nur seines geistlichen Amtes beraubt, sondern auch aus dem geistlichen Stande mit gewissen, im römischen Pontificale vorgeschriebenen feierlichen Ceremonien ausgestoßen wird: so heißt dieß eine Degradation; und diese findet Statt, so oft ein Geistlicher wegen bürgerlichen Verbrechen von dem weltlichen Gerichte zu einer entehrenden Strafe verurtheilt wird *). Dieser Strafe ähnlich war in der früheren Kirche: Die Zurücksetzung des Priesters in den Laienstand.

*) Straf-Gesetzbuch I. Theil, 12. Hauptst., 446. §.

Formularien

von

Geschäfts-Aufsätzen und Tabellen.

Verzeichniß.

Formular Nr. I, zum I. Hauptst., 1. Abschnitt, §. 2. — Matrikel-Buch über den geistlichen Personal-Stand des Decanates N.

» Nr. II, zum I. Hauptst., 1. Abschnitt, §. 3. — Matrikel-Buch über die Kirchen und Beneficien im Decanate N.

» Nr. III, zum I. Hauptst., 1. Abschnitt, §. 9. — Steuerbuch über die geistlichen Abgaben beim Decanate N.

» Nr. IV, zum III. Hauptst., Lit. C. am Ende. — Alphabetischer Bücher-Katalog der Bibliothek N.

» Nr. V, zum III. Hauptst., Lit. D. gegen Ende. — Uebersicht des Standes der Bibliotheken des Curatclerus im Decanate N. nach dem Schlusse des Jahres 18..

Digitized by Google

Matrikel-Buch über den geistlichen Personalstand des Decanates N.

Nahmen der Pfarre.	Tauf- und Zunahme, dann Charakter.	Geburtsort, dann Geburtsjahr und Tag.	Studien und Sprachen.	Tag der Priesterweihe, wo, auf welchen Titel.	Jahre der Seelsorge, an welchen Orten.	Anmerkungen.	Tag des Eintrittes.	Tag des Austrittes.
Nach dem Schematismus, oder in alphabetischer Ordnung.	Pfarrer, Kapläne, andere Geistliche.	—	Die theologischen Studien, an welchem Orte, welche, und mit welchem Fortgange.	—	—	In Beziehung auf die persönlichen Eigenschaften und Verdienste.	—	—

Matrikel-Buch über die Kirchen und Beneficien im Decanate N.

Nahmen der Pfarre.	Kirche, Eigenschaft und Patrocinium.	Pfründe und deren Eigenschaft.	Vogtei.	Patron.	Einkünfte der Pfründe. fl.	kr.	Verbindlichkeiten.	Kirchen-Vermögen.	Eingepfarrte Ortschaften.	Gestiftete Seelsorger.	Besondere Anmerkungen.

Formular Nr. III, zum I. Hauptst., 1. Abschnitt, §. 9.

Steuerbuch über die geistlichen Abgaben beim Decanate N.

Folium 1.	Pfarre N.	Schuldigkeit.		Abstattung.	
		fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

N.

Alp Ordn der Theile das ist, Nal oder der Haupt	Local = Signatur.
Bossuet 3 dem Fran= erg, Dresch,	I. 30.
Lesebuch Mitgliedern 8. I Band.	II. 5.

Digitized by Google

D., gegen Ende.

ate M. nach dem Schlusse des Jahres 18..

	7. Es haben sich ergeben				
	Legate		Geschenke		Anmerkung.
	in Büchern	in Geld	in Büchern	in Geld	
	Zahl der Bände	Betrag in C. M. fl. | kr.	Zahl der Bände	Betrag in C. M. fl. | kr.	

Alphabetisches

Sach = Register

über

alle sechs Theile

des

Pfarr= und Decanat=Amtes

in den

k. k. österreichischen deutschen Ländern.

Digitized by Google

Erklärung.

Die den alphabetisch gereihten Artikeln beigesetzten dreifachen Zahlen haben nachstehende Bedeutung:

Die stehenden römischen Ziffer geben die Theile-Zahlen,

Die liegenden römischen Ziffer geben die Formulare-Zahlen,

Die gewöhnlichen Ziffer geben die Seiten-Zahlen an;

nach welchen Angaben die Artikel selbst in den VI Theilen des ganzen Werkes aufgesucht und nachgelesen werden können.

Digitized by Google

A.

Abdankung der Kirchendiener IV. 97., der Schullehrer VI. 58.
Abendmahl, heiliges I. 162., Pflicht, dasselbe nüchtern zu empfangen I. 164., III. 279., Ausnahmen hiervon I. 165., Vorrath von consecrirten Hostien I. 166., Versehgänge damit zu den Kranken I. 168.
Abfall vom Glauben, Vorsichtsmaßregeln dagegen bei solchen katholischen Kindern, welche akatholische Schulen besuchen III. 83., als kirchliches Verbrechen VI. 169.
Abfassung der Kirchenrechnung IV. 172.
Abführung des Intercalare V. 196.
Abgabe für die Kirchensitze und Oratorien IV. 164.
Abgaben der Geistlichen V. 102., landesfürstliche Verleihungs-Taxen V. 102., Erbsteuer-Aequivalent V. 106., Alumnaticum V. 109., Priesterhaus- und Religions-Beitrag V. 111., Einhebung der Abgaben durch die Dechante VI. 7. Formular *III.*
Abhandlung der Verlassenschaft geistlicher Personen V. 137., Beendigung derselben V. 150.
Ablaß I. 148., Abläße bei Besuchung des Kreuzweges. I. 153.
Ablösung der Zehente V. 34.
Abschrift, vidimirte I. 47., von den Pfarr-Matrikeln IV. 68.
Absetzung der Geistlichen VI. 176.
Absonderung vom Tisch und Bette II. 134., durch freiwilliges Einverständniß II. 136., pfarrämtliches Zeugniß dazu II. 139. Formular *X.*, durch richterliches Erkenntniß II. 140., ihre Wirkungen II. 143. — des Pfründen-Vermögens von der Verlassenschaft V. 148., der Intercalar-Früchte V. 160., Protokoll (Früchten-) V. 175.
Abtheilung der Beneficien I. 73., der Schul-Einkünfte VI. 54.
Abtretung, freiwillige, des Schuldienstes VI. 60.

Digitized by Google

Abtretungs-Liquidation bei Veränderung des Pfarr-Vorstehers und Rechnungsführers des Kirchen-Vermögens IV. 100. 181.
Acceptation einer Stiftung IV. 126.
Adjustirung der Zeugnisse für Lehramts-Candidaten VI. 42., der Quittungen über Lehrbücher für arme Schüler III. 42. 90. Formular *III. IV.*, VI. 51., der Zeugnisse (Prüfung dazu) VI. 107.
Adoptiv- (oder Wahl-) Kinder, Ehe-Bewilligung für selbe II. 10.
Aequivalent-Erbsteuer V. 106., welche Vermächtnisse davon befreit sind IV. 120.
Aeltern, Einschreibung derselben in das Taufbuch IV. 25.
Akatholiken, Verhalten des Orts-Pfarrers gegen dieselben I. 217., in Rücksicht der pfarrlichen Functionen I. 221., der Pfarrbücher und Matrikelscheine I. 222., der Stol-Gebühren I. 224., wo keine akatholischen Prediger sind I. 224., bei gemischten Ehen I. 227., bei Trennung der Ehen I. 227., bei toleranzwidrigen Handlungen derselben I. 228., bei Rückkehr derselben zur katholischen Kirche I. 229., dazu Formular *VI.*
Akatholische Schulen, Verhältniß der pfarrlichen Schulaufsicht hierüber III. 67., Erinnerungen hinsichtlich derselben VI. 80.
Altäre I 145.
Altars-Sacrament I. 162., Pflicht, dasselbe nüchtern zu empfangen I. 164., Ausnahmen hiervon 165, Vorrath von consecrirten Hostien I. 166., Versehgänge damit zu den Kranken I. 168., Segnungen damit I. 164.
Alumnaticum V. 109.
Alumnen des Seminars ist das Predigen nicht zu gestatten III. 311., über solche haben die Pfarrer zur Vacanzzeit zu wachen III. 312.
Amtsbriefe I. 49.
Amtshandlungen, geistliche, unter welches Forum sie gehören I. 9.
Andachten, besondere I. 130., samstägige I. 113.
Anfang des Schuljahres III. 36., des Präparanden-Curses VI. 106.
Anmerkung der Convalidation, Ungültigkeits-Erklärung, und Trennung der Ehe im Trauungsbuche III. 42.
Anordnungen, letztwillige, der Geistlichen V. 118.
Anschaffung eines Exemplares der politischen Verfassung der deutschen Schulen III. 122.

Digitized by Google

Anschaffungen für die Kirche IV. 164.
Anstellung der Feld-Kapläne I. 27.
Ansuchen, um Nachsicht von Ehe-Hindernissen II. 53., nach geschlossener Ehe II. 108., von bloß canonischen Ehe-Hindernissen II. 115. — um die Ergänzung der Congrua V. 39., um Pension und Deficienten-Gehalt V. 115.
Antrag zur Anstellung eines Lehrers-Gehülfen VI. 52.
An- und Austrittstags-Anzeige der Lehrindividuen VI. 110.
Anweisung der Gratisbücher für arme Schüler, Einschreitung hierüber VI. 96.
Anweisungsschein zur Ueberkommung eines Findelkindes III. Formular *VII.*
Anzeige, der Verehelichung einer Beamtens-Witwe IV. 41., über eine gemachte Stiftung IV. 120., der Nothwendigkeit einer Reparatur an den pfarrlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden IV. 179. 187., des Sterbefalles eines Geistlichen V. 142. VI. 27., der Veränderungsfälle im weltlichen Lehrpersonale III. 184., der An- und Austrittstage der Lehrindividuen VI. 110., der Entbehrlichkeit eines Lehrindividuums VI. 111., der Prüfungstage von Seite des Dechants VI. 114., der Verwendung für die Beförderung des Schul-Unterrichtes von jenen Seelsorgern, die nicht Katecheten sind VI. 119.
Archiv (Pfarr-), Einrichtung und Eintheilung desselben III. 321. VI. 28.
Armen-Institut III. 151., Kundmachung desselben III. 151., Nachricht über dasselbe III. 155., Verordnungen in Betreff desselben III. 163., Verwaltung desselben auf dem Lande III. 172 , Rechnung über dasselbe III. 174., Rechnungs-Extract III. 177., Weisungen, hinsichtlich des Verrechnungs-Geschäftes der Armen-Institute auf dem flachen Lande Niederösterreich III. 178., Instruction für die Vorsteher derselben in den Stadt- und Vorstadt-Pfarren Wiens III. 182., Unterricht für obige über die Betheilung und Versorgung der Armen III. 185., Liquidirung der Casse IV. 101.
Armenpflege III 151.
Armen-Versorgungshäuser III. 197.
Armuths-Zeugnisse III. 196. IV. 82.
Arrestanten, Religions-Unterricht für sie III. 101.
Assecurirung der kirchlichen Gebäude bei den Brandschadens-Versicherungsanstalten IV. 200.

Digitized by Google

Aufbewahrung der Pfarr-Matrikel IV. 55., der wichtigen Schriften III. 321. 327.
Aufgeboth, Erfordernisse vor demselben II. 38., Form desselben II. 66., Zeit, Ort und Zahl derselben II. 72., Wiederhohlung desselben II. 79., Unterlassung desselben II. 80., Dispens von demselben II. 82. Formularien *V. VI. VII. VIII.*, bei Militär-Personen II. 87., im Falle einer Ehe-Convalidation II. 121.
Aufnahme, des Eheversprechens II. 41., der Kirchendiener IV. 97., der Kirchenrechnung IV. 172., der Schullehrer-Gehülfen VI. 45. 108., der Protokolle durch den Dechant als Untersuchungs-Commissär VI. 145., Begriff und Eintheilung derselben VI. 145., Eingang derselben VI. 146., Inhalt und Regeln der Protokolls-Aufnahme VI. 146., Schluß des Protokolls VI. 147., Form der Protokolle VI. 148.
Aufnahmscheine der Grundherrschaften zur Verehelichung II. 3.
Aufsätze bei geistlichen Geschäften I. 35.
Aufseher, der Schule III. 6., des Schul-Districts III 8., der Ortsschule III. 52.
Aufsicht, über die Sitten der Pfarrgenossen III. 287., Verordnungen dazu III. 293 — über die Kapläne III. 298., Verordnungen dazu III. 307. und Formular *XI.*, über die Pfarr-Matrikel IV. 55., über die Kirchen- und Pfarr-Gebäude IV. 183., über die Leichenkammern IV. 206. — gegen die Gefahr des Abfalles von der katholischen Religion bei solchen katholischen Kindern, welche akatholische Schulen besuchen III. 83., über die deutschen Schulen von Seite der Dechante VI. 39., über die ordnungsmäßige Ertheilung des Religions-Unterrichtes VI. 111., über den Religions-Unterricht der Kinder aus höheren Ständen, welche die Volksschulen nicht besuchen VI. 112., über die Beförderung des Jugend-Unterrichtes VI. 113., über die jüdischen Schulen, und Untersuchung derselben VI. 81.
Aufstellung, eines Curators bei einer geistlichen Verlassenschaft V. 143., einer Curats-Bibliothek VI. 136.
Aufwand bei Gelegenheit der Aufnahme der Kirchenrechnung IV. 175. 176.
Ausarbeitungen, schriftliche, der Kapläne III. 308.
Ausbesserung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude IV. 184. 185. 187., Bestreitung der Kosten IV. 188. Formular eines Baubriefes *XX.*

Digitized by Google

Ausfertigung, der Taufscheine IV. 57., Vorsichtsregeln dabei IV. 59., Recht zur Ausfolglassung des Taufscheines IV. 59. — der Trauungsscheine IV. 64. — der Todtenscheine IV. 65., dieser Matrikelscheine für Militär-Personen IV. 66., der Stiftbriefs-Exemplare IV. 124.
Ausgaben- (Kirchen-) Besorgung IV. 164.
Aushülfe der Ordensgeistlichen bei der Seelsorge I. 21.
Aussetzung des heil. Altars-Sacramentes I. 163.
Ausspender des heil. Sacramentes der Ehe II. 101.
Ausstellung, der Zeugnisse (Verordnungen hierüber) IV. 77., der Schuldverschreibung bei Darleihung der Kirchen-Capitalien an Privatleute IV. 107. 110.
Auswahl der Lehramts-Candidaten VI. 86.
Auswärtige, ihre Ehen in hiesigen Ländern II. 18.
Ausweis, über die Statt gehabten Religions-Veränderungen I. 211. 234. Formular *VI.*, über die Waisen- und Findelkinder III. 235. Formular *VIII.*, (Semestral-) über die Elaborate der Kapläne III. 309. Formular *XI.*, (Quartals-) über die Gestorbenen IV. 68., über die Getauften, Getrauten und Gestorbenen vom Militärstande IV. 71., über Stiftungs-Verbindlichkeiten IV. 126. Formular *IX.* — über den Schulstand, an das Kreisamt III. 92. VI. 99., an das Consistorium III. 95. VI. 100., Betreibung dieser Ausweise VI. 98., über die Belohnung der Lehrer, welche sich in Ertheilung des Wiederhohlungs-Unterrichtes auszeichnen III. 134. VI. 98.
Auszug aus dem Tauf-Protokolle zum Behufe der Schutzblattern-Impfung III. 261. Formular *X.*

B.

Barmherzige Brüder, ihr Spital III. 204., auf die Sammler derselben ist zu invigiliren III. 311.
Bauführungen, Bemerkungen hierüber IV. 195., Bestreitung der Kosten IV. 188., Verboth der eigenmächtigen IV. 193., Geschäftsgang bei vorhandenen Bauführungen an einer landesfürstlichen Pfründe IV. 196., Vorkehrungen von Seite des Pfarr-Amtes beim Bau einer Kirche IV. 198. Formular eines Baubriefes IV. 192. Formular *XX.*
Bauüberschreitungen IV. 198.
Beamte, ihre Verehelichung II. 32., einer Witwe, Anzeige hierüber IV. 41.

Digitized by Google

Befreiung der Geistlichen von gewissen persönlichen Dienstleistungen I. 13.
Begräbnisse I. 193., Vorsicht dabei I. 195., Ceremonien bei denselben I. 198., Begräbniß-Recht I. 199., Versagung desselben I. 200., der an natürlichen Blattern verstorbenen Individuen IV. 203.
Begriff eines Pfarrers I. 1.
Behebung des Zehents V. 26.
Behörde, competente, zur Dispensirung der Ehe-Hindernisse IV. 56., zur Abhandlung der Verlassenschaft geistlicher Personen V. 137.
Beicht, österliche, Verkündung derselben I. 171.
Beichthören in der österlichen Zeit I. 172., in Zimmern (Verboth) I. 171.
Beichtzettel I. 172. III. 293.
Belassung des Fundus instructus an Beneficien V. 125.
Belehrung zur Führung der Geburts- und Taufbücher IV. 8., Anmerkungen dazu IV. 14.
Belohnung verdienter Feld-Kapläne I. 27., der Lehrer für den Wiederhohlungs-Unterricht III. 134., Ausweis hierüber VI. 98.
Benedictionen I. 187.
Beneficial-Einkünfte V. 5.
Beneficien, ihre Abtheilung I. 73., Vertauschung I. 72.
Benehmungs-Vorschriften in den Impfungs-Angelegenheiten III. 260.
Benützung einer Curats-Bibliothek VI. 139.
Berechnung der Blutsverwandtschaft II. 229., der Schwägerschaft II. 238.
Berichte, I. 41., Form derselben I. 44., ihre Einbegleitung I. 46., über Communicanten IV. 73., an das Ordinariat von Seite des Dechants VI. 9.
Beschaffenheit der Leichenkammern IV. 205.
Beschränkungen der pfarrlichen Rechte I. 6.
Beschreibung, der schulfähigen Kinder III. 39., der Pfarre III. 316., der Seelen IV. 74., der zu einer Pfründe gehörigen Erträgnisse V. 148.
Besetzung, der Pfründen I. 73., der Regular-Pfarren I. 94.
Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Kirche IV. 161. 164., Journal hierüber. Formular *XIV.*
Bestätigung, der abgehaltenen Sonntagsschule III. 89., der Quittungen für Schullehrer und Gehülfen III. 98., der ärztlichen Gänge zur Behandlung kranker Findelkinder III. 245. Formular *IX.*

Digitized by Google

Bestätigungs-Decret für einen Schullehrer VI. 48. 87.
Bestimmung, der Leichenkammern IV. 204., des Wirkungskreises der Dechante VI. 1. 21. 24., der Schul-Unterrichtsstunden VI. 49., der Zeitfristen zur Uebergabe der Naturalien an den Schullehrer VI. 55., der Diäten für Untersuchungs-Commissäre VI. 162.
Bestrafung der Lehrer VI. 56.
Bestreitung der Baukosten an Kirchen- und Pfarr-Gebäuden IV. 188. Formular eines Baubriefes *XX.*
Besuch der Gasthäuser ist den Geistlichen verbothen III. 279.
Besuchung des nachmittägigen Gottesdienstes (die Schuljugend betreffend) III. 89.
Betrag des Zehents V. 26.
Betreibung, des Schulbesuches III. 44., des Schul- und Religions-Unterrichtes III. 85. VI. 111. 113., der Schulstands-Ausweise VI. 98.
Bett und Tisch (Absonderung von) II. 134.
Beurlaubte, Ehe-Licenz für sie II. 28.
Beweisführung, bei kirchlichen Gerichten VI. 153., durch Zeugen VI. 154., durch briefliche Urkunden VI. 155., durch Vermuthungen VI. 155., durch den Eid VI. 156.
Bewilligung zur Ehe, für Militär-Personen II. 22., für Civil-Personen II. 32., zur Verpachtung kirchlicher Realitäten IV. 151.
Bewirthschaftung, eigene, der Pfarr-Gründe V. 14.
Beilaß-Inventar an einer Pfarre V. 148.
Bibel-Gesellschaft, Errichtung derselben ist verbothen I. 218.
Bibliotheken, (Schul-) VI. 103., (Decanats-, Pfarr- und Ordens-) Verordnungen über Regulirung und Errichtung derselben VI. 121., Wahl der Bücher VI. 130., besondere Verordnungen über Errichtung und Verwahrung einer Bibliothek VI. 135. Formular *IV.*, Einrichtung und Aufstellung derselben VI. 136., Verwaltung, Erhaltung, Vervollständigung und Benützung derselben VI. 139., Bericht hierüber VI. 141. Formular *V.*, Instruction zur Verfassung rechtsgültiger Schenkungs-Urkunden zu Decanats- und Pfarr-Bibliotheken VI. 143.
Bilder und Statuen in den Kirchen I. 105., Gebrauch derselben I. 106.
Bildung der Schullehrer und Gehülfen VI. 41.
Bischof (Ordinariat), in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens IV. 94.

Digitized by Google

Bittschriften I. 35., Einrichtung und Einreichung derselben I. 38., — allgemeine Erfordernisse auf Seite der Competenten um eine Pfründe I. 74., der Bittgesuche um Pfarr-Aemter I. 81. — Bittgesuche um Beförderung *a.* auf Pfründen bischöflicher Verleihung I. 84., *b.* auf landesfürstliche Pfründen I. 85. Formular *I.* (dazu sehe man oben am Ende des VI. Theiles, im Anhange die neuerlich abgeänderte kaiserliche Titulatur) *c.* auf Privat-Patronats-Pfründen I. 86. Formular *II.*, dazu Vorschriften in der Seckauer Diöcese I. 87., und Vorzüge zur Uebernehmung landesfürstlicher Pfründen I. 83.
Blutsverwandtschafts-Berechnung II. 229. Formular *II.*
Bothenregister, wer sie zu unterschreiben hat III. 310. 316.
Brandsammlungs-Verkündung I. 135.
Brautleute, Prüfung derselben II. 38., Religions-Unterrichts-Zeugniß für dieselben IV. 81.
Brevierbethen, Verordnungen hierüber III. 285.
Buchhalterische Revision des Früchtenabsonderungs-Protokolls, und Beschwerden dagegen V. 179.
Bücher, (akatholische) eingeschärfte Wachsamkeit hierüber I. 218. — müssen bei einer geistlichen Verlassenschaft jedes Mahl verzeichnet werden V. 146. Formular *II.*, Wahl derselben zu einer Curats-Bibliothek VI. 130.
Bürgerliche Personen, ihre Verehelichung II. 35.
Bulle, päpstliche, wider die Secte der Carbonari I. 176.
Buß-Sacrament I. 169., Befugniß zu dessen Verwaltung I. 170. — Beichthören zur Osterzeit I. 172., in Zimmern I. 171., Beichtzettel I. 172. III. 239.

C.

Candidaten des Lehramtes, Sittlichkeits-Zeugniß für sie III. 100. VI. 106., ihre Vorkenntnisse III. 134. VI. 106., Adjustirung ihrer Zeugnisse VI. 41., Auswahl und Vorprüfung derselben VI. 86., ihre Vorschlagsfähigkeit für Lehrerstellen VI. 87.
Canonisches Ehe-Hinderniß (Ansuchen um Dispens von demselben) II. 115. — Jahr V. 159. — Visitation VI. 5. 11. 18. 22. 29.
Capellen, ihre Sperrung I. 20.
Capitalien der Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spitäler, Armen-Institute ꝛc., deren Verwaltung IV. 105., Anlegung bei Privaten IV. 107. 110.

Digitized by Google

Caplâne; Feld- I. 27. — Gehülfen des Pfarrers III. 299., sind dem Pfarrer untergeordnet III. 301., von ihm anständig zu behandeln III. 302., sie haben mit dem Pfarrer einen gemeinschaftlichen Zweck III. 302. — providirende III. 305.
Carbonari sind in Bann gethan, und können nur in articulo mortis von einem Priester losgesprochen werden I. 176.
Casse (Kirchen-), Aufbewahrungsort derselben IV. 101., Journal IV. 98., Liquidation IV. 100.
Ceremonien, bei Begräbnissen I. 198., bei der Aufnahme eines Convertiten in die katholische Kirche I. 230.
Charwoche, wie sie gehalten werden soll I. 146.
Christenlehren, I. 137., Lied vor denselben I. 138.
Civil-Personen, welche ohne Bewilligung heirathen dürfen, welche nicht II. 32.
Clerical-Einkünfte V. 9.
Clerical-Seminars Zöglinge, Zeugniß für sie von dem Orts-Pfarrer III. 310., das Predigen darf ihnen nicht gestattet werden III. 311.
Collecturen an Wein und Getreide (freiwillige), wie sie einzutheilen sind V. 38.
Communicanten-Berichte IV. 73. Formular *IV.*
Competenz, um Pfründen, Vorschriften hierüber I. 74. 87. (Tabelle) Formular *1.* 3., um Lehrerstellen III. 99.
Concubinat, ämtliches Einschreiten dagegen III. 296.
Concurs-Prüfung I. 75., Dispens von derselben I. 78., Concurs um eine Pfründe I. 79.
Conduit-Tabelle der Geistlichkeit in einem Decanate VI. 28.
Confirmation einer Stiftung IV. 126.
Congrua, competente Behörde zu ihrer Bestimmung V. 45., Ergänzung derselben V. 39., wenn sie durch das Steuer-Provisorium geschmälert wird V. 40., Begünstigungen derselben V. 46.
Congrua-Ergänzung für Schullehrer VI. 90.
Conscriptions-Revision, Pflicht der Beiwohnung III. 272., Weisung hierüber III. 272., Urkunden dazu III. 273.
Consecrirte Hostien, Vorrath derselben I. 166.
Consens zur Ehe für Minderjährige, *a.* wenn der Vater am Leben ist II. 6., *b.* wenn der Vater gestorben ist II. 11.
Convalidation ungültiger Ehen II. 116., gesetzliche Vorschriften hierüber II. 117., Fälle, in welchen sie zu geschehen hat II. 118., erneuerte Einwilligung der schuldigen

Digitized by Google

Ehegatten II. 122., Gegenwart des Seelsorgers II. 124., Anmerkung derselben im Trauungsbuche IV. 42.
Convertit, Ceremoniel der Aufnahme desselben I. 230.
Convocations-Tagsatzung für Verlaßansprecher V. 150.
Copulation, in einer fremden Pfarre II. 105. IV. 40., Erlaubnißschein dazu II. 251. Formular *IX.*, bei gemischten Ehen II. 107.
Correction (Geistliche in) ihre Versorgung alldort V. 115.
Cultus (Religions-) äußerer, öffentlicher I. 100.
Curatien, Wiedereinziehung der entbehrlichen I. 22.
Curators-Aufstellung bei der Verlassenschaft eines Geistlichen V. 143.

D.

Decanat-Amt VI. 1., Gesuch um Entlassung von selbem VI. 11., ist in stricte officiosis Postporto frei VI. 20.
Decanats-Geschäfte, Weisungen zur Führung derselben in der Wiener Erzdiöcese VI. 11., Vorschriften dazu VI. 18. — in der Seckauer Diöcese, allgemeine Instruction VI. 21., besondere für Dechante VI. 24., für Kreisdechante VI. 35., Decanats-Journale VI. 37.
Dechante, Ursprung und Gewalt derselben VI. 1., Kenntniß der geistlichen Personen im Bezirke VI. 3., der Kirchen und Beneficien VI. 3. Formularien *I. II.*, Kundmachung der Verordnungen VI. 4., Verfahren bei den Visitationen VI. 5., Protokoll und Relation hierüber VI. 6., Vorstellung der neuen Pfarrer VI. 7., Prüfungen der Kapläne VI. 7., Einhebung der Abgaben VI. 7. Formular *III.*, Providirung der Geistlichen VI. 7., Geschäfte beim Todfalle eines Seelsorgers V. 138. 143. 145. VI. 8., Berichte VI. 9., Gestions-Protokoll und Registratur VI. 9., ihre Ehren-Vorzüge VI. 10., als Untersuchungs-Commissäre VI. 145.
Decret (Bestätigungs-) für einen Schullehrer VI. 48. 87.
Deficienten-Gehalt V. 112., Erfordernisse zur Erlangung desselben V. 115.
Degradation der Geistlichen VI. 176.
Depositen-Casse-Liquidation bei einer Pfarr-Gült V. 149.
Deputate und Sammlungen des Rural-Clerus V. 37.
Diäten-Bestimmung für Untersuchungs-Commissäre VI. 162.

Digitized by Google

Dienstleistungen (von gewissen persönlichen) sind Geistliche befreit I. 13.
Directivregeln für die monathlichen Schulprüfungen III. 77.
Directorium der bei einer Pfarre abzuhaltenden gottesdienstlichen Handlungen I. 130.
Dispens, von der Concurs-Prüfung I. 78. — Gesuch vom Aufgebothe II. 82., von Ehe-Hindernissen II. 53., von Ehe-Hindernissen nach geschlossener Ehe II. 108., von bloß canonischen Ehe-Hindernissen II. 115., im Fasten- und Abstinenz-Gebothe III. 297., von Beibringung des Taufscheines II. 93. IV. 61.
Dispensations-Behörden II. 56.
Dispens-Gesuche, ihre Form II. 115., vom Aufgebothe II. 82. Formular *V.*, vom Aufgebothe in einem geheimen Gewissensfalle II. 86. Formular *VI.*, für Personen, die allgemein für verehelicht gehalten werden, es aber nicht sind II. 89. Formular *VII.*, wegen der verbothenen Zeit II. 90. Formular *VIII.*, vom Ehe-Hindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft II. 64. Formular *III.*, bei einem bloß canonischen Ehe-Hindernisse II. 64., Formular *IV.*, Gründe zum Dispens-Gesuche für Personen, deren Verwandtschaft die Ehe hindert II. 61., nach abgeschlagener Nachsicht eines Ehe-Hindernisses (Vorkehrung) II. 65.
Dotations-Messen IV. 131., Tabelle hierüber IV. 134. Formular *XII.*, Ausweis IV. 135. Formular *XIII.*
Dotations-Verbesserung für Trivial-Schullehrer und Gehülfen VI. 90.
Duldung der Juden im österreichischen Kaiser-Reiche I. 234.

E.

Ehe, Sacrament I. 181., Wirkungen derselben I. 185., II. 163.
Ehe im bürgerlichen Verhältnisse II. 1., Sicherstellung der Einwilligung in dieselbe II. 14., Ehe-Meldzettel II. 3.
Ehen, gemischte, zwischen Katholiken und Protestanten I. 227., Trennung dieser Ehen I. 227. — der Großjährigen II. 17., der Auswärtigen in hiesigen Ländern II. 18., Convalidation II. 116., Ungültigkeits-Erklärung II. 125., und Trennung derselben II. 143., Anmerkung hierüber im Trauungsbuche IV. 42.

Digitized by Google

Ehe-Bewilligung, für Civil-Personen II. 32., für Minderjährige, *a.* wenn der Vater am Leben ist II. 6., *b.* wenn er gestorben ist II. 11.
Ehe-Consens für Minderjährige, *a.* wenn der Vater am Leben ist II. 6., *b.* wenn er gestorben ist II. 11.
Ehe-Convalidation, Begriff derselben II. 116., gesetzliche Vorschriften hierüber II. 117., Fälle, in welchen sie zu geschehen hat II. 118., erneuerte Einwilligung des schuldigen Ehegatten II. 122., Gegenwart des Seelsorgers II. 124., Anmerkung derselben im Trauungsbuche IV. 42.
Ehe-Dispensen, allgemeine Vorschriften hierüber II. 108., in einem verbothenen Grade, Gründe dazu II. 61.
Ehe-Einwilligung (erneuerte) II. 122., bei gemischten Ehen II. 107.
Ehe-Hindernisse, Nachforschung über dieselben bei den Brautleuten II. 42. 51., Ansuchen um Nachsicht von denselben II. 53., wenn es abgeschlagen wird II. 65., nach geschlossener Ehe II. 108., von canonischen Hindernissen II. 115., Form dieser Ansuchen II. 115.
Ehe-Hindernisse nach dem canonischen und österreichischen Rechte II. 155. 164., bloß verhindernde 165., heilige Zeit 166., ausdrückliches Verboth 167., Ehe-Verlobniß 167., nicht feierliches Gelübde 168. — Trennende II. 169., Unvermögenheit 170., heilige Weihe 173., feierliches Gelübde 174., schon bestehende Ehe 176., unreifes Alter, Unmündigkeit oder Minderjährigkeit, und Militär-Stand, dann Raserei, Wahn- und Blödsinn 183., Verwandtschaft 185., Schwägerschaft 191., öffentliche Ehrbarkeit 194., Entführung 197., Verbrechen A. Ehebruch 200., B. Gattenmord, Verurtheilung zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe 206., Religions-Verschiedenheit 208., Gewalt und Furcht, auch Zwang 210., Irrthum in Rücksicht der Person, oder des Standes, Schwangerschaft der Braut von einem Dritten 215., Heimlichkeit durch Unterlassung oder Mangelhaftigkeit des Aufgebothes, Mangel der feierlichen Erklärung über die Einwilligung in die Ehe, wie auch der gehörigen Vollmacht bei Schließung der Ehe durch Procuration 218.
Ehe-Hindernisse, trennende, in der österreichischen Gesetzgebung II. Raserei, Wahnsinn, Blödsinn 183., Unmündigkeit 183., Minderjährigkeit 185., Militär-Stand, 185., Gewalt und Furcht, auch Zwang 213., Entführung 199., Irrthum in der Person 216. oder des Standes 175. 208., Schwangerschaft der Braut von einem Dritten

Digitized by Google

216., Unvermögenheit, die eheliche Pflicht zu leisten 172., Verurtheilung zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe 208., das noch bestehende Eheband 177., höhere Weihen für Geistliche, und feierliche Gelübde der Eheloſigkeit für Ordenspersonen von beiden Geschlechtern 175., Religions-Verschiedenheit 209., Verwandtschaft 185. 187. 188. 189. 191., Schwägerschaft 191. 196., Ehebruch 203., Gattenmord 207., Heimlichkeit durch Unterlassung des Aufgebothes, oder Mangel eines der wesentlichen Stücke desselben 219., Mangel der feierlichen Erklärung der Einwilligung in die Ehe 221., Mangel gehöriger Vollmacht bei Schließung der Ehe durch Procuration 223.

Ehe-Recht, das österreichische in Verbindung mit den canonischen Gesetzen II. 1.

Ehe-Scheidung II. 134., durch freiwilliges Einverständniß II. 136., pfarrämtliches Zeugniß dazu II. 139. Formular *X.*, durch richterliches Erkenntniß II. 140., ihre Wirkungen II. 143.

Ehe-Trennung II. 143.

Ehe-Verlobnisse (Sponsalien) II. Erklärung derselben 156., Fähigkeit, dieselben zu schließen 156., Einfluß der Väter oder Vormünder auf dieselben 157., Beschaffenheit der Ehe-Verlobnisse 158., Wirkung derselben 160., Auflösung derselben 160., Zurücktritt von denselben 161., landesherrliche Gesetze in Ansehung derselben 162.

Ehe-Versprechen, Aufnahme desselben II. 41., Weisungen bei denselben 46., dabei Nachforschung über die etwa vorhandenen Ehe-Hindernisse 42. 51., Ermahnungen 44., besonders wenn ein Theil akatholisch ist 47.

Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit der Geistlichen III. 275., Pflege des Körpers 277., Auferbaulichkeit des Lebens 278., Unterlassung unanständiger Handlungen 283.

Ehren- und Schandbücher bei Trivialschulen VI. 97.

Ehrenvorzüge der Dechante VI. 10.

Ehrenbeleidigung, Strafe derselben VI. 165.

Eid, als Beweis bei kirchlichen Gerichten VI. 156.

Eigenschaften, gesetzliche der Pfarrer I. 7., der Competenten um eine Pfründe I. 74., der Schullehrer-Gehülfen an einer eigenen Schule VI. 110., der Hauslehrer, Hofmeister und Gouvernanten VI. 113.

Einantwortung der Verlassenschaft V. 154.

Einband der Lehrbücher für Schüler VI. 95.

Einbegleitungs-Berichte I. 46., zu den Schulstands-Ausweisen VI. 119.

Digitized by Google

Einbringung der Gebühren für Schullehrer III. 59.
Einfriedung der Friedhöfe IV. 200.
Eingeschulte und uneingeschulte Oerter III. 76.
Eingeschulte Kinder, Dispensirung VI. 91.
Einkünfte (Schul-), Abtheilung derselben III. 62. VI. 54., Einbringung derselben III. 59., Verbesserung und Erhöhung derselben III. 97., — pfarrliche V. 3., (Beneficial-) V. 5., (Clerical-) V. 9., Ersparnisse V. 9. — pfarrliche, ordentliche, im baren Gelde V. 12., von Grundstücken V. 13., von einer Pfarr-Gült V. 15., in Zehenten V. 16., durch Sammlungen und Deputate V. 37., von Stiftungen V. 39. — pfarrliche, außerordentliche V. 46.
Einnahmen für die Kirche, Besorgung derselben IV. 161.
Einregistrirung, in die Pfarr-Matrikel IV. 3., ihre Mängel 4., ihre Wichtigkeit 5., Warnung vor ihrer Verschiebung 5., Art und Weise derselben 6. — in das Taufbuch 8. 14., der Kinder von Militär-Personen 22., der Kinder aus einer fremden Pfarre 23., der Findlinge 24. — in das Trauungsbuch 32., Rubriken desselben 34., der Trauungen an einem dritten Orte 40. — in das Todten-Register 47., der Militär-Personen 49., der Akatholiken 51.
Einreichungs-Termin der Schul-Einlagen III. 146.
Einrichtung, der Pfarren, alte, neue I. 16., der Stift- und Kloster-Pfarren I. 20., des pfarrlichen Tagebuches III. 313., des Pfarr-Archivs III. 321., der Pfarrbeschreibung III. 317., der Kirchenrechnung IV. 172., der Decanats-Journale VI. 37., einer Curats-Bibliothek VI. 136.
Einschreibung, in das Taufbuch IV. 6., der Aeltern 25., der Taufpathen 27., der Todtgebornen 28., der Hebammen oder Geburtshelfer 28., Bezeichnung der gestorbenen Kinder 32.
Einsegnung der Ehe I. 182.
Eintheilung der Schüler III. 40., der Zehente V. 17.
Einverständniß (freiwilliges) zur Ehescheidung II. 136.
Einwilligung, zur Ehe, ihre Sicherstellung II. 14., mittelst eines Bevollmächtigten II. 222., erneuerte des schuldigen Ehegatten II. 122., Einwilligungs-Erklärung (feierliche) zur Ehe I. 97., bei gemischten Ehen II. 107.
Einziehung entbehrlicher Curatien I. 22.
Empfang der heil. Sacramente der Buße und des Altars, von der Schuljugend III. 127.
Empfangsbestätigung ämtlicher Schreiben I. 41.
Empfangsscheine, ihre Form I. 48.

Digitized by Google

Entlaßschein der Bezirksobrigkeit zur Ehelichung II. 3. 34.
Entlassung der Kirchendiener IV. 97.
Entscheidung bei kirchlichen Gerichten VI. 156.
Entsetzung vom Schuldienste VI. 59.
Epidemie, Obliegenheiten zur Zeit derselben III. 269.
Erbfolge, gesetzliche, in dem Nachlasse weltgeistlicher Personen V. 133.
Erbserklärung bei geistlichen Verlassenschaften V. 144.
Erbsteuer-Aequivalent V. 106., welche Vermächtnisse davon befreit sind IV. 120.
Erbtheil (bei der gesetzlichen Erbfolge in dem Nachlasse weltgeistlicher Personen) der Kirche V. 135., der Armen V. 136., der Verwandten V. 136.
Erbvertheilung bei der gesetzlichen Erbfolge in dem Nachlasse weltgeistlicher Personen V. 133.
Erfordernisse, vor dem Aufgebothe und der Trauung II. 91., der Kirchen IV. 166., zur Errichtung einer Stiftung IV. 113. 121.
Erfüllung der Stiftungs-Verbindlichkeiten IV. 125.
Ergänzung der Congrua V. 39.
Erhaltung, der Kirchen- und Pfarr-Gebäude IV. 184. 187., Bestreitung der Kosten IV. 188., der Friedhöfe IV. 200., der Leichenkammern IV. 207., der Schul-Gebäude VI. 53., einer Curats-Bibliothek VI. 139.
Erhebung der Lehrbücher für arme Schüler III. 42. 90. Formularien *I. II III. IV.*, des Kirchen-Vermögens IV. 99.
Erhöhung, der Gebühren für Lehrindividuen III. 97., des Holzgeldes zur Beheitzung der Schulen VI. 53.
Erkenntniß (richterliches) bei Absonderung der Ehe-Leute vom Tisch und Bette II. 140.
Erklärung (feierliche), der Einwilligung in die Ehe II. 97. 99., bei gemischten Ehen 107., der Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe 125., Wirkungen derselben 133.
Erkrankung eines Schullehrers VI. 62.
Erlaubniß zum Schul-Unterrichte VI. 48.
Erlaubnißschein zur Copulation in einer fremden Pfarre II. 251. Formular *IX.*
Erledigung der Pfründen (Arten der) I. 68.
Erlöschung des Zehent-Rechtes V. 36.
Ermahnungen an das Lehrpersonale III. 147.
Erneuerung der Ehe. Siehe Ehe-Convalidation.
Errichtung, eines Stammbaumes II. 59., der Friedhöfe IV. 200., der Leichenkammern IV. 204., einer Curats-Bibliothek VI. 135.

Digitized by Google

Erscheinen (pfarrämtliches) bei der Conscriptions-Revision III. 272., Weisung hierüber 272., Urkunden dazu 273.
Ersparnisse aus Beneficial- und Clerical-Einkünften V. 9.
Excesse bei Behebung der Stol-Gebühren V. 100.
Excommunication I. 169.
Excurrirende Schulgehülfen VI. 93.
Exscindirung der Stol-Gebühren V. 99.

F.

Fähigkeit, der Weltgeistlichen zu testiren V. 118., der Lehramts-Candidaten, um für Lehrerstellen vorgeschlagen zu werden VI. 87.
Fassion der pfarrlichen Einkünfte V. 46., Verfassung derselben V. 39. 102.
Fastengeboth, darüber ergangene landesfürstliche Verordnungen I. 123. III. 296., Dispens von demselben III. 297.
Feld-Kapläne, ihre Anstellung I. 27., deren Belohnung wegen ihrer Verdienste I. 27.
Ferien (Schul-) III. 38.
Fertigung, der Auszüge aus den Pfarr-Matrikeln IV. 57., der Zeugnisse IV. 76.
Feierlichkeiten-Verboth für Lehrindividuen an einer öffentlichen Anstalt III. 92.
Feiertage, gebothene, landesfürstliche Verordnungen hierüber I. 114., abgebothene I. 125.
Feuerweihe am Charsamstage I. 189.
Findelanstalt III. 214., Verordnungen, dieselbe betreffend, A. in Steiermark 218. Formular *VII*, B. Erzherzogthum Oesterreich 228. Formular *VIII.*, C. Böhmen 239, D. Mähren und Schlesien 242., E. Illirien und Kärnten 243., F. Tirol und Vorarlberg 243.
Findelkinder, Anweisungsschein zur Ueberkommung eines solchen Kindes III. Formular *VII.*, Ausweis über dieselben III. Formular *VIII.*
Findlinge, Erkrankung derselben III. 245. Formular *IX.*, Sterbfall derselben III. 248. — deren Einregistrirung in das Taufbuch IV. 24.
Firmung I. 161.
Firmungsbuch IV. 75. Formular *VI.*
Fleiß-Cataloge, Weisung hierüber III. 122.
Fleiß- und Fortgangs-Verzeichnisse der Schüler III. 41.
Form, des Aufgebothes II. 66., der Dispens-Gesuche II. 115., der Zeugnisse IV. 77.

Digitized by Google

Forum der Geistlichen, in Ansehung der geistlichen Amtshandlungen I. 9., in bürgerlichen Sachen und Vergehungen I. 11., bei gemischten Gegenständen I. 12.
Freidhöfe (Fried-Kirchhöfe), Einfriedung, Erhaltung und Herstellung derselben IV. 200.
Freiheit (Religions-) der Protestanten I. 204.
Fremde, ihre Ehen in hiesigen Ländern II. 18.
Früchte, zehentbare V. 24., zehentfreie 25., (Intercalar-) Einbringung und Verwaltung derselben 160. Formularien *III. IV.*, Vertheilung derselben 164., Abführung derselben 196.
Früchtenabsonderungs-Protokoll V. 175., buchhalterische Revision, und Beschwerden dagegen V. 179.
Fundus instructus bei Beneficiaten soll ein Gegenstand des Vermächtnisses seyn V. 125. 196.
Führung der Geburts- und Taufbücher, landesherrliche Instruction dazu IV. 8., Anmerkungen zu dieser Instruction IV. 14.
Functionen, pfarrliche, bei Akatholiken I. 221.

G.

Gastmahle bei Kindestaufen I. 160.
Gebäranstalt III. 207.
Gebäude (Kirchen- und Pfarr-), Beaufsichtung darüber IV. 183., Erhaltung, Ausbesserung und Herstellung derselben 184., Untersuchung derselben 179. 187. 194., Bestreitung der Baulichkeitskosten 188. Formular eines Baubriefes *XX.*, Verboth eigenmächtiger Bauführungen 193., Bemerkungen über Bauführungen 195., Geschäftsgang dabei 196., Vorkehrungen von Seite des Pfarr-Amtes beim Bau einer Kirche 198., Bauüberschreitungen 198., Verwahrung dieser Gebäude gegen Feuer und anderweitige Beschädigungen 199., Assecurirung derselben bei den Brandschadens-Versicherungsanstalten 200.
Gänge, ärztliche, zur Behandlung kranker Findelkinder, Bestätigung derselben III. 245. Formular *IX.*
Gebethe und Gesänge, öffentliche I. 154., 40stündiges I. 111.
Gebrauch der Ehren- und Schandbücher bei Trivialschulen VI. 97.
Gebräuche (Religions-), ihre erforderliche Beschaffenheit I. 101.

Digitized by Google

Gebühren (Schul-) Einbringung derselben III. 59., Erhöhung für die Lehrindividuen III. 97.
Geburten, uneheliche, Erinnerungen wegen derselben III. 294.
Geburts- und Taufbuch, landesherrliche Instruction zur Führung desselben IV. 8., Anmerkungen zu dieser Instruction IV. 14.
Geburts-Register, worin auch die gestorbenen Kinder zu bezeichnen sind IV. 32.
Gedenkbücher und Geschäfts-Protokolle III. 324.
Gefahr des Abfalles von der katholischen Religion bei Kindern (Vorsichtsmaßregeln dagegen) III. 83.
Gegenstände, der kirchlichen Civil-Gerichte VI. 150., der kirchlichen Straf-Gerichte VI. 158.
Gegenwart des Seelsorgers bei einer Ehe-Convalidation II. 224.
Gegenwärtige, bei der Aufnahme der Kirchenrechnung IV. 175.
Gehalt, der Schullehrer und Gehülfen III. 54., der Pfarrer und anderer Seelsorger im baren Gelde V. 12., eines Pfarr-Provisors V. 183., für Schullehrer-Provisoren VI. 91.
Gehülfen (Schul-), ihr Gehalt III. 54., Erhöhung desselben III. 97., ihre Bildung zum Unterrichte VI. 41.
Geistliche, Vorrechte derselben im österreichischen Kaiserstaate I. 9. — fremde, reisende I. 180., — Abgaben derselben V. 102. — Pensionirung, Ursprung und Nothwendigkeit derselben V. 112., Verfügungen darüber V. 112., Institut für kranke V. 116.
Geistliche Sachen, zu welcher Gerichtsbarkeit sie gehören I. 9.
Gerichte, kirchliche VI. 149., Gegenstände und Stellen derselben VI. 150., Verfahren derselben VI. 151.
Gerichtsbarkeit, privilegirte, der Geistlichen I. 9.
Gerichtsbehörde der Geistlichen, in Ansehung der geistlichen Amtshandlungen I. 9. — in bürgerlichen Sachen und Vergehungen I. 11. — bei gemischten Gegenständen I. 12.
Gerichtsstellen, kirchliche VI. 150., Verfahren bei denselben VI. 151.
Gesänge, öffentliche I. 154.
Geschäfte, verschiedene, des Decanat-Amtes, Weisungen zur Führung derselben in der Wiener Erzdiöcese VI. 11., Vorschriften dazu 18. — in der Seckauer Diöcese, allge-

Digitized by Google

meine Instruction 21., besondere für Dechante 24., für Kreisdechante 35., Decanats-Journale 37.
Geschäfts-Aufsätze, geistliche I. 35.
Geschäftsgang, in geistlichen Sachen I. 34., in politischen Angelegenheiten I. 66., bei der Schul-Districts-Aufsicht VI. 40.
Geschäftszug, in Schulsachen VI. 74., für die Einlagen der Schullehrer und Gehülfen VI. 111.
Geschenke, katechetische, und Schulprämien III. 77. VI. 93.
Geschichte der Pfarre III. 322.
Gesellschaft, gefährliche, der Carbonari I. 176.
Gesetze (Toleranz-), politische I. 203.
Gestions-Protokoll, des Dechants VI. 9., des Schul-Districts-Aufsehers VI. 76.
Gesuche um Dispens, vom Aufgebothe II. 82. Formularien *V. VI. VII. VIII.*, von Ehe-Hindernissen II. 53., Behörden, bei welchen darum anzulangen ist II. 56.
Gesundheits-Pflege III. 251.
Geweihte Sachen, Handel mit denselben ist verbothen I. 108.
Glaubensbekenntniß, Formel desselben für Convertiten I. 231.
Gleichheit der Tauf- und Familien-Nahmen bei Geschwistern und Verwandten ist zu beseitigen IV. 21.
Glocken zum Gottesdienste I. 129.
Gottesäcker. Siehe Freidhöfe.
Gottesdienst, öffentlicher, pfarrlicher I. 128., Ordnung desselben I. 110., Entfernung der Mißbräuche von demselben I. 113., Ort desselben I. 103., Zeit desselben I. 108., nachmittägiger (Besuch der Schuljugend) III. 89. 127.
Gotteslästerung, als kirchliches Verbrechen VI. 170.
Gottesraub, als kirchliches Verbrechen VI. 170.
Gottesverehrung, äußere öffentliche, Bestimmungen hierüber I. 100. 101.
Gouvernanten, ihre Eigenschaften VI. 113.
Gratis-Bücher für arme Schüler, Einschreitung um Anweisung derselben VI. 96.
Gräber, heilige I. 146.
Gränzwache, Verehelichung ihrer Individuen II. 31.
Großjährige, ihre Ehen II. 17.
Grundstücke, pfarrliche Einkünfte von denselben V. 13., zehentbare V. 22., zehentfreie V. 23.

Digitized by Google

Gült (Kirchen-) IV. 102., Liquidirung derselben IV. 181., (Pfarr-) Einkünfte von derselben V. 15., Liquidation derselben V. 149.

H.

Handbuch zur Einschreibung heiliger Messen I. 144.
Handwerksgesellen, Ehelichungs-Licenz für selbe II. 34.
Hauslehrer, seine Eigenschaften VI. 113.
Hebammen I. 159., Einschreibung derselben in das Taufbuch IV. 28.
Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage, Verordnungen hierüber I. 114.
Heirathe-Erlaubniß, bei Militär-Personen II. 22., Licenz der Grundobrigkeiten für Unterthanen II. 3. 35.
Herstellung, der Kirchen- und Pfarr-Gebäude IV. 184. 186., Bestreitung der Kosten IV. 188. Formular eines Baubriefes *XX.*, der Friedhöfe IV. 200., der Leichenkammern IV. 207., der Schul-Gebäude VI. 53.
Herr (Zehent-) V. 19.
Hindernisse der Ehe. Siehe: Ehe-Hindernisse.
Hochzeit-Feierlichkeiten I. 184.
Hofmeister, seine Eigenschaften VI. 113.
Hold (Zehent-) V. 20.
Holzgeld-Erhöhung zur Beheitzung der Schulen VI. 58.
Hülfbücher-Verboth bei den Volksschulen III. 77.

J.

Jahr, canonisches V. 159.
Jahre der Schulfähigkeit III. 39.
Jahres-Tabelle über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, und Quartals-Ausweise über die Letzteren; wie auch beglaubigte Abschriften von derlei Pfarr-Matrikeln IV. 68.
Impfung der Schutzblattern III. 251., Geschichte ihrer Entstehung 252., Aufforderung an Aeltern, ihre Kinder impfen zu lassen 256., Benehmen in diesen Angelegenheiten 260. Formular *X.*
Initien, wann und wo sie gehalten werden dürfen I. 113.
Installation (Temporal-) I. 92., dazu Revers-Formular bei landesfürstlichen Patronaten *III.*, bei Privat-Patronaten *IV.*

Digitized by Google

Institut für kranke Weltpriester V. 116.
Instruction, zu dem Schulplane für deutsche Schulen III. 107., für einen Schullehrer, Organisten und Meßner III. 113. Formular *V.*, für die Armen-Instituts-Vorsteher in den Stadt- und Vorstadtpfarren Wiens III. 182., Unterricht dazu III. 185. — landesherrliche zur Führung der Geburts- und Taufbücher IV. 8., Anmerkungen zu dieser Instruction IV. 14. — zur Verwaltung der Kirchen-, Stiftungs- ꝛc. Capitalien IV. 105., zur Führung der Decanats-Geschäfte in der Wiener Erzdiöcese VI. 11., verschiedene Vorschriften dazu VI. 18., allgemeine in der Seckauer Diöcese VI. 21., besondere für Dechante VI. 24., für Kreisdechante VI. 35., an die Dechante in Betreff der Aufsicht über die deutschen Schulen ihres Bezirkes VI. 105., zur Verfassung rechtsgültiger Schenkungs-Urkunden zu Decanats- und Pfarr-Bibliotheken VI. 143.
Instructions-Formular für einen Schullehrer, Organisten und Meßner III. 113. Formular *V.*
Intercalar-Früchte, Einhebung und Verwaltung derselben durch den Pfarr-Provisor V. 160. Formularien *III. IV.*, Vertheilung derselben V. 164., Abführung derselben V. 196.
Intercalar-Rechnung V. 185., Bemerkungen über die Abfassung derselben V. 193.
Interdict VI. 175.
Interessen von Kirchen-Capitalien IV. 162.
Introduction und Vorstellung des neuen Pfarrers I. 95.
Invaliden, Ehe-Licenz für sie II. 29.
Inventar der pfarrlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude IV. 179. Formular *XIX.*
Inventarien (Kirchen-) IV. 100.
Inventarium des gesammten Kirchen-Vermögens IV. 100.
Inventur, bei einer geistlichen Verlassenschaft V. 144., besondere bei Büchern V. 146. Formular *II.*, des Pfarrbeilasses V. 148.
Investitur, canonische I. 90.
Journal, der Kirchen-Casse IV. 98., für die Einnahmen der Kirche IV. 161. Formular *XIV.*, des Decanats, Einrichtung desselben VI. 37.
Irrenhaus III. 205.
Jubel-Ablaß I. 149.
Jubel-Ehe I. 186.
Jubiläum, priesterliches I. 181.

Digitized by Google

Juden, ihre Duldung, und Verhalten gegen dieselben I. 234., bei dem Uebertritte zur christlichen Kirche I. 236. — ihnen ist der Handel mit gewissen Gegenständen verbothen I. 107.

Jüdische Schulen, Verhältniß der pfarrlichen Schul-Aufsicht zu ihnen III. 68., Aufsicht über dieselben, und Untersuchung derselben von Seite der Schul-Districts-Aufsicht VI. 81., Forderungen an jüdischen Schul- und Privat-Lehrern VI. 81.

Jurisdiction, zur Ausspendung des Buß-Sacramentes I. 170.

Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit I. 28., nähere Bestimmungen hierüber I. 30.

K.

Kanzleitaxen, bischöfliche VI. 158.

Kapellen, ihre Sperrung I. 20.

Kapläne, Feld- I. 27. — Gehülfen des Pfarrers III 299., sind dem Pfarrer untergeordnet III. 301., von ihm anständig zu behandeln III. 302., haben mit dem Pfarrer einen gemeinschaftlichen Zweck III. 302. — providirende III. 305. — ihr Unterhalt V. 40.

Katechetische, Geschenke und Schulprämien III. 77. VI. 98., Zeugnisse IV. 79.

Katholische Religion, ihre Vorrechte I. 206.

Kenntniß, im Rechnungswesen I. 51. IV. 166., des Stämpel-Patentes mit den nachträglichen Verordnungen I. 52. — von den geistlichen Personen, die ein Dechant von seinem Bezirke haben muß VI. 2., von den Kirchen und Beneficien VI. 3.

Ketzerei, als kirchliches Verbrechen VI. 169.

Kinder, der Protestanten, Vorschriften in Ansehung derselben I. 213., uneheliche der Protestanten I. 216., von gemischten Ehen I. 214., von Katholiken, die erst zu den Akatholiken übertreten I. 215., uneheliche (deren Legitimation) II. 10. IV. 53., Bezeichnung der gestorbenen auch im Geburts-Register IV. 32., uneheliche dürfen, außer dem Falle der Legitimation, nur den Nahmen der Mutter führen IV. 20.

Kirche, als Erbe bei dem Nachlasse geistlicher Personen V. 133.

Digitized by Google

Kirchen-Ausgaben, Besorgung derselben IV. 164.
Kirchenbann VI. 174., Wirkungen desselben VI. 174.
Kirchen-Capitalien, deren Verwaltung IV. 105., Anlegung derselben bei Privaten IV. 107. 110.
Kirchen-Casse, Aufbewahrungsort derselben IV. 101., Journal IV. 98., Liquidation derselben IV. 100.
Kirchendiener, Aufnahme und Entlassung IV. 94.
Kirchen-Einnahmen, Besorgung derselben IV. 161.
Kirchen-Erfordernisse, gewöhnliche IV. 166.
Kirchen-Gebäude, Erhaltung, Ausbesserung und Herstellung derselben IV. 184., Verwahrung derselben gegen Feuer und anderweitige Beschädigungen IV. 199., Assecurirung derselben IV. 200.
Kirchen-Gelder, Anlegung und Sicherstellung derselben IV. 103. 107.
Kirchen-Gült, Verwaltung derselben IV. 102.
Kirchen-Inventarien IV. 99. 107.
Kirchen-Lieder I. 154.
Kirchen-Musik I. 156.
Kirchenrechnungen IV. 172., Personen, in deren Gegenwart sie aufgenommen werden sollen 175., Zeit und Ort der Aufnahme 175., Kirchenrechnungen von Wallfahrtskirchen 178., Verrichtungen nach Aufnahme derselben 178.
Kirchenrechnungs-Extract IV. 176.
Kirchenreparationen, An- und Nachschaffungen IV. 165. 178.
Kirchensitze, Abgabe dafür IV. 164.
Kirchenstrafen überhaupt VI. 173., Abtheilung derselben VI. 174.
Kirchentemporalien, Verwaltung derselben IV. 92., wem diese obliegt 92., Verhältniß und Abtheilung der Geschäfte zwischen den Verwaltungspflichtigen 95.
Kirchen-Vermögen, desselben Erhebung und Sicherstellung IV. 99., Inventarium 100., Liquidirung 181., Vertretung 181.
Kirchen-Vorsteher (weltliche), Anstellung derselben IV. 95., ihre Amtirung IV. 97.
Kirchen-Waldungen IV. 161., Weingärten IV. 161.
Kirchen-Zehente, Verpachtung derselben IV. 152.
Kirchliche Gerichte VI. 149., Gegenstände und Stellen derselben 150., Verfahren bei denselben 151.
Klageschriften I. 39.
Klingelbeutel I. 111. IV. 136.

Digitized by Google

Klosterpfarren, ihre Einrichtung I. 20.
Kost haben die Kapläne allein bei ihren Pfarrern zu nehmen III. 307.
Kosten der Pfarrhof-Baulichkeiten, bei eigenem Verschulden IV. 189., wenn das Kirchen-Vermögen nicht hinreicht IV. 191.
Krankenhaus, allgemeines, in Hauptstädten III. 198.
Kranken-Institut für Weltpriester V. 116.
Krankheits- und Armuths-Zeugnisse III. 196.
Kreisdechante, Instruction für dieselben VI. 35., ihre Visitation VI. 32. 36.
Kreuzweg I. 149., wem das Recht zusteht, die Stations-Bilder einzuweihen I. 154.
Kundmachung, des Armen-Institutes III. 151., der Verordnungen, welche dem Dechante obliegt VI. 4.

L.

Landesfürst ist oberster Schutz- und Vogtherr über alle Kirchen IV. 93.
Landesstelle hat, weltlicher Seits, die Oberaufsicht über das Kirchen-Vermögen IV. 93.
Landwehrmänner, wann sie die Heiraths-Licenz erhalten können II. 30.
Legalisirung einer Urkunde II. 15.
Legate, Stiftungen und Vermächtnisse für die Schule III. 55. 149., gesetzliche der Weltpriester V. 124., welche erbsteuerfrei sind V. 127.
Legitimation, unehelicher Kinder II. 10. IV. 53.
Lehramts-Candidaten, ihr Sittlichkeits-Zeugniß III. 100. VI. 106., ihre Vorkenntnisse III. 134. VI. 106., Adjustirung ihrer Zeugnisse VI. 41., Auswahl und Vorprüfung derselben VI. 86., ihre Vorschlagsfähigkeit für Lehrerstellen VI. 87.
Lehrbücher in den deutschen Schulanstalten III. 42., Vorschriften zur Erhebung derselben III. 90. Formularien *I. II. III. IV.*, Einband derselben VI. 95.
Lehrer, ihre Bildung zum Unterricht VI. 41.
Lehrers-Gehülfen, Prüfung zur Adjustirung ihrer Zeugnisse VI. 107.
Lehrerstellen, Competenz-Gesuche um selbe III. 99., Fähigkeit der Lehramts-Candidaten, um für dieselben vorgeschlagen zu werden VI. 87.

Digitized by Google

Lehrer-Unterstützung und Versorgung, wie auch ihrer Witwen und Waisen III. 64.
Lehrindividuen, Sittlichkeits-Zeugniß für sie III. 136. VI. 106., Vorkenntnisse für sie VI. 106., Prüfung zur Adjustirung ihrer Zeugnisse VI. 107., Anzeige, der An- und Austrittstage derselben VI. 110., der Entbehrlichkeit VI. 111.
Lehrjungen, ihre Schul-Zeugnisse III. 86., Prüfung derselben beim Freisagen III. 129., Zeugnisse hierüber IV. 80.
Lehrpersonale, Ermahnungen an dasselbe III. 147., Vorschrift für Veränderung des weltlichen III. 148., Anzeige der Veränderungsfälle in selbem VI. 94.
Leichen, Art der Ueberbringung derselben in die Leichenkammern IV. 208.
Leichenbegängniß eines Pfarrers V. 143.
Leichenkammern, Errichtung und Bestimmung derselben IV. 204., Ort derselben 205., Beschaffenheit derselben 205., Aufsicht über dieselben 206., Kosten der Herstellung und Unterhaltung derselben 207.
Lesebuch für Wiederhohlungsschulen III. 88.
Letztwillige Anordnungen der Weltgeistlichen V. 118.
Licenz zur Verehelichung, bei Militär-Personen II. 22., bei Civil-Personen II. 32.
Licitation, der Verpachtung kirchlicher Realitäten IV. 151., Weisung hierüber an die Kirchen-Vorsteher IV. 152., Formularien zum Licitations-Protokoll IV. 154. 158., der Verlassenschafts-Effecten eines Weltgeistlichen V. 153.
Lied vor der Christenlehre I. 137.
Lieder (Kirchen-) I. 154.
Liquidation, bei Veränderung des Pfarr-Vorstehers, und Rechnungsführers des Kirchen-Vermögens IV. 100. 181., der Kirchen-Casse IV. 101. V. 149., der Pupillar-, Waisen- und Depositen-Casse, wie auch der Unterthans-Forderungen V. 149.
Liquidirung des Kirchen-Vermögens IV. 181., der Kirchen-Casse IV. 101.
Litaneien I. 110.
Local-Untersuchung bei kirchlichen Gerichten VI. 152.
Lustbarkeiten, Beschränkung derselben I. 118.

Digitized by Google

M.

Maßregeln zu einer vorzunehmenden Todtenbeschau I. 196.
Matrikel (Pfarr-) IV. 3., Wichtigkeit derselben 5., Einregistrirung in dieselben 6., Rectificirung in denselben 54., Aufbewahrung und Rettung derselben in Gefahren 55., Aufsicht über dieselben 55. — Auszüge aus denselben 57., Abschriften (beglaubigte) von denselben 68.
Matrikelbuch über den geistlichen Personalstand des Decanats VI. 3. Formular *I.*, über die Kirchen und Beneficien des Decanats VI. 3. Formular *II.*
Matrikelscheine, Ausfertigung derselben für Militär-Personen IV. 66., Vidirung derselben für Akatholiken IV. 67.
Mauthfrei sind die Seelsorger, in welchen Fällen I. 113.
Mauthgebühren, welche Fuhren der Seelsorger davon befreit sind I. 202.
Meldungszettel von der politischen Obrigkeit für einen zu der protestantischen Religions-Partei übertretenden Katholiken I. 208.
Meldzettel zur Ehe, Inhalt derselben II. 3.
Messe, heilige I. 140., kirchliche Vorschriften dazu I. 167.
Messen (Dotations-) IV. 131. Tabelle hierüber IV. 134. Formular *XII.*, Ausweis IV. 135. Formular *XIII.*
Meß-Stipendien I. 143.
Methode, den Religions-Unterricht zu ertheilen, Weisung dazu III. 113.
Militär-Geistlichkeit, die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen ihr und der Civil-Geistlichkeit I. 28. 29. 30.
Militär-Jurisdiction I. 28. 29. 30.
Militär-Personen, ihre Heiraths-Erlaubniß II. 22., für ihre minderjährigen Kinder II. 30., Ausweis über die Getauften, Getrauten und Gestorbenen IV. 71.
Militär-Seelsorge I. 26.
Militia vaga I. 28., stabilis I. 29., nähere Bestimmungen hierüber I. 30.
Minderjährige, deren Ehe-Consens, *a.* wenn der Vater am Leben ist II. 6., *b.* wenn der Vater gestorben ist II. 11.
Minister des heil. Sacramentes der Ehe II. 101.
Mitwirkung des Pfarr-Amtes bei der Schutzblattern-Impfung III. 251., Vorschriften dazu III. 260.
Musik (Kirchen-) I. 156.

Digitized by Google

N.

Nachlaß weltgeistlicher Personen V. 133.
Nachricht über das Armen-Institut III. 155.
Nachsicht von Ehe-Hindernissen, Ansuchen darum II. 38., Behörden, bei welchen darum anzusuchen ist 56., wenn dieselbe abgeschlagen wird, welche Vorkehrung zu treffen ist II. 65. — vom Aufgebothe 82. Formularien *V. VI. VII. VIII.*
Nahme (wahrer) der Kindesmutter IV. 10., des Kindesvaters IV. 11.
Nahmen (Familien-) Umänderung desselben IV. 52.
Nahmen (Tauf- und Familien-), deren Gleichheit ist zu beseitigen IV. 21.
Naturalien-Einkünfte der Schullehrer III. 54. VI. 55., ihre Einbringung III. 59., ihre Zuweisung VI. 89.
Nebenkirchen, ihre Sperrung I. 20.
Neurisse der öden Gründe sind zehentfrei V. 23.
Normatage I. 122., Beschränkung der Lustbarkeiten an denselben I. 119.
Notariats-Geschäfte IV. 3. 57. 76.
Noten I. 35.
Nothwendigkeit, des pfarrlichen Zeugnisses zur Absonderung vom Tisch und Bette II. 139. Formular *X.*

O.

Obervormundschaftliche Einwilligung zur Ehe bei minderjährigen Personen II. 6. 11.
Obliegenheiten des Schul-Districts-Aufsehers VI. 40.
Obligationen, Verloosung derselben IV. 162.
Oehlung, letzte I. 177., Observanz und Vorschriften in Rücksicht der heil. Oehle I. 178.
Oerter, eingeschulte und uneingeschulte III. 76.
Opfergang, zum Besten des Armen-Instituts III. 171., um den Altar IV. 135., beim Trauer-Gottesdienste V. 53.
Opfergeld IV. 135. V. 101., Opferstöcke IV. 135., Sicherung derselben vor Beraubung IV. 137.
Ordensgeistliche, Aushülfe derselben bei der Seelsorge I. 21., Pfarr-Vicarien I. 25.
Ordinariat, in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens IV. 94.

Digitized by Google

Ordinariats-Aufgaben, halbjährige für Kapläne III. 308. Formular *XI.*
Ort, des öffentlichen Gottesdienstes I. 103., der Aufgebothe II. 74., der Trauung II. 103., einer ordentlichen Schule III. 9., trockener und feuerscherer zur Aufbewahrung der pfarrlichen Schriften III. 329., der Leichenkammern IV. 205.
Ortsschul-Aufseher, dessen Wahl und Anstellung III. 52. 125.

P.

Palmen am Palmsonntage I. 188.
Passiva (besondere) in geistlichen Verlassenschaften V. 131.
Pathen (Tauf-) I. 159.
Pensionirung der Geistlichen V. 112., der Pfarrer 113., für Local-Curaten und Kapläne 114., für die in Irrsinn Verfallenen 114., für in Correction befindliche 115.
Pensionisten (k. k.), vom Civil-Stande, deren Zeugnisse über Leben und Aufenthalt IV. 85. Formular *VII.*, vom Militär-Stande IV. 89.
Personale, der deutschen Lehranstalten III. 22., Eigenschaften und Pflichten desselben III. 24.
Pfarr-Amt I. Einleitung 1., dessen Wirkungskreis und Unterordnung I. 2., dessen Verrichtung bei Vornahme der Sperre nach Absterben eines Geistlichen V. 138.
Pfarr-Amts-Repositur III. 327.
Pfarr-Archivs-Einrichtung und Eintheilung der Fächer III. 321.
Pfarr-Beschreibung, Nothwendigkeit III. 316., Einrichtung derselben III. 317.
Pfarrbücher bei Akatholiken I. 222.
Pfarr-Provisorat-Amt V. 157.
Pfarrer, Begriff desselben I. 1. — dessen Rechte in Beziehung auf die heil. Sacramente I. 3. 156., auf den christlichen Unterricht, auf andere gottesdienstliche Functionen, Rechte vom Staate 4., in Beziehung auf den Lebensunterhalt, Beschränkungen dieser Rechte 6., Verbindlichkeiten der Pfarrer, und gesetzliche Eigenschaften derselben 7. 8. — der installirte 98. — im Verhältnisse zur Schule, als Religions-Lehrer III. 5., als moralisches Muster 6., als unmittelbarer Vorsteher und Aufseher der Schule und des

Digitized by Google

Schullehrers 6., steht unter der Schul-Districts-Aufsicht 8. — in Beziehung auf das Kirchen-Vermögen IV. 92. 96.
Pfarr-Gebäude, Evidenzhaltung des Baustandes derselben IV. 179. Formular *XIX.*, Kosten der Ausbesserung und Herstellung bei einem Verschulden 189., wenn das Kirchen-Vermögen nicht hinreicht 191.
Pfarr-Gottesdienst I. 128.
Pfarr-Einrichtung I. 15., alte und neue I. 16.
Pfarr-Matrikel IV. 3., Wichtigkeit derselben 5., Einregistrirung in dieselben 6., Rectificirung in denselben 54., Aufbewahrung, und Rettung derselben in Gefahren 55., Aufsicht über dieselben 55. — Fertigung der Auszüge aus denselben 57., Abschriften (beglaubigte) aus denselben 68.
Pfarr-Sigille III. 313.
Pfarr-Vicarien überhaupt I. 22., zeitliche 23., beständige 24., Ordensgeistliche 25.
Pfarr-Vorsteher, was ihnen in Bezug auf das Kirchen-Vermögen obliegt IV. 92. 96.
Pfarr-Waldungen V. 164. Formular *IV.* zur Beschreibung derselben.
Pfründen, Erledigung und Wiederbesetzung derselben I. 68., Competenz um selbe I. 74. 87., Bittgesuche um Beförderung *a.* auf Pfründen bischöflicher Verleihung I. 84., *b.* auf landesfürstliche Pfründen I. 85. Formular *I.* (dazu sehe man oben, am Ende des VI. Theiles, vor den Formularien, im Anhange die neuerlich abgeänderte kaiserliche Titulatur) *c.* auf Privat-Patronats-Pfründen I. 86. Formular *II.*, Vorzüge zur Ueberkommung landesfürstlicher Pfründen I. 83.
Postporto frei, sind die Decanat-Aemter in stricte officiosis VI. 20., die Einlagen in Schulsachen VI. 102.
Prämien (Schul-) III. 77. VI. 98.
Präparanden-Curs, sein Anfang VI. 106.
Präsentation des Patronus zu einer Pfründe I. 88., zu den erledigten Trivialschulen VI. 43
Präsentiren ämtlicher Schreiben I. 41.
Prediger, akatholische, wo keine sind, was der katholische Pfarrer zu thun habe I. 224.
Predigten, landesherrliche Vorschriften darüber I. 131., persönliche Hauptpflicht eines Pfründners, das Wort Gottes zu verkündigen I. 133.
Priester, fremde, Aufmerksamkeit auf selbe I. 180., Vorschriften bei Uebersiedlungen I. 181.

Digitized by Google

Priesterhaus- und Religions-Beitrag V. 111.
Priester-Jubiläum I. 181.
Priesterweihe I. 179.
Primizen, dabei sind lärmende Feierlichkeiten verbothen I. 180.
Privat-Lehrer, ihre Eigenschaften VI. 113.
Privat-Patronats-Pfründen I. 86.
Privilegium fori I. 9., servitiorum I. 13., canonis I. 13., competentiae I. 14.
Processionen I. 112. 189.
Protestanten, Religions-Freiheit derselben I. 204., ihre Rechte 205., ihr toleranzmäßiges Verhalten 207.
Protokoll, über die Aufnahme des Ehe-Versprechens II. 41., über die Verordnungen III. 314. — (Geschäfts-) III. 224. — (Licitations-) über Verpachtung kirchlicher Realitäten IV. 154. 158. — der Früchtenabsonderung V. 175., buchhalterische Revision, und Beschwerden dagegen V. 179. — (Visitations-) eines Dechants VI. 6. 17. 18. 28. 38. — (Gestions-) eines Dechants VI. 9. — (Untersuchungs-) VI. 145.
Protokolls-Aufnahme des Dechants als Untersuchungs-Commissär VI. 145., Begriff und Eintheilung derselben 145., Eingang derselben 146., Inhalt und Regeln der Aufnahme 146., Schluß des Protokolls 147., Form der Protokolle 148.
Provisorat- (Pfarr-) Amt V. 157.
Provisoren (Schullehrer-) ihr Gehalt VI. 91.
Provisors- (Pfarr-) Gehalt V. 183.
Prüfung bei Pfarr-Concursen I. 75., Dispens von derselben I. 78. — der Brautleute II. 38., der frei zu sagenden Lehrjungen III. 86. 129., der den Schullehrern blutsverwandten Kinder VI. 97., der Lehrgehülfen zur Adjustirung ihrer Zeugnisse VI. 107.
Prüfungen, halbjährige III. 49., monathliche III. 77. 126., der Brautleute in der Religion II. 43., der Kapläne durch den Dechant VI. 7.
Pupillar-Casse Liquidation bei einer Pfarr-Gült V. 149.

Q.

Quartals-Ausweise über die Gestorbenen IV. 68.
Quittungen, Bestätigung derselben für Schullehrer und Gehülfen III. 98., für Seelsorger, die aus dem Religions-Fonde einen Gehalt beziehen V. 13.

Digitized by Google

Quittungen, Form derselben I. 48., über verabfolgte Gratisbücher an arme Schüler III. 42. 90. Formular *III.* und *IV.*
Quittungen zu Interessen von Kirchen-Capitalien IV. 162. Formularien *XV. XVI. XVII. XVIII.*

R.

Rang der Schul-Districts-Aufseher VI. 39.
Realitäten, kirchliche, Verpachtung derselben IV. 151., Weisung hierüber an die Kirchen-Vorsteher 152., Formularien zum Licitations-Protokoll 154. 158.
Recepissen, ihre Form I. 48.
Rechnung (Intercalar-) eines Pfarr-Provisors V. 185., Bemerkungen über die Abfassung derselben 193.
Rechnungen, des Armen-Instituts III. 174., Rechnungs-Extract derselben 177., der Spitals-Verwaltung 201., von Wallfahrtskirchen IV. 135.
Rechnungs-Eingaben, Vorschrift über die Einbringung derselben IV. 168.
Rechnungswesen, Kenntniß desselben I. 51. IV. 166., Form einer Rechnung I. 52., Vorschrift über die Einbringung periodischer Rechnungs-Eingaben IV. 168.
Recht des kirchlichen Begräbnisses I. 199. V. 89., (Zehent-) V. 19.
Rechte des Pfarrers I. 100., in Beziehung auf die heil. Sacramente 3., auf den christlichen Unterricht 4., in Beziehung auf andere gottesdienstliche Functionen 4., vom Staate ihm eingeräumt 4., in Beziehung auf den Lebensunterhalt 6., Beschränkungen dieser Rechte 6., die ihm vi ordinis gebühren 100. — der Protestanten in den österreichisch-deutschen Ländern I. 205. — der Dechante VI. 1.
Rectificirung in den Pfarr-Matrikeln IV. 54.
Reduction der Stiftungs-Verbindlichkeiten IV. 115.
Register über Geburten, Trauungen, Sterbefälle IV. 56.
Registratur, des Pfarr-Amtes III. 327., des Decanat-Amtes. VI. 9.
Regular-Pfarren, ihre Besetzung I. 94.
Relation eines Dechants über die abgehaltene Visitation VI. 6.

Digitized by Google

Religion, katholische, ihre Vorrechte I. 206.
Religions-Cultus, äußerer, öffentlicher I. 100.
Religions-Freiheit der Protestanten in den österreichisch-deutschen Ländern I. 204.
Religions-Gebräuche, ihre erforderliche Beschaffenheit I. 101. 187.
Religions-Unterricht, bei den Gemeindeschulen III. 79., der die Schulen nicht besuchenden Kinder 82., dessen Sicherstellung bei den Gemeindeschulen 79., dessen Betreibung 85., Methode zur Ertheilung desselben 113., für Arrestanten 101., Aufsicht über die Ertheilung desselben VI. 111., bei Kindern aus höheren Ständen, welche die Volksschulen nicht besuchen VI. 112.
Religions-Unterrichts-Zeugniß für Brautleute IV. 81.
Reliquien I. 107., Handel mit denselben ist verbothen 108.
Reparationen der Kirchen-Gebäude IV. 188., der Pfarr-Gebäude 179. 185. 187., Bestreitung der Kosten 188. Formular eines Baubriefes *XX.*
Repositur (Pfarr-Amts-) IV. 327.
Reservationen der Sünden I. 174.
Resignation der Pfründe I. 70.
Revers bei landesfürstlichen Patronaten I. 94. Formular *III.*, bei Privat-Patronaten I. 94. Formular *IV.*, der bei dem deutschen Schulwesen angestellten Individuen VI. 47.
Reverse der Bräute mit beurlaubten Soldaten müssen in das Trauungsbuch vorgemerkt werden II. 28.
Revision (Conscriptions-), pfarrämtliches Erscheinen dabei III. 272., Weisung hierüber 272., Urkunden dazu 273., — der Kirchenrechnung IV. 175., (buchhalterische) über das Früchten-Absonderungs-Protokoll, und Beschwerden dagegen V. 179.
Rückkehr eines Akatholiken zur katholischen Kirche, Verhalten des Ortspfarrers dabei I. 229.
Rückstand des Zehents V. 30.

S.

Sacramente, Rechte der Pfarrer in Beziehung auf selbe I. 3., Empfang der heil. Sacramente der Buße und des Altars von der Schuljugend III. 127.

Digitized by Google

Sammlungen, für verunglückte Ortschaften, Verkündung derselben, und Einhebung der Gelder I. 135., mittelst des Klingelbeutels I. 111., des Rural-Clerus V. 37.
Samstägige Andachten I. 113.
Scheine (Anweisungs-) zur Ueberkommung eines Findelkindes III. 218. Formular *VII.*
Schisma, als kirchliches Verbrechen VI. 169.
Schlichtung der Streitsachen zwischen Schullehrer und Gemeinde VI. 56.
Schreiben, ämtliche, ihre Empfangsbestätigung I. 41.
Schreibtaxen für Ausfertigung der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine. Hierüber ist zu sehen im V. Theile bei den verschiedenen Stol-Ordnungen der Provinzen.
Schreibunterricht, Weisung hierüber III. 122.
Schulanstalten, Lehrgegenstände derselben III. 16., ihre Methode 19.
Schulbedürfnisse, Beischaffung derselben III. 78.
Schulbeschreibungen, Weisung hierüber III. 122.
Schulbesuchs-Betreibung III. 44.
Schuldienst, Entsetzung davon VI. 59., freiwillige Abtretung 60.
Schul-Districts-Aufseher, dessen Rang VI. 39., Obliegenheiten 40., Geschäftsgang 40.
Schul-Districts-Aufsicht in den Hauptstädten VI. 41.
Schuldverschreibung, deren Ausstellung und Einverleibung bei Darleihung eines Kirchen-Capitals an Privatleute IV. 107. 110.
Schule, in welcher Beziehung der Pfarrer mit ihr stehe III. 5. 6. 8., Ort einer ordentlichen 9.
Schul-Einkünfte, Abtheilung derselben III. 62.
Schulen, Arten derselben III. 14., Personale derselben 22., Eigenschaften und Pflichten des Lehrpersonales 24., akatholische, Verhältniß der pfarrlichen Aufsicht zu denselben 67., der Juden, Verhältniß der pfarrlichen Aufsicht zu denselben 68., Erinnerungen hinsichtlich der akatholischen VI. 80., Aufsicht über die jüdischen, und Untersuchung derselben 81.
Schüler, Eintheilung derselben III. 40., deren Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse 41., Dispensirung eingeschulter VI. 91.
Schulfähige, Beschreibung derselben III. 39., Zutheilung derselben VI. 49.
Schul-Ferien III. 38.

Digitized by Google

Schulgebäude, Beſchaffenheit und Einrichtung deſſelben III. 11., Erhaltung und Reparation deſſelben VI. 53.
Schulgehülfen, ihr Gehalt III. 54., excurrirende VI. 93., ihre Aufnahme 45. 108.
Schulgeld III. 56., an den Volksſchulen 98.
Schulgeld frei, welche Kinder es ſind VI. 50.
Schuljahr, Anfang deſſelben III. 36.
Schullehrer-Gehülfen, Aufnahme derſelben VI. 45. 108., an einer eigenen Schule, Eigenſchaften derſelben 110.
Schullehrer-Proviſoren, ihr Gehalt VI. 91.
Schulplan für deutſche Schulen, Inſtruction dazu III. 107.
Schulprämien und Geſchenke, katechetiſche III. 77. VI. 98.
Schulprüfungen, monathliche III. 77., halbjährige 49.
Schulſtands-Ausweiſe, Vorſchriften für die Verfaſſung und Vorlage derſelben, an das Kreisamt III. 92. VI. 99., an das Conſiſtorium III. 95. VI. 100. 114.
Schulſtands-Tabellen, Vorſchriften für die Verfaſſung derſelben III. 138. Formular *VI.*
Schulſtiftungen, Vermächtniſſe und Legate III. 55. 149. VI. 64. 65.
Schul-Strafgelder VI. 65.
Schultage und Stunden III. 36.
Schul- und Religions-Unterrichts Betreibung III. 85., Vorſchriften zur Beförderung deſſelben 131.
Schulverordnungen-Verlautbarung III. 71., Ermahnung zur Befolgung derſelben 72.
Schul-Viſitation des Schul-Diſtricts-Aufſehers VI. 65., Gebühr dafür 73.
Schul-Vorſteher und Aufſeher (unmittelbarer) iſt der Pfarrer III. 6.
Schulweſen, Einleitung III. 3.
Schul-Zeugniſſe III. 51. 129.
Schutzblattern-Impfung III. 251., Geſchichte ihrer Entſtehung 252., Aufforderung an Aeltern, ihre Kinder impfen zu laſſen 256., Benehmen in dieſen Angelegenheiten 260. Formular *X.*
Schwägerſchafts-Berechnung II. 238. Formular *II.*
Secte der Carbonari I. 176.
Seelen-Verzeichniß IV. 74. VI. 28. Formular *V.*
Seelſorge (Militär-) I. 26., von den Ordensgeiſtlichen 21.
Seelſorger, bei den neuen Stationen I. 16., ihr Unterhalt auf denſelben I. 19., was der Dechant bei ihrem Todfalle zu thun habe V. 138. 143. 145. VI. 8.

Digitized by Google

Seelsorgs-Stationen, alte, neue I. 16.
Segnungen mit dem heil. Altars-Sacramente I. 163., andere 187.
Seminar (Diöcesan-) soll bei Testamenten der Geistlichen berücksichtiget werden V. 131.
Sicherstellung der Einwilligung zur Ehe II. 14., des Religions-Unterrichtes bei den Gemeindeschulen III. 79., des Kirchen-Vermögens IV. 99.
Siechenhaus III. 206.
Sigille, pfarrämtliche III. 313.
Sippbaum, Errichtung desselben II. 59. Formular *I.*
Simonie, Bösartigkeit derselben VI. 170., verschiedene Arten derselben 171., Strafen derselben 172.
Sittlichkeits-Zeugniß für Lehramts-Candidaten III. 100. VI. 106.
Sonn- und gebothene Feiertage, Verordnungen über Heiligung derselben I. 114.
Sonn- und Feiertagsschule III. 46. 86., Lesebuch für dieselbe 88., Bestätigung der abgehaltenen 89.
Sperre, Vornahme derselben bei Verlassenschaften geistlicher Personen V. 137.
Sperrung der Nebenkirchen und Capellen I. 20.
Spital der barmherzigen Brüder, der Schwestern der Barmherzigkeit, und der Frauen Elisabethinerinnen III. 204.
Spitäler (Bürger-), in Hauptstädten III. 199., in anderen Städten und in Märkten 200., Ausweise und Rechnungs-Formularien 201.
Stammbaum, Errichtung desselben II. 59. Formular *I.*
Stämpelgebühren bei Urkunden, welche in die Seelsorge einschlagen, welche Urkunden dem Stämpel unterliegen I. 53., welche nicht 56.
Stämpel-Classen in Ansehung der persönlichen Eigenschaft I. 59.
Stämpel-Patent mit den nachträglichen Verordnungen I. 52.
Stationen, alte, neue, der Seelsorge I. 16.
Statuen und Bilder in den Kirchen I. 105., ihr Gebrauch 106.
Sterbfall eines Geistlichen, Anzeige hierüber V. 142., VI. 127.
Sterbregister, Einregistrirung in dasselbe IV. 47., der Militär-Personen 49., der Akatholiken 51.

Digitized by Google

Steuerbuch über die geistlichen Abgaben beim Decanate VI. 7. Formular *III.*
Stiefkinder, Ehe-Bewilligung für selbe II. 10.
Stiftbrief IV. 123. Formular *VIII.*
Stiftpfarren, ihre Einrichtung I. 20.
Stiftungen, für Schulen III. 55. 149. VI. 64., Erfordernisse zu deren Errichtung IV. 113. 121., zu deren Annahme, A. in Steiermark IV. 114., B. im Erzherzogthume Oesterreich 117., C. für Salzburg 118., D. in Böhmen 118., E. in Mähren und Schlesien 119., Anzeige über dieselben 120. 131., Verwaltung ihrer Capitalien 105., Reduction derselben 115., Einkünfte von denselben V. 39.
Stiftungs-Acceptation, Confirmation und Willbrief IV. 124.
Stiftungs-Verbindlichkeiten IV. 125., Ausweis hierüber 126. Formular *IX.*, Vormerkbuch über Persolvirung derselben 128. Formular *X.*, Tabelle zur Evidenzhaltung 129. Formular *XI.*, Vollziehung der gestifteten Anordnungen 130., Reduction derselben 115.
Stol-Excesse V. 100.
Stol-Gebühren, zur Verrechnung an den Kirchen-Fond IV. 137., nach der Stol-Ordnung A. für Steiermark und Kärnten 138., B. Erzherzogthum Oesterreich 140., C Böhmen 142., D. Mähren und Schlesien 144., E. Galizien und Lodomerien 145., F. Krain 146., G. Tirol und Vorarlberg 150. — als Einkünfte von den geistlichen Amtsverrichtungen an die Geistlichkeit, und als Gebühren an die Musiker, Meßner und Kirchendiener zu entrichten V. 46., Bemerkungen und Verordnungen hierüber V. 88., von Militär-Personen V. 91. 93. 95., von Akatholiken I. 224. V. 96.
Stol-Ordnung, A. für Steiermark und Kärnten, für Böhmen, Mähren und Schlesien V. 49., B. für das Erzherzogthum Oesterreich 62., C. Galizien und Lodomerien 73., D. Krain 80., E. Tirol und Vorarlberg 87.
Stol-Pauschale V. 97.
Strafe, auf die Uebertretung der Stämpel-Vorschriften I. 64., der Verleumdung VI. 164., der Ehrenbeleidigung VI. 165.
Strafen, kirchliche, überhaupt VI. 173., Abtheilung derselben 174.
Strafgerichte, kirchliche, Gegenstände derselben VI. 158.
Streitigkeiten (Zehent-) V. 35.

Digitized by Google

Streitsachen, Schlichtung derselben zwischen Schullehrer und Gemeinden VI. 56.
Suspension der Geistlichen VI. 175.

T.

Tabakrauchen ist den Geistlichen untersagt III. 280.
Tabelle (Jahres-) über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, und Quartals-Ausweise über die Letzteren; wie auch beglaubigte Abschriften von derlei Pfarr-Matrikeln IV. 68., zur Evidenzhaltung der Stiftungs-Verbindlichkeiten 129. Formular *XI.*, der kirchlichen und pfarrlichen Gebäude 178. Formular *XIX.*, (Conduit-) der Geistlichkeit in einem Decanate VI. 28.
Tagebuch, pfarrliches III. 311., Einrichtung desselben 311., Verordnungen hierüber 313.
Tagsatzungen, (Convocations-) für Verlaßansprecher V. 150., in Schulsachen bei dem Schul-Districts-Aufseher VI. 73.
Tanzen ist den Geistlichen untersagt III. 280.
Tänze und andere lärmende Feierlichkeiten sind bei Primizen verbothen I. 180. III. 280., Tanzmusiken, landesherrliche Verordnungen hierüber I. 120.
Taufbücher, landesherrliche Instruction zur Führung derselben IV. 8., Anmerkungen zu dieser Instruction 14. — Einschreibung in selbe, der Aeltern 25., der Taufpathen 27., der Todtgebornen 28., der Hebammen oder Geburtshelfer 28. — Einregistrirung der Kinder von Militär-Personen 22., der Kinder aus einer fremden Pfarre 23., der Findlinge 24.
Tauf-Capelle I. 159.
Taufe I. 157., Ort derselben I. 159. — und Einregistrirung der Kinder aus einer fremden Pfarre IV. 23.
Taufnahme, dessen Gleichheit bei Verwandten ist zu beseitigen IV. 21.
Taufpathen I. 159., Einschreibung derselben in das Taufbuch IV. 27.
Taufscheine, Ausfertigung derselben IV. 57. Formular *I.*, Vorsichtsregeln dabei, und Recht zur Ausfolglassung IV. 59., Beibringung derselben vor der Trauung II. 93., Dispens von Beibringung derselben II. 94. IV. 61.

Digitized by Google

Taufzeugniß IV. 60.
Taxen, (Schreib-) bei Ausfertigung der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine. Hierüber sehe man im V. Theile bei den verschiedenen Stol-Ordnungen der Provinzen.
Temporalien der Kirche, Verwaltung derselben IV. 92., wem die Verwaltung obliegt 92., Verhältniß und Abtheilung der Geschäfte zwischen den Verwaltungspflichtigen 95.
Tempus sacratum, landesfürstliche Verordnungen hierüber I. 118., Verehelichung während dieser Zeit, Dispens-Gesuch dazu II. 90. Formular *VIII.*
Termin zur Einreichung der Schul-Einlagen III. 146.
Testamente der Weltgeistlichen V. 119., ihre äußere Form 120., Abfassung derselben 123. Formular *I.*
Testirungs-Fähigkeit der Geistlichen V. 118.
Tisch und Bett (Absonderung von) II. 134., durch freiwilliges Einverständniß 136., pfarrämtliches Zeugniß 139. Formular *X.*, durch richterliches Erkenntniß 140., Wirkungen der Absonderung 143.
Titulatur, kaiserliche, neuerlich abgeänderte, zu sehen im Anhange am Ende des VI. Theiles.
Todfall eines Lehrers oder Schulkindes, Vorschrift in dieser Hinsicht III. 148. VI. 62., eines Seelsorgers, was der Dechant dabei zu thun habe V. 138. 143. 145. VI. 8.
Todtenbeschau, Maßregeln dazu I. 196.
Todten-Register, Einregistrirung in dasselbe IV. 47., Einregistrirung der Militär-Personen 49., der Akatholiken 51.
Todtenscheine, Ausfertigung derselben IV. 65.
Todtgeborne Kinder, Einschreibung derselben in das Taufbuch IV. 26.
Toleranz-Gesetze, politische I. 203.
Toleranzmäßiges Verhalten der Protestanten I. 207.
Toleranzwidrige Handlungen der Akatholiken I. 228.
Trauung II. 97., Erfordernisse vor derselben 91., Ort und Zeit der Trauung 103., Trauung an einem dritten Orte 105., IV. 40. Formular *IX.*, bei gemischten Ehen 107., der Vagabunden 37. 70.
Trauungsbewilligung für Civil-Personen II. 32., für Handwerksgesellen 34., für Vagabunden 37. 70.
Trauungsbuch, Einregistrirung in dasselbe IV. 32., in dasselbe muß die Convalidation, Ungültigkeits-Erklärung, oder Trennung einer Ehe angemerkt werden 42.

Digitized by Google

Trauungsscheine, Ausfertigung derselben IV. 64. Formular *II.*
Trennung der Ehen, zwischen Katholiken und Protestanten I. 227., Anmerkung im Trauungsbuche hierüber IV. 42.

U.

Ueberkommung landesfürstlicher Pfründen, Vorzüge dazu I. 83.
Uebersetzung eines Pfründners I. 72.
Uebersiedlungen der Priester, Vorschriften hierüber I. 181.
Uebertretung der Stämpel-Vorschriften, Strafe auf die I. 64.
Uebertritt (beim) der Katholiken zur protestantischen Religions-Partei, Verhalten des Ortspfarrers, vorgeschriebener Unterricht I. 209., Verhalten des Seelsorgers dabei 210., Vorsichten bei Umwanderungen I. 213., Vorschriften in Ansehung der Kinder 213. — Verhalten des Ortspfarrers bei der Rückkehr eines Akatholiken zur katholischen Kirche 229.
Umwanderungen jener Katholiken, die dem Unterrichte sich entziehen wollen, den sie vor dem Uebertritte zur protestantischen Religions-Partei erhalten sollen (Vorsichten dagegen) I. 213.
Uneheliche Geburten, Erinnerungen wegen derselben III. 294.
Uneheliche Kinder, der Protestanten I. 216., Ehe-Bewilligung für solche Kinder II. 10. — deren Legitimation II. 10. IV. 53., dürfen sonst nur den Nahmen der Mutter führen IV. 20., wie der Nahme ihres Vaters in das Taufbuch einzutragen IV. 11.
Ungültigkeits-Erklärung einer geschlossenen Ehe II. 125., ihre Wirkungen II. 133., deren Anmerkung im Trauungsbuche IV. 42.
Unterhalts, des competenten, Wohlthat für Geistliche I. 14. — der Seelsorger auf den neuen Stationen 18. 19.
Unterhaltung der Friedhöfe IV. 200., der Leichenkammern 207.
Unterlassung des Aufgebothes II. 80.

Digitized by Google

Unterricht, vorgeschriebener beim Uebertritte eines Katholiken zur protestantischen Religions-Partei I. 209., Verhalten des Seelsorgers bei diesem Unterrichte I. 210. — (Religions-) der die Schule nicht besuchenden Kinder III. 82., (Schul- und Religions-) Betreibung 85., für die Armen-Instituts-Vorsteher in den Stadt- und Vorstadtpfarren Wiens über die Betheilung und Versorgung der Armen 185., für Eheleute über die Schutzblattern-Impfung 256., (Religions-) Zeugnisse für Brautleute IV. 81., (Erlaubniß zum Schul-) VI. 48., Bestimmung der Stunden dazu 49., (Religions-) Aufsicht über die Ertheilung desselben 111., bei Kindern aus höheren Ständen, welche die Volksschulen nicht besuchen 112., (Jugend-) Aufsicht über die Beförderung desselben 113.
Unterstützung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen III. 64. VI. 62.
Untersuchung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude IV. 179. 187. 194., der jüdischen Schulen durch die Schul-Districts-Aufsicht VI. 81., (Local-) des Dechants über eine Klage VI. 152.
Untersuchungs-Protokolle bei Verhören von Seite des Dechants VI. 145.
Unterthans-Forderungen, Liquidation derselben bei einer Pfarr-Gült V. 149.
Unverletzbarkeit, persönliche, der Geistlichen I. 13.
Urkunden, welche vor der Verkündigung der Ehe beizubringen sind II. 39., legalisirte II. 15., (Schenkungs-) zu Decanats- und Pfarr-Bibliotheken VI. 143., briefliche als Beweis bei kirchlichen Gerichten VI. 155.

V.

Venerabile, dessen Aussetzung I. 163.
Veränderungsfälle im weltlichen Lehrpersonale, Anzeige hierüber III. 148.
Verbesserung der Einkünfte für Schullehrer III. 97., der Dotation für Trivial-Schullehrer und Gehülfen VI. 90.
Verbrechen, kirchliche, VI. 168., die den Clerikern eigen sind VI. 172.
Verbindlichkeiten, der Pfarrer I. 7., der Dechante VI. 1.

Digitized by Google

Verboth, der Hülfsbücher bei Volksschulen III. 77., der Feierlichkeiten für Lehrindividuen III. 92., eigenmächtiger Bauführungen IV. 193

Verehelichte Väter unehelicher Kinder, ob ihr Nahme, auf ihr Begehren, in das Taufbuch eingetragen werden dürfe IV. 19.

Verfahren der Dechante, bei Visitationen VI. 6., bei den kirchlichen Civil-Gerichten 151., bei der Untersuchung geringerer Vergehungen der Geistlichen 160.

Verfassung, der Schulstands-Ausweise an das Kreisamt III. 92. VI. 99., an das Consistorium III. 95. VI. 100. 114., politische, der deutschen Schulen, Anschaffung eines Exemplares derselben III. 122.—rechtsgültiger Schenkungs-Urkunden zu Decanats- und Pfarr-Bibliotheken VI. 143.

Vergleichs-Tabelle des Schulstandes III. 144. Formular *VI.*

Vergehungen, bürgerliche, der Geistlichen, unter welches Forum sie gehören I. 11., geringere der Geistlichen VI. 159., Verfahren bei der Untersuchung VI. 160.

Verhalten, toleranzmäßiges der Protestanten I. 207., des Ortspfarrers beim Uebertritte der Katholiken zur protestantischen Religions-Partei 209., des Seelsorgers beim Unterrichte derselben 210., des Ortspfarrers gegen wirkliche Akatholiken 217., in Rücksicht der pfarrlichen Functionen 221., der Pfarrbücher und Matrikelscheine 222., der Stol-Gebühren 224., wo keine akatholischen Prediger sind 224., bei gemischten Ehen 227., bei Trennung der Ehen 227., bei der Rückkehr eines Akatholiken zur katholischen Kirche 229., bei toleranzwidrigen Handlungen 228. — gegen die Juden 234., beim Uebertritt derselben zur christlichen Religion 236.

Verhältniß des Pfarr-Amtes, zur Schule III. 5., der pfarrlichen Schulaufsicht zu den Akatholischen 67., zu den Juden 68

Verhältnisse der Jurisdiction zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit I. 28., nähere Bestimmungen hierüber I. 30.

Verhör des Beschuldigten, bei kirchlichen Gerichten VI. 151., bei geringeren Vergehungen der Geistlichen 161.

Verkündbuch bei jeder Pfarre I. 131.

Verkündung der österlichen Beichtzeit I. 171.

Verkündungen von der Kanzel I. 133. 137. — der Ehe II. 66., Urkunden, welche vor dieser Verkündung beizubringen sind II. 39.

Digitized by Google

Verlaßansprecher, Convocations-Tagsatzung für selbe V. 150.
Verlassenschaft der Geistlichen V. 118., Abhandlung derselben 137., Beendigung derselben 150., besondere Passiva derselben 151., Einantwortung derselben 154.
Verlassenschafts-Curator bei einer geistlichen Verlassenschaft, Aufstellung desselben V. 143.
Verlautbarung der Schulverordnungen III. 71.
Verleihungs-Taxen, landesfürstliche V. 102.
Verleumdung, Strafe derselben VI. 164.
Verlosung der Obligationen IV. 162.
Vermächtnisse, Stiftungen und Legate für die Schule III. 55. 149. VI. 64, gesetzliche fromme der Geistlichen V. 124.
Vermehrung der Decanate VI. 21.
Vermögen der Geistlichen, Verwendung desselben bei deren Lebzeiten V. 129., durch Testament 130., bei Intestat-Verlassenschaften 132.
Vermuthungen (durch) den Beweis einer Klage zu führen VI. 155.
Vernehmung des Klägers und des Geklagten bei kirchlichen Gerichten VI. 151.
Verordnungen, landesfürstliche, in Betreff der Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage I. 14., der abgebothenen Feiertage 125., der Beobachtung des Fastengebothes 123., über das tempus sacratum 118., über Tanzmusiken 120., in Betreff des Armen-Instituts III. 163., zur Aufsicht über die Sitten der Pfarrgenossen 293., zur Aufsicht über die Kapläne 307., über das pfarrliche Tagebuch 313., Protokoll über dieselben 314., Kundmachung derselben vom Dechant VI. 5., über Regulirung und Errichtung von Decanats-, Pfarr- und Ordens-Bibliotheken 121.
Verpachtung kirchlicher Realitäten IV. 151., Weisung hierüber für die Kirchen-Vorsteher 152., erstes Formular eines Licitations-Protokolls 154, zweites Formular eines Licitations-Protokolls 158., der pfarrlichen Grundstücke V. 15., des Zehents 31.
Versagung des kirchlichen Begräbnisses I. 200.
Verschiebung der Einregistrirung, Warnung davor IV. 5.
Versehbeutel I. 169.
Versehgänge I. 168.
Versehkapseln
Versicherung der kirchlichen Gebäude bei den Feuer-Assecuranzen IV. 200.

Digitized by Google

Versorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen III. 64.
Versorgungsanstalten für Kranke, dürftige Reisende und Dienstleute auf dem flachen Lande in Inneröstereich III. 202.
Versorgungshäuser für Arme III. 197.
Vertauschung der Beneficien I. 72.
Vertheidigungsschriften I. 40.
Vertheilung der Stiftbriefs-Exemplare IV. 125., der Intercalar-Früchte V. 164.
Vertretung des Kirchen-Vermögens IV. 181.
Vervollständigung einer Curats-Bibliothek VI. 139.
Verwahrung, der kirchlichen Gebäude gegen Feuer und anderweitige Beschädigungen IV. 199., einer Curats-Bibliothek VI. 135.
Verwalter der Kirchen- und Pfarr-Gült IV. 102. V. 15.
Verwaltung, des Pfarr-Amtes, Vorkenntnisse dazu I. 34. — der äußern öffentlichen Gottesverehrung I. 100., der Armen-Institute auf dem Lande III. 172., der Kirchen-Temporalien IV. 92., Verhältniß und Abtheilung dieses Geschäftes 95., der Kirchen-Gült 102., der Kirchen-, Stiftungs- ꝛc. Capitalien 105. — des Pfarr-Provisorat-Amtes V. 157., einer Curats-Bibliothek VI. 139.
Verwaltungsgeschäfte der Kirchen-Temporalien IV. 92., ihr Verhältniß und Abtheilung zwischen der Vogtei, dem Pfarrer, und den weltlichen Kirchen-Vorstehern IV. 95. — für das Pfarr-Provisorat-Amt V. 157.
Verwandte als Erben weltgeistlicher Personen V. 136.
Verwandtschaft zu berechnen, Art und Weise II. 229. Formular *II*, Gründe zur Ehe-Dispens in einem verbothenen Grade II. 61.
Verwendung des Vermögens der Geistlichen, A. bei deren Lebzeiten V. 129., B. durch Testament 130., C. bei Intestat-Verlassenschaften 132.
Verzeichnisse des Fleißes und Fortgangs der Schüler III. 41., zur Erhebung der Lehrbücher für arme Schüler 42. 90. Formularien *I. II. III. IV.*
Verzugszinsen V. 111.
Vicarien (Pfarr-) überhaupt I. 22., zeitliche 23., beständige 24., Ordensgeistliche 25.
Vidimirte Abschrift I. 47.
Vidirung der Matrikelscheine für Akatholiken IV. 67.
Visitationen, der Dechante, Verfahren dabei VI. 5. 11. 18. 22. 29., der Schul-Districts-Aufseher VI. 65.

Digitized by Google

Visitations-Gebühr für den Schul-Districts-Aufseher VI. 73.
Visitations-Protokoll und Relation VI. 6. 17. 18. 28. 38.
Vogtei, weltliche IV. 93., geistliche 94., ihre Rechte und Verbindlichkeiten 93. 94.
Vogtei-Commissär IV. 93.
Vogtherr (oberster) IV. 93.
Vogtobrigkeit, was ihr in Bezug auf die Kirchen-Temporalien obliegt IV. 97.
Vollmacht, im Nahmen eines Andern die feierliche Einwilligung in die Ehe zu erklären II. 222.
Vollziehung der gestifteten Anordnungen IV. 130.
Vorabende vor Festtagen, landesfürstliche Verordnung hierüber I. 126.
Vorbehalt der Sünden I. 174.
Vorkehrung nach abgeschlagener Nachsicht eines Ehe-Hindernisses II. 65.
Vorkenntnisse, zur Verwaltung des Pfarr-Amtes I. 34. für Lehramts-Candidaten III. 134. VI. 106.
Vorlage der Schulstands-Ausweise an das Kreisamt III. 92. VI. 99., an das Consistorium III. 95. VI. 100.
Vornahme der Sperre bei Verlassenschaften der Weltpriester V. 137., der Inventur 144.
Vormerkbuch über persolvirte Stiftungen IV. 128. Formular *X.*
Vorrechte der Geistlichen I. 9., der katholischen Kirche 206.
Vorschlag zur Besetzung eines erledigten Schuldienstes VI. 82.
Vorschlagsfähigkeit der Lehramts-Candidaten für Lehrerstellen VI. 87.
Vorschlags-Tabelle zur Besetzung eines erledigten Schuldienstes VI. 82.
Vorschriften, bei Competenzen um Pfründen I. 87., landesherrliche in Ansehung der Predigten 131., der Christenlehren 137., in Ansehung der Kinder jener Katholiken, die zur protestantischen Religions-Partei übertreten wollen, 213., allgemeine, über Dispensen von Ehe-Hindernissen II. 108., zur Erhebung der Lehrbücher für arme Schüler III. 90. Formularien *I. II. III.*, für Verfassung der Schulstands-Ausweise an das Kreisamt III. 92. VI. 99., an das Consistorium III. 95. VI. 100., zur Beförderung des Schulbesuches III. 44., des Schul- und Religions-

Digitized by Google

Unterrichtes 85., zur Beförderung des Schul-Unterrichtes 131., in Betreff des Ausweises für die Belohnung der Lehrer, welche sich in Ertheilung des Wiederhohlungs-Unterrichtes auszeichnen 134., VI. 98., für die Verfassung der Schulstands-Tabellen III. 138. Formular *VI.*, für Veränderungsfälle des weltlichen Lehrpersonales 148., für den Todtfall eines Lehrers oder Schulkindes 148., zur Benehmung in den Impfungsangelegenheiten 260. Formular *X.*, für die Einregistrirung der Kinder von Militär-Personen IV. 22., für den Vorschlag zur Besetzung eines erledigten Schuldienstes VI. 82., über die Verfassung der jährlichen Schulstands-Ausweise, und der damit verbundenen Einlagen in der Seckauer Diöcese VI. 114., über die Regulierung und Errichtung von Decanats-, Pfarr- und Ordens-Bibliotheken VI. 121.

Vorsegnen der Wöchnerinnen I. 160.

Vorsicht, bei Versendung der heil Oehle I. 178., bei Begräbnissen 195.

Vorsichten bei Umwanderungen der Katholiken, die dem sechswochentlichen Unterrichte entgehen, und zur protestantischen Religions-Partei übertreten wollen I. 213.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Gefahr des Abfalles von der katholischen Religion bei solchen katholischen Kindern, welche akatholische Schulen besuchen III. 83

Vorsteher der Pfarre, was ihm obliegt in Beziehung auf das Kirchen-Vermögen IV. 94. 96.

Vorstellung des neuen Pfarrers durch den Dechant I. 95.

Vorzüge zur Ueberkommung landesfürstlicher Pfründen I. 83.

W.

Wahl, des Ortsschul-Aufsehers III. 52. 125., der Bücher zu einer Curats-Bibliothek VI. 130.

Waisen- und Findelanstalt III. 214.

Waisen-Casse-Liquidation bei einer Pfarr-Gült V. 149.

Waisen-Vermögen, Sicherstellung desselben IV. 103.

Waldungen (Kirchen-) IV. 161., (Pfarr-) V. 164. Formular *IV.* zur Beschreibung derselben.

Wallfahrten I. 191.

Digitized by Google

Wallfahrtskirchen, wem das Opfer in denselben gehört IV. 135., Rechnungslegung über dieselben 178.
Warnung vor Verschiebung der Einregistrirung IV. 5.
Weisung, zur Methode, den Religions-Unterricht zu ertheilen III. 113., über das pfarrämtliche Erscheinen bei der Conscriptions-Revision 272., zur Verpachtung kirchlicher Realitäten IV. 152., zur Einrichtung der Decanats-Journale VI. 37.
Weisungen, hinsichtlich der Schulbeschreibungen, der Fleiß-Cataloge, des Schreibunterrichtes, und des Schulzimmers III. 122., hinsichtlich des Verrechnungsgeschäftes der Armen-Institute auf dem flachen Lande Niederösterreich 178.
Wiederbesetzung der Pfründen I. 73.
Wiedereinziehung entbehrlicher Curatien I. 22.
Wiederhohlung des Aufgebothes II. 79.
Wiederhohlungsschule III. 46. 86., Lesebuch für dieselbe 88., Bestätigung der abgehaltenen 89.
Wiederhohlungsstunden im Religions-Unterrichte bis zur Vornahme der Trauung II. 43.
Wiederhohlungs-Unterrichts-Belohnung, Ausweis hierüber III. 134., Vorschrift hierüber VI. 98.
Wiederverehelichung II. 149.
Willbrief, landesfürstlicher, zu einer Stiftung IV. 126.
Wirkungen der Ungültigkeitserklärung einer Ehe II. 133., der Absonderung vom Tisch und Bette 143.
Wirkungskreis, des Pfarr-Amtes über die im Districte vorhandenen Waisen und Findelkinder III. 207.
Wirthschafterinnen der Geistlichen III. 282.
Wirthshäuser, der Besuch derselben ist den Geistlichen untersagt III. 279.
Witwen und Waisen der Schullehrer, ihre Unterstützung III. 64.
Wöchnerinnen, deren Vorsegnung I. 160.
Wohlanständigkeit und Ehrbarkeit der Geistlichen III. 275., Pflege des Körpers 277., Auferbaulichkeit des Lebens 278., Unterlassung unanständiger Handlungen 285.
Wohlthat des gebührenden Unterhaltes I. 14.
Wohlverhalten geistlicher Personen, Zeugnisse hierüber IV. 78.

Digitized by Google

3.

Zahl der Aufgebothe II. 77.
Zauberei, als kirchliches Verbrechen VI. 170.
Zehente (Kirchen-) IV. 151., als pfarrliche Einkünfte V. 16.
Zehent-Ablösung V. 34.
Zehentbare Grundstücke V. 22., Früchte 24.
Zehent-Behebung V. 26.
Zehent-Betrag V. 26.
Zehent-Eintheilung V. 17.
Zehent-Fuhren, Wegmauth-Freiheit derselben V. 29.
Zehent-Herr V. 20.
Zehent-Hold V. 22.
Zehent-Recht V. 19.
Zehent-Rechtes-Erlöschung V. 36.
Zehent-Register V. 29.
Zehent-Rückstand V. 30.
Zehent-Streitigkeiten V. 35.
Zehent-Verpachtung V. 31.
Zeit des Gottesdienstes I. 108., der Aufgebothe II. 72., der Trauung II. 103., der Aufnahme der Kirchenrechnung IV. 175.
Zeitfristen-Bestimmung zur Uebergabe der Naturalien an den Schullehrer VI. 55.
Zeugen-Beweis bei kirchlichen Gerichten VI. 154.
Zeugniß, über den sechswochentlichen Unterricht eines Katholiken, der sich akatholisch erkläret hat I. Formular *V.*, zur Absonderung vom Tisch und Bette II. 252. Formular *X.*, der Volljährigkeit 39., des Religions-Unterrichtes für Brautleute 43., von der vollbrachten öffentlichen Verkündigung 92., für Schüler und Lehrjungen III. 51. 86. 129., für Lehramts-Candidaten 100., des Religions-Unterrichtes für Brautleute IV. 81., über das Leben und den Aufenthalt der k. k. Pensionisten, vom Civil-Stande 85. Formular *VII.*, vom Militär-Stande 89., für die Bittwerber um eine Pfründe VI. 22.
Zeugnisse I. 47., Fertigung derselben IV. 76., ihre Form 77., Verordnungen wegen Ausstellung derselben 77., über das Wohlverhalten geistlicher Personen IV. 78. VI. 22., katechetische IV. 79., (Armuths-) 82., der Sittlichkeit für

Digitized by Google

Lehramts-Candidaten III. 100., Adjustirung ihrer Zeugnisse VI. 41.
Zurechtweisung der Lehrer VI. 56.
Zutheilung der schulfähigen Kinder VI. 49.
Zuweisung der Natural-Einkünfte für Schullehrer VI. 89.
Zweck, gemeinschaftlicher, der Pfarrer und Kapläne III. 302.

Digitized by Google

ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK

ÖNB
+Z137258109

Digitized by Google

Digitized by Google

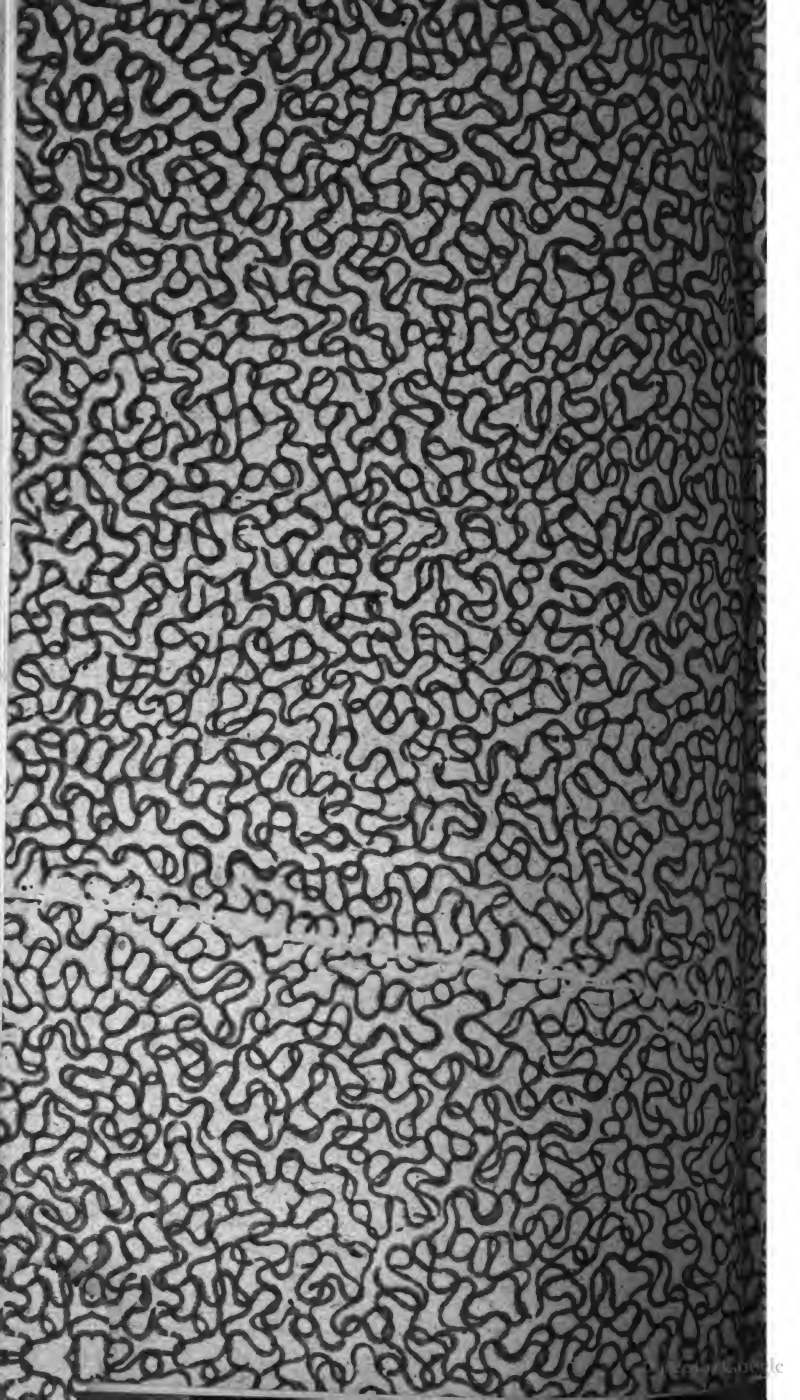

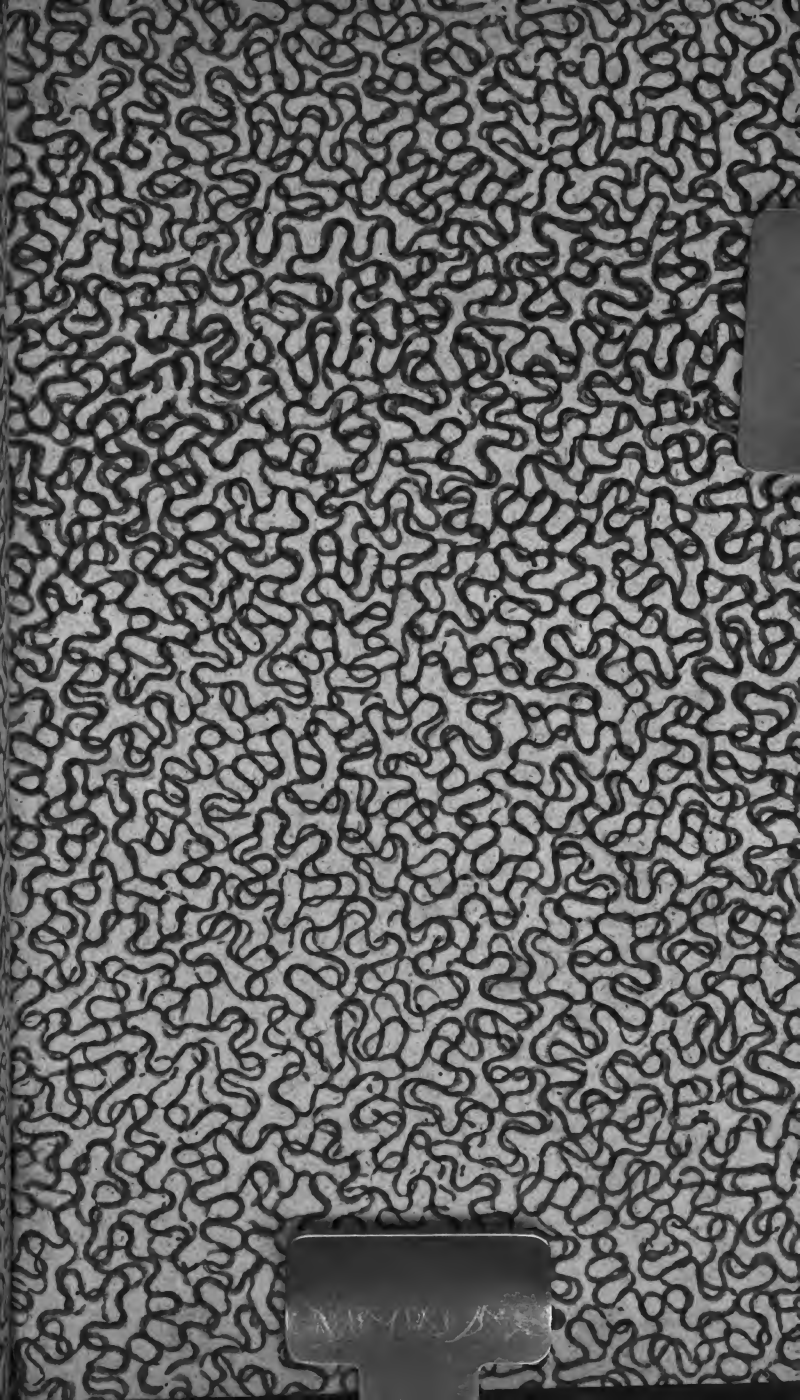

Digitized by Google